Dubl. zu S 3 = 385

DAN 9 56 1

A. 7. 21.

STM

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1878.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817434 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 26. Januar 1878.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Herr D. Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Sekretär:

Herr Sydow, Unter-Staats-Sekretär.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
" Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hofprediger und Domkapitular von Brandenburg.
" de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" D. Kögel, Ober-Konsistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

Digitized by Google

Herr Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" von Wuſſow, dsgl.
" Lucanus, dsgl.
" Dr. Hübler, dsgl.
" Bahlmann, dsgl.
" Barkhauſen, dsgl.
" Schallehn, dsgl.
" Beinert, Geheimer Regierungs-Rath.
" Dr. Bartſch, dsgl.

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. Abth.
" Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. Abth.
" de la Croix, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Linhoff, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Wätzoldt, dsgl.
" von Wuſſow, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Lucanus, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Dr. Schneider, dsgl.
" Dr. Schöne, dsgl.
" Bahlmann, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Barkhauſen, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Schallehn, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Beinert, Geheimer Regierungs-Rath. — ſ. I. Abth.
" Dr. Göppert, dsgl.
" Dr. Bartſch, dsgl. — ſ. I. Abth.
" Dr. Bonitz, dsgl.
" Dr. Stauder, dsgl.
" Dr. Gandtner, dsgl.
" Raffel, dsgl.
" Boſſe, dsgl.

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Sydow, Unter-Staats-Sekretär. — ſ. vorher.

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs, Geheimer Ober-Medizinal-Rath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medizinalweſens (mit dem Range eines General-Lieutenants).
Herr Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. und II. Abth.
" Dr. Houſſelle, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Dr. Frerichs, dsgl. und Profeſſor.
" de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. I. und II. Abth.
" Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Dr. Kerſandt, dsgl.
" Boſſe, Geheimer Regierungs-Rath. — ſ. II. Abth.

Konſervator der Kunſtdenkmäler:

vacat.

General-Inſpektor des Taubſtummenweſens:

Herr Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Miniſterial-Rath.

Veränderungen im Laufe des Jahres 1877.

Ernannt: der Herr Geheime Regierungs- und vortragende Rath Schallehn zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath.

Geſtorben: der Konſervator der Kunſtdenkmäler Herr Geheimer Regierungs-Rath von Quaſt zu Radensleben.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Bescheid auf eine Beschwerde über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksschulwesens; Leitung des Schulwesens und Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten durch den Staat, Vertretung der Schulen, Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Berlin, den 18. Dezember 1877.

Ew. Bischöfliche Hochwürden haben Sich veranlaßt gefunden, gegen meinen Bescheid vom 17. September cr., welcher verschiedene Beschwerden gegen Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksschulwesens in der dortigen Diözese betrifft, unter dem 31. Oktober cr. eine neue Vorstellung an mich zu richten. In derselben glauben Ew. Bischöfliche Hochwürden „als der gesetzliche Vertreter und Vorgesetzte der Diözese Ermland" auf Ihre in den Eingaben vom 3. Dezember pr. und 18. Februar c. gestellten speziellen Anträge einen eingehenden Bescheid fordern zu sollen.

Diesem Anspruch gegenüber kann ich nur ergebenst darauf hinweisen, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden in Bezug auf das Schulwesen keineswegs als Vorgesetzter oder legitimirter Vertreter der dortigen Diözese zu erachten sind. Denn die Leitung des gesammten Schulwesens, sowie die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate, nicht aber den Religionsgesellschaften oder deren Organen zu, und zur Vertretung der einzelnen Schulen und der Interessen derselben sind vornehmlich die Schulvorstände berufen, zu deren Obliegenheiten gemäß §. 32. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 insbesondere gehört, alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zu weiterer Veranlassung vorzutragen. Haben die Schulvorstände Grund zu Beschwerden in Bezug auf die ihnen unterstehenden Schulen, so mögen sie dieselben bei der vorgesetzten Behörde anbringen, damit solche in ordnungsmäßigem Wege geprüft und beschieden werden.

Darnach wollen Ew. Bischöfliche Hochwürden gefälligst ermessen, daß ich nicht verpflichtet bin, auf die von Ihnen vorgetragenen Beschwerden bezüglich des Schulwesens der Diözese Ermland im Allgemeinen einen speziell eingehenden Bescheid zu ertheilen.

Anders liegt die Frage bezüglich solcher Beschwerden, welche Ew. Bischöfliche Hochwürden über Anordnungen der Staatsbehörden in Betreff der Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen der dortigen Diözese anbringen zu müssen glauben.

Daß aber gerade rücksichtlich der Leitung dieses Unterrichts zur Zeit faktisch kein Grund zur Beschwerde für die vier katholischen Kreise des Ermlandes vorliegt, müssen Ew. Bischöfliche Hochwürden insofern selbst zugeben, als bis jetzt keiner der betreffenden Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichts ausgeschlossen worden ist. Die hierauf gerichtete Beschwerde ist mithin gegenstandlos.

Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden aus der Versagung der Erlaubniß zur Ertheilung des gedachten Unterrichts die juridische oder logische Konsenquenz ziehen zu sollen meinen, als müsse damit auch die Leitung desselben entzogen werden, so entgeht Ihnen dabei der Umstand, daß die Leitung des Religionsunterrichts unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde im Auftrage der Religionsgesellschaften von den Organen der letzteren geübt wird, die Ertheilung dieses Unterrichts aber einen staatlichen Auftrag voraussetzt. Daß für jene Zustimmung und diesen Auftrag nicht ganz dieselben Voraussetzungen maßgebend sind, werden Ew. Bischöfliche Hochwürden nicht in Abrede stellen wollen. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden ferner die rechtliche Begründung verschiedener Anordnungen der Staatsregierung auch bezüglich des Religionsunterrichts bestreiten und Sich auf entgegenstehende spezielle und positive Rechte und Gesetzesbestimmungen berufen, so muß ich immer wieder darauf hinweisen, daß ich wiederholt in den öffentlichen Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags diese rechtliche Begründung dargethan habe, daß die Landesvertretung in wiederholten Beschlüssen dieselbe anerkannt und daß der höchste Gerichtshof in mehreren konformen Entscheidungen demgemäß zu Recht erkannt hat.

Insbesondere mache ich in dieser Beziehung auf das Urtheil vom 12. Oktober 1874 (Centralblatt f. d. g. Unt. Verw. 1875 S. 12) auch um dessentwillen aufmerksam, weil dadurch die Gesetzmäßigkeit meiner desfallsigen Anordnungen für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts, wozu auch das Ermland gehört, ausdrücklich bestätigt worden ist. Im Uebrigen darf ich noch auf die abschriftlich beigefügten Bescheide an die Herren Graf von Droste zu Vischering zu Münster und Julius Bachem, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, vom 13. Oktober und 13. November c.*) mich beziehen.

Schließlich kann ich Ew. Bischöfliche Hochwürden die ergebenste Bemerkung nicht vorenthalten, wie der Umstand, daß in Ihren betreffenden Ausführungen gewisse Akte der neueren Gesetzgebung ignorirt und offenkundige Thatsachen als nicht vorhanden angesehen werden, an den Gesetzen und den Thatsachen selbst nicht das Mindeste ändert. Daß ich aber bei solcher Sachlage von einer weiteren Diskussion entgegenstehender Prinzipien und darauf basirender Rechts-

*) Vergl. Centrbl. pro 1877 Seite 611. 615.

auffaſſungen abſehen zu ſollen glaube, dürften Ew. Biſchöfliche Hochwürden kaum anders erwarten können.

Nach Vorſtehendem bin ich nicht in der Lage, den wiederholten Anträgen, welche Ew. Biſchöfliche Hochwürden in der Vorſtellung vom 31. Oktober cr. geſtellt haben, Folge zu geben.

Falk.

An
den Biſchof von Ermland Herrn Dr. Krementz
Biſchöfliche Hochwürden in Frauenburg.
U. III. 16144.

---

2) Beſcheid auf Anträge wegen Wiederherſtellung kirchlicher Zuſtände, wie ſie vor Erlaß der Maigeſetze beſtanden haben, und wegen Beaufſichtigung der katholiſchen Volksſchulen und Ertheilung des katholiſchen Religionsunterrichts.

Berlin, den 12. Januar 1878.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben die Petition, welche Ew. Hochgeboren in Gemeinſchaft mit achtzehn Abgeordneten der Provinz Schleſien unterm 5. November v. J. an Allerhöchſtdieſelben gerichtet haben und die am 21. Dezember v. J. an Se. Majeſtät gelangt iſt, zugleich mit 7 Bänden, welche 158000 Unterſchriften enthalten ſollen, an mich mit dem Bemerken zur Verfügung zugehen zu laſſen geruht, daß Allerhöchſtdieſelben keine Veranlaſſung gefunden haben, den darin geſtellten beiden Anträgen wegen Wiederherſtellung kirchlicher Zuſtände, wie ſie vor Erlaß der Maigeſetze beſtanden haben, und wegen Ertheilung des katholiſchen Religionsunterrichts in den Volksſchulen näher zu treten. In Folge deſſen eröffne ich Ihnen, was folgt.

Die Klagen, welche die Zuſtände auf kirchlichem Gebiete zum Gegenſtande haben, glauben diejenigen Mißſtände, welche nach Erlaß der neueren kirchenpolitiſchen Geſetze hervorgetreten ſind, auf dieſe Geſetze ſelbſt zurückführen zu ſollen, während doch offenkundig dieſe Erſcheinungen nur nothwendige Folgen des unberechtigten Widerſtandes ſind, welchen jene, auf verfaſſungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen und deshalb für Jedermann verbindlichen Geſetze Seitens der geiſtlichen Oberen und eines großen Theiles des Klerus der römiſch-katholiſchen Kirche gefunden haben. In Beſcheidung auf dieſen Theil der Petition kann ich demgemäß nur auf meine, in der Sitzung des Hauſes der Abgeordneten am 22. November v. J. abgegebene Erklärung verweiſen, wonach die Frage der Aufhebung der Maigeſetze für die Staatsregierung abſolut indiskutabel iſt; die Regierung aber auch, ſo lange die von den Herren Abgeordneten im Centrum vertretenen Grundſätze aufrecht erhalten werden, nicht in

der Lage ist, Erwägungen eintreten zu lassen, ob Modifikationen sich empfehlen könnten.

Auch haben Se. Majestät der Kaiser und König Allerhöchstselbst bei Zufertigung der Petition zum Ausdruck zu bringen geruht, daß die Petenten in mehrfacher Beziehung besser gethan haben würden, anstatt ihre Klagen Allerhöchsten Orts vorzutragen, sich zur Erreichung ihrer Zwecke mit ihren Beschwerden und Anträgen an diejenige kirchliche Autorität zu wenden, welche dem grundsätzlichen Widerstande gegen die Gesetze des Staates ein Ziel zu setzen in der Lage ist.

Was sodann die Beschwerden wegen Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts anlangt, so sind diese Angelegenheiten bereits so häufig Gegenstand parlamentarischer Erörterung und öffentlicher Kundgebung Seitens der Königlichen Staatsregierung geworden, daß ich mich eines näheren Eingehens enthalten und darauf beschränken darf, Abschrift desjenigen Bescheides nebst Anlage *) beizufügen, welcher auf eine Immediatvorstellung ähnlichen Inhalts unterm 13. November v. J. an den Herrn Abgeordneten Bachem von mir erlassen ist. Indem ich auf diesen Bescheid verweise, bemerke ich zugleich, daß die in der vorliegenden Immediatvorstellung speziell erhobene Beschwerde wegen des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen des polnisch sprechenden Oberschlesiens jeder näheren Motivirung entbehrt und ich deshalb nicht in der Lage gewesen bin, derselben näher zu treten. Soweit indessen anderweit an mich die Wahrnehmung herangetreten ist, daß im einzelnen Fall den Vorschriften der Verordnung vom 20. September 1872 nicht vollkommen nachgelebt ist, habe ich, wie Ew. Hochgeboren aus der im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung de 1877 S. 658 abgedruckten Verfügung an die Königliche Regierung in Oppeln vom 9. November v. J. entnehmen wollen, nicht gezögert Remedur eintreten zu lassen.

Ew. Hochgeboren überlasse ich, den Herren Mitunterzeichnern der Immediatvorstellung, sowie Denjenigen, welche der letzteren beigetreten sind, Kenntniß von dieser Verfügung zu geben. Zu diesem Ende verfehle ich nicht die 7 Bände, welche Unterschriften enthalten, hier wieder anzufügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Mitglied des Reichstages, Herrn Rittmeister a D.
Grafen v. Ballestrem, Hochgeboren zu Breslau.

G. II. 49. U. III.

*) Abgedruckt im Centrbl. für die Unt. Verw. pro 1877 Seite 611. 615.

3) Behörde, bei welcher die kalkulatoriſche Feſtſtellung der Reviſionsnachweiſungen und Baurechnungen zu erfolgen hat.

(cfr. Centrbl. pro 1877 Seite 618 Nr. 194.)

Berlin, den 28. Dezember 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 12. v. M., betreffend die kalkulatoriſche Feſtſtellung der Reviſionsnachweiſungen und Baurechnungen, daß das Bedürfniß, die kalkulatoriſche Feſtſtellung der Abrechnungen oder Reviſionsnachweiſungen von Bauausführungen ebenfalls, wie die der Koſtenanſchläge, lediglich durch die bei den Bezirksregierungen angeſtellten Kalkulatoren bewirken zu laſſen, nicht vorliegt. Bei der Reviſion der Koſtenanſchläge gehen die Seitens des Regierungs-Baurathes als Vorreviſor vorzunehmenden Aenderungen am Plane und Anſchlage unmittelbar aus deſſen perſönlicher Entſchließung auf Grund ſachverſtändiger Erwägung hervor und haben öfter ziemlich umfaſſende Umarbeitungen einzelner Theile des Koſtenanſchlages zur Folge, ſo daß auch die damit verbundenen kalkulatoriſchen umfangreicheren Arbeiten einen gewiſſen Grad von Uebung in einer ſolchen Beſchäftigung und zur Vermeidung von Irrthümern ein mündliches Benehmen des Kalkulators mit dem techniſchen Vorreviſor bedingen. Bei den auf urkundlichen Rechnungsbelägen beruhenden Abrechnungen dagegen wird der techniſche Vorreviſor zunächſt ſeine Erinnerungen zu den Rechnungen dem Baubeamten, welcher die Abrechnung aufgeſtellt hat, mittheilen und ihn zur Abänderung oder Begründung ſeiner Anſätze veranlaſſen. Hierdurch werden Seitens der Vorreviſion vorzunehmende umfaſſendere Veränderungen, welche eine kalkulatoriſche Umrechnung der Abrechnungen bedingten, im Weſentlichen vermieden, oder doch derart vereinfacht, daß ſie nicht ſchwieriger ſind, als die bei der Reviſion ſonſtiger Rechnungen jedem Kalkulator obliegenden Berechnungen und Ermittelungen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 3218.

II. Universitäten, ꝛc.

4) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1876 bis dahin 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 634 Nr. 262.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Fakultät — Doktorgrad	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Fakultät — Lizentiatengrad	Zahl der rite Promovirten: in der katholisch-theologischen Fakultät — Doktorgrad	Zahl der rite Promovirten: in der katholisch-theologischen Fakultät — Lizentiatengrad	Zahl der rite Promovirten: in der juristischen Fakultät — Doktorgrad	Zahl der rite Promovirten: in der medizinischen Fakultät — Doktorgrad	Zahl der rite Promovirten: in der philosophischen Fakultät — Doktorgrad	Ueberhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Außerdem Ehren-Promotionen: Fakultät
Berlin	.	1	—	—	5	72	16	94	2 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. juriſt. Fakult.
Bonn	.	3	.	.	3	21	21	48	2 2 1	juriſt. Fakult. med. Fakult. philoſ. Fakult.
Breslau	.	.	.	.	2	18	21	41	.	
Göttingen	.	1	—	—	71	20	42	134	3 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. philoſ. Fakult.
Greifswald	.	.	—	—	2	34	11	47	.	
Halle	.	.	—	—	1	7	48	56	1 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. philoſ. Fakult.
Kiel	.	.	—	—	1	10	11	22	3 3 2 3	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. juriſt. Fakult. medizin. Fakult. philoſ. Fakult.
Königsberg	.	.	—	—	.	12	4	16	.	
Marburg	.	1	—	—	.	10	10	21	1 1 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. medizin. Fakult. philoſ. Fakult.
Münſter	—	—	.	.	—	—	7	7	1	philoſ. Fakult.
Summe	.	6	.	.	85	204	191	486	29*)	

*) und zwar: 10 in den evang. theolog. Fakultäten. — Doktorgrad.
6 „ „ juriſtiſchen „
5 „ „ mediziniſchen „
8 „ „ philoſophiſchen „
= 29.

5) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1876 Seite 633 Nr. 261.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 5. Dezember 1877 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schirren zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1878/79 bestätigt.

---

6) Gebrauch der deutschen oder der lateinischen Sprache bei den Preisurtheilen an der Universität zu Berlin.

Berlin, den 17. Dezember 1877.

Auf den Bericht des Herrn Rektors und des Senats vom 22. v. M. habe ich die Statuten der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät in den §§. 81. bezw. 90. und 82. ausdrücklich dahin abgeändert, daß es diesen Fakultäten freisteht, sich bei Abfassung der öffentlich zu verkündenden Beurtheilungen der eingegangenen Preisschriften künftig nach ihrem Ermessen der deutschen oder der lateinischen Sprache zu bedienen.

Die gedachten drei Fakultäten sind mit entsprechenden Verfügungen versehen worden.

Da die theologische Fakultät dieselbe Vollmacht nicht zu erhalten wünscht, habe ich von einer gleichen ausdrücklichen Abänderung ihrer Statuten Abstand genommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königl.
Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

U. I. 3260.

---

7) Bestimmungen über die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungs-Anstalten zu Berlin.

§. 1.

Die militärärztlichen Bildungs-Anstalten sind:

1) das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut,
2) die Königlich medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär.

§. 2.

Beide Anstalten haben die Bestimmung, einen geeigneten Ersatz für das Sanitäts-Offizier-Korps heranzubilden.

Digitized by Google

Sie gewähren nach einem bestimmten Studienplane den umfassendsten Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde und deren Hülfswissenschaften an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, gemeinsam mit den Studirenden der letzteren, außerdem Repetitorien der wichtigsten Disziplinen und die für den Militär-Sanitätsdienst erforderliche besondere Ausbildung.

Neben der wissenschaftlichen, der freien geistigen Entwickelung keine Schranken ziehenden Ausbildung erstreben die Anstalten auf Grund der vorausgegangenen guten Erziehung in Familie und Schule die Pflege der für den Militärstand nöthigen Charakter-Eigenschaften, erhalten und fördern die körperliche Rüstigkeit durch Turn-, Fecht- und Reitunterricht.

Die Studirenden beider Anstalten nehmen Theil an allen Bildungsmitteln derselben, wie Bibliothek, Sammlungen u. s. w.

§. 3.

Das Studium auf den Anstalten währt wie auf der Universität vier Jahre. Die Studirenden sind zur Ablegung der staatlicher Seits zur Erlangung der Approbation als Arzt erforderten Prüfungen verpflichtet.

§. 4.

Die Studirenden beider Anstalten werden bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär durch den Dekan derselben immatrikulirt.

Diese Immatrikulation erfolgt auf Staatskosten; ebenso die gesammte Ausbildung auf den Anstalten.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem seinen Studirenden neben freier Wohnung (einschließlich Mobiliar, Heizung und Licht) eine monatliche Zulage von 30 Mark, wovon zur Bestreitung der Kosten für die spätere Uniformirung 2,50 Mark und 0,25 Mark zu der für kleine gemeinschaftliche Bedürfnisse bestimmten sogenannten Beitragskasse der Studirenden in Abzug gebracht werden.

Die Studirenden der Akademie erhalten außer der kostenfreien Ausbildung einen Zuschuß von 180 Mark jährlich zur Selbstbeschaffung einer Wohnung.

§. 5.

Die Studirenden beider Anstalten dienen im 1. Sommer-Semester ihres Studiums (1. April bis 1. Oktober) sechs Monate mit der Waffe. Diese Dienstzeit wird ihnen auf ihre nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abzuleistende einjährig freiwillige Dienstpflicht angerechnet.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Dienstzeit haben die Studirenden ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniß beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach

Digitized by Google

ihrer Führung, Dienst-Applikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden.

Diejenigen Studirenden, welche dieses Dienstzeugniß nicht erlangen, haben ebenso wie diejenigen, welche den Anforderungen der Anstalten nicht genügen, die Entlassung zu gewärtigen.

§. 6.

Die Studirenden beider Anstalten stehen während der Studienzeit unter der Militär-Gerichtsbarkeit sowie unter der Disziplinar-Strafgewalt des Direktors der militärärztlichen Bildungs-Anstalten und des Subdirektors des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie als Personen des Beurlaubtenstandes in der Kontrole der Landwehr-Behörden.

§. 7.

Nach Beendigung der Studien werden die Studirenden beider Anstalten als Unterärzte in der Armee mit den etatsmäßigen Kompetenzen angestellt.

Ein Theil von ihnen wird vom General-Stabs-Arzt der Armee zu bestimmten Terminen und nach der Zahl der vorhandenen Stellen zum Zweck einer erhöhten Ausbildung im praktischen Krankendienste unter Beibehaltung der Militär-Kompetenzen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt.

Zur Ablegung der Staatsprüfung als Arzt (§. 3.) wird den Unterärzten im Anschlusse an das beendete Studium Gelegenheit gegeben durch Kommandirung zum Friedrich-Wilhelms-Institut oder durch Ueberweisung an Garnisonen ꝛc., welche Universitätsstädte sind.

§. 8.

Mit der Anstellung als Unterarzt beginnt die Ableistung des eventuellen Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht (s. §. 5.). Hieran schließt sich die für die genossene Ausbildung zu übernehmende besondere Dienstpflicht.

Die Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Instituts haben nämlich doppelt so lange als sie diese Anstalt besuchen, als Militärarzt aktiv zu dienen; für die Studirenden der Akademie währt diese aktive Dienstpflicht nur ebenso lange wie die Studienzeit.

Das als einjährig Freiwilliger abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung; das Maximum der Dienstverpflichtung beträgt also 8 Jahre.

Wer nach Absolvirung des ersten und vor Beginn des zweiten Semesters aus den Anstalten ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Digitized by Google

Die besondere aktive Dienstverpflichtung kann nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

§. 9.

Die dienstliche Stellung ꝛc. der Unterärzte, sowie die für die Studirenden beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn ist durch die Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Berlin, Verlag von Mittler & Sohn) geregelt.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 10.

I. Staats-Angehörigkeit in den Staaten des deutschen Reichs (das Königreich Bayern hat an den militärärztlichen Bildungs-Anstalten keinen Antheil).

II. Nachweis der Abstammung aus einer legitimen Ehe.

III. Alter nicht über 21 Jahre.

IV. Besitz des Zeugnisses der Reife für das Studium der Universität von einem Deutschen (humanistischen) Gymnasium.

V. Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst.

VI. Nachweis der Militär-Diensttauglichkeit.

VII. Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, außer der Kleidung und den zum Studium erforderlichen Büchern, einem auf das Friedrich-Wilhelms-Institut Aufgenommenen für die Studienzeit eine Zulage von monatlich wenigstens 30 Mark, einem in die Akademie Aufgenommenen von monatlich wenigstens 75 Mark zum Lebensunterhalte, ferner die zu den nothwendigen Prüfungen — tentamen physicum und Staats-Prüfung — erforderlichen Geldmittel mit ca. 245 Mark und endlich zur Beschaffung der Equipirung als einjährig Freiwilliger einen Betrag von 75 Mark zu gewähren.

Die Möglichkeit, diese Verpflichtungen erfüllen zu können, muß ausreichend nachgewiesen werden.

§. 11.

Die zum Lebensunterhalt nöthigen Geldmittel sind für die Studirenden beider Anstalten in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts einzuzahlen. Sie werden durch den Rendanten der Kasse den Studirenden am 1. jeden Monats in gleichen Raten ausgezahlt. Ausnahmen sind nur bei Studirenden der Akademie zulässig und sind abhängig von der widerruflichen Genehmigung des General-Stabs-Arztes der Armee und Direktors der militärärztlichen Bildungs-Anstalten, daß die betreffenden Studirenden bei ihren Eltern oder nahen Verwandten wohnen und verpflegt werden dürfen.

Digitized by Google

Das oben genannte Equipirungsgeld von 75 Mark ist sofort beim Eintritt in die Anstalten, von den zu den Examinations-Gebühren erforderlichen Geldern sind 41 Mark Behufs Ablegung des tentamen physicum vor Ablauf des 4. Semesters, 204 Mark für die Staatsprüfung vor Ablauf des 8. Semesters an die Kasse des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Instituts einzuzahlen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Entlassung des betreffenden Studirenden zur Folge.

Modus der Aufnahme.

§. 12.

Die Anmeldung zur Aufnahme darf erst erfolgen, wenn der Angemeldete 1 Jahr lang die oberste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber spätestens ein halbes Jahr vor Ablegung des Abiturienten-Examens geschehen.

Nach bestandener Abiturienten-Prüfung oder nach begonnenem Studium auf einer Universität erfolgende Anmeldungen können zunächst nur für die Akademie berücksichtigt werden.

§. 13.

Die Anmeldung ist vom Vater oder Vormund unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabs-Arzt der Armee als Direktor der militärärztlichen Bildungs-Anstalten zu richten.

Zur Vermeidung von Rückfragen ist in derselben zugleich die Erklärung abzugeben, ob die Aufnahme, falls dieselbe in das Friedrich-Wilhelms-Institut nicht möglich sein sollte, noch für die Akademie gewünscht wird oder nicht.

Beizufügen sind:

a. Geburtsschein,
b. der letzte Impfschein,
c. ein von einem Militärarzt ausgestelltes Gesundheits-Attest, welches genaue Angaben über Größe und Brustumfang, über die Körperbildung, besonders aber auch über den Zustand der Sinnesorgane des Aspiranten enthalten muß,
d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreife sich äußerndes Schulzeugniß,
e. die Censuren, welche der Betreffende beim Uebertritt aus der Sekunda in die Prima, und nach dem ersten Jahr in der Prima erhalten hat,
f. ein Lebenslauf des Angemeldeten, welcher bestimmte in der Anlage I. vorgeschriebene Punkte zu berücksichtigen hat,
g. der nach dem Schema — auf der Anlage II. — ausgestellte Revers des Vaters oder Vormundes.

Digitized by Google

§. 14.

Hierauf erfolgt die Beſcheidung, ob der Angemeldete zur Konkurrenz um Aufnahme in die gewünſchte Anſtalt zugelaſſen iſt, und im Genehmigungsfalle gleichzeitig die Aufforderung, das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abſchrift bis zum 20. März beziehentlich 1. Oktober einzuſenden, oder deſſen direkte Einſendung Seitens der Herren Gymnaſial-Direktoren zu erbitten, wozu dieſelben durch Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Kultus-Miniſters vom 18. Auguſt 1873 ermächtigt ſind.

Demnächſt werden durch Vermittelung des Vaters oder Vormundes die geeignet befundenen Aſpiranten zu einem beſtimmten Termine, Behufs Prüfung der körperlichen Tauglichkeit durch eine Kommiſſion von Ober-Stabs-Aerzten, zur Geſtellung im Friedrich-Wilhelms-Inſtitut zu Berlin, Friedrich-Straße 140, beordert.

§. 15.

Wird das Abiturienten-Zeugniß zu dem vorgeſchriebenen Termine nicht eingeſchickt, ſo iſt die Aufnahme in das Inſtitut ausgeſchloſſen; doch kann eventuell noch die Aufnahme in die Akademie erfolgen, falls der Angemeldete und zur Konkurrenz Zugelaſſene ſich perſönlich, verſehen mit dem Abiturienten-Zeugniß und dem erforderlichen Reverſe, ſpäteſtens an dem zur körperlichen Unterſuchung beſtimmten Tage in dem oben gedachten Inſtitut meldet.

§. 16.

Die Entſcheidung über die Aufnahme in die Anſtalten erfolgt durch den General-Stabs-Arzt der Armee und wird am Tage nach der Unterſuchung mitgetheilt.

§. 17.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß eine Beihülfe oder Entſchädigung für die Koſten der Reiſe nach Berlin und den Aufenthalt daſelbſt weder für die Angenommenen noch für die Zurückgewieſenen gewährt wird.

Berlin, den 7. Juli 1876.

Der General-Stabs-Arzt der Armee und Direktor der militärärztlichen Bildungs-Anſtalten.
Grimm.

Anlage I.

Punkte,
welche bei Abfaſſung des Lebenslaufes vorzugsweiſe zu beachten ſind.

1) Vor- und Zuname (der Rufname iſt zu unterſtreichen), Tag, Monat, Jahr und Ort (in welcher Provinz) der Geburt, Religion.

2) Familien-Verhältniſſe: Lebens- und Berufs-Stellung des Vaters (wenn zur Zeit ohne eine ſolche, dann Angabe der früheren) und Wohnort deſſelben.

Name und Lebensſtellung des Vaters der Mutter.

Im Falle des Todes des Vaters oder der Mutter, Angabe der Todeszeit, und, wenn möglich, der Krankheit, an der ſie geſtorben; eventuell Namen, Lebensſtellung und Wohnort des Vormundes; Vermögens-Verhältniſſe.

Angabe der Geſchwiſter und näheren Verwandten, ſowie deren Lebensſtellung.

3) Bildungsgang: welche Schulen der Aſpirant beſucht, welche Unterrichts-Gegenſtände er mit Vorliebe betrieben, welche beſondere Sprach- oder Kunſtfertigkeiten er ſich angeeignet hat.

4) Angabe über die körperliche Entwickelung und den Geſundheitszuſtand; überſtandene Krankheiten; beſonderes körperliches Geſchick.

Der Lebenslauf iſt in deutſcher Sprache und in zuſammenhängender, der vorſtehenden Dispoſition ſich anſchließenden Darſtellung abzufaſſen und, unter der ausdrücklichen Verſicherung, daß die gemachten Angaben ſtreng der Wahrheit gemäß ſeien, vom Verfaſſer mit Bezeichnung von Ort und Zeit zu unterſchreiben.

Anlage II.

Schema,

nach welchem der in den Beſtimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußiſchen militärärztlichen Bildungs-Anſtalten vom 7. Juli 1876 ad §. 13. vom Vater (Vormund) eines zur Aufnahme Angemeldeten erforderte Revers auszuſtellen iſt.

Für den Fall, daß meinem Sohne (Mündel)
geboren den .. ten 18..
zu Provinz die erbetene Aufnahme in eine der militärärztlichen Bildungs-Anſtalten bewilligt werden ſollte, erkenne ich hiermit an und erkläre ausdrücklich, daß ich im Stande und gewillt bin, alle in den Beſtimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußiſchen militärärztlichen Bildungs-Anſtalten vom 7. Juli 1876, für die betreffende Anſtalt vorgeſchriebenen Bedingungen, von denen ich genaue Kenntniß genommen habe, vollſtändig und pünktlich zu erfüllen.

Ebenſo erkenne ich hierdurch an, daß ich mit allen von meinem obengenannten Sohne (Mündel) für den Fall ſeines

Digitized by Google

Eintritts in eine der Anstalten durch die Aufnahmebestimmungen geforderten Bedingungen, namentlich auch in Betreff der besonderen Dienstverpflichtung bekannt bin.

Zur Bestätigung dessen ist die vorstehende Erklärung von mir eigenhändig unterschrieben.

Ort. Zeit.

(Unterschrift.)

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

8) Neue Ausgabe der Werke Herder's von Suphan.

Berlin, den 14. November 1877.

Die Herstellung einer kritischen Ausgabe der Werke Herder's, welche die Schriften in ihrer reinen Gestalt wiederzugeben und in ihnen Herder's Entwickelungsgang und Einfluß auf die deutsche Literatur darzulegen hat, ist als ein wissenschaftliches Bedürfniß und als eine Pflicht der Dankbarkeit gegen die Verdienste Herder's allgemein anerkannt. Die Staatsregierung hat daher, als ein wissenschaftlich dazu vollständig vorbereiteter Mann diese Arbeit unternahm, kein Bedenken getragen, ihre Ausführung dadurch zu ermöglichen, daß sie zur Beschaffung der handschriftlichen Quellen und zur Bestreitung der umfassenden Vorarbeiten die Verwendung von Staatsmitteln gewährt hat.

Die unter dem Titel: „Herder's sämmtliche Werke, herausgegeben von Bernhard Suphan" erschienenen zwei ersten Bände lassen den Plan der Ausgabe und die Art der Ausführung vollständig erkennen. Die ganze Ausgabe ist auf 32 Bände veranschlagt, für welche der Ladenpreis durchschnittlich je 4 Mark betragen wird. Die Vorarbeiten sind soweit gefördert, daß die Vollendung der Ausgabe in sechs Jahren zu erwarten ist.

Ich darf voraussetzen, daß die höheren Lehranstalten aus eigenem Antriebe die Anschaffung dieser Ausgabe schon während der Zeit ihres allmählichen Erscheinens in Aussicht genommen haben, insbesondere im Hinblicke darauf, daß der Lehrer des Deutschen in den oberen Klassen dieselbe nicht füglich missen kann. Sollte indessen in einzelnen Fällen die Bedeutung dieser Ausgabe für Schulbibliotheken übersehen worden sein, so wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium Gelegenheit nehmen, darauf hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 8255.

9) General-Ueberſicht der Ergebniſſe der von den Königlichen Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 20 Nr. 14.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſion zu	In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877						Im Jahre 1875 betrug die Zahl ſämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben das Examen pro facultate docendi beſtanden	haben Nachprüfungen beſtanden	haben insgeſammt Prüfungen beſtanden	ſind von den Geprüften nicht beſtanden: Vollprüfung	ſind von den Geprüften nicht beſtanden: Nachprüfung	Summe ſämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	
Königsberg i/Pr.	35	29	64	3	.	67	50
Berlin	73	63	136	5	.	141	107
Greifswald . .	32	31	63	1	1	65	46
Breslau . . .	71	64	135	3	.	138	89
Halle a/S. . .	75	26	101	1	.	102	73
Kiel	14	17	31	3	.	34	19
Göttingen . .	98	22	120	3	.	123	99
Münſter . . .	52	37	89	3	.	92	59
Marburg . . .	28	7	35	10	2	47	30
Bonn	47	51	98	.	.	98	71
Summe	525	347	872	32	3	907	643

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi beſtandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfeſſion, reſp. Religion, und nach dem Hauptfache derſelben.

Konfeſſion reſp. Religion der beſtandenen Kandidaten	In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877					Im Jahre 1875 betrug die Zahl der beſtandenen Kandidaten
	A. Hiſtoriſch-philologiſches Fach	B. Mathematiſch-naturwiſſenſchaftliches Fach	C. Religion und Hebräiſch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der beſtandenen Kandidaten	
Evangeliſch . .	223	76	39	55	393	319
Katholiſch . .	77	25	6	17	125	72
Mennonitiſch .	1	.	.	.	1	.
Jüdiſch	4	2	.	.	6	8
Summe für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877	305	103	45	72	525	
Die Summe des Jahres 1875 iſt	239	65	42	53		399

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum.	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten.	Von diesen waren															
		Inländer, und zwar aus der Provinz												Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus		Ueberhaupt Ausländer.
		Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	
Vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877	525	41	69	25	25	58	84	6	46	37	32	62	.	485	39	1	40
Jahr 1875	399	37	41	23	24	46	59	7	39	20	30	36	2	364	32	3	35

D. Spezial-Nachweis der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 geprüften Schulamts-Kandidaten ꝛc. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu										Insgesammt.
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	13	38	19	29	49	6	43	8	8	10	223
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	6	16	3	1	15	3	19	.	10	3	76
C. Religion und Hebräisch	7	3	5	3	5	1	7	1	1	6	39
D. Fach der neueren Sprachen	3	9	3	3	4	3	15	2	2	11	55
Nichtbestandene	3	3	1	.	1	3	2	.	6	.	19
2. Nachprüfung	23	58	30	39	26	17	22	11	9	21	256
Summe I.	55	127	61	75	100	33	108	22	36	51	668
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	4	.	2	25	1	.	11	24	3	7	77
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	3	.	4	.	.	2	11	1	4	25
C. Religion und Hebräisch	2	.	.	1	.	.	.	3	.	.	6
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	4 / 1*)	.	.	.	3	2	6	17
Nichtbestandene	.	1	.	3	.	.	1	3	4	.	12
2. Nachprüfung	6	3	2	24	.	.	.	26	.	30	91
Summe II.	12	8	4	62	1	.	14	70	10	47	228
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Historisch-philologisches Fach	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe III.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.	4
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Nichtbestandene	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
2. Nachprüfung	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	3
Summe IV.	.	6	.	1	.	1	1	.	1	.	10
Hauptsumme	67	141	65	138	102	34	123	92	47	98	907

*) Prüfung im Polnischen.

E. Spezial-Nachweis der Heimath der in der Zeit vom

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	32	2	23	1	.	6	3	.	2	1	.	2
b. „ Brandenburg	.	.	2	40	2	26	3	.	3	2	.	3
c. „ Pommern	.	1	.	5	1	4	18	1	20	.	.	1
d. „ Posen	.	.	3	4	1	5	.	.	.	18	3	13
e. „ Schlesien	1	.	1	5	.	6	.	.	3	47	.	39
f. „ Sachsen	1	.	.	7	.	6	3	.	1	.	.	1
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.
i. „ Westfalen	1	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	2
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	3	.	1	1	.	1	.	.	2
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	35	3	29	67	5	56	29	1	31	70	3	63
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	.	6	.	7	3	.	1	1	.	1
3. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	35	3	29	73	5	63	32	1	32	71	3	64
	38			78			33			74		
	67			141			65			138		

1. Januar 1876 bis 31. März 1877 geprüften Kandidaten ꝛc.

schaftliche Prüfungs-Kommission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	41	2	35
11	.	2	2	.	1	8	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	69	2	38
1	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	3	27
2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	25	4	25
4	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	1	.	2	.	.	.	58	.	55
46	1	17	1	.	1	22	1	4	1	.	3	2	1	1	1	.	2	84	3	36
.	.	.	4	2	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	6	2	5
.	.	.	.	.	1	42	2	8	2	1	1	1	1	.	.	.	2	46	4	13
2	.	1	.	.	.	4	.	2	23	2	23	1	1	.	4	.	7	37	4	36
.	.	.	.	.	.	6	.	1	1	.	1	18	6	6	5	.	3	32	6	12
2	.	.	.	.	1	3	.	.	23	.	6	2	1	.	28	.	28	62	1	39
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
69	1	22	10	2	9	88	3	21	50	3	35	26	10	9	41	.	47	485	31	323
6	.	4	4	1	8	9	.	1	2	.	2	2	.	.	6	.	1	39	1	25
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	3
75	1	26	14	3	17	98	3	22	52	3	37	28	10	9	47	.	51	525	32	350
76			17			101			55			38			47			557		
102			34			123			92			47			98			907		

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs abgehaltenen Vollprüfungen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach.																B. Mathemat. naturwissen-							
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Klassen.				Zusammen.				a. Mathematik und Physik				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.			
	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.	Zeugnißgrade			Summe c.	Zeugnißgrade			Summe A.	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	
Königsberg	1	5	2	8	1	.	.	1	1	3	4	8	3	8	6	17	1	3	1	5	.	1	.	1
Berlin	1	19	10	30	.	.	.	.	1	6	2	9	2	25	12	39	2	12	6	20	.	1	.	1
Greifswald	2	8	4	14	.	1	1	2	.	1	4	5	2	10	9	21	.	2	.	2	.	1	.	1
Breslau	2	16	13	31	.	1	1	2	2	7	12	21	4	24	26	54	.	.	1	1	.	2	2	4
Halle	5	24	2	31	1	6	1	8	3	9	.	12	9	39	3	51	2	10	2	14	.	1	.	1
Kiel	.	1	1	2	3	1	.	4	.	.	1	1	3	2	2	7	1	2	.	3	.	.	.	.
Göttingen	9	26	4	39	1	4	3	8	3	4	2	8	13	33	9	55	6	7	1	14	1	4	2	7
Münster	1	8	14	23	1	.	2	3	.	2	4	6	2	10	20	32	.	3	7	10	.	1	.	1
Marburg	1	3	2	6	.	.	1	1	3	.	2	5	4	3	5	12	6	1	3	10	.	1	.	1
Bonn	2	3	4	9	1	1	1	3	1	3	1	5	4	7	6	17	2	2	1	5	.	1	1	2
Summe	24	113	56	193	8	14	10	32	14	34	32	80	46	161	98	305	20	42	22	84	1	13	5	19

10) Anordnungen für Aufstellung der Verzeichnisse über Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten

(Centrbl. pro 1877 Seite 78 und Seite 622.)

Berlin, den 19. November 1877.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 30. Dezember v. J. (U. II. 6320) habe ich das von den Königlichen Provinzial-Schul-

kommiſſionen in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 pro facultate docendi.

ſchaftl Fach. Zuſammen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe B.	C. Religion und Hebräiſch. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Grad-bezeichnung.	Summe C	D. Fach der neueren Sprachen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe D.	Insgeſammt. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Grad-bezeichnung.	Haupt-Summe.	Von den Inhabern der vorſtehend bezeichneten Zeugniſſe haben eine Nachprüfung zu beſtehen.	Zurückgewieſene Kandidaten.	Diſſertationen ſind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten angenommen worden.	nicht angenommen worden.
1	4	1	6	1	6	1	1	9	1	1	1	3	6	19	9	1	35	.	3	.	.
2	13	6	21	.	3	.	.	3	1	1	8	10	5	42	26	.	73	21	5	.	.
.	3	.	3	.	3	2	.	5	1	1	1	3	3	17	12	.	32	9	1	16	1
.	2	3	5	1	2	1	.	4	1	3	{3 / 1*}	8	6	31	34	.	71	35	3	.	.
2	11	2	15	2	2	1	.	5	1	3	.	4	14	55	6	.	75	.	1	25	.
1	2	.	3	.	1	.	.	1	.	1	2	3	4	6	4	.	14	3	3	7	1
7	11	3	21	2	4	1	.	7	4	8	3	15	26	56	16	.	98	4	3	23	.
.	4	7	11	.	2	2	.	4	.	1	4	5	2	17	33	.	52	1	3	.	.
6	2	3	11	1	.	.	.	1	1	1	2	4	12	6	10	.	28	3	10	5	3
2	3	2	7	3	2	1	.	6	4	6	7	17	13	18	16	.	47	10	.	12	1
21	55	27	103	10	25	9	1	45	14	26	32	72	91	267	166	1	525	86	32	88	6

*) Prüfung im Polniſchen.

kollegien bei der Beſchäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Lehranſtalten einzuhaltende Verfahren dahin vereinfacht, daß, abgeſehen von dem Falle einer die Dauer eines Jahres überſchreitenden Beſchäftigung, nicht für den einzelnen Fall meine Genehmigung vorher einzuholen, ſondern am Schluſſe jedes Semeſters eine

ſummariſche Nachweiſung, bezw. eine Vakatanzeige einzureichen iſt. Der in meiner Verfügung ausdrücklich bezeichneten Abſicht, einen Ueberblick über das durch geprüfte Kandidaten noch nicht gedeckte Bedürfniß des Unterrichts zu erlangen, haben die bisher von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien eingereichten Nachweiſungen nicht gleichmäßig entſprochen. Damit keines der erforderlichen Daten übergangen und zugleich jedes unnöthige Schreibwerk vermieden werde, ſind von jetzt an die Nachweiſungen in tabellariſcher Form nach dem beifolgenden Schema zu geben. Die Rubrik 6 der Tabelle, Angabe der Zeitpunkte, von welchen und bis zu welchen die Beſchäftigung gedauert hat, iſt deshalb erforderlich, weil eine nur für kurze Zeit, z. B. auf Anlaß der Erkrankung eines Lehrers oder ſeiner Beurlaubung zu militäriſchen Uebungen, eingetretene Verwendung weder für den betreffenden Kandidaten noch für Beurtheilung des noch vorhandenen Mangels an Lehrkräften die gleiche Bedeutung hat, wie eine das ganze Semeſter umfaſſende Beſchäftigung; aber aufzunehmen in die Tabelle iſt jede, auch nur für kurze Dauer vorgekommene Beſchäftigung eines ungeprüften Kandidaten. Aus analogem Geſichtspunkte iſt die Rubrik 8 erforderlich, indem diejenigen Kandidaten, welche noch im Laufe des betreffenden Semeſters die Lehramtsprüfung beſtehen, dadurch aus der Zahl der ungeprüften Kandidaten ausſcheiden; die Thatſache, daß ein Kandidat die Prüfung beſtanden hat, iſt in den üblichen Abkürzungen zu bezeichnen. Durch die Rubrik 9 iſt den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erforderlichen Falles die Möglichkeit zu weiteren Bemerkungen, nicht Anlaß zu regelmäßiger Ausfüllung gegeben. Zur Erläuterung ſind in das Schema zwei Beiſpiele eingetragen. Die tabellariſchen Nachweiſungen ſind jedesmal für das Winterſemeſter bis zum 1. Mai, für das Sommmerſemeſter bis zum 1. November einzureichen.

Die Beſtimmung meiner Cirkular-Verfügung vom 30. Dezember v. J., daß die Beſchäftigung ungeprüfter Kandidaten über die Dauer von zwei Semeſtern durch das Erforderniß meiner vorher einzuholenden Genehmigung erſchwert wird, iſt im Intereſſe der Schulen und insbeſondere der Kandidaten ſtreng auszuführen. Eine bloß vorübergehende Verwendung, wie ſolche vorher zur Erklärung von Rubrik 5 erwähnt wurde, iſt, wenn ſie die Dauer von acht Lektionswochen nicht erreicht, in die ohne meine vorherige Genehmigung zugelaſſene Jahresdauer der Beſchäftigung nicht einzurechnen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2691. II.

Verzeichniß

der noch nicht pro facultate docendi geprüften Schulamtskandidaten, welche an höheren Lehranstalten der Provinz während des Semesters 18 beschäftigt worden sind.

1. Laufende Nr	2. Namen (sämmtliche) der Kandidaten.	3. Geburts- Jahr	4. Maturitäts- prüfungs-	5. Höhere Lehranstalten, bei welchen die Beschäftigung stattfand.	6. Dauer der Beschäftigung. von	bis	7. Gegenstände der Beschäftigung	8 Ob, event. wann und wo, der Beschäftigte die Prüfung pro facultate docendi inzwischen abgelegt hat?	9. Bemerkungen.
1.	Karl Heinrich N. N.	1855.	1874. O.	Gymnasium zu N.N.	10 Juni	10. August 5 Lektionswochen.	*)		Beurlaubung des ordentl. Lehrers N. N.
2.	Ernst Friedrich N. N.	1854.	1873. M.	Realschule 1. Ordn. zu N. N	1. April	1. Oktober		Berlin 17. Juni. 2. Grad. Französisch, Englisch I. Deutsch II.	

*) z. B. „Naturbeschreibung und Mathematik", „Neuere Sprachen und Deutsch" u. ä.

11) Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 327 Nr. 125.)

Berlin, den 17. November 1877.

Den unter dem 9. Mai d. J. erlassenen „Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen" finden wir uns veranlaßt, folgende erläuternde und ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

1) Die in dem Schlußsatze der „Vorschriften" bezeichnete Möglichkeit von Ausnahmen bezieht sich auf die für die Zulassung zur Prüfung festgestellten Bedingungen; es soll dadurch dem Umstande Rechnung getragen werden, daß der Nachweis der an einem Gymnasium oder an einer Realschule I. Ordnung abgelegten Maturitätsprüfung von den Lehrern der Landwirthschaft bisher nicht gefordert wurde. Dispensationen von dieser in den „Vorschriften" unter Nr. 1 bezeichneten Bedingung der Zulassung zur Prüfung können in den nächsten vier Jahren vom Erlasse der „Vorschriften" an in geeigneten Fällen auf Gutachten der betreffenden Prüfungs-Kommission durch gemeinschaftliche Entscheidung der beiden unterzeichneten Minister erfolgen.

2) Außerpreußische Prüfungs-Aspiranten haben durch Vermittelung derjenigen Prüfungs-Kommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen. In den Schluß der betreffenden Zeugnisse ist die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch dasselbe Aussicht auf eine diesseitige Anstellung nicht erworben habe.

3) Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten. Dieselbe ist beim Empfang der Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungen an die von dem Direktor der betreffenden Prüfungs-Kommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Falk.

Der Minister f. d. landwirthsch. Angelegenheiten.
Dr. Friedenthal.

12) Errichtung von Kommissionen zur Prüfung der Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftschulen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 327; pro 1878 vorstehend Nr. 11.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mit Rücksicht auf die bei den Königl. Universitäten zu Königsberg, Halle, Kiel und Göttingen bestehenden landwirthschaftlichen Institute an diesen Orten Kommissionen zur Prüfung der Lehrer

Digitized by Google

der Landwirthschaft an Landwirthschaftschulen errichtet. Die betreffende Verfügung wird nachstehend im Auszuge mitgetheilt:

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Mit Rücksicht auf das bei der Universität in N. bestehende landwirthschaftliche Institut habe ich beschlossen, daselbst eine Kommission zur Prüfung der Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftschulen zu errichten.

Das Prüfungsverfahren ist bestimmt durch die unter dem 9. Mai d. J. von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und mir gemeinsam erlassenen „Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftschulen" und die unter dem 17. November cr. dazu erlassenen Zusatzbestimmungen. Von beiden ist ein Exemplar beigefügt.

Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission habe ich Ew. Hochwohlgeboren ernannt und zugleich mit der Prüfung in der Landwirthschaftslehre betraut; zu Mitgliedern der Kommission für die einzelnen Prüfungsgegenstände habe ich ernannt:

ꝛc.

Die im Obigen getroffene Zusammensetzung der Prüfungskommission bleibt in Geltung bis zum 1. April 1879. Am Schlusse dieses Zeitraumes wollen Ew. Hochwohlgeboren eine tabellarische Uebersicht über die während desselben gehaltenen Prüfungen und deren Ergebnisse einreichen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden gleichzeitig durch Abschrift vorstehender Verfügung von ihrer Ernennung in Kenntniß gesetzt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königl. Professor Herrn Dr. N.
Hochwohlgeboren zu N.
U. II. 2872.

---

13) Die Königlichen Gymnasien sind nicht wie der Fiskus, sondern wie die übrigen juristischen Personen zu den Kreisabgaben beitragspflichtig.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache
des Königl. Gymnasiums zu Braunsberg, vertreten durch das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr., Klägers und Berufungsklägers,
wider

den Kreis Braunsberg, vertreten durch den Kreisausschuß,
Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat das Königl. Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 3. November 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Königsberg vom 26. Mai 1877 dahin abzuändern, daß Kläger zu der nach dem Maßstabe der Staatsgrundsteuer umgelegten Kreisabgabe für das Jahr 1876 nur den Betrag von 42 M. 23 Pf. zu zahlen verpflichtet, der Werth des Streitgegenstandes auf denselben Betrag festzusetzen und die Kosten beider Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Für das Jahr 1876 sind im Kreise Braunsberg als Kreissteuern ausgeschrieben:

1. eine Kreisabgabe von 60 Prozent der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer
   und
2. eine Kreisabgabe von 30 Prozent der Grund- und Gebäudesteuer.

Fiskus ist in Gemäßheit des §. 14. Absatz 3. der Kreisordnung zu der ersteren Abgabe nicht, dagegen zu der letzteren Abgabe mit 60 Prozent veranlagt worden. In gleicher Weise ist das Königl. Gymnasium zu Braunsberg behandelt und von demselben bei einem Grundsteuerbetrage von 140 Mark 76 Pf. eine Kreisabgabe von 60 Prozent der Grundsteuer mit 84 Mark 46 Pf. gefordert worden.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg, als Vertreter des Königl. Gymnasiums zu Braunsberg, hat hiergegen bei dem Kreisausschusse reklamirt und Herabsetzung der Abgabe auf 42 Mark 23 Pf., d. h. auf 30 Prozent der Grundsteuer beantragt. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 6. April 1877 ist die Reklamation zurückgewiesen worden und hat darauf das Provinzial-Schulkollegium gegen diesen Beschluß, unter Wiederholung des obigen Antrages, rechtzeitig Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu Königsberg erhoben.

Das Letztere hat mittelst Erkenntnisses vom 26. Mai 1877 die Klage abgewiesen.

In den Gründen wird ausgeführt:

Zunächst komme in Betracht, daß, sofern die Begründung des Klageantrages an sich zutreffend wäre, die Liegenschaften des Gymnasiums in Braunsberg neben 30 Prozent der Grundsteuer zugleich

von dem aus dem Ertrage derſelben fließenden, in Gemäßheit des §. 15. der Kreisordnung zu ermittelnden Einkommen beitragspflichtig zu den Kreisabgaben ſein würden. Es hätte ſich daher zu dieſer Leiſtung bereit erklären müſſen, was nicht geſchehen ſei. Allein auch abgeſehen hiervon, ſei der Klageantrag nicht begründet.

Die dem Gymnaſium gehörigen Ländereien befänden ſich, da daſſelbe im unmittelbaren Eigenthum des Staats ſtände, im fiskaliſchen Beſitze. Der §. 14. der Kreisordnung ſtelle rückſichtlich der Beſteuerung zu Kreiskommunalzwecken den Fiskus den Forenſen, juriſtiſchen Perſonen u. ſ. w. gegenüber, inſofern Erſterer mit einem ſtärkeren Prozentſatz der Grund- und Gebäudeſteuer herangezogen werden könne, dagegen von dem aus Grundbeſitz, Gewerbe- oder Bergbau fließenden Einkommen freibleibe. Die Verhandlungen über die Kreisordnung in den geſetzgebenden Verſammlungen ergäben, daß dieſer Beſtimmung der Gedanke eines Kompromiſſes zu Grunde liege, da es der Natur der Sache nach außerordentlich ſchwer geweſen wäre, das Einkommen des Fiskus klarzuſtellen.

Wenn hiernach der §. 14. der Kreisordnung von dem Beſitz oder Einkommen juriſtiſcher Perſonen ſpreche, ſo ſei der Beſitz der juriſtiſchen Perſon des Fiskus um deshalb nicht gemeint, weil der Abſatz 3. a. a. O. rückſichtlich deſſen beſondere Beſtimmungen treffe. Die im Staatseigenthum befindlichen Liegenſchaften eines Gymnaſiums aus dem Grunde anders zu behandeln, weil den Gymnaſien durch die Vorſchrift des Landrechts juriſtiſche Perſönlichkeit beigelegt worden ſei, dazu fehle es nach Sinn und Wortlaut des §. 14. der Kreisordnung an einem ausreichenden Grunde.

Gegen dieſe Entſcheidung hat Kläger Berufung eingelegt und auszuführen geſucht, daß der Vorderrichter rechtsirrthümlich fehle, wenn er die Liegenſchaften des Gymnaſiums als fiskaliſche Grundſtücke anſpreche. Es wird beantragt, zu erkennen, daß die Heranziehung des Königl. Gymnaſiums in Braunsberg zu den Kreisabgaben nach Maßgabe der Beſtimmungen im §. 14. Abſatz 2. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu erfolgen habe, daß dieſe Anſtalt alſo insbeſondere mit Zuſchlägen zur Grund- und Gebäudeſteuer nur nach dem gleichen Prozentſatze, wie alle andern phyſiſchen und juriſtiſchen Perſonen (mit Ausnahme des Fiskus) heranzuziehen ſei.

Der Beklagte hat ſich demgegenüber lediglich auf die Gründe der Vorentſcheidung bezogen und die Beſtätigung derſelben beantragt.

Es war, wie geſchehen, zu erkennen.

Nach §. 9. der Kreisordnung iſt der Kreistag berechtigt, zur Befriedigung der Bedürfniſſe des Kreiſes Abgaben auszuſchreiben. Nach §. 10. ff. a. a. O. können als ſolche Abgaben erhoben werden eine Abgabe, bemeſſen nach der Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer, eine Abgabe, bemeſſen nach der Grund- und Gebäudeſteuer,

Digitized by Google

und eine Abgabe, bemeſſen nach der Gewerbeſteuer. Jede dieſer Abgaben folgt beſonderen Regeln und iſt deshalb, wie die ihr zu Grunde liegende Staatsſteuer als eine beſondere Steuer im Sinne des Geſetzes vom 18. Juni 1840 (Geſetzſammlung Seite 140) anzuſehen. Dem Vorderrichter kann daher nicht darin beigetreten werden, daß Kläger, welcher gegen die nach der Grundſteuer bemeſſene Abgabe reklamirt hat, verpflichtet geweſen wäre, ſich event. zu erbieten, zu der nach dem Einkommen bemeſſenen Abgabe beizutragen. Es iſt lediglich Sache des Kreisausſchuſſes, wenn er findet, daß das klagende Gymnaſium bei der letzteren Abgabe zu Unrecht übergangen ſei, die Veranlagung deſſelben nachträglich zu bewirken. Ob dem für das Jahr 1876 die §§. 5. und 6. des Geſetzes vom 18. Juni 1840 etwa entgegenſtehen, kann hier unerörtert bleiben. In vorliegender Sache iſt nur zu prüfen, ob das Gymnaſium zu der nach dem Maßſtabe der Grundſteuer umgelegten Kreisabgabe 60 Prozent der Grundſteuer, d. i. 84 Mark 46 Pf., oder 30 Prozent der Grundſteuer, d. i. 42 Mark 23 Pf., beizutragen hat, wobei zu bemerken iſt, daß ein Erkennen über die Grundſätze der Veranlagung, wie dies event. vom Kläger in der Berufungsſchrift anheimgeſtellt iſt, weder nach den für das Reklamationsverfahren beſtehenden Vorſchriften des Geſetzes vom 18. Juni 1840, noch auch nach dem §. 65. des Zuſtändigkeitsgeſetzes zuläſſig erſcheint.

Nach §. 14. der Kreisordnung können die juriſtiſchen Perſonen zu der nach dem Maßſtabe der Grund- und Gebäudeſteuer umgelegten Kreisabgabe nicht höher veranlagt werden, als die phyſiſchen Perſonen. Eine Ausnahme hiervon iſt nur für den Fiskus gemacht, welcher mit der Grund- und Gebäudeſteuer um die Hälfte desjenigen Prozentſatzes ſtärker belaſtet werden kann, mit welchem die Klaſſen- und klaſſifizirte Einkommenſteuer herangezogen wird. Daß nun die Gymnaſien juriſtiſche Perſonen ſind, iſt nach §. 54. Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts zweifellos und wird auch von dem Vorderrichter nicht verkannt. Deſſenungeachtet glaubt er, das Gymnaſium dem Fiskus gleichſtellen zu dürfen, „weil die dem Königl. Gymnaſium gehörigen Ländereien, da daſſelbe im unmittelbaren Eigenthum des Staates ſtehe, ſich im fiskaliſchen Beſitz befänden.“ Mit Recht bezeichnet Kläger dieſen Satz als rechtsirrthümlich. Das Eigenthum einer juriſtiſchen Perſon an einem beſtimmten Objekte ſchließt das Eigenthum einer anderen juriſtiſchen Perſon an demſelben Objekte aus. Die Grundſtücke des Gymnaſiums befinden ſich im Eigenthum und Beſitze des Gymnaſiums, welches durch das Provinzial-Schulkollegium vertreten wird. Nicht einmal die Verwaltung der Grundſtücke gebührt fiskaliſchen Behörden, ſondern der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde, dem Provinzial-Schulkollegium. Die Geſetze ſcheiden ferner überall zwiſchen dem Eigenthum des Fiskus und dem der Univerſitäten, Gymnaſien ꝛc.

Es geschieht dies beispielsweise in dem Gebäudesteuergesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317), in dem Tarife zum Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873 (Gesetzsammlung Seite 329), namentlich aber hinsichtlich der hier fraglichen Grundsteuer in dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung Seite 253). Nach den §§. 4. und 10. dieses Gesetzes sind die Grundstücke des Fiskus steuerfrei, steuerpflichtige Grundstücke werden grundsteuerfrei, wenn sie vom Fiskus erworben werden; dagegen haben die Universitäten und die Gymnasien (und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die sogenannten Patronatsrechte von dem Staate oder einem Anderen geübt werden, ob die Unterrichtsanstalt sich aus eigenen Mitteln erhält oder ob sie von dem sogenannten Patron Unterhaltungszuschüsse empfängt) von allen Liegenschaften, welche sie nach dem Erscheinen des angeführten Gesetzes erworben haben, sowie von denjenigen Liegenschaften, welche damals zwar bereits in ihrem Besitze waren, jedoch der Kontribution unterlagen, die Grundsteuer zu entrichten. Ein Grundstück, welches von dem Fiskus an ein Königl. Gymnasium veräußert wird, geht damit aus der Klasse der grundsteuerfreien in die der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften über. Aus diesen in den §§. 4. und 10. des Gesetzes ausgesprochenen Grundsätzen ergiebt sich, daß der Gesetzgeber auch auf dem Gebiete des Steuerwesens die Grundstücke der Königl. Gymnasien nicht als fiskalische Liegenschaften angesehen wissen will. Daß die Kreisordnung hiervon habe abweichen wollen, ist um so weniger anzunehmen, als die Motive zu den §§. 12. und 13. des ersten Entwurfs der Kreisordnung aus dem Jahre 1869 die Universitäten, die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ꝛc. als juristische Personen gesondert vom Staate (Fiskus) aufführen, und die Gründe, welche für die Sonderstellung des Fiskus hinsichtlich der Kreisabgaben geltend gemacht sind, namentlich die Schwierigkeit der Feststellung des Einkommens des Fiskus in keiner Richtung auf das Einkommen der Universitäten, Gymnasien und der übrigen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten passen. Die Königl. Gymnasien sind hiernach nicht wie der Fiskus, sondern wie die übrigen juristischen Personen zu den Kreisabgaben beitragspflichtig. Dem entsprechend war der Beitrag des klagenden Gymnasiums auf 30 Prozent der Grundsteuer zu bestimmen und in Abänderung der Vorentscheidung von 84 Mark 46 Pf. auf 42 Mark 23 Pf. herabzusetzen. Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72. 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 2665.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

14) Lehrmethode für Religion und Rechnen in den Präparandenanſtalten.

Berlin, den 20. Dezember 1877.

Die Reviſion der Königlichen Präparandenanſtalt zu N. durch meinen Kommiſſarius am 1. Oktober d. J. hat im Allgemeinen ein günſtiges Reſultat ergeben und namentlich herausgeſtellt, daß die beiden Anſtaltslehrer N. und N. ihr Amt gewiſſenhaft verwalten.

Es iſt indeß dabei bemerkt worden, daß dieſelben, namentlich im Unterrichte in der Religion und im Rechnen ihre beſondre Aufgabe nicht richtig erfaſſen und eine Lehrmethode einſchlagen, welche erſt im Seminarunterrichte ihr Recht hat. Es entſteht dadurch die Gefahr, daß die Zöglinge nicht allein diejenige Sicherheit der Kenntniſſe, deren ſie bedürfen, um das Seminar mit Erfolg zu beſuchen, nicht erlangen, ſondern auch dem Unterrichte in demſelben nicht die wünſchenswerthe Friſche und rege Theilnahme entgegenbringen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher die beiden Lehrer und den mit der Spezialaufſicht über die Anſtalt beauftragten Seminardirektor N. darauf aufmerkſam machen, daß der Unterricht der vierzehn- bis ſiebzehnjährigen Zöglinge der Präparandenanſtalten am zweckmäßigſten die Methoden des einfachen Schulunterrichts, wie derſelbe in den oberſten Klaſſen guter Mittelſchulen ertheilt wird, inne zu halten hat. Es iſt die Aufgabe der Präparandenanſtalten, die Schüler in den ſichern Beſitz der für die Aufnahme in die Seminare erforderlichen Kenntniſſe zu bringen, ihre geiſtigen Kräfte zu üben und ſie zu mündlicher und ſchriftlicher korrekter Wiedergabe der angeeigneten Lehrſtoffe zu befähigen, während es dem Seminarunterrichte vorbehalten bleiben muß, den Zöglingen die tiefere Einſicht in den Zuſammenhang der einzelnen Lehrgegenſtände und ihrer Theile, ſowie die Mittheilungen über die Behandlung der Lehrgegenſtände zu geben, durch welche ſie befähigt werden ſollen, ſpäter ſelbſt zu unterrichten. Es gehört alſo beiſpielsweiſe in den Unterricht der evangeliſchen Präparandenanſtalt die durch Heranziehung der bibliſchen Geſchichte und der Belegſtellen aus der heiligen Schrift vermittelte Auslegung des Wort- und Sachinhaltes des Katechismus, während die Gliederung deſſelben in dem Zuſammenhange der einzelnen Hauptſtücke dem Religionsunterrichte im Seminar vorzubehalten iſt. In entſprechender Weiſe ſollen die Präparanden Einſicht in das Verfahren bei Auflöſung von Rechenaufgaben gewinnen und zur ſichern, ſchnellen und ſelbſtſtändigen Auflöſung derſelben unter ſteter Uebung ihrer Zahlkraft geleitet wer-

den. Die Einführung in die Zahlenlehre aber, wenn auch in elementarſter Weiſe, gehört erſt in das Seminar.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird um ſo mehr Veranlaſſung haben, bei ſich darbietender Gelegenheit auch die Vorſteher der privaten Präparandenanſtalten der Provinz auf dieſe Geſichtspunkte aufmerkſam machen zu laſſen, als ſich die Folgen des unrichtigen Verfahrens auch gelegentlich der Reviſion am 2. und 3. Oktober d. J. bei den jüngſt aufgenommenen Zöglingen des Königlichen Schullehrerſeminars zu N. zeigten. Insbeſondere war es auffällig, daß die betreffenden Aſpiranten den dem Seminarunterrichte zu Grunde liegenden Katechismus nicht ſicher inne hatten. Wenn hierauf bezüglich angeführt wurde, daß in jener Gegend dem Konfirmandenunterricht vielfach andere Religionsbücher zu Grunde gelegt werden, ſo kann dies keinen Grund dafür abgeben, von Befolgung der betreffenden Vorſchrift in §. 9. der Allgemeinen Verfügung über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrerſeminaren vom 15. Oktober 1872 Abſtand zu nehmen, da die Seminariſten, wenn ſie auch unmittelbar nach ihrem Abgange von dem Seminar in den Volksſchuldienſt eines beſtimmten Bezirkes zu treten verpflichtet ſind, doch für das geſammte Gebiet der Monarchie ausgebildet werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß und Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III 4155.

---

15) Gewährung der Geldmittel zum Bau einer größeren Anzahl von Schullehrer-Seminaren; Vermeidung von Ueberſchreitungen der Anſchlagsſumme und der Etatsfonds zur Unterhaltung der Seminargebäude, event. Behandlung ſolcher Ueberſchreitungen.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Nachdem bereits durch die Staatshaushaltsetats der letzten Jahre die Mittel zum Bau einer größeren Anzahl von Schullehrer-Seminaren bewilligt worden ſind, werden auch durch den Etat für das nächſte Rechnungsjahr wiederum in erheblichem Umfange Mittel zu demſelben Zweck flüſſig gemacht werden.

Bei mehreren der kürzlich vollendeten und der noch in der Ausführung begriffenen Seminarbauten haben bedeutende Anschlagsüberschreitungen stattgefunden, welche zwar meistentheils in der zur Zeit der Bauausführung gegen die Zeit der Veranschlagung eingetretenen allgemeinen Preissteigerung begründet waren, aber nicht immer rechtzeitig zur Anzeige und zu meiner vorgängigen Genehmigung gelangt sind. In Folge dessen haben die mehr erforderlichen Mittel nicht noch während der Ausführung der betreffenden Bauten durch den Staatshaushaltsetat ergänzungsweise beschafft werden können, sondern es sind Ueberschreitungen der in dem Extraordinarium des Etats bewilligten Baukosten eingetreten.

Obwohl ich erst in meinem Cirkularerlaß vom 26. Juni 1875 (U. IV. 3044)*) auf die Unzulässigkeit der Anschlagsüberschreitungen — ohne meine Genehmigung — aufmerksam gemacht habe, nehme ich doch in Rücksicht auf die zahlreichen zur Zeit schwebenden Seminarbausachen nochmals Veranlassung, dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Pflicht zu machen, zu allen nothwendig werdenden Anschlagsüberschreitungen, desgleichen zu allen durch besondere Verhältnisse gebotenen Abweichungen von den in der Superrevision festgestellten Bauprojekten, bezw. zu allen Mehrarbeiten — im letzteren Falle unter Beifügung eines vorrevidirten Nachanschlags — unverzüglich meine Genehmigung einzuholen.

Da durch solche Abweichungen und Mehrarbeiten, wegen des mit der Prüfung derselben verbundenen Zeitaufwandes, erfahrungsmäßig die ununterbrochene Ausführung der Bauten gefährdet wird, so sind die bezüglichen Anträge, welche auch häufig von den Seminardirektoren ausgehen, schon von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium unter Mitbetheiligung der den Bau leitenden Behörden genau zu prüfen und nur dann mir zur Genehmigung zu unterbreiten, wenn die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben keinem Zweifel unterliegt.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unberührt lassen, daß sehr häufig auch die zur Unterhaltung der Seminargebäude und Gärten in den einzelnen Anstaltsetats unter Kapitel 125 Titel 4 dauernd ausgesetzten Fonds überschritten werden. Jede derartige Ueberschreitung bedarf ebenfalls meiner Genehmigung und diese kann nur ertheilt werden, wenn die Reparaturen, um welche es sich in den einzelnen Fällen handelt, im Augenblick so nothwendig sind, daß ihre Ausführung nicht bis in das nächste Rechnungsjahr verschoben werden kann. Zur Vermeidung derartiger Etatsüberschreitungen wird es gereichen, wenn bei Beginn des Rechnungsjahres eine möglichst bestimmte Disposition für die Verwendung des Etatsquantums unter Reservirung eines angemessenen Betrages für nicht voraus-

*) Centrbl. pro 1875 Seite 450.

zusehende Reparaturen getroffen und dabei beachtet wird, daß die Baufonds ihre unverwendet gebliebenen Bestände fortlaufend auf das folgende Rechnungsjahr übertragen. Es wird dann möglich sein, auch nothwendige kostspieligere Reparaturen ohne Ueberschreitung des Etats auszuführen, indem zur Bestreitung der Kosten solcher Reparaturen der unverwendet gebliebene Bestand des Baufonds als Ausgaberest in das nächste Rechnungsjahr übernommen werden kann.

Sollte sich in einzelnen Fällen herausstellen, daß die erwähnten Etatsüberschreitungen offenbar darin ihren Grund haben, daß der Baufonds der betreffenden Anstalt zu gering dotirt ist, so ist durch ein technisches Gutachten nachzuweisen, auf welchen Betrag eine Erhöhung des Fonds unbedingt nothwendig ist. Es wird alsdann auf eine entsprechende Verstärkung des Fonds Bedacht genommen werden.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle diesen auf Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. beruhenden Erlaß den Seminardirektoren der Provinz zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen, wie ich auch die Königlichen Regierungen, beziehungsweise Landdrosteien angewiesen habe, den Baubeamten ihres Bezirks eine gleiche Mittheilung zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

(Wie zu 1 mit Aenderung des Schlußsatzes in:) Die Königl. Regierung ꝛc. wolle diesen auf Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. beruhenden Erlaß den Baubeamten Ihres Bezirks zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen, wie ich auch die Königl. Provinzial-Schulkollegien angewiesen habe, den Seminardirektoren ihrer Provinz eine gleiche Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hier.

U. III. 4021.

---

16) Kurze Mittheilungen.

Führung des Titels „Rektor" seitens der Leiter der Gemeindeschulen und der städtischen Taubstummenschule zu Berlin.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 18. Dezember 1877 genehmigt, daß die Leiter der Gemeindeschulen sowie der Leiter der städtischen Taubstummenschule zu Berlin vom 1. April 1878 ab den Titel „Rektor" führen.

Digitized by Google

17) Termin für die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 40 Nr. 23.)

Berlin, den 5. Januar 1878.

Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centr. Blatt der Unt. Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 25. und Dienstag den 26. März d. J. festgesetzt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Seinem Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wenn keine Meldungen bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingehen, so bedarf es einer Anzeige hierher nicht.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 17388.

---

18) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Herbst 1877.

(Centralbl. pro 1877 Seite 339 und Seite 487.)

Berlin, den 11. Januar 1878.

In den in dem Monat November v. J. abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfungen haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Babst, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) Bahl, desgl. daselbst,
3) Bartz, desgl. daselbst,
4) Benold, desgl. daselbst,
5) Boche, Helene, daselbst,
6) Bölcke, Handarbeitslehrerin daselbst,

Digitized by Google

7) Buchter, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
8) Bürckner, desgl. daſelbſt,
9) Curtius, desgl. daſelbſt,
10) Dägener, Auguſte, zu Bitterfeld,
11) Dilling, Handarbeitslehrerin zu Mühlhauſen in Thrg.,
12) Dräger, Lehrerin zu Berlin,
13) Eyrich, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
14) Fabricius, Lehrerin daſelbſt,
15) Fernow, desgl. daſelbſt,
16) Fiſcher, Helene, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
17) Fiſcher, Klara, Zeichenlehrerin daſelbſt,
18) Flügel, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
19) Francke, Lehrerin daſelbſt,
20) Freh, Malerin, daſelbſt,
21) Friedheim, Lehrerin daſelbſt,
22) Galle, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
23) Heinrich, Bertha, daſelbſt,
24) Heinze, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
25) Herrmann, Klara, Lehrerin daſelbſt,
26) Herrmann, Luiſe, desgl. daſelbſt,
27) Hippel, desgl. daſelbſt,
28) Höft, desgl. daſelbſt,
29) Hoffmann, ſtädtiſche Lehrerin zu Halle a./S.,
30) Hoppe, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
31) Hoyoll, Lehrerin daſelbſt,
32) Jacob, Gertrude, desgl. daſelbſt,
33) Jacob, Jenny, desgl. daſelbſt,
34) Janicke, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
35) Jaquemar, desgl. daſelbſt,
36) Julius, Lehrerin daſelbſt,
37) Kämpfe genannt Puſch, desgl. daſelbſt,
38) Kapler geb. Bläſing, desgl. daſelbſt,
39) Karſtädt, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
40) Kirchner, Lehrerin daſelbſt,
41) Kluge, ſtädtiſche Lehrerin zu Halle a./S.,
42) Knönagel, Gemeindeſchul-Lehrerin zu Berlin,
43) Köhler, Klara, Lehrerin daſelbſt,
44) Köhler, Minna, Lehrerin zu Rixdorf bei Berlin,
45) Köppen, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
46) Kolbe, desgl. daſelbſt,
47) Krausnick, desgl. daſelbſt,
48) Krüger, desgl. daſelbſt,
49) v. d. Lage, Lehrerin an der Sophienſchule daſelbſt,
50) Lehmann, Thereſe, desgl. an der Sophienſchule daſelbſt,
51) Lehmann, Martha, Handarbeitslehrerin daſelbſt,

52) Lindner, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
53) Löber, Handarbeitslehrerin daselbst,
54) Meyer, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
55) Monath, Handarbeitslehrerin, daselbst,
56) Müller, Olga, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
57) Nierhoff, desgl. daselbst,
58) Oertel, Handarbeitslehrerin daselbst,
59) Orlamünder, desgl. daselbst,
60) Otto, desgl. daselbst,
61) Poßner, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
62) Reich, Lehrerin daselbst,
63) Rode, Handarbeitslehrerin daselbst,
64) Roland, Lehrerin daselbst,
65) Schmidt, Johanna, Seminarlehrerin zu Droyßig,
66) Schöneberg, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
67) Schönhütte, Lehrerin daselbst,
68) Schütz, Helene, daselbst,
69) Schultz, Handarbeitslehrerin daselbst,
70) Schulz, Rosalie, daselbst,
71) Scupin, geb. Wollschläger, Handarbeitslehrerin daselbst,
72) Seeger, desgl. und Kindergärtnerin daselbst,
73) Seidel, Handarbeitslehrerin daselbst,
74) Sell, desgl. daselbst,
75) Sieber, desgl. daselbst,
76) Siegert, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
77) Sommerfeld, Lehrerin daselbst,
78) Stache, desgl. daselbst,
79) Stäcker, Handarbeitslehrerin daselbst,
80) Steinert, Lehrerin daselbst,
81) Thümecke, Handarbeitslehrerin daselbst,
82) Trettin, Lehrerin daselbst,
83) Urbach, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin daselbst,
84) Veit, Handarbeitslehrerin daselbst,
85) Wurffbain, desgl. daselbst.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 17812.

19) Nachrichten über die Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh.

Geisenheim, den 29. November 1877.

Der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Herr Dr. Schultz hat beim Besuch der hiesigen Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau im September d. J. mich ersucht, über die hier eingerichteten theoretisch-praktischen Unterrichtskurse über Obstbau dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nähere Mittheilung zu machen, damit erwogen werden könne, ob nicht auch die, an den Lehrer-Seminaren der Provinz Westfalen mit dem Unterricht über den Obstbau betrauten Lehrer zur Theilnahme an diesen Unterrichtskursen zu deputiren seien. Indem ich diesem Wunsche nachkomme, beehre ich mich, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium über jene Unterrichtskurse ganz ergebenst Folgendes vorzutragen.

Dieselben finden statt alljährlich im Frühjahr in der Regel von Mitte März bis Mitte April und im Sommer ebenso von Anfang bis Mitte August, dauern demnach im Ganzen etwa sechs Wochen. Sie sind ursprünglich eingerichtet für die Elementarlehrer des Regierungsbezirks Wiesbaden, allein es haben seit einigen Jahren regelmäßig auch Elementarlehrer aus anderen Regierungsbezirken, z. B. Arnsberg, Minden, Münster, sowie endlich schon mehrere Seminarlehrer aus der Rheinprovinz an denselben theilgenommen. Den Elementarlehrern werden zur theilweisen Bestreitung der Kosten des Aufenthalts in Geisenheim von den Herren Ministern für Landwirthschaft und Kultus Staatsunterstützungen zum Gesammtbetrage von jährlich 1800 Mark bewilligt und es sind, soviel mir bekannt, auch den Seminarlehrern, welche an den Kursen theilgenommen haben, von dem Herrn Kultus-Minister besondere Remunerationen gewährt worden.

Der theoretische Unterricht und die praktische Unterweisung erstrecken sich über die im Frühjahr und Sommer vorkommenden wichtigsten Arbeiten, insbesondere im Frühjahr über Anlage der Baumschulen, Anpflanzung, Schnitt und Veredelung der Obstbäume, im Sommer über Okuliren und Formiren derselben und Sortenkenntniß.

Ein Lehrhonorar für diese Unterrichtskurse wird nicht erhoben. Dagegen haben die Theilnehmer ihr Unterkommen im Orte Geisenheim zu nehmen und die Kosten hierfür selbst zu bestreiten.

Sollte hiernach das Königliche Provinzial-Schulkollegium geneigt sein, den Seminarlehrern der Provinz Westfalen die Theilnahme an den Kursen aufzugeben, so würde ich eventuell nicht ermangeln, über den Beginn des nächsten Frühjahrkursus rechtzeitig weitere Anzeige zu erstatten.

Zum Schluß darf ich noch hervorheben, daß diese Unterrichts-

kurse seither das lebhafteste Interesse aller Theilnehmer für den Obstbau hervorgerufen resp. gehoben haben und daß dieselben, soweit solches von hier aus verfolgt werden konnte, bestrebt gewesen sind, das hier Erlernte in ihren Wirkungskreisen zu verwerthen und nutzbar zu machen.

Arndts, Regierungsrath.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

---

20) Bericht über den in der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg von Mitte August bis Ende September 1877 abgehaltenen Zeichenkursus für Volksschullehrer.

In der Zeit vom 16. August bis zum 26. September ist an der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg ein Zeichenkursus abgehalten worden, an welchem preußische Volksschullehrer theilgenommen haben.

Der Unterricht erfolgte in 48 wöchentlichen Stunden. In 24 wöchentlichen Stunden wurden die Theilnehmer für sich allein und während der übrigen Zeit zusammen mit den Schülern der Gewerbeschule, namentlich in deren Tagesklasse, unterrichtet.

Die Unterrichtsgegenstände waren die folgenden:

1) In 8 wöchentlichen Stunden das gebundene Zeichnen im Liniennetze und im Punktsysteme, das freie Zeichnen ebener Gebilde nach der Vorzeichnung des Lehrers und nach gedruckten Wandtafeln.

Gründliche Erörterungen über die Methodik des elementaren Zeichenunterrichts schlossen sich hieran an.

2) In 16 wöchentlichen Stunden das freie Zeichnen nach körperlichen Gegenständen, Holzmodellen und Geräthen.

Sämmtliche Objekte wurden nach freier Auffassung und ohne Anwendung von Hülfswerkzeugen angefertigt. Durch die streng systematisch angeordneten Uebungen gelangten die Theilnehmer zu einer umfassenden Kenntnißnahme der Erscheinungsgesetze körperlicher Gegenstände.

3) In 4 wöchentlichen Stunden Zeichnen und Erfinden von Mustern für den Kreuzstich, für Litzenbesatz und Kettenstich und für den Flachstich.

Den praktischen Uebungen schloß sich eine gründliche Erörterung der Grundsätze und der methodischen Behandlungsweise dieses Unterrichtszweiges an.

4) In 12 wöchentlichen Stunden Zeichnen nach Gipsabgüssen von Ornamenten und figürlichen Gegenständen. Es wurde hier außer der genauen Nachbildung des Umrisses auch die Wiedergabe der Beleuchtungserscheinung geübt.

Digitized by Google

5) In 8 wöchentlichen Stunden Zirkelzeichnen. Die wichtigsten geometrischen Konstruktionen in der Ebene sowie die Darstellung geometrischer Körper im Grund- und Aufriß wurde ausgeführt.

Auf besonderen Wunsch der Theilnehmer wurden in einigen der unter 1 aufgeführten Stunden die wichtigsten Lehrsätze der Linearperspektive mathematisch begründet und auf die konstruktive Darstellung einfach gestalteter Körper angewendet. Eine kurze Erörterung fand auch die Pflege des Farbensinnes in der Schule. Einer gründlichen und genauen Besprechung ward endlich die Abgrenzung und Gliederung des Zeichenunterrichts in ein-, zwei- und dreiklassigen Schulen unterzogen. Während der letzten Tage des Kursus wurde den Theilnehmern Gelegenheit gegeben, dem Zeichenunterrichte in einigen Volksschulen, einer Knaben- und zweier Mädchenschulen beizuwohnen. Am Schlußtage wurden sie auch in das soeben wieder eröffnete Museum für Kunst und Gewerbe geführt.

Gewöhnlich zeichneten die Kursisten auch während der Abendstunden von 7—9 Uhr, sowie die Stunden von 8—12 Uhr am Sonntagmorgen; einige von ihnen beschäftigten sich während dieser Zeit mit dem Zeichnen nach lebenden Pflanzen.

Nur einer der Theilnehmer trat mit einer nennenswerthen Vorbildung in den Kursus ein. Derselbe war vorher durch einen ebenfalls in der Allgemeinen Gewerbeschule gebildeten Zeichenlehrer in das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen mit gutem Erfolge eingeführt worden. Von den übrigen hatten sich nur einige zuvor mit dem Zeichnen und zwar nur mit dem Kopiren von Vorlegeblättern beschäftigt.

Sämmtliche Theilnehmer arbeiteten mit größtem Fleiße und alle haben sich die Methode des Unterrichtes soweit zu eigen gemacht, daß sie den Zeichenunterricht in der Volksschule mit gutem Erfolge werden ertheilen können, wenn sie sich für den Unterricht im Zeichnen auch ferner weiterzubilden bemühen werden. Diejenigen Theilnehmer, welche den Zeichenunterricht in einer gewerblichen Fortbildungsschule zu übernehmen gedenken, werden die hierfür nöthige Weiterbildung am zweckmäßigsten durch einen zweiten Besuch der Allgemeinen Gewerbeschule erreichen. Ein Lehrer setzt seine Uebungen schon jetzt am Sonntagvormittag in der hiesigen Gewerbeschule fort.

---

21) Verwendung des dem Lehrer gelieferten Heizungsmateriales.

(Centrbl. pro 1874 Seite 212 und Seite 658.)

Potsdam, den 30. August 1877.

Wir fertigen den Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren und Landräthen und den Magistraten unseres Bezirkes Abdruck der Ver-

fügung zu, welche wir wegen der Veräußerung von Heizmaterial durch die Lehrer im Amtsblatte veröffentlichen. Wir beauftragen die Herren Lokal-Schulinspektoren und die Magistrate, sämmtlichen Lehrern von dieser Verfügung in der Art Kenntniß zu geben, daß sie sich eine Abschrift nehmen, welche im Schulzimmer aufzubewahren ist. Neuanzustellende Lehrer sind besonders auf dieselbe hinzuweisen.

Wir bemerken zusätzlich nur noch Folgendes:

1) Die Lehrer sind darauf hinzuweisen, daß die in der Verfügung angezogene Gesetzesstelle nur die Folgen regulirt, welche das allgemeine bürgerliche Recht an die Handlung knüpft, d. h. die Rückerstattung des Erlöses an die Schulgemeinde. Wir werden aber außerdem die Befolgung unserer Anordnung dadurch sichern, daß wir in jedem einzelnen Falle der Zuwiderhandlung von den durch das Disziplinargesetz uns gegebenen Strafmitteln Gebrauch machen. Auch würde in den meisten Fällen die Zuwiderhandlung wohl das Einschreiten des Staatsanwalts rechtfertigen.

2) Zu 6 der Verfügung. Diese Bestimmung ist durch die Erwägung veranlaßt, daß der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, berechtigt ist, auf ein dieser zustehendes Erstattungsrecht zu verzichten, und dies in dem Falle wohl gern thun wird, wo einem verdienten Lehrer eine besondere Anerkennung, oder einem Bedürftigen eine besondere Unterstützung zu gewähren ist. Es folgt aber daraus auch, daß, wenn der Schulvorstand einen solchen Antrag ablehnend entscheidet, wir auf etwaniges Anrufen des Lehrers nicht in der Lage sein werden, den Antrag zu genehmigen, selbst wenn wir aus andern Gründen dem Lehrer diesen Vortheil gönnen würden. Gesuche dieser Art an uns sind daher von vornherein aussichtslos.

3) Wo der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, in der Sache zu beschließen hat, da werden die Herren Lokal-Schulinspektoren, die Vorsitzende desselben sind, dringend, schon im eigenen Interesse, veranlaßt sein, keine Gewährung eintreten zu lassen, ohne daß dieselbe in der Sitzung des Schulvorstandes beschlossen worden.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
alle Kreis- und Lokal-Schulinspektoren, Landräthe
und Magistrate.

Potsdam, den 30. August 1877.

Die Lehrer unseres Bezirkes waren vor der seit dem Jahre 1875 begonnenen und jetzt fast überall durchgeführten Neuregulirung ihres Diensteinkommens in Ansehung ihres Feuerungsbedarfs verschieden gestellt. Niemals war von der Schulaufsichtsbehörde die grundsätz-

Digitized by Google

liche Anforderung gemacht, daß die Schulgemeinden ihnen ihren Feuerungsbedarf liefern ſollten. In vielen Gemeinden war ihnen ſolcher durch Bewilligung der Schulgemeinden oder rechtsverjährte Gewohnheit geſichert, in anderen erhielten ſie nichts dafür, in noch anderen wurde ihnen ein Theil des Bedarfs geliefert. Je mehr die Verhältniſſe ſich entwickelten, und je mehr in den einzelnen Fällen die Unzulänglichkeit des Lehrereinkommens anerkannt wurde, deſto öfter wurde ſeit 30 oder 40 Jahren von hier aus auf die Gemeinden eingewirkt, um den Lehrern eine Vermehrung ihres Einkommens, ſei es durch Geld oder Getreide oder Holz, zu verſchaffen, und dieſes Ziel auch in vielen Fällen erreicht. Es wurde aber, und mit Recht, die Einnahme des Lehrers an Feuerungs-Material als ein Theil ſeines Gehaltes angeſehen, mit welchem er nach ſeinem Gutdünken verfahren konnte. So wenig etwas dagegen zu erinnern war, daß der Lehrer den Deputatroggen nicht ſelbſt verzehrte, ſondern verkaufte, ebenſo wurde von uns aus nicht eingeſchritten, wenn der Lehrer ſein Deputatholz verkaufte.

Dieſer Zuſtand — ſoweit er zunächſt die Landſchulen betrifft — hat ſich jetzt geändert. Bei der Neuregulirung der Lehrereinkommen haben wir für jede Stelle einen Gehaltsſatz in Geld feſtgeſetzt, und außerdem freie Wohnung und freie Feuerung. Aber auch nur freie Feuerung — nicht ein fixirtes Einkommen an Brennmaterial. Der Lehrer ſoll eben von jenem Gehaltsſatze keine Ausgaben für ſeinen Feuerungsbedarf beſtreiten, die Schulgemeinde ſoll ihm vollſtändig liefern, was er an Feuerung braucht, aber auch nicht mehr. Der Lehrer hat keinen Anſpruch darauf, durch Verkauf eines Theiles der gelieferten Feuerung ſein baares Einkommen zu vermehren. Was er in natura erſpart, das erſpart er nicht für ſeinen Nutzen, ſondern für die Gemeinde.

So iſt es auch im §. 200. Thl. I. Tit. 16. des Allgem. Landrechts beſtimmt vorgeſchrieben:

> Iſt, außer dem Falle eines Vertrags, etwas in Rückſicht eines durch den Empfänger zu erfüllenden Zweckes gegeben oder geleiſtet worden, ſo muß der Empfänger in der Regel dieſen Zweck erfüllen, oder das Empfangene zurückgeben.

In den Städten iſt ebenſo bei der letzten Regulirung der Lehrergehalte die Heizung beſonders ausgeworfen, und die Gehaltsſätze ſind ſo normirt, daß der Lehrer davon auch dieſe Ausgabe mit beſtreiten ſoll. Es bleibt daher für ſolche Lehrerſtellen, denen Feuerungsmaterial in natura gewährt wird, das Quantum an Feuerungsmaterial, wie es früher war. Indeſſen wird doch der oben angeführte Geſetzes-Paragraph auch dort in Anwendung kommen müſſen, wenn das Feuerungsmaterial nicht auf Grund eines beſonderen Rechtstitels, ſondern blos in Erfüllung der allgemeinen Verpflichtung der Schulgemeinde, für die Subſiſtenz der Lehrer ausreichend zu ſorgen, gegeben wird.

Wo dagegen — ſei es in der Stadt oder auf dem Lande — das Brennmaterial auf Grund eines der Schulſtelle zuſtehenden ſelbſtſtändigen Rechts, insbeſondere als eine auf beſtimmten Grundſtücken, oder auf dem Gemeindevermögen ruhende Reallaſt, oder als eine auf ein beſtimmtes Quantum fixirte Servitut, oder als ein Antheil an den Nutzungen des Gemeindevermögens geliefert wird, da bildet es allerdings in dieſer fixirten Quantität einen Theil des Lehrereinkommens und kann dem Lehrer der Verkauf deſſen, was er erſpart hat, nicht verwehrt werden. Da dieſe Fälle aber Ausnahmen von dem jetzt allgemein geltenden Grundſatze bilden, daß das gelieferte Brennmaterial nur für den eigenen Verbrauch des Lehrers beſtimmt iſt, ſo muß jetzt für jeden einzelnen Fall eine Feſtſetzung darüber erfolgen, ob die Ausnahme rechtlich zuläſſig iſt oder nicht. Mit Rückſicht auf vorſtehende Erwägungen beſtimmen wir nunmehr Folgendes:

1) Wo Feſtſetzungen dahin getroffen ſind, daß der Lehrer gegen eine beſtimmte Geldentſchädigung den Bedarf an Feuerung für ſich und für die Schulſtube ſelbſt beſchafft, da bewendet es bei denſelben.

2) Wo der Lehrer Feuerungsmaterial in natura bezieht, das Quantum aber als unzureichend erachtet und deswegen eine Geldzulage gewährt wird, und ebenſo in dem Falle, wo das Feuerungsmaterial für genügend erachtet worden iſt, da darf der Lehrer von dem ihm gelieferten Feuerungsmateriale nichts verkaufen, verſchenken, vertauſchen, in einem anderen Grundſtücke, als der Schule, verbrauchen — überhaupt darf daſſelbe aus dem Schulgrundſtücke nicht entfernt werden.

3) Es können Fälle eintreten, wo der Lehrer gezwungen iſt, in einem anderen als dem Schulgrundſtücke zu wohnen, wo er alſo das Holz vom Schulgrundſtücke zu entfernen wünſcht; oder wo er das ihm gelieferte Feuerungsmaterial nicht verwenden, ſondern verkaufen und ſich dafür anderes Feuerungsmaterial anſchaffen will (z. B. Steinkohlen ſtatt Holz oder Torf). In einem ſolchen Falle hat der Lehrer vorher dem Schulvorſtande von dieſer ſeiner Abſicht Anzeige zu machen und deſſen Einwilligung nachzuſuchen. Der Schulvorſtand kann dieſelbe ſelbſtſtändig ertheilen. Im Falle der Verweigerung bleibt dem Lehrer unbenommen, unſere Entſcheidung nachzuſuchen.

4) Wo der Lehrer ein Recht zu haben glaubt, das Holz verkaufen zu dürfen, da hat er dem Schulvorſtande unter Angabe der Gründe Anzeige zu machen, und dieſer hat ſeine gutachtliche Aeußerung uns unter Adreſſe des Kreis-Landraths zuzuſenden. Bis dahin, daß unſere Entſcheidung ergangen, bewendet es bei dem oben ad 2 ausgedrückten Verbote.

5) Was der Lehrer an Feuerungsmaterial erſpart, erſpart er für die Gemeinde. Es folgt jedoch hieraus nicht, daß er nach Ablauf einer Jahres- oder Winterperiode die Erſparniß an den Schul-

ſtand abzuliefern hat. Es können ja beſondere Umſtände obgewaltet haben, die die Erſparniß verurſachten (z. B. ungewöhnlich milde Witterung, längere Abweſenheit der Lehrerfamilie, länger dauernder Mangel oder Unheizbarkeit eines Ofens und dergl.), während in der nächſten Periode ein Mehrbedarf eintritt. Der Lehrer darf daher das Erſparte in der nächſten Brenn- oder Jahresperiode verbrauchen. Nur wenn die erſparten Beſtände in mehreren Jahren ſo anwachſen, daß ſie mehr als ein Drittel des Jahres-Quantums betragen, kann der Schulvorſtand verlangen, daß die Hälfte der Erſparniß auf das zunächſt zu liefernde Quantum abgerechnet werde. Es iſt jedoch, bevor ſolches geſchieht, der Lehrer zu hören. Iſt er mit der Maßregel nicht einverſtanden, ſo hat der Schulvorſtand die Sache dem Kreis-Landrathe, welchem wir hiermit die Entſcheidung übertragen, vorzulegen. Ehe deſſen Entſcheidung erfolgt, darf die Maßregel nicht ausgeführt werden.

6) Wenn der Lehrer von dem erſparten Feuerungsmaterial einen Theil veräußern will, ſo kann der Schulvorſtand ihm ſolches geſtatten. Es muß aber dieſe Genehmigung ſchriftlich ertheilt und auf eine beſtimmte Friſt, innerhalb welcher die Veräußerung wirklich zu erfolgen hat, beſchränkt werden.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

---

22) Anhörung der Kuratoren der Lehrer-Wittwenkaſſen in allen den Zuſtand des Kaſſenvermögens beeinfluſſenden Fragen.

Berlin, den 8. November 1877.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend die von den Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe des Regierungs-Bezirks N. monirte Niederſchlagung eines Einnahme-Reſtes, Folgendes:

Wenn auch zuzugeben iſt, daß die Anhörung der Kaſſen-Kuratoren für die Niederſchlagung eines Einnahme-Reſtes bei der gedachten Kaſſe ſtatutariſch nicht ſpeziell vorgeſchrieben iſt, ſo liegt es doch im Geiſte der den Kaſſenmitgliedern reſp. deren geſetzlichen Organen eingeräumten Betheiligung an der Verwaltung der Kaſſe, daß dieſelben überall zu hören ſind, wo es ſich um geſetzlich nicht direkt entſchiedene, den Zuſtand des Kaſſenvermögens beeinfluſſende Fragen handelt. Nach dieſem Grundſatz iſt in Zukunft zu verfahren.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3798.

V. Volksschulwesen.

23) Verzeichniß derjenigen Fortbildungsschulen, welche Zuschüsse aus Staatsfonds beziehen.

Das nachstehende Verzeichniß führt diejenigen Fortbildungsschulen auf, welchen in Gemäßheit der Verfügung vom 17. Juni 1874 (Centralblatt Seite 488) Zuschüsse aus dem im Staatshaushaltsetat unter Kapitel 125 Titel 22 ausgebrachten Fonds von 142,150 Mark 50 Pf. bewilligt worden sind. Das Verzeichniß schließt mit dem 1. Oktober 1877 ab. In demselben sind nicht enthalten die Bewilligungen für die Fortbildungsschulen im Regierungsbezirke Wiesbaden, welche von der dortigen Königlichen Regierung im Gesammtbetrage von 17,957 Mark jährlich durch Vermittelung des Provinzial-Gewerbevereins gezahlt werden.

Die Höhe der jährlichen Zuschüsse beträgt

bis einschließlich 1000 Mark bei	164	Anstalten
über 1000 bis einschließlich 2000 Mark bei .	22	=
über 2000 bis einschließlich 5000 Mark bei .	4	=
über 5000 Mark bei	1	=
	191	Anstalten

I. Provinz Preußen (10 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Handwerker-Fortbildungsschule zu Memel.
2. Gewerbliche = = zu Königsberg.
3. = = = zu Prß. Holland.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

4. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Lyck.
5. Handwerker = = zu Insterburg.
6. Gewerbliche = = zu Lötzen.
7. = = = zu Schirwindt.

c. Regierungsbezirk Danzig.

8. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Elbing.
9. Allgem. Vereins = = zu Danzig.
10. Gewerbliche = = zu Marienburg.

II. Provinz Brandenburg (27 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Potsdam.

11. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Friesack.
12. = = = zu Freienwalde.

13. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Werder.
14. " " " zu Oderberg U./M.
15. " " " zu Pankow.
16. " " " zu Storkow.
17. " " " zu Eberswalde.
18. " " " zu Brandenburg.
19. " " " zu Angermünde.
20. " " " zu Rathenow.
21. " " " zu Nowaweß.
22. " " " zu Charlottenburg.
23. " " " zu Jüterbogk.
24. " " " zu Straßburg N./M.
25. " " " zu Belzig.
26. " " " zu Kyritz.

b. Regierungsbezirk Frankfurt.

27. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Landsberg a./W.
28. " " " zu Seelow.
29. " " " zu Lübbenau.
30. " " " zu Frankfurt a/.O.
31. " " " zu Sorau.
32. " " " zu Cottbus.
33. " " " zu Forſt.
34. " " " zu Croſſen.
35. " " " zu Müncheberg.
36. " " " zu Guben.
37. " " " zu Peitz.

III. **Provinz Pommern** (6 Anſtalten).

a. Regierungsbezirk Stettin.

38. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Greifenberg i./P.

b. Regierungsbezirk Köslin.

39. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Polzin.
40. " " " zu Schievelbein.
41. " " " zu Falkenberg.

c. Regierungsbezirk Stralſund.

42. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Franzburg.
43. " " " zu Laſſan.

IV. **Provinz Poſen** (3 Anſtalten).

a. Regierungsbezirk Poſen.

44. Handwerker-Fortbildungsſchule zu Rawitſch.
45. " " " zu Reiſen.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

46. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Samotſchin.

V. **Provinz Schleſien** (12 Anſtalten).

a. Regierungsbezirk Breslau.

47. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Oels.
48. " " " zu Herrnſtadt.
49. " " " zu Prſz. Wartenberg.
50. " " " zu Nied. Hermsdorf.
51. " " " zu Glatz.
52. " " " zu Neumarkt.
53. " " " zu Trebnitz.
54. " " " zu Waldenburg.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

55. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Liegnitz.
56. " " " zu Hirſchberg.
57. " " " zu Hoyerswerda.
58. " " " zu Löwenberg.

VI. **Provinz Sachſen** (17 Anſtalten).

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

59. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Stendal.
60. " " " zu Salzwedel.
61. " " " zu Bismarck.
62. " " " zu Neuhaldensleben.
63. " " " zu Egeln.
64. " " " zu Halberſtadt.
65. " " " zu Hornburg.
66. " " " zu Oſterburg.
67. " " " zu Schönebeck.

b. Regierungsbezirk Merſeburg.

68. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Merſeburg.
69. " " " zu Ersmleben.
70. " " " zu Herzberg.
71. " " " zu Zeitz.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

72. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Nordhauſen.
73. " " " zu Benshauſen.
74. " " " zu Erfurt.
75. " " " zu Langenſalza.

VII. Provinz Schleswig-Holstein (8 Anstalten).

76. Verein z. Beförd. ꝛc. bürgl. Gewerb. zu Schleswig.
77. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Flensburg.
78. = = = zu Kiel.
79. Handwerker- = = zu Husum.
80. Gewerbliche = = zu Meldorf.
81. = = = zu Apenrade.
82. = = = zu Neumünster.
83. = = = zu Eckernförde.

VIII. Provinz Hannover (51 Anstalten).

a. Landdrosteibezirk Hannover.

84. Gewerbliche und Handwerker-Fortbildungsschule zu Diepholz.
85. = = = = zu Hameln.
86. = = = = zu Lemförde.
87. = = = = zu Nienburg.
88. = = = = zu Uchte.
89. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Lauenstein.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

90. Gewerbl. und Handwerker-Fortbildungsschule zu Alfeld.
91. = = = = zu Clausthal.
92. = = = = zu Einbeck.
93. = = = = zu Göttingen.
94. = = = = zu Hardegsen.
95. = = = = zu Herzberg.
96. = = = = zu Hildesheim.
97. = = = = zu Lauterberg.
98. = = = = zu Münden.
99. = = = = zu Moringen.
100. = = = = zu Northeim.
101. = = = = zu Osterode.
102. = = = = zu Peine.
103. = = = = zu Sörstedt.
104. = = = = zu Uslar.
105. = = = = zu Duderstadt.
106. Gewerbliche Fortbildungsschule zu St. Andreasberg.
107. = = = zu Altenau.
108. = = = zu Goslar.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

109. Gewerbl. und Handwerker-Fortbildungsschule zu Burgdorf.
110. = = = = zu Celle.
111. = = = = zu Dannenberg.
112. = = = = zu Gifhorn.

113. Gewerbl. und Handwerker-Fortbildungsschule zu Harburg.
114. " " " " zu Lünebnrg.
115. " " " " zu Soltau.
116. " " " " zu Uelzen.
117. " " " " zu Walsrode.
118. " " " " zu Wittingen.

d. Landdrosteibezirk Stade.

119. Gewerbl. und Handwerker-Fortbildungsschule zu Bremervörde.
120. " " " " zu Buxtehude.
121. " " " " zu Geestemünde.
122. " " " " zu Stade.
123. " " " " zu Verden.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

124. Gewerbliche und Handwerker-Fortbildungsschule zu Lingen.
125. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Bramsche.
126. " " " zu Melle.
127. Gewerbliche und Handwerker-Fortbildungsschule zu Meppen.
128. " " " " zu Osnabrück.

e. Landdrosteibezirk Aurich.

129. Gewerbliche und Handwerker-Fortbildungsschule zu Emden.
130. " " " " zu Esens.
131. " " " " zu Leer.
132. " " " " zu Norden.
133. " " " " zu Weener.
134. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Aurich.

IX. **Provinz Westfalen** (7 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Minden.

135. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Minden.

b. Regierungsbezirk Arnsberg.

136. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Witten.
137. " " " zu Bochum.
138. " " " zu Iserlohn.
139. " " " zu Siegen.
140. " " " zu Hattingen.
141. " " " zu Hamm.

X. **Regierungsbezirk Kassel** (22 Anstalten).

142. Handwerkerschule zu Kassel.
143. " " zu Fulda.
144. " " zu Marburg.
145. " " zu Eschwege.

146. Handwerkerſchule zu Hersfeld.
147. " " zu Schmalkalden.
148. " " zu Steinbach-Hallenberg.
149. " " zu Botterode.
150. " " zu Homberg.
151. " " zu Wolffshagen.
152. " " zu Kirchhayn.
153. " " zu Treyſa.
154. " " zu Hünfeld.
155. " " zu Gelnhauſen.
156. " " zu Steinau.
157. " " zu Tann.
158. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Bockenhain.
159. " " " zu Niedenſtein.
160. " " " zu Helmarshauſen.
161. " " " zu Schlüchtern.
162. " " " zu Gr. Almerode.
163. " " " zu Karlshafen.

XI. Rheinprovinz (26 Anſtalten).

a. Regierungsbezirk Koblenz.

164. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Wetzlar.

b. Regierungsbezirk Düſſeldorf.

165. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Langenbeck.
166. " " " zu Lennep.
167. " " " zu Oberhauſen.
168. " " " zu Alteneſſen.
169. " " " zu Borbeck.
170. " " " zu Altendorf.
171. " " " zu Steele.
172. " " " zu Solingen.

c. Regierungsbezirk Köln.

173. Gewerbliche Fortbildungsſchule zu Godesberg.
174. " " " zu Weſſeling.
175. " " " zu Euskirchen.
176. " " " zu Brühl.
177. " " " zu Kardorf.
178. " " " zu Lindlar.
179. " " " zu Siegburg.
180. " " " zu Oberpleis.
181. " " " zu Menden.
182. " " " zu Reusberg.
183. Ländliche Fortbildungsſchule zu Aegidienberg.

Digitized by Google

d. Regierungsbezirk Trier.

184. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Ottweiler.
185. " " " zu Offenbach.
186. " " " zu Neunkirchen.
187. " " " zu Mettlach.

e. Regierungsbezirk Aachen.

188. Handwerker-Forbildungsschule zu Eupen.
189. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Aachen.

XII. **Hohenzollernsche Lande** (2 Anstalten).

190. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Sigmaringen.
191. Handwerker-Fortbildungsschule zu Hechingen.

---

24) Im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist gutsherrliches Vorwerksland zu den Schul- resp. Gemeindelasten heranzuziehen; auch ist bei dem Vorhandensein mehrerer Schulen die Gemeinde-Schullast eine einheitliche.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache
des Schulvorstandes der Schule zu Neustädterwald, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Königlichen Domainenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Danzig, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Danzig vom 28. Mai 1877 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Landkreises Elbing vom 13. Oktober 1876 dahin abzuändern, daß Kläger mit dem Antrage, ihn nicht für verpflichtet zu erachten, den für das Jahr 1876 im Betrage von 40 Pf. pro kulmischen Morgen erforderten Beitrag für die Schule zu Neustädterwald zu entrichten, abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 220 Mark festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten in allen Instanzen dem Kläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Danzig hat am 28. März 1877 auf die Berufung des Beklagten für Recht erkannt: daß der Königliche Domainenfiskus nicht für verpflichtet zu erachten, die für das Jahr 1876 von ihm erforderten Beiträge für die Schule zu Neustädterwald im Betrage von 4 Sgr. pro kulmischen Morgen seines Besitzthums zu entrichten.

Die beigefügten Entscheidungsgründe enthalten zunächst eine Darstellung des Sachverhalts. Sodann wird Folgendes ausgeführt:

Anlangend den von dem Kläger in der Berufungsinstanz erhobenen Einwand, daß das fiskalische Administrationsstück Heegewald dem Schulverbande Neustädterwald nicht in gesetzlich geordneter Weise einverleibt und schon um deshalb zu den Schullasten nicht beitragspflichtig sei, so könne dieser Einwand nicht für zutreffend erachtet werden; denn das fiskalische Grundstück sei in Folge seiner kommunalen Vereinigung mit der Kolonie Heegewald zur Theilnahme an allen derselben obliegenden öffentlichen Lasten, und mithin auch an den Schullasten verpflichtet, soweit dieses Grundstück nicht durch besondere Gesetzesbestimmung befreit sei. Dies sei aber allerdings der Fall.

Denn wenn es unbestritten feststehe, daß der Königliche Domainenfiskus die Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule zu Neustädterwald im Sinne der Provinzial-Schulordnung sei und daß dieses Gesetz die Heranziehung des gutsherrlichen Grundbesitzes zu den Gemeindeleistungen für die Schulen ausschließe, so würde die Heranziehung des fiskalischen Administrationsstücks Heegewald zu den Schulleistungen, welche der Gemeinde Heegewald oblägen, nur unter den Voraussetzungen gerechtfertigt sein, daß dieses Grundstück einen Bestandtheil des domainenfiskalischen Gutsbesitzes, auf welchem die gutsherrlichen Rechte und Pflichten gegen die Schule in Neustädterwald ruhten, von vornherein nicht ausgemacht oder daß dasselbe diese Eigenschaft durch seine Vereinigung mit der Kolonie Heegewald zu einer ländlichen Gemeinde verloren und die Eigenschaft eines bäuerlichen Grundstücks im Sinne des §. 42. der Provinzial-Schulordnung angenommen habe. Beide Voraussetzungen seien aber nicht zutreffend. Die sogenannten Königl. Administrationsstücke im Kreise Elbing seien die Bestandtheile des früheren unmittelbaren Grundbesitzes der Stadt Elbing, welcher durch den Territorialvertrag vom Jahre 1826 in den Besitz des Königlichen Preußischen Domainenfiskus übergegangen sei und auf welchem die gesammten gutsherrlichen Rechte und Pflich-

ten, welche früher der Stadt Elbing zugeſtanden bezw. obgelegen hätten und mit dieſem Beſitze auf den Domainenfiskus übergegangen ſeien, radizirt geweſen wären, und ſoweit ſie inzwiſchen nicht etwa durch die Geſetzgebung aufgehoben worden, zur Zeit noch ruhten. Die Annahme aber, daß ein urſprünglich gutsherrlicher Grundbeſitz mit ſeiner Einverleibung in einen Gemeindeverband auch zugleich die Eigenſchaft eines bäuerlichen Grundſtücks annehme, werde ebenſowenig durch die Preußiſche Geſetzgebung, als durch die bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden herrſchende Praxis begründet.

In Betreff der Schulleiſtungen ſtehe einer ſolchen Annahme ſchon die Erwägung entgegen, daß die gutsherrlichen Laſten der Schule gegenüber antheilig auf dem ſtreitigen Grundſtücke unter allen Umſtänden verbleiben würden, dasſelbe daher, wenn es auch gleichzeitig zu den Gemeindelaſten für die Schule herangezogen würde, in doppelter Eigenſchaft im Intereſſe der Schule belaſtet werden würde, was doch offenbar nicht zuläſſig ſei.

Gegen dieſe Entſcheidung hat Beklagter die Reviſion eingelegt. Er wirft dem Vorderrichter Nichtanwendung bezw. unrichtige Anwendung der §§. 39, 42. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 vor und beantragt, den Fiskus zur Zahlung des auf ſeinen Grundbeſitz innerhalb der Gemeinde Heegewald veranlagten Schulbeitrages zu verurtheilen.

Kläger hat dem widerſprochen, namentlich aber noch geltend gemacht, daß das inkommunaliſirte Adminiſtrationsſtück von der Schulaufſichtsbehörde bisher der Schule in Neuſtädterwald nicht zugewieſen ſei und der Berufungsrichter zu Unrecht dieſen Umſtand als auf die Beitragspflicht einflußlos erachtet und nicht ſchon hieraus allein die Freiheit des Fiskus von dem ſtreitigen Schulbeitrage gefolgert habe.

Die Reviſion war für begründet zu erachten.

Nach §. 39. der Schulordnung hat die Gemeinde die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derſelben Weiſe wie die übrigen Kommunalbedürfniſſe aufzubringen. Demnach ſind alle Grundſtücke, welche kommunalſteuerpflichtig ſind, auch ſchulſteuerpflichtig, daß aber die zum Gemeindeverbande gehörigen Grundſtücke, auch wenn ſie im Eigenthume des Fiskus oder einer anderen juriſtiſchen Perſon ſtehen, zu den Kommunallaſten beitragspflichtig ſind, iſt in dem Erkenntniſſe des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 1877 (Entſcheidungen Band II, Seite 92), auf welches hier Bezug genommen wird, des Näheren nachgewieſen worden. Es fragt ſich daher nur, ob der §. 42. der Schulordnung für die einer Gemeinde einverleibten ehemals gutsherrlichen Grundſtücke eine Ausnahme von der Regel des §. 39. ſtatuirt. Der erſte Abſatz des §. 42. beſtimmt:

Digitized by Google

Zu Abgaben und Leiſtungen, welche nach Verhältniß des Grundbeſitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müſſen auch die Gutsherrſchaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Beſitz befindlichen bäuerlichen Grundſtücken beitragen.

Die Worte „bäuerliche Grundſtücke“ laſſen eine zwiefache Deutung zu. Es können darunter verſtanden werden die dem Gemeindeverbande angehörigen Grundſtücke im Gegenſatze zu den den Gutsbezirk bildenden Grundſtücken oder die ehemaligen Ruſtikalhufen im Gegenſatze zu den Ritterhufen, dem gutsherrlichen Vorwerksſlande. Für die erſtere Auslegung ſpricht die Gleichſtellung der Gutsherrſchaften mit den auswärts wohnenden Eigenthümern, für die zweite der Umſtand, daß der Schlußſatz des §. 42. von „bäuerlichen Grundſtücken“ handelt, welche bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Grundſtücke den Gutsherren abgetreten ſind. Welche Auslegung die richtige, kann hier dahingeſtellt bleiben; denn weder in dem einen, noch in dem anderen Falle iſt in der obigen Geſetzesbeſtimmung ein Schulſteuer-Privilegium für gutsherrliches, einer Gemeinde einverleibtes Vorwerksland zu finden.

Alle zum Gemeindebezirke — im Gegenſatz zum Gutsbezirke — gehörigen Grundſtücke, gleichviel, ob ſie ehemals zu den Bauer- oder den Ritterhufen gezählt wurden (Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band II Seite 117 und 162), ſind zu den Abgaben und Leiſtungen, welche nach Verhältniß des Grundbeſitzes in der Gemeinde vertheilt werden, beitragspflichtig. Daſſelbe ſpricht der Satz 1 des §. 42. der Schulordnung hinſichtlich der Schulleiſtungen aus, falls man unter „bäuerlichen Grundſtücken“ die zum Gemeideverbande gehörigen Grundſtücke verſteht. Es folgt alsdann die Verpflichtung des Klägers, zu den Schulleiſtungen beizutragen, nicht nur aus der allgemeinen Regel des §. 39, ſondern auch aus der Spezialvorſchrift des §. 42. a. a. O.

Werden dagegen unter bäuerlichen Grundſtücken die ehemaligen Ruſtikalhufen verſtanden, ſo iſt anzuerkennen, daß aus dem §. 42. die Verpflichtung des Gutsherrn bezw. eines Forenſen, für ehemaliges ritterfreies, dem Gemeindeverbande einverleibtes Land zu den Gemeinde-Schullaſten beizutragen, nicht herzuleiten iſt. Es fehlt dann in der Schulordnung, welche — abgeſehen von den Leiſtungen des Gutsherrn für die Gemeindeſchule — die Unterhaltung der Schule der Gemeinde bez. den außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerksſlande wohnenden und von dem Grundherrn zu vertretenden Dienſtboten, Tagelöhnern, Anſiedlern ꝛc. (§§. 39, 55 ff.) auferlegt, jede Beſtimmung für ehemalige ritterfreie, der Gemeinde inkorporirte Grundſtücke. Daraus folgt aber nicht, daß ſolche Grundſtücke von der Schulſteuer befreiet, ſondern nur, daß ſie nach der Regel des §. 39. zu beurtheilen ſind,

Digitized by Google

d. h. daß ſie ſchulſteuerpflichtig, wenn ſie gemeindeſteuerpflichtig ſind, wie denn auch die Anwohner auf ſolchen Grundſtücken mit ihren Schulbedürfniſſen nicht mehr auf ſich und den Grundherrn angewieſen ſind, ſondern an der Gemeindeſchule Theil haben. — Auch liegt in der Heranziehung derartiger Grundſtücke zu den Gemeindeſchullaſten keine Doppelbelaſtung des Gutsherrn.

Die Vorarbeiten und namentlich der dem 9. Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen vorgelegte Entwurf nebſt Motiven zu der Schulordnung für die Elementarſchulen der Provinz Preußen, die Verhandlungen des Ausſchuſſes und des Plenums des Landtages ergeben, daß die Staatsregierung und die Provinzial-Vertretung darüber einig waren, daß in der Pro inz Preußen die „Leiſtungen der Gutsherren“ (§§. 44—48. der Schulordnung) ein Korrelat des Lehrer-Berufungsrechts und der ſogenannten Patronatsrechte bildeten und daß die außerhalb des Kommunalbezirks auf dem gutsherrlichen Lande Wohnenden ein Anrecht an die Gemeindeſchule nicht hätten. Die Löſung der Frage, wie für das Schulbedürfniß der letzteren zu ſorgen, iſt ohne Einfluß auf die gutsherrlichen Leiſtungen für die Gemeindeſchule. Für das Schulbedürfniß der Gutseinſaſſen kann durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anſchluß an eine benachbarte Schule, ſowohl an diejenige, für welche dem Beſitzer des Vorwerkslandes die gutsherrlichen Leiſtungen obliegen, als an eine andere, bei der er nicht als Gutsherr betheiligt iſt, geſorgt werden. In jedem Falle hat der Beſitzer des gutsherrlichen Vorwerkslandes als Grundherr für die Schullaſten, ſoweit die Anwohner zu deren Tragung nicht im Stande ſind, aufzukommen. Mit der Inkommunaliſirung derartigen Vorwerkslandes hört dieſe grundherrliche Laſt auf, die Gemeinde hat für die Schulbedürfniſſe der Bewohner der einverleibten Grundſtücke zu ſorgen und dieſer ihr durch die Einverleibung erwachſenen Laſt entſpricht das Recht, ihrerſeits die Grundſtücke zu den Gemeindelaſten heranzuziehen. Die Ausführungen des Vorderrichters, daß hierin eine unzuläſſige Doppelbeſteuerung des Gutsherrn liege, ſind daher nicht zutreffend.

Der Vorderrichter legt demnach die Schulordnung für die Provinz Preußen und namentlich die §§. 39. 42. derſelben unrichtig aus, wenn er annimmt, daß gutsherrliches Vorwerksland, welches einer Gemeinde einverleibt worden iſt, zu den Gemeindelaſten für die Ortsſchule nicht herangezogen werden könne. Seine auf unrichtiger Anwendung des beſtehenden Rechts beruhende Entſcheidung war daher aufzuheben.

In der Sache ſelbſt bleibt hiernach noch zu prüfen, ob der Umſtand, daß das klägeriſche Grundſtück der Schule in Neuſtädterwald nicht zugewieſen iſt, eine Freiheit deſſelben von den Schullaſten der Gemeinde Heegewald begründet. Dieſe Frage muß jedoch mit dem

Vorderrichter verneint werden. Nach der Schulordnung ist die Gemeinde als solche Trägerin der Schullast. Gehört die Gemeinde zu mehreren Schulen, so hat dieselbe für alle diese Schulen ihre nach der Schulordnung bestimmten Beiträge zu leisten. Es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob den Schulen bestimmte Grenzen gezogen sind oder die Benutzung der Schulen Seitens der Gemeinde-Angehörigen durch die Konfession der letzteren bedingt wird. Kläger hat daher von dem Administrationsstück die Schullast, welche die Gemeinde Heegewald für die Schule in Neustädterwald trifft, mitzutragen, während selbstverständlich die Schullast für die Schule, zu der das Administrationsstück gewiesen ist oder gewiesen werden wird, mit der Einverleibung des klägerischen Grundstücks in die Gemeinde Heegewald eine Gemeindelast der letzteren geworden ist. Die Gemeinde-Schullast setzt sich in solchen Fällen aus den Lasten für die verschiedenen Schulen, zu denen die Gemeindetheile oder die Gemeinde-Angehörigen gewiesen sind, zusammen, bleibt aber für die Gemeinde eine einheitliche. Mit Recht hat daher der Vorderrichter angenommen, daß die Zuweisung oder Nichtzuweisung des Administrationsstücks zur Schule in Neustädterwald für die Entscheidung der Frage über die Schulbeitragspflicht bedeutungslos sei.

Die Einwendungen, welche Kläger gegen die ihm angesonnene Verpflichtung zur Theilnahme an den Schullasten der Gemeinde Heegewald erhoben hat, erscheinen hiernach sämmtlich hinfällig. Was die Veranlagung zu diesen Gemeindelasten betrifft, so hat Kläger in der Klage allerdings bemängelt, daß im vorliegenden Falle nicht gemäß §. 40. der Schulordnung die Schullasten zunächst auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und der Antheil der einzelnen Gemeinde auf die Gemeindesteuerpflichtigen untervertheilt worden sei, er hat jedoch hieraus eine bestimmte Beschwerde nicht hergeleitet, namentlich nicht behauptet, daß bei einer richtigen formellen Behandlung der Sache sein Beitrag sich niedriger stellen würde, als derjenige, zu welchem er veranlagt ist. Er hat also in der That nur die Heranziehung, nicht eine Ueberbürdung zum Gegenstande des Streitverfahrens gemacht, und es muß hiernach angenommen werden, daß die Veranlagung selbst von ihm event. als zutreffend anerkannt wird.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72. 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 2630.

25) Verfahren zur Beſchaffung der Koſten für ein Gutachten über den Umfang von Schulwirthſchafts-gebäuden.

Berlin, den 7. November 1877.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwidre ich der Königlichen Regierung, daß, ſofern Dieſelbe wegen der Koſten für das ökonomiſche Gutachten, welches der Kreistaxator N. über den Umfang der Schulwirthſchaftsgebäude in N. abgegeben hat, die Schulgemeinde in Anſpruch nehmen zu ſollen glaubt, bei dem Widerſpruch der Letzteren nur übrig bleibt, die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes, ſei es bei Gelegenheit der Entſcheidung über die Baufrage auf Grund der §§. 71. ff. des Geſetzes vom 3. Juli 1875, ſei es durch beſondere Klage auf Grund des Geſetzes vom 26. Juli 1876 herbeizuführen. Ohne eine ſolche Entſcheidung iſt die adminiſtrative Beitreibung der ſtreitigen Koſten nicht für zuläſſig zu erachten.

Hiernach bleibt der Königlichen Regierung die Beſcheidung des Schulvorſtandes auf die zurückfolgende Beſchwerde vom 15. September d. J. überlaſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förſter.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 8804.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Die kommiſſariſchen Kreis-Schulinſpektoren Rektor Biſchoff zu Tecklenburg und Lehrer Stork zu Borken ſind zu Kreis-Schulinſpektoren im Regierungsbezirke Münſter ernannt worden.

B. Univerſitäten, Akademien.

Dem außerordentl. Profeſſ. Geheimen Medizinalrath Dr. Liman in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Berlin iſt zur Anlegung des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Ordens der Eiſernen Krone dritter Klaſſe, — den ordentl. Porfeſſoren Dr. Droyſen und Dr. G. Kirchhoff in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. zur Anlegung des Königl. Bayeriſchen Maximilians-Ordens für Wiſſenſchaft und Kunſt die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Profeſſ. Geheimen Juſtizrath Dr. Schulze in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Breslau zur Anlegung des

Komthurkreuzes zweiter Klaſſe des Herzoglich Sachſen Erneſtiniſchen Hausordens die Erlaubniß ertheilt, — der Privatdozent Dr. Hirt zu Breslau zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. derſelben Univerſ. ernannt,

dem außerordentl. Profeſſ. Dr. Freytag in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Halle zur Anlegung des Ritterkreuzes dritter Klaſſe des Königl. Däniſchen Danebrog-Ordens, und

dem ordentl. Profeſſ. Geheimen Medizinalrath Dr. Esmarch in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Kiel zur Anlegung des Kommandeurkreuzes vom Orden der Königl. Württembergiſchen Krone ſowie des Kommandeurkreuzes zweiter Klaſſe des Königl. Däniſchen Danebrog-Ordens die Erlaubniß ertheilt,

der Dr. phil. Hirſchfeld zu Berlin zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg ernannt worden.

Dem Konſervator der Kunſtſammlungen und Lehrer an der Kunſt-Akademie zu Düſſeldorf, Profeſſ. Andr. Müller iſt zur Anlegung des Ehrenkreuzes zweiter Klaſſe des Fürſtlich Lippe'ſchen Hausordens die Erlaubniß ertheilt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt den Gymnaſial-Oberlehrern
Weierſtraß zu Deutſch Krone, und
Faber zu Lauban
beigelegt;

zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Merguet am Wilhelms-Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Engelmann am Friedrichs-Gymnaſ. zu Berlin,
Jobſt am Marienſtifts-Gymnaſ. zu Stettin,
Kranz am Friedrich-Wilh. Gymnaſ. zu Poſen,
Dr. Priem am Marien-Gymnaſ. zu Poſen, und
Dr. Lorenz am Gymnaſ. zu Kreuzburg.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Witting am Gymnaſ. zu Bromberg iſt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Marienwerder der Schula. Kandid. Nouvel,
zu Anklam = = = Friedrich,
zu Greifswald = = = Dr. Niejahr,
zu Treptow a./R. = = = Dr. Tegge,
zu Poſen, Friedr. Wilh. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Krämer,
zu Poſen, Marien-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Spychalowicz,
zu Schneidemühl der Schula. Kandid. Dr. Drygas,
zu Attendorn = = = Dr. Berns,
zu Eſſen der Realſch. Lehrer Böſche daſelbſt,
zu Koblenz der Schula. Kandid. Meyer, und

zu Saarbrücken der Lehrer von Schäwen aus Schneidemühl.
Am Gymnaſ. zu Röſſel iſt der proviſor. techniſche Lehrer Keuchel definitiv angeſtellt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Gartz a./O. der Schula. Kandid. Dr. Güthling, und
zu Sobernheim = = = Kretzſchmann.

Die Wahl des Gymnaſiallehrers Dr. Wieſing zu Nordhauſen zum Direktor der Realſchule daſelbſt iſt beſtätigt,
zu Oberlehrern ſind befördert worden an der Realſchule
2. O. zu Stettin der ordentl. Lehrer Dr. Böddeker, und
2. O. zu Magdeburg die ordentl. Lehrer Dr. Reichau und Fr. Fiſcher,
das Prädikat „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Wegener an der ſtädtiſchen Realſch. zu Königsberg i. Prß., und
W. Krüger an der Realſch. zu Tilſit.
An der Realſchule zu Elbing iſt der Elementarlehrer Kaufmann als techniſcher Lehrer angeſtellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Wedekind an der höheren Bürgerſchule zu zu Hechingen iſt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höh. Bürgerſch.
zu Lennep der Schula. Kandid. Herrmann, und
zu Rheydt = = = Dr. Stolz.

D. Schullehrer-Seminare.

Als erſte Lehrer ſind angeſtellt worden am Schull. Seminar
zu Bütow der Rektor Scheibner aus Neuſtettin, und
zu Hilchenbach der Rektor Heuer aus Schmiedeberg i. Schleſ., und
der ordentl. Seminarlehrer Pflanz zu Mörs iſt zum erſten Lehrer an dem Schull. Seminar zu Koſchmin befördert worden.
Zu ordentlichen Lehrern ſind befördert worden am Schull. Seminar
zu Habelſchwerdt der Hülfslehrer Vogt,
zu Pilchowitz = = Kügele, und
zu Hilchenbach der bei dieſer Anſtalt beſchäftigte Lehrer Falcke aus Aplerbeck.
Der Seminar-Hülfslehrer Werner zu Pilchowitz iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schullehrer-Seminar zu Züls verſetzt, und
als Hülfslehrer ſind angeſtellt worden am Schull. Seminar
zu Habelſchwerdt der Lehrer Ulbrich aus Breslau,

Digitized by Google

zu Pilchowitz der Lehrer Polaczek aus Königshütte, Ober-Schles., und
zu Ottweiler der Lehrer Wilh. Schmidt aus Mülheim a. Rhein.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse
Dr. Topp, bisher Rektor an der Rektoratschule zu Langenberg, Krs Mettmann;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Löffler, kathol. Lehrer zu Boll, Oberamt Hechingen,
Müller, evang. Lehrer zu Groß-Hennersdorf, Krs Namslau,
Renner, desgl. zu Namslau,
Rolcke, desgl. und Küster zu Dahme, Krs Jüterbogk-Luckenwalde, und
Schade, evang. Lehrer und Kantor zu Namslau;
das Allgemeine Ehrenzeichen;
Eitner, evang. Lehrer zu Sponsberg, Krs Trebnitz,
Hamel, desgl. und Kirchendiener zu Betziesdorf, Krs Marburg, und
Liebau, evang. Lehrer zu Poplitz im Saalkreise.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Gymnasial-Prorektor Professor Meyer zu Potsdam,
der ordentl. Lehrer Schumacher am Gymnas. an Apost. zu Köln,
der Oberlehrer Dr. Beck an der Friedrichs-Realsch. zu Berlin,
der Seminarlehrer Kramer zu Rheydt.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs- und kathol. Schulrath Kroll zu Arnsberg,
die ordentlichen Gymnasiallehrer Stolle zu Kempen und Wegner zu Ostrowo.

Innerhalb des Preußischen Staates anderweit angestellt:

der Lehrer Spennrath am Progymnasium zu Wipperfürth,
der Oberlehrer Dr. Most an der Realsch. 2. O. zu Stettin,
der Seminar-Hülfslehrer Koch zu Ottweiler.

Auf ihre Anträge entlassen:

die außerordentlichen Professoren Dr. Köbner in der medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau, und Dr. von Sivers in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten S. 1.

1) Beſcheid auf eine Beſchwerde über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksſchulweſens S. 4. — 2) Beſcheid auf Anträge wegen Wiederherſtellung der früheren kirchlichen Zuſtände, wegen Beaufſichtigung der kathol. Volksſchulen und Ertheilung des kathol. Religionsunterrichts S. 6. — 3) Behörde, bei welcher die kalkulatoriſche Feſtſtellung der Reviſionsnachweiſungen und Baurechnungen zu erfolgen hat S. 8.

4) Promotionen im Jahre 1876/77 S. 9. — 5) Beſtätigung der Rektorwahl zu Kiel S. 10. — 6) Gebrauch der deutſchen oder der lateiniſchen Sprache bei den Preisurtheilen an der Univerſität von Berlin S. 10. — 7) Beſtimmungen über die militärärztlichen Bildungsanſtalten zu Berlin S. 10.

8) Neue Ausgabe der Werke Herders von Suphan S. 17. — 9) Statiſt. Nachweiſung über die Prüfungen für das höhere Lehramt i. J. 1876 S. 18. — 10) Anordnungen für Aufſtellung der Verzeichniſſe über Beſchäftigung ungeprüfter Kandidaten an höh. Unt. Anſt. S. 24. — 11) Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthſchaft an Landwirthſchaftsſchulen S. 28. — 12) Errichtung von Kommiſſionen zur Prüfung dieſer Lehrer S. 28. — 13) Heranziehung der Königl. Gymnaſien zu den Kreisabgaben S. 29.

14) Lehrmethode für Religion und Rechnen in den Präparandenanſtalten S. 34. — 15) Gewährung der Geldmittel zum Bau einer größeren Anzahl von Seminaren; Vermeidung von Ueberſchreitungen der Anſchlagsſummen und der Etatsfonds zur Unterhaltung der Seminargebäude, event. Behandlung ſolcher Ueberſchreitungen S. 35. — 16) Führung des Titels „Rektor" ſeitens der Leiter der Gemeindeſchulen und des Leiters der ſtädtiſchen Taubſtummenſchule zu Berlin S. 37. — 17) Termin für die Turnlehrerprüfung i. J. 1878 S. 38. — 18) Befähigungszeugniſſe aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Herbſt 1877 S. 38. — 19) Nachrichten über die Lehranſtalt für Obſt- und Weinbau zu Geiſenheim S. 41. — 20) Auszug aus dem Bericht über einen Zeichenkurſus für Volksſchullehrer an der Gewerbeſchule zu Hamburg S. 42. — 21) Verwendung des dem Lehrer gelieferten Heizungsmaterials S. 43. — 22) Anhörung der Kuratoren der Lehrer-Wittwenkaſſen in allen den Zuſtand des Kaſſenvermögens beeinfluſſenden Fragen S. 47.

23) Verzeichniß der aus Staatsfonds unterſtützten Fortbildungsſchulen S. 48. — 24) Schulleiſtungen in der Provinz Preußen: Gemeinde als Trägerin der Schullaſten, gutsherrliches Vorwerksland S. 51. — 25) Verfahren zur Beſchaffung der Koſten für ein Gutachten über den Umfang von Schulwirthſchaftsgebäuden S. 60.

Perſonalchronik S. 60.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 26. Februar 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

26) Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres seitens der Behörden und der Kassen.

Berlin, den 3. Dezember 1877.

Die Generalkasse erhält anliegend Abschrift der hinsichtlich der künftigen Bezeichnung der Quartale von dem Herrn Finanz-Minister unterm 12. v. M. (I. 15,561) an die Königlichen Regierungen ꝛc. erlassenen General-Verfügung, um davon Kenntniß zu nehmen, und die getroffenen Anordnungen gleichmäßig zu beachten.

An
die Generalkasse des Ministeriums.

Abschrift hiervon und Abschrift der Anlage erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Veranlassung bezüglich der von Demselben ressortirenden Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien ꝛc.
Desgl. an die Königl. Regierungen, Landdrosteien, Universitäts-Kuratorien ꝛc.
G. III. 3959.

Berlin, den 12. November 1877.

Seit der Verlegung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. April bis 31. März werden die Quartale desſelben von den verſchiedenen Behörden und Kaſſen in ſehr verſchiedener, zum Theil undeutlicher Weiſe bezeichnet. Zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird beſtimmt, daß die Quartale künftig nach den Monaten zu bezeichnen ſind, alſo Quartal $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$, $\frac{\text{Juli}}{\text{September}}$, $\frac{\text{Oktober}}{\text{Dezember}}$ und $\frac{\text{Januar}}{\text{März}}$. Das betreffende Jahr iſt dabei einfach durch Hinzufügung der Zahl desſelben anzugeben, alſo z. B. Quartal $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ 1877.

Die Königliche Regierung wolle die Behörden und Kaſſen Ihres Verwaltungsbezirkes hiernach mit Anweiſung verſehen.

Der Finanz-Miniſter.
Camphauſen.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, ſowie die Königliche Miniſterial- ꝛc. Kommiſſion hier und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

I. 15561.

---

27) Abgekürzte Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, insbeſondere Anordnungen für die Unterrichtsanſtalten.

Berlin, den 13. Dezember 1877.

Seit Einführung des metriſchen Maaß- und Gewichts-Syſtems iſt vielfach das Bedürfniß hervorgetreten, neben der geſetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maaße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derſelben anzuwenden.

Obwohl die Intereſſen des geſchäftlichen Verkehrs wie diejenigen der Wiſſenſchaft und der Schule die Uebereinſtimmung in dem Gebrauche dieſer Bezeichnungen erfordern, iſt eine ſolche bisher nicht erzielt worden.

Zur Anbahnung einer allgemeinen Verſtändigung hierüber hat der Herr Reichskanzler eine aus ſachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreiſe zuſammengeſetzte Kommiſſion mit der Ausarbeitung entſprechender Vorſchläge beauftragt, und hat demnächſt der Bundesrath unter dem 8. Oktober d. J. beſchloſſen,

die Bundesregierungen ſeien zu erſuchen, anzuordnen, daß die von der Kommiſſion zuſammengeſtellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln ſowohl im amtlichen Verkehre, als bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranſtalten ausſchließlich zur Anwendung gebracht werden.

Unter Beifügung eines Abdrucks dieſer Zuſammenſtellung beauftragen wir die Königliche Regierung, alle Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entſprechender Weiſung zu verſehen und dafür zu ſorgen, daß der Beſchluß des Bundesraths bei allen amtlichen Verhandlungen und Erlaſſen beachtet werde.

Damit ferner jene abgekürzten Bezeichnungen auch im Privatverkehr möglichſt weite Verbreitung finden, iſt die Zuſammenſtellung durch die zu amtlichen Publikationen beſtimmten Blätter bekannt zu machen und dem Publikum zur Benutzung zu empfehlen, ſowie außerdem noch beſonders zur Kenntniß derjenigen Geſellſchaften und Vereine des dortigen Bezirks zu bringen, welche eine Einwirkung auf wirthſchaftliche oder techniſche Angelegenheiten bezwecken.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Landdroſteien und
das Königl. Polizei-Präſidium hier.

Abſchrift erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Erſuchen, hinſichtlich der Ew. Excellenz unmittelbar untergeordneten Behörden und Inſtitute gleichfalls das Geeignete veranlaſſen zu wollen.

Die Handelskammern, die Eichungsinſpektoren, die Direktoren der polytechniſchen und der Navigationsſchulen ſind dieſſeits benachrichtigt worden.

Der Miniſter des Innern.
Im Allerhöchſten Auftrage:
Dr. Friedenthal.

Der Miniſter für Handel ꝛc.
Dr. Achenbach.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage:
Meinecke.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc.
Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königliche Oberpräſidenten.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Aus der im Vorſtehenden abſchriftlich mitgetheilten Verfügung vom 13. Dezember v. J. ergiebt ſich als nothwendige Folge, daß in dem geſammten Schulunterrichte fortan nur die von dem Bundesrathe feſtgeſtellten abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen angewendet werden dürfen und daß bei ihrer Anwendung die hinzugefügten Regeln für die Schreibung einzuhalten ſind; ferner daß Rechenbücher, welche von jetzt an neu erſcheinen oder neu gedruckt werden, nur unter der Bedingung zum Schulgebrauche zugelaſſen werden dürfen, wenn in ihnen die vorgeſchriebene Bezeichnung und Schreibweiſe zu ausſchließlicher Anwendung gebracht iſt.

Digitized by Google

Indem ich auf dieſe Konſequenzen der Verfügung vom 13. Dezember v. J. ausdrücklich aufmerkſam mache, finde ich mich beſtimmt, folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Von weſentlicher Bedeutung für die durch den Rechenunterricht an den Schulen zu erreichende Einführung der Schüler in das neue Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtem ſind die drei von dem Bundesrath in's Auge gefaßten Punkte, nämlich:

Uebereinſtimmung im Gebrauche der abgekürzten Bezeichnungen;

Beſchränkung der abgekürzten Bezeichnungen auf den engeren Bereich des wirklichen Erforderniſſes, wodurch in ſelbſtverſtändlicher Folge die Anwendung der Maaßeinheiten im Rechnen im Weſentlichen die gleiche Beſchränkung erhält;

endlich eine ſolche Schreibweiſe der benannten Zahlen, durch welche der dezimale Charakter des neuen Syſtems zu voller Geltung gelangt.

Im Hinblicke auf den Einfluß, welchen die in dieſen Richtungen zu treffenden Beſtimmungen auf den Schulunterricht ausüben, hat der Herr Reichskanzler darauf Bedacht genommen, daß in der mit der Vorberathung des Gegenſtandes betrauten fachmänniſchen Kommiſſion die Intereſſen des Schulunterrichts zum Ausdruck gekommen ſind. Ein zu dieſem Zwecke berufenes Mitglied der Kommiſſion, der Oberlehrer Dr. Kallius, hat in einem Aufſatze „das Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtem im Rechenunterricht. Oldenburg 1877. 34 Seiten", ausgehend von den in der Kommiſſion zur Geltung gelangten Grundſätzen, ein Verfahren dargeſtellt, welches im elementaren Rechenunterrichte zu zweckmäßiger Einführung in das neue Syſtem angewendet werden kann. Da in manchen Fällen ein zweckwidriger Vorgang beim Unterrichte beobachtet worden iſt, ſo iſt zu empfehlen, daß die Rechenlehrer von den in der genannten Schrift enthaltenen Rathſchlägen Kenntniß nehmen und dieſelben für ihre eigene Lehrthätigkeit in Erwägung ziehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, ſämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. II. 2466.

Zusammenstellung
der abgekürzten Maaß- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer . . .	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter . . .	qcm
Quadratmillimeter . . .	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter . . .	ccm
Kubikmillimeter . . .	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

---

28) Verpackung der Zeichnungen in Mappen bei Versendung von Bauprojekten.

Berlin, den 30. Januar 1878.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß bei Einreichung von Bauprojekten die zugehörigen Zeichnungen dem Berichte lose beigefügt gewesen sind.

Digitized by Google

Ich bringe daher die Beachtung der Cirkular-Verfügung vom 6. Februar 1855*) resp. des §. 5 der vom Herrn Handels-Minister erlassenen Instruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte vom 26. Mai 1871 in Erinnerung, wonach die Zeichnungen zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Regierungen, Konsistorien und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 5266.

II. Universitäten.

29) Prorektorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1877 Seite 70 Nr. 29.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 4. Februar d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Umpfenbach zum Prorektor der Universität zu Königsberg i. Prß. für das Studienjahr von Ostern 1878 bis dahin 1879 bestätigt.

30) Beseitigung der Habilitationsleistungen der Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Auf den Bericht des Königlichen Universitäts-Kuratoriums vom 12. Dezember v. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der philosophischen Fakultät der dortigen Universität für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren die obligatorischen Habilitationsleistungen, welche auch auf den übrigen Universitäten im Allgemeinen bereits beseitigt sind, aufgehoben werden. Es versteht sich indeß, daß es jedem neu berufenen Professor unbenommen bleibt, wenn er es wünscht, sein Amt durch einen öffentlichen Redeakt anzutreten.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium wolle hiernach die philosophische Fakultät mit Eröffnung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Universitäts-Kuratorium zu Greifswald.

U. I. 8605.

*) Centrbl. pro 1866 Seite 131.

Digitized by Google

31) Reglement für das mathematiſche Seminar an der Königlichen Univerſität in Kiel.

§. 1. Das mathematiſche Seminar hat den Zweck, die Studirenden zur ſelbſtändigen Anwendung der erworbenen mathematiſchen Kenntniſſe anzuleiten und ihnen Gelegenheit zum Vortrag mathematiſcher Entwickelungen zu geben.

§. 2. Die Leitung des Seminars haben in der Regel zwei von dem Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten damit beauftragte Profeſſoren, welche die Uebungen abwechſelnd leiten und ſich in jedem Semeſter über die zu Grunde zu legenden mathematiſchen Disziplinen verſtändigen.

Damit die zu ſtellenden Aufgaben dem wiſſenſchaftlichen Standpunkt der Studirenden angemeſſen gewählt werden können, wird, falls es erforderlich erſcheint, das Seminar in zwei Abtheilungen für mehr oder minder Vorgerückte getheilt. Dieſe Theilung gilt für je ein Semeſter.

§. 3. Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Als ordentliche Mitglieder ſind nur diejenigen immatrikulirten Studirenden zuzulaſſen, welche mindeſtens ſchon ein Semeſter ſtudirt haben. Der Aufnahme zum ordentlichen Mitgliede geht ein von den Direktoren des Seminars abzuhaltendes mündliches und ſchriftliches Examen voraus. Honorar iſt für die Theilnahme am Seminar nicht zu entrichten.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf ſechs beſchränkt. Die ordentlichen Mitglieder ſind verpflichtet, allen Uebungen des Seminars beizuwohnen und ſich an den Arbeiten ſelbſtthätig zu betheiligen. Falls in einem Semeſter das Seminar wegen der Verſchiedenheit der Vorkenntniſſe der Studirenden in zwei Abtheilungen getheilt wird (§. 2.), haben die Direktoren die Befugniß, von dem Beſuch der einen Abtheilung zu dispenſiren.

§. 5. Zu den Uebungen des Seminars werden wöchentlich zwei Stunden beſtimmt. Die Direktoren ſtellen eine Reihe von mathematiſchen Uebungsaufgaben, theils leichtere, welche ſofort behandelt werden, theils ſolche, deren Löſung die Mitglieder des Seminars zu Hauſe zu verſuchen haben. Die eingereichten Arbeiten, die ſich auch auf freigewählte Themata beziehen können, werden von den Direktoren beurtheilt, und die gelöſten Aufgaben von Mitgliedern des Seminars mündlich vorgetragen. Die mündlichen Uebungen beſtehen ferner in der Beſprechung wiſſenſchaftlicher Fragen und in Referaten über mathematiſche Abhandlungen.

§. 6. Zum Gebrauch für die Uebungen im Seminar wird eine Bibliothek mathematiſcher Schriften angelegt, deren möglichſt freie Benutzung unter Kontrole der Direktoren den Mitgliedern des Seminars gewährt wird.

Digitized by Google

§. 7. Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sachlichen Ausgaben, insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, können die Direktoren in jedem Semester nach gegenseitiger Uebereinkunft denjenigen Mitgliedern, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den Uebungen, sowie durch erfolgreiche schriftliche Arbeiten auszeichnen, Prämien in Geld oder Büchern ertheilen.

§. 8. Am Schluß jedes Semesters haben die Direktoren an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten durch Vermittelung des Universitäts-Kurators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminar-Dotation einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 22. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 5751.

---

32) Ausleiheordnung für die Königliche Universitäts-bibliothek zu Halle.

§. 1.

Jeder Studirende, der die Universitätsbibliothek zu benutzen wünscht, hat auf der Bibliothek bei dem dazu bestimmten Beamten für 30 Pf. eine auf seinen Namen ausgestellte und von dem Empfänger eigenhändig zu unterzeichnende

„Erlaubnißkarte zur Benutzung der Universitätsbibliothek"

zu lösen. Eine Erlaubnißkarte hat Giltigkeit für ein Semester sammt den denselben folgenden gesetzlichen Ferien. Sie erlischt vollständig mit der Exmatrikulation des Inhabers.

§. 2.

Jeder Studirende, der eine solche Karte besitzt, hat das Recht, die Universitätsbibliothek zu benutzen, beziehungsweise Bücher zu entleihen und zwar:

a) die Inländer, bezw. Angehörige des deutschen Reichs, welche mit einem Zeugniß der Reife von der Schule entlassen sind, ohne das Kavet irgend eines Bürgen,
b) die Ausländer und solche Inländer, welche kein Maturitätszeugniß deponirt haben, auf die Bürgschaft eines Professors, eines Königlichen Staatsbeamten oder eines Privatmanns hin, der der Bibliothekverwaltung als kautionsfähiger Bürge bekannt und genehm ist.

§. 3.

Der Bibliotheksbeamte, welcher die Studirenden auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen hat, führt eine Liste über die

Namen der Käufer dieſer Karten. Die für dieſe Karten, welche in zwei Farben (je nachdem ſie mit oder ohne Kavet giltig ſind) ausgefertigt werden, eingehenden Summen ſind ſeitens des Bibliothekars mittelſt Einnahmeordre am Schluſſe des Semeſters der Univerſitätskaſſe zu überweiſen. Sie ſind in den Nutzen der Bibliothek, insbeſondere zum Erſatz etwaniger Verluſte zu verwenden.

§. 4.

Dieſe Erlaubnißkarten werden von ihren Inhabern auf der Univerſitätsbibliothek an den Beamten abgeliefert, welcher das Ausleihegeſchäft beſorgt. Dieſer hat ein alphabetiſch geordnetes Verzeichniß über die Namen der Beſitzer von Erlaubnißkarten zu führen.

§. 5.

Wenn ein Studirender ein Abgangszeugniß verlangt, ſo hat ſich der Univerſitätsſekretair zu überzeugen, ob der Antragſteller der Bibliothek noch Bücher ſchuldet oder nicht, indem er an die Bibliothek eine ſich hierauf beziehende Anfrage richtet. Es iſt dem Univerſitätsſekretair freigeſtellt, dieſes in der Form zu thun, daß er der Bibliothekverwaltung Liſten der Abgehenden einſendet, auf welchen der mit dem Ausleihegeſchäft beauftragte Beamte die Namen derjenigen bezeichnet, welche keine Verpflichtung gegen die Bibliothek mehr haben. Wird ein Abgangszeugniß ausgefertigt, ohne daß eine ſolche Beſcheinigung vorliegt, oder wird dieſe von dem Bibliotheksbeamten ausgeſtellt, ohne daß der Abgehende die entliehenen Bücher ſämmtlich zurückgeliefert hat, ſo haben die betreffenden Beamten für den Schaden aufzukommen.

§. 6.

Jeder Studirende hat ſich bei dem Entleihen der Bücher aus der Univerſitätsbibliothek gedruckter Quittungsformulare zu bedienen, welche er auf der Bibliothek bei dem dafür beſtellten Beamten zwei Stück zu einem Pfennig kaufen kann. Für die Beſtellzettel darf gewöhnliches weißes Papier verwendet werden.

§. 7.

Perſonen, welche der Univerſität nicht angehören und zum Entleihen von Büchern berechtigt ſind, haben — inſofern ſie nicht der Bibliothekar in Rückſicht auf ihre ſoziale Stellung davon entbindet — das Kavet eines Profeſſors oder eines definitiv angeſtellten Staatsbeamten oder eines der Bibliotheksverwaltung bekannten und genehmen ſicheren Bürgen beizubringen. Dieſe Bürgſchaft iſt wie jede andere rechtsgiltige Bürgſchaft ſchriftlich auszuſtellen und betreffs der Unterſchrift, falls dieſe dem Bibliothekar unbekannt, oder ſonſt zu Bedenken Anlaß giebt, gerichtlich, notariell oder auch von einem zur Führung eines Amtsſiegels berechtigten Staatsbeamten zu be-

glaubigen. Bürgschaften, die auf unbestimmte Zeit ausgestellt sind, werden als nur für das laufende Kalenderjahr giltig angesehen. Bei besonders kostbaren Werken kann auch eine besondere über das bestimmte Werk auszustellende Bürgschaft verlangt werden. Die Bibliotheksbeamten dürfen keine Bürgschaft leisten.

§. 8.

Die Dozenten und Beamten der Universität haben sich beim Entleihen von Büchern gleichfalls der oben bezeichneten gedruckten Formulare zu bedienen.

Berlin, den 5. Februar 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 5232.

33) Statuten der Twesten-Stiftung.

Die Wittwe des verstorbenen Ober-Konsistorial-Raths und Professors Dr. Twesten geb. Behrens hat am 22. Januar 1877 der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ein Kapital von 30,000 Mark überwiesen zur Begründung einer Stiftung, welche unter dem Namen „Twesten-Stiftung" zum Besten der evangelischen Theologie und Kirche dienen soll. Nachdem von Seiten der Universität die Annahme dieser Schenkung beschlossen worden, auch die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, wurden für die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums unter Zustimmung der Stifterin folgende Statuten festgesetzt.

§. 1.

Der Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

§. 2.

Die Verleihung des Stipendiums steht der theologischen Fakultät der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.

§. 3.

Zur Bewerbung um das Stipendium sind begabte evangelische Theologen von untadelhafter Führung und erprobter wissenschaftlicher Tüchtigkeit zuzulassen, welche preußische Staatsbürger sind, sich zur evangelischen Union bekennen und entweder als Studirende hiesiger Universität in vorgerücktem Studiensemester stehen, oder sich auf die Habilitation an hiesiger theologischer Fakultät vorbereiten, oder ihr als habilitirte junge Gelehrte (Privat-Dozenten) angehören.

§. 4.

Seine wissenschaftliche Tüchtigkeit hat der Bewerber durch eine Abhandlung zu dokumentiren, deren Thema aus dem Gebiete der

ſyſtematiſchen Theologie oder der neuteſtamentlichen Exegeſe zu entnehmen iſt. Die Wahl des Themas ſteht dem Bewerber frei.

§. 5.

Der Dekan der theologiſchen Fakultät fordert am 15. Juni durch Anſchlag am ſchwarzen Brett die Bewerber zur Meldung auf.

Dieſelben haben ihre wiſſenſchaftliche Abhandlung zuſammen mit ihren Univerſitäts- bezw. Examenszeugniſſen bis ſpäteſtens zum 1. November jedes Jahres an die theologiſche Fakultät einzureichen.

§. 6.

Die theologiſche Fakultät entſcheidet durch abſolute Stimmenmehrheit, ob der Bewerber oder — bei mehreren — welcher derſelben am meiſten nach der eingereichten Abhandlung den Anforderungen wiſſenſchaftlicher Tüchtigkeit, bezw. den von der Frau Stifterin in dem Schreiben vom 22. Januar 1877 aufgeſtellten Geſichtspunkten entſpreche, und beantragt auf Grund dieſer Entſcheidung die Verleihung des Stipendiums für das nächſte Jahr beim akademiſchen Senat. Bei gleicher Würdigkeit Mehrerer hat ein Deszendent aus der Tweſten'ſchen Nachkommenſchaft, oder, wenn kein ſolcher unter den Bewerbern iſt, der Bedürftigſte den Vorzug.

§. 7.

Zu Lebzeiten der Wittwe Tweſten ſteht dieſer eine entſcheidende Stimme bei Verleihung des Stipendiums zu.

Die theologiſche Fakultät hat alſo ihre Vorſchläge zunächſt der Frau Ober-Konſiſtorial-Rath Tweſten vorzulegen und ſodann nach getroffener Entſcheidung derſelben den Antrag an den Senat zu ſtellen.

§. 8.

Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten ſtatutengemäß erfolgt ſei. Findet er, daß ſie den Statuten nicht entſpricht, ſo hat er unter Angabe ſeiner Bedenken die Fakultät zu wiederholter Prüfung und eventueller Vornahme einer neuen Wahl aufzufordern. Nach erfolgter Beſtätigung ertheilt der Senat die Zahlungsanweiſung.

§. 9.

Als Tag der Verleihung des Stipendiums, von welchem an der Genuß deſſelben datirt, gilt alljährlich der 8. Januar als der Gedächtnißtag des Todes des Ober-Konſiſtorial-Raths Tweſten.

§. 10.

Das Stipendium wird im Betrage von 1200 Mark auf ein Jahr verliehen und in Quartalraten praenumerando ausbezahlt. Es kann jedoch eine Wiederholung der Verleihung an Einen und denſelben Perzipienten im zweiten und außerordentlicher Weiſe auch noch

Digitized by Google

im dritten Jahre ſtattfinden. Länger als 3 Jahre darf der Genuß des Stipendiums nie dauern.

§. 11.

Der Genuß des Stipendiums hört auf, wenn der Empfänger im Laufe des Jahres die hieſige Univerſität verläßt oder ein beſoldetes Amt antritt. Außerdem kann dem Stipendiaten wegen Unwürdigkeit das Stipendium durch Beſchluß der theologiſchen Fakultät und unter Genehmigung des Senats entzogen werden. Der in ſolchen Fällen erledigte Reſt der Jahresraten wird zum Kapital geſchlagen.

§. 12.

Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere iſt nicht ſtatthaft.

§. 13.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht zur Vertheilung gelangt, wird der Betrag deſſelben zum Kapital geſchlagen.

§. 14.

Die Zinsüberſchüſſe werden ſo lange zum Kapital geſchlagen, bis es möglich iſt, ein zweites Stipendium im jährlichen Betrag von 600 Mark zu vergeben.

Für dieſes zweite Stipendium gelten dann dieſelben Beſtimmungen wie für das erſte.

§. 15.

Ueber die für die erſte Verleihung etwa nöthig werdende Abänderung der im §. 5. feſtgeſetzten Termine und Modalitäten beſchließt die theologiſche Fakultät im Einverſtändniß mit der Stifterin.

Berlin, den 16. November 1877.

(L. S.)

Rektor und Senat
der Königl. Friedrich-Wilhelms-Univerſität.
Helmholtz.

Die vorſtehenden Statuten werden hierdurch von mir beſtätigt.

Berlin, den 8. Dezember 1877.

(L. S.)

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 3195.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

34) Amtsverschwiegenheit der Lehrer an höheren Schulen und der an den Abiturientenprüfungen theilnehmenden Kuratorial-Mitglieder.

1.

Berlin, den 28. November 1877.

Den mittels Berichts vom 31. v. M. von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingereichten neuen Entwurf einer die Amtsverschwiegenheit der Lehrer an höheren Schulen betreffenden Cirkular-Verfügung genehmige ich hiermit.

Zugleich ermächtige ich Dasselbe, Abschrift der gedachten Verfügung den Kuratorien der betheiligten Anstalten zugehen zu lassen und dabei das Vertrauen auszusprechen, daß die zu den Maturitätsprüfungen entsandten Mitglieder der Kuratorien oder Patronate bezüglich der Verhandlungen bei diesen Prüfungen dieselbe Verschwiegenheit beobachten, wie sie von den Lehrern gefordert wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.
U. II. 8125.

2.

Koblenz, den 10. Dezember 1877.

Es ist in unserem Ressort in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, daß von dem Auseinandergehen der innerhalb der zuständigen Prüfungs-Kommission über die schriftlichen und mündlichen Leistungen eines Abiturienten abgegebenen Urtheile diesem Abiturienten und seinen Angehörigen Mittheilungen durch Lehrer gemacht worden sind, welche bei der betreffenden Prüfung aus amtlicher Veranlassung, zum Theil als Kommissionsmitglieder, zugegen gewesen waren. Solche Mittheilungen haben wir nicht bloß, weil sie Mißverständnisse und Täuschungen und im Zusammenhange hiermit eine unersprießliche Belästigung für den Dienst der betheiligten Schule, wie für uns selbst herbeiführten, sondern namentlich auch deshalb rügen müssen, weil sie mit den Forderungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend (Wiese, Verordnungen und Gesetze, Theil II., S. 268, 2. Auflage), sich nicht vertragen.

Wir nehmen hiervon Anlaß, die uns unterstellten Beamten an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu erinnern. Letztere erstreckt sich zunächst auf das gesammte Material der Schulakten, aus welchen

Mittheilungen nur von Seiten des Direktors (Rektors) erfolgen dürfen, falls derselbe sich hierzu befugt erachtet. Ferner ist der Inhalt der Kommissionsberathungen bei der Maturitätsprüfung und der besondere Ausfall der sie beschließenden Abstimmungen als strenges Amtsgeheimniß zu behandeln, weil nur unter dieser Voraussetzung eine unbeeinflußte Ausführung des Prüfungs-Reglements in allen Fällen gesichert erscheint. Dasselbe gilt von den Lehrer-Konferenzen, insoweit in denselben Fälle verhandelt werden, welche den Charakter und das gesammte Verhalten der Schüler und die Beziehungen der Schule zu den Angehörigen der letzteren betreffen. Ueberhaupt aber werden wir von den an unsern höhern Lehranstalten wirkenden Männern erwarten dürfen, daß sie Mittheilungen über Verhältnisse und Vorgänge innerhalb ihrer Schule und ihres Kollegiums, deren Besprechung durch das Publikum die Gefahr einseitiger und mißverstehender Deutung mit sich führen würde, auch ohne hierfür auf die Pflicht der Verschwiegenheit hingewiesen zu sein, aus eigenem Takt unterlassen werden.

An
die Direktionen und Rektorate der höheren Lehranstalten
der Rheinprovinz und Hohenzollerns excl. der Seminare.

Von höherer Stelle hierzu ermächtigt, lassen wir dem Kuratorium Abschrift der vorstehenden Verfügung zugehen.

Wir dürfen das Vertrauen hegen, daß diejenigen Kuratorial-Mitglieder, welche an den Abiturienten-Prüfungen einer höheren Lehranstalt, sei es um an den Arbeiten der Prüfungs-Kommission mit Stimmberechtigung mitzuwirken, sei es aus Interesse für das Schulwesen theilnehmen, bezüglich der Verhandlungen bei diesen Prüfungen dieselbe Verschwiegenheit beobachten werden, wie sie von den Lehrern gefordert wird.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Kuratorien der höheren Lehranstalten der
Rheinprovinz und Hohenzollerns.

---

35) Abhaltung des Probejahrs an höheren Unterrichts-Anstalten: Lektionenzahl, Lehrgegenstände.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit Bericht vom 14. v. M. eingereichte Uebersicht der Kandidaten, welche von Michaelis 1876 bis 1877 in dem dortseitigen Ressort ihr Probejahr abgelegt haben, giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Es wird als ein großer Uebelstand anerkannt, daß an den

höheren Schulen Kandidaten während des Probejahres häufig mit der vollen Lektionenzahl eines ordentlichen Lehrers und noch über dieſe hinaus beſchäftigt werden und daß dadurch die Erreichung des dem Probejahr geſtellten Zweckes erſchwert oder vereitelt wird. Dieſer in Folge des Mangels an Lehrkräften öfters nicht zu beſeitigende Uebelſtand wird noch erheblich geſteigert, wenn Probekandidaten ſolche Lehrgegenſtände zugewieſen werden, für welche ſie keinerlei auch noch ſo beſchränkte Lehrbefähigung erworben haben. Der etwaigen Berufung darauf, daß für diejenigen Klaſſen, um welche es ſich handle, die in der Prüfung über die allgemeine Bildung nachzuweiſenden Kenntniſſe als Erſatz einer theilweiſen Lehrbefähigung können angeſehen werden, iſt nur mit großer Vorſicht bei Probekandidaten Geltung zuzuerkennen, bei denen es darauf ankommt, daß der Aufgabe des Unterrichtens, nicht der Erwerbung, oder doch Ergänzung und Sicherung der mitzutheilenden Kenntniſſe, ihre ganze Aufmerkſamkeit zugewendet ſei.

Die eingereichte Ueberſicht giebt beſonders in zwei Klaſſen von Fällen Anlaß zu der vorſtehenden Bemerkung.

Der franzöſiſche Unterricht in Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia findet ſich öfters Kandidaten übertragen, welche darin keine Lehrbefähigung nachgewieſen haben. Man wird die Beſorgniß ſchwerlich beſeitigen können, daß an den häufig gerügten geringen Erfolgen des franzöſiſchen Unterrichts ſolche gewagte Verſuche einen erheblichen Theil der Schuld tragen.

Was ferner den Unterricht im Deutſchen betrifft, ſo iſt zwar dagegen kein Bedenken zu erheben, daß einem nur für die alten Sprachen, nicht für die deutſche Sprache lehrbefähigten Probekandidaten der deutſche Unterricht in der Sexta zugleich mit dem lateiniſchen übertragen wird; der deutſche Unterricht iſt in dieſem Falle mit dem lateiniſchen Unterrichte in enge Verbindung zu ſetzen und für denſelben zu verwerthen. Wenn dagegen ohne ſolchen Zuſammenhang an Probekandidaten, welche nicht für den deutſch-ſprachlichen Unterricht oder überhaupt nicht für ſprachlichen Unterricht Lehrbefähigung erworben haben, der deutſche Unterricht in den Klaſſen von Quinta bis Obertertia übertragen wird, ſo kann ein ſolches Verfahren nicht durch die Annahme gerechtfertigt werden, daß für dieſen Unterricht in den genannten Klaſſen nur das bei jedem Gebildeten vorauszuſetzende Maß von Kenntniſſen erforderlich ſei. Dieſe Annahme ſelbſt iſt nicht zutreffend, und es tritt der gewichtige Umſtand hinzu, daß für keinen Lehrgegenſtand weniger als für den deutſchen Unterricht über Inhalt, Folge und Methode des Unterrichts eine einheitliche didaktiſche Ueberzeugung oder eine ſicher leitende Tradition erreicht iſt.

Ich verkenne keineswegs, daß die Nothwendigkeit, mit den vorhandenen Lehrkräften den Forderungen des Lehrplans zu entſprechen,

manchmal Direktoren zu einer Zuweisung von Lehrgegenständen an Probekandidaten und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu deren Genehmigung bestimmen kann, welcher sie selbst grundsätzlich nicht beistimmen. Aber die ernstliche Erwägung, welche Verantwortlichkeit für den Unterrichtserfolg der Schule und für die didaktische Ausbildung der Probekandidaten sie übernehmen, muß die Direktoren dazu führen, solche Ausnahmen auf das Aeußerste und insbesondere nur auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 3376.

---

36) Nähere Bestimmung des Termins zur Ertheilung des Schulzeugnisses für den einjährig freiwilligen Militärdienst.

(Centrbl. pro 1877 Seite 484 Nr. 184.)

Berlin, den 31. Januar 1878.

Bei Erlaß der Cirkular-Verfügungen vom 29. Mai und 9. August v. J. — U. II. 1089, 1892 —, betreffend die zum Erweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst auszustellenden Schulzeugnisse, ist als die Regel vorausgesetzt, daß über die Ertheilung dieser Zeugnisse der Beschluß in der am Schlusse des Schuljahrs, bezw. Schulsemesters zu haltenden Versetzungskonferenz gefaßt werde. In Rücksicht darauf aber, daß die unbedingte Einhaltung dieser Regel in manchen Fällen eine Härte gegen einzelne Schüler herbeiführen würde, ist zugestanden, daß die Ertheilung des fraglichen Zeugnisses der vollständigen Absolvirung des dafür erforderten Schulbesuches um einen mäßigen Zeitraum vorausgehe. In diesem Sinne ist unter Nr. 1 der Verfügung vom 29. Mai v. J. bestimmt:

> „Der Beschluß über Zuerkennung des militärischen Qualifikationszeugnisses darf nicht früher gefaßt werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten, bezw. der ersten Klasse der betreffenden Schule abgeschlossen wird."

Zur Erledigung der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 16. d. M. gestellten Anfrage erkläre ich ausdrücklich, daß hierdurch nicht der Kalendermonat, sondern die Zeitdauer eines Monats bezeichnet ist. Bei Ertheilung des militärischen Qualifikationszeugnisses darf an der Zeitdauer des von dem

betreffenden Schüler zu erfordernden Schulbesuches nicht mehr, als höchstens der Zeitraum eines Monates (30 Tage) fehlen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 220.

---

37) Reifeprüfung von Externen an Realschulen 1. Ordnung: Zulässigkeit der Wiederholung, Abwehr großen Zudranges.

Berlin, den 19. November 1877.

Auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend die Abiturientenprüfung des N. als Externer an der Realschule 1. Ordnung zu N., eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß durch §. 9. des Reglements für die Abiturientenprüfung der Realschulen vom 6. Oktober 1859 eine Grenze für die Zulässigkeit der Wiederholung der Prüfung der fremden Maturitätsaspiranten nicht festgesetzt, und daß es nicht zulässig ist, die im Schlußpassus von §. 8. des Reglements enthaltene, ausdrücklich auf Schüler der Realschulen bezügliche Bestimmung auf fremde Maturitätsaspiranten anzuwenden.

Was den in dem Berichte erwähnten Zudrang fremder Maturitätsaspiranten zu der Realschule 1. Ordnung in N. betrifft, so verkennt das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht, daß Demselben zur Abwehr solches Uebelstandes die Mittel durch §. 9. des erwähnten Reglements vollständig dargeboten sind. Die Berechtigung, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen, wird dann zur Pflicht, wenn aus den nach demselben Paragraphen einzufordernden Zeugnissen über den von dem Aspiranten genossenen Unterricht ersichtlich wird, daß er durch Lehrer derjenigen Schule sich hat vorbereiten lassen, an welcher er zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden nachsucht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2784.

Digitized by Google

38) Ausschluß der Bewilligung außerordentlicher Remunerationen ꝛc. aus den Ueberschüssen einer Gymnasial-Vorschule an Lehrer und Beamte.

(Centrbl. pro 1872 Seite 160 Nr. 70.)

Berlin, den 13. Dezember 1877.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält die Anlagen des Berichts vom 9. Mai d. J. mit dem Eröffnen zurück, daß nach der Vorschrift ad b. im Staats-Ministerial-Beschluß vom 10. Juli 1852 die Bewilligung außerordentlicher Remunerationen und Unterstützungen an Beamte nur ausnahmsweise und auch nur dann eintreten kann, wenn dieselbe durch die Eigenthümlichkeit der Dienstverrichtungen und der sonstigen Lebensverhältnisse der betreffenden Beamten besonders begründet wird.

Da für die besondere Remunerirung der beiden Vorschullehrer am Gymnasium zu N. nur allgemeine Gründe angeführt worden sind und die hervorgehobenen Leistungen nur innerhalb ihrer dienstlichen Verpflichtungen liegen, so befinde ich mich nicht in der Lage, die beantragten Remunerationen oder Unterstützungen bewilligen zu können.

Ebenso kann dem Antrage auf Gewährung einer Gratifikation an den Rendanten der Anstaltskasse nicht entsprochen werden. Der Rendant hat nach den Angaben des Gymnasial-Kuratoriums circa ein Prozent der Gesammteinnahme als Remuneration, also das zulässige Maximum, bezogen und liegt keine genügende Veranlassung vor, über dasselbe hinauszugehen, jedenfalls aber kann die Bezugnahme auf die Bewilligungen an den Vorgänger des Rendanten N. eine Erhöhung der Remuneration für den letzteren nicht begründen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß die bei der Vorschule vorhandenen Ueberschüsse zur Verwendung als Remunerationen an Lehrer und Beamte nicht geeignet sind. Nach §. 15 der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 dürfen derartige Zuwendungen nur aus den in den Etats hierzu ausdrücklich bestimmten Fonds gemacht werden. Die Bestände, beziehungsweise Einnahmen der Vorschule sind aber zur Unterhaltung der letzteren bestimmt und, soweit solche hierzu nicht erforderlich sind, müssen dieselben auf die Ausgaben des Gymnasiums in Anrechnung kommen.

Die Verwendung der Anstaltsfonds zu Gnadenbewilligungen ist aber nach den Bestimmungen im Ministerial-Erlasse vom 9. Februar 1872 unstatthaft.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlasse ich, hiernach das Weitere zu verfügen und im Bedürfnißfalle unter beson-

derer Begründung für die beiden Vorschullehrer Unterstützungen aus Centralfonds bei mir zu beantragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 8077.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

39) Einreichung von Nachweisungen über die Frequenz der Seminare in Beziehung auf Unterstützungen ꝛc.
(Centrbl. pro 1877 Seite 103 Nr. 44.)

Berlin, den 2. Januar 1878.

Um auch die Zahl der in den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren vorhandenen Internatszöglinge jederzeit übersehen zu können, wünsche ich, daß in den nach den Erlassen vom 14. August und 30. Dezember 1876 (U. III. 8411. 15046) halbjährlich behufs Anweisung der Unterstützungen für die externen Seminarzöglinge einzureichenden Nachweisungen ersichtlich gemacht werde, wie groß die jeweilige Anzahl der Internatszöglinge der einzelnen Anstalten ist, die Nachweisungen mithin sich auf sämmtliche Anstalten und alle in denselben vorhandenen Zöglinge erstrecken.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ein Schema zu dieser Nachweisung mit dem Auftrage zugehen lasse, die Aufstellung der letzteren fortan nach Maßgabe desselben zu bewirken, bemerke ich, daß erhebliche Abweichungen von der etats-, beziehungsweise normalmäßigen Zahl der Zöglinge ebenso wie ein etwaiger Mehr- oder Minderbedarf für die Externen in der Kolonne „Bemerkungen" kurz zu erläutern ist.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, wie ich nicht gestatten kann, daß die Nachweisungen später als am 16. Mai beziehungsweise 16. November jeden Jahres eingereicht werden. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß diese Fristen fortan pünktlich innegehalten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 4420.

Nach der Frequenzverhältniſſe der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und des Bedarfs zu Unterſtützungen ꝛc. für die Externats-

Nr.	Bezeichnung der Anſtalten.	I. Internats-Zöglinge.				
		Etatsmäßige Anzahl.	Frequenz im laufenden Semeſter			
			Am Schluſſe des vorigen Semeſters waren vorhanden.	Zugang im laufenden Semeſter.	Abgang im laufenden Semeſter.	Gegenwärtige Zahl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	I. Regierungs- (Landdroſtei-)					
1.						
2.						
	ꝛc.					
	Summe I.					
	Regierungs- (ꝛc.)					
1.						
2.						
	ꝛc.					
	Summe II.					
	ꝛc.					
	Dazu Summe I.					
	Ueberhaupt					

. . . den . ten . . . .

Königliches Provinzial-

weiſung
im Bezirke des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu . .
Zöglinge pro Schulſemeſter vom bis

II. Externats-Zöglinge.

Normalzahl laut Erlaſſes vom 30. Dezember 1876 U. III. 15046 sq.	a. Frequenz im laufenden Semeſter.				b. Bedarf zu Unterſtützungen ꝛc.		Bemerkungen.
	Am Schluſſe des vorigen Semeſters waren vorhanden.	Zugang im laufenden Semeſter.	Abgang im laufenden Semeſter.	Gegenwärtige Zahl	zum Satze pro Jahr und Kopf von ℳ	für das laufende Semeſter ℳ ₰	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Bezirk							
Bezirk							

Schulkollegium.

pro calculo.

. . . . . .

40) Instruktion über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb an den Seminar-Uebungsschulen der Rheinprovinz.

I. Organismus der Uebungsschulen.

1. Der Seminar-Direktor ist der Direktor der Seminar-Uebungsschule und als solcher ihr verantwortlicher Leiter.

2. Jede Uebungsschule hat ohne Rücksicht auf die Klassenzahl einen Ordinarius. Derselbe ist Mitglied des Seminar-Kollegiums.

Der Ordinarius hat unter der Aufsicht des Direktors die gesammte Arbeit in der Uebungsschule zu leiten und zu überwachen, seine oberste Aufgabe ist es, die zum Gedeihen der Schule erforderliche Einheit in Unterricht und Disziplin aufrecht zu halten und zu fördern.

3. Dem Ordinarius zur Seite stehen die Klassenlehrer, deren einer für jede Klasse durch die Lehrer-Konferenz aus den Seminaristen des Ober-Kursus gewählt wird, und eine Anzahl Lehrseminaristen.

4. Der Unterricht in der Uebungsschule wird unter Aufsicht des Ordinarius und des Direktors, bezw. der Fachlehrer durch die Lehrseminaristen und Klassenlehrer ertheilt.

Die Seminarlehrer, incl. Seminardirektor und Ordinarius, sind theils durch fortlaufende Lehrstunden, theils durch die in bestimmter Folge zu gebenden Musterlektionen an dem Unterrichte in der Uebungsschule betheiligt.

5. Wie viele Lehrseminaristen in einer Schulklasse gleichzeitig an dem Unterrichte partizipiren, ist je nach der Zahl der Schulklassen und der Lehrseminaristen besonders zu bestimmen.

Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf zu rücksichtigen, daß möglichst jeder Seminarist Gelegenheit erhalte, in Religion, Deutsch und Rechnen und wenigstens in zwei verschiedenen Klassen, zu unterrichten.

6. Die Vertheilung der Klassen und der Unterrichts-Fächer wird in der Lehrer-Konferenz festgestellt.

Von drei zu drei Monaten, mindestens aber dreimal im Jahre findet ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen statt, mit welchem jedesmal eine Prüfung in den einzelnen Klassen vor dem Direktor, dem Ordinarius und den Fachlehrern verbunden wird.

Die neu in Thätigkeit tretenden Lehrseminaristen wohnen dieser Prüfung bei.

II. Obliegenheiten des Direktors der Uebungsschule.

1. Dem Seminar-Direktor als obersten Leiter der Uebungsschule liegt ob:

Digitized by Google

a. die Sorge dafür, daß Seminar und Uebungsschule in engste Beziehung zu einander treten und darin erhalten werden;
b. daß Unterricht und Erziehung in der Schule in derselben Einheit und Stetigkeit bleiben, wie solche von jeder guten Volksschule gefordert werden;
c. daß die den einzelnen Klassen gesteckten Lehrziele erreicht und Zucht und Ordnung in musterhaftem Stande erhalten werden.

2. Zur Lösung dieser Aufgabe hat er:
a. den Unterrichts-Lektionen der Seminaristen so oft als thunlich beizuwohnen und mindestens alle 14 Tage selbst eine Musterlektion zu geben;
b. die für die Schule erforderlichen Lehr- und Lektionspläne entwerfen zu lassen, dieselben zu prüfen und mit seiner Genehmigung zu versehen;
c. monatlich eine Seminarlehrer-Konferenz zur Besprechung der Angelegenheiten der Uebungsschule, zum Austausch der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, sowie zur Feststellung der erforderlichen Maßnahmen abzuhalten.

Dem Direktor ist es anheimgestellt, zu diesen Konferenzen die Klassenlehrer zuzuziehen.

3. In Ausübung der Aufsicht über die Lehrseminaristen kann sich der Direktor, so oft er durch andere Amtsgeschäfte behindert ist, durch einen Seminarlehrer vertreten lassen.

III. Obliegenheiten des Ordinarius.

Dem Ordinarius der Uebungsschule liegt als Hauptlehrer dieser Schule ob:

1. Die Aufrechthaltung und Handhabung der gesammten inneren und äußeren Schulordnung.

Demgemäß hat er für den pünktlichen Beginn und Schluß der Lehrstunden, für angemessene Beaufsichtigung der Kinder beim Spielen und beim Ein- und Ausgang zu sorgen.

2. Für die genaue und regelmäßige Führung der Tabellen und Listen durch die Klassenlehrer ist er verantwortlich.

Den pflichtmäßigen Auszug aus der Versäumnißliste hat er selbst anzufertigen und zuständigen Orts pünktlich einzureichen.

3. Bei Erkrankungs- und Behinderungsfällen der Lehrseminaristen hat er die erforderliche Vertretung anzuordnen.

4. Die Aufrechterhaltung einer musterhaften Schulzucht und Ordnung gehört zu seinen Hauptaufgaben. Er hat daher die Klassenlehrer und Lehrseminaristen in jeder Weise zu unterstützen und erforderlichen Falls für jene einzutreten.

5. Bezüglich des Unterrichts liegt ihm ob:
a. den für die einzelnen Klassen der Uebungsschule durch die Lehrer-Konferenz festgestellten Unterrichtsstoff in Monats-

Penſa zu gliedern und dieſe dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen.

b. den Lehrſeminariſten incl. Klaſſenlehrern und Hospitanten wöchentlich in einer Inſtruktionsſtunde die nöthige Anleitung zur Behandlung des nächſtwöchentlichen Unterrichts-Penſums zu geben und ſowohl die Materie deſſelben und das einzuſchlagende Verfahren genau zu beſtimmen.

c. Er hat die Lehrſeminariſten bei der Unterrichts-Ertheilung zu überwachen, und erforderlichen Falls in den Unterricht leitend und korrigirend einzugreifen.

Zu dem Zwecke hat er dem Unterrichte der Lehrſeminariſten täglich beizuwohnen.

d. Er hat darüber zu wachen, daß die Lehrſeminariſten für jede Unterrichtsſtunde gehörig vorbereitet ſind. Die Lehrſeminariſten müſſen auf ſein Verlangen ihm ihre Präparationen vorlegen.

IV. Obliegenheiten der Seminarlehrer.

1. Jeder Seminarlehrer iſt verpflichtet, in den von ihm vertretenen Lehrfächern nach Anordnung des Direktors ſtändige Unterrichtsſtunden in der Uebungsſchule zu übernehmen. Die zu ſolchen Stunden nicht herangezogenen Lehrer haben mindeſtens alle 14 Tage Muſterlektionen im Beiſein der Lehrſeminariſten zu geben.

Vor oder nach den Muſterlektionen hat der Lehrer die Seminariſten auf die in ſeiner Unterrichtsſtunde befolgten Grundſätze aufmerkſam zu machen.

2. Um ſich darüber zu vergewiſſern, daß die von ihnen im Unterricht gegebenen methodiſchen Vorſchriften von den Lehrſeminariſten befolgt werden, iſt erforderlich, daß jeder Seminarlehrer jeden Monat 1 Stunde dem Unterrichte in der Uebungsſchule hospitirend beiwohne.

3. Ebenſo hat jeder Seminarlehrer ſich in den von ihm vertretenen Fächern monatlich eine ausführliche und ſchulmäßige Ausarbeitung von jedem der betreffenden Lehrſeminariſten einliefern zu laſſen und dieſelbe zu korrigiren und zu zenſiren.

4. Jeder Seminarlehrer iſt verpflichtet, nach Kräften zur Wahrung der Einheit in dem Unterrichte und zur Aufrechthaltung muſterhafter Schulzucht mitzuwirken und alle wahrgenommenen Mängel ſofort zur Kenntniß des Ordinarius bezw. des Direktors zu bringen.

V. Obliegenheiten der Klaſſenlehrer.

1. Das Amt eines Klaſſenlehrers iſt ein Ehrenamt, welches nur ſolchen Seminariſten des Ober-Kurſus übertragen wird, welche ſich durch Fleiß, wiſſenſchaftliches Streben und ſittliche Feſtig-

Digitized by Google

keit auszeichnen. Das Amt erlischt, sobald der betreffende Seminarist einer anderen Klasse zugewiesen wird.

2. Die Klassenlehrer sind die Stellvertreter des Ordinarius in den einzelnen Klassen, und als solchen sind die übrigen Lehrseminaristen ihren Weisungen zu folgen verpflichtet.

3. Die Klassenlehrer haben die innere und äußere Ordnung der ihnen anvertrauten Klasse zu handhaben und sind für dieselbe dem Ordinarius verantwortlich.

4. Sie haben die regelmäßige und pünktliche Führung der Tabellen und Listen, des Schultagebuchs und des Fortschritts-Tagebuchs resp. des Berichts über die abgehandelten Lehrpensa zu besorgen.

5. Sie haben darüber zu wachen, daß die von dem Ordinarius angeordneten Aufsichten innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes regelmäßig geführt werden.

6. An dem Klassen-Unterrichte partizipiren sie in gleicher Weise wie die übrigen Lehrseminaristen.

Dem Unterrichte der übrigen Lehrseminaristen wohnen sie nur dann bei, wenn sie von dem Ordinarius den Auftrag dazu erhalten; in den Unterricht der Mitseminaristen einzugreifen, ist ihnen nicht gestattet.

VI. Obliegenheiten der Lehrseminaristen.

1. Die Lehrseminaristen haben alle Anordnungen des Ordinarius und in Vertretung desselben auch denen der Klassenlehrer pünktlich Folge zu leisten.

2. Auf die ihnen übertragenen Lehrstunden haben sie sich nach der ihnen ertheilten Anleitung des Ordinarius und in Befolgung der ihnen von den Fachlehrern gegebenen Vorschriften sorgfältig vorzubereiten und für jede Lektion eine schriftliche Präparation auszuarbeiten.

Ob diese Präparationen in Form einer schulmäßigen Ausarbeitung oder in Form einer Disposition anzufertigen sind, entscheidet der Ordinarius bezw. der Direktor.

3. Wenigstens einmal in jedem Monat hat jeder Lehrseminarist nach Vorschrift des betreffenden Fachlehrers ein Unterrichtsthema vollständig und schulmäßig zu behandeln.

4. Beim Unterrichte in der Uebungsschule haben die Lehrseminaristen sich einer würdevollen Haltung zu befleißigen und den Kindern mit Freundlichkeit und Milde, aber auch mit Ernst und Festigkeit zu begegnen.

5. Sie haben mit aller Kraft darnach zu streben, ihre Autorität als Lehrer vor den Kindern zu wahren, ohne Strafmittel anwenden zu müssen. Sind solche nicht zu vermeiden, so steht ihnen das Recht zu, die in der Schule zulässigen Strafen mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung zur Anwendung zu bringen; von den

verhängten Strafen ist dem Ordinarius Anzeige zu machen, der erforderlichen Falls die Strafe aufheben oder abändern kann.

Wird die Verhängung weiterer Strafen nothwendig, so haben sie sich an den Ordinarius zu wenden.

6. Die Lehrseminaristen können Hausaufgaben nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Klassenlehrer und dem Ordinarius stellen.

7. Die nicht mit Unterricht beschäftigten Seminaristen des Ober-Kursus werden nach Anordnung des Direktors zum Hospitiren in den einzelnen Klassen angehalten.

Die Hospitanten haben in den Instruktionsstunden resp. der damit verbundenen Wochenkonferenz dem Ordinarius über die gehörten Lektionen zu referiren.

8. Die Seminaristen haben die ihnen zugewiesenen Aufsichten pünktlich und regelmäßig zu führen.

9. Die Lehrseminaristen haben in Gemeinschaft mit dem Klassenlehrer über das Schul-Inventar zu wachen und sind dem Ordinarius für dessen Erhaltung und Schonung verantwortlich.

VII. Betheiligung des Mittelkursus an der Arbeit in der Uebungsschule.

In der Mittelklasse beginnt mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer die spezielle Vorbereitung auf die Unterrichtspraxis.

Mündliche und schriftliche Präparationen, resp. Ausarbeitungen über die im Anschluß an den methodologischen Unterricht aufgegebenen Themata des Schulunterrichts dienen dazu, die empfangenen Lehren in die Praxis umsetzen zu lernen.

Im zweiten Semester treten nach Anordnung des Direktors in angemessenen Zwischenräumen eigene Lehrversuche der Seminaristen ein.

Diese Versuche werden zunächst mit einzelnen, aus der Uebungsschule entnommenen Kindern angestellt; erst dann, wenn es ohne Schädigung des Unterrichts und der Disziplin der Uebungsschule geschehen kann, sind die Seminaristen des Mittelkursus zu Unterrichts-Versuchen in der Uebungsschule und zwar in der obersten Klasse derselben zuzulassen; jedoch dürfen die einzelnen Versuchslektionen die Zeit einer halben Stunde nicht überschreiten.

Die Seminaristen des Mittelkursus haben den Muster-Lektionen des Direktors und der Seminarlehrer nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und des Raumes, nach einer von dem Direktor festzusetzenden Regel beizuwohnen.

Koblenz, den 16. November 1877.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

41) Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 33 Nr. 21)

Berlin, den 4. Februar 1878.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar v. J. werden die Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1878 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Provinz Preußen, zu Königsberg:

vom 11. bis 14. März vom 16. bis 20. September	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 15. und 16. März am 21. September	Prüfung für Rektoren.

II. Provinz Brandenburg, zu Berlin:

vom 7. bis 11. Mai event. vom 18. bis 22. Juni vom 12. bis 16. November event. vom 10. bis 14. Dezbr.	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 16. und 17. Mai am 19. und 20. November	Prüfung für Rektoren.

III. Provinz Pommern, zu Stettin:

vom 13. bis 15. Juni vom 5. bis 7. Dezember	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 11. und 12. Juni am 3. und 4. Dezember	Prüfung für Rektoren.

IV. Provinz Posen, zu Posen:

vom 20. bis 22. Mai vom 25. bis 27. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 23. Mai u. folg. Tagen am 28. Novbr u. folg. Tagen	Prüfung für Rektoren.

V. Provinz Schlesien, zu Breslau:

vom 6. bis 9. Mai vom 14. bis 17. Oktober	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 10. und 11. Mai am 18. und 19. Oktober	Prüfung für Rektoren.

VI. Provinz Sachsen, zu Magdeburg:

vom 22. bis 25. Mai vom 6. bis 9. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 27. und 28. Mai am 11. und 12. November	Prüfung für Rektoren.

VII. Provinz Schleswig-Holstein, zu Kiel:

vom 4. bis 6. März vom 9. bis 11. September	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 7. März am 12. September	Prüfung für Rektoren.

VIII. Provinz Hannover, zu Hannover:

vom 1. bis 4. Mai vom 30. Oktbr bis 2. Novbr	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 30. April am 29. Oktober	Prüfung für Rektoren.

IX. Provinz Westfalen, zu Münster:

vom 8. bis 12. April vom 21. bis 25. Oktober	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 8. April am 21. Oktober	Prüfung für Rektoren.

X. Provinz Hessen-Nassau, zu Kassel:

vom 20. bis 26. Juni vom 5. bis 11. Dezember	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 27. und 28. Juni am 12. und 13. Dezember	Prüfung für Rektoren.

XI. Rheinprovinz, zu Koblenz:

vom 29. Mai bis 1. Juni vom 1. bis 4. Juni vom 16. bis 20. November vom 20. bis 23. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 5. bis 8. Juni vom 25. bis 28. November	Prüfung für Rektoren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 5105.

---

42) Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 35 Nr. 22.)

Berlin, den 6. Februar 1878.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar v. J. werden die Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1878 in einer chronologisch und in einer nach den Prüfungs-Orten alphabetisch geordneten Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Chronologiſche Ueberſicht.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
Februar	19.—22.	Kiel	Lehrerinnen.
	23.	=	Vorſteherinnen.
	23.—26.	Düſſeldorf	Lehrerinnen.
	25. Februar — 2. März	Königsberg i. Prß.	dsgl.
	27. Februar — 1. März	Düſſeldorf	dsgl.
März	2.	Königsberg i. Prß.	Vorſteherinnen.
	2.	Düſſeldorf	dsgl.
	6.— 9.	Halberſtadt	Lehrerinnen.
	7.	=	Vorſteherinnen.
	11.	Münſter	dsgl.
	11.—15.	=	Lehrerinnen.
	12.—14.	Bromberg	dsgl.
	14.—16.	Berlin	dsgl. [1]
	15.	Bromberg	Vorſteherinnen.
	15.—20.	Danzig	Lehrerinnen.
	18. u. 19.	Gnadau	dsgl. [2]
	19.—21.	Frankfurt a. O.	dsgl.
	20.	Danzig	Vorſteherinnen.
	25.—28.	Potsdam	Lehrerinnen.
	26.	Bromberg	dsgl. [3]
	Ende	Paderborn	dsgl.
April	2.— 4.	Poſen	dsgl.
	5.	=	Vorſteherinnen.
	7.— 9.	Saarburg	Lehrerinnen. [4]
	8. u. folg. Tage	Berlin	dsgl.
	8.	Hannover	Vorſteherinnen.
	8.—11.	=	Lehrerinnen [5].
	9.—13.	Saarburg	dsgl.
	13.	=	Vorſteherinnen.
	15.	Hilchenbach	dsgl.
	15.	=	Lehrerinnen.
	17.	Berlin	Vorſteherinnen.
	23.	Breslau	dsgl.
	23.	Liegnitz	dsgl.
	24.—26.	Breslau	Lehrerinnen.

[1]) Abgangsprüfung an der Luiſenſtiftung.
[2]) " an dem Lehrerinnen Seminar der evgl. Brüdergemeinde.
[3]) " an einem Privat-Seminar.
[4]) Entlaſſungsprüfung an dem Königl. Seminar.
[5]) Abgangsprüfung an dem ſtädtiſchen Seminar, bei Zulaſſung auswärtiger Bewerberinnen.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
April	24.—26.	Liegnitz	Lehrerinnen.
	26.—30.	Kaſſel	dsgl. [1]
	27.—30.	Breslau	dsgl. [2]
	27.—30.	Koblenz	dsgl. [3]
Mai	1.	Kaſſel	Vorſteherinnen.
	1.— 4.	Koblenz	Lehrerinnen.
	6.	"	Vorſteherinnen.
	7.	Stettin	dsgl.
	7.—11.	"	Lehrerinnen.
	8.—11.	Tilſit	dsgl.
	11.	"	Vorſteherinnen.
	15.—17	Montabaur	Lehrerinnen.
	17.—21.	Wiesbaden	dsgl. [4]
	18.	Montabaur	Vorſteherinnen.
	21.	Köslin	dsgl.
	21.—24.	"	Lehrerinnen.
	22.	Wiesbaden	Vorſteherinnen.
	28. Mai—1. Juni	Graudenz	Lehrerinnen. [5]
Juni	15.—19.	Eisleben	Lehrerinnen.
	17.	"	Vorſteherinnen.
Juli	—	Droyßig	Lehrerinnen. [6]
Auguſt	1.— 4.	Düſſeldorf	Lehrerinnen. [7]
	5.— 9.	"	dsgl.
	9.	"	Vorſteherinnen.
	12. -17.	Elberfeld	Lehrerinnen. [8]
	17.	"	Vorſteherinnen.
	Ende	Münſter	Lehrerinnen.
September	3.— 6.	Kiel	Lehrerinnen.
	6.—11.	Marienwerder	dsgl.
	7.	Kiel	Vorſteherinnen.
	9.	Hannover	dsgl.
	9.—12.	"	Lehrerinnen
	11.	Marienwerder	Vorſteherinnen.

[1] Abgangsprüfung am ſtädtiſchen Seminar.
[2] wenn der Termin vom 24.—26. nicht ausreicht.
[3] Abgangsprüfung an dem evangeliſchen Seminar.
[4] " am ſtädtiſchen Seminar.
[5] " an einem Privat-Seminar.
[6] " im Gouvernanten-Inſtitut und im Lehrerinnen-Seminar.
[7] " an der Luiſenſchule.
[8] " an dem ſtädtiſchen Lehrerinnen-Seminar.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
September	13.—17.	Frankfurt a. M.	Lehrerinnen. [1]
	18.—21.	Erfurt	dsgl.
	18.	Frankfurt a. M.	Vorsteherinnen.
	19.	Erfurt	dsgl.
	20.—25.	Danzig	Lehrerinnen. [2]
	23.—28.	Königsberg i. Prß.	dsgl.
	24.—26.	Frankfurt a. O.	dsgl.
	24.—26.	Bromberg	dsgl.
	27.	=	Vorsteherinnen.
	28.	Königsberg i. Prß.	dsgl.
	28.—30.	Berlin	Lehrerinnen. [3]
Oktober	1.	Breslau	Vorsteherinnen.
	1.	Liegnitz	dsgl.
	2.— 4.	Breslau	Lehrerinnen.
	2.— 4.	Liegnitz	dsgl.
	5.— 8.	Breslau	dsgl. [4]
	5.— 9.	Aachen	dsgl.
	10.—15.	=	dsgl.
	14.	Münster	Vorsteherinnen.
	14.—18.	=	Lehrerinnen.
	14. u. folg. Tage	Berlin	dsgl.
	15.	Hilchenbach	Vorsteherinnen.
	15.	=	Lehrerinnen.
	16.	Aachen	Vorsteherinnen.
	17.—20.	Köln	Lehrerinnen.
	21.—24.	=	dsgl.
	22.	Stralsund	Vorsteherinnen.
	22.—25.	=	Lehrerinnen.
	22.—24.	Posen	dsgl.
	23.	Berlin	Vorsteherinnen.
	25.	Posen	dsgl.
	25.	Köln	dsgl.

2. Alphabetische Uebersicht.

Ort	Tage der Prüfung für Lehrerinnen	Schulvorsteherinnen
Aachen	5.— 9. Oktober	
	10.—15. Oktober	16. Oktober

[1]) Entlassungsprüfung an dem städtischen Seminar.
[2]) Abgangsprüfung an einem Privat-Seminar.
[3]) " an der Luisen-Stiftung
[4]) wenn der Termin vom 2.—4. Oktober nicht ausreicht.

Ort	Tage der Prüfung für Lehrerinnen	Schulvorsteherinnen
Berlin	14.—16. März [1])	
	8. ꝛc. April	17. April
	28.—30. September [2])	
	14. ꝛc. Oktober	23. Oktober
Breslau	24.—26. April	23. April
	27.—30. = [3])	
	2.— 4. Oktober	1. Oktober
	5.— 8. = [4])	
Bromberg	12.—14. März	15. März
	26. = [5])	
	24.—26. September	27. September
Danzig	15.—20. März	20. März
	20.—25. September [6])	
Droyßig	im Monat Juli [7])	
Düsseldorf	23.—26. Februar	
	27. Febr—1. März	2. März
	1.— 4. Auguſt [8])	
	5.— 9. =	9. Auguſt
Eisleben	15.—19. Juni	17. Juni
Elberfeld	12.—17. Auguſt [9])	17. Auguſt
Erfurt	18.—21. September	19. September
Frankfurt a. O.	19.—21. März	
	24.—26. September	
Frankfurt a. M.	13.—17. September [10])	18. September
Gnadau	18.—19. März [11])	
Graudenz	28. Mai — 1. Juni [12])	

[1]) Abgangsprüfung an der Luiſenſtiftung.
[2]) desgl.
[3]) wenn der erſte Termin nicht ausreicht.
[4]) wenn der erſte Termin im Oktober nicht ausreicht.
[5]) Abgangsprüfung an einem Privat-Seminar.
[6]) desgl.
[7]) Abgangsprüfungen bei dem Königl. Gouvernanten-Inſtitut und dem Lehrerinnen-Seminar.
[8]) Abgangsprüfung an der Luiſenſchule.
[9]) = an dem ſtädtiſchen Seminar
[10]) desgl.
[11]) Abgangsprüfung an dem Lehrerinnen-Seminar der Brüdergemeinde.
[12]) = an einem Privat-Seminar.

Ort	Tage der Prüfung für Lehrerinnen	Schulvorsteherinnen
Halberstadt	6.— 9. März	7. März
Hannover	8.—11. April [1])	8. April
	9.—12. September	9. September
Hilchenbach	15. April	15. April
	15. Oktober	15. Oktober
Kassel	26.—30. April [2])	1. Mai
Kiel	19.—22. Februar	23. Februar
	3.— 6. September	7. September
Koblenz	27.—30. April	
	1.— 4. Mai [3])	6. Mai
Köln	17.—20. Oktober	
	21.—24. "	25. Oktober
Königsberg i. Pr.	25. Febr. —2. März	2. März
	23.—28. September	28. September
Köslin	21.—24. Mai	21. Mai
Liegnitz	24.—26. April	23. April
	2 — 4. Oktober	1. Oktober
Marienwerder	6.—11. September	11. September
Montabaur	15.—17. Mai	18. Mai
Münster	11.—15. März [4])	11. März
	14.—18. Oktober	14. Oktober
Paderborn	Ende März [5])	
Posen	2.— 4. April	5. April
	22.—24. Oktober	25. Oktober
Potsdam	25.—28. März	
Saarburg	7.— 9. April	
	9.—13. " [6])	13. April
Stettin	7.—11. Mai	7. Mai

[1]) Abgangsprüfung an dem städtischen Seminar, bei Zulassung auswärtiger Bewerberinnen.
[2]) Abgangsprüfung an dem städtischen Lehrerinnen-Seminar.
[3]) Abgangsprüfungen an dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar.
[4]) Ende August Abgangsprüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar.
[5]) Abgangsprüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar.
[6]) desgl.

Ort	Tage der Prüfung für Lehrerinnen	Schulvorsteherinnen
Stralsund	22.—25. Oktober	22. Oktober
Tilsit	8.—11. Mai	11. Mai
Wiesbaden	17.—21. Mai [1])	22. Mai

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 5286.

---

43) Vereinbarung mit dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Mit dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch in dem Herzogthum Anhalt als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Herzogthum zugelassen werden, — und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Ministerium unter dem 20. Dezember 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenstellen an Volksschulen, sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 17725.

---

[1]) Abgangsprüfung an dem städtischen Seminar.

44) Bedingungen für die Befähigung der Geistlichen bezüglich der Verwaltung von Elementarschulen, Leitung von Privatschulen und Ertheilung von Privatunterricht.

Berlin, den 26. November 1877.

Auszug.

Was die Beantwortung der in dem Berichte vom 19. Mai 1875 aufgeworfenen Frage betrifft, ob katholische Geistliche auf Grund der bestandenen Kurat-Examina ohne Lehrerprüfung für befähigt zu erachten sind, eine Elementarschule selbständig zu verwalten, so kann deren verneinende Beantwortung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen nicht wohl zweifelhaft sein.

Die Befähigung von Geistlichen zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst betreffend, so läßt die unter dem 15. Oktober 1872 erlassene Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. genugsam erkennen, daß die Befähigung zu solchen Anstellungen überhaupt nur durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt werden kann, vorbehaltlich der ausnahmsweise zulässigen Dispensation.

Anlangend aber die Befähigung von Geistlichen zur Leitung von Privatschulen als Vorsteher derselben, so ergiebt Abschnitt I. der Instruktion vom 31. Dezember 1839, daß die Vorsteher von Privatschulen sich über ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer Privatschule ganz in derselben Weise durch ein Prüfungszeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde ausweisen müssen, wie die an öffentlichen Schulen derselben Art anzustellenden Lehrer. Daraus folgt, daß auch Geistliche ihre Befähigung zur Leitung von Privatschulen durch die für öffentliche Lehrer vorgeschriebene Prüfung nachweisen müssen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon dispensirt werden.

Der §. 16. der Instruktion vom 31. Dezember 1839 befreit die Geistlichen von der Ablegung der für Privatlehrer vorgeschriebenen Prüfungen nur insoweit, als sie zur Ertheilung von Privatunterricht in Familien und Privatschulen für befähigt zu erachten sind, nicht aber von dem Nachweise der Befähigung zur Anlegung von Privatschulen (§. 6. in Verbindung mit §§. 2. und 4. a. a. O.; Erlasse vom 25. Oktober 1859 und vom 25. März 1867 im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1859 S. 703 und 1867 S. 361).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. IV. 8117.

817434 A

45) Statistische Nachrichten über die vierwöchentlichen im Jahre 1877 abge-

(Centralblatt pro 1876 Seite 672

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								3. Turnunterricht haben		
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	bereits erhalten: in einem Seminar.	bereits erhalten: anderweit.	bisher nicht erhalten.
1.	Preußen . . . (Marienburg)	1	.	5	6	3	3	.	18	12	.	6
2.	Brandenburg . . (Köpenick.)	3	4	11	2	2	1	.	23	8	.	15
3.	Pommern . . . (Pyritz.)	1	5	6	8	3	.	.	23	8	7	8
4.	Posen . . . . (Koschmin.)	1	1	4	4	9	4	1	24	12	.	12
5.	Schlesien . . . (Breslau.)	2	4	8	6	5	1	.	26	17	1	8
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	1	5	6	3	5	1	.	21	6	10	5
7.	Schleswig-Holstein (Segeberg)	.	5	9	2	1	1	.	18	4	.	14
8.	Hannover . . . (Alfeld.)	4	4	8	5	1	.	.	22	12	3	7
9.	Westfalen . . . (Büren.)	2	1	5	3	7	3	2	23	18	2	3
10.	Hessen-Nassau . (Usingen.)	1	4	9	6	.	4	.	24	9	1	14
11.	Rheinprovinz . . (Neuwied)	4	11	3	3	2	1	.	24	14	1	9
	Summen	20	44	74	48	38	19	3	246	120	25	101
										246		

Turnkurse für im Amt ſtehende Elementarlehrer, welche halten worden ſind.

Nr. 280.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsſtunden während des ganzen Kurſus.					6. Außerdem haben die Theiluehmer	
bereits ertheilt und zwar		bisher nicht ertheilt.	Freiübungen.	Uebungen mit Handgeräthen.	Geräth- u. Gerüſt-Uebungen.	Inſtruktion (Theorie).	zuſammen.	bei dem Turnunterricht von Schülern hoſpitirt	Lehrübungen ſelbſt abhalten
nur in Freiübungen.	einen vollen Turnunterricht.		Stunden.						
4	4	10	24	20	32	24	100	4	6
14	4	5	28	12	40	24	104	.	46
12	2	9	30	10	20	20	80	6	12
15	4	5	30	13	27	30	100	14	10
14	11	1	24	16	40	16	96	2	5
7	4	10	26	26	23	16	91	.	10
14	.	4	24	24	32	24	104	26	18
5	3	14	23	9	44	22	98	4	4
22	1	.	30	8	38	22	98	4	4
8	13	3	37	5	40	24	106	.	.
16	5	3	24	14	40	24	102	.	2
131	51	64							
246									

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	7. Es sind während des Kursus		8. Am Schluß des Kursus haben erhalten				a. Am Reck aus Untergriff: und		
				das Zeugniß mit dem Prädikate				Am Anfang des Kursus.		
		Turnspiele vorgenommen worden mal	Turnfahrten unternommen worden mal	sehr gut.	gut.	genügend.	kein Befähigungszeugniß.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Preußen . . . (Marienburg.)	2	2	2	11	5	.	0	6	2,9
2.	Brandenburg . . (Köpenick.)	.	6	1	19	3	.	0	13	4—5
3.	Pommern . . . (Pyritz)	4	4	6	9	7	1	2	10	5,4
4.	Posen . . . . (Koschmin.)	6	3	2	10	12	.	1	6	3,2
5.	Schlesien . . . (Breslau.)	3	2	.	20	6	.	0	9	3,6
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	8	5	5	11	5	.	0	4	2
7.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	3	3	5	10	3	.	0	6	$2\frac{1}{2}$
8.	Hannover . . . (Alfeld.)	8	6	6	9	7	.	0	9	3
9.	Westfalen . . . (Büren.)	6	7	3	7	13	.	0	12	$2\frac{1}{2}$
10.	Hessen-Nassau . (Usingen.)	5	1	5	16	3	.	1	8	$3\frac{1}{12}$
11.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	3	5	4	17	3	.	0	10	4
				39	139	67	1			
				246						

9.

Leiſtungsermittelungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckſtütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußſprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Kurſus.			Am Anfang des Kurſus.			Am Ende des Kurſus.			Am Anfang des Kurſus.			Am Ende des Kurſus.		
Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.
2	9	5,2	0	6	1,9	2	13	6,2	60	100	75,8	60	100	83
2	14	5—6	0	13	4—5	2	15	6—7	50	110	80	60	115	90
3	13	7,7	0	8	2,4	1	10	5,2	60	100	80	70	100	86
1	8	4,3	0	6	1,7	2,5	10	5,6	50	90	74	55	100	81,7
1	12	6,1	0	8	2,5	1	13	5,5	45	85	60	70	105	81
2	9	5	0	5	2	2	14	6	55	95	65	70	105	85
2	12	5	0	6	2¼	2	10	6¼	65	100	82,5	80	110	94
3	12	6	0	6	2	2	12	7	65	95	85	80	110	100
1	18	6⅛	0	12	2½	2	15	6¾	51	81	64	66	92	77½
2	10	6¼	0	7	2½	1	13	4 7/12	60	100	82 7/24	70	105	86
2	12	6	0	9	3	1	13	6	60	100	80	75	105	85

46) Ausschluß der Anrechnung der Zeit einer Lehrthätigkeit von Privatanstalten bei Gewährung von Dienstalterszulagen; Möglichkeit entsprechender anderweiter Bewilligungen.

Berlin, den 30. November 1877.

Auf den Bericht vom 25. September d. J. eröffne ich dem Königlichen Konsistorium, daß es mit den Bestimmungen, welche für die Bewilligung von sogenannten Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für Lehrer an öffentlichen Volksschulen maßgebend sind, nicht vereinbar ist, Lehrern, welche an Privat-Präparanden-Anstalten beschäftigt werden, die Zeit dieser Beschäftigung mit anzurechnen, wenn sie später im öffentlichen Schuldienst Anwartschaft auf Zulagen der in Rede stehenden Art erlangen möchten. Die Lehrthätigkeit an einer Privatanstalt jedweder Art kann grundsätzlich niemals angerechnet werden, wenn es sich darum handelt, Volksschullehrern mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit an öffentlichen Volksschulen persönliche Zulagen (sogenannte Dienstalterszulagen) aus Staatsfonds zu gewähren.

Würde die gestellte Frage in einem gegebenen Fall hinsichtlich der Gewährung einer Dienstalterszulage aus Staatsfonds seiner Zeit thatsächlich werden, so wäre jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, unter Umständen dem betreffenden Lehrer aus denjenigen Mitteln, welche dem Königlichen Konsistorium aus den zu meiner Verfügung gelangten Ersparnissen zu einmaligen Zuwendungen zur Verfügung gestellt werden, entsprechende Bewilligungen bis dahin zu machen, daß er nach den maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds erlangt hat. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Zulage steht nach der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 —*) keinem Lehrer zur Seite.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. 14464.

*) Centrbl. pro 1874 Seite 470.

V. Volksschulwesen.

47) „Anleitung zum deutschen Schreib- und Lese-Unterricht in utraquistischen Schulen" von Seminardirektor Skrodzki.

Berlin, den 14. Dezember 1877.

Der Seminardirektor Skrodzki zu Creutzburg O.-Schlesien hat im Verlage von F. Hirt in Breslau eine „Anleitung zum deutschen Schreib- und Lese-Unterricht in utraquistischen Schulen" herausgegeben. Die kleine Schrift ist gearbeitet im Anschluß an E. Bock's methodische Anleitung zum Schreib- und Lese-Unterricht für deutsche Schulen und mit Zugrundlegung von E. Bock's Schreib- und Lese-Fibel wie von dem „Deutschen Lesebuch für den ersten Unterricht in Schule und Haus beider Konfessionen." Die Bezugnahme auf diese Bücher beschränkt sich indeß im Wesentlichen auf den in dem Abschnitte VI. enthaltenen Lehrgang und die praktischen Darlegungen des Lehrverfahrens. Da aber die zur Veranschaulichung des letztern gegebenen Beispiele in der „Anleitung" selbst abgedruckt sind, so ist die Schrift auch da mit Nutzen zu gebrauchen, wo die genannten Bücher nicht eingeführt oder zur Hand sind. Jedenfalls ist sie ein schätzbarer Beitrag zur Lösung der Frage, wie in utraquistischen Schulen der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf der Unterstufe zweckmäßig zu betreiben ist. In dieser Beziehung enthält sie so viel Beachtenswerthes, daß ihre Verbreitung nur erwünscht sein kann.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die Schulinspektoren sowie die Lehrer Ihres Aufsichtskreises, welche an utraquistischen Schulen arbeiten, auf die fragliche Schrift aufmerksam zu machen und dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen zu Breslau und zu Oppeln,
sowie in den Provinzen Preußen und Posen.
U. III. 16747.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Breslau, Königsberg und Posen sind veranlaßt worden, die ihrer Aufsicht unterstellten Seminare, welche die Aufgabe haben, Lehrer für utraquistische Schulen auszubilden, auf die Schrift aufmerksam zu machen und dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

---

48) Volksschul-Lesebuch von Ed. Bock.

Berlin, den 17. Januar 1878.

In der Königlichen Universitäts- und Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt zu Breslau ist unter dem Titel: Neues deutsches Lesebuch für die mittlere und obere Stufe der ein-, zwei- und dreiklassigen Volksschule beider Konfessionen von Eduard Bock ein Lesebuch erschienen, welches sich zur Einführung in paritätische und in utraquistische Schulen nach Form und Inhalt eignet. Ich ermächtige das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. daher, die Einführung dieses Buches in Schulen der bezeichneten Art, wo sie beantragt wird, zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, Königl Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 5269.

---

49) Charakter der Schulversäumnißstrafen, Verwendung der Geldstrafen, Tragung der Kosten für die an Stelle der Geldstrafen tretende Haft.

(Centralbl. pro 1867 Seite 364 und Seite 733.)

Berlin, den 8. Januar 1878.

Im Verfolg des Berichts vom 20. Juni v. J., betreffend die dortseitige Cirkular-Verfügung vom 16. Februar v. J. wegen Verwaltung der Schulkassen, eröffnen wir der Königlichen Regierung Folgendes.

Da im Bezirk der Königlichen Regierung nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1869 die Schulversäumnisse als Uebertretungen einer polizeilichen Vorschrift in dem für Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahren bestraft werden, so fallen die Kosten der Vollstreckung der für den Fall des Unvermögens den Geldstrafen substituirten Haft nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1856 auch den zur Tragung der örtlichen Polizeiverwaltungskosten Verpflichteten zur Last. Die früher gebilligte Annahme, daß die aufkommenden Strafgelder für diese Haftkosten in erster Linie zu verwenden seien und eventuell die Schulgemeinde für dieselben aufzukommen habe, hat darin ihren Grund, daß die Schulversäumnißstrafen früher als Exekutivstrafen angesehen wurden, und kann nach dem Inkrafttreten der oben erwähnten Polizeiverordnung nicht mehr für zutreffend erachtet werden.

Was die für Schulversäumnisse festgesetzten Geldstrafen anlangt,

so findet die Bestimmung der Polizeiverordnung, daß dieselben zu zu den Schulkassen abzuführen seien, im §. 10. des General-Land-Schul-Reglements vom 12. August 1763 ihre ausreichende Begründung. Wenn die Königliche Regierung in der Cirkular-Verfügung vom 16. Februar v. J. jedoch annimmt, daß an denjenigen Orten, wo die Schullasten von der politischen Gemeinde bestritten werden und gemäß der Bestimmung des §. 2. a. a. O. keine besondere Schulkassen existiren sollen, auch die Schulstrafgelder nicht zu den Schulkassen vereinnahmt werden könnten, vielmehr gemäß §. 73. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Amtsvorsteher zur Kasse des Amtsbezirks abzuführen seien, so kann dieser Folgerung nicht beigepflichtet werden, da in den bezeichneten Fällen vielmehr davon ausgegangen werden muß, daß die Ortsgemeindekasse auch die Schulkasse bildet bezw. in sich begreift.

Die Königliche Regierung wird demgemäß veranlaßt, den §. 7. der erwähnten Cirkular-Verfügung vom 16. Februar v. J. nach Maßgabe des Vorstehenden abzuändern und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß diesen Grundsätzen gemäß in Zukunft verfahren werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. III. 17199.
M. d. J. II. 11146.

---

50) Uebernahme der Schullasten auf den Kommunal-Etat.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Wittwe T. und des Kossäthen F. zu S., Kläger und Revisionskläger,
wider
die Gemeinde S., Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 28. November 1877,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu M. vom 27. Juni 1877 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes auf

6 Mark festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz den Klägern zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die politische Gemeinde S. hat unterm 19. Mai 1876 beschlossen, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschule als eine Gemeindelast zu übernehmen. Auf Grund dieses von der Aufsichtsbehörde bestätigten Beschlusses hat der Gemeindevorsteher die durch den Bau des Schulhauses entstandenen Kosten auf die Gemeinde umgelegt und die Wittwe T. und den Kossäthen F. zu S. aufgefordert, die nach dem bestehenden Kommunalsteuerfuße auf sie, als Besitzer von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks, veranlagten Beiträge mit 3 M. 25 Pf. bezw. 2 M. 50 Pf. an die Gemeindekasse einzuzahlen. Die Genannten hielten sich zu dieser Zahlung nicht für verpflichtet und beantragten, bei dem Kreisausschusse des Saalkreises gegen die Gemeinde S. Klage erhebend, zu erkennen:

daß die Beklagte nicht für berechtigt zu erachten, von ihnen einen Beitrag zu den Kosten des Schulbaues einzuziehen.

Durch Erkenntniß des Kreisausschusses vom 26. Januar 1877 wurden die Kläger mit ihrem Antrage abgewiesen, weil der von der Aufsichtsbehörde bestätigte Gemeindebeschluß vom 19. Mai 1876 rechtsgültig und auch für die Kläger als Forensen verbindlich sei. Dieses Erkenntniß ist auf die Berufung der Kläger durch Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu M. vom 27. Juni 1878 bestätigt worden.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger noch die Revision eingelegt und auf die Behauptung gestützt, daß die politische Gemeinde nicht berechtigt sei, Lasten, welche an und für sich ihr nicht oblägen, zu übernehmen und so Forensen mit neuen Lasten zu beschweren.

Von Seiten der Beklagten ist eine Gegenerklärung nicht eingegangen.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Preußische Allgemeine Landrecht giebt keine Definition des Begriffs der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Dasselbe läßt es in dieser Beziehung bei den gemeinen Rechten bewenden. Nach gemeinem Deutschen Rechte gehören aber zu den Aufgaben der Gemeinde nicht allein die rein ökonomischen Angelegenheiten, sondern namentlich auch das Schulwesen (Beseler Deutsches Privatrecht I. Seite 246 u. a. m.). Auf diesem Gebiete wird die Autonomie der Gemeinde nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben demgemäß in konstanter Praxis und unter Zustimmung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte angenommen, daß die politischen Gemeinden vermöge ihrer Autonomie mit Zustimmung der Kom-

munalaufsichtsbehörde befugt sind, die Schullasten den Schulsozietäten abzunehmen und in Kommunallasten zu verwandeln.

(Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Oktober 1865, 10. Dezember 1870,*) 14. Oktober 1873 — Justiz-Ministerialblatt 1865 S. 275, 1871 S. 49, Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1874 S. 41).

Dem gegenüber erscheint die Bezugnahme auf das Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 1. Februar 1869 (Striethorst Archiv Band 73 S. 285) ohne Bedeutung, weil bei dieser Entscheidung davon ausgegangen ist, daß es in dem bezüglichen Falle an der Bestätigung des Beschlusses der Gemeinde durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde gefehlt habe. Macht eine Gemeinde von der Befugniß, die Schule als Kommunalanstalt zu übernehmen unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde Gebrauch, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, so werden damit die Schullasten Kommunallasten und alle Diejenigen, welche zu den Kommunallasten beizutragen haben, sind verpflichtet, nach dem Kommunalsteuerfuße auch zu den Kosten der Schule beizutragen. Der Gemeindevorsteher der beklagten Gemeinde hat daher richtig verfahren, wenn er die Kläger zu dieser Kommunallast veranlagt und ihnen aufgab, die auf sie ausgeschriebenen Beiträge an die Gemeindekasse zu zahlen. Wollten Kläger diese Verpflichtung bezw. ihre Veranlagung zu den Gemeindelasten nicht anerkennen, so stand ihnen nicht ohne Weiteres der Weg der Klage bei dem Kreisausschusse offen; sie mußten sich vielmehr — da die Ausschreibung am 10. Oktober 1876 erfolgt ist, auf den vorliegenden Fall also das Gesetz vom 26. Juli 1876 Anwendung findet — in Gemäßheit des §. 49. a. a. O. zunächst an den Gemeindevorsteher wenden, welcher hierüber Bescheid zu ertheilen hatte. Erst gegen diesen Bescheid stand ihnen demnächst die Klage zu. Die Abweisung der Kläger hätte deshalb erfolgen müssen, weil ihre Klage nicht den Anforderungen des §. 49. des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) entspricht; selbst wenn ihr Anspruch — was, wie gezeigt, nicht der Fall ist — an sich begründet gewesen wäre. Aus diesem Grunde war die Vorentscheidung nicht sowohl zu bestätigen, sondern nur aufrecht zu erhalten.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 2936.

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1865 Seite 690, pro 1871 Seite 493.

51) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der dem Domänenfiskus nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 obliegenden Leistungen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder, Beklagten und Berufungsklägers,

wider

den Schulvorstand der Elementarschule zu Groß-Bandtken, Kläger und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Marienwerder vom 23. April 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1500 Mark festzusetzen, von den Kosten der Berufungsinstanz die baaren Auslagen des Verfahrens und der Gegenpartei dem Beklagten zur Last zu legen, die übrigen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand der Elementarschule in Groß-Bandtken wurde unter dem 16. Januar 1877 bei dem Kreisausschuß des Kreises Marienwerder gegen den Domänen-Fiskus mit dem Antrage klagbar, den Fiskus zur Hergabe eines kulmischen Morgens Ackerland, eventuell einer dem Ertrage desselben entsprechenden jährlichen Geldrente von 60 Mark für den Lehrer an jener Schule zu verurtheilen.

Gegen diese Klage, welche lediglich auf die Bestimmung in der Nr. 4. des §. 45. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung von 1846, Seite 1) gestützt ist, erhob der Vertreter des Fiskus den Einwand der Unzulässigkeit des Streitverfahrens. Es wurde in der Gegenerklärung auf die Klage ausgeführt, die Verpflichtung zur Hergabe des Schulmorgens beruhe auf einem speziellen Rechtstitel, auf der positiven Vorschrift des §. 45. der Schulordnung. Ob die Voraussetzungen dieser Verpflichtung vorhanden seien, habe allein der Civilrichter zu entscheiden. Demgemäß seien die Gemeinden mit ihren Ansprüchen stets lediglich auf den Rechtsweg verwiesen worden. Hierin sei auch durch §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 Nichts geändert worden; denn weder gehöre der Fiskus zu den Betheiligten im Sinne dieses Gesetzes noch die Hergabe des sogenannten kulmischen Schul-

morgens zu den Schulbeiträgen. Ferner wurde auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Juni 1876 (Entscheidungen Band I. Seite 161)*) Bezug genommen, in welcher eine Gemeinde mit dem Anspruch auf Erhöhung der Rente für den fehlenden Schulmorgen gegen den Fiskus wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte abgewiesen worden sei, und endlich hervorgehoben, daß die Feststellung der Höhe der Rente entweder nach §. 13. der Schulordnung der Regierung oder dem Richter im Civilprozeß zustehe.

Der Kreisausschuß erkannte darauf am 23. April 1877 dahin, daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Kreisausschusses zu verwerfen, und die Kosten des Verfahrens mit Ausschluß der baaren Auslagen und der erforderlichen baaren Auslagen des Klägers, welche Beklagter zu tragen schuldig, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1500 Mark, außer Ansatz zu lassen.

Gegen diese Entscheidung ist von der Königlichen Regierung rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und im Wesentlichen durch die bereits in der ersten Instanz vertretenen Rechtsausführungen begründet worden.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem unterzeichneten Gerichtshofe endlich ist die Berufung von dem Vertreter des Königlichen Finanz-Ministeriums in gleicher Weise gerechtfertigt worden, wie in der denselben Gegenstand betreffenden gleichzeitig verhandelten Streitsache des Vorstandes der Schule zu Klein-Falkenau wider den Fiskus. Wie dort, so mußte auch hier der Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte, und zwar aus folgenden Gründen verworfen werden.

Zunächst kommt es auf die Beantwortung der Frage an, ob der durch den §. 135. X. 1 der Kreisordnung geschaffene Rechtszustand, welcher in der diesseitigen vom Beklagten in Bezug genommenen Entscheidung vom 6. Juni 1876 (Entscheidungen Band I. Seite 161 ff.) näher erläutert worden ist, durch das inzwischen in Kraft getretene Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 keine Aenderung erlitten hat?

In jener Entscheidung ist ausgeführt, daß ein Verwaltungsstreit über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen nach §. 135. X. 1 der Kreisordnung die vorgängige Heranziehung des von der Schulaufsichtsbehörde für verpflichtet Erachteten Seitens der Letzteren voraussetze. Zu dieser Auffassung des Gesetzes nöthigte dessen nicht mißverständlicher Wortlaut, wonach „die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen" im Streitverfahren erfolgen sollte, in Verbindung mit dem Umstande, daß daneben zweifellos die Funktion der von der Verwaltungs-

*) Centrbl. pro 1876 Seite 389.

gerichtsbehörde verſchiedenen Schulaufſichtsbehörde in Betreff der Heranziehung der Pflichtigen zur Leiſtung der Schulbeiträge unberührt geblieben war. Es mußte danach angenommen werden, daß die einzelnen Schulinſtitute beziehungsweiſe deren Vertretungen in letzterer Beziehung nach wie vor zunächſt an die Schulaufſichtsbehörde gewieſen ſein ſollten.

Dieſe Rechtsauffaſſung findet aber in dem neueren Geſetze, dem §. 77. des Zuſtändigkeitsgeſetzes keinen Anhalt mehr. Daſſelbe verordnet: „Entſteht zwiſchen den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Leiſtung von Schulbeiträgen, ſo entſcheidet im Verwaltungsſtreitverfahren a., der Kreisausſchuß“ u. ſ. w., — und kennt ſomit, wie der Kreisausſchuß zutreffend hervorhebt, als Vorausſetzung des Streitverfahrens nur noch das Entſtehen eines Streites, dagegen nicht mehr deſſen Durchführung bis zur zwangsweiſen Heranziehung des für verpflichtet Erachteten Seitens der Schulaufſichtsbehörde.

Der Anſicht, daß der §. 77. des Zuſtändigkeitsgeſetzes ungeachtet ſeiner weſentlich abweichenden Faſſung gleichwohl daſſelbe habe anordnen ſollen, was durch den §. 135. X. 1 Kreisordnung beſtimmt war, ſteht namentlich die Vergleichung ähnlicher Rechtsverhältniſſe und deren Ordnung durch das Zuſtändigkeitsgeſetz entgegen. Während der §. 135. IX. 10 der Kreisordnung in faſt gleicher Wortfaſſung, wie die pos. X. 1 daſelbſt, Beſchwerden wegen Heranziehung zu den Laſten der politiſchen Landgemeinden zur Entſcheidung im Streitverfahren verwies, hat das Zuſtändigkeitsgeſetz (§. 49.) das Verfahren dahin geregelt, daß da, wo die Verpflichtung oder die Veranlagung zu den Gemeindelaſten beſtritten wird, der Gemeindevorſteher Beſcheid zu ertheilen hat und gegen dieſen Beſcheid die Klage im Streitverfahren ſtattfindet. Wenn bezüglich der „Schulbeiträge“ eine analoge Anordnung nicht getroffen worden iſt, der Geſetzgeber ſich hier vielmehr darauf beſchränkt hat, nur das Entſtehen des Streites als Vorausſetzung des Streitverfahrens zu bezeichnen, ſo findet dies in der Verſchiedenheit der bezüglichen Rechtsverhältniſſe ſeine ſachliche Erklärung. Die in dem §. 49. a. a. O. in Betracht gezogenen Gemeindelaſten haben regelmäßig den Charakter der Kommunalſteuern; es kam daher darauf an, das Streitverfahren bezüglich derſelben dem durch das Geſetz vom 18. Juni 1840 (Geſetzſammlung Seite 140) geordneten Reklamationsverfahren anzupaſſen, wobei dem Gemeindevorſteher, welchem auch die zwangsweiſe Einziehung der Kommunalſteuern obliegt, die Stellung der Reklamationsinſtanz, dem Verwaltungsrichter die der Rekursinſtanz zufallen mußte. Die „Schulbeiträge“ beſtehen dagegen, wie demnächſt noch näher zu erörtern ſein wird, keineswegs nur in ſolchen Sozietätslaſten, welche den Charakter der Steuern haben, und auf welche daher gemäß §. 14. des Geſetzes vom 18. Juni 1840 letzteres Anwendung

fände. Deshalb beschränkt sich das Zuständigkeitsgesetz darauf, die Möglichkeit des Streitverfahrens für jeden zwischen den Betheiligten entstehenden Streit zu statuiren. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bei steuerartigen Leistungen ein Reklamationsverfahren nach §§. 1. und 14. jenes Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorausgehen muß. Für nicht steuerartige Leistungen besteht aber eine andere gesetzliche Voraussetzung des Streitverfahrens nach dem §. 77. a. a. O. nicht mehr. Damit der Schule hieraus kein Schaden erwachse, mußte es angezeigt erscheinen, ausdrücklich festzusetzen, daß die zwangsweise Heranziehung der Betheiligten zur Leistung der Schulbeiträge von Seiten der Aufsichtsbehörde durch das Streitverfahren nicht aufgehalten werde. Lediglich dies ist durch den Schlußsatz des §. 77. a. a. O. bestimmt, eine Vorschrift, welche der zutreffenden Auffassung des sonstigen Inhalts des §. 77. Seitens des Kreisausschusses in keiner Weise entgegen steht. —

Ist hiernach die Zulässigkeit der vorliegenden Klage nicht von der vorgängigen Heranziehung des Fiskus Seitens der Schulaufsichtsbehörde abhängig, so fragt es sich weiter, ob hier die Verpflichtung zur Leistung eines Schulbeitrages im Sinne des §. 77. a. a. O. streitig ist. Dies ist sowohl von der den Fiskus vertretenden Königlichen Regierung als auch bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem unterzeichneten Gerichtshofe von dem Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministeriums verneint und dabei zunächst darauf hingewiesen worden, daß die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 die Schulunterhaltungslast nicht besonderen Schulgemeinden auferlegt habe, sondern den zu einer Schule gehörigen politischen Gemeinden (§. 39 ff. daselbst). Diese hätten an sich die Verpflichtung, die Schule gemäß §. 12. a. a. O. zu unterhalten, und wenn sodann der §. 45. daselbst in Betreff der Schulen in den Domänendörfern den Fiskus bei der Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Leistungen betheilige, so handle es sich dabei, wie der Inhalt des Gesetzes sowie seine Quelle, nämlich die principia regulativa vom 30. Juli 1736 und die Materialien zur Schulordnung selbst ergäben, nicht sowohl um die Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit dem Schulinstitut gegenüber, als vielmehr um eine Liberalität des Fiskus als Gutsherrn, um eine Unterstützung der Hintersassen in den Domänendörfern bei der Erfüllung der lediglich diesen obliegenden Schulunterhaltungslast, so daß, wenn überhaupt, sodann nur die politischen Gemeinden in den Domänendörfern beziehungsweise die Hintersassen einen Rechtsanspruch gegen den Domänenfiskus geltend machen könnten.

Diese Einwendungen kommen für die hier allein zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens an sich überhaupt nicht in Betracht.

Hierbei kann nicht von Demjenigen ausgegangen werden, was Beklagterſeits gegen den Anſpruch der Klage etwa in materieller Beziehung eingewendet wird oder zutreffend eingewandt werden kann, ſo daß der Entſcheidung über die Zuſtändigkeit die in der Hauptſache voranzugehen hätte; es iſt daher auch nicht maßgebend, ob der §. 45. a. a. O. dem Fiskus rechtliche Verbindlichkeiten auferlegt hat oder nicht; ebenſowenig, ob, wenn ſolche Verbindlichkeiten beſtehen, die Schule oder die einzelnen Gemeinden oder Einwohner in den Domänendörfern die Berechtigten ſind, und ob daher der Kläger aktiv zur Klage legitimirt iſt oder nicht. Worauf es hier allein ankommt, iſt dies, daß eine fortdauernde Leiſtung zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarſchule, nämlich eine Ertragsrente für einen vom Fiskus dem Lehrer in natura nicht gewährten kulmiſchen Morgen Land, und zwar auf Grund behaupteter rechtlicher Verbindlichkeit gefordert wird. —

Jene Rechtsfragen können daher hier nur ſoweit berührt werden, als es die Würdigung eines weiteren Einwandes erheiſcht, nämlich der Ausführung, daß es ſich nach der Begründung und dem Antrage der Klage ſelbſt um eine Rechtsverbindlichkeit handle, welche, wenn ſie beſtehe, auf einem beſonderen Rechtstitel, nämlich auf einem in der Vorſchrift des §. 45. der Schulordnung liegenden privilegium odiosum fisci beruhe, ſomit rein privatrechtlicher Natur ſei und daher nur ausſchließlich im Wege des Civilprozeſſes verfolgt werden könne. Die Königliche Regierung hat in dieſer Beziehung noch darauf hingewieſen, daß bisher Streitigkeiten der in Rede ſtehenden Art ſtets von den Verwaltungsbehörden auf den Rechtsweg verwieſen worden ſeien.

Dieſe letztere Anführung iſt nur theilweiſe thatſächlich zutreffend, nämlich inſofern, als dieſe Praxis allerdings ſeit dem Jahre 1865 beſteht. Dagegen iſt nach den hier eingeſehenen Akten des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzunehmen, daß vor dieſer Zeit die Schulaufſichtsbehörden ſich allerdings für berechtigt erachtet haben, den Domänenfiskus auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Geſetzſammlung Seite 198) zur Erfüllung der im §. 45. der Schulordnung für die Provinz Preußen zu Gunſten der Schulinſtitute beſtimmten Leiſtungen anzuhalten, — Vorgänge, welche inſofern bedeutſam ſind, als auch die pos. 1. jener Allerhöchſten Kabinetsordre, wie dies in dem dieſelbe erläuternden Immediatberichte vom 2. Juni 1836 ausgedrückt wird, nicht „die aus beſonderen Kontraktverhältniſſen oder anderen ſpeziellen Rechtstiteln herrührenden Forderungen der Inſtitute“ im Auge hat.

Dem entſprechend ſind auch unter Schulbeiträgen im Sinne des §. 77. des Zuſtändigkeitsgeſetzes nicht ſolche Leiſtungen zu verſtehen, welche aus beſonderen Privatrechtstiteln originiren, voraus-

gesetzt, daß Rechtsgeschäfte privatrechtlicher Natur, wie namentlich privatrechtliche Verträge, nicht etwa zur Grundlage der Verfassung des Schulinstitutes beziehungsweise der Schulsozietät gemacht worden sind. (Zu vergleichen die analoge Bestimmung für Landgemeinden in dem §. 31. Tit. 7. Theil II. Allgemeinen Landrechts.)

Unter Schulbeiträgen sind, wie dies in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 12. Mai 1877 (Band II. der Entscheidungen, Seite 212 ff.)*) ausgeführt worden ist, die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen zu verstehen, und es gehören zu diesen Pflichtigen insbesondere die Gutsherrschaften, sowohl nach dem Allgemeinen Landrecht, als auch nach den besonderen für einzelne Provinzen und Bezirke ergangenen Schulordnungen (§. 33. Tit. 12. Theil II. Allgemeines Landrecht, Schulreglement für die niederen katholischen Schulen von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 pos. 18., Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 44. ff.). Der Umfang ihrer Verpflichtungen ist nach diesen Gesetzen und den Sonderverfassungen der einzelnen Gemeinden mannigfach verschieden.

Anlangend insbesondere die Provinz Preußen und die für dieselbe ergangene Schulordnung, so wird in dem Abschnitt IV. der letzteren, welcher von der Unterhaltung der Elementarschulen handelt, diese dahin geregelt, daß zunächst im §. 38. die Verbindlichkeiten, welche auf besonderen Stiftungen oder sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhen, aufrecht erhalten werden; sodann werden Mangels solcher Leistungen die Gemeinden als die unterhaltungspflichtigen Rechtssubjekte bezeichnet (§§. 39.—42.) und diesen die Gutsherrschaften mit gleicher bestimmt begrenzter Verbindlichkeit zur Seite gestellt (§§. 44.—47.). Hierbei sind die Leistungen des Fiskus in Betreff der Schulen in den Domänendörfern in dem §. 45. nach dem Vorgange der principia regulativa vom 30. Juli 1736, und nachdem die Vorschriften derselben schon vorher durch ein besonderes Gesetz, die Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1840 (Gesetzsammlung von 1841 Seite 11), von Neuem als rechtsverbindliche Normen außer Zweifel gestellt waren, besonders umgrenzt worden. Endlich bestimmt der §. 46., daß da, wo die im §. 45. erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, es dabei sowohl in Betreff der bestehenden als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden behalte, eine Vorschrift, welche für die Provinz Preußen thatsächlich von großer praktischer Bedeutung ist, nachdem durch den Erlaß der principia regulativa, demnächst durch besondere Verfügungen, wie namentlich die auf Allerhöchsten Spezialbefehl erlassene

*) Centrbl. pro 1877 Seite 372.

Verordnung an die Preußischen Regierungen vom 29. Oktober 1741 (v. Rönne Schulwesen Band I. Seite 96) und sodann durch die bei der Einverleibung der Westpreußischen Landestheile ergangenen Notifikationspatente, betreffend die Einrichtung des Justizwesens ꝛc., darauf hingewirkt worden war, daß die adlichen Gutsherrn die Schulen für ihre Hintersassen entsprechend denen in den Domänendörfern fundirten.

Soweit demgemäß den Gutsherrn nach der besonderen Verfassung der einzelnen Schulen, die gleichen Verbindlichkeiten, wie dem Fiskus in Betreff der Schulen in den Domänendörfern obliegen, sind die Verwaltungsbehörden unzweifelhaft ebenso berechtigt, wie verpflichtet, deren Erfüllung nach pos. 1. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 zu überwachen.

Weiter ist namentlich Seitens der Vertretung des Domänen-Fiskus stets daran festgehalten worden, daß der §. 45. a. a. O. nur insoweit zur Anwendung kommen könne, als nicht durch Verträge und Herkommen (§. 44. daselbst) ein Anderes bestimmt sei. Wo es sich in Konsequenz dieser Rechtsanschauung um die Erfüllung der gutsherrlichen Leistungen des Fiskus nach Maßgabe der Ortsverfassung handelt, muß daher gleichfalls jene pos. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 18. Juni 1836 Anwendung finden.

Dagegen soll nach der Auffassung des Beklagten in denjenigen Fällen, wo gutsherrliche Leistungen des Fiskus für die Schulen in den Domänendörfern lediglich auf Grund des Gesetzes, nämlich des §. 45. a. a. O. gefordert werden — wie oben bereits hervorgehoben — ausschließlich der Rechtsweg im Civilprozeß zulässig sein, weil die Verpflichtung des Fiskus auf einem speziellen Rechtstitel, einem privilegium odiosum, beruhe. Dieser Rechtsauffassung, für welche namentlich auf die §§. 4.—6. Theil II. Tit. 14. Allgemeinen Landrechts und §. 37. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanzbehörden Bezug genommen worden ist, kann nicht beigepflichtet werden.

Wenn hier die Privilegien den Privatrechtstiteln des Vertrages und der Verjährung für bestimmte Rechtsverhältnisse ausdrücklich gleichgestellt worden sind, so kommen dieselben dabei lediglich als die Quelle der Befreiung einzelner Rechtssubjekte oder ganzer Klassen derselben von allgemeinen Verbindlichkeiten und somit inhaltlich als wohl erworbenes Recht in Frage. Aus jenen gesetzlichen Vorschriften kann hiernach kein Anhalt für die Konstruktion der fiskalischen Verbindlichkeiten aus dem §. 45 a. a. O. als auf einem besonderen privatrechtlichen Titel, einem privilegium odiosum beruhender entnommen werden. Insofern der §. 45. die Rechtsverhältnisse der für Domänendörfer gegründeten oder noch zu gründenden Schulen gegenüber dem Fiskus als Gutsherrn abweichend von denen der anderen Schulen regelt, stellt sich derselbe allerdings als jus singulare

im Sinne des gemeinen Rechts dar; letzteres, das Sonderrecht, ist aber auch nach Preußischem Rechte mit dem Rechtsbegriffe des Privilegiums keineswegs identisch (zu vergleichen Förster, Preußisches Privatrecht §. 14. Band I. Seite 67; sowie Savigny, System §. 16. Band I. Seite 61 und namentlich Windscheid, Pandekten §§. 29. und 135. Band I. Seite 70 ff. und 405 ff.).

Soweit daher der Fiskus gemäß §. 45. der Schulordnung für die Provinz Preußen gutsherrliche Beiträge für die Schule oder deren Beamte zu leisten hat, gehören dieselben zu den Schulbeiträgen der gesetzlich zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten im Sinne des §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes, wodurch übrigens die Frage der Zulässigkeit des Civilprozesses über diese Verbindlichkeiten, als von jener völlig unabhängig, selbstverständlich nicht entschieden wird.

Von Seiten der Königlichen Regierung ist endlich noch für die Unzulässigkeit des Streitverfahrens auf die Bestimmung des §. 13. der Schulordnung verwiesen worden, welche lautet:

> „kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen."

Dieser Einwand erledigt sich schon dadurch, daß es sich hier nicht allein um die Bestimmung der Höhe der Rente, sondern an erster Stelle um die Verpflichtung zur Leistung einer Rente überhaupt handelt. Aber auch abgesehen hiervon, mag darauf hingewiesen werden, daß die §§. 12. und 13. a. a. O. lediglich die Normen für die Art und die Höhe der jedem ersten Lehrer auf dem Lande zu gewährenden Besoldung enthalten und die Funktionen der Schulaufsichtsbehörde für die Fundirung dieser Lehrerstellen bestimmen. Ob die desfallsigen Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde für die rechtliche Beurtheilung der an den Fiskus als Gutsherrn nach §. 45. daselbst gestellten Forderungen materiell von Bedeutung sind, ob also vom Fiskus eine Leistung, welche von der Schulaufsichtsbehörde bei der Fundirung der Lehrerstelle überhaupt nicht oder doch nicht in der geforderten Höhe vorgesehen worden ist, beansprucht werden kann, diese Frage ist hier nicht zu entscheiden.

Jedenfalls kann der Einwand der Unzuständigkeit des Streitverfahrens nicht auf den §. 13. a. a. O. gegründet werden, da es sich in diesem Verfahren lediglich darum handelt, in wie weit dem Fiskus eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, unabhängig von den Seitens der Schulaufsichtsbehörde über die Dotirung der Stelle getroffenen Bestimmungen, obliegt.

Hiernach erscheint die Berufung nicht begründet. —

Der Kostenpunkt regelt sich nach §§. 72. und 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 75.

---

52) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der dem Domänenfiskus nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 obliegenden Leistungen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder, Beklagten und Berufungsklägers,
wider
den Schulvorstand der Schule zu Klein-Falkenau, Kläger und Berufungsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1877,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Marienwerder vom 23. April 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1500 Mark festzusetzen, von den Kosten der Berufungsinstanz die baaren Auslagen des Verfahrens und der Gegenpartei dem Beklagten zur Last zu legen, die übrigen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand zu Klein-Falkenau erhob unter dem 6. Dezember 1876 beim Kreisausschuß des Kreises Marienwerder Klage gegen den Königlichen Fiskus mit dem Antrage, denselben zur Gewährung des gesammten Brennholzes für Schulstube und Lehrerwohnung, welches jetzt theilweise von der Gemeinde beschafft wird, zu verurtheilen.

Die Königliche Regierung zu Marienwerder erhob in Vertretung des Fiskus den Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte und begründete denselben im Wesentlichen ebenso wie in

dem zwischen den Parteien bezüglich der Gewährung des kulmischen Schulmorgens zur Zeit schwebenden Streitverfahren.

Der Kreisausschuß erkannte hierauf am 23. April 1877 dahin, daß die von dem Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Kreisausschusses zu verwerfen, die Kosten des Verfahrens, mit Ausschluß der baaren Auslagen und der erforderlichen baaren Auslagen des Klägers, welche Beklagter zu tragen schuldig, außer Ansatz zu lassen, und der Werth des Streitgegenstandes auf 1500 Mark festzusetzen.

Die Begründung der Entscheidung ist dieselbe, wie die des Erkenntnisses von demselben Tage in jener den kulmischen Schulmorgen betreffenden Streitsache.

Die Königliche Regierung hat hiergegen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und Folgendes ausgeführt:

Den zur Heizung der Schulstube und der Lehrerwohnnng erforderlichen Brennmaterialienbedarf habe nach §. 12. zu 2 der Schulordnung für die Provinz Preußen die Regierung festzustellen. Im vorliegenden Falle sei dies so geschehen, daß die Schulgemeinde 3¾ Klafter Klobenholz, der Fiskus den gesammten übrigen Bedarf herzugeben habe. Glaube die Gemeinde sich bei dieser Anordnung nicht beruhigen zu können, so habe sie nach dem Schlußsatze des §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes auf Befreiung von dem ihr angesonnenen Schulbeitrage und zwar nicht gegen den Fiskus, sondern gegen die Schule, vertreten durch den Schulvorstand zu klagen. Statt dessen klage im vorliegenden Falle der Schulvorstand gegen den Fiskus, wozu es ihm an jeder Legitimation zur Sache fehle, da die Schule in der That dasjenige an Brennbedarf erhalte, was erforderlich sei und was ihr zukomme. Ein Streit zwischen mehreren Verpflichteten sei im Verwaltungsstreitverfahren gar nicht zulässig. Es ständen sich immer nur der Berechtigte und Verpflichtete gegenüber. Solle der Fiskus zur Hergabe auch des gegenwärtig von der Gemeinde zu liefernden Brennmaterials angehalten werden, so sei die vorherige Feststellung der desfallsigen Verpflichtung im Rechtswege, oder durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich und stehe alsdann dem Fiskus die Klage nach §. 77. zu 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 zu.

Der Antrag der Königlichen Regierung geht dahin, unter Aufhebung der ersten Entscheidung die Klage abzuweisen.

In der Gegenerklärung wird die Streitsache als zwischen dem Schulvorstande und dem Fiskus schwebend bezeichnet und die Bestätigung der ergangenen Entscheidung beantragt.

Diesem Antrage war Statt zu geben.

Die Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängig ist, sind in den Gründen der gleichfalls am 8. Dezember 1877 getroffenen Entscheidung in der

zwiſchen den Parteien über die Gewährung des ſogenannten kulmiſchen Schulmorgens ſchwebenden Streitſache eingehend erörtert, und es iſt daſelbſt dargelegt worden, daß nach dem §. 77. des hier zur Anwendung kommenden Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 das Streitverfahren nicht von der vorgängigen Heranziehung des zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten durch die vorgeſetzte Schulaufſichtsbehörde abhängig iſt, daß ferner der Fiskus, falls und ſoweit derſelbe gemäß §. 45. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 zur Unterhaltung einer Elementarſchule beizuſteuern verpflichtet iſt, zu den an der Leiſtung von Schulbeiträgen Betheiligten im Sinne jenes §. 77. gehört, endlich daß die Unzuläſſigkeit des Streitverfahrens auch nicht aus dem Einwand der mangelnden Aktivlegitimation, wie derſelbe insbeſondere hier erhoben worden iſt, hergeleitet werden kann.

Indem daher hier auf jene Entſcheidung Bezug genommen wird, iſt nur noch hervorzuheben, daß, wenn in der vorliegenden Streitſache der Schulvorſtand für „die Schulgemeinde" Klein-Falkenau geklagt hat, gegenüber der Beſtimmung des §. 32. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und dem Umſtande, daß dieſes Geſetz allerdings beſondere Schulgemeinden als Rechtsſubjekte nicht kennt, in Ermangelung einer anderweiten ausdrücklichen Erklärung davon auszugehen iſt, daß hier mit dem Ausdruck „Schulgemeinde" die Schule ſelbſt als das zu der geltend gemachten Forderung berechtigte Rechtsſubjekt hat bezeichnet werden ſollen.

Abgeſehen hiervon kann übrigens auch der Königlichen Regierung darin nicht beigepflichtet werden, daß ein Streit zwiſchen mehreren Verpflichteten im Verwaltungsſtreitverfahren gar nicht zuläſſig ſei. Es iſt nicht abzuſehen, inwiefern der §. 77. des Zuſtändigkeitsgeſetzes einen ſolchen Streit ausſchlöſſe, vorausgeſetzt, daß es ſich um die Abmeſſung der Schulunterhaltungspflicht unter den dazu nach Geſetz und Gemeindeverfaſſung Betheiligten insbeſondere alſo den Gemeinden und Gutsherrſchaften handelt, wobei die Schule da, wo dieſelbe als ſolche Rechtsſubjekt iſt, zu dem Streitverfahren beigeladen werden kann.

Nach alle dem war, wie geſchehen, zu erkennen.

Der Koſtenpunkt regelt ſich nach §§. 72. und 76. des Geſetzes vom 3. Juli 1875 (Geſ.-Samml. S. 375.)

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. Nr. 74.

53) Ausschluß der Kosten für Schulgeräthschaften, Bauprojekte und Bauaufsicht bei Nachsuchung von Gnadengeschenken aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse zu Schulbauten.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Aus Anlaß eines Spezialfalles veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., bei der Vorprüfung der Kostenanschläge über den Neubau von Schulhäusern, zu deren Ausführung eine Beihülfe aus Staatsfonds nachgesucht wird, darauf zu achten, daß die Kosten für die Schulgeräthschaften nicht mit zur Berechnung gezogen sind, da sie sowenig, als die Kosten der Bauprojekte und der Bauaufsicht als Gnadenbeihülfen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse erbeten werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Regierungen, Landdrosteien und Konsistorien in der Provinz Hannover und an den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 9056.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 122.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 20. Januar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Bruns, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Gneist, Ober-Verwaltungsgerichts-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Häser, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Lucanus, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Wetzel, Provinzial-Schulrath zu Berlin.
von Wuſſow, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe:

Dr. von Warnſtedt, Geheimer Regierungs-Rath und Kurator der Univerſität zu Göttingen.

4) den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:

Reinh. Begas, Profeſſor, Bildhauer und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Braunſchweig, Konſiſtorial-Rath, Superintendent und Pfarrer zu Marienwerder.
Burckhardt, Superintendent und Paſtor zu Kolberg.
Dr. Cholevius, Profeſſor und erſter Oberlehrer am Kneiphöfiſchen Gymnaſium zu Königsberg i. Prß.
Dömich, Seminar-Direktor zu Homberg, Regierungsbezirk Kaſſel.
Dr. Güterbock, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Königsberg i. Prß.
Dr. Henneberg, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Göttingen.
Dr. Henoch, außerordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Berlin.
Dr. Henſen, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Kiel, zur Zeit Rektor der Univerſität.
Dr. Hildebrandt, Medizinal-Rath und ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Königsberg i. Prß.
Dr. Hirſch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Berlin.
Jaiſchik, katholiſcher Pfarrer und Lokal-Schulinſpektor zu Dambrau, Kreis Falkenberg in Oberſchleſien.
Dr. Kambly, Prorektor und Profeſſor am ſtädtiſchen Gymnaſium zu St. Eliſabeth in Breslau.
Kümmel, Konſiſtorial-Rath z. D., Superintendent und Oberpfarrer zu Marburg.
Matzen, Regierungs- und Schulrath zu Schleswig.
Dr. Meyer, Direktor der Gemäldegalerie zu Berlin.
Dr. Mommſen, Gymnaſial-Direktor zu Frankfurt a. M.
Mühlmann, Superintendent und Oberpfarrer zu Belzig, Kreis Zauch-Belzig.
Polte, Provinzial-Schulrath zu Poſen.
Schylla, Regierungs- und Schulrath zu Oppeln.
Seebold, Propſt, Superintendent und Paſtor pr. zu Lüchow, Kreis Dannenberg.

Dr. Skrzeczka, Regierungs- und Geheimer Medizinal-Rath, Professor an der Universität zu Berlin.
Solltmann, Rektor der höheren Töchterschule zu Potsdam.
Dr. Sorof, Gymnasial-Direktor und Professor zu Putbus, Kreis Rügen.
Dr. Thümmel, Kreisgerichts-Rath und Universitätsrichter zu Halle a. d. S.
Dr. Wagler, Direktor des Gymnasiums und der Realschule zu Guben.
Dr. Zwenger, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

5) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Erdmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.

6) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Raschke, Kantor und Schullehrer zu Rackwitz, Kreis Bomst.
Seidler, Inspektor der Seeliger'schen Erziehungsanstalt zu Braunsberg.
Tobias, Seminarlehrer zu Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen.

7) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern

und zwar

a. den Adler der Ritter:

Dr. Bonitz, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Schirlitz, Superintendent und Oberpfarrer zu Querfurt.

b. den Adler der Inhaber:

Donig, Kantor und katholischer Hauptlehrer zu Fraustadt.
Freyer, katholischer Schullehrer zu Flötenstein, Kreis Schlochau.
Göbel, katholischer Schullehrer zu Zaleszie, Kreis Strasburg i. Westpr.
Görth, evangelischer Schullehrer und Organist zu Gr. Mausdorf, Kreis Elbing.
Handreka, Schullehrer und Küster zu Tzschecheln, Kreis Sorau.
Haubold, emerit. Kantor und Mädchenlehrer zu Sonnewalde, Kreis Luckau.
Hußmann, emerit. Rektor zu Plön.
Ketz, evangelischer Schullehrer zu Schönberg, Kreis Rosenberg.
Mrozkowiak, katholischer Schullehrer zu Brodnica, Kreis Schrimm.
Paschke, Kantor. Organist und Küster zu Neustadt, Reg. Bez. Oppeln.
Pohl, emerit. katholischer Schullehrer und Chorrektor zu Ottmachau, Kreis Grottkau.
Regulski, katholischer Schullehrer zu Neugüttel, Kreis Fraustadt.
Schäfer, Schullehrer zu Mühlhausen in Thüringen.

Schönemann, Lehrer an der Knaben-Bürgerſchule zu Kaſſel.
Schöppa, Kantor und erſter Schullehrer zu Zechin, Kreis Lebus.
Schulz, Hauptlehrer und Küſter zu Deutſch-Wilmersdorf, Kreis Teltow.
Szalkowski, katholiſcher Schullehrer zu Heinrichsdorf, Krs Schweiz.
Thomſen, Schullehrer und Küſter zu Sterup, Kreis Flensburg.
Wuntſch, evangeliſcher Schullehrer und Organiſt zu Lublinitz.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Baſalik, katholiſcher Lehrer zu Wodziczno, Kreis Schildberg.
Behr, Diener bei der Königl. Bibliothek zu Berlin.
Boch, Kantor und erſter Lehrer zu Eichenbarleben, Kreis Wolmirſtedt.
Ebert, katholiſcher Lehrer zu Orhöft, Kreis Neuſtadt in Weſtpr.
Gebers, Lehrer und Organiſt zu Ahlden, Landdroſteibezirk Lüneburg.
Günzel, Lehrer zu Jaromierz, Kreis Bomſt.
Hagemann, Kantor und erſter Lehrer zu Nordgermersleben, Kreis Neuhaldensleben.
Korſch, evangeliſcher Lehrer zu Schweinebude, Kreis Berent.
Lange, Altſitzer, Schul- und Kirchenvorſteher, auch Kirchendiener zu Hölkewieſe, Kreis Bublitz.
Petry, katholiſcher Elementarlehrer zu Halſenbach, Kreis St. Goarshauſen.
Trautmann, erſter Bibliothekdiener bei der Univerſitäts-Bibliothek zu Halle.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Kreis-Schulinſpektor Dr. Roß zu Aachen iſt zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und der Regierung zu Arnsberg überwieſen,

zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirke
Marienwerder: der Rektor und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Bajohr zu Strasburg i. Weſtpr.,
Münſter: die Lehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektoren H. Schmitz zu Koesfeld, Hüſer zu Beckum und Löhe zu Ahaus.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Dem ordentl. Profeſſ. Dr. Hübner in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Berlin iſt zur Anlegung des Kommandeurkreuzes vom Königl. Spaniſchen Orden Iſabella's der Katholiſchen mit

dem Stern die Erlaubniß ertheilt, — der Dr. Gaspary zum Lektor der italieniſchen und der Arth. Napier, B. A., zum Lektor der englichen Sprache an derſelben Univerſ. ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. von Bar in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Breslau zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Däniſchen Danebrog-Orden die Erlaubniß ertheilt, — dem Muſikdirektor Dr. Schäffer am akademiſchen Inſtitut für Kirchenmuſik daſelbſt das Prädikat „Profeſſor" verliehen,

der Privatdoz. Dr. jur. Rümelin zu Göttingen zum außerordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt,

der Privatdoz. Dr. Krabler zu Greifswald zum außerordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Roſenkranz in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, — der Privatdoz. Dr. Salkowski zu Königsberg zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. daſelbſt ernannt,

der Privatdoz. Lic. theol. Marquardt zu Braunsberg zum außerordentl. Profeſſ. in der theologiſch. Fakult. des Lyceum Hosianum daſelbſt ernannt worden.

Der Dr. Fr. Lippmann iſt zum Direktor des Kupferſtichkabinets bei den Muſeen zu Berlin ernannt,

dem Lehrer am Städel'ſchen Kunſtinſtitut zu Frankfurt a. M. Bildhauer Kaupert das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Die Wahl des Rektors des Progymnaſiums zu Sangerhauſen, Dr. Fulda zum Direktor dieſer zu einem Gymnaſium erhobenen Anſtalt, ſowie

die Wahl des Rektors Dr. Klapp zu Wandsbeck zum Direktor des Gymnaſiums und der mit demſelben verbundenen höheren Bürgerſchule daſelbſt iſt beſtätigt,

der ordentl. Lehrer Wiecker am Gymnaſ. Josephinum zu Hildesheim iſt zum Oberlehrer an derſelben Anſtalt befördert,

den Gymnaſiallehrern Dr. Göcker zu Rendsburg und Oſtendorf zu Schleswig das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium

zu Berlin, Friedrichs-Werderſch. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Coſte,

zu Berlin, Humboldts-Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Caspary und Schneider,

zu Berlin, Gymnaſ. zum grauen Kloſter, die Schula. Kandidaten Dr. Geppert und Dr. Höſch,

zu Berlin, Leibniz-Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Pohle und Dr. Elias,
zu Berlin, Luiſenſtädt. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Kabiſch,
zu Berlin, Sophien-Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Friedr. Neumann und Dr. Rud. Schneider,
zu Luckau die Schula. Kandidaten Dr. Linke und Dr. Dietrich,
zu Bielefeld der Hülfslehrer Eickhoff,
zu Koblenz der Schula. Kandid. Wilczewski,
zu Köln, Gymnaſ. an Apoſt., der Rektor Brockhues aus Euskirchen, und
zu Kreuznach der Schula. Kandid. Bauſch.

An dem Progymnaſium zu Wipperfürth iſt der Schula. Kandid. Schaffrath als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Den Oberlehrern
Schilling an der Realſchule zu Elbing,
K. Hermann an der Königsſtädt. Realſch. zu Berlin, und
Dr. Lottner an der Realſch. zu Lippſtadt
iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,
an der Realſch. zu Aſchersleben der ordentl. Lehrer Dr. Groſſe zum Oberlehrer ernannt,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Berlin, Friedrichs-Realſch., der Schula. Kandid. Dr. Fieberg,
zu Berlin, Luiſenſtädt. Gewerbeſchule, die Schula. Kandidaten Heyden und Dr. Berger,
zu Berlin, Sophien-Realſch., die Schula. Kandidaten Dr. Voigt und Dr. Becker,
zu Spremberg der Lehrer Häniſch,
zu Magdeburg, Realſch. 1. O., der Schula. Kandid. Mewes,
zu Hannover, erſte Realſch. 1. O., der Schula. Kandid. Groß,
zu Düſſeldorf der Schula. Kandid. Dr. Mörs,
zu Köln, = = = Dr. Wiedel,
zu Mülheim a. d. Rhr die Schula. Kandidaten Heinemann und Dr. Franz.

Bei der höheren Bürgerſch. zu Naumburg a. d. S. iſt der ordentl. Lehrer Dr. Lipkau zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Lauenburg a. d. Elbe der Schula. Kandid. Rebhan,
zu Eisleben = = = Dr. Volkmar,
zu Düſſeldorf = = = Dr. Litt,
zu Vierſen = = = Wiepen.

D. Schullehrer-Seminare.

Der ordentliche Seminarlehrer Zipp zu Mörs ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Rheydt versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Zülz der bei demselben beschäftigte Lehrer Janusch, früher zu Königshütte,
zu Mörs der Semin. Hülfsl. Offe aus Mettmann und der Lehrer Lamberti aus Köln,
zu Elten der provisorische Lehrer Alers, früher zu Heinsberg, zugleich als Musiklehrer.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden an dem Schull. Seminar
zu Osterode der provisorische Hülfslehrer Kustin,
zu Breslau der Lehrer Sendler aus Jauer.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Dr. Hölting, bish. Direktor der städtischen höheren Töchterschule und der mit derselben verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Kassel;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Henrich, bish. evang. Hauptlehrer zu Bierstadt im Mainkreise;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Distler, evang. Lehrer und Küster zu Stentsch, Krs Züllichau-Schwiebus, und
Höinghaus, evang. Lehrer und Kantor zu Bergkirchen, Krs Minden;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Beckmann, evang. Lehrer zu Marcklendorf, Krs Fallingbostel,
Bremer, evang. Lehrer und Küster zu Osterwald, Landkrs Hannover,
Flick, evang. Lehrer zu Reichenborn, Oberlahnkrs,
Lang, kathol. erster Lehrer und Kirchendiener zu Mardorf, Krs Kirchhain,
Rabe, evang. Lehrer zu Nöpke, Landkrs Hannover,
Schadwell, desgl. zu Neplecken, Krs Fischhausen, und
Schulze, J. H. W., desgl. zu Schönewörde, Krs Gifhorn.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Justitiarius und Verwaltungsrath des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin, Regierungs-Rath Nuglisch.

Nicht eingetreten in die ihm verliehene Stelle eines Seminar-Hülfslehrers zu Breslau (Centralbl. pro 1877 Seite 674) ist der Lehrer Hanke an der Vorschule des Matthias-Gymnasiums daselbst.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

26) Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres seitens der Behörden und der Kassen S. 65. — 27) Abgekürzte Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, insbesondere Anordnungen für die Unterrichtsanstalten S. 66. — 28) Verpackung der Zeichnungen in Mappen bei Versendung von Bauprojekten S. 69.

29) Bestätigung der Prorektorwahl zu Königsberg S. 70. — 30) Beseitigung der Habilitationsleistungen der Professoren in der philosoph. Fakultät zu Greifswald S. 70. — 31) Reglement für das mathematische Seminar zu Kiel S. 71. — 32) Ausleiheordnung für die Univers. Bibliothek zu Halle S. 72. — 33) Statuten der Twesten-Stiftung S. 74.

34) Amtsverschwiegenheit der Lehrer und der an den Abiturientenprüfungen theilnehmenden Kuratorial-Mitglieder S. 77. — 35) Abhaltung des Probejahres: Lektionenzahl, Lehrgegenstände S. 78. — 36) Termin zur Ertheilung des Schulzeugnisses für den einjährig freiwilligen Militärdienst S. 80. — 37) Reifeprüfung von Externen an Realschulen i. O.: Zulässigkeit der Wiederholung, Abwehr großen Zudranges S. 81. — 38) Ausschluß der Bewilligung außerordentlicher Remunerationen aus den Ueberschüssen einer Gymnasial-Vorschule an Lehrer und Beamte S. 82.

39) Einreichung von Nachweisungen über die Frequenz der Seminare in Beziehung auf Unterstützungen ꝛc. S. 83. — 40) Instruktion über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb an den Seminar-Uebungsschulen der Rheinprovinz S. 86. — 41) Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren i. J. 1878 S. 91. — 41) Dsgl. der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen S. 92. — 43) Vereinbarung mit dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen S. 98. — 44) Bedingungen für die Befähigung der Geistlichen bezüglich der Verwaltung von Elementarschulen, Leitung von Privatschulen und Ertheilung von Privatunterricht S. 99. — 45) Statistische Nachrichten über die vierwöchentlichen Turnkurse der Elementarlehrer i. J. 1877 S. 100. — 46) Ausschluß der Anrechnung der Zeit einer Lehrthätigkeit an Privatanstalten bei Gewährung von Dienstalterszulagen, Möglichkeit entsprechender anderweiter Bewilligungen S. 104.

47) Skrodzki: Anleitung zum deutschen Schreib- und Lese-Unterricht in utraquistischen Schulen S. 105. — 48) Bock: Volksschul-Lesebuch S. 106. — 49) Schulversäumnißstrafen: Charakter, Verwendung der Geldstrafen, ꝛc. S. 106. — 50) Uebernahme der Schullasten auf den Kommunaletat S. 107. — 51) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der dem Domänenfiskus nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezmbr 1845 obliegenden Leistungen S. 110. — 52) Desgl. S. 118. — 53) Ausschluß der Kosten für Schulgerätbschaften ꝛc. bei Nachsuchung von Gnadengeschenken zu Schulbauten S. 121.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes S. 121.

Personalchronik S. 124.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 30. März 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

54) Verzeichniß der ständigen Kreis-Schulinspektoren.

(Centrbl. pro 1877 Seite 185 Nr. 82.)

I. Provinz Ost-Preußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Bartsch	zu Guttstadt.
2.	Czygan	zu Hohenstein, Kreis Osterode.
3.	Kob	zu Ortelsburg.
4.	Schellong	zu Osterode.
5.	Schröder	zu Prökuls, Kreis Memel.
6.	Seemann	zu Braunsberg.
7.	Spohn	zu Allenstein.
8.	Tarony	zu Heilsberg, kommissarisch.
9.	Vigouroux	zu Wartenburg.
10.	(unbesetzt)	zu Bischofstein, Kreis Rössel.
11.	(unbesetzt)	zu Soldau, Kreis Neidenburg.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1.	Heyse	zu Lötzen, kommissarisch.
2.	Dr. Korpjuhn	zu Marggrabowa, Kreis Oletzko, kommissarisch.
3.	Pohl	zu Heydekrug.
4.	Sternkopf	zu Insterburg, kommissarisch.
5.	Tiedtke	zu Pillkallen, kommissarisch.

Zahl der Stellen in der Provinz Ost-Preußen: 16.

II. Provinz West-Preußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1.	Konsalik	zu Neustadt W./Pr.
2.	Nitsch	zu Berent.
3.	Räder	zu Karthaus.
4.	Dr. Scharfe	zu Danzig.
5.	Schmidt	zu Prß. Stargardt.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1.	Bajohr	zu Straßburg W./Pr.
2.	Dewischeit	zu Kulm.
3.	Gerner	zu Prß. Friedland.
4.	Dr. Kaphahn	zu Graudenz, kommissarisch.
5.	Karassek	zu Marienwerder.
6.	Schröter	zu Thorn.
7.	Uhl	zu Konitz.
8.	(unbesetzt)	zu Stuhm.
9.	(desgl.)	zu Löbau.
10.	(desgl.)	zu Schwetz.
11.	(desgl.)	zu Flatow.
12.	(desgl.)	zu Dtsch Krone.

Zahl der Stellen in der Provinz West-Preußen: 17.

III. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

1.	Dr. Tietz	zu Berlin.

Zahl der Stellen in der Provinz Brandenburg: 1.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1.	Bäumer	zu Kammin.

Zahl der Stellen in der Provinz Pommern: 1.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1.	Bandtke	zu Schrimm.
2.	Büttner	zu Schroda, kommissarisch.
3.	Dittmar	zu Kosten.
4.	Erfurth	zu Meseritz.
5.	Fehlberg	zu Lissa.
6.	Dr. Förster	zu Neutomischel.
7.	Gratzki	zu Pleschen.
8.	Heckert	zu Wreschen, kommissarisch.
9.	Dr. Hippauf	zu Ostrowo.

10. Hubert zu Kempen.
11. Luſt zu Rogaſen.
12. Lux zu Poſen.
13. Schwalbe zu Krotoſchin.
14. Sklarzyk zu Samter.
15. Tecklenburg zu Wollſtein.
16. Wenzel zu Rawitſch.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Arlt zu Tremeſſen.
2. Binkowski zu Inowrazlaw.
3. Eberſtein zu Bromberg.
4. Gärtner zu Wongrowitz.
5. Klewe zu Gneſen.
6. Kupfer zu Schneidemühl.
7. Dr. Nagel zu Nakel.

Zahl der Stellen in der Provinz Poſen: 23.

VI. Provinz Schleſien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Dorn zu Neurode.
2. Fengler zu Namslau.
3. Gaupp zu Schweidnitz, kommiſſariſch.
4. Höpfner zu Reichenbach.
5. Jeron zu Habelſchwerdt.
6. Löber zu Militſch, kommiſſariſch.
7. Pfennig zu Münſterberg, kommiſſariſch.
8. Dr. Schandau zu Frankenſtein.
9. Schröter zu Glatz.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan, kommiſſariſch.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Battig zu Lublinitz.
2. Dr. Braxator zu Rybnik, kommiſſariſch.
3. Czygan zu Kattowitz.
4. Elsner zu Leobſchütz.
5. Fauſt zu Roſenberg O./S.
6. Dr. Gieſe zu Neiße.
7. Dr. Grabow zu Oppeln, kommiſſariſch.
8. Hauer zu Ober-Glogau.
9. Dr. Jeltſch zu Gr. Strehlitz.
10. Keibl zu Grottkau.
11. Marx zu Gleiwitz.

12. Dr. Montag zu Beuthen O./S.
13. Dr. Niedenführ zu Ratibor.
14. Paſtuſzyk zu Nikolai.
15. Dr. Pollok zu Ratibor, z. Z. bei der Regierung in Breslau beſchäftigt.
16. Porske zu Koſel.
17. Raßmann zu Neiße.
18. Dr. Rhode zu Pleß.
19. Schreier zu Oppeln.
20. Schwarzer zu Leobſchütz.
21. Dr. Vogt zu Neuſtadt O./S.
22. Woitylak zu Tarnowitz.
23. (unbeſetzt) zu Falkenberg O./S.

Zahl der Stellen in der Provinz Schleſien: 33.

VII. Provinz Sachſen.

a. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent zu Heiligenſtadt.

Zahl der Stellen in der Provinz Sachſen: 2.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Burgdorf zu Eckernförde, kommiſſariſch.
2. Peterſen zu Apenrade.

Zahl der Stellen in der Provinz Schleswig-Holſtein: 2.

IX. Provinz Hannover.

X. Provinz Weſtfalen.

a. Regierungsbezirk Münſter.

1. Biſchoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar zu Münſter.
3. Hüſer zu Beckum.
4. Löhe zu Ahaus.
5. Schmitz zu Koesfeld.
6. Schunck zu Warendorf.
7. Schürhoff zu Burgſteinfurt.
8. Stork zu Borken.
9. Wallbaum zu Lüdinghauſen.
10. Witte zu Recklinghauſen.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Dr. Ernſt zu Büren, kommiſſariſch.
2. Dr. Flügel zu Rheda.
3. Jenetzki zu Minden, kommiſſariſch.

4. Kork zu Warburg.
5. Dr. Laureck zu Höxter.
6. Dr. Winter zu Paderborn.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Koch zu Meschede.
2. Schallau zu Soest.
3. Schräder zu Olpe.
4. Schürholz zu Brilon.
5. Sierp zu Bochum.
6. Stein zu Lippstadt.
7. Wolff zu Hagen.
8. Dr. Zumloh zu Dortmund.
9. (unbesetzt) zu Arnsberg.

Zahl der Stellen in der Provinz Westfalen: 25.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Dr. Konze zu Hünfeld.
2. Sermond zu Fulda.

Zahl der Stellen in der Provinz Hessen-Nassau: 2.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger zu Treis.
3. Hecker zu Neuwied.
4. Kelleter zu Mayen.
5. Klein zu Boppard.
6. Liese zu Simmern.
7. Lünenborg zu Remagen.
8. Schwind zu Altenkirchen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Bauer zu Düsseldorf.
2. Karl Cremer zu Duisburg.
3. W. Cremer zu Mörs, kommissarisch.
4. Diestelkamp zu Solingen.
5. Haacke zu Mettmann.
6. Kentenich zu M. Gladbach.
7. Klein zu Geldern.
8. Plagge zu Essen.
9. Dr. Ruland zu Kempen.

10. Dr. Schäfer zu Rheydt, kommiſſariſch.
11. Dr. Schultz zu Neuß.
12. Thoren zu Weſel, kommiſſariſch.
13. Dr. Weſſig zu Kleve.
14. Windrath zu Lennep, kommiſſariſch.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rhein, kommiſſariſch.
2. Fraune zu Bergheim, kommiſſariſch.
3. Göſtrich zu Siegburg.
4. Proſch zu Gummersbach, kommiſſariſch.
5. Reinkens zu Bonn.
6. Rinck zu Köln.
7. Dr. Schönen zu Euskirchen.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Glasmachers zu St. Wendel.
2. Hartung zu Bernkaſtel.
3. Hoffmann zu Trier.
4. Holtz zu Prüm, kommiſſariſch.
5. Hopſtein zu Saarlouis.
6. Kreutz zu Bitburg.
7. Dr. Rachel zu Saarbrücken.
8. Schäfer zu Saarburg.
9. Schröder zu Merzig.
10. Simon zu Wittlich.
11. Dr. Tyszka zu Ottweiler, kommiſſariſch.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Dr. Eſſer zu Malmedy, kommiſſariſch.
2. Kallen zu Düren.
3. Dr. Keller zu Heinsberg.
4. Moſer zu Aachen, kommiſſariſch.
5. Dr. Ratte zu Jülich.
6. Schönbrod zu Aachen.
7. Vandeneſch zu Schleiden, kommiſſariſch.
8. Zillikens zu Eupen.

Zahl der Stellen in der Rheinprovinz: 48.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger zu Hechingen.

Zahl der Stellen in den Hohenzollernſchen Landen: 2.

Zahl der Kreisschulinspektorstellen:

1.	in der Provinz Ost-Preußen	16
2.	" " " West-Preußen	17
3.	" " " Brandenburg	1
4.	" " " Pommern	1
5.	" " " Posen	23
6.	" " " Schlesien	33
7.	" " " Sachsen	2
8.	" " " Schleswig-Holstein	2
9.	" " " Hannover	—
10.	" " " Westfalen	25
11.	" " " Hessen-Nassau	2
12.	" " Rheinprovinz	48
13.	" den Hohenzollernschen Landen	2
	Summa Stellen:	172.

55) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1878/79.

(Centrbl. pro 1877 Seite 66 Nr. 27.)

Berlin, den 15. März 1878.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts für das Jahr 1. April 1878/79, wie folgt, zusammengesetzt sind:

I. Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. in Halle a./S., Provinz Sachsen.

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, dsgl.

2. in Königsberg, Provinz Preußen.

Dr. Voigt, Professor und Pfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Prutz, Professor,
Dr. Cholevius, Professor.

3. in Berlin, Provinz Brandenburg.

Dr. Dorner, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Nitzſch, Profeſſor,
Dr. Kleinert, dsgl.

4. in Stettin, Provinz Pommern.

Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Krummacher, Konſiſtorialrath,
Dr. Lemcke, Profeſſor und Gymnaſial-Oberlehrer.

5. in Poſen, Provinz Poſen.

Dr. Polte, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Schwartz, Profeſſor und Gymnaſialdirektor.
Reichard, Konſiſtorialrath.

6. in Breslau, Provinz Schleſien.

Dr. Weingarten, Profeſſor, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Dilthey, Profeſſor,
Dr. Palm, dsgl.

7. in Münſter, Provinz Weſtfalen.

Dr. Smend, Konſiſtorialrath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Bona-Meyer, Profeſſor,
Dr. Lindner, dsgl.

8. in Koblenz, Rheinprovinz.

Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Bona-Meyer, Profeſſor,
Dr. Maurenbrecher, desgl.

9. in Hannover, Provinz Hannover.

Dr. Thielo, Ober-Konſiſtorialrath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Wagemann, Profeſſor,
Dr. Wiedaſch, Profeſſor und Gymnaſialdirektor.

10. in Kiel, Provinz Schleswig-Holſtein.

Dr. Schwartz, Konſiſtorialrath, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath,
Dr. Volquardſen, Profeſſor.

11. in Marburg, Regierungsbezirk Kaſſel.

Dr. Heppe, Profeſſor, zugleich Vorſitzender der Kommiſſion,
Dr. Herrmann, Profeſſor,
Dr. Lucae, dsgl.

12. in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Lohmann, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Herrmann, Professor,
Dr. Kritzler, dsgl.

II. **Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.**

1. in Emden, Provinz Hannover.

Bartels, Konsistorialrath, Generalsuperintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schweckendieck, Gymnasialdirektor,
van Senden, Seminardirektor.

2. in Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Reisacker, Gymnasialdirektor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Weinhold, Professor,
Dr. Dilthey, dsgl.

3. in Münster, Provinz Westfalen.

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, dsgl.

4. in Bonn, Rheinprovinz.

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission.
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Willmanns, dsgl.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen Seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
G. I. 446.

---

56) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1877 Seite 257 Nr. 104)

In dem durch Gesetz vom 28. Dezember 1877 (Gesetz-Samml. pro 1878 Nr. 1 Seite 1 Nr. 8537.) festgestellten Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78 sind für

das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgebracht:
unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kapitel 13 Titel 40 des Staatshaushalts-Etats: Zur Regulirung der Umgebungen der Nationalgalerie in Berlin, Zuschuß zur 4. Rate — 200,000 Mark.

---

57) Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 327 Nr. 134.)

Berlin, den 9. Februar 1878.

Unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 1. Juni 1876 — G. III. 3475 — übersende ich dem Königlichen Konsistorium ꝛc. anliegend Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Regierungen ꝛc. erlassenen Cirkular-Verfügung vom 26. v. M., betreffend den Bundesraths-Beschluß vom 13. December pr. über die Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Instruktion zu versehen.

An
die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift nebst Anlage erhält das Königliche Universitäts-Kuratorium ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Universitäts-Kuratorien ꝛc
G. III. 500.

Berlin, den 26. Januar 1878.

Zur Ergänzung der der Königlichen Regierung durch Cirkular-Erlaß vom 7. Mai 1876 mitgetheilten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- unnd Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen ist von dem Bundesrath beschlossen worden, daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Dieser Beschluß soll jedoch keine Anwendung finden 1) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln

bei der Ausprägung herrührt; 2) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Letztere Münzen sind anzunehmen und beziehungsweise im Umlaufe zu belassen. Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, sind nach den Vorschriften unter I. 3. a. der im Eingange erwähnten Bestimmungen von 1876 zu behandeln, also von den Kassen an das Münzmetalldepot des Reichs hierselbst einzusenden, welches im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler übermitteln wird.

Hiernach sind sämmtliche nachgeordnete Behörden und Kassen mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, an sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn General-Inspektor Grolig in Erfurt.

I. 393. II. 755.
III. 656. IV. 920.

II. Akademien, ꝛc.

58) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 283 Nr. 109.)

Bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1877 abgesehen von den korrespondirenden Mitgliedern folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Gestorben sind

1) von den ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse

Dr. J. Chr. Poggendorff, außerordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin,

Dr. Alex. Braun, Geheimer Regierungs-Rath, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität und Direktor des botanischen Gartens zu Berlin;

2) von den Ehrenmitgliedern

Dr. Aug. von Bethmann-Hollweg zu Berlin, Staats-Minister a. D.

Eingetreten ſind

1) als ordentliche Mitglieder in die philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe

Dr. Chr. Frdr. Aug. Dillmann, ordentlicher Profeſſor in der theologiſchen Fakultät der Univerſität zu Berlin,

Dr. Alex. Conze, Profeſſor, bisher zu Wien;

2) als auswärtiges Mitglied in die philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe

Dr. Aug. Friedr. Pott, ordentlicher Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität zu Halle.

---

59) Akademiſche Kunſtausſtellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 75 Nr. 36.)

Berlin, den 21. Februar 1878.

Auf den Bericht des Senats der Königlichen Akademie vom 14. d. M. genehmige ich, daß für den Zeitraum vom 1. September bis incl. zum 27. Oktober d. J. eine große akademiſche Kunſtausſtellung veranſtaltet werde.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künſte,
Sektion für die bildenden Künſte, hier.
U. IV. 513.

Die große akademiſche Ausſtellung von Werken lebender Künſtler des In- und Auslandes wird in dieſem Jahre am Sonntag, den 1. September, in den Räumen des proviſoriſchen Ausſtellungsgebäudes auf dem Cantianplatz eröffnet.

Programme, welche die näheren Beſtimmungen enthalten, können bei allen deutſchen Kunſtakademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 4. März 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künſte.
Hitzig.

Bekanntmachung.

---

60) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künſte zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 75 und Seite 223.)

I. Großer Staatspreis.

Die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis iſt für das Fach der Geſchichtsmalerei beſtimmt.

Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, hat der Bewerber einzusenden:

Ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Bildung ersichtlich ist.

Zugleich hat derselbe nachzuweisen:

a. daß er ein Preuße ist und die in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Akademien oder dem Städelschen Institut in Frankfurt a. M. gemacht hat;

b. daß er das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen schriftlich bis Sonnabend, den 23. März d. J., dem Senat der Königlichen Akademie eingereicht werden.

Die Prüfungsarbeiten beginnen am Montag, den 8. April d. J., Morgens um 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am Montag, den 15. April d. J., ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde müssen am Sonnabend, den 13. Juli d. J., dem Inspektor der Königlichen Akademie übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt am 3. August d. J.

Der Preis besteht in einem Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei hintereinanderfolgende Jahre, für jedes derselben im Betrage von Dreitausend Mark, und außerdem in einer Entschädigung von Sechshundert Mark für die Kosten der Hin- und Rückreise.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

II. Michael-Beer'scher Preis erster Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahre für Maler bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein, und dürfen in der Höhe nicht unter 1,0 m, in der Breite nicht unter 70 cm, oder umgekehrt betragen.

Die kostenfreie Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie muß bis zum 1. Juli d. J. erfolgen; die Konkurrenten haben gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Oelfarbe ausgeführte Skizze, darstellend „eine der vier Jahreszeiten";

2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Kompositions-Skizzen

eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Attest, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und daß derselbe sich zur jüdischen Religion bekennt;
2) einem Attest darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist;
4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

III. Michael-Beer'scher Preis zweiter Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, ist für Kupferstecher bestimmt.

Der behufs dieser Bewerbung der Akademie einzusendende Kupferstich muß in Linienmanier ausgeführt sein, und sind demselben Zeichnungen einer nach dem Leben ausgeführten Aktfigur, sowie einer aus dem Originalbilde eines guten Meisters entlehnten Gewandfigur beizufügen.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten an die Königliche Akademie muß bis zum 1. Juli d. J. erfolgen.

Die Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Attest, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
2) einem Attest darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;

3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang ſeiner Studien erſichtlich iſt;
4) einer ſchriftlichen Verſicherung an Eidesſtatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ſelbſt ohne fremde Beihülfe ausgeführt ſind.

Der Preis beſteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreiſe nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte ſich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über ſeine Studien halbjährlich an die Akademie Bericht erſtatten muß.

Die Zuerkennung des Preiſes erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. Auguſt d. J.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künſte.
Hitzig.

---

61) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1877 Seite 12 Nr. 10.)

(Aus dem Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger Nr. 24 vom 28. Januar 1878.)

Die Königliche Akademie der Wiſſenſchaften hielt am 24. Januar eine öffentliche Sitzung zur Feier des Geburtstags Friedrichs des Großen.

ꝛc. ꝛc.

Darauf erſtattete Hr. du Bois-Reymond als Vorſitzender des Kuratoriums der Humboldtſtiftung für Naturforſchung und Reiſen ſtatutenmäßig Bericht über die Wirkſamkeit der Stiftung im verfloſſenen Jahre.

„Abermals hat das Kuratorium den Verluſt eines ſeiner Mitglieder zu beklagen. Hr. Alexander Braun, der 1870 an Stelle des verſtorbenen Guſtav Magnus in das Kuratorium gewählt worden war, wurde uns am 29. März v. J. durch den Tod entriſſen. Nach Maßgabe des Statutes hat die Königliche Akademie der Wiſſenſchaften für die noch übrige Dauer gegenwärtiger Wahlperiode an Hrn. Brauns Stelle Hrn. Virchow zum Mitgliede des Kuratoriums gewählt.

Während des verfloſſenen Jahres kamen die beiden Reiſeunternehmungen zum Abſchluß, über deren Beginn der letzte Bericht Nachricht gab.

Das eine Unternehmen, das des Hrn. J. M. Hildebrandt, galt der Erforſchung der Schneeberge des äquatorialen Afrika, des Ndur-Kenia und des Kilima-Ndjaro. Man erinnert ſich, daß Hr. Hildebrandt, nachdem er an Bord des engliſchen Hoſpitalſchiffes im

Hafen von Zanzibar ſeine Geſundheit wieder erlangt hatte, nach Mombaſſa zurückgekehrt war, und ſich anſchickte, mit einer Karawane von ungefähr 50 Negern, die als Träger und Bedeckung dienten, nach ſeinem Jahrelang angeſtrebten Ziele, dem Gipfel des Kenia, wohlausgerüſtet aufzubrechen. Dies geſchah am 10. Januar vorigen Jahres.

Zunächſt durchzog der Reiſende das fruchtbare Küſtenhügelland der Wanika und Waduruma, welches freilich nach Senkung des Terrains in eine unabſehbare Binnenebene von echt afrikaniſchem Typus übergeht. Nach ſechs angeſtrengten Märſchen durch waſſer- und troſtloſe Einöden wurde Taita erreicht und am Fuße des Ndaraberges im Gebiete des Häuptlings Yakuti das Lager aufgeſchlagen. Der Aufenthalt in Taita dauerte ungefähr drei Wochen, während welcher es dem Reiſenden gelang, als erſter Europäer den Ndaraberg, ſowie einen anderen durch den Voifluß davon getrennten Berg, den Ndi, zu beſteigen, und naturgeſchichtlich zu unterſuchen.

Von Taita wanderte Hr. Hildebrandt nordnordweſtlich weiter, überſchritt die vier Flüſſe Tſavo, Adi, Tiva und Ndeo und langte am 12. März in Kitui, dem wichtigſten Diſtrikte Ukamba's, an. Hier ſchlug er im Gebiete des Häuptlings Milu, unter den Wakamba, ſein Lager auf. Nur wenige Tagemärſche trennten ihn noch vom Kenia. Allein dieſe wenigen Märſche zurückzulegen erwies ſich als im Augenblick unmöglich.

Zwiſchen Hrn. Hildebrandts Endſtation und dem am Horizonte ragenden Schneeberge lagerte eine Horde der kriegeriſchen Wakwaſi. Außerdem war der Tanafluß unüberſchreitbar angeſchwollen. Lange wartete Hr. Hildebrandt geduldig auf eine Wendung in dieſer mißlichen Lage, obgleich die Wakamba, angeſtachelt von ihren Zauberern, ihn durch offene Fehde, Gift und hinterliſtige Pfeilſchüſſe aus dem Wege zu räumen trachteten. Der Verſuch, friedliche Unterhandlungen mit den Wakwaſi einzuleiten, ſcheiterte. An gewaltſames Durchbrechen ihres Gebietes konnte Hr. Hildebrandt bei ſeiner geringen Streitmacht nicht denken. Er hätte dabei das Schickſal der ganzen Expedition aufs Spiel geſetzt. Als endlich nach drei Monaten der zum Verkehre mit den Eingeborenen unerläßliche Vorrath von Tauſchartikeln zu Ende ging, und ſeine eigenen Leute zu meutern drohten, entſchloß er ſich ſchweren Herzens, den Verſuch der Kenia-Beſteigung für diesmal aufzugeben und zur Küſte zurückzukehren.

Strapazen und klimatiſche Krankheiten hatten ſeine Geſundheit ſo geſchwächt, daß die Aerzte in Zanzibar einen Wechſel des Klimas für dringend geboten hielten. Hr. Hildebrandt weilt gegenwärtig hier, und gedenkt nach ſeiner Herſtellung ſein Unternehmen von Neuem zu beginnen, und doch noch die Flagge deutſcher Wiſſenſchaft vom Gipfel des Kenia wehen zu laſſen.

Wenn nun auch ſeine diesmalige Reiſe ihr Ziel nicht erreichte,

ſo hat ſie doch nebenher der wichtigen Ergebniſſe genug geliefert. Der dreimonatliche unfreiwillige Aufenthalt im Lande der Wakamba wurde natürlich benutzt, um es ſo genau wie möglich zu erforſchen. Durchweg wurden auf der Reiſe die durchwanderten Strecken geographiſch aufgenommen, die Sprachen aufgezeichnet und die Sitten der verſchiedenen Stämme beobachtet. Letztere werden durch etwa zweihundert mitgebrachte Gegenſtände erläutert. Hrn. Hildebrandts zoologiſche, botaniſche und mineralogiſche Sammlungen, die zum Theil ſchon wohlbehalten den hieſigen Muſeen übergeben ſind, zum Theil bald eintreffen werden, ſind die erſten aus dieſen Gegenden. Schon eine flüchtige Durchſicht hat darin manches Neue erkennen laſſen; allein auch das Bekannte erhält einen beſonderen Werth durch den Fundort.

Das andere Unternehmen der Humboldtſtiftung bezweckte, wie man ſich entſinnt, die Fortſetzung einer Unterſuchung Alexanders von Humboldt ſelber an Ort und Stelle in Südamerika. Der vorjährige Bericht verließ Hrn. Dr. Carl Sachs in Calabozo, einer anſehnlichen Stadt in den Llanos von Venezuela, wo ſich ihm für Erforſchung der elektriſchen Aale die günſtigſte Gelegenheit geboten hatte. Dank den Bemühungen des Kaiſerlichen Geſchäftsträgers in Caracas, Hrn. Dr. Erwin Stamman, fand er in Calabozo den zuvorkommendſten Empfang. Nachdem auch ſein Gepäck glücklich angelangt war, konnte er in einem geräumigen Hauſe ein Laboratorium einrichten, in welchem nicht blos mikroſkopiſche Beobachtungen, ſondern auch thieriſch-elektriſche Verſuche an der Buſſole mit aperiodiſchem Spiegel, und Meſſungen der Geſchwindigkeit der Reizung im Nerven, ſich faſt ſo ſicher anſtellen ließen, wie im phyſiologiſchen Inſtitut einer deutſchen Univerſität. Als Aquarium, um die Gymnoten lebend darin zu halten, diente ihm ein Canoe.

Nun begann in Hrn. Dr. Sachs' Reiſe ein Abſchnitt, der zwar arm an äußeren Ereigniſſen, um ſo reicher war an den Ergebniſſen einer angeſtrengten experimentellen und beobachtenden Thätigkeit. Ueber dieſe Ergebniſſe eingehender zu berichten, wäre hier nicht der Ort. Es genüge zu ſagen, daß durch Hrn. Dr. Sachs die Kenntniß des Zitteraales mit Einem Schlage auf dieſelbe Stufe mit der des Zitterrochens und Zitterwelſes gehoben wurde, hinter welcher ſie ſo lange und ſo weit zurückgeblieben war. Hr. Dr. Sachs hat das elektriſche Organ von Gymnotus einer zeitgemäßen hiſtologiſchen Prüfung unterworfen, den Bau des elektriſchen Centralorgans bei dieſem Thier ermittelt, und zu den ſeit Hunter bekannten beiden elektriſchen Organen ein drittes entdeckt, an welchem, unter anderem Merkwürdigen, Spuren von Querſtreifung und Doppelbrechung ſich finden. Er hat das Verhalten des Organes gegen Reize und Gifte und beim Abſterben und ſeine elektriſche Polariſirbarkeit unterſucht. Die zeitlichen Verhältniſſe des Schlages, die elektromotoriſche Wir-

kung des ruhenden Organes, deſſen durch unmittelbare und mittelbare Reizung, ſowie durch Reflex hervorgerufene Wirkungen hat er ſtudirt und die Immunität der Gymnoten gegen ihre eigenen Schläge und die anderer Gymnoten feſtgeſtellt. Dagegen glückte es Hrn. Dr. Sachs nicht, etwas über die Entwickelung des Zitteraales zu ermitteln: kein Wunder, da Hr. Profeſſor Babuchin aus Moskau, der zur ſelben Zeit am Nile der Entwickelung des Zitterwelſes nachſpürte, Egypten in dieſer Beziehung ſogar zum zweiten Male unverrichteter Sache verließ.

Die Rückreiſe trat Hr. Dr. Sachs über Ciudad Bolivar (Angoſtura) am Orinoko an, in der nur auf dieſem Wege erreichbaren Abſicht, lebende Gymnoten nach Berlin zu bringen. Da er nicht ſicher war, im Oriniko oder deſſen Nebenflüſſen Gymnoten zu erhalten, nahm er einen Vorrath von Calabozo mit. Die Anfangs ſehr beſchwerliche Reiſe ging durch die Steppe bis Camaguan am Rio-Portugueſa, von dort bequemer zu Waſſer durch den Portugueſa in den Apure, durch dieſen in den Oriniko. Den von Calabozo mitgenommenen Fiſchen war die Fahrt durch die Steppe verderblich geworden. Doch gelang es Hrn. Dr. Sachs, einen neuen Vorrath aus dem Rio-Apure glücklich bis nach Bremerhafen zu bringen. Leider unterlagen die Thiere der Eiſenbahnfahrt hierher. Zwar erreichten deren fünf am 5. Juli noch lebend Berlin, wo das Aquarium des phyſiologiſchen Laboratoriums, welches einſt die weſtafrikaniſchen Zitterwelſe beherbergt hatte, zu ihrem Empfange bereit war, doch ſtarben alle an den erlittenen Hautabſchürfungen im Laufe der nächſten drei Tage.

Abgeſehen von dieſem Mißgeſchick iſt Hrn. Dr. Sachs Reiſe als durchaus gelungen zu bezeichnen, da deren Hauptzweck, die wiſſenſchaftliche Erforſchung des Gymnotus, ſo vollſtändig erreicht wurde, wie dies im erſten Anlaufe nur immer möglich war. Die phyſiologiſche Kenntniß des Gymnotus wird ſich in der Geſchichte der Wiſſenſchaft von dieſer Reiſe herſchreiben, inſofern faſt alle grundlegenden Verſuche von Hrn. Dr. Sachs zuerſt angeſtellt wurden. Auch ſonſt hat Hr. Dr. Sachs noch viele naturwiſſenſchaftliche Beobachtungen angeſtellt und bedeutende Sammlungen aller Art mitgebracht. Trotz der Kürze ſeines Aufenthaltes in Venezuela hat er, nach den ſchon von Hrn. Peters in den Monatsberichten der Akademie veröffentlichten Beſtimmungen, unſere Kenntniß der dortigen Fauna durch Auffinden neuer Species erweitert.

Hrn. Dr. Sachs wiſſenſchaftliche Briefe über Gymnotus ſind im „Archiv für Phyſiologie“ veröffentlicht, zwei Briefe von allgemeinerem Intereſſe erſchienen in Petermanns „geographiſchen Mittheilungen“. Gegenwärtig bereitet er zwei Schriften vor: eine Monographie über Gymnotus und ein der Schilderung von Land und

Leuten in Venezuela und der Erzählung seiner Reiseerlebnisse bestimmtes Werk.

Das Kapital der Stiftung erhielt im Jahre 1877 keinen Zuwachs durch Zuwendungen. Doch ward dem Kuratorium notariell bekannt, daß in dem Testamente des im vorigen Sommer zu Freiburg i. B. verstorbenen Dr. Alexander von Frantzius die Stiftung mit einem Legate von etwa 12,000 Mark bedacht ist. Die für das laufende Jahr zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft sich, ordnungsmäßig abgerundet, auf 13,050 Mark.

---

62) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrlbl. pro 1877 Seite 18 Nr. 12.)

In die Verzeichnisse, welche bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst geführt werden, sind während des Jahres 1877 eingetragen worden:

1) nach dem Vertrage mit Großbritannien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrage vom $\frac{14.\ \text{Juni}}{13.\ \text{August}}$ 1855 in das Verzeichniß

für Kunstsachen 4, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 169,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß

für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 64,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321, pro 1871 Seite 411) in das Verzeichniß

für Kunstsachen 64, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 1063,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß

für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 313,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß

für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen — Gegenstände.

Mit Rücksicht auf §. 16. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-

Geſetzblatt de 1876 Seite 4. — Centralbl. der Unt. Verw. de 1876 Seite 145), bezw. §. 39 u. folg. des Geſetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. ſ. w., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Geſetzblatt de 1870 Seite 339. — Centrbl. der Unter. Verw. de 1870 Seite 321) finden bei dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten Eintragungen in ein Kunſtjournal bezüglich der im Preußiſchen Staate erſchienenen Schrift-, Kunſt- u. ſ. w. Werke nicht mehr ſtatt.

III. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

63) Verzeichniß der höheren Unterrichts-Anſtalten.*)

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranſtalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche ſich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. Th. I. der deutſchen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Beſitze der Berechtigung zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt befinden.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verzeichniß
der höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind.

A. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der zweiten Klaſſe zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnaſium zu Bartenſtein,
2. = = = Braunsberg,

*) Die Bekanntmachung vom 23. Januar 1878 und das Verzeichniß ſind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutſche Reich pro 1878 Nr. 4 Seite 50.

Aus dem Verzeichniſſe werden hier nur die höheren Lehranſtalten im Preußiſchen Staate aufgeführt.

3. das Gymnasium zu Conitz,
4. " " " Culm,
5. " " " Danzig,
6. " " " Deutsch-Krone,
7. " " " Elbing,
8. " " " Graudenz,
9. " " " Gumbinnen,
10. " " " Hohenstein,
11. " " " Insterburg,
12. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
13. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
14. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
15. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. " Gymnasium zu Lyck,
17. " " " Marienburg,
18. " " " Marienwerder,
19. " " " Memel,
20. " " " Neustadt i. Westpr.,
21. " " " Rastenburg,
22. " " " Rössel,
23. " " " Strasburg i. Westpr.,
24. " " " Thorn,
25. " " " Tilsit.

Povinz Brandenburg.

26. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
27. " Französische Gymnasium daselbst,
28. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
29. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
30. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
31. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
32. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
33. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
34. " Köllnische Gymnasium daselbst,
35. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
36. " Sophien-Gymnasium daselbst,
37. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
38. " Gymnasium zu Brandenburg,
39. die Ritter-Akademie daselbst,
40. das Gymnasium zu Charlottenburg,
41. " " " Frankfurt a. d. Oder,
42. " " " Freienwalde a. d. Oder,
43. " " " Guben,
44. " " " Königsberg i. d. Neumark,
45. " " " Kottbus,

46. das Gymnasium zu Küstrin,
47. = = = Landsberg a. d. Warthe,
48. = = = Luckau,
49. = = = Neu-Ruppin,
50. = = = Potsdam,
51. = = = Prenzlau,
52. = = = Sorau,
53. = = = Spandau,
54. = = = Wittstock,
55. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

56. Das Gymnasium zu Anklam,
57. = = = Belgard,
58. = = = Cöslin,
59. = = = Colberg,
*60. = = = Demmin,
61. = = = Dramburg,
62. = = = Greifenberg,
63. = = = Greifswald,
*64. = = = Neustettin,
65. = Pädagogium = Putbus,
66. = Gymnasium = Pyritz,
67. = = = Stargard,
68. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
69. = Stadt-Gymnasium daselbst,
70. = Gymnasium zu Stolp,
71. = = = Stralsund,
72. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

73. Das Gymnasium zu Bromberg,
74. = = = Gnesen,
75. = = = Inowrazlaw,
76. = = = Krotoschin,
77. = = = Lissa,
78. = = = Meseritz,
79. = = = Nakel,

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. B. a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

80. das Gymnasium zu Ostrowo,
81. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
82. = Marien-Gymnasium daselbst,
83. = Gymnasium zu Rogasen,
84. = = = Schneidemühl,
85. = = = Schrimm,
86. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

87. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
88. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
89. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
90. = Johannes-Gymnasium daselbst,
91. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
92. = Matthias-Gymnasium daselbst,
93. = Gymnasium zu Brieg,
94. = = = Bunzlau,
95. = = = Glatz,
96. = = = Gleiwitz,
97. = Evangelische Gymnasium zu Glogau,
98. = Katholische Gymnasium daselbst,
99. = Gymnasium zu Görlitz,
100. = = = Groß-Strehlitz,
101. = = = Hirschberg,
102. = = = Jauer,
103. = = = Kattowitz,
104. = = = Lauban,
105. = = = Leobschütz,
*106. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
107. das Städtische Gymnasium daselbst,
108. = Gymnasium zu Neiße,
109. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
110. = = = Oels,
111. = = = Ohlau,
112. = = = Oppeln,
113. = = = Patschkau,
114. = = = Pleß,
115. = = = Ratibor,
116. = = = Sagan,
117. = = = Schweidnitz,
118. = = = Strehlen,
119. = = = Waldenburg,
120. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

121. Das Gymnasium zu Burg,
122. = = = Eisleben,
123. = = = Erfurt,
124. = = = Halberstadt,
125. die Lateinische Schule zu Halle,
126. das Städtische Gymnasium daselbst,
127. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
128. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
129. = Dom-Gymnasium daselbst,
130. = = = zu Merseburg,
131. = Gymnasium zu Mühlhausen,
132. = Dom-Gymnasium zu Naumburg,
133. = Gymnasium zu Nordhausen,
134. die Landesschule Pforta,
135. das Gymnasium zu Quedlinburg,
136. die Klosterschule = Roßleben,
137. das Gymnasium = Salzwedel,
138. = = = Sangerhausen,
139. = = = Schleusingen,
140. = = = Seehausen i. d. Altmark,
141. = = = Stendal,
142. = = = Torgau,
143. = = = Wernigerode,
144. = = = Wittenberg,
145. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

146. Das Gymnasium zu Altona,
147. = = = Flensburg,
*148. = = = Glückstadt,
149. = = = Hadersleben,
150. = = = Husum,
151. = = = Kiel,
*152. = = = Meldorf,
*153. = = = Plön,
154. = = = Ratzeburg,
155. = = = Rendsburg,
156. = = = Schleswig,
157. = = = Wandsbeck.

Provinz Hannover.

158. Das Gymnasium zu Aurich,
159. = = = Celle,
160. = = = Clausthal,

161. das Gymnasium zu Emden,
162. = = = Göttingen,
163. = = = Hameln,
164. = Lyzeum I. = Hannover,
165. = = II. daselbst,
166. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
167. = = Josephinum daselbst,
168. die Klosterschule zu Ilfeld,
*169. das Gymnasium = Lingen,
170. = = = Lüneburg,
171. = = = Meppen,
172. = = = Norden,
173. = = Carolinum zu Osnabrück,
174. = Raths-Gymnasium daselbst,
175. = Gymnasium zu Stade,
*176. = = = Verden.

Provinz Westfalen.

177. Das Gymnasium zu Arnsberg,
178. = = = Attendorn,
179. = = = Bielefeld,
180. = = = Bochum,
181. = = = Brilon,
182. = = = Burgsteinfurt,
183. = = = Coesfeld,
184. = = = Dortmund,
185. = = = Gütersloh,
*186. = = = Hamm,
*187. = = = Herford,
188. = = = Höxter,
189. = = = Minden,
190. = = = Münster,
191. = = = Paderborn,
192. = = = Recklinghausen,
193. = = = Rheine,
*194. = = = Soest,
195. = = = Warburg,
196. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

197. Das Gymnasium zu Cassel,
198. = = = Dillenburg,
199. = = = Frankfurt a. M.
200. = = = Fulda,
201. = = = Hadamar,

202. das Gymnasium zu Hanau,
203. = = = Hersfeld,
204. = = = Marburg,
205. = = = Montabaur,
206. = = = Rinteln,
207. = = = Weilburg,
208. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

209. Das Gymnasium zu Aachen,
210. = = = Barmen,
211. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
212. das Gymnasium zu Bonn,
213. = = = Cleve,
214. = = = Coblenz,
215. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
216. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
217. = Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
218. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
219. = = zu Düren,
220. = = = Düsseldorf,
221. = = = Duisburg,
222. = = = Elberfeld,
223. = = = Emmerich,
224. = = = Essen,
225. = = = Kempen,
226. = = = Krefeld,
*227. = = = Kreuznach,
228. = = = Moers,
229. = = = Münstereifel,
*230. = = = Neuß,
231. = = = Neuwied,
232. = = = Saarbrücken,
233. = = = Trier,
234. = = = Wesel,
235. = = = Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

236. Das Gymnasium zu Hedingen.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. = Petrischule daselbst,

3. die Realſchule zu Elbing,
4. = = = Inſterburg (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
5. = Burgſchule zu Königsberg i. Pr.,
6. = Städtiſche Realſchule daſelbſt,
7. = Realſchule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
8. = = = Tilſit,
9. = = = Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasſchule zu Berlin,
11. = Dorotheenſtädtiſche Realſchule daſelbſt,
12. = Friedrichs-Realſchule daſelbſt,
13. = Königliche Realſchule daſelbſt,
14. = Königsſtädtiſche Realſchule daſelbſt,
15. = Luiſenſtädtiſche Realſchule daſelbſt,
16. = Sophien-Realſchule daſelbſt,
17. = Realſchule zu Brandenburg,
18. = = = Frankfurt a. d. Oder,
19. = = = Guben (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
20. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
21. = = = Perleberg,
22. = = = Potsdam,
23. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt).

Provinz Pommern.

24. Die Realſchule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
25. = = = Greifswald (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
26. = = = Friedrich-Wilhemsſchule zu Stettin,
27. = = = Realſchule zu Stralſund.

Provinz Poſen.

28. Die Realſchule zu Bromberg,
29. = = = Frauſtadt,
30. = = = Poſen,
31. = = = Rawicz.

Provinz Schleſien.

32. Die Realſchule zum h. Geiſt zu Breslau,
33. = = am Zwinger daſelbſt,

34. die Realſchule zu Görlitz,
35. = = = Grünberg,
36. = = = Landeshut,
37. = = = Neiße,
38. = = = Reichenbach,
39. = = = Sprottau,
40. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachſen.

41. Die Realſchule zu Aſchersleben,
42. = = = Erfurt,
43. = = = Halberſtadt,
44. = = = Halle,
45. = = = Magdeburg,
46. = = = Nordhauſen.

Provinz Schleswig-Holſtein.

47. Die Realſchule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
48. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt).

Provinz Hannover.

49. Die Realſchule zu Celle,
50. = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
51. = = = Goslar,
52. = = = Hannover,
53. = = = Harburg,
54. = = = Hildesheim (verbunden mit dem naſium Andreanum daſelbſt),
55. = = = Leer,
56. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
57. = = = Osnabrück,
58. = = = Oſterode.

Provinz Weſtfalen.

59. Die Realſchule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
60. = = = Burgſteinfurt (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
61. = = = Dortmund (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
62. = = = Hagen,
63. = = = Iſerlohn,
64. = = = Lippſtadt,

65. die Realſchule zu Minden (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
66. = = = Münſter,
67. = = = Siegen.

Provinz Heſſen-Naſſau.

68. Die Realſchule zu Caſſel,
69. = Muſterſchule zu Frankfurt a. Main,
70. das Real-Gymnaſium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

71. Die Realſchule zu Aachen,
72. = = = Barmen (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
73. = Königliche Realſchule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymn. daſelbſt),
74. = Städtiſche Realſchule daſelbſt,
75. = Realſchule zu Düſſeldorf,
76. = = = Duisburg,
77. = = = Elberfeld,
78. = = = Krefeld,
79. = = = Mülheim a. Rhein,
80. = = = Mülheim a. d. Ruhr,
81. = = = Ruhrort,
82. = = = Trier.

c. **Realſchulen mit mindeſtens neunjährigem Kurſus ohne obligatoriſchen Unterricht im Latein.**

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werderſche Gewerbeſchule zu Berlin,
2. = Luiſenſtädtiſche Gewerbeſchule daſelbſt.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſe nöthig iſt.

a. Progymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnaſium zu Königsberg i. Prß.,
2. = = = Neumark i. Weſtpr.

Provinz Brandenburg.

3. Das Progymnaſium zu Friedeberg i. d. Neumark,
4. = = = Fürſtenwalde.

Provinz Pommern.

5. Das Progymnaſium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Poſen.

6. Das Progymnaſium zu Tremeſſen.

Provinz Schleſien.

7. Das Progymnaſium zu Kreuzburg.

Provinz Sachſen.

8. Das Progymnaſium zu Neuhaldensleben.

Provinz Hannover.

9. Das Progymnaſium zu Leer (verbunden mit der Realſchule I. Ordnung daſelbſt).

Provinz Weſtfalen.

10. Das Progymnaſium zu Dorſten,
11. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

12. Das Progymnaſium zu Andernach,
13. " " " Boppard,
14. " " " M.-Gladbach,
15. " " " Jülich,
16. " " " Linz,
17. " " " Malmedy,
18. " " " Prüm,
19. " " " Rheinbach,
20. " " " Siegburg,
21. " " " Sobernheim,
22. " " " Trarbach,
23. " " " St. Wendel,
24. " " " Wipperfürth.

b. Realſchulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realſchule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†2. Die Realſchule zu Stettin.

Provinz Sachſen.

†3. Die Gewerbeſchule zu Magdeburg.

†) Die mit einem † bezeichneten Realſchulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerſchulen (B. b. C. a. aa.) haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Provinz Schleswig-Holstein.

†4. Die Realschule zu Altona,
†5. = = = Kiel,
†6. = = = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Realschule zu Eschwege,
†8. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†9. = = der israelitischen Gemeinde daselbst,
†10. = = zu Hanau,
†11. = = = Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

†12. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†13. = = = Essen,
†14. = Gewerbeschule zu Remscheid.

c. **Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. = höhere Bürgerschule zu Lübben,
4. = = = = Rathenow,
5. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

6. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
7. = = = = Wolgast.

Provinz Sachsen.

8. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
9. = = = = Gardelegen,
10. = = = = Mühlhausen,
11. = = = = Naumburg,
12. = = = = Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

13. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
14. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
15. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
16. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
17. = höhere Bürgerschule zu Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

18. die höhere Bürgerſchule zu Sonderburg,
19. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt).

Provinz Hannover.

20. Die höhere Bürgerſchule zu Emden (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
21. = höhere Bürgerſchule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
22. = höhere Bürgerſchule zu Münden,
23. = = = = Nienburg,
24. = = = = Northeim,
25. = = = = Otterndorf,
26. = = = = Uelzen.

Provinz Weſtfalen.

27. Die höhere Bürgerſchule zu Lüdenſcheid,
28. = = = = Schwelm,
29. = = = = Witten.

Provinz Heſſen-Naſſau.

30. Die höhere Bürgerſchule zu Hersfeld,
31. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

32. Die höhere Bürgerſchule zu Dülken,
33. = = = = Düren,
34. = = = = Eupen,
35. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt),
36. = höhere Bürgerſchule zu Lennep,
37. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
38. = höhere Bürgerſchule zu Rheydt,
39. = = = = Saarlouis,
40. = = = = Solingen,
41. = = = = Weſel (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt).

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerſchulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerſchule zu Gumbinnen,

2. die höhere Bürgerschule zu Jenkau,
3. = = = = Marienwerder,
4. = = = = Pillau,
5. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Krossen,
7. = = = = Luckenwalde,
8. = = = = Nauen,
9. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
11. = höhere Bürgerschule zu Wollin.

Provinz Schlesien.

†12. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
†13. = zweite = = daselbst,
†14. = Katholische Städtische höhere Bürgerschule daselbst,
15. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
16. = = = = Löwenberg,
17. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
19. = = = = Eisleben,
20. = = = = Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

21. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
22. = = = = Segeberg.

Provinz Hannover.

23. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
24. = höhere Bürgerschule zu Einbeck,
†25. = = = = Hannover,
26. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
27. = höhere Bürgerschule zu Papenburg,
28. = = = = Quakenbrück,
29. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

30. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
31. = = = = Bocholt,
32. = = = = Unna.

Provinz Heſſen-Naſſau.

33. Die höhere Bürgerſchule zu Biebrich-Mosbach,
34. = = = = Biedenkopf,
†35. = = = = Caſſel,
36. = = = = Diez,
37. = = = = Ems,
†38. = Selekten-Schule zu Frankfurt a. Main,
39. = höhere Bürgerſchule zu Fulda,
40. = = = = Geiſenheim,
41. = = = = Hofgeismar,
42. = = = = Limburg,
43. = = = = Marburg,
44. = = = = Oberlahnſtein,
†45. = = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

46. Die höhere Bürgerſchule zu Kerpen,
47. = = = = Mayen.

bb. Andere Lehranſtalten.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Die Marineſchule zu Kiel.

Provinz Heſſen-Naſſau.

2. Die Städtiſche Handelsſchule zu Frankfurt a. Main,
3. = = Gewerbeſchule daſelbſt.

b. **Privat-Lehranſtalten** ×).

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsſchule zu Berlin.

Provinz Poſen.

3. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Oſtrowo bei Filehne.

Provinz Schleſien.

4. Die Handelsſchule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
5. das Pädagogium zu Niesky.

×) Die unter dieſer Kategorie aufgeführten Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe nur auf Grund einer im Beiſein eines Regierungs-Kommiſſarius abgehaltenen, wohlbeſtandenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, für welche das Reglement von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt.

Provinz Heſſen-Naſſau.

6. Das Schenk'ſche Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

7. Die Erziehungs-Anſtalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

D. Lehranſtalten, für welche beſondere Bedingungen feſtgeſtellt worden ſind.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die Gewerbeſchule zu Danzig*),
2. = = = Königsberg i. Pr.*).

Provinz Brandenburg.

3. Die Gewerbeſchule zu Potsdam*).

Provinz Schleſien.

4. Die Gewerbeſchule zu Breslau*),
5. = = = Brieg*),
6. = = = Gleiwitz*),
7. = = = Görlitz*),
8. = = = Liegnitz*).

Provinz Sachſen.

9. Die Gewerbeſchule zu Halberſtadt*).

Provinz Hannover.

10. Die Gewerbeſchule zu Hildesheim*).

Provinz Weſtfalen.

11. Die Gewerbeſchule zu Bochum*).

Provinz Heſſen-Naſſau.

12. Die Gewerbeſchule zu Caſſel*).

Rheinprovinz.

13. Die höhere Gewerbeſchule zu Barmen**),
14. = Gewerbeſchule zu Coblenz*),
15. = = = Cöln*),

---

*) Die unter Nr. 1—12 und 14—18 aufgeführten Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe denjenigen ihrer Schüler ausſtellen, welche nach Abſolvirung der erſten theoretiſchen Klaſſe die Reife für die Fachklaſſe erworben haben.

**) Dieſe Anſtalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugniſſe ausſtellen, welche nach Abſolvirung der beiden höheren Klaſſen die Reife für Selekta dargethan haben.

16. die Gewerbeschule zu Elberfeld *),
17. = = = Krefeld *),
18. = = = Saarbrücken *).

---

64) Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welchen die Ausstellung gültiger Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst provisorisch gestattet ist. **)

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verzeichniß

I. **Königreich Preußen.**

1. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
2. = Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
3. = = = Cleve,
4. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
5. = Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
6. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
7. = Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
8. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
9. = Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen,
10. = Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
11. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

---

*) s. Anm. auf vorhergehender Seite.

**) Die Bekanntmachung vom 23. Januar 1878 und das Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 4 Seite 64.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

Digitized by Google

65) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten an den Gymnasien und den Realschulen im Jahre 1877.

(Centrlbl. pro 1877 Seite 137 Nr. 62.)

I. General-Uebersicht der im Jahre 1877

1.			2.				3.			4.			5.	
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen Statt gefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	Davon sind: a. zurückgetreten	a. zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet.	Von den Geprüften (4b.) haben: a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	26	18	1	5	2	145	203	348	19	7	322	300	22
	Extraneer	.	2	3	4	17	8	11	19	3	.	16	12	4
2.	Brandenburg	31	27	1	.	1	238	223	461	59	16	386	351	35
	Extraneer	.	.	1	1	29	3	7	10	1	7	2	2	.
3.	Pommern	17	16	1	.	.	139	124	263	18	2	243	223	20
	Extraneer	.	1	1	2	13	2	3	5	2	.	3	2	1
4.	Posen	14	13	1	.	.	72	78	150	13	11	126	110	16
	Extraneer	.	.	1	3	10	1	3	4	4	.	.	.	.
5.	Schlesien	35	26	3	3	3	205	254	459	56	13	390	333	57
	Extraneer	.	1	2	4	28	3	5	8	2	.	6	5	1
6.	Sachsen	24	21	3	.	.	207	149	356	39	13	304	294	10
	Extraneer	.	.	.	1	23	.	6	6	5	.	1	1	.
7.	Schleswig-Holstein	12	9	.	2	1	59	38	97	11	6	80	75	5
	Extraneer	.	.	1	.	11	1	.	1	.	.	1	1	.
8.	Hannover	20	12	4	2	2	147	96	243	10	6	227	223	4
	Extraneer	.	1	1	1	17	6	5	11	.	.	11	6	5
9.	Westfalen	20	19	1	.	.	194	113	307	28	5	274	250	24
	Extraneer	.	3	.	1	16	5	8	13	6	.	7	6	1
10.	Hessen-Nassau	12	9	2	1	.	100	66	166	14	2	150	140	10
	Extraneer	.	.	1	.	11	2	.	2	.	51	1 1	1	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	28	18	2	6	2	91	235	326	26	4	296	270	26
	Extraneer	.	.	.	1	27	.	7	7	5	.	2	2	.
	Summe der Abiturienten	.	188	19	19	11	1597	1579	3176	293	85	2798	2569	229
	Summe der Extraneer	.	8	11	18	202	31	55	86	28	8	50	38	12
	Totalsumme	239	.	.	.	.	1628	1634	3262	321	93	2848	2607	241
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneer)	1	1	.	.	.	5	5	10	2	1	7	7	.

bei den Gymnasien des Preußischen Staats und beim Gymnasium in Corbach

1.		6.						7.					
		Alter der Maturi (5a)						Von den Maturis (5a.) machen			Es		
								a.	b.	c.	Theologie		
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	Universitätsstudien	Unbestimmt	keine Universitätsstudien	evangelische	katholische	jüdische
1.	Preußen	3	17	60	78	75	67	253	.	47	13	7	.
	Extraneer	.	.	2	1	1	8	10	.	2	.	.	.
2.	Brandenburg	2	23	87	92	74	73	298	.	53	22	.	.
	Extraneer	.	.	.	1	1	.	2	.	.	1	.	.
3.	Pommern	1	19	40	57	59	47	183	.	40	30	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
4.	Posen	.	6	20	29	25	30	94	.	16	5	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	2	29	72	87	79	64	284	.	49	20	10	.
	Extraneer	.	.	1	1	.	3	5	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	1	10	43	82	78	80	258	.	36	51	3	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holstein	.	.	20	18	19	18	69	.	6	12	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.
8.	Hannover	1	2	36	65	62	57	193	.	30	33	8	.
	Extraneer	.	.	.	1	.	5	5	.	1	.	.	.
9.	Westfalen	1	15	50	62	71	51	214	.	36	21	31	.
	Extraneer	.	.	.	1	2	3	5	.	1	.	1	.
10.	Hessen-Nassau	.	21	34	31	28	26	121	.	19	17	7	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	.	4	55	78	73	60	230	.	40	9	38	.
	Extraneer	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	11	146	517	679	643	573	2197	.	372	233	104	.
	Summe der Extraneer	.	.	5	5	5	23	33	.	5	2	1	.
	Totalsumme	11	146	522	684	648	596	2230	.	377	235	105	.
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneerprüfungen)	1	.	.	1	3	2	7	.	.	3	.	.

geprüften Maturitäts-Aspiranten.

8.						9.						10.		11.			
studiren						Von den nicht studirenden Maturis (7 c) gehen über						Im Jahre 1876 waren vorhanden		Mithin i. J. 1877 gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie &c.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (3 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (3 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (3 a.)
90	7[1]	69	2[2] / 49	16	.	12	11	1	14	9	.	350	281		19	2	.
4	.	6	.	.	.	1	.	.	.	1	.	8	6	11	6	.	.
132	6	66	51	21	.	19	18	.	12	4	.	415	342	46	9	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	2	.	.	4	.
79	2	32	31	9	.	18	9	.	9	4	.	235	191	28	32	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	1	.	.
40	.	28	14	7	.	1	5	.	4	3	1[3]	164	127	.	.	14	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	2
111	2	74	46	21	.	21	8	1	15	4	.	483	355	.	.	24	22
3	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	7	4	1	1	.	.
89[4]	.	28	62	25	.	17	6	3	8	2	.	336	286	20	8	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8	3	.	.	2	2
22	.	21	9	5	.	.	3	.	2	.	1[5]	111	92	.	.	14	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
64	1	40	36	11	.	19	3	.	4	4	.	211	181	32	42	.	.
2	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	4	3	7	3	.	.
57	6	51	36	12	.	8	6	1	13	5	.	338	306	.	.	31	56
.	.	2	1	1	.	.	.	1	.	.	.	10	6	3	.	.	.
36	2	24	23	12	.	4	1	1	12	1	.	198	164	.	.	32	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.
78	4	54	35	12	.	9	11	2	12	6	.	309	271	17	.	.	1
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	3	.	.	2	1
														143	110	117	137
798	30	487	394	151	.	128	81	12	105	44	2	3150	2596	26	.	.	27
														28	13	8	5
13	.	11	3	3	.	2	.	1	1	1	.	66	30	20	8	.	.
														171	123	125	142
811	30	498	397	154	.	130	81	13	106	45	2	3216	2626	46	.	.	19
.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	2	.	.

[1]) Studiren auch Jura. — [2]) Desgl. Mathematik u. Naturwissenschaften. — [3]) Ingenieur.
[4]) Davon 10 zugleich Cameralia. — [5]) Musik.

II. General-Ueberſicht der im Jahre 1877 bei den Realſchulen I. Ordnung

1.		2.				3.			4.			5.	
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realſchulen I. Ordng.	Zahl der Realſchulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen ſtattgefunden haben: Oſtern und Michaelis	nur Oſtern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden ſind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Oſtern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	Davon (3 b.) ſind: a. zurückgetreten	a. zurückgewieſen	b. haben die Prüfung vollendet	Von den Geprüften (4 b.) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht beſtanden
1.	Preußen	9	4	3	2	.	56	33	89	4	.	85	78	7
	Extraneer	.	.	.	1	8	.	1	1	.	.	1	1	.
2.	Brandenburg	14	12	.	1	1	63	56	119	16	2	101	94	7
	Extraneer	.	.	1	.	13	1	.	1	.	1	.	.	.
3.	Pommern	4	3	1	.	.	19	13	32	3	.	29	28	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Poſen	4	1	3	.	.	20	1	21	.	.	21	20	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schleſien	9	4	2	1	2	39	34	73	16	1	56	42	14
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachſen	6	5	1	.	.	45	33	78	11	6	61	57	4
	Extraneer	.	.	1	.	5	2	.	2	2	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holſtein	2	2	.	.	.	5	8	13	.	1	12	11	1
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	11	4	5	1	1	83	13	96	3	1	92	88	4
	Extraneer	.	2	.	1	8	6	11	17	4	.	13	8	5
9.	Weſtfalen	9	2	7	.	.	69	4	73	6	.	67	66	1
	Extraneer	.	.	2	1	6	2	1	3	1	.	2	2	.
10.	Heſſen-Naſſau	4	1	2	.	1	20	12	32	2	.	30	30	.
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	12	7	2	3	.	23	58	81	6	1	74	72	2
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	45	26	8	5	442	265	707	67	12	628	586	42
	Summe der Extraneer	.	2	4	3	75	11	13	24	7	1	16	11	5
	Totalſumme	84	.	.	.	.	453	278	731	74	13	644	597	47

des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

6.						7.							8.		9.			
Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über							Im Jahre 1876 waren vorhanden		Mithin im Jahre 1877 gegen das vorhergehende Jahr			
															mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	zu Universitäts-Studien	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	Zum Post-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst.	zum Fach der Oekonomie, Industrie rc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
1	5	17	20	23	12	32	6	12	2	14	12	.	84	75	5	3	.	.
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
.	4	19	31	29	11	37	4	21	2	22	8	.	85	66	34	28	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	2	6	10	7	3	11	4	5	.	4	4	.	34	31	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	8	5	2	6	3	2	1	2	6	.	30	27	.	.	9	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	13	14	6	6	20	5	5	2	5	5	.	69	56	4	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	10	16	17	11	38	4	6	1	5	3	.	71	57	7	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
.	1	2	3	4	1	5	.	3	.	1	2	.	8	6	5	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
1	2	20	20	24	21	41	3	20	.	16	8	.	92	86	4	2	.	.
.	.	1	1	1	5	2	.	4	.	1	1	.	6	1	11	7	.	.
1	7	12	22	20	4	22	.	13	2	8	17	4	50	48	23	18	.	.
.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.
.	3	11	8	4	4	10	.	4	3	7	6	.	19	19	13	11	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	12	23	18	15	5	21	.	12	4	8	27	.	66	56	15	16	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	4	2
															110	83	11	24
3	42	137	170	154	80	243	29	103	17	92	98	4	608	527	99	59	.	.
															14	8	5	2
.	.	1	1	2	7	5	.	4	.	1	1	.	15	5	9	6	.	.
															124	91	16	26
3	42	138	171	156	87	248	29	107	17	93	99	4	623	532	108	65	.	.

III. General-Ueberſicht der im Jahre 1877 bei den Realſchulen

1.			2.				3.			4.		
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realſchulen II. Ordn.	Zahl der Realſchulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen ſtattgefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (Sp.)		
			Oſtern und Michaelis	nur Oſtern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden ſind	a. zu Oſtern	a. zu Michaelis	b im Ganzen	a. ſind zurückgetreten	a. ſind zurückgewieſen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Brandenburg	3	2	.	1	.	13	10	23	1	1	21
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
2.	Pommern	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Sachſen	1	1	.	.	.	6	7	13	.	.	13
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4.	Schleswig-Holſtein . .	3	1	1	.	1	5	1	6	1	.	5
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
5.	Heſſen-Naſſau	7	.	1	.	6	2	.	2	.	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz	3	.	2	.	1	8	.	8	2	.	6
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	4	5	1	8	35	18	53	4	1	48
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.
	Totalſumme	18	.	.	.	.	35	18	53	4	1	48

II. Ordnung des Preußiſchen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

5.		6.						7.			8.		9.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5a.)						Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über			Im Jahre 1876 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1877 gegen das vorhergehende Jahr			
													mehr		weniger	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht beſtanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	in den Staatsdienſt	zum Fache der Oekonomie, Induſtrie ꝛc.	Unbeſtimmt	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
18	3	1	4	3	3	5	2	7	10	1[1])	16	11	7	7	.	.
1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	3	3	.	.	2	2
13	.	2	5	4	2	.	.	6	7	.	5	5	8	8	.	.
5	.	1	1	1	1	1	.	4	1	.	7	7	.	.	1	2
2	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	2	.	.
6	.	4	1	.	.	.	1	1	5	.	12	10	.	.	4	4
													17	17	7	8
45	3	9	13	8	6	6	3	20	24	1	43	36	10	9	.	.
45	3	9	13	8	6	6	3	20	24	1	43	36	10	9	.	.

[1]) Auf ein Gymnaſium.

66) Frequenz der Gymnasial- und der Real-

(Centralblatt pro 1877

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien. Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1876/77 in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammtfrequenz a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	26	289	27	36	15	19	41	7450	978	746	1320	2053	1262
2	Brandenburg	31	440	42	72	—	37	73	10007	2638	1008	1867	2845	1820
3	Pommern	17	180	33	33	1	5	26	4899	859	547	877	1335	980
4	Posen	14	163	16	16	21	10	11	3858	499	370	651	1031	763
5	Schlesien	35	373	35	70	46	26	26	9526	805	1059	1771	2495	1740
6	Sachsen	24	259	26	49	9	17	19	5951	437	792	1253	1680	1166
7	Schleswig-Holstein	12	139	6	18	—	8	14	1742	335	209	315	485	292
8	Hannover	20[1]	197	17	31	4	8	27	3734 / 114[1]	631 / 21[1]	560	787	1073	678
9	Westfalen	20	204	22	21	24	18	7	3965	163	758	947	1043	670
10	Hessen-Nassau	12	143	15	25	14	8	—	2736	7	388	680	917	464
11	Rheinprovinz	27[2]	305	32	52	25	21	27	5287 / 460[2]	622 / 53[2]	919	1148	1628	1085
12	Hohenzollern	1	9	—	3	1	—	—	96	—	23	19	18	19
	Summe	239	2701	271	426	160	176	271	59825	8038	7379	11635	16603	10939
	Gymnasium zu Coebach (Waldeck)	1	8	1	1	—	—	—	106	—	23	20	25	20

1) Zugang: Gymnasium zu Norden (zuvor Progymnasium.)

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien. Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1876/77 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammtfrequenz a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2	13	3	2	1	—	2	292	57	—	31	76	55
2	Brandenburg	2	13	1	3	—	—	2	226	39	—	34	69	46
3	Pommern	3	18	2	3	—	—	4	405	138[1]	—	45	92	118
4	Posen	2	12	1	3	2	—	—	217	18[2]	—	30	60	60
5	Schlesien	1	6	1	1	2	—	2	154	52	5	22	43	28
6	Sachsen	4[3]	18	3	4	2	—	2	344 / 119[3]	— / 44[3]	14	62	122	129
7	Hannover	1[4]	—	—	—	—	—	—	39[4]	—[4]	—	15	28	—
8	Westfalen	3	13	—	3	4	—	—	141	—	—	31	59	26
9	Rheinprovinz	16[5]	83	17	16	18	—	—	1135[5]	—[5]	—	208	337	273
	Summe	34	176	28	35	29	—	12	3072	348	19	478	886	735

1) Nach Berichtigung der Angabe vom Progymnasium zu Lauenburg. — 2) Nach Berichtigung der Angabe vom Progymnasium zu Kempen. — 3) Zugang: Weißenfels (zuvor höhere Bürgerschule).

Lehranſtalten im Sommer-Semeſter 1877.

Seite 382 Nr. 153.)

Gymnaſien des Preußiſchen Staats ſowie des Fürſtenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1877									7. Der Konfeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
den Gymnaſien.				b) in den Vorſchulen.					auf den Gymnaſien				in den Vorſchulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
1362	1290	9033	583	814	514	—	1328	350	5975	1171	—	887	1110	67	—	151
1990	2038	11568	1561	1249	1956	—	3205	567	9552	283	—	1733	2653	72	—	480
863	928	5530	631	552	551	—	1103	244	5110	34	—	386	972	7	—	124
762	759	4336	478	429	183		612	123	1940	1235	1	1160	349	61	—	202
1824	1911	10800	1274	567	327	160	1054	219	5581	3353	—	1866	688	134	—	232
1152	1038	7084	1130	305	151		656	219	6701	259	6	115	639	6	—	11
438	454	2193	451	371	119	99	589	254	2112	37	—	44	557	14	1	17
771	791	4660	812	510	325	160	995	313	3770	728	—	162	913	28	—	54
787	769	4974	1009	142	88	49	279	116	2471	2266	—	237	226	28	1	24
424	401	3274	538	7	—	—	7	—	2434	660	—	180	2	4	—	1
1174	1305	7259	1512	497	489	—	986	311	2693	4265	—	301	496	444	—	46
17	19	115	19	—	—	—	—	—	14	100	—	1	—	—	—	—
11564	11703	69823	9998	5643	4703	468	10814	2776	48353	14391	7	7072	8605	865	2	1342
20	13	121	15	—	—	—	—	—	107	—	—	14	—	—	—	—

2) Zugang: Gymnaſium zu Crefeld und M. Gladbach (zuvor Progymnaſien).

von der Frequenz der anerkannten Progymnaſien des Preußiſchen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1877								7. Der Konfeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
den Progymnaſien.				b) in den Vorſchulen.				auf den Progymnaſien				in den Vorſchulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
69	70	301	9	62	10	72	15	116	131	—	54	26	31	—	15
70	62	281	55	48	19	67	29	255	—	—	26	63	—	—	4
114	122	491	86	116	68	184	46	443	3	—	45	160	3	—	21
61	70	281	64	21	7	28	10	78	110	1	92	10	6	—	12
43	52	193	39	26	26	52	—	60	68	—	65	14	8	—	30
130	100	557	94	32	33	65	21	545	5	—	7	63	—	—	2
—	—	43	4	—	—	—	—	39	2	—	2	—	—	—	—
32	38	186	45	—	—	—	—	30	139	—	17	—	—	—	—
299	338	1455	320	—	—	—	—	409	982	—	64	—	—	—	—
818	852	3788	716	305	163	468	120	1975	1440	1	372	336	48	—	84

4) Abgang: Neuß (Gymnaſium). Zugang: Lüdenſcheid (progymnaſ. Nebenklaſſen der Realſchule I. O.
5) Abgang: Crefeld und M. Gladbach (Gymnaſien).

der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des

Laufende Nummer.	Provinzen.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Gymnaſien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Geſammt-Abgang a) von den: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnaſien.	Progymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung	Realſchulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	4401	3530	102	1069	247	12	171	214	24	92	2	14	54
2	Brandenburg	8597	2875	96	3068	126	11	165	333	2	91	2	20	64
3	Pommern	3222	2255	53	972	129	2	99	127	1	31	3	16	26
4	Poſen	2468	1789	79	511	96	5	52	102	2	29	—	4	20
5	Schleſien	6218	4501	7[illegible]	976	76	2	157	2[illegible]	4	44	2	25	63
6	Sachſen	3806	2996	279	59[illegible]	53	5	108	146	6	24	2	5	28
7	Schleswig-Holſtein	1222	776	195	458	79	52	28	36	—	1	5	7	30
8	Hannover	2917	1609	134	931	51	13	89	62	—	29	1	18	15
9	Weſtfalen	3189	1723	62	263	16	—	83	69	—	4	—	3	22
10	Heſſen-Naſſau	1888	1247	139	4	2	1	54	73	1	5	2	7	22
11	Rheinprovinz	5200	1991	6[illegible]	941	38	7	187	66	11	9	1	5	13
12	Hohenzollern	52	63	—	—	—	—	10	1	—	—	—	—	—
	Summe	43180	25358	1285	9791	913	110	1233	1522	57	359	26	124	357
	Gymnaſium zu Corbach (Waldeck)	40	50	31	—	—	—	3	2	—	—	—	1	—

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während

Laufende Nummer.	Provinzen.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Progymnaſien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Geſammt-Abgang a) von den: nach Abſolvirung des Kurſus der verbund. oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung	Realſchulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ohne Abſolvirung des Kurſus der vorhandenen oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	andere Progymn.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	152	145	4	42	29	1	5	—	—	—	16	2	—	—	2	4
2	Brandenburg	202	79	—	52	15	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	4
3	Pommern	329	162	1	153	31	—	5	4	—	—	15	—	—	—	—	11
4	Poſen	155	122	4	24	2	2	3	—	—	—	5	—	1	2	—	—
5	Schleſien	128	65	—	41	10	1	—	—	—	—	4	—	—	—	1	2
6	Sachſen	295	249	13	56	9	—	5	—	—	—	8	—	3	—	1	4
7	Hannover	27	16	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
8	Weſtfalen	111	74	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
9	Rheinprovinz	826	620	9	—	—	—	4	—	—	—	18	2	1	—	7	5
	Summe	2224	1532	32	369	96	4	22	4	—	—	80	4	5	2	11	30

Digitized by Google

Sommer-Schulsemesters 1877.

9. im Sommer-Semester 1877																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zwed.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelem Zwed.	Ueberhaupt.		in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
17	29	105	100	42	41	17	—	922	3	416	5	52	—	476		7111	852
13	36	148	119	50	42	31	—	1129	5	323	51	92	—	471		10440	2734
14	22	83	58	45	16	10	—	551	5	198	10	28	—	241		4979	862
5	19	70	73	42	36	31	—	491	2	163	—	30	—	195		3845	417
17	68	187	169	122	76	46	—	1298	2	143	7	32		184		9502	870
15	29	67	71	36	16	12	—	565	5	38	1	10	—	54		6516	602
5	5	29	14	3	6	4	—	173	2	8	—	24		34		2020	555
6	19	36	33	17	23	11		359	1	34	3	13	—	51		4301	944
8	33	45	48	12	13	9	—	348				14	—	14		4626	265
6	14	42	36	23	12	14	—	311	—	7	—	—	—	7		2963	—
5	17	46	28	30	23	22	—	463		27	—	28		55		6796	931
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—		104	—
111	291	858	749	422	304	207	—	6620	25	1357	77	323	—	1782		63203	9032
												Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters				59825	8039
												Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1877				mehr 3378	mehr 994
—	—	2	—	1	1	—	—	10	—	—	—	—	—	—		111	—
								Gegen das vorhergehende Semester mehr								5	—

des Sommer-Schulsemesters 1877.

9. im Sommer-Semester 1877																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877	
Progymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zwed.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelem Zwed.	Ueberhaupt.		in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	10	10	10	1	4	—	64	1	20	—	6	—	27		237	45
—	—	3	5	1	1	1	—	24	—	—	—	4	—	4		257	63
1	—	7	10	9	9	2	—	73	1	44	—	9	—	54		418	130
—	—	3	2	3	1	—	—	20	—	—	—	—	—	—		261	28
—	—	—	3	1	4	—	—	15	—	—	—	2	—	2		178	50
—	—	5	6	3	4	2	—	41	—	—	—	2	—	2		516	63
—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—		39	—
—	—	3	5	1	2	3	—	17	—	—	—	—	—	—		169	—
—	—	15	14	12	8	12	—	98	—	—	—	—	—	—		1357	—
1	—	48	55	40	30	24	—	356	2	64	—	23	—	89		3432	379
												Bestand am Schluß des vorigen Semesters				3072	348
												Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1877				mehr	mehr

III. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 1876/77: in den Realſchulen.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
A. Realſchulen														
1	Preußen	9	98	18	16	4	4	10	2707	279	201	484	711	585
2	Brandenburg	14	174	18	33	1	14	33	5035	1184	289	895	1581	1039
3	Pommern	4	41	2	6	—	—	5	1099	159	74	211	325	256
4	Poſen	4	52	5	10	7	3	8	1142	238	66	169	340	269
5	Schleſien	9	102	13	21	12	7	9	2392	240	194	429	584	479
6	Sachſen	6	83	9	20	7	6	9	2443	240	190	390	734	603
7	Schleswig-Holſtein	2	—	—	—	—	—	—	179	—	37	59	89	53
8	Hannover	11	107	13	20	2	5	19	2612[1]	504	277	524	934	580
9	Weſtfalen	9	81	15	9	12	8	—	1703	—	147	448	645	420
10	Heſſen-Naſſau	4	57	13	8	2	4	16	1429	542	99	225	455	267
11	Rheinprovinz	12	161	16	26	13	11	20	3267	531	242	705	1003	626
	Summe	84	956	122	169	60	62	129	24008	3917	1816	4538	7401	5177
B. Realſchulen														
1	Brandenburg	3	43	9	12	—	1	5	1101	234	47	128	318	250
2	Pommern	1	9	3	2	—	—	3	205	44	11	14	27	61
3	Sachſen	1	13	1	9	1	1	—	535	—	50	94	122	122
4	Schleswig-Holſtein	3	31	7	6	—	3	11	819	339	73	170	155	160
5	Heſſen-Naſſau	7	65	21	21	4	—	22	1126	562	112	239	392	371
6	Rheinprovinz	3	32	6	4	—	2	6	778	203	85	95	133	177
	Summe	18	193	47	54	5	7	47	4564	1382	378	740	1147	1141

1) Abgang: 39 Schüler der progymn. Nebenklaſſen in Lyck.

von der Frequenz der Realſchulen des Preußiſchen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1877										7. Der Konfeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
Realſchulen.				b) in den Vorſchulen.						auf den Realſchulen				in den Vorſchulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
I. Ordnung.																	
533	572	3086	379	309	97	—	—	406	127	2731	122	—	233	374	11	—	21
1011	1016	5831	796	713	784	—	—	1497	313	5116	121	—	594	1317	23	—	157
197	174	1237	138	136	68	—	—	204	45	1161	9	—	67	189	2	—	13
261	271	1376	234	186	176	—	—	362	124	863	195	—	319	230	55	—	77
578	507	2771	379	180	150	9	—	338	98	1884	553	—	334	266	43	—	29
540	489	2945	502	186	177	—	—	363	123	2739	83	11	112	326	16	2	19
—	—	237	58	—	—	—	—	—	—	233	2	—	2	—	—	—	—
526	449	3290	678	329	260	206	—	795	291	2976	130	—	184	757	14	—	24
253	243	2156	453	12	—	—	—	12	12	1520	487	2	147	10	—	—	2
299	313	1658	229	211	205	205	—	621	79	1380	107	—	171	519	31	—	71
699	738	4013	746	372	352	—	—	724	193	2176	1514	—	323	492	198	—	44
4897	4771	28600	4592	2634	2269	419	—	5322	1405	22779	3323	13	2485	4470	393	2	457
II. Ordnung.																	
241	244	1228	127	119	137	—	—	256	22	1133	34	—	61	243	2	—	11
53	48	214	9	32	24	—	—	56	12	192	2	—	20	49	—	—	7
61	164	613	78	—	—	—	—	—	—	576	8	5	24	—	—	—	—
177	212	947	128	242	217	—	—	459	120	866	14	—	67	426	6	—	27
361	365	1840	714	398	295	213	—	906	344	1063	93	—	684	555	45	—	306
216	207	913	135	193	58	—	—	251	48	640	222	—	51	177	70	—	4
1109	1240	5755	1191	984	731	213	—	1928	546	4470	373	5	907	1450	123	—	355

denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Realſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang: a) von mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realſchulen I. Ordnung.	andere Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.	Gymnaſien.	Progymnaſien.
	A. Realſchulen													
1	Preußen	2089	950	47	352	54	—	28	30	3	7	42	11	1
2	Brandenburg . .	4478	1270	83	1416	75	6	48	72	4	8	74	50	—
3	Pommern . . .	890	345	2	196	8	—	10	1	—	—	4	2	—
4	Poſen	831	519	26	317	39	6	1	7	—	—	16	18	1
5	Schleſien . . .	1701	1020	50	288	50	—	15	27	1	22	23	22	2
6	Sachſen	1647	1130	168	347	13	3	27	22	1	3	13	10	4
7	Schleswig-Holſtein	122	114	1	—	—	—	7	1	—	—	1	—	—
8	Hannover . . .	2075	989	226	740	51	4	8	15	1	9	17	10	—
9	Weſtfalen . . .	1425	712	19	11	1	—	2	15	—	1	7	4	—
10	Heſſen-Naſſau . .	1314	286	58	589	26	6	11	10	17	14	3	5	—
11	Rheinprovinz . .	3154	787	72	692	27	5	40	12	—	5	42	8	—
	Summe	19726	8122	752	4948	344	30	197	212	27	69	242	140	8
	B. Realſchulen													
1	Brandenburg . .	1111	106	11	249	7	—	8	2	3	1	14	3	—
2	Pommern . . .	166	48	—	52	4	—	—	—	—	—	6	—	—
3	Sachſen	347	261	5	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—
4	Schleswig-Holſtein	688	160	99	420	23	16	1	2	3	5	24	3	—
5	Heſſen-Naſſau . .	1505	274	61	969	34	3	—	2	—	2	23	11	2
6	Rheinprovinz . .	717	191	5	236	15	—	—	—	1	2	7	1	—
	Summe	4534	1040	181	1826	83	19	15	6	7	10	80	18	2

Schulſemeſters 1877.

9. im Sommer-Semeſter 1877															10. Mithin Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1877	
den Realſchulen									b) von den Vorſchulen							
	zu anderweiter Beſtimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zwed.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anſtalten.	ſonſtige Stadt-ſchulen.	Gymnaſien und Progymnaſien.	zu unermittelem Zwed.	Ueberhaupt.	in den Realſchulen.	in den Vorſchulen.
I. Ordnung.																
1	12	64	49	28	13	5	—	294	—	79	14	4	—	97	2792	309
6	18	180	136	74	22	6	—	698	2	207	40	65	—	314	5133	1183
1	3	38	15	8	4	4	—	90	2	36	3	4	—	45	1147	159
2	3	19	25	11	11	2	—	116	3	43	16	8	—	70	1260	292
3	16	51	40	23	30	10	—	285	2	54	13	2	—	71	2486	267
3	8	29	34	20	13	4	—	191	2	—	6	—	—	8	2754	355
—	2	6	2	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	218	—
3	17	61	42	23	9	2	—	217	—	7	15	3	—	25	3073	770
2	6	39	26	11	6	1	—	120	—	—	—	—	—	—	2036	12
2	4	39	32	11	2	3	—	153	1	63	15	7	—	86	1505	535
1	14	110	43	36	21	21	—	353	1	54	17	2	—	74	3660	650
24	103	636	444	245	131	58	—	2536	13	543	139	95	—	790	26064	4532
								Am Schluß des vorigen Semeſters (Col. 5.)							24008	3917
								Mithin am Schluß des Sommer-Semeſters 1877							mehr 2056	615
II. Ordnung.																
—	13	27	49	20	8	1	—	149	1	32	6	6	—	45	1079	211
1	2	3	2	2	1	--	—	17	—	2	8	1	—	11	197	45
—	8	7	15	3	2	—	—	47	—	—	—	—	—	—	566	—
3	23	7	10	3	2	—	—	86	—	5	62	15	—	82	861	377
5	26	15	19	6	7	1	—	119	4	64	17	—	—	85	1721	821
—	19	3	3	5	10	2	—	53	—	38	3	—	—	41	860	210
9	91	62	98	39	30	4	—	471	5	141	96	22	—	264	5284	1664
								Beſtand am Schluß des vorigen Semeſters (Col. 5.)							4564	1382
								Alſo am Schluß des Sommer-Semeſters 1877							mehr 720	282

Digitized by Google

IV. General-Ueberſicht von der Frequenz der höheren Bürgerſchulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerſchulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerſchulen.					4. an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 1876/77		Gesammt- a) auf den			
			Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ordinirte Geiſtliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.		in den höheren Bürgerſchulen.	in den Vorſchulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	6[1]	32	8	4	1	—	4	601 / 95[1]	98	—	75	156	164
2	Brandenburg .	9	51	8	8	1	—	12	1032	411	25	124	263	256
3	Pommern . .	3	13	2	2	—	—	4	277	65	—	43	63	100
4	Schleſien . . .	7	57	10	10	5	—	12	1271	676	44	112	222	326
5	Sachſen . . .	7[2]	39	5	11	1	—	4	859[2]	136[2]	—	148	202	211
6	Schleswig-Holſtein	9	31	—	1	—	1	5	523	82	—	96	194	147
7	Hannover . . .	15	66	8	11	3	—	17	1578	425	63	273	447	412
8	Weſtfalen . . .	7[4]	42	8	7	8	—	—	630[4] / 83[4]	—	4	104	198	201
9	Heſſen-Naſſau .	16	105	18	38	16	—	30	2408	840	89	301	555	567
10	Rheinprovinz .	13[3]	73	14	14	12	—	9	1411[3]	149	—	230	400	339
11	Hohenzollern . .	1	5	2	—	1	—	—	51	—	—	6	9	15
	Summe	93	514	83	106	48	1	97	10819	2882	225	1515	2709	2738
	Höhere Bürgerſchule zu Neuſalz (Waldeck)		6	—	2	—	—	2	73	7	—	10	32	16

1) Zugang: Riesenburg.
2) Abgang: Weißenfels (ſ. Progymnaſien).
3) Japanese.

aller Kategorien des Preußiſchen Staats ſowie des Fürſtenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semeſter 1877										7. Der Konfeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerſchulen.				b) in den Vorſchulen.						auf den höheren Bürgerſchulen				in den Vorſchulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
228	204	827	131	117	25	—	—	142	44	739	48	—	40	122	8	—	12
305	341	1314	282	329	180	—	—	509	98	1259	7	—	48	497	2	—	10
56	62	324	47	36	70	—	—	106	41	310	—	—	14	103	—	—	3
436	461	1601	330	288	279	188	—	755	79	1068	362	2	169	456	169	1	129
272	276	1109	250	99	96	—	—	195	59	1087	7	—	15	192	1	—	2
112	104	653	130	94	9	—	—	103	21	643	1	—	9	102	—	—	1
406	353	1954	376	303	190	140	—	633	208	1648	220	1[3]	85	583	27	—	23
229	186	922	209	—	—	—	—	—	—	735	134	1	52	—	—	—	—
700	672	2887	479	452	406	266	57	1181	341	2122	597	—	168	922	207	—	52
395	385	1749	338	116	61	—	—	180	31	849	804	—	96	106	72	—	2
16	22	68	17	—	—	—	—	—	—	5	39	—	24	—	—	—	—
3155	3066	13408	2589	1834	1319	594	57	3804	922	10465	2219	4	720	3083	486	1	234
15	17	90	17	10	—	—	—	10	3	77	2	—	11	9	—	—	1

4) Zugang: Altena.
5) Abgang: M. Gladbach (ſ. Gymnaſien).

der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des

1.	2.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf d. höheren Bürgerſchulen			in den Vorſchulen			a) von den									
		Inländer			Inländer			mit dem Abgangszeugniß der Reife in einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.		Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung	Realſchulen II. Ordnung	Gymnaſien.	Progymnaſien.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	anderen Abgangsprüfungen berechtigt. höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen . . .	466	350	11	122	20	—	2	—	2	—	8	2	12	1	3	9
2	Brandenburg . .	895	419	—	430	79	—	—	—	6	—	128	—	13	1	4	25
3	Pommern . .	238	86	—	96	10	—	4	—	—	—	1	—	5	—	—	3
4	Schleſien . . .	1351	238	12	713	39	3	2	—	—	—	15	—	11	—	8	15
5	Sachſen	686	406	17	186	9	—	—	—	—	—	8	—	9	2	1	7
6	Schleswig-Holſtein	395	218	40	86	16	1	—	—	—	—	4	—	4	1	2	9
7	Hannover . . .	1343	561	50	554	75	4	17	—	3	—	12	—	15	2	5	10
8	Weſtfalen . . .	644	277	1	—	—	—	3	—	—	—	5	—	2	—	3	15
9	Heſſen-Naſſau . .	2186	623	78	1022	134	25	23	1	6	—	17	2	15	428	17	36
10	Rheinprovinz . .	1213	525	11	161	17	2	5	—	2	—	10	—	4	—	2	12
11	Hohenzollern .	47	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	9464	3720	224	3370	399	35	56	1	19	—	209	4	90	435	45	141
	Höhere Bürgerſchule zu Arolſen (Waldeck)	44	46	—	10	—	—	2	—	1	—	3	—	—	—	—	—

Sommer-Schulsemesters 1877.

9. Im Sommer-Semester 1877															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unentgeltlichem Zweck ꝛc.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unentgeltlichem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.				
2	—	5	13	9	7	2	—	77	—	2	—	5	—	7	750	135
2	—	8	15	11	13	3	—	229	4	—	14	67	—	85	1085	424
1	—	6	4	11	3	—	—	38	—	—	3	—	—	3	286	103
1	3	8	24	25	23	12	4[1]	151	1	3	2	19	11	36	1450	719
1	—	17	15	5	3	—	—	68	—	—	17	3	—	20	1041	175
—	—	12	8	1	1	—	—	42	—	—	—	3	—	3	611	100
3	2	23	24	14	10	3	—	143	1	1	13	17	—	32	1811	601
1	1	10	15	11	5	1	—	72	—	—	—	—	—	—	850	—
3	3	25	41	26	8	7	—	659	1	4	76	205	—	286	2229	895
2	—	43	16	33	31	14	—	174	-	-	—	4	—	4	1575	176
—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	65	—
16	9	157	175	146	104	45	4	1655	7	10	125	323	11	476	11753	3328
								Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)							10819	2882
								Also am Schluß des Sommer-Semesters 1877							mehr 934	446
—	—	—	2	—	1	—	—	9	—	1	—	—	—	1	81	9
								Gegen das vorhergehende Semester							mehr 8	2

1) auf Gewerbeschulen.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

67) Kurze Mittheilungen.

Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evangelische Theologen am Seminar zu Weißenfels.

(Centrbl. pro 1877 Seite 232 — VI 7. —)

Der Anfangstermin des bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels alljährlich abzuhaltenden pädagogischen Kursus für evangelische Theologen ist vom laufenden Jahre ab von Montag nach Trinitatis auf den zweiten Montag des Monats August verlegt worden.

---

68) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1877 Seite 151 Nr. 73.)

Berlin, den 21. März 1878.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirektor Kritzinger in Droyßig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminardirektor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März v. J. verwiesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 651.

---

69) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 487 Nr. 185.)

Berlin, den 18. März 1878.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. Auguſt 1875 (Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591) im Frühjahr 1878 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin auf Montag den 20. Mai d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens fünf Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Der Königlichen Regierung ꝛc. überlaſſe ich, dieſe Beſtimmung im dortigen Verwaltungsbezirk in geeigneter Weiſe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung rechtzeitig einzureichen.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, die Königl. Konſiſtorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 6980.

---

70) Turnkurſe für im Amte ſtehende Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1877 Seite 111 Nr. 48.)

Berlin, den 14. Februar 1878.

Während des laufenden Jahres ſoll wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkurſus für im Amt ſtehende Volksſchullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieſer Kurſe ſind die früher getroffenen Anordnungen gleichfalls maßgebend, und verweiſe ich in dieſer Beziehung namentlich auf meine Cirkular-Verfügungen vom 18. Februar und 16. März 1876 (U. III. 1744. und 3093.). Nach Maßgabe dieſer Beſtimmungen hat die Königliche Regierung ꝛc. wegen Betheiligung von Lehrern des dortigen

Verwaltungsbezirks an dem Kursus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz zu vereinbaren.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung. — Der zunächst überschläglich zu ermittelnde Kostenbedarf ist rechtzeitig zu beantragen. — Demnächst erwarte ich Einreichung des Berichts und der statistischen Nachrichten über den Kursus.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 6067.

V. Volksschulwesen.

71) Zweck der Periodisirung der Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds.

(Centralbl. pro 1874 Seite 660 Nr. 234.)

Berlin den 4. Februar 1878.

Auf den Bericht vom 30. Juni pr., betreffend die Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds Kap. 125. Tit. 12. des Provinzial-Etats, eröffne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister der Königlichen Regierung, daß die Periodisirung dieser Bewilligungen nicht nur die Entstehung einer rechtlichen Verflichtung des Staats zur dauernden Fortgewährung jener Zuschüsse verhüten soll, sondern auch zugleich den Zweck hat, daß von Zeit zu Zeit von Neuem geprüft werde, ob nicht die betreffenden Gemeinden inzwischen in die Lage gekommen sind, die ihnen zur Unterhaltung ihrer Schulen bewilligten Staatszuschüsse aus eigenen Mitteln aufzubringen und demgemäß eine Zurückziehung jener Zuschüsse eintreten kann. Dieser letztgedachte Zweck würde aber verfehlt sein, wenn bei den desfallsigen Bewilligungen nur der Vorbehalt des Widerrufs gemacht würde und im Uebrigen abgewartet werden sollte, ob die Königliche Regierung etwa gelegentlich von einer Besserung der Verhältnisse der betreffenden Gemeinden Kenntniß erhält.

So lange nicht allgemein wegen Bewilligung von Beihülfen aus dem Elementarschulfonds anderweite Bestimmungen getroffen sind, muß daher an dem vorbezeichneten von allen übrigen Regierungen beobachteten Verfahren festgehalten werden und kann ich für die Königliche Regierung eine Ausnahme umsoweniger zulassen, als die durch die Periodisirung der einzelnen Zuschüsse erwachsende Mehrarbeit nicht erheblich ist und sich leicht bewältigen läßt, wenn nur die Einrichtung getroffen wird, daß in jedem Jahre ein Theil der Bewilligungen das Endziel erreicht.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hiernach, dafür Sorge zu treffen, daß künftig in der als Anhang zu dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung dienenden Nachweisung der Bewilligungen aus dem in Rede stehenden Fonds bei jeder Position die Dauer der Bewilligungsperiode angegeben wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 178. U. III.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Schulrath Gawlick zu Königsberg i. Prß.,
der Seminar-Direktor Dr. Kayser zu Büren, und
der Oberlehrer Dr. Slawitzky am Matthias-Gymnasium zu Breslau sind zu Provinzial-Schulräthen ernannt und ist
Gawlick dem Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Kayser = = = = zu Danzig, und
Dr. Slawitzky = = = zu Breslau überwiesen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Erzpriester Muche zu Prosen im Kreise Jauer ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern,
dem Pfarrer und Kreis-Schulinspektor Schrage zu Ostrokollen im Kreise Lyck der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Föhrer zu Giershagen im Kreise Brilon der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Lokal-Schulinſpektor Erzprieſter Lindner zu Preichau im Kreiſe Steinau der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Der ordentl. Profeſſ. Dr. Ponfick zu Göttingen iſt in gleicher Eigenſchaft in die medizin. Fakult. der Univerſ. zu Breslau verſetzt, und der Privatdoz. Dr. Simon zu Berlin zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Breslau ernannt,

der Großherzogl. Badiſche Geheime Hofrath und ordentl. Profeſſ. Dr. Hartmann zu Freiburg i. Baden unter Verleihung des Charakters als Geheimer Juſtizrath zum ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult., — und der erſte anatomiſche Aſſiſtent Dr. Orth am pathologiſchen Inſtitut der Univerſ. zu Berlin zum ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Pott in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Halle zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen Stanislaus-Ordens erſter Klaſſe, und dem außerordentl. Profeſſ. Dr. Freytag in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Schwediſchen Nordſtern-Orden die Erlaubniß ertheilt,

der Profeſſ. Dr. Pape an der landwirthſchaftl. Akademie zu Proskau zum ordentl. Profeſſor in der philoſph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Rein in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Marburg die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klaſſe des Großherzogl. Badenſchen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Sturm an der Großherzogl. Heſſiſchen techniſchen Hochſchule zu Darmſtadt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Akademie zu Münſter ernannt worden.

An der akademiſchen Hochſchule für Muſik, Abtheilung für ausübende Tonkunſt zu Berlin ſind die Hülfslehrer Felix Schmidt und Joh. Schulze, der Klavierlehrer Raif und der Theorielehrer Franz Schulz als ordentliche Lehrer, ſowie die Geſanglehrerin Frau Breiderhoff als ordentliche Lehrerin angeſtellt worden.

Bei der National-Galerie zu Berlin iſt der Dr. Dohme zum Direktorial-Aſſiſtenten beſtellt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden den Oberlehrern Dr. E. Voigt am Friedrichs-Gymnaſ. zu Berlin, und

Dr. Gevers am Gymnaſ. zu Verden.
Der Oberlehrer Dr. Peters am Gymnaſ. zu Beuthen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Matthias-Gymnaſ. zu Breslau,
der Gymnaſiallehrer Reuter zu Kiel als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Glückſtadt,
der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Collmann zu Glückſtadt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Wandsbeck, und
der Gymnaſiallehrer Dr. Münnich zu Wittenberg als Oberlehrer an das Gymnaſium zu Verden berufen,
an dem Gymnaſ. Beuthen der ordentl. Lehrer Dr. theol. Flöckner zum Oberlehrer befördert worden.

Die Wahl des Realſchul-Direktors Dr. Böttcher zu Hamburg zum Direktor der Realſchule 1. O. zu Düſſeldorf iſt beſtätigt,
dem Realſchul-Oberlehrer Dr. Pinzger zu Reichenbach i. Schleſ. das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,
der Oberlehrer Dr. Biermann von der Friedrichs-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin in gleicher Eigenſchaft an die Luiſenſtädtiſche Realſchule daſelbſt verſetzt,
der Realſchul-Oberlehrer Reier zu Iſerlohn zum Oberlehrer bei der Realſchule zu Landeshut berufen,
an der Petri-Realſchule zu Danzig der Schula. Kandid. Täge als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Realſchul-Oberlehrers Viehoff zu Düſſeldorf zum Rektor der höheren Bürgerſchule daſelbſt iſt beſtätigt,
dem ordentl. Lehrer Schelz an der höheren Bürgerſch. zu Eisleben das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
an der höheren Bürgerſch. zu Unna der Schula. Kandid. Fromme als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Der ordentliche Seminar- und Muſiklehrer Schütze zu Neu-Ruppin iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Seminar zu Alt-Döbern verſetzt;
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schull. Seminar
zu Neu-Ruppin der Organiſt Muſikdirektor A. Schröder aus Quedlinburg, zugleich als Muſiklehrer,
zu Paradies der Gymnaſiallehrer Jaskulski aus Rogaſen,
zu Tondern der Hülfslehrer Krieger daſelbſt,
zu Lüneburg der Rektor Dr. vom Berg aus Hagen i. Weſtfal., und
zu Homberg der Seminar-Hülfslehrer Riedel aus Uſingen;
an dem Lehrerinnen-Seminar und der mit demſelben verbundenen höheren Mädchenſchule zu Poſen (Luiſen-Stiftung) iſt der

Lehrer Raſt von der Präparandenanſtalt zu Bromberg als ordentl. Lehrer angeſtellt;

Als Hülfslehrer ſind angeſtellt worden am Schull. Seminar
zu Berent der Lehrer Knaak aus Elbing,
zu Tuchel " " Weichert aus Mehlſack,
zu Uetersen der Waiſenhaus-Hülfslehrer Mohr aus Bunzlau, und
zu Aurich der Lehrer T. A. Hoffmann aus Leer.

An der Präparandenanſtalt zu Pillkallen im Regierungsbezirke Gumbinnen iſt der zweite Lehrer Koch zum Vorſteher und erſten Lehrer befördert, und der Lehrer Jablonski von der Stadtſchule daſelbſt als zweiter Lehrer angeſtellt worden.

Dem Lehrer und Chorrektor Krocker zu Krappitz im Regierungsbezirk Oppeln iſt das Prädikat „Muſikdirektor" beigelegt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Thies, evang. Lehrer, Organiſt, Küſter und Kantor zu Giſhorn, im Kreiſe gleichen Namens;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Brand, evang. Lehrer, Küſter und Kantor zu Schwerſtedt, Krs Weißenſee,
Brimmer, evang. Lehrer zu Klammer, Krs Kulm, und
Gröger, desgl. zu Wittenberg;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bremer, evang. Lehrer und Küſter zu Oſterwald, Landkrs Hannover,
Dittmann, evang. Lehrer zu Linſen, Krs Militſch,
Döbel, desgl. zu Pojerſtieten, Krs Fiſchhauſen,
Flick, desgl. zu Reichenborn, Oberlahnkrs,
Kageler, desgl., Küſter, Organiſt und Kantor zu Groß-Hilligsfeld, Krs Hameln,
Rabe, evang. Lehrer zu Nöpke, Landkrs Hannover,
Tetzlaff, kathol. Lehrer zu Riege, Krs Dtſch Krone, und
Blättermann, Seminardiener zu Köpenick.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der ordentliche Profeſſor in der theolog. Fakult. der Univerſität zu Göttingen, Abt und Ober-Konſiſtorialrath Dr. Ehrenfeuchter,

der Privatdozent in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Berlin, Geheime Sanitätsrath Dr. Ravoth,

der Profeſſor Dr. Hercher am Joachimsthalſchen Gymnaſium zu Berlin, ordentl. Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften daſelbſt,

der ordentliche Lehrer Müller am Gymnaſium zu Thorn.

Innerhalb der Preußiſchen Monarchie anderweit angeſtellt:

der Seminarlehrer Danert zu Lüneburg.

Im Reichslande Elſaß-Lothringen angeſtellt:

der Seminarlehrer Diesner zu Homberg.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

die ordentlichen Profeſſoren Geheimer Juſtizrath Dr. Schulze in der juriſtiſchen Fakultät, und Dr. Jul. Cohnheim in der medizin. Fakult. der Univerſität zu Breslau,

die ordentlichen Profeſſoren Dr. Zahn in der theolog. Fakultät, und Dr. Pfleiderer in der philoſophiſch. Fakult. der Univerſ. zu Kiel,

der außerordentliche Profeſſor Dr. Rümelin in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen,

der Seminarlehrer Boſſe zu Oſterburg.

Auf ihre Anträge entlaſſen:

der ordentliche Profeſſor Dr. Moſer in der philoſophiſch. Fakultät der Univerſität zu Königsberg,

der Seminar-Hülfslehrer Röhrs zu Aurich.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

54) Verzeichniß der ständigen Kreis-Schulinspektoren S. 129. — 55) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Theologen S. 135. — 56) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht ꝛc. S. 137. — 57) Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener Reichsmünzen S. 138.

58) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin S. 139. — 59) Akademische Kunstausstellung zu Berlin S. 140. — 60) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 140. — 61) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung S. 143 — 62) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung S 147.

63) Verzeichniß der höheren Unterrichts-Anstalten S. 148. — 64) dsgl. in Beziehung auf provisorische Gestattung der Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst S 164. — 65) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten an den Gymnasien und Realschulen i. J. 1877 S. 165 — 66) Frequenz der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten im Sommer-Semester 1877 S. 172.

67) Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für Theologen am Seminar zu Weißenfels S. 184. — 68) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig S. 184. — 69) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1878 S. 185. — 70) Turnkurse für im Amt stehende Lehrer S. 185.

71) Zweck der Periodisirung der Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds S. 186.

Personalchronik S. 187.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

72) Beginn der Amtsthätigkeit des für die Provinz Westpreußen errichteten Provinzial-Schulkollegiums.

Das für die Provinz Westpreußen errichtete Provinzial-Schulkollegium in Danzig hat am 13. d. M. seine Amtsthätigkeit begonnen.

Berlin, den 17. April 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. IV. 6105.

---

73) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1878 bis zum 31. März 1879.

(Centrbl. pro 1877 Seite 283 Nr. 110.)

Berlin, den 13. April 1878.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 wie folgt (unter Andeutung der Prüfungsfächer in Parenthese) zusammengesetzt:

1. für die Provinzen Ost- und West-Preußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,

Dr. Jordan, Professor (klassische Philologie),
Dr. Weber, = (Mathematik und Physik),
Dr. Schade, = (Deutsch),
Dr. Walter, = (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Rühl, = (Geschichte),
Dr. Wagner, = (Geographie),
Dr. H. J. M. Voigt, = (evangelische Theologie u. Hebräisch),
Dr. Kißner, = (Englisch und Französisch),
Dr. Lossen, = (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Robert Caspary, Professor (Botanik),
Dr. Zaddach, = (Zoologie).

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Adolf Kirchhoff, Professor } (klassische Philologie),
Dr. Hübner, = }
Dr. Schellbach, = (Mathematik und Physik),
Dr. Droysen, = } (Geschichte und Geographie),
Dr. Nitzsch, = }
Dr. Weiß, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Zupitza, Professor (Englisch),
Dr. Tobler, = (Französisch),
Dr. Zeller, Geheimer Regierungsrath und Professor (philosophische Propädeutik),
Dr. Kern, Gymnasialdirektor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Rammelsberg, Professor (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Peters, Professor (Zoologie),
Dr. Kny, = (Botanik),
Dr. Jagić, = (Polnisch).

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kießling, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. von Wilamowitz, Professor (klassische Philologie),
Dr. Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),

Dr. Hirſch, Profeſſor
Dr. Ulmann, =
(Geſchichte und Geographie),
Dr. Wellhauſen, = (evangl. Theologie und Hebräiſch),
Dr. Thomé, = (Mathematik und Phyſik),
Dr. Reifferſcheid, = (Deutſch),
Dr. Schmitz, = (Engliſch und Franzöſiſch),
Dr. Münter, = (Zoologie und Botanik),
Dr. Schwanert, = (Chemie und Mineralogie).

4. für die Provinzen Schleſien und Poſen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, Direktor der Kommiſſion,
Dr. Reifferſcheid, Profeſſor (klaſſiſche Philologie), event. Vertreter des Direktors der Kommiſſion,
Dr. Roßbach, Profeſſor (klaſſiſche Philologie),
Dr. Friedlieb, = (katholiſche Theologie und Hebräiſch),
Dr. Räbiger, = ((evangeliſche Theologie und Hebräiſch),
Dr. Schröter, = (Mathematik),
Dr. Dilthey, = (Philoſophie und Pädagogik),
Dr. Weinhold, = (Deutſch),
Dr. Karl Neumann, Geheimer Regierungsrath und Profeſſor (Geſchichte und Geographie),
Dr. Gröber, Profeſſor (Franzöſiſch);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Profeſſor (Zoologie),
Dr. Ferdinand Cohn, = (Botanik),
Dr. Poleck, = (Chemie und Mineralogie),
Dr. Meyer, = (Phyſik),
Dr. Schmölders, = (Engliſch),
Dr. Nehring, = (Polniſch).

5. für die Provinz Sachſen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Direktor der Francke'ſchen Stiftungen und Profeſſor (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommiſſion,
Dr. Keil, Profeſſor (klaſſiſche Philologie),
Dr. Heine, = (Mathematik und Phyſik),
Dr. Haym, = (Philoſophie),
Dr. Zacher, = (Deutſch),
Dr. Dümmler, = (Geſchichte),
Dr. Kirchhoff, = (Geographie),
Dr. Köſtlin, Konſiſtorialrath und Profeſſor (evangeliſche Theologie und Hebräiſch),

Dr. Giebel, Professor (Zoologie und Botanik),
Dr. Heintz, = (Chemie und Mineralogie),
Dr. Elze, = (Englisch),
Dr. Suchier, = (Französisch).

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Lübbert, Professor (klassische Philologie),
Dr. Thaulow, = (Philosophie),
Dr. Pfeiffer, = (Deutsch),
Dr. Pochhammer, = (Mathematik),
Dr. Volquardsen, = (alte Geschichte und Geographie),
Dr. Schirren, = (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
Dr. Klostermann, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
Dr. Karsten, = (Physik und Mineralogie),
Dr. Stimming, = (Englisch und Französisch);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor (Zoologie, event. auch Botanik),
Dr. Ladenburg, = (Chemie),
Dr. Th. Möbius, = (Dänisch).

7. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Sauppe, Geheimer Regierungsrath und Professor
Dr. Nissen, Professor
} (klassische Philologie und alte Geschichte),
Dr. Baumann, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Schwarz, = (Mathematik und Physik),
Dr. Pauli, = (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
Dr. Th. Müller, = (Englisch und Französisch),
Dr. Ritschl, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Grisebach, Hofrath und Professor (Zoologie und Botanik),
Dr. Klein, Professor (Mineralogie),
Dr. Bödeker, = (Chemie).

8. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Storck, Professor (Deutsch), event. Vertreter des Direktors der Kommission,
Dr. Langen, Professor } (klassische Philologie),
Dr. Stahl, = }
Dr. Bachmann, = (Mathematik),
Dr. Lindner, = (Geschichte und Geographie),
Dr. Bisping, = (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Spicker, = (Philosophie),
Dr. Karsch, Medizinalrath und Professor (Zoologie und Botanik),
Dr. Hittorf, Professor (Physik und Chemie),
Dr. Körting, = (Englisch und Französisch);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Konsistorialrath (evangel. Theologie und Hebräisch),
Dr. Hosius, Professor (Mineralogie).

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lucae, Professor (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Cäsar, Professor (klassische Philologie),
Dr. Leopold Schmidt, Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
Dr. Cohen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Stegmann, = (Mathematik),
Dr. Varrentrapp, = (mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Stengel, = (Englisch und Französisch),
Dr. Heppe, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
Dr. Rein, = (Geographie),
Dr. Greeff, = (Zoologie und Botanik),
Dr. Zincke, = (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Melde, Professor (Physik).

10. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Professor (Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Krafft, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),

Digitized by Google

Dr. Langen, Professor } (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Simar, = }
Dr. Bücheler, Professor (klassische Philologie),
Dr. Lipschitz, = (Mathematik),
Dr. Jürgen Bona Meyer, = (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Wilmanns, = (Deutsch),
Dr. Bischoff, = (Englisch),
Dr. Förster, = (Französisch),
Dr. August Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Clausius, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik),
Dr. Troschel, = = = = (Zoologie),
Dr. von Hanstein, = = = = (Botanik),

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 932.

---

74) Baubeamte für Prüfung der Bauanschläge, Beamte für kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge sowie der Revisionsnachweisungen und Baurechnungen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 618, pro 1878 Seite 8.)

Berlin, den 4. März 1878.

Auf den Bericht vom 18. Dezember v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., daß die Prüfung der Bauanschläge in den einzelnen Faktoren der Geldrechnung und der Einzeln-Maaße der technischen Vordersätze von den Regierungs-Bauräthen, resp. deren Hülfsarbeitern, die kalkulatorische Feststellung der mit diesen Faktoren vorzunehmenden technischen Funktionen dagegen von den Kalkulaturbeamten der Bezirksregierungen, welchen die Prüfung obliegt, zu vollziehen ist. Es kann dies umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als dies Verfahren bereits in der Verfügung vom 17. März 1875, auf welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium Bezug nimmt, vorgeschrieben ist.

Wenn dagegen das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Seinem Bericht auch der Prüfung von Belägen gedenkt, mithin anscheinend nicht die kalkulatorische Feststellung von Bauanschlägen, sondern die von Revisionsnachweisungen und Baurechnungen im Auge hat, und auch die Feststellung der letzteren den Kalkulaturbeamten der Königlichen Regierungen zuweisen zu müssen glaubt,

ſo würde dieſe Behandlung der nach Inhalt des dieſſeitigen Erlaſſes vom 28. Dezember v. J. — U. II. 3218. — für angezeigt erachteten widerſprechen, nach welcher die kalkulatoriſche Prüfung von den Beamten der als Bauherr fungirenden Behörde zu bewirken iſt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachachtung.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abſchrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen und Landdroſteien.
U. II. 495. U. I. III. G. III.

II. Univerſitäten, ꝛc.

75) Beſtätigung der Rektorwahl zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1877 Seite 192 Nr. 85.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 22. März d. J. die Wahl des ordentlichen Profeſſors Dr. Kießling zum Rektor der Univerſität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1878 bis dahin 1879 beſtätigt.

76) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1877

Nr.	Universitäten ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Fakultät.				Katholiſch-theologiſche Fakultät.			Juriſtiſche Fakultät.			
		ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	5	3	—	—	—	9	1	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	2	4	1	1	9	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen . .	7	.	2	2	—	—	—	8	.	1	5
5.	Greifswald . .	5	.	.	.	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	7	.	6	2	—	—	—	6	.	1	2
7.	Kiel	5	.	.	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	3	—	—	—	6	.	1	3
10.	Münſter . .	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	.	1	—	—	—	—
	Summe	54	3	15	14	18	2	5	61	1	15	15
		86				25			92			

1) Außerdem 3 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen iſt ordentlicher Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum
Winter-Semester 1877/78.

Seite 444 Nr. 177.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Fechten, Reiten, Turnen.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
12	18	45	36[3])	1	32	27	64	4	60	78	206	.	4
9	5	9	27	.	15	8	55	.	25	20	100	1[3])	3
8	9	13	25	1	10	9	51	2	21	25	99	2	4
12	8	6	33	1	14	19	60	1	25	32	118	.	5
8	4	7	19	.	6	4	37	.	11	11	59	.	3
10	6	7	25	.	12	14	48	.	25	25	98	2	7
7	4	6[3])	22	.	2	6	39	.	6	14	59	2	2
9	8	9	25	.	7	7	45	.	17	16	78	2	5
10	4	5	19	.	6	5	41	.	11	16	68	.	4
—	—	—	13	.	6	2	18	.	7	4	29	.	.
—	—	—	4	.	.	1	8	.	.	2	10	.	.
85	66	107	248	3	110	102	466	7	208	243	924	9	37
258			463										

3) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

77) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyzeum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1877

I. Summariſche

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch theologiſche Fakultät.			Katholiſch-theologiſche Fakultät.			Juriſtiſche Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.
1.	Berlin	149	19	168	—	—	—	1015	143	1158
2.	Bonn	48	2	50	86	3	89	203	16	219
3.	Breslau . . .	49	.	49	52	.	52	427	5	432
4.	Göttingen . . .	65	21	86			—	214	61	275
5.	Greifswald . .	42	1	43	—	—	—	73	.	73
6.	Halle	169	20	189	—	—	—	105	7	112
7.	Kiel	46	5	51	—	—	—	15	5	20
8.	Königsberg . .	42	.	42		—	—	171	3	174
9.	Marburg . . .	48	3	51	—	—	—	76	9	85
10.	Münſter . . .	—	—	—	90	17	107	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	10	.	10	—		—
	Summe	658	71	729	238	20	258	2299	249	2548

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 1877/78.

Seite 446 Nr. 178.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
264	81	345	933	230	1163	2361	473	2834	2172	5006
118	8	126	306	69	375	761	98	859	36	895
160	8	168	530	22	552	1218	35	1253	11	1264
87	28	115	324	109	433	690	219	909	18	927
203	15	218	107	19	126	425	35	460	11	471
95	11	106	342	105	447	711	143	854	33	887
65	17	82	71	18	89	197	45	242	35	277
104	30	134	297	8	305	614	41	655	8	663
78	22	100	161	18	179	363	52	415	7	422
—	—	—	188	8	196	278	25	303	9	312
—	—	—	7	.	7	17	.	17	.	17
1174	220	1394	3266	606	3872	7635	1166	8801	2340	11141

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semeſter 1877 zum Winter-Semeſter 1877/78 ergiebt ſich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semeſter 1877 waren immatrikulirt	Davon ſind abgegangen	Es ſind demnach geblieben	Im Winter-Semeſter $18^{77}/_{78}$ ſind hinzugekommen	Mithin Geſammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Winter-Semeſter $18^{77}/_{78}$
Berlin	2237	568	1669	1165	2834
Bonn	914[1]	425	489	370	859
Breslau	1245	289	956	297	1253
Göttingen . . .	930[2]	285	645	264	909
Greifswald . . .	504[3]	184	323	137	460
Halle	842[4]	264	578	276	854
Kiel	242[5]	73	169	73	242
Königsberg . . .	628[6]	128	500	155	655
Marburg . . .	405[7]	103	302	113	415
Münſter	316[8]	89	227	76	303
Braunsberg . . .	16	4	12	5	17
Summe	8279[9]	2409	5870	2931	8801

1) einſchließlich von 17 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 13 „ „
3) desgl. „ 1 „ „
4) desgl. „ 15 „ „
5) desgl. „ 1 „ „
6) desgl. „ 8 „ „
7) desgl. „ 4 „ „
8) desgl. „ 1 „ „
9) desgl. = 60. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philoſophiſchen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt ſind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung beſtanden haben (§. 36 daſelbſt):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zuſammen.
Berlin	818	5	110	933
Bonn	251	1	54	306
Breslau	456	1	73	530
Göttingen . . .	253	.	71	324
Greifswald . . .	88	.	19	107
Halle	223	.	119	342
Kiel	66	.	5	71
Königsberg . . .	264	.	33	297
Marburg	110	.	51	161
Münſter	187	.	1	188
Braunsberg . . .	7	.	.	7
Summe	2723	7	536	3266

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorleſungen:

160 nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorleſungen zugelaſſen worden ſind,
218 Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anſtalten,
= 378

und ſind außerdem zum Hören der Vorleſungen berechtigt:

975 Studirende der Bau-Akademie,
116 Studirende der Berg-Akademie,
680 Studirende der Gewerbe-Akademie,
17 Eleven des landwirthſchaftlichen Lehrinſtituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künſte,
= 1794

überhaupt 2172.

4. Unter den Immatrikulirten der philoſophiſchen Fakultät zu Bonn befinden ſich 54 Preußen und 8 Nichtpreußen, zuſammen 62 Studirende, welche der landwirthſchaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.									nach			
	nach der Fakultät												
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.					
Preußen	7	150	35	65	28	1	4	98	290	—	—	4	—
Brandenburg	65	268	89	221	108	1	13	343	765	—	—	11	—
Pommern	37	114	30	72	25	—	10	107	288	—	—	3	—
Posen	4	117	33	44	19	—	5	68	222	—	—	—	—
Schlesien	3	89	20	41	25	1	6	73	185	—	—	4	1
Sachsen	14	99	15	54	25	—	2	81	209	1	1	3	1
Schleswig-Holstein	3	9	3	11	4	—	3	18	33	—	—	2	2
Hannover	1	25	4	17	7	—	6	30	60	—	—	—	—
Westfalen	4	75	15	30	11	—	2	43	137	18	2	32	30
Hessen-Nassau	3	15	2	14	6	—	—	20	40	2	13	5	1
Rheinprovinz	8	53	18	23	26	—	3	52	131	27	70	139	83
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summe II.	149	1015	264	592	284	3	54	933	2361	48	86	203	118
Davon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	49	484	104	187	80	3	24	294	931	21	23	123	29

Digitized by Google

Preußen.

Bonn.						Breslau.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische										philosophische				
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
7	1	4	—	12	16	—	3	34	10	28	11	—	4	43	90
1	4	4	—	9	20	7	2	18	3	11	5	—	1	17	47
1	—	1	—	2	5	—	—	8	3	4	—	—	2	6	17
1	—	1	—	2	2	5	2	79	30	48	13	—	5	66	182
—	1	6	—	7	12	35	44	282	111	268	88	—	33	389	861
3	—	6	—	9	15	1	—	2	1	2	1	—	2	5	9
2	2	1	1	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	4	—	10	10	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2
12	14	5	2	33	115	—	1	1	1	1	—	—	—	1	4
8	5	9	—	22	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
99	56	13	26	194	513	—		3	1	—	—	—	1	1	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	85	54	29	306	761	49	52	427	160	364	118	—	48	530	1218
57	26	30	10	123	319	11	14	117	44	66	20	—	16	102	288

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifs		
	nach der Fakultät									nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen	1	7	—	2	—	—	—	2	10	3	9	21
Brandenburg	—	14	2	2	4	—	—	6	22	2	12	9
Pommern	2	9	—	1	1	—	1	3	14	29	34	28
Posen	—	5	—	—	1	—	—	1	6	1	2	29
Schlesien	1	4	1	1	1	—	—	2	8	1	2	48
Sachsen	5	22	5	9	12	2	2	25	57	2	3	5
Schleswig-Holstein	—	7	1	3	5	—	1	9	17	1	1	1
Hannover	54	101	67	105	91	16	20	232	454	—	1	3
Westfalen	—	20	5	11	10	1	4	26	51	3	8	32
Hessen-Nassau	1	14	3	1	8	—	1	10	28	—	—	1
Rheinprovinz	1	10	3	2	5	—	1	8	22	—	1	25
Hohenzollern		1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Summe II.	65	214	87	137	138	19	30	324	690	42	73	203
Davon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	13	74	22	26	23	11	9	69	178	20	24	44

Digitized by Google

wald.						Halle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
4	1	—	3	8	41	1	3	5	4	1	8	2	15	24
10	7	—	—	17	40	17	10	7	19	4	14	4	41	75
42	10	—	7	59	150	11	9	7	6	2	8	1	17	44
1	—	—	1	2	34	4	1	2	1	2	13	1	17	24
3	2	—	1	6	57	11	5	6	7	5	13	2	27	49
5	1	—	2	8	18	110	69	56	96	52	24	7	179	414
1	—	—	—	1	4	—	—	1	—	1	3	—	4	5
1	—	—	—	1	5	1	—	2	2	—	7	1	10	13
1	—	—	—	1	44	3	5	4	9	—	5	1	15	27
—	—	—	—	—	1	1	—		1	—	4	—	5	6
2	1	—	1	4	30	10	3	5	6	3	3	—	12	30
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	22	—	15	107	425	169	105	95	151	70	102*)	19	342	711
29	8	—	6	43	131	37	32	33	41	17	60*)	4	122	224

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel.									Königs		
	nach der Fakultät									nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	38	158	97
Brandenburg	—	1	3	2	—	—	—	2	6	—	2	1
Pommern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	5	3
Posen	—	—	1	2	—	—	—	2	3	2	3	1
Schlesien	—	—	1	2	1	—	—	3	4	—	2	1
Sachsen	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1
Schleswig-Holstein	46	12	52	46	12	2	1	61	171	—	—	—
Hannover	—	—	5	2	—	—	—	2	7	—	—	—
Westfalen	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	46	15	65	55	13	2	1	71	197	42	171	104
Davon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	8	6	12	7	5	—	—	12	38	13	46	22

Digitized by Google

berg.						Marburg.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
164	82	12	15	273	566	—	4	3	–	—	—	—	—	7
2	1	1	—	4	7	—	—	4	1	3	—	—	4	8
3	—	—	2	5	14	—	2	2	—	—	—	—	—	4
2	2	—	1	5	11	—	1	—	—		—	—	—	1
3	1	—	—	4	7	—	1	4	1	1	—	1	3	8
1	—	—	—	1	2	2	3	2	6	3	—	1	10	17
1	—	—		1	1	—	2	—	—	—	—	1	1	3
1	—	—		1	1	—	4	2	2	1	—	6	9	15
—	—	—	—	—	—	5	16	12	8	9	—	9	26	59
1	—	—	—	1	2	39	36	34	45	29	—	16	90	199
2	—	—	—	2	3	2	6	15	10	4	—	4	18	41
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
180	86	13	18	297	614	48	76	78	73	50	—	38	161	363
29	22	8	3	62	143	15	26	14	20	13	—	13	46	101

Digitized by Google

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl								
	nach der Fakultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät								
	katholisch-theologische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: zusammen.	Summe.	katholisch theologische	philosoph. Philos., Philol. u.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralica und Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie und Bahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	überhaupt.
Preußen . .	2	1	1	2	4	10	7	17	50	15	370	171	282	125	25	28	460	1066
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—		91	2	336	118	269	136	20	18	443	990
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	185	73	129	38	9	23	199	537
Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2	208	96	99	37	14	13	163	485
Schlesien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	51	44	389	193	326	125	20	43	514	1191
Sachsen . .	4	2	—	2	6	—	—	—	135	5	201	86	179	94	32	16	321	748
Schleswig-Holstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	33	60	64	24	6	7	101	244
Hannover . .	9	12	4	16	25	—	—	—	56	9	131	83	148	105	27	33	313	592
Westfalen . .	53	86	26	112	165	—		—	33	56	157	102	158	70	11	18	257	605
Hessen-Nassau	2	5	1	6	8	—	—		48	15	70	41	75	49	13	17	154	328
Rheinprovinz	20	42	8	50	70	—	—	—	48	90	216	150	186	103	16	36	341	845
Hohenzollern .	—	—	—	—	—		—	—	—	—	3	1		—	—	—	—	4
Summe II.	90	148	40	188	278	10	7	17	658	238	2299	1174	1915	906	193	252	3266	7633
Davon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden .	17	39	12	51	68	—	5	5	187	54	932	324	506	226	112	85	929	2426

Digitized by Google

III. Immatrikulirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Fakultät								Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Bahnheilkunde.	philosophische zusammen.	
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	.	5	2	4	2	.	.	6	13
Baden	.	6	3	1	2	.	.	3	12
Baiern	1	12	1	.	2	.	.	2	16
Braunschweig	1	8	.	9	4	.	.	13	22
Bremen	.	2	1	1	1	.	.	2	5
Elsaß-Lothringen	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Hamburg	.	6	1	4	4	.	.	8	15
Hessen, Großherzogthum	.	3	.	4	7	.	.	11	14
Lippe-Detmold	1	.	1	1	.	.	1	2	4
„ -Schaumburg	.	2	.	1	1	.	.	2	4
Lübeck	.	2	1	4	.	.	.	4	7
Mecklenburg-Schwerin	.	14	4	22	2	.	.	24	42
„ -Strelitz	2	1	4	6	2	.	.	8	15
Oldenburg	1	12	2	4	1	.	.	5	20
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	7	3	6	3	.	1	10	20
Sachsen, Großherzogthum	1	3	.	5	2	.	.	7	11
„ , Herzogthümer	2	9	2	8	1	.	.	9	22
Schwarzburg	1	4	1	4	.	.	1	5	11
Waldeck	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Würtemberg	1	2	1	2	.	.	.	2	6
Summe III. 1.	11	98	29	88	34	.	3	125	263
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	3	3	9	1	.	.	10	16
Summe III. 2. durch sich.									

Land.	Bonn.										Bres			
	nach der Fakultät										nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1
Baiern	.	1	1	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.
Bremen	.	.	3	.	4	.	.	.	4	7	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Hamburg	.	.	1	.	3	3	.	.	6	7	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	1	.	2	2	5	3	1	.	9	14	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oldenburg	.	.	2	.	1	1	1	.	3	5	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.
Sachsen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	1	12	2	15	10	4	1	30	46	.	.	1	2
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2
Summe III. 2. durch sich.														

Digitized by Google

lau.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	1	.	.	1	1	8	6	7	8	9	1	1	19	40
.	.	.	.	.	.	.	6	2	4	1	2	2	9	17
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	2	4
.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	1	1	.	3	7
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	2	4
.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	6	.	3	1	.	.	4	10
.	.	.	.	.	2	.	1	.	3	1	.	.	4	5
.	.	.	.	.	.	.	11	1	5	3	.	.	8	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	2	1	3	1	.	.	4	7
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	6	2	3	1	.	.	4	12
.	.	.	.	.	.	2	2	1	8	3	.	.	11	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
.	1	.	3	4	7	14	47	18	43	26	4	4	77	156
3	.	.	1	4	7	.	1	.	.	.	1	.	1	2

Land.	Greifswald. nach der Fakultät									nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	4	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	4	3	.	.	.	3	7	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	1	.	1	.	.	1	2	.	2	1
Oldenburg	.	.	1	3	.	.	.	3	4	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	.	5	2	.	.	1	3	8	.	.	.
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	12	8	4	.	3	15	27	10	7	5
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2. durch sich.												

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
10	3	4	1	18	30	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	5	.	5	6	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	1	3
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	3	3	.	1	1	3	3	.	.	6	8
.	3	1	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	3	3	.	1	3	.	1	.	.	1	5
2	1	1	.	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	1	.	3	3	1	1	3	6	.	.	.	6	11
.	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	14	.	17	17	.	.	3	.	.	.	.	.	3
1	1	1	.	3	5	.	.	.	.	1	.	.	1	1
2	.	3	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	9	41	1	76	98	2	5	12	10	6	.	.	16	35
1	.	7	.	8	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg. nach der Fakultät									nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathemath. u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Bauhkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	3
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.
Summe III 1.	.	.	1	2	.	1	.	3	4	2	7	16
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 2. durch sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	.	3	8	16	5	1	6	22	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	.	2	5	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	4	.	4	15	40	16	6	1	7	23	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: philosophie, philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Bahnheilkunde.	philosophische zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	9	.	10	2	14	5	5	2	26	47
Baden	1	.	7	5	2	5	1	.	8	21
Baiern	1	1	13	2	.	3	2	.	5	22
Braunschweig	9	.	16	8	17	17	6	2	42	75
Bremen	.	.	13	5	10	2	2	3	17	35
Elsaß-Lothringen	1	.	.	1	4	1	1	.	6	8
Hamburg	1	.	10	3	13	11	3	1	28	42
Hessen, Großherzogthum	3	.	6	5	10	14	2	.	26	40
Lippe-Detmold	1	.	4	6	3	2	3	1	9	20
„ -Schaumburg										
Lübeck	1	.	4	2	5	.	.	.	5	12
Mecklenburg-Schwerin	.	.	22	15	31	4	2	.	37	74
„ -Strelitz	2	.	5	7	11	5	1	.	17	31
Oldenburg	3	16	26	11	28	7	2	.	37	93
Reuß	.	.	.	1	.	1	1	.	2	3
Sachsen, Königreich	.	.	11	13	14	5	14	4	37	61
„ , Großherzogthum	2	.	4	.	7	5	1	1	14	20
„ , Herzogthümer	2	.	17	5	15	2	3	1	21	45
Schwarzburg	3	.	6	3	15	3	.	1	19	31
Waldeck	.	.	1	2	3	2	.	2	7	10
Würtemberg	1	.	2	1	2	1	1	1	5	9
Summe III. 1.	40	17	177	97	204	95	50	19	368	699
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	5	6	13	1	8	1	23	35
Summe III. 2. durch sich.										

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Griechenland	.	3	4	1	1	.	.	2	9
Großbritannien	.	.	.	1	4	.	.	5	5
Italien	1	.	.	4	.	.	.	4	5
Niederlande	.	1	1	1	.	.	.	1	3
Oesterreichische nicht deutsche Länder	1	10	2	11	1	.	.	12	25
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	5	4	3	.	1	.	4	13
Rußland	.	1	26	15	8	.	.	23	50
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Schweiz	2	11	3	8	3	.	.	11	27
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	1	.	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	4	32	41	48	17	1	.	66	143
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	1	2	.	.	.	.	.	3
Amerika	4	7	6	16	9	.	.	25	42
Asien	.	2	.	1	2	.	.	3	5
Australien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	4	10	8	18	11	.	.	29	51
Summe III. 1—4.	19	143	81	163	63	1	3	230	473
Hiervon sind im Winter Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	13	93	30	75	21	1	1	98	234

Digitized by Google

Land.	Bonn. nach der Facultät										Bres nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	.	.	2	1	.	.	3	3	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	3	.	.	.	3	3	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	.	1	1	2	3	.	.	7	10	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	3	2	.	3	1	3	7	13	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	1
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	2	1	.	.	3	3	.	.	2	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	1	1	1	.	3	3	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3	1	1	4	4	12	11	3	3	29	39	.	.	3	2
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	2	5	3	1	1	10	12	.	.	.	2
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	2	5	3	1	1	10	12	.	.	.	2
Summe III. 1—4.	2	3	16	8	32	24	8	5	69	98	.	.	5	8
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	2	1	10	2	19	9	4	4	36	51	.	.	2	1

Digitized by Google

lau.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	4	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	1	.	2	2	.	.	4	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
5	.		.	5	7	1	.	.	1	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	5	8	.	4	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2	3
.	.	.	.	.	.	4	3	1	1	1	.	.	2	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	.	.	13	18	5	8	2	9	5	1	1	16	31
.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2
.	1	.	.	1	3	2	4	6	4	9	1	1	15	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	1	.	.	1	3	2	5	8	4	9	1	1	15	30
16	2	.	4	22	35	21	61	28	56	40	7	6	109	219
3	1	.	2	6	9	6	26	9	22	18	2	3	45	86

Digitized by Google

Land.	Greifswald.											
	nach der Fakultät									nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.				
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	1	.	.	.	.	.	1	9	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	1	.	3	1	.	.	1	2	6	10	.	4
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.		2	.	.	2	2	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	2
Summe III. 1—4.	1	.	15	9	6	.	1	19	35	20	7	11
Hiervon sind im Winter Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	1	.	2	1	2	.	.	3	6	8	5	4

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	2	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	8	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	15	.	16	30	1	.	4	1	1	.	.	2	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	1	.	5	5	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	1	.	5	7	2	.	1	.	.	.	.	.	3
31	9	64*)	1	105	143	5	5	17	11	7	.	.	18	45
7	1	26*)	1	35	52	1	2	10	2	.	.	.	2	15

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Land.	Königsberg. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	3	25	2	1	1	.	4	35	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	3	29	2	2	1	.	5	37	1	.	1
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	2	4
Summe III. 1—4.	.	3	30	4	2	2	.	8	41	3	9	22
Hiervon sind im Winter Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	.	1	9	.	1	1	.	2	12	1	1	4

Digitized by Google

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	6	1	1	.	1	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	6	1	1	.	1	2	.
9	5	.	4	18	52	17	7	1	8	25	.
4	1	.	1	6	12	4	4	.	4	8	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Überhaupt.
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	.	.	3	1	.	.	4	4
Dänemark	.	.	.	3	2	2	.	.	4	7
Frankreich	.	.	.	1	8	.	.	.	8	9
Griechenland	.	.	3	4	1	1	.	.	2	9
Großbritannien	3	.	2	2	8	11	1	1	21	28
Italien	1	.	.	.	4	1	.	.	5	6
Niederlande	.	1	4	3	1	5	4	3	13	21
Oesterreichische nicht deutsche Länder	11	.	11	4	17	1	4	.	22	48
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	5	6	3	.	1	.	4	16
Rußland	.	.	10	58	25	10	9	.	44	112
Schweden und Norwegen	.	.	.	2	3	.	.	1	4	6
Schweiz	7	.	14	5	11	5	2	.	18	44
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Türkei	.	.	1	.	2	.	.	.	2	3
Summe III. 3.	23	1	50	90	89	37	21	5	152	316
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	2	3	.	.	.	.	.	5
Amerika	6	1	13	21	30	24	3	2	59	100
Asien	2	.	2	2	1	2	.	.	3	9
Australien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	8	1	17	27	32	26	3	2	63	116
Summe III. 1—4.	71	20	249	220	338	159	82	27	606	1166
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	32	5	140	71	137	54	34	12	237	485

Digitized by Google

78) Unzulässigkeit einer Kombinirung der Servirpflicht der Pharmazeuten mit dem Universitäts-Studium für die Vorbereitung zur pharmazeutischen Prüfung.

(Centrbl. pro 1875 Seite 256 Nr. 71.)

Ew. Exzellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 12. v. M. — 469. M. — ganz ergebenst zu erwidern, wie ich mit Hochdenselben darin übereinstimme, daß eine Kombinirung der dreijährigen Servirpflicht als Apothekergehülfe mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen pharmazeutischen Studium der Absicht der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 zuwiderlaufen würde und daß daher eine derartige Vorbereitung zum Nachweise der nach §. 4. p. 2 und 3 dieser Bekanntmachung für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Qualifikation nicht geeignet ist.

Berlin, den 3. April 1878.

In Vertretung des Herrn Reichskanzlers:
Eck.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk, Excellenz.

Vorstehendes Schreiben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. April 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

---

79) Preisbewerbung bei der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

(Centralbl. pro 1876 Seite 232; pro 1877 Seite 380.)

Der am 2. Mai 1864 verstorbene Königlich preußische General-Musikdirektor und Hof-Kapellmeister Giacomo Meyerbeer hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 publizirten Testament ein Kapital von 10,000 Thalern ausgesetzt, von dessen Zinsen unter dem Namen „Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler" alle zwei Jahre eine Konkurrenz für Studirende der musikalischen Komposition, für welche die Mitwirkung der Königlichen Akademie der Künste, insbesondere ihrer musikalischen Sektion in Anspruch genommen wird, veranstaltet und dem Sieger derselben die Summe von Dreitausend Mark zu einer Studienreise durch Deutschland, Frankreich und Italien ertheilt werden soll. Bei der für das Jahr 1879 hierdurch eröffneten Konkurrenz wird jedoch

das Stipendium auf „Viertausend fünfhundert Mark“ erhöht, wie dies, da im Jahre 1875 der Preis nicht ertheilt worden, im §. 11. des Statuts der Stiftung bestimmt wird. Nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters muß der Konkurrent

1) ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Jahr nicht überschritten haben,

2) derselbe muß seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:

a. in der bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin bestehenden Schule für musikalische Komposition,
b. in dem Königlichen Institut für Kirchenmusik,
c. in dem vom Professor Stern geleiteten Konservatorium für Musik,
d. in der vom Professor Dr. Kullak gegründeten neuen Akademie der Tonkunst,
e. in dem Konservatorium für Musik in Köln.

3) Der Konkurrent hat sich über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer auszuweisen.

4) Die Preisaufgaben bestehen in

a. einer achtstimmigen Vokalfuge für 2 Chöre, deren Hauptthema mit dem Text von den Preisrichtern gegeben wird,
b. in einer Ouverture für großes Orchester,
c. in einer dreistimmigen, durch eine entsprechende Instrumental-Introduktion einzuleitenden dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

5) Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad 1 und 2) mit genauer Angabe ihrer Wohnung der Königlichen Akademie der Künste bis zum 1. Mai d. J. auf ihre Kosten einzusenden. Die Zusendung des Themas der Vokalfuge, sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. August d. J.

6) Die Konkurrenzarbeiten müssen bis zum 1. Februar 1879 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt an die Königliche Akademie der Künste kostenfrei abgeliefert werden. Später eingehende Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Den Arbeiten ist ein den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Kouvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Konkurrenten stehen muß. — Das Manuskript der gekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste. Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt in der am 3. August 1879 stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste, deren Inspektor die uneröffneten Kouverts nebst den betreffenden Arbeiten dem sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümer zurückstellt.

7) Der Sieger ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von 18 auf einander folgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, die ersten 6 Monate in Italien, die folgenden 6 in Paris und das letzte Drittel seiner Reisezeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der genannten Orte zu verschaffen. Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die musikalische Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Kompositionen von sich einzusenden. Die eine muß das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde, die andere eine Ouvertüre oder ein Symphoniesatz sein.

8) Das Kollegium der Preisrichter besteht statutenmäßig zur Zeit aus den Mitgliedern der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste und zwar:

den Professoren Grell, Commer, Schneider, Kiel, Dorn, Haupt, Joachim, Bellermann, Blumner, Bargiel, Wüerst, Ober-Kapellmeister Taubert, Concertmeister Ries, den Königlichen Kapellmeistern Eckert und Radecke, sowie ferner aus den Professoren Kullak und Stern.

Berlin, den 25. März 1878.

Der Präsident der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

80) Zulassung der Kandidaten mit Realschulbildung zur Lehramtsprüfung auch für Deutsch, Lateinisch, 2c., nähere Bezeichnung des Ausdruckes „neuere Sprachen."

(Centrbl. pro 1871 Seite 13 Nr. 9.)

Berlin, den 31. Januar 1878.

Auf den Bericht vom 12. d. M., betreffend die auf Grund des Reifezeugnisses an einer Realschule 1. Ordnung vorzunehmenden Lehramtsprüfungen, habe ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes zu eröffnen.

Durch die Verfügung vom 7. Dezember 1870 ist bestimmt, daß Schulamtskandidaten, welche nach Erlangung des Reifezeugnisses an einer Realschule 1. Ordnung ein akademisches Triennium absolvirt haben, zur Lehramtsprüfung in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen zuzulassen sind, jedoch mit der Beschränkung ihrer Anstellungsfähigkeit auf Realschulen und

höhere Bürgerſchulen. Es iſt vollkommen zutreffend, daß Ew. Hochwohlgeboren, auf Grund der in dem Prüfungsreglement vom 12. Dezember 1866 eingehaltenen Ausdrucksweiſe, unter den neueren Sprachen nur die fremden neueren Sprachen, alſo insbeſondere die franzöſiſche und die engliſche Sprache verſtehen. In gleicher Weiſe iſt aber für die Auslegung der Beſtimmung, daß nur in den genannten „Fächern" die betreffenden Kandidaten zur Lehramtsprüfung zuzulaſſen ſind, der Inhalt und Wortlaut des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 maßgebend. Im §. 17. dieſes Reglements werden die vier Fächer aufgezählt, in welchen die Lehrbefähigung erworben werden kann; von dieſen vier Fächern iſt den Kandidaten, welche auf Grund des Reifezeugniſſes einer Realſchule die Prüfung ablegen, nur das zweite und vierte zugänglich gemacht. Für die Prüfung in jedem dieſer Fächer beſtimmt weiter der §. 21., daß erſtens die Prüfung über allgemeine Bildung hinzuzutreten, ferner der Kandidat außer der Lehrbefähigung in ſeinem Fache noch die Lehrbefähigung für mittlere, bezw. untere Klaſſen in Nebengegenſtänden zu erwerben hat, in Betreff deren dem Kandidaten je nach der Einrichtung ſeiner Studien die Wahl unter mehreren offen gelaſſen iſt. Hätten in dieſen Beziehungen, alſo auch in Betreff der offen gelaſſenen Wahl der Nebengegenſtände, die auf Realſchulen vorgebildeten Kandidaten im Vergleich zu den auf Gymnaſien vorbereiteten einer Beſchränkung unterwerfen werden ſollen, ſo würde dies in der Verfügung vom 7. Dezember 1870 ebenſo zu bezeichnen geweſen ſein, wie dies in Betreff der Beſchränkung ihrer Anſtellungsfähigkeit geſchehen iſt. Es iſt hiernach durch die Verfügung vom 7. Dezember 1870 keineswegs beabſichtigt, die von Realſchulen kommenden Kandidaten, welche ſich der Lehramtsprüfung in dem Fach der neueren Sprachen unterziehen, von der Erwerbung von Nebenbefähigungen im Deutſchen, Lateiniſchen, der Geſchichte und Geographie, der Religion auszuſchließen, und auf das Erwerben von Nebenbefähigungen in der Mathematik und den Naturwiſſenſchaften zu beſchränken; daß eine ſolche Auslegung der Verfügung vom 7. Dezember 1870, ſelbſt abgeſehen davon, daß ſie der Abſicht derſelben nicht entſpricht, geeignet ſein würde, der Gründlichkeit des Studiums der neueren Sprachen ſeitens der Kandidaten und ihrer nachherigen Verwendbarkeit für den Unterricht Eintrag zu thun, bedarf nicht weiterer Ausführung. Uebrigens hat bis jetzt keine Prüfungskommiſſion Bedenken getragen, Kandidaten von Realſchulbildung neben der Lehrbefähigung in dem Fache der neueren Sprachen Nebenbefähigungen für den Unterricht im Deutſchen, Lateiniſchen, in der Geſchichte und Geographie zuzuerkennen. Daß auch die Prüfungskommiſſion in N. daſſelbe Verfahren beobachtet hat, iſt aus den Zeugniſſen erſichtlich, welche im Jahre 1874 dem Kandidaten N., im Jahre 1875 den Kandidaten N. N. und N. ausgeſtellt worden ſind.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren sowohl in dem Falle des ꝛc. N. verfahren, als auch den ꝛc. A. und den ꝛc. B. auf die sammt Anlagen beigeschlossenen Gesuche mit dem entsprechenden gewährenden Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission,
Herrn Professor Dr. N., Hochwohlgeboren zu N.
U. II. 178.

---

81) Nachtrags-Verzeichniß höherer Unterrichts-Anstalten.*)

(Centrbl. pro 1878 Seite 148 Nr. 63.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Das Königliche Gymnasium zu Danzig.

---

*) Die Bekanntmachung vom 14. März d. J. und das Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 12 Seite 145.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

Provinz Schlesien.
Das Gymnasium zu Königshütte.

b. **Realschulen erster Ordnung**

I. **Königreich Preußen.**

Die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

c. **Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Marburg (Verzeichniß vom 23. Januar d. J. unter C. a. aa. I. 43.)

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Oberhausen.

b. **Privatanstalten.**

Königreich Preußen.

Das Victoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M. (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. b. I. 3).

---

82) Fortfall der bisherigen Berechtigung einer höheren Bürgerschule.*)

(Centrbl. pro 1878 Seite 162.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der höheren Bürgerschule in Kerpen zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 23. Januar 1878 S. 50 unter C. a. aa. I. 46) mit dem 1. April d. J. erlischt.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

---

*) Die Bekanntmachung vom 14. März d. J. ist veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 12 Seite 148.

83) Schrift von Dr. Katz: Die Ursachen der Erblindung.

Berlin, den 30. März 1878.

Im Verlage von Paul Czihatzky, Besselstraße Nr. 4. hierselbst, ist eine Schrift des Augenarztes Dr. Katz unter dem Titel: „Die Ursachen der Erblindung, ein Droh- und Trostwort", erschienen, welche in allgemein verständlicher Darstellung ein größeres Publikum über diese wichtige Frage zu belehren sucht. Da bei einem derartigen Zwecke eine weitere Verbreitung der Schrift wünschenswerth erscheint, so veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., die ihr untergeordneten Behörden sowie das Publikum durch das Amtsblatt oder in sonst geeignet erscheinender Weise auf diese Schrift aufmerksam zu machen, deren Anschaffung auch durch den billigen Preis erleichtert wird, da das Exemplar für 50 Pf. an Behörden abgelassen werden wird.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien,
sowie auch an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält Abschrift obiger Verfügung zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, dem „die Schuljahre" betreffenden Kapitel dieser Schrift eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da dasselbe die Verschuldung der Schule an der Kurzsichtigkeit eines großen Theils ihrer Schüler in maßvoller Weise darlegt und auch geeignete Vorschläge zur Abhilfe bezw. zur Verhütung dieses Uebels liefert.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
M. 490.

---

84) Zeit für den Konfirmanden-Unterricht der Schüler höherer Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1860 Seite 657; pro 1862 Seite 267.)

Berlin, den 26. März 1878.

Auf den in der Eingabe vom 7. v. M. enthaltenen Antrag, den Konfirmanden-Unterricht für Schüler der höheren Lehranstalten im Sommer auf die Zeit von 10 bis 12 und im Winter von 11 bis 1 Uhr zu legen, eröffne ich Ew. Hochehrwürden das Folgende:

Die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 16. Oktober 1860 — Wiese, Verordnungen und Gesetze I. S. 63 — haben sich nach dem vom Provinzial-Schulkollegium in der Angelegenheit erstatteten Berichte in der dortigen Provinz ebenso wie in den

übrigen Provinzen als zweckmäßig bewährt und nur in ganz vereinzelten Fällen Differenzen zwischen den Direktoren und Geistlichen veranlaßt.

Unter diesen Umständen kann ich mich um so weniger veranlaßt sehen, Abänderungen dieser Bestimmungen im Sinne Ihres Antrags anzuordnen, als die letzteren mit erheblichen Unzuträglichkeiten für die Einrichtung des Lehrplans der höheren Unterrichtsanstalten verbunden sein würden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Pfarrer ꝛc.
U. II. 5750. G. I.

---

85) Ferienordnung für die höheren Lehranstalten in der Provinz Westfalen.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Auszug.

Nach Vorstehendem bestimme ich hiermit die künftige Ferienordnung für alle höheren Lehranstalten meines Ressorts in der dortigen Provinz dahin, daß

1) die Hauptferien 5 Wochen dauern und vom 15. August ab beginnen;
2) die Osterferien 3 Wochen umfassen und je nach dem Falle des Festes nach Anordnung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums entweder ganz nahe vor demselben oder verhältnißmäßig früher eintreten;
3) die Pfingstferien mit Samstag vor dem Fest beginnen und mit Mittwoch Abend nach demselben schließen;
4) die Weihnachtsferien 14 Tage dauern und mit dem 22. oder 23. Dezember beginnen.

Die Aufnahme- und Versetzungsprüfungen zu Anfang eines jeden Semesters sind innerhalb des letzten oder der beiden letzten Tage der Ferien vorzunehmen.

Danach wolle das Königl. Provinzial-Schulkollegium schon von Ostern d. J. ab gleichmäßig verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Münster.
U. II. 88.

Digitized by Google

86) Behörde, welche bei Penſionsanträgen der Lehrer und der Beamten höherer Unterrichtsanſtalten die Erklärung über die Dienſtunfähigkeit abzugeben hat.

(Centrbl. pro 1872 Seite 660; pro 1875 Seite 4.)

Berlin, den 5. April 1878.

In neueſter Zeit iſt wiederholt vorgekommen, daß Provinzial-Schulkollegien zu den Anträgen auf Penſionirung von Lehrern und Beamten an höheren Lehranſtalten nur angezeigt haben, der in den Ruheſtand Tretende ſei nach dem Ausſpruche des Anſtaltsdirektors unfähig, ſeine Amtspflichten noch ferner zu erfüllen.

Dieſe Angabe genügt nicht; es iſt vielmehr nach §. 20. des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872 zum Erweiſe der Dienſtunfähigkeit eines ſeine Verſetzung in den Ruheſtand nachſuchenden Beamten oder Lehrers von dem Provinzial-Schulkollegium ſelbſt als der unmittelbar vorgeſetzten Dienſtbehörde die Erklärung abzugeben, daß ſie nach pflichtmäßigem Ermeſſen den Beamten reſp. Lehrer für unfähig halte, ſeine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Ich bringe die genaue Beachtung der mittels Cirkular-Verfügung vom 2. Dezember 1874 — G. III. 5958. — gegebenen Vorſchriften hiermit in Erinnerung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die ſämmtlichen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5571.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

87) Umgeſtaltung der Civilabtheilung der Königlichen Central-Turnanſtalt zur Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt.

Berlin, den 4. April 1878.

Nach der dieſſeitigen Cirkular-Verfügung vom 18. Auguſt 1851 (U. 15617) trat an Stelle der damaligen Central-Bildungsanſtalt für Lehrer in den Leibesübungen zu Anfang Oktober 1851 eine für die Reſſorts des Königlichen Kriegs-Miniſteriums und des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten gemeinſchaftlich eingerichtete Central-Turnanſtalt hierſelbſt in Wirkſamkeit.

Nachdem dieſe gemeinſchaftliche Anſtalt 26 Jahre hindurch be-

ſtanden hat, iſt im Herbſte v. J. eine Trennung der beiden Abtheilungen erfolgt, die bisherige Civilabtheilung zu einer ſelbſtändigen Anſtalt umgebildet, und derſelben die Bezeichnung „Königliche Turnlehrer-Bildungsanſtalt“ beigelegt worden.

In den Beſtimmungen über die Ausbildung der Turnlehrer tritt eine Aenderung aus Anlaß dieſer Umgeſtaltung nicht ein.

Da ein eigenes Gebäude einſtweilen noch fehlt, ſo ſind für die Anſtalt vorläufig Räumlichkeiten des Königlichen Wilhelms-Gymnaſiums hierſelbſt, W., Bellevueſtraße 15, in Benutzung genommen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. ſetze ich hiervon zur weiteren Veranlaſſung in Kenntniß.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen in den älteren Provinzen.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Nachricht und weiteren Veranlaſſung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Kiel, Hannover und Kaſſel, die Königl. Regierungen zu Schleswig, Kaſſel und Wiesbaden, die Königl. Konſiſtorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 6525.

---

88) Neuer Kurſus in der Turnlehrer-Bildungsanſtalt.

(Centrbl. pro 1877 Seite 145 Nr. 66)

Berlin, den 8. April 1878.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt hierſelbſt wird zu Anfang Oktober d. J. ein neuer ſechsmonatlicher Kurſus beginnen.

Für die Anmeldung und für die Aufnahme ſind meine Cirkular-Verfügung vom 20. März v. J. (U. III. 7340.) und die derſelben beigefügten Bedingungen vom 15. deſſelben M. u. J. maßgebend.

Bericht, auch falls keine Anmeldungen zu bewirken ſind, wird ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt d. J. erwartet.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konſiſtorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlaſſung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 6981.

---

89) Erlangung der Befähigung zum Unterrichte an den Oberklaſſen der Mittelſchulen und der höheren Mädchenſchulen durch Zeugniß einer wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion.

Berlin, den 26. Februar 1878.

Wenn §. 1. der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelſchulen vom 15. Oktober 1872 vorſchreibt, daß die Befähigung zum Unterrichte an den Oberklaſſen der Mittelſchulen und der höheren Mädchenſchulen durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelſchulen erworben werde, ſo hat dadurch keineswegs ausgeſchloſſen werden ſollen, daß dieſe Befähigung auch durch Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt vor einer wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion erlangt werden könne. Hiermit ſtehen die §§. 2. und 4. dieſer Prüfungs-Ordnung, welche die Zulaſſung von Kandidaten der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelſchulen vorſchreiben und die Vorlegung der Zeugniſſe über die bisher abgelegten philologiſchen Prüfungen anordnen, in keinem Widerſpruche. Durch dieſelben ſoll vielmehr denjenigen Kandidaten der Philologie, welche entweder gar keine Prüfung vor der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion abgelegt oder vor derſelben nur unzureichende Befähigungen erlangt haben, die Möglichkeit gewährt werden, durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelſchulen die Befähigung zur Anſtellung an ſolchen oder an höheren Mädchenſchulen zu erwerben.

Der Beſtätigung des Kandidaten N., welcher vor der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion zu N. ein Zeugniß erſten Grades erworben hat, als Lehrer an der dortigen höheren Mädchenſchule ſteht alſo kein Bedenken entgegen und iſt eine weitere Prüfung ihm nicht aufzuerlegen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Konſiſtorium zu N. (in der Provinz Hannover).

U. III. 6679.

---

90) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg wegen gegenſeitiger Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 ausgeſtellten Befähigungszeugniſſe für Lehrerinnen und für Schulvorſteherinnen mittlerer und höherer Mädchenſchulen auch in dem Gebiete der freien und Hanſeſtadt Hamburg als gültig anerkannt, ſomit deren Inhaberinnen zum Schuldienſte in dieſem Gebiete zugelaſſen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche zu Hamburg auf Grund der von der Ober-Schulbehörde daſelbſt unter dem 26. Januar d. J. erlaſſenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung für Lehrerinnen- und für Vorſteherinnen-Stellen an mittleren und höheren Mädchenſchulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anſtellungsfähigkeit erwerben.

Ferner iſt vereinbart worden, daß den zu Hamburg auf Grund der proviſoriſchen Prüfungs-Ordnung vom Februar 1873 für Lehrerinnen und Vorſteherinnen mittlerer und höherer Mädchenſchulen bis jetzt ausgeſtellten Prüfungs-Zeugniſſen gleiche Geltung in Preußen beigelegt, —

und dagegen diejenigen Bewerberinnen, welche in Preußen vor Erlaß der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 ſeit dem Monat März 1873 Befähigungszeugniſſe für Stellen der bezeichneten Art erworben haben, auch im Gebiete der freien und Hanſeſtadt Hamburg die Anſtellungsfähigkeit erlangen.

Die Königliche Regierung ꝛc. ſetze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlaſſung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konſiſtorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung und weiteren Veranlaſſung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
U. III. 6502.

---

91) Hinweisung der Lehramtsbewerberinnen auf die deutsche Lehrerinnen-Pensions-Anstalt.

(Centrbl. pro 1875 Seite 675; pro 1877 Seite 639.)

Berlin, den 8. April 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält anliegend zehn Exemplare der Statuten der deutschen Lehrerinnen-Pensions-Anstalt mit der Veranlassung, die Lehramtsbewerberinnen Seines Aufsichtskreises gelegentlich der Prüfungen für das Lehramt durch Seinen Kommissarius auf die Anstalt aufmerksam machen zu lassen. Sollte dasselbe noch mehrere Exemplare der Statuten bedürfen, so wolle es die bezüglichen Anträge an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses der Pensions-Anstalt, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor Greiff (W. Unter den Linden Nr. 4) richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 8057.

---

92) Verrechnung der Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 287; pro 1872 Seite 693.)

Berlin, den 9. März 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 11. Januar d. J., daß ich mich der Auslegung, welche die Königliche Ober-Rechnungskammer der Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1876 — U. III. 1949. —, betreffend die Verrechnung der von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahme-Reverse zu zahlenden Rückzahlungen, gegeben hat, nur anschließen kann. Durch die gedachte Cirkular-Verfügung ist eine Aenderung in dem durch den Cirkular-Erlaß vom 28. Oktober 1872 — U. 34167. — vorgeschriebenen Verfahren nicht eingetreten und sind demgemäß nur die aus früheren, rechnungsmäßig bereits geschlossenen Jahren herrührenden Rückzahlungen unmittelbar bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen als extraordinäre Einnahme zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen, während die Rückeinnahmen in demselben Rechnungsjahre den Anstaltskassen verbleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. 182.

93) Festsetzung von Lehrerbesoldungen in Rücksicht auf die Entscheidung des Kreis-Ausschusses bezüglich des Ertrages der Schulländereien.

Berlin, den 4. März 1878.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 21. Januar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Festsetzung vom 18. August 1876, die allerdings im Wortlaut nicht vorliegt, doch dahin verstanden werden muß, daß der Lehrer N. in W. vom 1. Januar 1875 ab, neben freier Wohnung und Feuerung, ein Diensteinkommen von jährlich 750 Mark haben solle, theils baar, theils durch Anrechnung der Naturalien und des Ertrags der Schulländereien. Sind die letzteren dabei im Ertrage um ca. 53 Mark jährlich zu hoch geschätzt, so muß das Baargehalt entsprechend größer werden. Für die Schätzung des Landertrags ist die Entscheidung des Kreis-Ausschusses maßgebend.

Auf das, was hiernach an 750 Mark fehlt, hat der ꝛc. N. zweifellos Anspruch, mindestens von dem Zeitpunkt der Anstellung der Klage ab. Für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zu diesem Zeitpunkt kann angenommen werden, daß der Lehrer N. sich bei der Anrechnung von 266 Mark als Ertragswerth der Schulländereien beruhigt habe, also eine Nachforderung nicht machen könne.

Hierauf mache ich die Königliche Regierung zur Beachtung für ähnliche Fälle aufmerksam. Im Uebrigen ist der vorliegende Fall dadurch zu erledigen, daß, da die Gemeinde als leistungsunfähig erscheint, die Königliche Regierung dem ꝛc. N. den festgestellten Differenzbetrag ohne Abzug aus dem Fonds Kap. 125 Tit. 12 bezw. aus der der Königlichen Regierung neuerdings zu einmaligen Zuwendungen zur Verfügung gestellten Summe zahlen läßt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 5870.

---

94) Kurze Mittheilungen.

Zuerkennung von Preisen für Schriften über Anlegung ꝛc. von Hausgärten seitens der Lehrer auf dem Lande.

(Centrbl. pro 1877 Seite 152 Nr. 74.)

Um den von dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preußischen Staaten ausgesetzten, vom Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark „für eine kurze, populäre Anleitung zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten für Lehrer

auf dem Lande" sind bis zum festgesetzten Termin am 15. Oktober 1877 81 Bewerbungsschriften eingegangen.

Das Preisrichter-Kollegium, bestehend aus den Herren: Königl. Hofgarten-Direktor F. Jühlke, Potsdam, Königl. Kammerherr von Behr auf Schmoldow, Gymnasial-Lehrer Friedr. Schneider II., Wittstock, Rentier Karl Lackner, Berlin, und Dr. L. Wittmack, General-Sekretär des Vereins, hat in seiner Schlußsitzung vom 5. Januar d. J. der Arbeit Nr. 49. mit dem Motto: „Wo ein Raum, pflanz' einen Baum, und pflege sein, er bringt Dir's ein" mit 4 Stimmen gegen 1 Stimme den Preis von 200 Mark zugesprochen. Das in der Vereinssitzung am 30. Januar geöffnete Couvert ergab als Namen des Verfassers: Konrad Heinrich, erster Obergärtner und Lehrer am Königlichen pomologischen Institut in Proskau.

Auf Antrag der Preisrichter wurden von der Versammlung noch folgende Preise ertheilt: eine silberne Vereins-Medaille dem Großherzoglichen Hofgärtner Julius Hartwig in Weimar; eine bronzene Vereins-Medaille dem Pastor E. Pfitzer in Buckow bei Kalzig, Kreis Züllichau; Ehrendiplome dem Landschaftsgärtner O. Hüttig, Charlottenburg, dem Rechnungsrath Ferd. Adolf Hüppe in Heddesdorf bei Neuwied, dem Obergärtner und Lehrer am pomologischen Institut in Proskau Franz Göschke und dem Lehrer Julius Beeger in Leipzig, und wurden diese Preise von der Versammlung einstimmig bewilligt.

Die nicht prämiirten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift des sie begleitenden uneröffnet gebliebenen Zettels bei dem General-Sekretär wieder in Empfang genommen werden.

V. Volksschulwesen.

95) Mittheilung des Lehr- und Lektionsplanes an den Schulvorstand; Ausschluß einer Einwirkung des letzteren auf die inneren Schulangelegenheiten.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Auf den Bericht vom 16. v. M., betreffend den Rekurs des Schulvorstandes der Klassenschule zu N. gegen die dortseitige Verfügung vom 1. November v. J. wegen Mitwirkung desselben bei der Schulaufsicht, erwiedere ich dem Königlichen Konsistorium, daß kein ausreichender Grund vorliegt, dem Schulvorstande, wenn er den Lehr- und Lektionsplan der genannten Schule kennen zu lernen wünscht, die offizielle Mittheilung desselben zu versagen, da die Forderung des Schulvorstandes, davon Kenntniß zu erhalten, für eine

wohlberechtigte zu erachten ist. Um den Befürchtungen, welche Seitens des Lokalschulinspektors ausgesprochen sind, zu begegnen, wird es genügen, dem Schulvorstande bei Gewährung seines Antrages bestimmt zu eröffnen, daß ihm eine Einwirkung auf die inneren Schulangelegenheiten nicht zustehe und er etwaige Wünsche und Bemerkungen lediglich an die Schulaufsichtsbehörden zu richten habe.

Bei Wiederanschluß der Rekursbeschwerde des Schulvorstandes vom 11. Dezember v. J. nebst Anlagen veranlasse ich das Königliche Konsistorium, denselben hiernach in meinem Auftrage zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. III. 5803.

---

96) Eigenschaft als „Hausvater" in Beziehung auf Schulbeiträge. — (§. 29. Theil II. Titel 12. Allg. Landrechts.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde Hundisburg, Beklagten und Revisionsklägerin,
wider
den Rechnungsführer Rode, früher zu Hundisburg, zuletzt in Hötensleben, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 23. Februar 1878,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Magdeburg vom 6. Juli 1877 aufzuheben und in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Neuhaldensleben vom 12. Oktober 1876 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 4 Mark 50 Pf. festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der unverheirathete Rechnungsführer Rode stand im Jahre 1876 in Diensten des Rittergutsbesitzers von Nathusius zu Hundisburg und erhielt von letzterem Wohnung und Kost. Die Schulgemeinde veranlagte denselben für die Bedürfnisse der Schule zu einem

Hausväterbeitrage von 4 Mark 50 Pf. — berechnet nach dem jährlichen Klassensteuerbetrage desselben von 18 Mark. — Rode hielt diese Heranziehung für ungerechtfertigt, weil er keinen eigenen Hausstand habe und deshalb den Hausvätern nicht beizuzählen sei. Auf die deshalb von ihm gegen die Schulgemeinde erhobene Klage erkannte jedoch der Kreisausschuß des Kreises Neuhaldensleben unterm 12. Oktober 1876, daß er für verpflichtet zu erachten, den streitigen Schulbeitrag zu leisten.

Auf die Berufung des Klägers änderte demnächst das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Magdeburg diese Entscheidung durch Urtel vom 6. Juli 1877 dahin ab:

> daß die beklagte Schulgemeinde schuldig, den Kläger von den für das Jahr 1876 ausgeschriebenen Beiträgen für die Schule in Hundisburg frei zu lassen.

Der Berufungsrichter spricht dem Kläger die Eigenschaft eines Hausvaters im Sinne des §. 29. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts ab, weil es nicht, wie der erste Richter angenommen, genüge, daß Jemand sich durch Verträge selbstständig verpflichten könne, ein eigenes Einkommen besitze und im Schulbezirke wohne, um ihn als „Hausvater" anzusehen, sondern hierzu noch weiter erforderlich sei, daß er einen eigenen Hausstand habe, Kläger aber zum Hausstande des ꝛc. von Nathusius gehört habe.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte rechtzeitig die Revision eingelegt, welche darauf gestützt ist, daß der Berufungsrichter den §. 29. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts unrichtig anwendet; der Antrag der Beklagten geht dahin, das Erkenntniß II. Instanz aufzuheben und dasjenige I. Instanz zu bestätigen.

Von Seiten des Klägers ist eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

Die Revision war für begründet zu erachten.

Das Allgemeine Landrecht legt die Unterhaltung der Schule im §. 29. Titel 12. Theil II. auf

> „den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht,"

wofür es im §. 34. a. a. O. als gleichbedeutend die Worte gebraucht:

> „allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied."

Es bezeichnet damit klar, daß die Schullast von allen im Schulbezirke Wohnenden ohne Unterschied und ohne jegliche Exemtion getragen werden soll. Nur Derjenige, welcher überhaupt unvermögend ist, Abgaben zu zahlen, kann auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Darauf weisen die Worte in dem §. 31. a. a. O. hin, daß die Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen erfolgen soll. Wer eine Nahrung hat, d. h. wer aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt, ist als Hausvater, als zur Schule gewiesener Einwohner

ſchulſteuerpflichtig (Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 7. September 1848. Rechtsf. Band 4 Seite 335). Es begreift die Bezeichnung „Hausvater“ alle wirthſchaftlich (ökonomiſch) ſelbſtſtändige, phyſiſche Perſonen in ſich, welche im Schulbezirke ihren Wohnſitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob dieſelben verheirathet ſind oder nicht, ob dieſelben einen eigenen Hausſtand führen oder Wohnung und Koſt, ſei es gegen Bezahlung, ſei es als Entgelt für ihre Dienſtleiſtung von einem Dritten erhalten; entſcheidend iſt allein das eigene Einkommen, die wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit.

(Erkenntniſſe des Königlichen Obertribunals vom 8. September 1851, 13. April 1866 und 8. Dezember 1866. — Striethorſt Archiv Band 3 Seite 269, Band 62 Seite 285, Band 65 Seite 49. — Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877*) — Entſcheidungen Band 2 Seite 197 ff. —)

Wenn daher der Vorderrichter dem Kläger lediglich deshalb, weil er keinen eigenen Hausſtand führt, ſondern neben dem Baargehalte Wohnung und Koſt als Entgelt für ſeine Dienſtleiſtungen von dem ꝛc. von Nathuſius erhält, die Eigenſchaft eines Hausvaters abſpricht, ſo wendet er das beſtehende Recht unrichtig an. Seine Entſcheidung war daher aufzuheben. In der Sache ſelbſt aber mußte aus den entwickelten Gründen und da die wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit des Klägers feſtſteht, auf die Berufung des letztern das erſte Erkenntniß beſtätigt werden.

Der Koſtenpunkt regelt ſich nach §. 72. des Geſetzes vom 3. Juli 1875 (Geſetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. Nr. 845.

---

97) Reglement für die Königliche Taubſtummenanſtalt zu Berlin.

Aufgabe der Anſtalt.

§. 1.

Die Königliche Taubſtummen-Anſtalt zu Berlin hat die Aufgabe, taubſtumme Kinder beiderlei Geſchlechtes und ohne Unterſchied des religiöſen Bekenntniſſes aus dem Gebiete der ganzen Monarchie durch Unterricht und Erziehung zu religiös-ſittlichen und erwerbsfähigen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft auszubilden.

Sie ſoll in dieſer Beziehung den anderen Taubſtummen-Anſtalten der Monarchie als Muſteranſtalt dienen.

---

*) Centrbl. der Unt. Verw. pro 1877 Seite 159.

Zugleich hat sie die Bestimmung, Lehrer für die Unterweisung und Erziehung taubstummer Kinder theoretisch und praktisch auszubilden.

Einrichtung der Anstalt.

§. 2.

Die Anstalt ist für 36 bis 40 interne, 64 bis 80 externe, zusammen für 100 bis 120 Zöglinge bestimmt.

Die internen Zöglinge erhalten in der Anstalt: Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Beköstigung, Reinigung der Wäsche und Unterricht.

Die externen Zöglinge (Schulgänger) nehmen nur an dem Unterrichte Theil.

Leistungen der Zöglinge.

§. 3.

Die internen Zöglinge sind entweder Pensionäre oder Inhaber ganzer oder halber Freistellen.

Die Pensionäre haben ein jährliches Kostgeld von 480 Mark, die Inhaber halber Freistellen haben ein solches von 240 Mark zu zahlen.

Die Inhaber ganzer Freistellen sind von jeder Leistung an die Anstalt befreit.

Die externen Zöglinge (Schulgänger) haben ein jährliches Schulgeld von 96 Mark zu zahlen.

Sämmtliche Zahlungen sind in Vierteljahrs-Raten praenumerando an die Anstaltskasse zu leisten.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 4.

Es können nur solche Kinder Aufnahme finden, welche

a. wirklich stumm und in dem Grade taub sind, daß sie mittels des Gehöres die Sprache nicht erlernen können,
b. nicht blöd- oder schwachsinnig sind,
c. außer an ihrer Taubheit an keinem ihre Ausbildung hindernden Gebrechen, auch an keiner ansteckenden oder unheilbaren Krankheit leiden.

§. 5.

Die Zöglinge sollen bei ihrem Eintritte in die Anstalt das siebente Lebensjahr vollendet, das zehnte noch nicht überschritten haben, doch kann die Zulassung älterer Schüler nach Anhörung des Direktors der Anstalt unter besonderen Umständen ausnahmsweise erfolgen.

Digitized by Google

§. 6.

Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin zu richten.

Den Gesuchen sind beizufügen:

a. eine Nachweisung über die persönlichen Verhältnisse des Kindes und der Eltern desselben, ein kurzer Lebenslauf des ersteren,
b. der Geburtsschein desselben,
c. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes, insbesondere eine Bescheinigung, daß die Voraussetzungen des §. 4. zutreffen, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d. ein Zeugniß über die Bildungsfähigkeit des Kindes, entweder von dem Lokal-Schulinspektor oder von einem des Taubstummen-Unterrichtes kundigen Schulmanne ausgestellt,
e. der Pocken-Impfungs- bezw. Revaccinationsschein.

Bei Gesuchen um Verleihung von halben oder ganzen Freistellen ist außerdem beizufügen:

f. ein Bedürftigkeitsattest,
g. eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß und in welcher Weise für die Beschaffung und Instandhaltung der erforderlichen Bekleidungsgegenstände gesorgt werden soll.

Die Aufnahme.

§. 7.

Die Aufnahme wird durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin verfügt.

§. 8.

Dieselbe erfolgt der Regel nach nur mit dem jedesmaligen Beginne des Sommersemesters.

Ausstattung der Zöglinge.

§. 9.

Jedes Kind, welches in das Internat der Anstalt aufgenommen wird, muß mit folgenden Gegenständen ausgestattet sein:

6 Hemden, 6 Taschentüchern, 6 Paar Strümpfen, 6 Halstüchern, die Mädchen außerdem mit 6 Schürzen, an Kleidungsstücken mit doppeltem Anzuge und doppeltem Schuhwerke, die Knaben mit einer Mütze.

Diese Gegenstände müssen während des Aufenthaltes der Kinder in der Anstalt in gutem Zustande erhalten und nach der Anweisung des Direktors ergänzt werden.

Der Unterricht in der Anstalt.

§. 10.

Durch den in der Anstalt ertheilten Unterricht sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung von Handwerken oder Kunstgewerben befähigt werden, die Mädchen besonders für solche Arbeiten, durch welche sie sich als Dienstboten oder als Handarbeiterinnen selbstständig ernähren können.

§. 11.

Der Unterricht wird auf eine achtjährige Dauer berechnet.

§. 12.

Unterrichtsgegenstände sind:

1) Artikulation,
2) Sprachunterricht (Sprechen, Schreiben, Lesen, Sprachlehre),
3) Religion,
4) Rechnen,
5) Geschichte,
6) Geographie,
7) Naturkunde,
8) Zeichnen und Formenlehre,
9) Turnen,
10) (für die Mädchen) weibliche Handarbeiten.

Die Ordnungen der Anstalt.

§. 13.

Der Unterricht wird von dem Direktor, den Lehrern und Lehrerinnen, Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen in Gemäßheit des von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium genehmigten Lehrplanes ertheilt.

Die Aufsicht über die Zöglinge wird von dem Direktor und dem übrigen Lehrpersonal den Vorschriften der von derselben Behörde erlassenen Hausordnung entsprechend geübt.

Die Aufrechthaltung der Disziplin, die Leitung des Unterrichtes, die nächste Aufsicht über die Anstalt nach ihren gesammten inneren und äußeren Verhältnissen, sowie deren Vertretung nach außen steht dem Direktor zu.

Abgang und Entlassung von der Anstalt.

§. 14.

Eltern, bezw. deren Vertreter, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen von der Anstalt nehmen wollen, haben dies, wenn die Kinder dem Internat angehören, drei Monate, sonst vier Wochen

vorher dem Direktor anzuzeigen. Dementsprechend werden die Eltern, bezw. deren Vertreter eben so lange vorher benachrichtigt, wenn die Zöglinge nach beendeter Ausbildung von der Anstalt entlassen werden sollen.

Die Entlassung findet in der Regel nur mit dem Ende des Schuljahres statt.

§. 15.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ein Zeugniß über ihre Führung und das Maß der durch den Unterricht gewonnenen Befähigungen.

§. 16.

Der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben wird, insbesondere bei den Inhabern halber und ganzer Freistellen, von dem Direktor, nach Rücksprache mit den bezüglichen Eltern, bezw. deren Vertretern, nach Möglichkeit rechtzeitig vorbereitet und eingeleitet.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

Bildung von Taubstummenlehrern.

§. 17.

Die Art und Weise, in welcher die Anstalt für die Ausbildung von Taubstummenlehrern sorgt, wird von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in besonderer Verfügung vorgeschrieben.

Ressortverhältniß der Anstalt.

§. 18.

Die Anstalt untersteht dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Berlin, den 4. April 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. III. 7306.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Baurath Spieker zu Potsdam ist zum Geheimen Regierungs- und bautechnischen vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

der Gerichts-Aſſeſſor Freiherr von Richthofen zu Hannover bei ſeiner Uebernahme in die geiſtliche und Unterrichts-Verwaltung zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt, und demſelben die Stelle des Juſtitiarius und Verwaltungsraths bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover verliehen,

zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirke

Gumbinnen: der Hülfsprediger, Lehrer und Präzentor, kommiſſar. Kreis-Schulinſp. Tiedtke zu Pillkallen,

Marienwerder: der Pfarrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſp. Dr. Kaphahn zu Graudenz,

Liegnitz: der Rektor nnd kommiſſar. Kreis-Schulinſp. Dr. Hörnlein zu Sagan,

Schleswig: der Seminarlehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſp. Burgdorf zu Tondern, und

Trier: der Realſchullehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſp. Glasmachers zu St. Wendel.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Der ordentliche Profeſſ. Dr. Eichler zu Kiel iſt in gleicher Eigenſchaft in die philoſoph. Fakultät der Univerſ. zu Berlin verſetzt, dem außerordentl. Profeſſ. Geheimen Regierungsrath Dr. Werder in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. zur Anlegung des Komthurkreuzes erſter Klaſſe des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens die Erlaubniß ertheilt, dem Abtheilungs-Vorſteher im phyſiologiſchen Inſtitute und Privatdozenten in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. Dr. med. et phil. Baumann das Prädikat „Profeſſor“ verliehen,

die Privatdozenten in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. zu Breslau Dr. Sommerbrodt und Dr. Berger ſind zu außerordentlichen Profeſſoren in derſelben Fakult. ernannt,

der Privatdoz. Dr. Schum zu Halle a. d. S. iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt.

dem ordentlichen Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſit. zu Kiel, Geheimen Medizinalrath Dr. Esmarch zur Anlegung des Sternes zum Komthurkreuze des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Franz-Joſeph-Ordens die Erlaubniß ertheilt, der Privatdoz. Dr. F. A. Falck zu Kiel zum außerordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. derſelben Univerſität, — und der Privatdoz. bei der Univerſ. zu München Dr. Ad. Engler zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Kiel ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Sekretär Schwerdtfeger iſt zum Inſpektor der Akademie der Künſte zu Berlin ernannt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Gymnaſial-Direktor Freytag zu Verden iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der Prorektor des Gymnaſiums zu Anklam, Oberlehrer Dr. Streit zum Gymnaſial-Direktor ernannt und demſelben die Direktion des mit einer Realſchule erſter Ordnung verbundenen Gymnaſiums zu Kolberg übertragen,

die Wahl des Progymnaſial-Rektors Dr. Schweikert in Andernach zum Direktor des in der Entwickelung zu einem vollſtändigen Gymnaſium mit Real-Parallelklaſſen bis Sekunda begriffenen Progymnaſiums, bezw. der höheren Bürgerſchule zu München-Gladbach beſtätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Kruſe am Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,

dem Oberlehrer Profeſſor Buttmann am Gymnaſ. zu Prenzlau der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe, und

dem Rektor und Oberlehrer Dr. Sonne am Gymnaſ. zu Verden der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden am Gymnaſium

zu Berlin, Friedrichs-Werderſch. Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Dr. Dieſterweg,

zu Berlin, Leibniz-Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Dr. Anders,

zu Neuſtettin der ordentl. Lehrer Spreer,

zu Beuthen Ob. Schleſ. der ordentl. Lehrer Dr. Franke,

zu Arnsberg = = = Dr. Brieden,

und der Realſchule zu Dortmund der ordentl. Lehrer Mette,

zu Emmerich der Religionslehrer Israel, und

zu Kreuznach der ordentl. Lehrer Dr. Milner.

Als Oberlehrer ſind berufen worden an das Gymnaſium

zu Potsdam der ordentl. Lehrer Schrodt von der höh. Bürgerſch. zu Nauen,

zu Stolp der ordentl. Lehrer Luckow vom Gymnaſ. zu Treptow a. d. R.,

zu Hadamar der ordentl. Lehrer Schenck vom Gymnaſ. zu Weilburg, und

zu Koblenz der Oberlehrer Dr. Conrad vom Gymnaſ. zu Düren.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium

zu Tilſit der Schula. Kandid. Meinhold,

zu Danzig, Königl. Gymnaſium, der Schula. Kandid. Dr. Stöſſel,

zu Gneſen der ordentl. Lehrer Hadamczik vom Gymnaſ. zu Krotoſchin,

zu Krotoſchin die ordentlichen Lehrer Spychalowicz vom Marien-Gymnaſ. zu Poſen, und Grünberg vom Gymnaſ. zu Gneſen,

zu Oſtrowo der ordentl. Lehrer Polſter vom Gymnaſ. zu Wongrowitz,
zu Poſen, Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ., der Hülfslehrer Lindner vom Marien-Gymnaſ. daſelbſt,
zu Poſen, Marien-Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Döpke vom Gymnaſ. zu Guben, und der Schula. Kandid. Pfuhl,
zu Rogaſen der ordentl. Lehrer Kampfner vom Gymnaſ. zu Wongrowitz,
zu Schneidemühl der ordentl. Lehrer Zerbſt vom Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
zu Wongrowitz der Schula. Kandid. Dr. Tetzlaff,
zu Hannover, Lyzeum I., der Realſchullehrer Hornemann daſelbſt,
zu Hildesheim, Josephinum, der Schula. Kandid. Gebhardt,
zu Ilfeld, Kloſterſchule, der Schula. Kandid. Dr. Becher, und
zu Norden der ordentl. Lehrer Dr. Heynacher von der Kloſterſchule zu Ilfeld.

Als techniſche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Kulm der Elementarlehrer Sklarzik, und
zu Liſſa = = Kwiatkowski.

Der Oberlehrer Profeſſor Dr. Holſtein am Gymnaſ. zu Verden iſt zum Rektor des Progymnaſ. zu Geeſtemünde ernannt,
der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Schlüter zu Koblenz als Rektor an das Progymnaſ. zu Andernach berufen worden.
Der ordentl. Lehrer Dr. Plew vom ſtädtiſchen Gymnaſ. zu Danzig iſt als Oberlehrer an das Progymnaſ. zu Trarbach berufen worden.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Geeſtemünde der Gymnaſiallehrer Dr. Eilker aus Emden, ſowie die Schula. Kandidaten Dr. Stegmann und Bohne.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden an der Realſchule
zu Iſerlohn der ordentl. Lehrer Dr. Lenz, und
zu Elberfeld = = = Dr. Lohmeyer.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Danzig, Petri-Realſch., der Gymnaſiallehrer Evers aus Potsdam,
zu Rawitſch die Schula. Kandidaten Selting und Dr. Rummler, und
zu Hannover, Realſch. 1. O., der Realſchullehrer Raydt aus Osnabrück.

An der höheren Bürgerſchule zu Hannover ſind die Schulamts-Kandidaten Schmidtmann und Wehrhahn als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

An dem Lehrerinnen-Seminar und der Auguſta-Schule zu Berlin iſt der ordentl. Lehrer Dr. Taubert von dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium daſelbſt als Oberlehrer,

an dem Lehrerinnen-Seminar und der mit demſelben verbundenen höheren Mädchenſchule zu Poſen (Luiſen-Stiftung) der Lehrer Thomas von der höheren Mädchenſchule zu Kolberg als ordentl. Lehrer,

an dem Schullehrer-Semin. zu Oſterburg der Seminar-Hülfslehrer Stade aus Erfurt als ordentl. Lehrer, und

an dem Schullehrer-Semin. zu Uſingen der Lehrer Schnurr zu Katzenelnbogen als Hülfslehrer angeſtellt worden.

An der Präparandenanſtalt zu Rehden im Regierungsbezirke Marienwerder iſt der Seminarlehrer Palm aus Tuchel als Vorſteher und erſter Lehrer, und der Stadtſchullehrer Kulerski zu Rehden als zweiter Lehrer angeſtellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Brendel, erſter Lehrer an der evangeliſchen Oberſchule zu Salzbrunn, Krs Waldenburg,

Krüger, evang. Lehrer zu Stiegborſt, Krs Bielefeld,

Rabe, dsgl. und Küſter zu Alt-Geltow, Krs Oſthavelland, und

Schindler, evang. Lehrer und Kantor zu Stendal;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bölſen, evang. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Landſchaftspolder, Krs Leer,

Jentſch, evang. Lehrer und Kantor zu Rengersdorf, Krs Lauban,

Oswald, evang. Lehrer zu Weinbach im Oberlahnkreiſe, und

Veith, kathol. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Dtſch Lauden, Krs Strehlen.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

die ordentlichen Profeſſoren Dr. Wolters in der theolog. Fakultät, Geheim. Regierungsrath Dr. jur. et phil. Leo, und Dr. Girard in der philoſoph. Fakultät der Univerſität zu Halle,

der Bibliothekar Kuſtos Dr. Pfund an der Königl. Bibliothek zu Berlin,

der Direktor des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Prß. Profeſſor Dr. Wagner,

die Oberlehrer Dr. Calebow am Stadtgymnaſ. zu Stettin,
Ferrari am Gymnaſ. zu Brilon, und
Spielmann am Gymnaſ. zu Warburg,
der Oberlehrer Büttner an der Realſchule auf der Burg zu Königsberg i. Prß.,
der Seminar-Direktor Liebuſch zu Schlüchtern.

In den Ruheſtand getreten:

der Inſpektor Hertzberg an der Akademie der Künſte zu Berlin,
der Direktor Dr. Imhof am Gymnaſium zu Brandenburg, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Oberlehrer Profeſſ. Schütz am Gymnaſ. zu Stolp, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Oberlehrer Profeſſ. Lehners am Lyzeum I. zu Hannover,
der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Laymann am Gymnaſ. zu Arnsberg, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
der Oberlehrer Scheling am Gymnaſ. zu Emmerich,
die ordentlichen Gymnaſiallehrer Dr. Wagler zu Landsberg a. d. W., und Konrektor Seitz zu Norden,
der Rektor Michels am Progymnaſ. zu Neumark i. Weſtprß.
der Oberlehrer Dr. Meibauer an der Königsſtädtiſchen Realſchule zu Berlin,
der Oberlehrer und Dirigent der mit dem Gymnaſ. zu Göttingen verbundenen Realſchule, Profeſſ. Dr. Thiermann, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Kaſſe verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Konrektor E. Th. Müller an der höheren Bürgerſchule zu Einbeck, und
der Oberlehrer Profeſſor Dr. Lange am Lehrerinnen-Seminar und der Auguſta-Schule zu Berlin.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

der Realſchullehrer Delius zu Oſterode.

Auf ſeinen Antrag ausgeſchieden:

der ordentl. Lehrer Lichtenberg an der höheren Bürgerſchule zu Einbeck.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

72) Beginn der Amtsthätigkeit des Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig S. 193. — 73) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr 1878/79 S. 193. — 74) Baubeamte für Prüfung der Bauanschläge, Beamte für die kalkulatorische Feststellung der Anschläge ꝛc S. 198.

75) Bestätigung der Rektorwahl zu Greifswald S. 199. — 76) Zahl der Lehrer an den Universitäten im Winter 1877/78 S. 200 — 77) Zahl der Studirenden desgl. S. 202. — 78) Unzulässigkeit einer Kombinirung der Servirpflicht mit dem Univers. Studium für die Vorbereitung zur pharmazeutischen Prüfung S. 229. — 79) Preisbewerbung der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler S. 229.

80) Zulassung der Kandidaten mit Realschulbildung zur Lehramtsprüfung auch für Deutsch ꝛc. S. 231. — 81) Nachtrags-Verzeichniß höherer Unterrichtsanstalten S. 233. — 82) Fortfall der bisherigen Berechtigung einer höheren Unterrichtsanstalt S. 234. — 83) Schrift von Dr. Katz: Die Ursachen der Erblindung S. 235. — 84) Zeit für den Konfirmanden-Unterricht der Schüler höherer Lehranstalten S. 235. — 85) Ferienordnung in der Provinz Westfalen S. 236. — 86) Behörde, welche bei Pensionsanträgen die Erklärung über die Dienstunfähigkeit abzugeben hat S. 237.

87) Umgestaltung der Civilabtheilung der Königl. Central-Turnanstalt zur Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt S. 237. — 88) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt S. 238. — 89) Erlangung der Unterrichtsbefähigung für die Oberklassen der Mittelschulen ꝛc. durch Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungskommission S. 239. — 90) Vereinbarung mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen S. 240. — 91) Hinweisung der Lehramtsbewerberinnen auf die deutsche Lehrerinnen-Pensions-Anstalt S. 241. — 92) Verrechnung der Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen S. 241. — 93) Festsetzung von Lehrerbesoldungen in Rücksicht auf die Entscheidung des Kreisausschusses bezüglich des Ertrages der Schulländereien S. 242 — 94) Anlegung ꝛc. von Hausgärten seitens der Lehrer auf dem Lande, Preisschriften S. 242.

95) Mittheilung des Lehr- und Lektionsplanes an den Schulvorstand; Ausschluß einer Einwirkung des letzteren auf die inneren Schulangelegenheiten S. 243. — 96) Eigenschaft als Hausvater in Beziehung auf Schulbeiträge S. 244. — 97) Reglement für die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin S. 246.

Personalchronik S. 250.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

98) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1877 Seite 257 Nr. 104.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1878 Stück 6 Seite 21 Nr. 8543 verkündete Gesetz vom 9. Februar d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. *) Mark	Für 1878/79 mehr. Mark	Für 1878/79 weniger. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.			
114		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
116 119		(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der andern Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
121		Provinzial-Schulkollegien.			
		Besoldungen:			
	1	1 Dirigent, 1 Direktor im Nebenamt, 25 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamt, 5 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 2 Justiziarien im Nebenamt	177,450	22,350	—
	2	Sekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . .	124,455	8,430	—
		Summe Titel 1 und 2	301,905	30,780	—
	2a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	43,020	4,116	—
		Summe Titel 2a für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern .	18,400	142	—
	4	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4,110	270	—
		Summe Titel 3 und 4	22,510	412	—

*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	für 1878/79 mehr. Mark	für 1878/79 weniger. Mark.
121		Sächliche Ausgaben.			
	5	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureau-Bedürfnissen	23,050	1,050	—
	6	Zu Diäten und Fuhrkosten	64,740	—	—
		Summe Titel 5 und 6	87,790	1,050	—
		Summe Kapitel 121	455,225	36,358	—
122		Prüfungs-Kommissionen.			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließl. 13,494 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	54,294	192	—
	2	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen zu Halle und Kiel	11,870	—	70
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, sowie der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und zu sächlichen Ausgaben	5,532	48	—
		Summe Kapitel 122	71,696	240	70
				170	
123		Universitäten.			
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	668,621	10,340	—
	2	= Berlin	1,334,696	72,669	—
	2a	= Greifswald	135,684	3,490	—
	3	= Breslau	620,300	8,407	—
	4	= Halle	386,817	—	11,460
	5	= Kiel	478,778	5,308	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark	Für 1878/79 mehr. Mark	Für 1878/79 weniger. Mark.
123	6	zu Göttingen	268,620	450	—
	7	= Marburg	430,376	783	—
	8	= Bonn	712,594	3,046	—
	9	Zuschuß für die theologische und philosophische Akademie zu Münster . . .	102,439	3,450	—
	10	Dsgl. für das Lyzeum zu Braunsberg .	16,287	—	—
		Summe Titel 1 bis 10	5,155,212	107,943	11,460
	10a	Zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg	60,000	—	—
	11	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyzeum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	77,605	—	9,750
	11a	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . .	54,000	—	—
	12	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12,000	—	—
	13	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende .	70,936	—	305
		Summe Kapitel 123	5,429,753	107,943	21,515
				86,428	
124		Gymnasien und Realschulen.			
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	225,322	117	—
	2	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten und Fonds . .	2,971,820	20,038	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
124	3	Zuschüsse für die vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	81,591	—	870
	4	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten	947,632	—	1,467
		Summe Titel 1 bis 4	4,226,365	20,155	2,337
				17,818	
	5	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O., zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	142,701	—	13,350
	6	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24,000	—	—
	7	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	—	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen . . .	20,769	390	—
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	80,000	—	—
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	—	—
		Summe Titel 5—10	327,470	390	13,350
					12,960
		Summe Kapitel 124	4,553,835	17,818	12,960
				4,858	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark
125		**Elementar-Unterrichtswesen.**			
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
	1	Besoldungen	1,907,692	60,555	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	111,288	7,074	—
	2	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ꝛc. .	124,477	5,508	—
	3	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	870,474	46,841	—
	3a	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	452,375	36,725	—
	4	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	130,965	8,908	—
	5	Zu Unterrichtsmitteln	90,041	4,630	—
	5a	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen im Reg. Bez. Aachen, und von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	424,564	25,497	—
		Summe Titel 1 bis 5 a.	4,111,876	195,738	—
		Präparanden-Anstalten.			
	6	Besoldungen	105,100	9,600	—
	6a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	6,684	456	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
125	7	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . .	23,060	2,720	—
	8	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	172,914	24,984	—
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2,336	305	—
	10	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	52,839	5,939	—
		Summe Titel 6 bis 10	362,933	44,004	—
	11	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	204,061	—	36,660
	11a	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30,000	—	—
		Elementarschulen.			
	12	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen	12,071,548	60,915	—
	13	Behufs Errichtung neuer Schulstellen .	102,521	—	35,655
	14	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	300,000	—	—
	15	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für 172 Kreis-Schulinspektoren . .	774,000	49,500	—
	15a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	76,950	4,950	—
	16	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die kommissarische Verwaltung von Schulinspektionen . .	133,050	—	54,450

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
125	17	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspektoren im Nebenamt	193,020	—	—
	18	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186,000	—	—
		Summe Titel 12 bis 18	13,837,089	115,365	90,105
				25,260	
	19	Zur Ausbildung von Turnlehrern, und zwar zur Besoldung zweier Lehrer sowie zu Unterstützungen und zu sächlichen Ausgaben	69,000	—	—
	19a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer	1,440	—	—
		Summe Titel 19 und 19. a.	70,440	—	—
	20	Taubstummen- und Blinden-Anstalten. Bedürfnißzuschüsse für die Taubstummen-Anstalt zu Berlin und für die Blinden-Anstalt zu Steglitz	43,534	7,236	—
	21	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Bedürfnißzuschüsse für Anstalten . . .	93,451	—	1,080
	22	Zuschüsse für Fortbildungsschulen . .	142,151	—	—
		Summe Kapitel 125	18,895,535	272,238	37,740
				234,498	
126		Kunst- und Wissenschaft.			
		Kunst-Museen zu Berlin.			
	1	Besoldungen	163,700	4,700	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	28,800	540	—
	3	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . .	8,000	640	—
	4	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325,000	—	—
	5	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	22,700	—	—
	6	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Ar-			

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
126		beiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	118,850	15,000	—
		Summe Titel 1 bis 6	667,050	20,880	—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.			
	7	Besoldungen	81,855	—	—
	8	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	10,920	—	—
	9	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18,800	—	—
	10	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96,000	—	—
	11	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w. sowie zur Unterhaltung des Gartens)	34,854	140	—
		Summe Titel 7 bis 11	242,429	140	—
		National-Galerie zu Berlin.			
	12	Besoldungen	32,210	2,000	—
	13	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5,340	540	—
	14	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	1,800	400	—
	15	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	4,500	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark	Für 1878/79 mehr. Mark	Für 1878/79 weniger. Mark.
126	16	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	19,800	—	—
		Summe Titel 12 bis 16	63,650	2,940	—
		Geodätisches Institut zu Berlin.			
	17	Besoldungen	48,030	—	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.	7,440	—	—
	19	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	8,400	—	—
	20	Zu sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, u. s. w.)	44,190	—	—
		Summe Titel 17 bis 20	108,060	—	—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.			
	21	Besoldungen	33,900	33,900	—
	22	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie für Hülfsleistungen	6,000	6,000	—
	23	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	19,300	19,300	—
		Summe Titel 21 bis 23	59,200	59,200	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
126		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
	24	Besoldungen. (1 Konservator der Kunstdenkmäler; 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereins; 2 Historiographen des Preußischen Staats und der Mark Brandenburg; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Museum zu Kassel; Gemälde-Sammlung zu Wiesbaden; Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; naturhistorisches Museum zu Wiesbaden; 1 Direktor des pädagogischen Seminars zu Berlin im Nebenamt)	50,982	—	31,200
	25	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6,852	660	—
	26	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w. (Pädagogische Seminare zu Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst) . . .	5,754	—	5,200
	27	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen (Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau)	14,400	—	—
	28	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. (Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst)	26,410	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
126	29	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten (Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Baufonds zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftlichen Anstalten und des Lagerhauses zu Berlin; Unterhaltung des Schlosses zu Marienburg)	32,350	2,000	—
	30	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Inventarien, Heizung, Miethe, Druckkosten u. s. w.) Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel, u. s. w.	20,546	700	—
	31	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3,150	—	1,050
	32	Zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	33	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
	34	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. (Für Ausbildung und Prüfung von Organisten zur Verbesserung der Kirchenmusik)	5,312	—	—
	35	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12,000	—	—
	36	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	8,520	200	—
		Summe Titel 24 bis 36	606,276	3,560	37,450
					33,890

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
126		Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.			
	37	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute . . .	386,828	7,550	—
	38	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23,988	—	—
	39	Kunst-Akademie zu Königsberg . . .	32,730	—	—
	40	" " zu Düsseldorf . . .	50,000	—	—
	41	" " zu Kassel	31,516	—	—
	42	Zeichen-Akademie zu Hanau	15,420	—	—
	43	Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen zu Königsberg, Danzig, Magdeburg und Erfurt	49,377	—	—
	44	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	197,124	—	—
	45	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine (Deutsche Gesellschaft zu Königsberg, Verein für Hessische Geschichte, Konservatorium der Musik zu Köln, u. s. w.)	31,338	—	—
		Summe Titel 37 bis 45	818,321	7,550	—
		Summe Kapitel 126	2,564,986	90,710	33,890
				56,820	
127		Kultus und Unterricht gemeinsam.			
	1	Besoldungen für 56 Schulräthe bei den Regierungen, 5 Schulräthe im Nebenamte	292,586	—	16,050
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	33,180	—	1,200
	1b	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	15,000	—	—
	2	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1,778,580	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
127		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
	3a	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12,000	—	—
	4	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	37,828	—	—
	5	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen . . .	33,000	—	—
	7	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	112,414	—	—
	9	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30,000	—	—
	10	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte .	50,400	—	—
	11	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3,000	—	—
	12	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	52,910	—	1,652
		Summe Kapitel 127. Tit. 1 bis 2, 3a. bis 5, 7, 9, 10 bis 12	2,450,898	—	18,902
129		Allgemeine Fonds.			
	1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75,000	—	—
	2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover	44,017	—	—
	3	Zu Umzugs- und Versetzungskosten . .	15,000	—	—
		Summe Kapitel 129	134,017	—	—

Kapitel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	Wiederholung.	
121	Provinzial-Schulkollegien	455,225
122	Prüfungs-Kommissionen	71,696
123	Universitäten	5,429,753
124	Gymnasien und Realschulen	4,553,835
125	Elementar-Unterrichtswesen	18,895,535
126	Kunst und Wissenschaft	2,564,986
127	Kultus und Unterricht gemeinsam	2,450,898
129	Allgemeine Fonds	134,017
	Summe A. Dauernde Ausgaben	34,555,945

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Königsberg i. Prß.	
	3	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 2. Rate . . .	300,000
	4	Zum Neubau eines Gebäudes für das botanische Institut	151,300
	5	Zum Neubau eines chemischen Instituts, 1. Rate . .	100,000
		Summe Titel 3—5 = 551,300 Mark	
		Universität in Berlin.	
	6	Zur Errichtung eines Gebäudes für das physiologische und das physikalische Institut, 7. und letzte Rate .	551,300
	7	Zur instrumentellen Einrichtung des physiologischen Instituts, 2. und letzte Rate	12,400
	8	Zur Abzahlung der Hypothekenschulden auf dem zur Errichtung von klinischen Instituten angekauften Grundstück Ziegelstraße Nr. 3/4	327,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	9	Zu kliniſchen Bauten auf dem Grundſtück Ziegelſtraße 3 bis 6, 1. Rate	600,000
	10	Zum Neubau eines Gebäudes für das Herbarium, 1. Rate	200,000
	11	Zum Neubau von Gebäuden für naturwiſſenſchaftliche Inſtitute der Univerſität, auf dem Grundſtücke Dorotheenſtraße und Schlachtgaſſenecke, namentlich eines zweiten chemiſchen Laboratoriums und eines pharmakologiſchen Inſtituts, 1. Rate	300,000
	12	Zu einer extraordinären Publikation von Arbeiten der Sternwarte, Zuſchuß	3,000
		Summe Titel 6 bis 12 = 1,993,700 Mark	
		Univerſität in Greifswald.	
	13	Zur inneren Einrichtung des Erweiterungsbaues am Univerſitätskrankenhauſe	32,500
	14	Zur inneren Einrichtung der neuen geburtshülflichen Klinik	29,300
	15	Zum Neubau eines Gebäudes für die Univerſitätsbibliothek, 1. Rate	200,000
	16	Zum Neubau eines Gebäudes für das phyſiologiſche Inſtitut, 1. Rate	20,000
	17	Zum Neubau eines Gebäudes für ein phyſikaliſches Inſtitut, 1. Rate	100,000
		Summe Titel 13 bis 17 = 381,800 Mark	
		Univerſität in Breslau.	
	18	Zum Neubau eines Gewächshauſes im botaniſchen Garten	101,000
		Summe Titel 18 = 101,000 Mark	
		Univerſität in Halle a. d. S.	
	19	Zum Bau eines Wirthſchaftsgebäudes für die kliniſchen Anſtalten	206,000
	20	Zum Neubau der geburtshülflich-gynäkologiſchen Klinik, 3. und letzte Rate	182,000
	21	Zum Neubau einer chirurgiſchen Klinik, 3. und letzte Rate	247,400
	22	Zum Neubau eines Gebäudes für das pathologiſche Inſtitut, 1. Rate	100,000
		Summe Titel 19 bis 22 = 735,400 Mark	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1 April 1878/79. Mark.
14		**Universität in Kiel.**	
	23	Für die Inventarbeschaffung und innere Einrichtung des chemischen, sowie des physiologischen Instituts . .	63,500
	24	Zum Neubau des chemischen und physiologischen Instituts, Rest	9,730
	25	Zum Neubau des anatomischen Instituts, 1. Rate . .	100,000
	26	Zum Erweiterungsbau des medizinisch-chirurgischen Krankenhauses und Neubau einer Lazarethbaracke . . .	117,000
	27	Zum Neubau des zoologischen Museums, 1. Rate . .	100,000
	28	Zur Anlegung von Wegen, Gas- und Wasserleitungen ꝛc. auf dem Terrain der neuen Universitätsinstitute, 1. Rate	66,000
		Summe Titel 23 bis 28 = 456,230 Mark	
		Universität in Bonn.	
	29	Zum Neubau der medizinischen Klinik und eines Portierhauses, 3. und letzte Rate	171,000
	30	Zur Umfriedigung des Gründstücks der klinischen Anstalten	66,000
	31	Zum Umbau und zur Einrichtung des Konviktflügels des Universitätsgebäudes für die Universitätsbibliothek und andere Institute	40,734
	32	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 1. Rate . . .	150,000
	33	Zum Neubau des Gärtnerhauses und eines Gerätheschuppens im botanischen Garten	60,000
	34	Zur Anschaffung eines Meridiankreises für die Sternwarte, 2. und letzte Rate	12,000
	35	Zur Ausbesserung des Wandputzes und zur Erneuerung des Anstrichs des Universitätsgebäudes	13,000
		Summe Titel 29 bis 35 = 512,734 Mark	
		Universität in Göttingen.	
	36	Zur Bestreitung der Kosten des Umzugs der zoologisch-zootomischen Sammlungen in das neue Museumsgebäude	2,500
	37	Zum Erweiterungsbau der Universitätsbibliothek, 1. Rate	200,000
	38	Zum Neubau eines pflanzenphysiologischen Instituts .	49,500
		Summe Titel 36 bis 38 = 252,000 Mark	
		Universität in Marburg.	
	39	Zum Neubau eines chemischen Laboratoriums, 1. Rate	120,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1 April 1878/79. Mark.
14	40	Zum Neubau der medizinischen Klinik und Ankauf einer Baustelle für dieselbe, 1. Rate	100,000
		Summe Titel 39 und 40 = 220,000 Mark	
		Summe Titel 3 bis 40 = 5,204,164 Mark	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen extraordinären Ausgaben für diese Institute.	
	41	Zur Errichtung einer Turnhalle für das Gymnasium zu Hohenstein	14,900
	42	Zum Neubau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Lyck	17,625
	43	Zum Ankauf eines Bauplatzes für das Gymnasium zu Graudenz	34,020
	44	Zum Neubau des Gymnasiums zu Graudenz, 1. Rate .	100,000
	45	Zum Neubau des König Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. Pr., 1. Rate	120,000
	46	Zum Neubau des Klassengebäudes nebst Direktorwohnung, Turnhalle und sonstigen Nebengebäuden für das Gymnasium in Elbing, 1. Rate	120,000
	47	Zum Neubau des staatlichen Gymnasiums in Danzig, 1. Rate	100,000
	48	Zum Neubau des Vordergebäudes der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin verbundenen Realschule, 7. Rate	100,000
	49	Zum Neubau einer höheren Unterrichtsanstalt in Moabit (Stadttheil von Berlin) nebst Turnhalle und Direktorwohnung, 1. Rate	200,000
	50	Zum Neubau der Gebäude für das Pädagogium in Züllichau, 1. Rate	50,000
	51	Zum Neubau des Gymnasiums zu Frankfurt a. O., 1. Rate	100,000
	52	Zum Neubau des Gymnasiums zu Köslin, 2. Rate .	45,000
	53	Zum Neubau des Gymnasiums zu Stargard i. Pomm., 1. Rate	150,000
	54	Zum Neubau des Gymnasiums in Krotoschin, 1. Rate	60,000
	55	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums in Ratibor .	216,000
	56	Zum Neubau des Gymnasiums zu Pleß, 1. Rate . .	52.500
	57	Zum Neubau des Domgymnasiums in Magdeburg, 1. Rate	150,000
	58	Zum Neubau des Gymnasiums zu Salzwedel, 1. Rate	50,000
	59	Zum Bau des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums in Hannover, 1. Rate	120,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	60	Zum Neubau einer Turnhalle für die höhere Bürgerschule zu Nienburg a. d. W.	11,062
	61	Zum Neubau des Gymnasiums zu Hamm, 1. Rate .	29,000
	62	Zum Neubau des Gymnasiums in Arnsberg, 1. Rate	30,000
	63	Zur Beschaffung von Turngeräthen für die Turnhalle und den Turnplatz des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Köln	3,000
		Summe Titel 41 bis 63 = 1,873,107 Mark	
		Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
	64	Zur Bestreitung der Mehrkosten des Seminarbaues in Berent, Ergänzungsrate	66,742
	65	Zum Neubau eines Seminarinternats in Löbau, 1. Rate	50,000
	66	Zum Neubau eines Seminarinternats in Tuchel, 1. Rate	50,000
	67	Zum Neubau des Stadt-Schullehrer-Seminars in Berlin, letzte Rate	178,786
	68	Zum Neubau eines Seminarexternats in Königsberg N./M., 1. Rate	50,000
	69	Zum Neubau eines Seminarexternats in Neu-Ruppin, 1. Rate	50,000
	70	Zum Neubau des Seminars in Pyritz, 1. Rate . .	150,000
	71	Zum Neubau eines Seminars in Rawitsch, letzte Rate	24,438
	72	Zum Neubau eines Klassengebäudes für die Louisenschule in Posen und zur baulichen Einrichtung des für dieselbe erworbenen Hauses Mühlenstraße Nr. 39 daselbst, 1. Rate.	150,000
	73	Zum Neubau des Seminars in Habelschwerdt, 4. Rate	100,000
	74	Zum Neubau des Seminars in Oels, letzte Rate . .	93,756
	75	Zum Neubau des Seminars in Sagan, letzte Rate. .	130,400
	76	Zum Neubau einer Turnhalle für das Seminar in Elsterwerda	11,900
	77	Zur Instandsetzung der Wasserleitung beim Seminar in Weißenfels, 1. Rate	6,919
	78	Zum Neubau des Seminars in Erfurt, 1. Rate . .	100,000
	79	Zum Neubau eines Seminarexternats in Eckernförde, 1. Rate	50,000
	80	Zum Umbau des Seminars in Lüneburg	34,000
	81	Zum Neubau des Seminars in Warendorf, 2. Rate .	100,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	82	Zum Neubau eines Seminars in Soest, 2. Rate . .	50,000
	83	Zum Neubau des Seminars in Homberg, letzte Rate .	48,000
	84	Zur Einrichtung eines Nebenkursus beim Seminar in Homberg	4,000
	85	Zum Neubau des Seminars in Usingen, 2. Rate . .	50,000
	86	Zum Neubau eines Seminarinternats in Montabaur, 1. Rate*)	250,000
	87	Zur Einrichtung eines provisorischen Seminars in Odenkirchen, 2. Rate	4,000
	88	Zur vollständigen Einrichtung des Schullehrer-Seminars zu Rheydt, Ergänzungsrate	5,025
	89	Zur Einrichtung eines Seminars in Xanten, Ergänzungsrate, und zum Neubau eines Wirthschaftsgebäudes für den Oekonomen ꝛc.	19,200
	90	Zur Deckung der Einrichtungskosten der angemietheten Hausen'schen Häuser in Siegburg behufs Einrichtung eines provisorischen Seminars daselbst, letzte Rate .	3,000
	91	Zum Neubau einer Turnhalle beim Seminar in Brühl	13,800
	92	Zur Beschaffung der Mobilien, Utensilien und Lehrmittel für das Seminar in Kornelymünster, letzte Rate .	6,700
	93	Zum Neubau einer Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin, 1. Rate	120,000
	94	Zum Erweiterungsbau der Taubstummenanstalt in Berlin, 1. Rate	100,000
		Summe Titel 64 bis 94 = 2,070,666 Mark	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern.	
	95	Zur Deckung des Defizits der Akademie der Künste in Berlin	30,000
	96	Zur Regulirung der Umgebungen der National-Galerie in Berlin, letzte Rate	320,000

*) Durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1878 Stück 20 Seite 221 Nr. 8565 verkündete Gesetz vom 13. April d. J., betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79 ist verordnet, daß die zum Neubau eines Seminarinternats in Montabaur bewilligte erste Rate von 250,000 Mark bis zur Höhe von 225,000 Mark zum Ankauf fertiger Gebäude verwendet werden könne, und der Rest von 25,000 Mark für die Einrichtung und Ausstattung dieser Gebäude als Seminaranstalt verfügbar sei.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	97	Zum Neubau eines ethnologischen Museums in Berlin, 1. Rate	500,000
	98	Zum Neubau der akademischen Kunst- und Gewerbeschule auf dem Lagerhausgrundstück zu Berlin, 1. Rate .	300,000
	99	Zur Fortsetzung der Abformungsarbeiten in Italien .	30,000
	100	Zum Ankauf eines Antheils des handschriftlichen Nachlasses von Felix Mendelssohn für die Königliche Bibliothek in Berlin	21,000
	101	Zum Neubau des Daches über dem Konvents-Remter des Schlosses zu Marienburg	24,500
	102	Zur Bau des astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, letzte Rate . . .	147,000
	103	Zum Um- und Erweiterungsban der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.	20,000
	104	Zum Neubau der Zeichenakademie in Hanau, 1. Rate .	150,000
	105	Zum Neubau der Kunstakademie in Düsseldorf, 4. Rate	300,000
	106	Staatszuschuß zum Bau einer Kunsthalle in Düsseldorf, 1. Rate	250,000
	107	Zur Vollendung der Restaurationsarbeiten des Kaiserhauses in Goslar	33,000
		Summe Titel 95 bis 107 = 2,125,500 Mark	
		Summe B. Einmalige Ausgaben unter Kap. 14 Titel 3 bis 107.	11273437

Erläuterungen.

1. Kapitel 121. Provinzial-Schulkollegien. Mehrausgaben:

Titel 1: a. Besoldungen für 2 zu Königsberg und zu Breslau neu zu gründende technische Rathsstellen . . . . 11,100 Mark

Je eine Schulrathsstelle bei den Regierungen zu Königsberg und Liegnitz kommt dagegen in Wegfall.

b. Besoldung für eine Rathsstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium für Westpreußen (zu Danzig) 5,550 =

Eine zweite Rathsstelle bei diesem Schulkollegium wird von Königsberg übernommen.

c. Besoldung für einen Justiziarius und Ver-

waltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover . . . . . 5,100 Mark

c. Desgl. bei dem Provinzial-Schulkollegium für Westpreußen, im Nebenamt . . . . . 1,200 =

= 22,950 =

Dagegen fällt fort die Besoldung des Justiziarius im Nebenamt bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover mit . . . . . 600 =

= 22,350 Mark

Titel 2: a. Besoldung für eine neue Sekretärstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium für Westpreußen . . . 2,700 Mark

Eine zweite Sekretärstelle bei diesem Schulkollegium wird von Königsberg übernommen.

b. Besoldung für eine dritte Sekretärstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau . . . 2,700 =

c. und d. Besoldungen für eine Kanzlisten- und eine Kanzlei-Dienerstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium für Westpreußen . . . . . { 1,950 = / 1,080 =

= 8,430 Mark

2. Kapitel 123. Universitäten. Zur Verstärkung der Lehrkräfte sind neu ausgebracht an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen

zu Königsberg: für einen ordentlichen Professor der Experimental-Physik 6210 Mark,

zu Berlin: für einen zweiten ordentlichen Professor der Botanik 6,900 Mark

für einen zweiten ordentlichen Professor für Geburtshülfe und Gynäkologie . . . . . 6,900 =

für einen außerordentlichen Professor der Medizin 3,900 =

zu Greifswald, aus den eigenen Mitteln der Universität: zur Begründung einer ordentlichen Professur der neueren fremden Sprachen 5340 Mark.

zu Breslau: zur Begründung einer neuen ordentlichen Professur für römisches Recht 6660 Mark.

zu Kiel: zur Remunerirung eines akademischen Musikdirektors und Musiklehrers 1500 Mark.

zu Göttingen: für einen ordentlichen Professor der Theologie 6540 M.

3. Daselbst. Von Titel 11 (zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer und zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten) sind übernommen auf Tit. 2a. Universität zu Greifswald 8,500 Mk.

= 3 = zu Breslau . 1,250 =

= 9750 Mk.

4. Daſelbſt. Titel 1 bis 9. Erhebliche Mehrausgaben ſind für die Univerſitäts-Inſtitute und -Sammlungen ausgebracht, darunter in Folge der Beziehung neuer Inſtitutsgebäude

zu Königsberg: f. d. agrikultur-chemiſche Laborator. 600 Mark
(wogegen die Miethe für das bisher benutzte Lokal mit 1200 Mark fortfällt)

zu Berlin: für das phyſiologiſche Inſtitut . . . 17,550 =
für das phyſikaliſche Inſtitut . . . . 22,000 =

zu Greifswald, aus den eigenen Mitteln der Univerſität: für die geburtshülfliche und gynäkologiſche Klinik . . . . . 10,385 =

zu Bonn: für das phyſiologiſche Inſtitut . . . . 3,270 =

5. Daſelbſt. Titel 1 bis 9. An Ausſterbebeſoldungen für Profeſſoren, Miethsentſchädigung und Wohnungsgeldzuſchüſſen kommen in Abgang zu Berlin . 6,165 Mark,

zu Greifswald 4,500 =
zu Halle . . 11,460 =
zu Göttingen 7,440 =
zu Bonn . . 4,224 =
zu Münſter . 2,640 ,

6. Daſelbſt. Titel 1 bis 10. Die Univerſitäten, die Akademie zu Münſter und das Lyzeum zu Braunsberg beziehen außer

den Zuſchüſſen aus Staatsfonds von . . . . 5,155,212 Mark
aus Stiftungs- ꝛc. Fonds (Halle 262,120 Mark, Göttingen 590,471 Mark, Münſter 65,962 M., Braunsberg 19,803 Mark) . . . . . 946,929 =
an Zinſen von Kapitalien und Revenuen von Grundſtücken und Gerechtſamen . . . . . 486,314 =
aus eigenem Erwerbe . . . . . 574,100 =
überhaupt . . . . . 7,162,555 =

7. Kapitel 124. Gymnaſien und Realſchulen. Unter Titel 2 ſtellt ſich der in neuen Bewilligungen und in Uebertragungen beſtehende Mehrbedarf auf . . . . . 47,915 Mark
der Minderbedarf bei verſchiedenen Anſtalten einſchließlich einer Uebertragung (600 Mark) auf . 27,877 =
der Mehrbedarf im Ganzen ſonach auf . . . . 20,038 Mark

Unter Titel 4 ſtellt ſich der gleichfalls in neuen Bewilligungen und in Uebertragungen beſtehende Mehrbedarf auf 12,796 Mark
der Minderbedarf auf . . . . . 14,263 =
im Ganzen ſomit die Minderausgabe auf . . . 1,467 Mark

Titel 5. Die Weniger-Ausgabe beſteht in den auf Titel 2 und 4 (Kapitel 124) übertragenen Summen.

8. Kapitel 125. Elementar-Unterrichtsweſen. Seminare. Titel 1 und 1a. In der Provinz Schleswig-Holſtein

(zu Augustenburg) wird ein neues Lehrerinnen-Seminar, zu Münstermaifeld im Regierungsbezirk Koblenz ein provisorisches Lehrer-Seminar gegründet; zum Zwecke allmählicher Beseitigung des Lehrermangels werden an bestehenden Seminaren Nebenkurse eingerichtet; für in der Organisation begriffene Seminare werden neue Lehrerstellen, ebenso Schuldienerstellen gegründet.

9. Daselbst. Präparandenanstalten. Titel 6 bis 11. Die Mehrausgaben unter Titel 6 bis 10 bestehen vorzugsweise aus Uebertragungen aus Titel 11.

10. Daselbst. Elementarschulen. Die Mehrausgabe unter Titel 12 besteht aus Uebertragungen aus Titel 13 (35,655 Mk.), aus Uebertragungen aus dem in dieser Nachweisung nicht aufgeführten Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse unter Kapitel 127 Titel 3, und aus einigen Mehrausgaben.

11. Daselbst. Schulaufsichtskosten. Auf Titel 15 und 15a. sind für 11 Kreis-Schulinspektoren in Folge weiterer Vermehrung der Aufsichtsbezirke 49,500 Mk. und bezw. 4,950 Mk. (= 54,450 Mark) von Titel 16 übernommen.

12. Daselbst. Taubstummen- und Blindenanstalten. Titel 20. Die Taubstummenanstalt zu Berlin erfordert einen Mehrbedarf von . . . . . 1,350 Mark
die von Berlin nach Steglitz verlegte Blindenanstalt
einen solchen von . . . . . 5,886 „
= 7,236 Mark

13. Kapitel 126. Kunst und Wissenschaft. Der Mehrbedarf unter Titel 1 besteht in einigen Gehaltszulagen und in dem neuen Gehalte (wie unter Titel 2 in dem neuen Wohnungsgeldzuschusse) für einen zweiten Assistenten bei dem Kupferstich-Kabinet der Kunst-Museen.

14. Daselbst. Titel 6. Die durch den stärkeren Betrieb der Gipsformerei bei den Kunst-Museen entstehende Mehrausgabe von 15,000 Mark wird durch die Mehreinnahme aus dem Verkaufe von Gipsabgüssen gedeckt.

15. Daselbst. Titel 12 und 13. Für die National-Galerie sind Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für einen Assistenten des Direktors ausgebracht.

16. Daselbst. Titel 21 bis 23. Das astrophysikalische Observatorium bei Potsdam wird besonders aufgeführt. Uebernommen von den bisherigen Titeln 21, 23 und 27 (jetzt Titel 24, 26 und 30) sind 30,900 Mark, 4000 Mark und 5300 Mark, die weiteren Mehrausgaben werden durch die weitere Entwickelung des Institutes nothwendig.

17. Daselbst. Titel 37. Bei der Akademie der Künste zu Berlin wird ein besonderer Registrator angestellt, der Fonds der Kunstschule behufs Annahme von Assistenten bei dem Unterricht

verstärkt, desgl. der Fonds der Hochschule für Musik zur Honorirung von Hülfs-Musikern bei dem Chor.

18. Kapitel 127. Kultus und Unterricht gemeinsam. Unter Titel 1 kommen die Besoldungen für 2 Rathsstellen bei den Regierungen zu Königsberg und Liegnitz mit Rücksicht auf die Gründung von 2 neuen Rathsstellen für die Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg und Breslau (Erläuterung 1) mit 10,200 Mark in Abgang; desgl. die Besoldungen der 8 geistlichen Räthe bei den Regierungen, in Folge Ueberganges der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf die Konsistorien, mit . . . 5,850 „

= 16,050 Mark

und unter Titel 1a. fallen die Wohnungsgeldzuschüsse für jene zwei Rathsstellen mit 1200 Mark fort.

---

99) Ausschluß der Gewährung einer Reisekosten-, eventuelle Gewährung einer Umzugskosten-Vergütung an einen aus dem Reichsdienste in den Preußischen Staatsdienst berufenen Beamten.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 25. Februar cr., daß dem als Hülfslehrer an das Seminar in N. berufenen bisherigen Lehrer N. am Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in N. ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Umzugs- und Reisekosten nicht zusteht, da das letztgedachte Institut auf den Reichsetat übernommen ist, der ꝛc. N. also bisher im Reichsdienste gestanden hat und mithin nicht berechtigt ist, die nur den Preußischen Beamten zustehenden Sätze an Umzugs- und Reisekosten auf Grund des Umzugskosten-Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15) zu liquidiren. Eine Vergütung für Reisekosten wird demselben hiernach überhaupt nicht, für Umzugskosten aber nur auf Grund des §. 7. a. a. O. gewährt werden können. Ob hierzu aber eine ausreichende Veranlassung vorliegt, ist weder aus dem Eingangs bezeichneten noch aus dem Bericht vom 18. August v. J. zu entnehmen, weshalb ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlasse, hierüber eventuell Sich eingehend zu äußern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 1032.

---

100) Diensteinkommen der an Königl. Lehranstalten angestellten Lehrer während deren kommissarischer Beschäftigung als Kreis-Schulinspektoren.

Berlin, den 23. April 1878.

Es ist mehrfach vorgekommen, anscheinend in Folge mißverständlicher Auffassung meines Erlasses vom 21. September 1877 (Centralblatt 1877 S. 439), daß Lehrer, welche an Königl. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen ꝛc. oder an Königl. Schullehrer-Seminaren in etatsmäßigen Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie behufs kommissarischer Verwaltung einer ständigen Kreis-Schulinspektorstelle beurlaubt, bezw. von ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten einstweilen entbunden worden sind, auch für die Dauer dieser Beurlaubung neben der diätarischen Remuneration, welche ihnen für die kommissarische Beschäftigung als Kreis-Schulinspektor gewährt wird, auch auf den Wohnungsgeld-Zuschuß der Stelle, aus welcher sie beurlaubt sind, Anspruch erhoben haben.

Dies giebt mir Anlaß zu der Eröffnung, daß die vorgedachten Königl. Gymnasial- ꝛc. und Seminarlehrer für die Dauer ihrer kommissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspektoren, während deren sie aus ihren Lehrerstellen beurlaubt werden, sowenig auf den Wohnungsgeld-Zuschuß, wie auf das Gehalt dieser Stellen, sondern lediglich auf die von mir in jedem Einzelfalle festzusetzende diätarische Remuneration für kommissarische Verwaltung der Kreis-Schulinspektion Anspruch haben, welche bei den gedachten Lehrern jederzeit so bemessen wird, daß sie denselben für den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeld-Zuschusses ihrer Lehrerstelle vollen Ersatz gewährt.

Damit ich in den Stand gesetzt werde, bei Festsetzung der zu gewährenden Remunerationen den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeld-Zuschusses zu berücksichtigen, bedarf es bei den Vorschlägen wegen Berufung von Lehrern der vorgedachten Kategorien jederzeit einer zuverlässigen Angabe darüber, welchen Betrag an Gehalt und an Wohnungsgeld-Zuschuß der Betreffende in seiner seitherigen Amtsstellung zu beziehen hat.

Im Uebrigen ist fortan jedem für die kommissarische Verwaltung einer Kreis-Schulinspektorstelle in Aussicht genommenen Bewerber aus der Zahl der vorgedachten an Königl. Lehranstalten angestellten Lehrer vorweg zu eröffnen, daß er für die Dauer des Kommissoriums sowenig den Wohnungsgeld-Zuschuß, wie das Gehalt seiner Lehrerstelle, vielmehr lediglich die von mir festzusetzende Remuneration zu beziehen habe.

An
die Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 5444. II III.

---

101) Schulaufsicht im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Berlin, den 23. April 1878.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, vom 25. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 67) auch in diesem Kreise vom 1. April d. J. ab in Kraft getreten, ist dem Superintendenten und den Predigern die Legitimation zur Fortführung der Beaufsichtigung des Schulwesens als Ober-Schulinspektor bezw. als Lokal-Inspektoren, welche Aemter seither gemäß der Kirchen-Ordnung nach den §§. 25. ff. der Landschul-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 10. Oktober 1868 als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit diesen verbunden gewesen, entzogen worden.

Es unterliegt nun, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 8. April d. J. eröffne, keinem Bedenken, die Cirkular-Erlasse vom 13. März und 16. April 1872 (Centralblatt 1872 Seite 203, 257) auch in dem Kreise Herzogthum Lauenburg in Anwendung zu bringen und demgemäß die gedachten Geistlichen zur Fortführung der schon seither von ihnen geführten Schulaufsichts-Aemter und zwar den Superintendenten als Kreis-Schulinspektor — unter Wegfall der dem Gesetze vom 11. März 1872 nicht mehr entsprechenden Bezeichnung als Ober-Schulinspektor —, die Prediger als Lokal-Schulinspektoren im Auftrage des Staates zu bestätigen und ebenso in Zukunft hinsichtlich der Bestellung von Schul-Inspektoren nach dem Cirkular-Erlasse vom 16. April 1872 zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. IV. 6087.

II. Akademien, ꝛc.

102) Aenderung einer ſtatutariſchen Beſtimmung über die Wahl des Präſidenten der Akademie der Künſte zu Berlin.

(Centrbl. pro 1875 Seite 313 Nr. 99.)

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich, daß die in §. 7. Abſatz 2 des Proviſoriſchen Statuts der Akademie der Künſte zu Berlin vom 6. April 1875 enthaltene Beſtimmung: „jedoch iſt derjenige, welcher drei Jahre hintereinander als Präſident fungirt hat, erſt nach einer Zwiſchenzeit von einem Jahre wieder wählbar“ bis auf Weiteres außer Anwendung bleibe.

Berlin, den 15. April 1878.

Wilhelm.

ggez. Falk.

An

den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

103) Statut für die Verwaltung der Felix Mendelsſohn-Bartholdy-Stipendien zur Ausbildung befähigter und ſtrebſamer Muſiker.

§. 1.

Die hinterlaſſenen Manuſkripte des General-Muſikdirektors Dr. Felix Mendelsſohn-Bartholdy, welche von ſeinen Erben mittels Vertrages vom 23. Januar 1878 dem Preußiſchen Fiskus übereignet ſind, ſollen der Königlichen Bibliothek zu Berlin einverleibt werden.

§. 2.

Die durch §. 4. jenes Vertrages ausgeſetzten Stipendien im Betrage von 3150 Mark jährlich werden als beſondere Stiftung bei der Generalkaſſe des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach den für die Verwaltung von Stiftungen maßgebenden Grundſätzen verwaltet.

§. 3.

Die Vertretung der Stiftung nach Außen und ihre Verwendung ſteht einem Kuratorium von drei Mitgliedern zu, welches beſtehen ſoll:

1) aus dem jeweiligen Direktor der Hochſchule für Muſik zu Berlin als Vorſitzendem,
2) aus einem von dem Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf die Dauer von drei Jahren zu ernennenden Mitgliede,

3) aus einem von den zu 1 und 2 genannten Kuratoren auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliede, welches zu keinem der beiden andern Kuratoren in einem Subordinations-Verhältniß steht.

Jeder der Kuratoren soll einen Stellvertreter haben. Der Stellvertreter zu 1. wird von diesem Kurator selbst designirt, den Stellvertreter zu 2 ernennt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; den Stellvertreter zu 3 wählen die Kuratoren zu 1 und 2.

Sollte die Hochschule für Musik eingehen, so soll Mitgliedschaft und Vorsitz im Kuratorium auf den ersten Vorstand desjenigen musikalischen Instituts übergehen, welches an die Stelle der Hochschule tritt.

§. 4.

Aus der Jahres-Einnahme der Stiftung werden zwei Stipendien von je 1500 Mark gebildet, welche am 1. April jeden Jahres von dem Kuratorium vergeben werden.

§. 5.

Die Verleihung soll erfolgen an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität. Bedürftigkeit ist nicht Bedingung für den Genuß eines Stipendiums. Doch soll bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern die größere Bedürftigkeit alsdann den Ausschlag geben, wenn es nach dem Urtheil des Kuratoriums an anderen Momenten für die zu treffende Auswahl fehlt.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einem der genannten Institute angehört hat. Ausnahmsweise können Preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

§. 6.

Die Stipendien werden zur Ausbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, unbeschadet der Berechtigung des Kuratoriums, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (etwa auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute u. s. w.) zu verleihen.

§. 7.

Niemand kann gleichzeitig beide Stipendien empfangen oder ein Stipendium häufiger als viermal.

§. 8.

Bei der Verleihung der Stipendien soll eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der in Betracht kommenden musikalischen Institute stattfinden.

§. 9.

Die in dem Vertrage vom 23. Januar 1878 genannten Erben des General-Musikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy haben für ihre Lebenszeit das Recht, dem Kuratorium Bewerber zur Prüfung vorzuschlagen, welchen, wenn sie nach dem Urtheil des Kuratoriums andern Bewerbern an Würdigkeit nicht nachstehen, der Vorzug vor den letzteren gebührt.

§. 10.

Sollte das Kuratorium der Moses Mendelssohn'schen Familienstiftung laut ihres Statuts vom 24. Oktober 1868 ein bedürftiges, musikalisch besonders befähigtes Familienmitglied zum Empfange eines Stipendiums vorschlagen, so soll einem solchen Bewerber unter der im §. 9. bezeichneten Voraussetzung der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt werden.

§. 11.

Behufs Bewerbung um die Stipendien soll alljährlich zwei Monate vor dem Verleihungstermin eine öffentliche Aufforderung zur Meldung in drei der verbreitetsten Deutschen Zeitungen vom Kuratorium erlassen werden.

§. 12.

Sollten die Stipendien nicht zur Vertheilung kommen, so wird die unverwendet gebliebene Summe nach Wahl des Kuratoriums entweder zur Verleihung für das folgende Jahr reservirt oder an deutsche Institute vergeben, welche die Unterstützung hülfsbedürftiger Musiker bezwecken. Der reservirte Betrag wird als selbstständiges Stipendium vergeben, welches die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf.

§. 13.

Der außer den Stipendien verfügbare Betrag von 150 Mark jährlich steht zur Disposition des Kuratoriums für Kopialien, Insertionsgebühren und andere sächliche Ausgaben im Interesse der Stiftung.

§. 14.

Ergänzungen und Abänderungen des vorstehenden Statuts bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Er-

mangelung dieſes Einverſtändniſſes ſind ſie nur mit landesherrlicher Genehmigung zuläſſig.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

(Siegel.)

ad U. IV. 440.

III. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

104) Grenze für das Beſtehen der Lehramts-Prüfung vor einer Wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Die von Ew. Hochwohlgeboren mit dem Berichte vom 16. v. M. eingereichten, in der Anlage wieder beigeſchloſſenen Prüfungszeugniſſe der Kandidaten A., B. und C. geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Dem Kandidaten A. hat die Wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion, unter Bezeichnung ſeiner allgemeinen Bildung als einer theilweiſe genügenden, theilweiſe nothdürftig genügenden, eine Lehrbefähigung nur für den geographiſchen Unterricht bis in die mittleren Klaſſen zuerkannt, und dennoch durch Ertheilung eines Zeugniſſes des dritten Grades die Prüfung für beſtanden erklärt. Es kann ſcheinen, als werde dieſe Entſcheidung der Kommiſſion durch den Wortlaut von zwei Sätzen des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 gerechtfertigt. Denn einerſeits wird die Ertheilung eines Zeugniſſes des dritten Grades durch §. 21., III. für diejenigen Fälle vorgeſchrieben, „wenn bei einer im allgemeinen genügenden Vorbildung die fachwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe für ein Zeugniß des zweiten Grades nicht genügen," und es unterliegt keinem Zweifel, daß die von dem ꝛc. A. nachgewieſenen fachwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe für ein Zeugniß zweiten Grades nicht genügen; andererſeits iſt als die Grenze, von welcher an abwärts eine Prüfung für nicht beſtanden zu erklären ſei, durch §. 22. Abſatz 7 bezeichnet, daß „eine nur nothdürftig bis IV. reichende Unterrichtsbefähigung dargethan" ſei, dem ꝛc. A. aber iſt für die Geographie die Unterrichtsbefähigung bis in die mittleren Klaſſen zuerkannt worden. Dieſer Schein der Begründung für die von der Kommiſſion getroffene Entſcheidung ergiebt ſich jedoch nur, wenn die angeführten Worte aus ihrem nothwendigen Zuſammenhange mit dem geſammten §. 21. und den die Grundlage dazu bildenden §§. 9. und 11. herausgehoben werden. Als Aufgabe

der Lehramtsprüfung wird durch das Reglement (§§. 9. 10.) der Nachweis der wissenschaftlichen Lehrbefähigung nicht in einem einzelnen Gegenstande, sondern in einem wissenschaftlichen Fache bezeichnet; demgemäß wird in §. 21. I. und II. näher ausgeführt, in welcher Gruppe von Gegenständen und bis zu welcher Höhe in denselben die Lehrbefähigung erwiesen sein muß, damit das Zeugniß dem ersten oder zweiten Grade angehöre. Hiernach würde es ein unstatthaftes Verfahren der Auslegung sein, wenn bei dem Herabsteigen zum dritten Grade (§. 21. III.) dieser Grundsatz als aufgegeben angesehen und auf Grund einer mittleren Lehrbefähigung in einem einzigen Gegenstande, wie hier der Geographie, die Prüfung noch für bestanden erklärt werden sollte; auch würde durch ein derartiges Zeugniß, wie das vorliegende, einem Kandidaten formell die Verwendbarkeit für höhere Schulen zuerkannt werden, während dieselbe durch den Inhalt des Zeugnisses ausgeschlossen ist. — Für das Gebiet der französischen und englischen Sprache ist in Berücksichtigung des zur Zeit des Erlasses des Prüfungs-Reglements besonders dringenden Unterrichtsbedürfnisses durch §. 25. Absatz 4 als Erleichterung der Prüfung eine Ausnahme von dem in §. 21. eingehaltenen Grundsatze der Gruppirung von Gegenständen zugelassen. Aber selbst durch diese erleichternde Anordnung ist die Ertheilung eines Zeugnisses dritten Grades nur für die Fälle bestimmt, wenn bei genügender allgemeiner Bildung die Lehrbefähigung in beiden Sprachen für die mittleren Klassen, oder in einer Sprache für Prima dargethan ist, woraus sich als selbstverständlich ergiebt, daß bei einer auf eine der beiden Sprachen beschränkten und nicht bis Prima reichenden Lehrbefähigung die Prüfung nicht bestanden ist. Durch diese Vergleichung wird noch augenscheinlicher, daß eine Prüfung, auf Grund deren nur die Lehrbefähigung für Geographie bis in die mittleren Klassen zuerkannt werden konnte, hätte für nicht bestanden erklärt werden sollen. Uebrigens wird die Wissenschaftliche Prüfungskommission nicht verkennen, daß wenn durch das Reglement beabsichtigt sein sollte, eine in Umfang und Höhe so beschränkte Lehrbefähigung als genügend zum Bestehen der Prüfung zu bezeichnen, die Achtung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt auf das tiefste würde erschüttert werden. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission ꝛc. zu N.

U. II. 6119.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

105) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 338 Nr. 130.)

Berlin, den 18. Mai 1878.

In der am 25. und 26. März d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrer-Prüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1. Dr. Bockwoldt, Kandidat der Mathematik zu Bisdorf bei Burg auf Fehmarn,
2. Friese, Elementarlehrer zu Prß. Holland,
3. Dr. Gerdes, Studirender zu Göttingen,
4. Grosse, Lehrer am großen Militär-Waisenhause zu Potsdam,
5. Güll, Elementarlehrer zu Wiesbaden,
6. Jung, Konditor zu Diez a. d. Lahn,
7. Krack, Kandidat der Philologie zu Hildesheim,
8. Krieghoff, Elementarlehrer zu Nordhausen,
9. Lenz, Studirender der Mathematik zu Göttingen,
10. Schütte, Lehrer am großen Militär-Waisenhause zu Potsdam,
11. Teege, Kaufmann zu Berlin,
12. Thiel, Hülfslehrer an höheren Unterrichtsanstalten zu Frankfurt a. M.,
13. Walther, Kaufmann zu Stettin,
14. Weigand, Schneidermeister zu Berlin, und
15. Wortmann, Zeitungs-Expedient zu Hamm in Westfalen.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 8814.

---

106) Dielung der Turnhallen.

Die Lehrer der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt haben über die Herstellung des Fußbodens in Schulturnhallen unter dem 4. April d. J. folgendes Gutachten abgegeben:

Die Frage, ob die Dielung der Schulturnhallen unerläßlich nothwendig, oder ob Sandschüttung ebenfalls zulässig sei, ist seit

Jahren dahin entschieden, daß letztere, nämlich die Sandschüttung (oder der Lehm- oder Loheboden) durchaus zu verwerfen, und da, wo dieselbe vorhanden war, durch Dielenboden zu ersetzen sei. Nachdem sich die Königl. Central-Turnanstalt bereits im Jahre 1865 (vergl. Centralblatt 1865 Seite 18 ff.) für die Dielung der Turnhallen (als „die zweckmäßigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fußbodens") prinzipiell ausgesprochen, haben seitdem in zahlreichen Gutachten und Besprechungen die namhaftesten Turnautoritäten dieselbe Ansicht geäußert.

Wir müssen demnach auch in Bezug auf die Turnhalle des Gymnasiums zu N. unsere Ansicht dahin aussprechen, daß Sandschüttung zu verwerfen und statt ihrer Dielung herzustellen sei.

---

107) Vertrag über eine Privat-Präparandenanstalt.

(Centrbl. pro 1874 Seite 655; pro 1876 Seite 372.)

Die Entwickelung, welche die Angelegenheit der Präparandenbildung in den letzteren Jahren genommen, hat es nothwendig erscheinen lassen, bei Aufnahme von Verträgen zwischen der Staatsbehörde und den Vorstehern privater Anstalten andere Grundsätze als bisher zum Grunde zu legen. Nachfolgender Vertrag ist in Gemäßheit der jetzt geltenden Prinzipien aufgestellt:

Zwischen dem Königlichen Konsistorium, Abtheilung für Volksschulsachen, zu N. einerseits und dem Lehrer N. zu N. andererseits ist nachstehender Kontrakt beschlossen worden.

§. 1.

Der Lehrer N. übernimmt die Verpflichtung, sich der Vorbildung von geeigneten Jünglingen zum Eintritt in die evangelischen Seminare des Staats, insbesondere in diejenigen des Konsistorialbezirks N. zu widmen;

hierbei die nach den Vorschriften für die Aufnahme-Prüfungen in den Königlichen Schullehrer-Seminaren bei dem Eintritt in die Schullehrer-Seminare zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten als das Lehrziel der Anstalt anzusehen;

den Lehrplan der Anstalt der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. zu unterbreiten;

sich der Inspektion eines vom Königlichen Konsistorium zu ernennenden Revisors zu unterwerfen;

alle später erforderlichen Einrichtungen der Anstalt nur nach vorgängiger Zustimmung der aufsichtführenden Behörde auszuführen.

§. 2.

Für diese Thätigkeit gewährt das Königliche Konsistorium eine jährliche Remuneration von 600 Mark bei einer Frequenz der Anstalt von 10 bis incl. 19 Schülern, von 750 Mark bei 20 bis incl. 24, von 900 Mark bei 25 bis incl. 29 und 1200 Mark bei 30 und mehr Schülern.

Außerdem werden für Miethe, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokale 220 Mark jährlich und für sonstige Unkosten 80 Mark, sowie zur Remunerirung eines Hülfslehrers 450 Mark jährlich, also in Summa 750 Mark jährlich gewährt.

§. 3.

Zum Ankauf von Lehrmitteln wird die nicht zu überschreitende Summe von 30 Mark jährlich zur Verfügung gestellt. Anträge auf weitergehende Mittel sind bis zum 15. Februar jeden Jahres unter genauer Bezeichnung der zu beschaffenden Lehrmittel und deren Preis bei uns einzureichen.

§. 4.

Das von den Präparanden zu zahlende Schulgeld von jährlich 36 Mark wird von dem Lehrer N. vierteljährlich praenumerando erhoben und auf die Remuneration in Abrechnung gebracht.

Ein Erlaß des Schulgeldes kann nur von dem Königlichen Konsistorium gewährt werden.

§. 5.

Nach Ablauf jeden Quartals und im 1. Quartale bis zum 15. Februar ist eine Abrechnung uns einzureichen, welche enthalten muß

a. die Zahl der in dem betreffenden Quartale vorhandenen Zöglinge und die Höhe des eingekommenen Schulgeldes,
b. die Quartalsrate der nach §. 2. zu ersetzenden Unkosten,
c. die für Lehrmittel im abgelaufenen Quartale verausgabten Summen,
d. die Berechnung des erforderlichen Zuschusses, um die im §. 2. festgesetzte Höhe der Remuneration zu erreichen,
e. die Bezeugung der Richtigkeit der aufgestellten Rechnung.

§. 6.

Die Zahlung des nach §. 5. erforderlichen Zuschusses erfolgt quartaliter nach Einreichung der Abrechnung.

§. 7.

Sollte die Schülerzahl unter 10 sinken, so tritt für die Dauer dieser Frequenz der Anstalt und unter Aufrechterhaltung aller ander-

weitigen Bestimmungen des vorliegenden Kontraktes an die Stelle der im ersten Satze des §. 2. für eine größere Schülerzahl steigernd festgestellten Remuneration eine Entschädigungssumme, welche lediglich dem Ermessen des Königlichen Konsistoriums unterliegt.

§. 8.

Dieser Kontrakt tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft und ist nur zu Michaelis beziehungsweise Ostern jeden Jahres kündbar. Die Kündigung hat spätestens bis zum 1. Juli beziehungsweise 1. Januar j. J. zu geschehen.

§. 9.

Derselbe ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von jedem der Kontrahenten gelesen und unterschrieben.

N., den 23. Juni 1877.

Königlich Preußisches Konsistorium. N.
(L. S.) (Unterschrift.) Lehrer und Organist.

---

108) Zuständigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

Berlin, den 12. April 1878.

Anliegend erhält die Königl. Regierung u. s. w. Abschrift der Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1867 und meines an das Königl. Konsistorium zu Aurich gerichteten Erlasses vom heutigen Tage zur Kenntnißnahme und mit der Ermächtigung, in vorkommenden Fällen in Gemäßheit desselben zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierungen zu Schleswig, Kassel und Wiesbaden, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover (außer Aurich) und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 6651.

Berlin, den 12. April 1878.

In Verfolg der Verfügung vom 15. Februar d. J. ertheile ich hierdurch dem Königl. Konsistorium auf Seinen Antrag vom 24. Januar d. J. die den Königl. Regierungen der älteren Landestheile mittels Erlasses vom 12. Juni 1867 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Seite 360) übertragene Befugniß, über die

versuchsweise und demnächst auch über die definitive Wiederanstellung unfreiwillig aus dem Amte entlassener Lehrer Seines Ressorts selbstständige Entscheidung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Konsistorium zu Aurich.
U. III. 6651.

---

109) Befugniß der Regierungen, insbesondere in Schlesien, zur Erhöhung des Lehrergehaltes über den vorgeschriebenen Minimalsatz; Vertheilungsmaßstab für derartige Zulagen in Schlesien. Bedeutung der Vokation in Beziehung auf Gehaltsfestsetzung.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde Kaminitz, Beklagten, und der Königlichen Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, jetzt Revisionsklägerin,
wider
den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck zu Neudeck, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 5. April 1878,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der beigeladenen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln vom 11. Juni 1877 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises Lublinitz vom 3. März 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 10 Mark festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Kaminitz besteht eine katholische Gemeindeschule. Zu der Besoldung der an derselben angestellten Lehrer hat der Rittergutsbesitzer Guido Graf Henckel von Donnersmarck zu Neudeck als Herrschaft die im §. 19. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 bestimmten Beiträge zu leisten. Die Königliche Regierung zu Oppeln hat unterm 25. Dezember 1875 die Erhöhung des Baargehalts des ersten Lehrers um jährlich 30 Mark angeordnet, welche für das Jahr 1876 der Gemeinde mit 20 Mark, der Herr-

schaft mit 10 Mark auferlegt worden sind. Die von dem Grafen Henckel von Donnersmarck auf Freilassung von diesem Beitrage gegen die Gemeinde angestellte Klage ist von dem Kreisausschusse des Kreises Lublinitz nach Anhörung der beigeladenen Schulaufsichtsbehörde durch Erkenntniß vom 3. März 1877 zurückgewiesen, dieses Erkenntniß jedoch auf Berufung des Klägers von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Oppeln unterm 11. Juni 1877 dahin abgeändert worden:

„daß Kläger als Besitzer des Rittergutes Kaminitz zu der durch Regierungs-Verfügung vom 25. Dezember 1875 angeordneten weiteren Aufbesserung der Dienstbezüge des ersten Lehrers bei der Schule zu Kaminitz den durch die Repartition vom 12. Februar 1876 bezüglich die landräthliche Verfügung vom 16. Mai 1876 ihm zur Last gestellten Betrag von 10 Mark zu zahlen nicht verpflichtet ist."

Gegen diese Entscheidung, welche auf der Annahme beruht:

daß die Bestimmung im §. 14. des katholischen General-Land-Schul-Reglements für Schlesien vom 3. November 1765 wegen Gewährung eines convenablen Unterhalts an den Lehrer durch das schlesisch-katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 aufgehoben sei;

daß der Königlichen Regierung nicht die Berechtigung zustehe, die Erhöhung des Lehrergehalts über die im §. 12. des letzteren Reglements angegebenen Sätze anzuordnen, und

daß der im §. 19. des Reglements vom 18. Mai 1801 bestimmte Vertheilungs-Maßstab sich nur auf die im §. 12. a. a. O. gedachten Emolumente beziehe und auf ein etwa zu reichendes Mehr nicht angewendet werden dürfe,

hat die beigeladene Königliche Regierung die Revision eingelegt und des Näheren ausgeführt, daß der Vorderrichter durch die von ihm aufgestellten Rechtssätze die Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 und den §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 verletze. Es wird beantragt, unter Aufhebung des Erkenntnisses des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts die Entscheidung des Kreisausschusses wieder herzustellen. Der Kläger hat seinerseits die rechtlichen Ausführungen der Königlichen Regierung zu widerlegen gesucht und die Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

Diesem letzteren Antrage konnte nicht stattgegeben werden, da die Revision für begründet zu erachten war.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob in der That, wie der Vorderrichter annimmt, der §. 33. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts, welcher die Gutsherrschaften zur Vertretung ihrer unvermögenden Unterthanen bei Aufbringung der zum Unterhalt des

Schullehrers erforderlichen Beiträge verpflichtet, dieſe weniger belaſtet, als die Beſtimmung des §. 19. des Schulreglements vom 18. Mai 1801, welche die Beitragspflicht zum Unterhalt des Lehrers zwiſchen Herrſchaft und Gemeinde nach beſtimmten Quoten regelt. Es mag jedoch daran erinnert werden, daß zur Zeit des Erlaſſes des Reglements von 1801 zu den Unterthanen nicht nur die Guts-Einſaſſen, ſondern auch die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde gehörten. Jedenfalls irrt der Vorderrichter darin, daß er das Reglement von 1801 für eine „lex specialis“ erklärt und die für ein ſolches Geſetz geltenden Auslegungs-Regeln auf jenes Reglement angewandt wiſſen will. Die Reglements von 1765 und 1801 enthalten die allgemeinen Normen für die Unterhaltung der katholiſchen Gemeindeſchulen in Schleſien und verpflichten alle Betheiligte, keineswegs nur einzelne Perſonen. Sie ſind leges generales im Gebiete der Provinz Schleſien, nicht speciales, und ſind auszulegen wie alle anderen „allgemeinen Geſetze.“ Für das Verhältniß des Reglements vom 18. Mai 1801 zu dem vom 3. November 1765 kommt demnach auch die Regel zur Anwendung, daß abändernde Geſetze ſo auszulegen ſind, daß das frühere Geſetz nicht weiter geändert iſt, als es aus dem ſpäteren deutlich erhellt, ſo daß alſo im Zweifel die geringſte Abweichung von dem bisherigen Rechte und derjenige Sinn anzunehmen iſt, welcher ſich aus dem nächſten unzweifelhaften Grunde und der Abſicht des Geſetzes ergiebt.

Das katholiſche General-Land-Schul-Reglement für Schleſien vom 3. November 1765 beſtimmt im §. 14.:

> „An den Orten, wo das Gehalt des Schulmeiſters ſo ſchlecht iſt, daß er davon nicht leben kann, haben Unſere Krieges- und Domainenkammern dahin zu ſorgen, daß von Dominiis und den katholiſchen Unterthanen ein convenabler Unterhalt beſtimmt und richtig gereicht werde.“

Hiermit wird den Herrſchaften und Gemeinden die Pflicht auferlegt, den Lehrern einen convenablen (auskömmlichen) Unterhalt zu gewähren. „Dahin zu ſorgen“ haben die Kammern, das heißt ihnen wird die Bemeſſung des konvenablen Unterhalts, die Beſtimmung der Antheile der Herrſchaft und der Gemeinde in ſtreitigen Fällen und das Recht, die Betheiligten zur Erfüllung ihrer Pflicht zwangsweiſe anzuhalten, übertragen.

Das katholiſche Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 „beſtätigt und wiederholt“ das Reglement von 1765, indem es das letztere keineswegs aufhebt, ſondern nur näher erläutert und in den §§. 10 — 17. wegen „Unterhaltung der Schullehrer“ beſondere Feſtſetzungen trifft. Der Schluß des §. 11. und der Eingang des §. 12. lauten:

> „In Abſicht der neu anzuſetzenden Schullehrer beſtimmen Wir in Folgendem nur diejenigen Emolumente, welche er

wenigſtens haben muß. An Oertern, wo derſelbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten und Wir ſind nicht gemeint, dieſelben hierdurch zu ſchmälern.

§. 12. Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigſtens haben ꝛc."

In dieſen Sätzen des Reglements von 1801, welches in ſeiner Einleitung ausdrücklich betont, daß die Lehrer „mit einem auskömmlichen Unterhalt" verſehen werden müßten, um ſie über die drückenden Nahrungsſorgen zu erheben und ihnen die Ausübung ihres ſchweren Amtes angenehm zu machen, und daß nur „von hinlänglich beſoldeten Lehrern" treue Ausübung ihrer Pflichten erwartet werden könne, iſt eine Aufhebung der durch das Reglement von 1765 konſtituirten Pflicht der Herrſchaften und Gemeinden zur Gewährung eines auskömmlichen Unterhalts für den Lehrer nicht zu finden. Sie bringen vielmehr nur zum beſtimmten Ausdruck, was unter konvenablem Unterhalt zu verſtehen, und ſetzen den Mindeſtbetrag deſſen feſt, was zum Unterhalte eines Lehrers unter Zugrundelegung der Verhältniſſe der damaligen Zeit für nothwendig zu erachten iſt. Die Natur der Sache begründet eine Vermuthung dafür, daß dieſe Vorſchriften nur reglementaren Charakter haben — eine Vermuthung, welche dadurch nicht ausgeſchloſſen wird, daß eine Verordnung ihres übrigen Inhalts wegen als Geſetz publizirt iſt.

Die Beſtimmung des Maaßes deſſen, was zur Beſtreitung der Lebensbedürfniſſe nothwendig iſt, entzieht ſich der Regel nach der geſetzlichen Fixirung, ſchon um deshalb, weil dieſes Maaß einem ſtetigen Wechſel unterliegt. Iſt demnach auch nach Erlaß des Reglements von 1801 die geſetzliche Pflicht der Dominien und Gemeinden zur Darreichung eines auskömmlichen Unterhalts an die Lehrer beſtehen geblieben, ſo iſt doch anzuerkennen, daß, nachdem durch Allerhöchſte Anordnung ein gewiſſes Maaß der Lieferung beſtimmt worden war, damit ein Recht der Kriegs- und Domainen-Kammern, ohne höhere Autoriſation und wider den Willen der Intereſſenten das Gehalt eines Lehrers über die im §. 12. des Reglements beſtimmten Sätze zu erhöhen, nicht wohl vereinbar iſt. Auf das Wort „wenigſtens" in den §§. 11. 12. a. a. O. kann hierbei kein Gewicht gelegt werden, da daſſelbe offenbar nur im Gegenſatze zu den Lehrern, welche bereits bei Erlaß des Reglements höhere Beſoldungen bezogen, gebraucht worden iſt. Entſcheidend aber iſt, daß im §. 60. Abſatz 3 des Reglements den Kriegs- und Domainen-Kammern das Recht verliehen wird, bei Anlegung neuer Schulen von der Vorſchrift des §. 36. abzuweichen, während der §. 60. im Abſatz 2, welcher von der Ausmittelung der den Lehrern „reglementsmäßig zukommenden Emolumente" ſpricht, eine ähnliche

Bestimmung zu Gunsten der Kammern nicht enthält. Man wird daher annehmen müssen, daß der §. 12. a. a. O. auch den Kriegs- und Domainen-Kammern eine Schranke gesetzt hat, über welche hinauszugehen dieselben aus eigenem Rechte nicht befugt sein sollten. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß es nunmehr überhaupt unzulässig war, die Pflichtigen zur Gewährung des Auskömmlichen auch über die Sätze des §. 12. hinaus anzuhalten, sondern nur, daß eine derartige Maßnahme, wenn sie sich als nothwendig erwies, erst auf Grund einer landesherrlichen Entschließung ins Werk gesetzt werden konnte.

Dieses Verhältniß änderte sich indessen durch die Gesetzgebung des Jahres 1808. Durch das Gesetz vom 16. Dezember 1808 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze IX., Seite 383 ff.) übertrug der Landesherr die Ausübung seiner vollziehenden Gewalt nach einem veränderten neuen Organisationsplane an den Staatsrath und die Ministerien, welche selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit künftig die Regierungsrechte üben sollten. Die Unterrichts-Angelegenheiten wurden dem Ministerium des Innern und zwar der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht überwiesen. Auf sie ging die Uebung der staatlichen Rechte in Bezug auf die Unterrichts-Anstalten, namentlich auch die Elementarschulen über (§§. 3., 4., 10 a. a. O.). Wer sich bei ihren Verfügungen nicht beruhigen wollte, hatte das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem Landesherrn (§. 32. a. a. O.). Im Anschluß hieran beseitigte die Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Rabe a. a. O. Seite 467 ff.) die Kriegs- und Domainen-Kammern, denen es „an der nöthigen Selbstständigkeit" fehlte, und setzte unter dem Namen „Regierungen" neue Provinzialbehörden ein. Den Regierungen wurde die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht übertragen, und wurden sie in dieser Beziehung der Sektion für den Kultus und Unterricht untergeordnet (§§. 3., 14., 49. a. a. O.). Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen von demselben Tage (Rabe a. a. O. Seite 415 ff.) wies ihnen „die Direktion und Aufsicht von sämmtlichen Schulen und ihren Aerarien" zu und erklärte als ihr Amt, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul-Unterricht sowohl seinem Inneren als Aeußeren nach verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde (§§. 3., 62. a. a. O.). An der diesen Gesetzen zu Grunde liegenden Auffassung, an der Nothwendigkeit des selbstständigen Verfügungs-Rechts und des selbstthätigen Schaffens der Behörden, namentlich auf dem Unterrichtsgebiete, haben die späteren Organisations-Gesetze — die Verordnungen vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung Seite 2), vom 30. April 1815 (Gesetz-Samml. Seite 85) und die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 248) — im Allgemeinen festgehalten.

Die Faſſung des §. 18. der Regierungs-Inſtruktion von 1817 zeigt ſogar das Streben, die Rechte der Regierungen möglichſt weit auszudehnen und Worte zu wählen, welche die Machtfülle der Schulaufſichtsbehörden zweifelsfrei klar legen. Eine nähere Begrenzung derſelben ſollte vielleicht durch die „allgemeine Schulordnung" erfolgen, welche der §. 18. a. a. O. Abſatz 5 verheißt und zu deren Ausarbeitung bereits unterm 3. November 1817 eine Immediat-Kommiſſion eingeſetzt wurde. Wenn nun aber im §. 18. der Regierungs-Inſtruktion den Regierungen zugewieſen wird:

d. die Direktion und Aufſicht über ſämmtliche öffentliche und Privatſchulen und Erziehungsanſtalten,
e. die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementarſchulweſens,
f. die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Schulgeldes ꝛc.

ſo entſpricht dies den bereits in den früheren Organiſations-Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen, und Theorie und Praxis haben dieſe Vorſchriften nicht anders auszulegen vermocht, als daß die Ausübung dieſer Rechte nicht etwa bis zum Erlaß der allgemeinen Schulordnung ſuspendirt ſei, ſondern den Regierungen ſofort zuſtehe, und daß in den den Regierungen im §. 18. der Inſtruktion ertheilten Machtbefugniſſen auch das Recht enthalten ſei, das Gehalt der Lehrer ſelbſtſtändig feſtzuſetzen beziehungsweiſe zu erhöhen, und zwar auch in den Fällen, wo es nach den älteren vor 1808 beſtandenen Reſſortverhältniſſen einer landesherrlichen Entſchließung bedurft haben würde, wo alſo in früheren landesherrlichen Reglements Beſtimmungen über Normirung der Lehrergehälter gegeben ſind. In dieſem Sinne verſteht die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Geſetz-Sammlung 1846 Seite 1) die Regierungs-Inſtruktion, wenn ſie im §. 17. des Rechts der Regierungen zur Erhöhung der Lehrergehälter über die Minimalſätze erwähnt, und in dieſem Sinne hat die Praxis, wie der Unterrichts-Miniſter in der Sitzung des Herrenhauſes vom 8. Februar 1869 (Stenographiſche Berichte Seite 299) bezeugt hat, die Beſtimmungen der Regierungs-Inſtruktion ſtets gehandhabt. Allerdings iſt, ſoviel bekannt, von dem Rechte der ſelbſtſtändigen Feſtſetzung und Erhöhung der Lehrergehälter Seitens der Schulaufſichtsbehörden bis zum Jahre 1852 wohl nur in einzelnen dringenden Fällen Gebrauch gemacht worden. Es erklärt ſich dies aus dem Umſtande, daß der Erlaß eines Unterrichtsgeſetzes als bevorſtehend angeſehen wurde und dieſem ſo wenig als möglich vorgegriffen werden ſollte. Die Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Geſetz-Samml. Seite 17) verhieß aufs Neue im Artikel 26 ein allgemeines Unterrichts-Geſetz,

und im Artikel 25. den Volksschullehrern ein vom Staate gewährleistetes, festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. Die Erfüllung dieser Verheißungen stellte sich der Staats-Minister von Ladenberg zur Aufgabe. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf eines Unterrichtsgesetzes wurde indessen zurückgelegt, nachdem der Staats-Minister von Raumer das Unterrichts-Ministerium übernommen und erklärt hatte, daß er das Projekt des Erlasses eines Unterrichts-Gesetzes nicht weiter verfolgen wolle. Der unverkennbar in weitem Umfange vorhandene Nothstand der Lehrer erforderte indessen eine wirksame und schleunige Abhülfe. Die eventuell zwangsweise herbeizuführende Aufbesserung der Lehrergehälter in einzelnen, besonders dringenden Fällen konnte nicht mehr genügen, nachdem die wirthschaftlichen Zustände und der Geldwerth sich von Grund aus verändert und dahin geführt hatten, daß eine überaus große Zahl der Lehrer mit bitteren Nahrungssorgen zu kämpfen hatte. Es erschien deshalb nothwendig, eine grundsätzliche und allgemeine Aufbesserung der Lehrergehälter vorzunehmen. Die Unterrichts-Verwaltung hatte daher zu prüfen, ob die bestehenden Gesetze eine solche gestatteten. Nach eingehenden Ermittelungen und Erörterungen kam der Staats-Minister von Raumer zu der Ueberzeugung, daß nach §. 9. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts und nach §. 18. d. e. f. g. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 den Staatsbehörden beziehungsweise den Königlichen Regierungen das Recht zustehe, den Verpflichteten gegenüber zu bestimmen, was und wie viel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich sei und daß der Anordnung der für nöthig erachteten Erhöhung des Lehrereinkommens weder der Umstand, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Königlichen Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt sei, noch die Berufung auf das in der Vokation dem zeitigen Stellen-Inhaber zugesicherte Einkommen entgegen gehalten werden könne. Unter ausführlicher Begründung dieser Sätze wies darauf der Minister von Raumer in der Cirkular-Verfügung vom 6. März 1852 (Rönne, Unterrichts-Wesen des Preußischen Staates Band I. Seite 810) die Regierungen an, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Schulen vorzunehmen, welche den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalte erforderliches Einkommen nicht gewährten. Zur Durchführung dieser Maßregel behufs Unterstützung nicht leistungsfähiger Verpflichteten forderte die Staatsregierung in dem dem Landtage vorgelegten Staatshaushaltsetat für 1853 den Betrag von 13,147 Thlr. 15 Sgr. (Rönne a. a. O. Seite 239). Nach Bewilligung dieser Summe wurde die Verbesserung der Lehrergehälter in umfassender Weise bewirkt. — Dieser Vorgang ist von hervorragender Bedeu-

tung. Er bekundet ein Einverständniß der Staatsregierung und der beiden Häuser des Landtages über Sinn und Bedeutung des §. 18. der Regierungs-Instruktion.

Bei Zweifeln über die Auslegung jener Bestimmung würde dieses Einverständniß schon an sich eine maßgebende Autorität für die Auslegung von Regeln des öffentlichen Rechts darstellen, auch wenn eine Lücke der Gesetzgebung wirklich vorhanden wäre. Aber, wie bereits oben gezeigt, kann nach dem Gange der Gesetzgebung der Jahre 1808 bis 1817 kein wesentliches Bedenken darüber bestehen, daß in der That die den Regierungen verliehenen Befugnisse das Recht mit umfassen, die Besoldungen der Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen und zu erhöhen und zwar auch in denjenigen Provinzen, für welche gewisse Gehaltssätze in älteren, vom Landesherrn erlassenen Reglements festgesetzt sind. Keiner der Schriftsteller auf diesem Gebiete hat übrigens dies Recht der Regierungen bezweifelt, dasselbe wird von allen als feststehend angenommen, und Altmann in seinem Kirchen-, Schul- und Eherecht XLIII. sub III. Nr. 35 a. und b. betont und erläutert die desfallsigen Befugnisse der Regierungen ausdrücklich, namentlich auch für den Geltungsbereich des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801. Unerwähnt mag nicht bleiben, daß, nachdem der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1867 der Staatsregierung abermals eine Summe von 165,000 Thalern zu Besoldungs-Verbesserungen für Elementarlehrer zur Verfügung gestellt und der Unterrichts-Minister eine neue Regulirung der Lehrergehälter nach den Grundsätzen der Cirkular-Verfügung vom 6. März 1852 angeordnet hatte, sich mehr als 200 schlesische Gutsherren an das Herrenhaus wandten und sowohl die Form, in der die Provinzial-Regierungen vorgegangen waren, bemängelten, als auch denselben das Recht zur Erhöhung der Lehrergehälter über das im §. 12. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 gegebene Maaß hinaus bestritten. Die Petition kam in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Februar 1869 (Stenographische Berichte Band I. Seite 296 ff.) zur Verhandlung. In derselben wurde von fast allen Rednern die Art des Vorgehens der Regierungen getadelt, dagegen das Recht der letzteren zur Ausübung des hier in Rede stehenden Rechts von der einen Seite in Abrede gestellt, von der andern ausdrücklich anerkannt. Die Ausführung des Kron-Syndikus Grafen zur Lippe, daß den Regierungen nach der Regierungs-Instruktion von 1817 das Recht zustehe, dafür zu sorgen, daß den Lehrern ein angemessenes Gehalt gewährt werde und daß insofern das Reglement von 1801 durch die Regierungs-Instruktion abgeändert, daß aber hinsichtlich des Repartitions-Modus das Reglement von 1801 maßgebend geblieben sei, fand aber schließlich keinen Widerspruch. Wenn den-

noch die Petition der Staatsregierung „zur Berücksichtigung" überwiesen wurde, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß das Herrenhaus eine Aenderung in der Art des Vorgehens wünschte, nicht aber dahin, daß das Recht der Regierungen selbst zur Festsetzung der Lehrergehälter in den hier fraglichen Fällen, — ein Recht, auf dessen Voraussetzung die gesammte, unter Zustimmung der Landesvertretung bewirkte Verbesserung der Lehrergehälter seit dem Jahre 1852 beruht — hat in Zweifel gezogen werden sollen. —

Anlangend ferner die Frage, ob der im §. 19. des Reglements vom 18. Mai 1801 vorgesehene Vertheilungs-Maßstab auch auf ein über das Minimum des §. 12. hinaus aufzubringendes Mehr sich erstrecke, so gelangt der Vorderrichter zu deren Verneinung, indem er annimmt, daß die Pflicht zur Gewährung eines auskömmlichen Unterhalts durch das Reglement von 1801 aufgehoben und an ihre Stelle die Pflicht zur Gewährung der im §. 12. bestimmten Emolumente getreten sei.

Die Unrichtigkeit dieser Annahme ist bereits oben nachgewiesen, wie denn auch der Kläger selbst nicht in Abrede gestellt hat, daß, wenn die Regierung überhaupt berechtigt ist, für den Lehrer einen Gehaltszuschuß mit verbindlicher Kraft anzuordnen, dann auch auf diesen Zuschuß der Vertheilungs-Maßstab des §. 19. a. a. O. Anwendung finde. Daß der letztere übrigens nicht auf den §. 12. allein zu beziehen sei, sondern das Prinzip der Vertheilung des Unterhalts der Lehrer auf Herrschaft und Gemeinde enthalte, ist bereits in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 2. Dezember 1876 näher dargelegt, auf welches hiermit Bezug genommen wird.

(Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Band I. Seite 205) *).

Die oben wieder gegebenen Sätze, auf denen die angefochtene Entscheidung beruht, verstoßen hiernach gegen das bestehende Recht. Die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln mußte deshalb aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache bleibt nur noch zu prüfen, ob die weiteren Einwendungen des Klägers gegen seine Zahlungsverpflichtung für begründet zu erachten sind.

Was in dieser Beziehung die Behauptung betrifft, daß die Gutsherrschaften auf dem Lande durch die neuere Gesetzgebung beseitigt seien und daß folgeweise auch ein nach §. 19. des Reglements von 1801 als „Herrschaft" verpflichtetes Subjekt nicht mehr bestehe, so hat das Oberverwaltungsgericht in konstanter Praxis das Gegentheil angenommen. Es wird genügen, auf die Gründe der diesseitigen Entscheidung vom 29. November 1876 hier Bezug zu nehmen.

*) Centralbl. pro 1877 Seite 116.

(Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Band I. Seite 196) *).

Endlich steht auch die dem Lehrer ertheilte Vokation einer Erhöhung des darin zugesicherten Einkommens Seitens der Aufsichtsbehörde nicht entgegen, da die Vokation nur einen Vertrag zwischen Lehrer und Schulunterhaltungs-Pflichtigen darstellt, die öffentlich rechtliche Befugniß der Staatsbehörde zur Bemessung des Lehrergehalts aber durch einen Privat-Vertrag nicht beschränkt werden kann.

War hiernach die Königliche Regierung berechtigt, die Gewährung eines Gehaltszuschusses von 30 Mark jährlich an den Lehrer in Kaminitz anzuordnen und Kläger als „Herrschaft" nach §. 19. a. des Reglements vom 18. Mai 1801 verpflichtet, dazu ein Drittel also 10 Mark beizutragen, und sind, wie gezeigt, auch die sonstigen Einwendungen des Klägers gegen diese Verpflichtung hinfällig, so mußte unter Aufhebung der Vorentscheidung das die Klage abweisende Erkenntniß des Kreisausschusses vom 3. März 1877 bestätigt werden.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr 1321.

---

110) Bestimmung der Art des Brennmaterials für den Lehrer in den Provinzen Ost- und West-Preußen.

(cfr. Centrbl. pro 1861 Seite 693 Nr. 287.)

Berlin, den 14. März 1878.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 20. April v. J., daß ich Ihre Beschwerde wegen Lieferung von Deputat-Brennmaterial an den dortigen Lehrer nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen nicht für begründet erachten kann. Wenn auch im Gebiete der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 den zur Lieferung des für Schule und Lehrer erforderlichen Brennmaterials Verpflichteten die Befugniß der Regel nach nicht zu versagen ist, einen Theil des Brennmaterials in Torf anzuweisen, so ist bei dem Mangel einer mit dem Berechtigten getroffenen Vereinbarung eine Abweichung von der bestehenden Art und Weise der Lieferung doch nur dann für zulässig zu erachten, nachdem das Ver-

*) Centralbl. pro 1877 Seite 51.

hältniß der verschiedenen Arten des Brennmaterials in einer angemessenen, den konkreten Umständen entsprechenden Weise vorher festgesetzt ist.

(§. 45. Nr. 6. und §. 46. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845.)

Ich kann Ihnen daher nur anheimgeben, eine derartige Festsetzung bei der Königlichen Regierung in N. nachzusuchen, indem ich noch bemerke, daß der §. 61. Anhang zum Allgemeinen Landrecht hinsichtlich des der Schule und dem Lehrer zustehenden Brennmaterials keine Anwendung findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Gutsbesitzer Herrn ꝛc. zu N.
(in der Provinz Ost-Preußen).

U. III. 6481.

V. Volksschulwesen.

111) Exekutivische Beitreibung der Beiträge der Lehrherren für Fortbildungsschulen sowie des Schulgeldes der Arbeitnehmer.

Berlin, den 28. März 1878.

Auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend das Gesuch des Magistrats zu N. um Zulassung der Verwaltungsexekution bei der Einziehung von Schulgeldresten für die dortige Handwerker-Fortbildungsschule, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die exekutivische Beitreibung der von den Lehrherren zu zahlenden Beiträge sowohl als des für den freiwilligen Schulbesuch Seitens der Arbeitnehmer zu zahlenden Schulgeldes nach dem §. 59. der Verordnung vom 9. Februar 1849 beziehungsweise dem §. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) nicht unzulässig erscheint. Von dieser Ansicht geht auch der in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und für Handel ꝛc. unter dem 4. September 1876 an die Königliche Regierung zu N. ergangene, den übrigen Regierungen mitgetheilte Erlaß (U. II. 4373.) (Centralblatt f. d. ges. Unterrichts-Verwaltung von 1876 S. 545) aus. Indem ich die Königliche Regierung dementsprechend ermächtige, die bisher beanstandete Bestimmung des Status vom 4. Januar 1875

nachträglich zu genehmigen, veranlasse ich die Königliche Regierung, den Magistrat der Stadt N. auf die anbei mit Anlagen zurückfolgende Vorstellung vom 18. Januar d. J. hiervon in meinem Auftrage in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. II 5645.

---

112) Bedeutung des Ausdruckes „Familienvorstand" in Art. 5. des Regulativs über Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern vom 29. August 1831.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Altsitzers Karl Brandt zu Vierow, Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulverband der Schulgemeinde Vierow-Kräpelin, vertreten durch den Schulvorstand, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 1. Mai 1878.

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stralsund vom 6. Oktober 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 600 Mark festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Jahre 1869 ist von dem Schulverbande Vierow-Kräpelin eine Vereinbarung über die feste Besoldung des Lehrers unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund getroffen und dabei die Bestimmung im Artikel 5 des unterm 29. August 1831 Allerhöchst vollzogenen Regulativs, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern betreffend, zur Richtschnur genommen. Dieselbe lautet:

„Die fixe Besoldung des Lehrers tragen sämmtliche Familien-Vorstände des Schulbezirks, mit Einschluß der Wittwen, die

eine Wirthschaft selbstständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens, als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße, ungehindert jedoch, dies nach anderem Maßstabe zu thun, wenn sie darüber sich einverstehen können."

Der Altsitzer Karl Brandt zu Vierow hält sich nicht für verpflichtet, zu der festen Besoldung des Lehrers beizutragen, weil er seinem Sohne das ihm bis dahin gehörige Bauergut zu Vierow durch Vertrag vom 1. November 1876 zum Eigenthum überlassen habe und jetzt keine eigene Wirthschaft mehr führe, sondern nur noch den bedungenen Altentheil in dem Hofe bei seinem Sohne genieße. Er erhob deshalb bei dem Kreisausschusse des Kreises Greifswald Klage mit dem Antrage:

zu erkennen, daß er, so lange ihm der festgesetzte Altentheil gewährt werde, nicht für verpflichtet zu erachten sei, zu der festen Besoldung des Lehrers der Schulgemeinde Vierow-Kräpelin einen Beitrag zu leisten und daß ihm die seit dem 1. April 1877 eingezogenen Beiträge erstattet würden.

Durch die Entscheidung des Kreisausschusses des genannten Kreises vom 4. Juli 1877 wurde er indeß unter Auferlegung der Kosten mit seiner Klage abgewiesen und dieses Erkenntniß in der Berufungsinstanz von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Stralsund am 6. Oktober 1877 bestätigt, weil der Kläger als „Familien-Vorstand" im Sinne des Artikel 5 a. a. O. zu betrachten sei und der §. 4. Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 hier keine Anwendung finde.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger noch die Revision eingelegt, Verletzung des Artikel 5 des Regulativs vom 29. August 1831 behauptet und den Antrag gestellt:

unter Abänderung des Erkenntnisses zweiter Instanz nach dem Klageantrage zu erkennen.

Es mußte jedoch die Revision für nicht begründet erachtet und die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen werden.

Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß der Artikel 5 a. a. O. dem §. 29. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 nachgebildet sei und daß der Ausdruck: „Familien-Vorstände" im Artikel 5 im Wesentlichen dieselbe Bedeutung habe, wie das Wort: „Hausväter" im §. 29. a. a. O. Die Entstehungsgeschichte des Artikel 5 läßt hierüber keinen Zweifel.

In dem von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Kommunal-Landtage Neuvorpommerns, der Königlichen Regierung zu Stralsund und dem Königlichen Konsistorium zur Begutachtung vorgelegten Entwurfe lautete der Artikel 5:

„Die fixe Besoldung des Lehrers tragen die sämmtlichen Hausväter des Schulbezirks ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße, insofern sie sich nicht über ein anderes Beitragsverhältniß vereinigen können."

Die Königliche Regierung zu Stralsund brachte zu diesem Artikel den Zusatz in Vorschlag:

„Selbstständig wirthschaftende Wittwen haben dieselben Verpflichtungen wie die übrigen Besitzer und Hausväter."

Dem Gedanken dieses Vorschlags entsprechend wurden bei der Schlußredaktion im Artikel 5 hinter den Worten: „Die sämmtlichen Hausväter" die Worte: „mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbstständig führen," eingeschoben und der nun nicht mehr passende Ausdruck: „Hausväter" durch den Ausdruck: „Familien-Vorstände" ersetzt. Daß der Gesetzgeber hierbei jedoch nicht beabsichtigte, von der Begriffsbestimmung des §. 29. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 abzuweichen, geht deutlich daraus hervor, daß in einer späteren, den Artikel 5 des Regulativs ergänzenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. August 1833, welche unter anderen die Bestimmung enthält:

„daß Hausväter, die das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben, von Beiträgen befreit bleiben ꝛc."

wiederum der Ausdruck: „Hausväter" gebraucht ist.

Wie sich aus einer Vergleichung des §. 29. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 mit dem §. 34. ebendaselbst ergiebt, soll die Schullast von allen im Schulbezirke Wohnenden ohne Unterschied und ohne jegliche Ausnahme getragen werden. Nur derjenige, welcher überhaupt unvermögend ist, Abgaben zu zahlen, kann auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Darauf weisen die Worte in dem §. 31. a. a. O. hin, daß die Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen erfolgen soll. Wer eine Nahrung hat, d. h. wer aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt, ist als Hausvater, als zur Schule gewiesener Einwohner schulsteuerpflichtig (Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 7. September 1848. Rechtsf. Band 4 S. 335). Die Bezeichnung „Hausväter" begreift alle wirthschaftlich (ökonomisch) selbstständige, physische Personen in sich, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung und Kost, sei es gegen Bezahlung, sei es als Entgelt für ihre Dienst- oder sonstige Leistungen von einem Dritten erhalten; entscheidend ist allein das eigene Einkommen, die wirthschaftliche Selbstständigkeit.

(Erkenntniſſe des Königlichen Obertribunals vom 8. September 1851, 13. April 1866 und 8. Dezember 1866. — Striethorſt Archiv Band 3 S. 269, Band 62 S. 285, Band 65 S. 49. — Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877 — Entſcheidungen Band II. S. 197 ff. —).

Legt man dieſe Begriffsbeſtimmung der Beurtheilung des vorliegenden Falls zum Grunde, ſo iſt nicht zweifelhaft, daß der Kläger, welcher unbeſtritten im Hauſe des Hofbeſitzers eigene Wohnungsräume inne hat und darin mit Frau und Tochter ſelbſtſtändig eine Haushaltnng führt, für welche der Hofbeſitzer vertragsmäßig gewiſſe Leiſtungen übernommen hat, zu den Familien-Vorſtänden im Sinne des Artikel 5 a. a. O. zu rechnen iſt. Welche Rechtsverhältniſſe im Uebrigen in Neuvorpommern zwiſchen dem Hofbeſitzer und dem Altſitzer obwalten, iſt für die Beurtheilung des gegenwärtigen Streitfalls nicht von Bedeutung. Auch kann aus den Worten im Artikel 5: „die eine Wirthſchaft ſelbſtſtändig führen," nichts zu Gunſten des Klägers hergeleitet werden, da ſowohl nach grammatiſcher Auslegnng wie nach der oben mitgetheilten Entſtehungsgeſchichte des Artikel 5 jener Zuſatz nur auf die Wittwen zu beziehen iſt.

Da nun auch die Ausführung des Berufungsrichters, daß der ordentliche Rechtsweg im vorliegenden Falle nicht zuläſſig und daher §. 4. Abſatz 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 nicht anwendbar ſei, zu weſentlichen Bedenken keine Veranlaſſung giebt, ſo war die Beſtätigung der angefochtenen Entſcheidung auszuſprechen.

Zur Erläuterung der Bedeutung des gegenwärtigen Endurtheils iſt jedoch noch Folgendes zu bemerken:

Das Geſetz vom 18. Juni 1840 (Geſ.-Samml. S. 140) findet nach §. 14. auch auf die Steuern Anwendung, welche von den Schulgemeinden zur Unterhaltung der öffentlichen Schule umgelegt werden. Der §. 135. X. Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der §. 77. Nr. 1 des Geſetzes vom 26. Juli 1876 haben darin im Weſentlichen nichts geändert, ſondern nur an die Stelle der vorgeſetzten Behörde die Verwaltungsgerichte geſetzt und beſtimmt, daß die Entſcheidung im Verwaltungsſtreitverfahren erfolgen ſolle. Die Entſcheidung im Streitverfahren tritt bei dieſen Steuern an die Stelle des Rekursbeſcheides im früheren Reklamationsverfahren. Gegenſtand der Klage kann daher nur das ſein, was früher Gegenſtand der Reklamation war, das heißt, eine beſtimmte Steuerforderung, welche geſtellt worden iſt. Ueber dieſe Steuerforderung allein iſt zu erkennen und die Entſcheidung kann ſich nicht auf künftige Steuerforderungen erſtrecken. Nur eine beſtimmte Steuerforderung, nicht die Steuerpflicht in abstracto kann zum Gegenſtande des Streits gemacht werden.

Hieraus ergiebt ſich, daß eine materielle Abweiſung des Klägers nur inſofern ausgeſprochen werden konnte und ausgeſprochen worden iſt, als der Kläger beantragt hat, ihn für die Zeit vom 1. April 1877 bis 1. April 1878 nicht zu einem Beitrage von 48 Mark zu der Beſoldung des Lehrers zu veranlagen und ihm die ſeit dem 1. April 1877 erhobenen Beiträge zurückzuerſtatten. Sein weitergehender Klageantrag mußte zwar ebenfalls zurückgewieſen werden, jedoch nur aus dem Grunde, weil dieſer Anſpruch überhaupt nicht zum Gegenſtande des Streitverfahrens gemacht werden kann.

Der Koſtenpunkt regelt ſich nach §. 72. des Geſetzes vom 3. Juli 1875 (Geſetzſammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. Nr. 1573.

---

113) Verpflichtung der Gutsherrſchaft in der Provinz Schleſien zur Leiſtung eines Beſoldungsbeitrags für die Handarbeits-Lehrerin.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsſtreitſache

der Schulgemeinde Pilzendorf, Beklagten, der Königlichen Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, beide Reviſionsklägerinnen,

wider

den Rittergutsbeſitzer Guido Grafen Henckel von Donnersmark zu Neudeck, Kläger und Reviſionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in ſeiner Sitzung vom 13. März 1878,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Reviſion der beklagten Schulgemeinde und der beigeladenen Königlichen Regierung zu Oppeln die Entſcheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 16. Juli 1877 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes des Kreiſes Tarnowitz vom 11. Januar 1877 zu beſtätigen, der Werth des Streitgegenſtandes auf 833 Mark 33 Pf. feſtzuſetzen und die Koſten aller Inſtanzen dem Kläger zur Laſt zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Pilzendorf beſteht eine katholiſche Gemeindeſchule. Zu der Beſoldung der an derſelben angeſtellten Lehrer hat der Rittergutsbe-

ſitzer Guido Graf Henckel von Donnersmark zu Neudeck als Herrſchaft die im §. 19. des katholiſchen Schulreglements vom 18. Mai 1801 beſtimmten Beiträge zu leiſten. In den Lehrplan der Schule iſt auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln in Gemäßheit der §§. 13. 38. der Allgemeinen Verfügung des Unterrichts-Miniſters vom 15. Oktober 1872, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksſchule, vom 1. Oktober 1876 ab der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatoriſcher Unterrichtsgegenſtand aufgenommen und hierfür eine Lehrerin mit einer Beſoldung von 100 Mark jährlich angeſtellt worden. Die Königliche Regierung hat die Herrſchaft für verpflichtet erklärt, ein Drittel der Beſoldung mit 33 Mark 33 Pf. zu übernehmen, und iſt in Folge deſſen dem Grafen Henckel von Donnersmark durch landräthliche Verfügung vom 7. November 1876 aufgegeben worden, dieſen Betrag vom 1. Oktober 1876 ab an die Kreisſteuer-Kaſſe in Tarnowitz abzuführen. Der Graf Henckel von Donnersmark klagte darauf gegen die Schulgemeinde Pilzendorf beziehungsweiſe die Königliche Regierung zu Oppeln beim Kreisausſchuſſe des Kreiſes Tarnowitz auf Anerkennung ſeiner Nichtverpflichtung zur antheiligen Beſoldung der Lehrerin für weibliche Handarbeiten. Der Kreisausſchuß wies jedoch die Klage mittels Erkenntniſſes vom 11. Januar 1877 ab. Dagegen änderte auf Berufung des Klägers das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln dieſe Entſcheidung durch Urtel vom 16. Juni 1877 dahin ab:

> daß die Schulgemeinde der katholiſchen Schule zu Pilzendorf, ingleichen auch die beigeladene Schulaufſichtsbehörde gehalten, anzuerkennen, daß der Graf Guido Henckel von Donnersmark, als Beſitzer des Ritterguts Pilzendorf nicht verpflichtet iſt, zu den Koſten der Beſoldung der Induſtrielehrerin an der katholiſchen Schule Pilzendorf 33 Mark 33 Pf. jährlich zur Kreisſteuer-Kaſſe des Kreiſes Tarnowitz beizutragen, vielmehr berechtigt, die auf Grund der Verfügung des Königlichen Landrathsamtes zu Tarnowitz vom 7. November 1876 vom Kläger zur Kreisſteuer-Kaſſe etwa eingezogenen Beitrage aus derſelben wieder zurückgezahlt zu verlangen.

Der Berufungsrichter begründet dieſe Entſcheidung wie folgt: „Es handele ſich lediglich darum, ob der §. 19. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 auch auf die Emolumente eines Induſtrie-Lehrers ſich beziehe oder nicht. Hierbei komme es nicht weiter auf die Prüfung der Frage an, ob der Miniſter befugt ſei, den Induſtrieunterricht zu einem obligatoriſchen Unterrichtszweige des Elementarunterrichts zu machen. Darüber aber könne füglich kein Zweifel ſein, daß, wenn der erwähnte §. 19. ſich nur auf den Schullehrergehalt des bloßen Ele-

mentarlehrers mit Ausschluß des Industrieunterrichts beziehe, derselbe ohne weitere gesetzliche Bestimmung gegen die Absicht des Gesetzes nicht auf andere Prästationen ausgedehnt werden könne, weil ja ein Provinzialgesetz und zwar ein Ausnahmegesetz vorliege. Nun bestimme das Schulreglement über die Deckung der Kosten des Industrieunterrichts Nichts, überlasse dies vielmehr der freien Vereinbarung der Betheiligten, so daß weder Herrschaft noch Gemeinde zwangsweise zur Uebernahme der Kosten angehalten werden könnten. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I. S. 206). Daraus folge aber mit logischer Nothwendigkeit, daß dann auch der §. 19. über die Kosten des Industrieunterrichts Nichts habe bestimmen können. Wenn einmal der §. 58. nicht zur Geltung kommen solle, dann könne hierdurch auch der ursprüngliche Sinn und die Begrenzung des §. 19. nicht geändert werden. Gewiß habe der Gesetzgeber im §. 19. nicht allein an den Hauptlehrer gedacht, sondern an mehrere angestellte Lehrer und Adjuvanten, und sei aus dem §. 19. litt. a. unzweifelhaft der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß die Herrschaft zur Unterhaltung des Lehrers stets ein Drittel beizutragen habe, aber doch nur für die Lehrer, für welche das Reglement gegeben sei, nämlich für den eigentlichen Elementarlehrer und nicht für den Industrielehrer; denn dessen Kostenvertheilung schließe ja das Gesetz geradezu und ausdrücklich aus. Es sei wohl rechtlich möglich, einer in lege speciali konstituirten Last durch Analogie eine ausgedehntere Wirksamkeit zu geben, nicht aber dieselbe ohne gesetzliche Vorschrift gegen die intendirte Grenze ihrer Wirksamkeit zur ausgedehnteren Anwendung zu bringen".

Gegen diese Entscheidung haben die beklagte Schulgemeinde und die beigeladene Königliche Regierung Revision eingelegt, indem sie dem Vorderrichter Verletzung des §. 19. a. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 durch Nichtanwendung vorwerfen. Ihr Antrag geht auf Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksverwaltungsgerichts und Bestätigung der Entscheidung des Kreisausschusses.

Kläger hat diesem Antrage widersprochen, sich seiner Seits auf den §. 58. des genannten Reglements bezogen und um Bestätigung der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts gebeten.

Die Revision war für begründet zu erachten.

Nach §. 19. a. des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 sind die Herrschaften verpflichtet, ein Drittel der Besoldung der Lehrer an den katholischen Gemeindeschulen herzugeben. Diese Bestimmung kann selbstverständ-

lich — und dies ist auch in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 2. Dezember 1876 (Entscheidungen Band I. S. 205)*) ausdrücklich hervorgehoben — nur auf diejenigen Lehrer Anwendung finden, welche den Unterricht ertheilen, der in der Volksschule ertheilt werden muß. Der Unterricht in allen für die Volksschule obligatorischen Lehrgegenständen bildet den Elementarunterricht. Wenn daher der Vorderrichter die Lehrer, welche diesen Unterricht ertheilen, als „Elementarlehrer" bezeichnet wissen will, so kann ihm zugegeben werden, daß der §. 19. a. des Schulreglements Elementarlehrer zur Voraussetzung hat. Aber er irrt dann darin, daß er die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten nicht zu den Elementarlehrern rechnet, obgleich sie den Unterricht in einem obligatorischen Lehrgegenstande ertheilt. Daß die Schulaufsichtsbehörde berechtigt ist, Unterrichtsgegenstände, welche in den General-Land-Schulreglements vom 12. August 1763 und 3. November 1765 nicht genannt sind, in den Lehrplan der öffentlichen Volksschule aufzunehmen, ist bereits in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 29. September 1876 (Entscheidungen Band I. S. 173)**) näher dargethan. Es verhält sich mit der Aufnahme des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten in den Lehrplan der Schule nicht anders, wie mit der Einführung des Unterrichtes in Geschichte, Geographie, Raumlehre ꝛc. als obligatorischer Lehrgegenstände. Die Besoldung aller derer, welche in diesen Gegenständen unterrichten, ist nach §. 19. des Schulreglements aufzubringen. Dem steht namentlich, was den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten betrifft, auch nicht der §. 58. des Reglements entgegen. Derselbe geht von der ausdrücklichen Voraussetzung aus, daß „mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen" in der Volksschule nicht gelehrt werden. Er empfiehlt dafür besondere Anstalten „Industrieschulen" zu errichten und überläßt die Aufbringung der Kosten der freien Entschließung der Betheiligten. Nur von diesen, mit der Volksschule in keinem Zusammenhange stehenden Industrieschulen handelt jener Paragraph. Wo daher solche von der Volksschule getrennte Industrieschulen, — sei es, weil die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 noch nicht zur Ausführung gekommen sind, sei es, weil der in der Volksschule ertheilte Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, welcher in der Regel beispielsweise auf das Spinnen sich nicht erstreckt, den Interessenten nicht genügt, — noch heute bestehen, sind für die Unterhaltung derselben die Bestimmungen des §. 58. des Reglements maßgebend. Dagegen können dieselben auf die Kosten des in der Volksschule ertheilten obligatorischen Unterrichts keine analoge Anwendung finden,

*) Centrbl. pro 1877 Seite 116.
**) dgl. pro 1876 Seite 618.

da für dieſen die thatſächliche und rechtliche Vorausſetzung des §. 58., daß der in Rede ſtehende Unterricht nicht zu den obligatoriſchen Lehrgegenſtänden der Volksſchule gehöre, nach der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 nicht zutrifft.

Die Entſcheidung des Vorderrichters mußte daher aufgehoben werden, weil ſie auf Nichtanwendung beziehungsweiſe unrichtiger Anwendung der §§. 19. a. 58. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 beruht, wobei bemerkt werden mag, daß dieſes Reglement nicht als ein „Ausnahmegeſetz" (lex specialis) anzuſehen iſt, ſondern ſich als das allgemein verbindliche Geſetz (lex generalis) für die Unterhaltung der ſchleſiſchen katholiſchen Gemeindeſchulen darſtellt. In der Sache ſelbſt war aus den oben entwickelten Gründen auf die Berufung des Klägers die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes des Kreiſes Tarnowitz vom 11. Januar 1877, durch welche der Anſpruch des Klägers auf Freilaſſung von Beiträgen zur Beſoldung der Lehrerin in den weiblichen Handarbeiten an der Schule zu Pilzendorf als geſetzlich ungerechtfertigt zurückgewieſen worden iſt, lediglich zu beſtätigen.

Der Koſtenpunkt regelt ſich nach §. 72. des Geſetzes vom 3. Juli 1875 (Geſ.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterſchrift.

(L. S.) Perſius.

O. V. G. Nr. 1052.

---

114) Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte in ſtreitigen Bauſachen bei vereinigten Schul- und Küſterhäuſern.

(Centrbl. pro 1877 Seite 175 und Seite 368.)

Berlin, den 27. April 1878.

Auf den Bericht vom 10. April d. J. wird das in der Küſter- und Schulbauſache von N. erlaſſene Reſolut der Königl. Regierung vom 9. Juni v. J. hierdurch aufgehoben, weil Dieſelbe zum Erlaſſe deſſelben nicht für zuſtändig erachtet werden kann.

Während §. 135. X. der Kreisordnung die ſtreitigen Schulbauſachen von der Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte in dem Falle ausſchloß, wenn die Schule mit der Küſterei verbunden war, hat §. 78. des Geſetzes vom 26. Juli 1875 im letzten Abſatz die Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte auch auf dieſen Fall erſtreckt. Seitdem gehören alle Bauten an vereinigten Schul- und Küſterhäuſern zur Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte ohne Rückſicht darauf, ob die Koſten des Baues im einzelnen Falle den kirchlichen oder den Schul-Intereſſenten zur Laſt fallen. Dieſer Umſtand fällt

für die Zuständigkeitsfrage um so weniger ins Gewicht, als er einen wesentlichen Gegenstand der zu treffenden materiellen Entscheidung bildet. Die hierin liegende Schwierigkeit ist das wesentlichste Motiv für die Abänderung gewesen, welche der §. 135. X. der Kreisordnung durch den letzten Absatz des §. 78. des Gesetzes vom 26. Juli 1875 erfahren hat. Dieselbe würde von Neuem entstehen, und somit der Zweck des Gesetzes zum Theil vereitelt werden, wollte man die Zuständigkeitsfrage davon abhängig machen, ob nach der Meinung dieses oder jenes Interessenten die Kosten des Baues den kirchlichen oder den Schul-Interessenten zur Last fallen.

Die vorstehende Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6325.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Staatsanwalt Techow zu Tilsit ist zum Regierungsrath, Justiziarius und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin ernannt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der außerordentl. Professs. Dr. Theod. Weber in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Breslau ist zum ordentl. Professs. derselben Fakult. ernannt,

der Privatdozent Dr. Franken an der Universs. zu Berlin zum außerordentl. Professs. in der juristisch. Fakult. der Universit. zu Greifswald ernannt, — dem ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. derselben Universs., Geheimen Regierungsrath Dr. Baumstark der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Privatdozent Dr. Ernst Schmidt in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Halle zum außerordentl. Professs. in derselben Fakultät,

der Privatdozent Lic. Dr. Lüdemann in der theolog. Fakult. der Universs. zu Kiel zum außerordentl. Professs. in derselben Fakultät, und

der außerordentl. Profeſſ. Dr. von Könen in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Marburg zum ordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. ernannt worden.

Dem ordentl. Lehrer, Sekretär und Bibliothekar, Profeſſor Troſſin an der Kunſt-Akademie zu Königsberg i. Prß. iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Franz-Joſeph-Orden ertheilt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Es iſt beſtätigt worden die Wahl
des Gymnaſial-Oberlehrers Dr. Rasmus zu Frankfurt a./O. zum Direktor des Gymnaſ. zu Brandenburg a. d. H.,
des Oberlehrers Dr. von Bamberg am Joachimsthalſchen Gymnaſ. zu Berlin zum Direktor des in der Entwickelung begriffenen Gymnaſ. zu Eberswalde, und
des Rektors des Progymnaſ. zu Fürſtenwalde, Dr. Buchwald zum Direktor derſelben, zu einem vollſtändigen Gymnaſ. erweiterten Anſtalt.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Pappenheim am Köllniſchen Gymnaſ. zu Berlin, und Heidrich am Gymnaſ. zu Nakel.

Als Oberlehrer ſind berufen bezw. verſetzt worden an das Gymnaſium
zu Frankfurt a./O. der Oberlehrer Dr. du Mesnil vom Gymnaſ. zu Gneſen,
zu Hadersleben der ordentl. Lehrer Hunrath vom Gymnaſ. zu Glückſtadt,
zu Düren der ordentl. Lehrer Dr. Keulen vom Gymnaſ. zu Koblenz,
zu Trier der ordentl. Lehrer Dr. Decker vom Gymnaſ. zu Neuß,
desgl. an die in der Entwickelung zu einem Gymnaſium begriffene höhere Lehranſtalt zu München-Gladbach die ordentl. Lehrer Wegehaupt vom Magdalenen-Gymnaſ. zu Breslau und Dr. Lefarth von der Realſch. zu Aachen.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden am Gymnaſium
zu Berlin, Joachimsthalſch. Gymnaſ., der Adjunkt Dr. Jul. Ritter,
zu Berlin, Askan. Gymnaſ., die ordentl. Lehrer Dr. Nerrlich und Dr. Trendelenburg,
zu Kottbus der ordentl. Lehrer Dr. Päch,
zu Wandsbeck " " " Dr. Wald, und
zu Koesfeld " " " Dr. Huperz.

Dem ordentl. Lehrer Quade am Gymnaſ. zu Inowrazlaw iſt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Insterburg die Schula. Kandidaten Ulmer und Zühlke,
zu Rössel der Schula. Kandid. Chlebowski,
zu Brieg der Hülfslehrer Dr. P. Scholz,
zu Königshütte der Schula. Kandid. Dr. Krügermann,
zu Ohlau der Lehrer K. Haupt von der höh. Schule zu Schalke,
zu Burg der Hülfslehrer Ahrens,
zu Mühlhausen = = Sarges,
zu Nordhausen der ordentl. Lehrer Pietzker von der Realsch. zu Tarnowitz,
zu Kiel der ordentl. Lehrer Dr. Kruse vom Gymnas. zu Flensburg,
zu Bielefeld der Lehrer Dr. Göbel von dem protestant. Gymnas. zu Straßburg i. Els.,
zu Bochum der ordentl. Lehrer Dr. Lüthgen von der höh. Bürgersch. zu Oberhausen, und der bisherige Hülfslehrer des Gymnasiums, Kampmann,
zu Dortmund der Predigta. Kandid. Sichting,
zu Hamm der Lehrer Dr. Weddigen von der Großherzogl. Realschule zu Schwerin,
zu Münster der ordentl. Lehrer Dr. Reinhard vom Gymnas. zu Bielefeld, und der Schula. Kandid. Dr. von Schütz,
zu Hanau der ordentl. Lehrer Dr. Wackermann von der höh. Bürgersch. zu Biedenkopf,
zu Hersfeld der Hülfslehrer Mathi vom Realgymnas. zu Wiesbaden,
zu Montabaur der Hülfslehrer Lückenbach,
zu Emmerich der ordentl. Lehrer Dr. Hagelüken vom Gymnas. zu Trier,
zu Essen der Schula. Kandid. Hilt,
zu Neus der Schula. Kandid. Schleyer, und
zu Trier die Schula. Kandidaten Mühlhoff und Roß.

An der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Schula. Kandid. Dr. Jänicke als Inspektor angestellt worden.

Am Gymnas. zu Nordhausen ist der Schula. Kandid. Dr. Straßburger als Hülfslehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Euskirchen der Schula. Kandid. Vecqueray und der Lehrer Hosteler aus Heinsberg,
zu Jülich der Schula. Kandid. Dr. Meyer.

Dem Oberlehrer Dr. John an der Realschule zu Nordhausen ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Reichenbach i. Schles. der Hülfslehrer Dr. Walther,
zu Tarnowitz " " Blühm,
zu Iserlohn " " Hersel,
zu Eschwege " " Orth,
zu Frankfurt a. Main, Realsch. der israelitischen Gemeinde, der Hülfslehrer Stern,
zu Frankfurt a. Main, Klingerschule, die Hülfslehrer Heideprim und Schmeding, sowie der Lehrer Gottwerth von der Wöhlerschule daselbst,
zu Hanau der Hülfslehrer Ulrici von der höh. Bürgersch. zu Eilenburg,
zu Homburg v. d. H. der Lehrer Sölter aus Oberstein-Idar,
zu Wiesbaden, Realgymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Steiger vom Gymnas. zu Hersfeld, und
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Päckelmann.

An der Realschule zu Neumünster ist der Lehrer Kummer aus Treptow als Elementarlehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden bei der höheren Bürgerschule
zu Altena der Lehrer Dekinghaus von der Rektoratschule zu Stolberg bei Aachen,
zu Witten der Lehrer Rösener von der Vorschule dieser höheren Bürgerschule,
zu Geisenheim der Hülfslehrer Dr. Vomberg,
zu Kassel " " Dr. Ide,
zu Marburg " " Wachsmuth,
zu Oberlahnstein " " Werle,
zu Düren der Schula. Kandid. Dr. Vollmer,
zu Köln " " " Dr. Ludorff, und
zu Oberhausen " " " Fasterding.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren Richter zu Tondern an das zu Augustenburg neu errichtete Lehrerinnen-Seminar, und
Dr. Langen zu Elten an das Schullehrer-Seminar zu Büren.

Der erste Seminar-Lehrer Velten zu Kempen ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben die Direktorstelle am Schullehrer-Seminar zu Elten verliehen worden.

An dem neu errichteten Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg

sind die Lehrerinnen Emilie Nielsen zu Glückstadt und Helene Vater zu Berlin als ordentliche Lehrerinnen,

an dem Schullehrer-Seminar zu Rheydt ist der zweite Lehrer Stoffel von der Präparanden-Anstalt zu Simmern als ordentl. Lehrer, und

an dem Schullehrer-Seminar zu Liebenthal der Lehrer Franz Scholz zu Goldberg als Hülfslehrer angestellt worden.

An der neu errichteten Präparandenanstalt zu Schweidnitz ist der zweite Lehrer Kleiner von der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg als Vorsteher und erster Lehrer, und der Lehrer Ragotzy zu Schweidnitz als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Belke, kathol. Lehrer zu Beller-Rheda, Krs Warendorf,
Busch, evangel. Lehrer und Küster zu Mertendorf, Krs Naumburg,
Czenkusz, evangel. Lehrer zu Soßnow, Krs Flatow,
Dunkel, dsgl. zu Hagendorf, Krs Löwenberg,
Gutzeit, dsgl. zu Gr. Falkenau, Krs Rosenberg,
Hensel, evangel. erster Mädchenlehrer und Kantor zu Lunden, Krs Norderdithmarschen,
Hudack, evangel. Lehrer und Kantor zu Bahn, Krs Greifenhagen,
Kröger, evangel. Lehrer zu Elmshorn, Krs Pinneberg,
Nitsche, dsgl. und Organist zu Sprottau,
Petersen, evangel. Lehrer zu Grömitz, Krs Oldenburg,
Schrage, evangel. erster Lehrer und Organist zu Halver, Krs Altena,
Schulze, K. Fr. Ed., evangel. Lehrer und Kantor zu Leopoldshain, Krs Görlitz,
Sommer, evangel. Lehrer und Kantor zu Riethgen, Krs Weißensee, und
Steinig, kathol. Lehrer zu Tiefenau, Krs Marienwerder;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bathmer, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Salzhemmendorf, Krs Hameln,
Borch, evangel. Lehrer und Küster zu Wittstedt, Krs Hadersleben,
Hesse, dsgl. dsgl. zu Wendelstein, Krs Querfurt,
Schmoock, dsgl. dsgl. zu Pustow, Krs Grimmen;

die Rettungsmedaille am Bande:

Bagdahn, Lehrer und Organist zu Neu-Paleschken, Krs Berent.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Kuſtos Espagne an der Königl. Bibliothek zu Berlin,
der Direktor des Gymnaſiums zu Düren, Dr. Bogen,
der Profeſſor Dr. Creizenach am Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
der Oberlehrer Profeſſor Dr. Pröller am Gymnaſium zu Wetzlar,
die ordentlichen Lehrer Dr. Schulze am Magdalenen-Gymnaſ. zu Breslau, und Wiſſowa am kathol. Gymnaſ. zu Glogau,
der Zeichen- und Elementarlehrer Kindler am Gymnaſ. zu Naumburg,
der Oberlehrer Profeſſor Dr. Stürmer an der Realſchule zu Bromberg,
der Elementarlehrer Günther an der Realſchule zu Erfurt,
der erſte Seminarlehrer Dr. Bach zu Boppard, und
der Seminarlehrer Jepkens zu Kempen.

In den Ruheſtand getreten:

die Oberlehrer Profeſſor Selckmann und Profeſſor Dr. Polsberw am Köllniſchen Gymnaſ. zu Berlin, und iſt denſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Oberlehrer Profeſſor Dr. Hüppe am Gymnaſ. zu Koesfeld, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
die Oberlehrer Dr. G. Petri am Gymnaſ. zu Elberfeld, und Profeſſor Houben vom Gymnaſ. zu Trier, und iſt denſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Prorektor Oberlehrer Dr. Strack an der Königlichen Realſchule zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Dr. Böttger an der Muſter- (Real-) Schule zu Frankfurt a. Main, und
der ordentl. Lehrer Kremer an der Selekten- (höheren Bürger-) Schule zu Frankfurt a. Main.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

die ordentl. Lehrer Bindel vom Gymnaſ. zu Hamm, und Kniffler vom Gymnaſ. zu Trier,
der Lehrer Kemna von der höheren Bürgerſchule zu Altena,
der Elementarlehrer Brützam von der höheren Bürgerſchule zu Marne,
der zweite Lehrer Tiegs von der Präparandenanſtalt zu Laasphe.

In den Reichsdienſt getreten:

der außerordentl. Profeſſor Kreisgerichts-Rath Dr. Eccius in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſität zu Greifswald.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

der ordentl. Lehrer Schmidt vom Gymnaſ. zu Burg,
der ordentl. Lehrer Ahlborn von der Realſchule zu Altona, und
der ordentl. Lehrer Dr. Finger von der höheren Bürgerſchule zu Eupen.

Auf ihre Anträge entlaſſen:

der Hülfslehrer Dr. Bauer vom Gymnaſ. zu Nordhauſen,
die ordentlichen Realſchullehrer Ewald zu Eſchwege, Dr. Kellner zu Hanau, und Bahrs zu Homburg v. d. H.,
der Konrektor Krakow von der höheren Bürgerſchule zu Pillau, und
der ordentliche Seminar- und Muſiklehrer B. Schmidt zu Oſterode.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

98) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft S. 257. — 99) Reise- und Umzugskosten-Vergütung für einen aus dem Reichsdienst in den Preußischen Staatsdienst berufenen Beamten S. 281. — 100) Diensteinkommen der an Königl. Lehranstalten angestellten Lehrer während ihrer kommissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspektoren S. 282. — 101) Schulaufsicht im Kreise Herzogthum Lauenburg S. 283.

102) Aenderung einer statutarischen Bestimmung über die Wahl des Präsidenten der Akademie der Künste S. 284. — 103) Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musik, Statut S. 284.

104) Grenze für das Bestehen der Lehramtsprüfung vor einer Wissenschaftlichen Prüfungskommission S. 287.

105) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung S. 289. — 106) Dielung der Turnhallen S. 289. — 107) Vertrag über eine Privat-Präparandenanstalt S. 290. — 108) Zuständigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer S. 292. — 109) Befugniß der Regierungen, insbesondere in Schlesien, zur Erhöhung des Lehrergehaltes über den vorgeschriebenen Minimalsatz; Vertheilungsmaßstab für derartige Zulagen in Schlesien; Bedeutung der Vokation in Beziehung auf Gehaltsfestsetzung S. 293. — 110) Bestimmung der Art des Brennmaterials für den Lehrer in den Provinzen Ost- und Westpreußen S. 302.

111) Exekutivische Beitreibung der Beiträge der Lehrherren für Fortbildungsschulen sowie des Schulgeldes der Arbeitnehmer S. 303. — 112) Bedeutung des Ausdruckes „Familienvorstand" in Art 5 des Regulativs über Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern S. 304. — 113) Verpflichtung der Gutsherrschaft in Schlesien zur Leistung eines Besoldungsbeitrags für die Handarbeitslehrerin S. 308. — 114) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in streitigen Bausachen bei vereinigten Schul- und Küsterhäusern S. 312.

Personalchronik S. 313.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. u. 7. Berlin, den 31. Juli 1878.

115) Geschichtliche Darstellung des Verfahrens der Preußischen Unterrichtsverwaltung bei Einrichtung der Volksschulen in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung.*)

Die Bemühung der preußischen Unterrichtsverwaltung um die Förderung des Volksschulwesens, insbesondere die Sorge dafür, daß auch unter schwierigen Verhältnissen die Wohlthaten des Unterrichts möglichst allen Kindern gleichmäßig zu Theil werden und keines des Religionsunterrichtes nach seinem Bekenntnisse entbehre, hat nicht erst in neuerer Zeit in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung die Vereinigung früher getrennter sogenannter konfessioneller Schulen zu einer einheitlichen Schule nothwendig gemacht.

Die Grundsätze, nach welchen dabei zu verfahren ist, sind in einer zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verfügung vom 16. Juni 1876 — Centralblatt 1876 S. 495 — bereits dargelegt worden.

Von nicht minderem Interesse dürfte es für einen größeren Leserkreis sein, einmal im Zusammenhange zu übersehen, wie im Einzelnen die dabei in Frage kommenden Grundsätze im Laufe der Zeit aufgefaßt, behandelt und angewendet worden sind. Dies zu ermöglichen, ist der Zweck der nachfolgenden Darstellung. Eine solche Darstellung wird allerdings ebenso wie das richtige Verständniß des bisherigen Verfahrens erschwert durch die Unklarheit, welche über die verschiedenen einheitlichen Schuleinrichtungen herrscht, die in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung überhaupt bestehen und bestehen können.

*) Unter Benutzung der Akten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dies darf indeß nicht abhalten, die Darstellung zu versuchen. Eine unbefangene Prüfung der Thatsachen dürfte auch zur Klärung des Verständnisses der Grundsätze dienen. Vorausgeschickt sei Folgendes.

Man gebraucht die Ausdrücke: „Simultanschule, paritätische Schule, gemischte Schule" in sehr verschiedenem Sinne. Die Einen bezeichnen mit „Simultanschule" jede Schule, in welcher überhaupt Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse Unterricht erhalten. Andere verstehen darunter jene, auch mit dem Ausdrucke „konfessions- oder religionslose Schule" bezeichnete Schuleinrichtung, welche im Königreiche der Niederlande sich vorfindet und wonach in der einzelnen Schule das religiöse Bekenntniß der Kinder weder bei der Anstellung des Lehrers noch bei Ertheilung des Unterrichtes irgendwie berücksichtigt wird; noch Andere meinen damit im geraden Gegensatze hierzu Schulen, in denen den verschiedenen Religionsverwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein bestimmtes gleiches Recht zusteht. Im letzten Falle aber wird die Schwierigkeit des richtigen Verständnisses noch dadurch erhöht, daß die Wahrung dieses gleichen Rechtes im Laufe der Zeit in der mannigfaltigsten Weise versucht worden ist.

Diesen verschiedenen Auffassungen gegenüber ist zunächst nothwendig daran zu erinnern, daß es in Preußen s. g. konfessions- oder religionslose Volksschulen, in welchen das Religionsbekenntniß der Kinder bei Anstellung des Lehrers und bei Ertheilung des Unterrichtes grundsätzlich ohne Berücksichtigung bliebe, überhaupt nicht giebt. Die in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung neben den sogenannten Konfessionsschulen, d. h. denjenigen, in welchen ein bestimmtes Religionsbekenntniß ausschließlich oder, wenn auch Kinder anderer Bekenntnisse die Schule besuchen, doch vorzugsweise berücksichtigt wird, bestehenden einheitlichen Schulen, welche am Richtigsten mit dem Ausdruck „paritätische Schulen" bezeichnet werden, sind solche Schulen, in welchen Lehrer verschiedener Konfession neben einander angestellt und ihrer Befähigung gemäß mit entsprechend gleichen Rechten thätig sind.

Das Nebeneinanderbestehen konfessioneller und paritätischer Volksschulen, als normaler Gestaltungen des Schulwesens entspricht den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, welches im 12. Titel des II. Theiles vorschreibt:

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so

ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

Derselben Auffassung von dem Wesen der Volksschulen als allgemeiner Bildungs- und Erziehungs-Anstalten entspricht auch die provinzielle Gesetzgebung, wo solche überhaupt darüber befindet; z. B. für die Rheinprovinz das Gesetz vom 11. Floreal des Jahres X. (1. Mai 1802) und das Dekret vom 17. Dezember 1811; für Schlesien das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801. Dieses setzt zwar unter Nr. 4 fest, daß in der Regel jede Religionspartei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, beschränkt diese Vorschrift aber unter Nr. 5 und schreibt unter Nr. 6 vor, wie es in „Dörfern „vermischter Religion" gehalten werden solle. „In solchen gemischten „Dörfern" heißt es dann in Nr. 7 „ertheilt der Schullehrer allen „Kindern ohne Unterschied der Religion den Unterricht im Lesen, „Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion „gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts „von den Unterscheidungslehren einer oder der anderen Religion ent- „halten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaft- „lichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der „Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses „Gebet nichts Einseitiges einer Religionspartei enthalten."

Wie weit man zur Zeit des Erlasses der Gesetze, auf welchen die Entwickelung unseres Volksschulwesens beruht, davon entfernt war, die sogenannte Konfessionsschule als die allein berechtigte Form der Volksschule anzuerkennen, ergiebt sich am deutlichsten aus den Vorschriften, nach welchen die Volksschulen in den damals neu erworbenen Landestheilen eingerichtet wurden. In dieser Beziehung ist unter Anderen das von des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät unter Gegenzeichnung der Minister von Goldbeck, von Schrötter, von Massow am 31. August 1805 erlassene Reglement für die Land- und niederen Bürgerschulen in Neu-Ostpreußen zu erwähnen, welches die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes in wesentlichen Punkten auf diese Schulen überträgt, so in §. 3:

„Kein Kind, welcher Konfession auch die Eltern oder Fürsorger „angehören, soll sich diesen Schulen entziehen."

§. 21. „Zur Besoldung der Lehrer und anderen Ausgaben sollen „alle Hausväter einer Schulsozietät ohne Rücksicht auf ihre etwaige „Exemtion und ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses, sie „mögen Kinder haben oder nicht, gewisse Beiträge leisten."

und dann bestimmt:

§. 53. „Auf die Konfession des Lehrers kommt es nicht an."

In der Instruktion für Lehrer und Vorsteher bei den Land- und niederen Bürgerschulen in Neu-Ostpreußen, welche dem Reglement „im Allerhöchsten Auftrage“ beigefügt ist, wird dem Lehrer unter Nr. 6 b. al. 3 Weisung gegeben:

„In der Hinsicht, daß an dem Unterrichte in diesen Schulen „Kinder von allen Religionsparteien, welche im Staate geduldet „werden, Antheil nehmen sollen und müssen: in dieser Hinsicht wird „dem Lehrer insonderheit eingeschärft, bei seinem Unterrichte mit „größter und sorgfältiger Behutsamkeit alle Aeußerungen zu ver„meiden, die mit den Glaubens- und Lehrmeinungen einer einzelnen „Religionspartei in Beziehung stehen.“

„Es kann dies auch einem nur irgend geübten Lehrer gar nicht „schwer werden, denn die schlichte Darstellung der glücklichen Folgen „und darin liegenden Beweggründe zur Ausübung solcher allgemein „anerkannten Tugenden, wie z. B. der Wahrheitsliebe, Arbeitsamkeit, „Nüchternheit, Mäßigkeit, kindlichen Gehorsams, Dankbarkeit, treuer „Erfüllung der besonderen Berufspflichten und wohlthätigen Unter„stützung leidender Mitbürger, sowie im Gegentheile die treue Schil„derung der nachtheiligen Folgen allgemein anerkannter Laster, wie z. B. „Unmäßigkeit, Faulheit, Untreue, Lügen, Betrug, Ungehorsam gegen „die Befehle der Vorgesetzten, Trunkenheit und so weiter wird ihm „Gelegenheit genug darbieten, auf die moralische Ausbildung seiner „Schüler zu wirken, ohne sich gerade der verschiedenen geschichtlichen „und bildlichen Darstellungs-Arten oder der besonderen Motive, die „das herrschende System einer oder der anderen Religionspartei „darüber noch aufstellt, bedienen zu dürfen.“

„Bei den Unterhaltungen aus der Geschichte und Beschaffen„heit des Vaterlandes müssen besonders solche Gegenstände, Thaten „und Erzählungen gewählt werden, welche in den Herzen der Schüler „Anhänglichkeit an den Staat und ächte Vaterlandsliebe zu erwecken „und zu ähnlichen Thaten sie zu entflammen geschickt sind.“

So weit wie in diesem Falle ist die Unterrichtsverwaltung später nicht wieder gegangen, sondern sie hat stets die Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in der Volksschule verlangt. Wenn aber solcher beschafft werden konnte, so ist auch keineswegs etwa eine Trennung der Schulen nach dem Bekenntnisse der sie besuchenden Kinder angestrebt worden. Vielmehr treten besonders da, wo auf Hebung des Volksschulwesens mit besonderem Eifer gewirkt wird*), paritätische Schulen auf. Auch in den Schullehrer-

*) Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Reorganisation des Volksschulwesens in Halberstadt. Dieselbe ging von einem katholischen Priester, dem Franziskanermönche Josef Theodor Abs aus, welcher auf Grund einer ihm durch Allerhöchstes Reskript vom 6. Mai 1806 ertheilten Ermächtigung eine Schule eröffnete für Kinder ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes und ohne Rücksicht auf den Stand und den kirchlichen Glauben der Eltern.

ſeminaren wurden Zöglinge beider Konfeſſionen gemeinſam unterrichtet. Wenn dies auch vorzugsweiſe von den erſten drei Jahrzehnten dieſes Jahrhunderts gilt, ſo iſt es doch nachweisbar, daß von der Unterrichtsverwaltung eine den Vorſchriften des Allg. Land-Rechts entgegenſetzte Richtung nicht dauernd eingeſchlagen worden iſt und wenn es auch vorübergehend geſchah, dieſe Richtung höhere Sanktion nicht erhalten hat.

Es wird hiergegen allerdings auf eine Allerhöchſte Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821 verwieſen, in deren Verfolg das in weiten Kreiſen bekannt gewordene Miniſterial-Reſkript vom 27. April 1822 erlaſſen worden iſt. Indeß erweiſt die Geſchichte dieſes Reſkriptes in ſeiner Entſtehung wie in ſeiner ſpäteren Anwendung, daß daſſelbe durch die Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821 nicht geboten war; daß dieſe Order im Gegentheil von vornherein keine ſo engen Grenzen gezogen hat, als gewöhnlich angenommen wird und daß die Erfahrung ſehr bald dazu geführt hat, dieſelben noch weiter abzuſtecken.

Die Order hatte folgende Entſtehung:

Die Stadt Gneſen im Regierungsbezirke Bromberg, welche im Jahre 1819 durch Brand empfindlich heimgeſucht worden war, hatte damals 554 ſchulfähige Kinder und zwar 342 katholiſche, 96 evangeliſche und 116 jüdiſche, für deren Unterricht in zwei katholiſchen, einer evangeliſchen, drei jüdiſchen Schulen geſorgt wurde. Alle ſechs Schulen waren von kläglicher Beſchaffenheit. Zur Verbeſſerung des Schulweſens ſollte das Vermögen des aufgelöſten Kreuzherrenkloſters „ſoweit daſſelbe ſäkulariſirbar war“ verwendet werden. Die Provinzialbehörde beabſichtigte, die Reorganiſation der Schulen zu Gneſen durch „Einrichtung einer Simultanſchule für die geſammte ſtädtiſche Ju„gend ohne Unterſchied des Glaubens“ herbeizuführen. Gegen dieſen Vorſchlag ſprach ſich der Immediatbericht des damaligen Unterrichtsminiſters von Altenſtein vom 10. Januar 1820 aus. Von dem Gedanken ausgehend, daß in einer Schule, welche „Juden- und „Chriſtenkinder beſuchen, entweder aller gemeinſchaftlicher Religions„Unterricht und alle derartige Uebung ausfallen oder auf das, was „Juden und Chriſten gemein iſt, d. h. auf den reinen Deismus „zurückgeführt werden müßte“, führt er die ganze Reihe der Gründe an, welche ſich gegen die Einrichtung nicht ſowohl von paritätiſchen als von ſolchen Schulen, welche man ſonſt mit dem Namen ſogenannter konfeſſionsloſer Schulen bezeichnet, — denn dieſe ſcheint er vorzüglich im Auge zu haben — geltend machen laſſen und ſchließt: „Auch ſcheint es mir nicht angemeſſen, das jüdiſche Schulweſen „direkt oder indirekt aus chriſtlichem Kirchgute zu dotiren.“

Auf dieſe Weiſe gelangte er zu dem Vorſchlage „das Vermögen „unter die beiden chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe nach einem billigen „Verhältniſſe zu vertheilen und dieſen ſodann zu überlaſſen, ob ſie

„ſich mit Beirath ihrer geiſtlichen Vorgeſetzten und unter Vorbehalt „der Genehmigung des Staates zu einer gemeinſamen Anſtalt ver„einigen können und wollen, wobei aber das Vermögen beider Theile „getrennt bliebe, um wenn in Zukunft die Auflöſung des gemeinſamen „Unterrichtes von der einen oder anderen Seite begehrt oder aus „einem anderen Grunde für nöthig erachtet werden ſollte, alsdann „die Trennung nicht an zu große Schwierigkeiten geknüpft ſei. Ich „bin nämlich der Meinung," fährt er fort, „nicht nur, daß die „Simultanſchule leichter zu Stande kommt, ſondern auch, „daß derjenige Geiſt, in welchem allein ſie gedeihen und den vor„hin erwähnten Uebeln entgehen kann, nur alsdann in ihr fort„beſtehen und ſich erhalten wird, wenn ſie als das Werk einer „freien Vereinigung erſcheint, an welche kein Theil länger „gebunden iſt, als die Ueberzeugung von der Zuläſſigkeit und Nütz„lichkeit der gemeinſamen Anſtalten bei ihm beſteht."

Hierauf geht der Bericht auf die Grundſätze, nach welchen das Vermögen getheilt und verwendet werden ſoll, ein und macht ganz beſtimmte Vorſchläge, deren drei letzte ſich auf die Schuleinrichtung beziehen. Darunter lautet der ſiebente:

„Auf welche Weiſe nun dieſe Einkünfte zum Beſten des Schul„weſens zu verwenden — nämlich ob zur Stiftung einer „chriſtlichen Simultanſchule, welche dann auch die „Kinder jüdiſcher Eltern auf Begehren nicht ausſchließen „würde oder durch Beibehaltung und Verbeſſerung der beſtehenden, „beſonderen Konfeſſionsſchulen, darüber ſoll nach reiflicher Erwägung „aller Umſtände durch das Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegen„heiten entſchieden werden."

Mit den Vorſchlägen 8, 9, welche ſich auf die Modalitäten der etwaigen Vereinigung der beiden Konfeſſionsſchulen zu einer chriſtlichen Simultanſchule beziehen, ſchließt der Bericht. Mit keinem Worte und in keiner Beziehung gehen die Anträge des Miniſters von Altenſtein über den in Frage ſtehenden konkreten Fall der Ordnung des Schulweſens der Stadt Gneſen hinaus.

Darauf erfolgte unter dem 4. Oktober 1821 die nachſtehende Allerhöchſte Entſcheidung:

„Indem Ich den Anſichten über Simultanſchulen, welche „Sie in dem wegen Aufhebung des Kreuzherrenkloſters zu „Gneſen erſtatteten Berichte entwickelt haben, überall bei„pflichte, genehmige Ich zugleich die am Schluſſe dieſes Be„richtes gemachten Anträge mit der Beſtimmung, daß auf „jeden Fall die Kinder jüdiſcher Eltern ausgeſchloſſen bleiben „und überlaſſe Ihnen die weitere Verfügung. Berlin, den „4. Oktober 1821. Friedrich Wilhelm.

„An den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein."

Die Allerhöchste Order genehmigte also die Vorschläge des Ministers, welcher die Eventualität einer „christlichen Simultanschule" sehr bestimmt in Aussicht genommen hatte und traf nur bezüglich der Verhältnisse zu Gnesen Allerhöchste Bestimmung. Der Minister hat sich veranlaßt gefunden, den Theil seiner in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821 an die Regierung zu Bromberg erlassenen Spezial-Verfügung, welcher sich auf die Simultanschule bezog, unter dem 27. April 1822 sämmtlichen Konsistorien, Regierungen, katholischen bischöflichen und erzbischöflichen Behörden zur Nachricht mitzutheilen. Die Kabinets-Order selbst enthielt keine dahin zielende Anordnung, nicht einmal eine Ermächtigung dazu.

In dieser Beziehung ist eine Allerhöchste Order vom 6. Februar 1860 von besonderem Interesse, in welcher daran erinnert wird, daß: „wenn auch der Bericht vom 10. Januar 1820 sich über „die Vorzüge der Konfessionsschulen im Allgemeinen verbreite und „deren Billigung in der Order ausgesprochen werde, sich doch die „durch letztere getroffenen Bestimmungen lediglich auf die Regulirung „des Schulwesens zu Gnesen bezögen."

Ob den Minister andere Vorgänge zu seiner Maßregel bestimmt haben, lassen die Akten nicht erkennen. Die Verfügung vom 27. April 1822 beruft sich auf die Lehren der Erfahrung. Dies ist überraschend, da sie sich mit den übereinstimmenden Anträgen der den Verhältnissen nahe stehenden Provinzialbehörden in Widerspruch setzt und es legt dieser Umstand die Vermuthung nahe, daß es sich wohl um die persönlichen Erfahrungen des damaligen Referenten handelte. Diese Vermuthung findet ihre Bestätigung in einem von diesem zu den Akten gegebenen Votum vom 6. Juli 1829, in welchem er berichtet, daß ihm auf einer im Jahre 1809 durch Westpreußen gemachten Reise die Offiziale Dąbski zu Dt. Crone, v. Pawlowski zu Stargard, Ryzinski zu Neuburg, Tuczinski zu Flatow, Ruckniewicz zu Mewe und alle höheren Geistlichen Klagen über Versuche der Bezirksregierungen, die Germanisirung der Provinz durch Einrichtung von Simultanschulen zu fördern, vorgetragen hätten.

Uebrigens rief die Verfügung vom 27. April 1822 bald die lebhaftesten Gegenvorstellungen der Provinzialbehörden hervor.

Der Oberpräsident von Baumann zu Posen erstattete unter dem 4. Februar 1829 an den Minister des Innern von Schuckmann einen ausführlichen Bericht über die traurige Lage der Bevölkerung in der Provinz Posen, über die Ursachen ihrer Verarmung und über die Mittel zur Beseitigung der Nothstände. In diesem Berichte schrieb er wörtlich (unter Nr. 3.):

„Die Demoralisation des großen Haufens der Einwohner in „den Städten, ihre hauptsächlich durch die Jahrmärkte gehegte

„Neigung zum Müßiggang und zur Völlerei spielt unstreitig unter „den Veranlassungen zu ihrem ärmlichen Zustande eine Hauptrolle. „Ihr kann für die künftige Generation nur mittels der Einwirkung „auf die Jugend in Kirchen und Schulen vorgebeugt werden. Es „geschieht für diesen Zweck so viel als möglich ist, aber die Möglich„keit ist bedingt durch die Mittel, die in den einzelnen Kommunen „vorhanden sind und sie können bei dem geschilderten Zustande der „Städte nicht anders als sehr beschränkt sein. Zersplittert „werden diese Mittel noch durch die Bildung sogenannter „Konfessionsschulen.

„Wenn eine Stadtkommune auch im Stande ist, eine gemein„schaftliche Schule für Katholiken, Evangelische und Juden hinzu„stellen, in welcher den Kindern, bis auf den Religionsunterricht „das beigebracht wird, dessen sie für ihr künftiges Leben bedürfen „und wenn in solchen Simultanschulen das jugendliche Gemüth auch „für Ordnung, Sittsamkeit und Fleiß gewonnen werden kann, so „ist mit der Bildung von Konfessionsschulen der große Nachtheil „verbunden, daß bei getheilten Mitteln brauchbare Lehrer kaum oder „gar nicht zu gewinnen sind. Solche Konfessionsschulen er„füllen ihren Zweck in kleinen Städten daher viel „weniger als es vermittelst der Simultanschulen ge„schehen kann."

Des Königs Majestät, welchem der Minister von Schuckmann den Bericht des Oberpräsidenten von Posen vorgelegt hatte, ohne bezüglich der Simultanschulfrage eine Meinung zu äußern oder einen Vorschlag zu machen, erließ darauf nachstehende, bisher überall ungenau abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Order:

„Ich lasse Ihnen hierbei einen Auszug aus einem auf meine „Veranlassung erforderten Berichte des Oberpräsidenten von „Baumann an den Minister des Innern vom 4. und des „Letzteren an Mich vom 25. v. M. über den Schulunterricht „in den kleinen Städten des Großherzogthums Posen zu„fertigen. Der Oberpräsident von Baumann scheint hier„nach zu besorgen, daß die von Ihnen getroffene Einrich„tung zur möglichsten Organisation von Konfessionsschulen „statt der Simultanschulen den Erfolg haben werde, daß „wegen der getheilten Mittel in den kleinen Städten ein „zweckmäßiges Schulwesen weder für die eine noch die „andere Konfession sich werde zu Stande bringen lassen. „Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Januar 1820 in „Meiner an Sie erlassenen Order vom 4. Oktober 1821 „Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen „weder der einen, noch der andern Konfession aufgedrungen „werde; es kann aber kein Bedenken sein, die Vereini„gung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden

„Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen „hindert und die Gemeindeglieder beider Konfessionen über „die Organisation einer Simultanschule, die doch besser „ist als gar keine, oder eine schlechte Konfessions„schule*), einverstanden sind.

„Ich trage Ihnen auf, hiernach den Gegenstand noch „besonders zu prüfen und den Oberpräsidenten von Bau„mann mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Dem „Minister des Innern habe Ich empfohlen, mit thätiger „Obsorge auf die Lokalbehörden in den kleinen Städten „einzuwirken, damit sie sich nach Kräften bemühen, den „Kostenaufwand zur Verbesserung des Elementarschulwesens „herbeizuschaffen. Berlin, den 23. März 1829. Friedrich „Wilhelm. An den Staats-Minister Frhr. v. Altenstein."

Wenn hiernach die Einrichtung von Simultanschulen ausdrücklich für zulässig erklärt und die Voraussetzung bestimmt wurde, unter welcher sie gefördert werden solle, so meinten die Regierung zu Bromberg und der Oberpräsident von Baumann, daß diese Aenderung der Ministerial-Verfügung vom 27. April 1822 nicht genüge, um das Schulwesen der Provinz zu heben und beantragten bereits am 22. Juni 1829 Zulässigkeit des Zwanges gegen katholische oder evangelische Gemeinden, welche, obgleich unvermögend, eine Konfessionsschule aus eigenen Mitteln zu erhalten, „gegen ein Simultaneum beharrlich protestirten". Besonders dringend aber beantragte demnächst der Oberpräsident Flottwell die Aufhebung der Verfügung vom 27. April 1822, in welcher er ein Hemmniß seiner Bestrebungen für die Förderung des Volkswohles und für die Pflanzung königs- und staatstreuer Gesinnungen in der Provinz Posen sah. In einem Berichte vom 22. März 1831 schreibt er:

„Auch giebt es viele Lehrer, welche mit mehr Wärme des „Gemüthes und wahrhafter Mühe, zugleich aber auch mit mehr „schonender Liebe gegen Andersdenkende die Lehren des Christen„thums vortragen als mancher Geistliche. Was die angeführten „Nachtheile der Simultanschule in religiöser Hinsicht betrifft, so „dürfen die beiden Königl. Regierungen auf Glauben rechnen, wenn „sie behaupten, daß in einer Reihe von 15 Jahren nur höchst selten „Aeußerungen derselben bemerkt und jedes Mal ohne Schwierigkeit be„seitigt worden sind. Die Geistlichen der Gemeinden beider Konfessio„nen klagen nicht über Indifferentismus der Gemeindeglieder, unter „welchen Simultanschulen seit Jahren bestehen, auch beweisen die „fleißig besuchten Kirchen und die Zahl der Kommunikanten das „Gegentheil. Am meisten aber sind die Fortschritte des „Volksschulwesens durch den, wie es scheint, der katho-

*) Die gesperrt gedruckten Worte fehlen bei v. Rönne Unterrichtswesen. I. S. 660.

„lischen geistlichen Behörde der Provinz mitgetheilten „Erlaß vom 27. April 1822 gehemmt worden. Es ist „überall, vorzüglich aber in dieser Provinz, bedenklich, auf eine vor„handene Verschiedenheit aufmerksam zu machen und sie äußerlich „einander entgegen zu stellen, zumal wenn sonst niemand daran Anstoß „genommen hätte.

„Dies war bis zur Erscheinung jenes Erlasses hier in der „Regel der Fall mit der Konfessionsverschiedenheit; sie ist seitdem „überall zur grelleren Hervorhebung auch der Nationalverschiedenheit „geschickt und mit Erfolg benutzt worden." Um diese Behauptung näher zu begründen, weist der Oberpräsident auf „die der Entwickelung „eines gemeinsamen Volksgeistes in dem durch Sprache und Religion „noch getrennten Theile der Bevölkerung dieser Provinz so sehr „hinderliche Identifizirung der polnischen Sprache „und katholischen Religion im Gegensatze zur deutschen „Sprache und evangelischen Religion" hin.

„Indem nun", fährt er dann fort „der Erlaß vom 27. April „1822, nicht aber zugleich der Anfangspunkt der Frage, in der „Provinz allgemein bekannt wurde, war es natürlich, daß seine „Bestimmungen auf alle Schulen ohne Ausnahme angewendet „wurden. Viele Gemeinden erklärten sich aus Scheu vor Schul„beiträgen oder aus Eigensinn, viele Geistliche aus Intoleranz oder „persönlichen Rücksichten gegen die Errichtung neuer oder für die „Trennung bestehender Kommunalschulen und die Regierungen „standen diesen für die Bildung der Jugend überall nachtheiligen „Erklärungen sowohl durch jenen hohen Erlaß als durch spätere, „in demselben Sinne ergangene Verfügungen paralysirt gegenüber."

Er erkennt die Bedeutung der Allerhöchsten Kabinets-Order am 23. März 1829 dankbar an, befürchtet aber, daß dieselbe noch zu sehr einschränke und empfiehlt die Rückkehr zu den einfachen Vorschriften des Allgem. Landrechtes. In der auf diesen Bericht am 20. Juli 1834 erlassenen Verfügung bestimmt der Minister von Altenstein allerdings:

„Simultanschulen werden immer nur als Ausnahme hervor„treten", er fährt aber sogleich fort: „entweder so, daß die beider„seitigen, am Orte bestehenden Kirchengemeinden unter Beirath und „Beistimmung ihres Seelsorgers und mit Genehmigung ihrer resp. „geistlichen Obern sich freiwillig zu einer gemeinschaftlichen Schul„anstalt vereinigen, oder auch im Fall nachgewiesener Noth„wendigkeit durch obrigkeitlichen Beschluß auch gegen „den Willen der Gemeinde und der bezüglichen geist„lichen Obern, aber nur nach reiflicher unparteiischer Erwägung „der Sache und nachdem sowohl die durch ihre Seelsorger berathenen „Gemeinden oder auch die geistlichen Obern genugsam gehört sind, „wo dann die Entscheidung des Ministeriums einzuholen sein wird.

„Auf diesem Wege wird jedes Interesse wahrgenommen, geprüft „und nach Maßgabe seiner Bedeutendheit so vielmöglich berücksichtigt „werden.

„Kein Theil kann sich dann beschweren, daß er ohne Beirath „und natürlichen Vertreter gewesen sei und man läuft nicht Gefahr „eine Einrichtung zu treffen, deren Erfolge durch unvorhergesehene „Hindernisse vereitelt werden. Auch haben des Königs Majestät „diese Art zu verfahren durch die Allerhöchste, die Aufhebung des „Kreuzstiftes zu Gnesen betreffende Kabinets-Order vom 4. Oktober „1821 ausdrücklich zu genehmigen geruht".

Es ist jedenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Auslegung der Allerhöchsten Order vom 4. Oktober 1821, daß sich der Minister hier, wo er die Einführung der Simultanschule auch wider den Willen der Gemeinden und ihrer Seelsorger für zulässig erklärt und den Standpunkt seiner Verfügung vom 27. April 1822 aufgiebt, selbst auf die Order vom 4. Oktober 1821 beruft.

Daß er damit dem Willen seines Landesherrn entsprach, sollte bald ein anderer Vorgang beweisen.

Im Jahre 1834 entstand zwischen den Militär- und den Unterrichtsbehörden eine Differenz wegen Einrichtung der Garnisonschule zu Wesel. Das General-Kommando wollte dieselbe als eine Simultanschule, das Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz in Form zweier für sich bestehender Konfessionsschulen errichtet sehen. Der Kriegs-Minister von Witzleben trat der ersteren, der Minister von Altenstein der anderen Auffassung bei. In dem gemeinsamen Immediatberichte berief sich Letzterer auf die Allerhöchste Order vom 4. Oktober 1821, theilte Seiner Majestät mit, welche Anwendung er derselben gegeben habe und wiederholte seine Bedenken gegen Simultanschulen. Der Kriegs-Minister, welcher sich auf das Herkommen berief, suchte dieselben zu widerlegen und machte geltend, „daß mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und allenfalls der „biblischen Geschichte, für die übrigen Unterrichtsgegenstände, namentlich für Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte und Erdbeschreibung „eine Trennung nach den Konfessionen keineswegs erforderlich scheint „und daß mithin, da die von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erwähnten Schulgebete wohl am zweckmäßigsten mit „dem Religions-Unterrichte in Verbindung zu setzen sein werden, „durch die Errichtung einer Simultanschule durchaus keine Nachtheile entstehen zu können scheinen, die nicht durch einen angemessenen „Lehrplan leicht beseitigt werden könnten".

Des hochseligen Königs Majestät trafen Ihre Entscheidung durch nachstehende Allerhöchste Order:

„Da in der Armee nie getrennte Schulen bestanden haben, so „bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 24. v. M., daß auch „die Garnisonschule zu Wesel als eine Simultanschule mit

„einem evangeliſchen und einem katholiſchen Lehrer, welche die „Kinder in allen Lehrgegenſtänden in zwei aufeinanderfolgen„den Klaſſen und nur in der Religion nach der Konfeſſion „geſondert, zu unterrichten haben, eingerichtet werden ſoll. „Berlin, den 8. März 1835. Friedrich Wilhelm. An „die Staats-Miniſter Freiherrn von Altenſtein und von „Witzleben".

Inzwiſchen erhielt die Beſtimmung der Verfügung vom 20. Juli 1834 nicht lange darauf aus anderer Veranlaſſung eine weitere Allerhöchſte Sanktion. Der ſechſte Provinzial-Landtag der Provinz Preußen trug nämlich in einer beſonderen Denkſchrift vom 20. März 1837 Sr. Majeſtät König Friedrich Wilhelm III. die Bitte vor, den Fortbeſtand von Simultanſeminaren und Simultanſchulen zu geſtatten.

Die Denkſchrift wies auf die Vortheile der bisherigen, den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechtes entſprechenden Einrichtungen hin, widerlegte die gewöhnlich gegen Simultanſchulen geltend gemachten Bedenken und ſchloß:

„Endlich würde dem Lande eine Laſt aufgelegt werden, die „daſſelbe zu tragen außer Stande iſt.

„Nach den angeſtellten Erkundigungen haben am Schluſſe des „Jahres 1835 im Regierungsbezirke Marienwerder unter 963 Ele„mentarſchulen 850 Simultanſchulen, im Regierungsbezirk Danzig „unter 573 Elementarſchulen 504 Simultanſchulen beſtanden.*) „Die Einrichtung und Unterhaltung der dringend nothwendigen „Schulen, welche der Gemeinde obliegen, haben große Anſtrengungen „erfordert und fordern ſolche noch fortwährend. Es iſt erfreulich, „daß in der Mehrzahl der Fälle dieſe Anſtrengungen gern und willig „geleiſtet werden. Noch aber iſt vieles bei den bereits errichteten „Schulen zu thun und zu verwenden. Eine Verdoppelung der „Schulen an den Orten, wo Simultanſchulen beſtehen, alſo eine „Errichtung von etwa dreizehnhundert und fünfzig neuer Schulen „in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder würde die „Kräfte des Landes weit überſteigen. Wir halten es für eine uns „obliegende Pflicht, die Unmöglichkeit der Ausführung der Maßregel „anzuzeigen. Für eine ganz außerhalb dieſes materiellen Geſichts„punktes liegende, noch viel heiligere Pflicht achten wir es aber, des „Königs Majeſtät unſere Anſichten und Beſorgniſſe über die vom „Miniſterio gebotene Separation des Unterrichtes in den Seminaren „und Elementarſchulen nach den Konfeſſionen in tiefſter Ehrfurcht „und mit ſchuldigem Freimuthe vorzutragen.

---

*) In dieſen Zahlen ſind augenſcheinlich alle Volksſchulen enthalten, welche von Kindern verſchiedener Bekenntniſſe beſucht wurden, alſo auch diejenigen, welche nur einen Lehrer hatten.

„Des Königs Majestät segensreiches Wirken für wahre Reli„giosität, Toleranz und Jugendbildung wird von der ganzen civili„sirten Welt gepriesen. Die kommenden Geschlechter werden die „durch dieses Wirken nicht blos dem preußischen Volke, sondern der „gesammten Civilisation erzeigten Wohlthaten noch mehr in deren „Folgen genießen. Bei ihnen wird das Andenken des erhabenen „Monarchen gesegnet bleiben, der unermüdet für das Wohl des ihm „von der Vorsehung zur Führung anvertrauten Volkes gewirkt und „sich in die vorderen Reihen der Wohlthäter des Menschengeschlechts „gestellt hat. Die Majestät unseres Allergnädigsten Königs und Herrn „bitten wir mit kindlichem Vertrauen auf Gehör allerunterthänigst:

„die Genehmigung der von dem Ministerio der geistlichen und „Schulangelegenheiten angeordneten Trennung der Simultan-Se„minare und Simultan-Elementarschulen zu versagen, und die „Beibehaltung des Simultaneums Allergnädigst anzubefehlen. Königs„berg, den 20. März 1837. Die Provinzialstände des Königreichs „Preußen. Alf. Graf von Dönhoff."

Der Oberpräsident von Schön unterstützte das Gesuch in seinem Begleitberichte vom 23. Mai 1837, welchen er mit den Worten einleitete:

„Alle Thatsachen, Meinungen und Argumente, welche die Bei„lage aufstellt, sind mir seit einer Reihe von Jahren, namentlich „seit der ersten Trennungs-Anordnung, von vielen und verschieden„artigen Männern in Westpreußen sehr oft geäußert und mitgetheilt, „und ich habe diese Mittheilungen, verbunden mit einer speziellen „Kenntniß der Sache und meiner Meinung auch benutzt, um in „mehreren Berichten dem Königlichen Ministerio das vorzustellen, „was die Beilage enthält.

„Ich habe daher hier nur noch zu wiederholen, daß die an„geordnete Trennung der Konfessionen sowohl in den Seminaren, „wie in den Elementarschulen eines Theils, ohne der Frequenz der „Seminare sehr nachtheiligen Eintrag zu thun und ohne den zur „Unterhaltung der Elementarschulen verpflichteten Schulgemeinden „durch die Absonderung in Konfessionsschulen vermehrte und uner„schwingliche Kosten aufzuerlegen, nicht ausführbar sei; anderen„theils aber diese Maßregel als ein für die Kultur der Provinz „verderblicher Rückschritt zu erachten sein würde, da ohne Gefähr„dung des christlich religiösen Interesses die zum gemeinsamen „Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend bisher ohne „Unterschied der Konfession vereinigten Schul- und Seminar-Anstalten „nur dazu gedient haben, in erfreulicher Weise das Band der Liebe „und Eintracht unter den verschiedenen Bekennern des christlichen „Glaubens fester zu knüpfen, Toleranz und gegenseitiges Vertrauen „zu beleben und diese heilsamen Früchte der Erziehung später in „das bürgerliche Leben übertragen zu sehen."

Auf dieſe Vorſtellungen wurde nun der Landtagsabſchied vom 28. Oktober 1838 ertheilt.

„Wenn der Landtag ſich über die von Unſerem Miniſter der „geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hinſichtlich der „Simultanſchulen und Simultanſeminare getroffenen Anord„nungen beſchwert und um deren Aufhebung bittet, ſo ſcheint „derſelbe zum Theil von falſchen Vorausſetzungen über das„jenige auszugehen, was unter dem Worte: Simultanſchule „verſtanden wird. In Orten, in welchen die Mehrheit der „Einwohner einer Konfeſſion zugethan iſt und daher auch „ein Schullehrer dieſer Konfeſſion gewählt wird, gleichwohl „aber nach §. 10. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Land„rechts den Kindern der zu einer andern Konfeſſion gehörigen „Minderzahl der Einwohner der Beſuch der Schule geſtattet „iſt, beſteht keine Simultanſchule, daher denn auch hinſicht„lich der Schulen dieſer Art keine Veränderung beabſichtigt „wird. Simultanſchulen ſind vielmehr nur ſolche, wo den „verſchiedenen Konfeſſions-Verwandten rückſichtlich des zu „erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zuſteht, dergeſtalt „daß wenn die Schule nur einen Lehrer hat, dieſer abwech„ſelnd evangeliſcher oder katholiſcher Konfeſſion ſein muß, „oder wenn mehrere Lehrer an der Schule ſind, dieſe von „den verſchiedenen Konfeſſionen ſein müſſen.

„Nur auf die Schulen der letzteren Art beziehen ſich „die von Unſerem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts„Angelegenheiten getroffenen Anordnungen, bei welchen es „auch ſein Bewenden behält, da in Elementarſchulen der „Religionsunterricht immer die Grundlage des ganzen Unter„richts ſein muß und dieſe Grundlage den Simultanſchulen „nicht geſichert ſein würde".

„Indeſſen wird die Einrichtung von abgeſonderten Kon„feſſionsſchulen nur da verlangt werden, wo die Konfeſſions„gemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation beſitzen, „ſowie denn auch die Bildung neuer Simultan„ſchulen und die Vereinigung vorhandener Kon„feſſionsſchulen da geſtattet werden ſoll, wo die „Einrichtung von Simultanſchulen entweder durch „Mangel an hinreichenden Mitteln für abgeſon„derte Konfeſſionsſchulen geboten oder das Werk „freier Entſchließung der von ihren Seelſorgern „berathenen Gemeinden iſt, und der Genehmigung „ſonſt kein Bedenken entgegenſteht".

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Entſcheidung iſt ſodann verfahren worden. Der Verſuch, die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821 in einem Sinne zu deuten und in einem Umfange

anzuwenden, wie es weder der Veranlaſſung zu derſelben, noch den Abſichten Sr. Majeſtät König Friedrich Wilhelm III. entſprach, war beſtimmt aufgegeben. Intereſſant iſt, daß noch ein Jahr vor ſeinem Rücktritte und der mit dieſem verbundenen Wendung in der Geſchichte des preußiſchen Volksſchulweſens der Miniſter Eichhorn es als das herkömmliche Verhältniß bezeichnet, daß alle „öffentlichen Unterrichtsanſtalten der Monarchie entweder evangeliſche oder „katholiſche oder ſtatutenmäßig Simultan-Anſtalten ſind. (Verfügung vom 8. Mai 1847.)

Der Erlaß der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erfolgte demnach zu einer Zeit, wo ſich die preußiſche Unterrichtsverwaltung in den Grundlinien bewegte, welche durch das Allgemeine Landrecht vorgezeichnet ſind.

Jene ſelbſt aber hat eine neue Rechtsgrundlage noch nicht geſchaffen. Allerdings ſchreibt dieſelbe in dem erſten Abſatze des Artikels 24. vor:

> Bei der Errichtung der öffentlichen Volksſchulen ſind die konfeſſionellen Verhältniſſe möglichſt zu berückſichtigen;

aber dieſe Beſtimmung gehört zu denjenigen, welche in Gemäßheit von Artikel 112. z. Z. noch nicht geltendes Recht ſind. Auch ergeben die bezüglichen Verhandlungen beider Kammern über den Artikel 24., ſo ſtreitig auch ſonſt ihr Ergebniß ſein mag, das Eine mit voller Gewißheit, daß derſelbe ſeine Deutung und Anwendung erſt durch das zu erwartende Unterrichtsgeſetz erhalten ſollte. Soweit dabei die Errichtung von ſogenannten konfeſſionellen und von paritätiſchen Schulen in Frage kam, ſtellen die Verhandlungen ferner außer Zweifel, daß es nicht die Meinung war, für das künftige Geſetz die konfeſſionelle Volksſchule als die allein berechtigte Geſtaltung des Volksſchulweſens hinzuſtellen. So äußerte der Miniſter von Ladenberg in der 53. Sitzung der Erſten Kammer vom Jahre 1849:

„Das „„möglichſt““ enthält zwei Beſchränkungen, nämlich „die eine: ſoweit es die Rechte des Staates und die Anſprüche geſtatten, welche er an die Konfeſſionsſchule zu machen hat, wenn ſie „an die Stelle der öffentlichen treten ſoll, und die andere: ſoweit „es nach den Zahlenverhältniſſen ausführbar iſt.“

Er hat alſo anerkannt, daß erſt andere wichtige Intereſſen verſorgt ſein müſſen, ehe die Einrichtung konfeſſioneller Schulen durchgeführt werden kann und daß die thatſächlichen Verhältniſſe dabei Berückſichtigung erfordern. Er hat außerdem die Sicherſtellung der ſtaatlichen Intereſſen ſowohl in ihrer allgemeinen Beziehung als bezüglich der Forderungen geltend gemacht, welche die Unterrichtsverwaltung an das Schulweſen zu ſtellen hat.

In ſeiner amtlichen Thätigkeit hat der Miniſter von Ladenberg dieſe Grundſätze zur Richtſchnur genommen und dabei auch die thatſäch-

lichen Verhältniſſe, von deren Lage er ſeine Entſcheidungen im einzenen Falle abhängig gemacht hat, nicht blos in der Zahl der Schüler geſehen.

Unter dem Miniſter von Raumer ſind die Wege, welche die Unterrichtsverwaltung bis dahin eingeſchlagen hatte, allerdings zeitweilig verlaſſen worden.

Schwierigkeiten, welche ſich bei der Einrichtung namentlich der einklaſſigen Schulen in Dörfern mit konfeſſionell gemiſchter Bevölkerung der Provinzen Preußen und Poſen herausſtellten und welche leicht auf andere Weiſe hätten beſeitigt werden können, veranlaßten den Miniſter, durch Verfügung vom 13. Februar 1855 den Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Poſen und Bromberg die Errichtung beſonderer Konfeſſionsſchulen, nöthigenfalls durch Trennung beſtehender Schulſozietäten, zu empfehlen. Er hat allerdings durch ſpätere Verfügungen insbeſondere vom 1. Februar, 1. Juli und 17. Oktober 1856 dieſe Anordnung wieder abgeſchwächt, auch geltend gemacht, daß ſie ſich nur auf die Schulen von Weſtpreußen und Poſen bezöge; immerhin aber ſind in jener Zeit, in den meiſten Fällen unter dem lebhafteſten Widerſpruche der betheiligten Gemeinden, Schuleinrichtungen, welche ſeit Jahrzehnten beſtanden hatten, geſtört und die Verbände auseinander geriſſen worden. Vielfach geſchah dies unter Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821.

Indeß hat dieſes Verfahren durch die bereits erwähnte Kabinets-Order vom 6. Februar 1860 eine unzweideutige Mißbilligung erfahren, des Königs Majeſtät ſprachen in dieſer Order aus, daß Allerhöchſtdieſelben „Anſtand nahmen, der Kabinets-Order vom 4. Ok„tober 1821 einen ſo dispoſitiven Charakter und eine ſolche Trag„weite beizulegen, daß daraus die Nothwendigkeit gefolgert werden „könnte, auf die Umwandlung der Simultanſchulen in konfeſſionelle „überall Bedacht zu nehmen, ſobald bei ihrer Einrichtung nicht nach „den Grundſätzen verfahren iſt, welche der damalige Miniſter der „geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten in ſeinem der obigen Order voran„gegangenen Berichte vom 10. Januar 1820 entwickelt hatte."

Uebrigens waren doch die realen Verhältniſſe ſtärker als die Theorien, und es haben ſich deshalb trotz der auf ihre Beſeitigung gerichteten Verfügungen in den Provinzen, für welche die Erlaſſe vom 27. April 1822 und vom 13. Februar 1855 beſtimmt waren, „Simultanſchulen" erhalten. Es beſtanden im Jahre 1871 ſolche nicht nur in kleineren Orten, ſondern auch in Städten, wo die Armuth der Gemeinden nicht als der Grund für ihre Einrichtung angeſehen werden kann.

Die Unterrichtsverwaltung ſteht demnach auf dem Boden der Landesgeſetze und der Landesverfaſſung und ſie hält die Grundſätze inne, welche ohne Gefährdung des Gedeihens unſeres preußiſchen Volksſchulweſens nicht verlaſſen werden dürfen, wenn ſie die Ein-

richtung paritätiſcher Schulen mit den erforderlichen Kautelen da zuläßt, wo entweder durch dieſelbe weſentliche Uebelſtände im Schulweſen eines Ortes, die auf andere Weiſe nicht mit gleichem Erfolge zu beſeitigen ſind, behoben werden oder die Unterhaltungspflichtigen im Intereſſe ihres Schulweſens den bezüglichen Antrag in begründeter Weiſe ſtellen.

Zu den weſentlichſten Nachtheilen, deren Beſeitigung der Unterrichtsverwaltung obliegt, gehört zunächſt jede Einrichtung, welche die Wohlthaten des Unterrichtes einem Theile der die Schule beſuchenden Kinder verkümmert. Dieſer Fall tritt in Orten mit konfeſſionell gemiſchter Bevölkerung für die Kinder der Minderheit ſehr leicht ein, wenn ſie ihre Unterweiſung in den ſogenannten Konfeſſionsſchulen der Mehrheit ſuchen müſſen.

Wenn bezüglich dieſer Kinder in einer Miniſterial-Verfügung vom 20. Juli 1834 geſagt wird:

„Auf einzelne Familien, gleichviel, ob katholiſche oder evangeliſche, „die zerſtreut unter anderen Glaubensgenoſſen leben, kann bei einer „ſolchen, die Bedürfniſſe des Ganzen umfaſſenden Einrichtung nicht „Rückſicht genommen, ihrem beſonderen Wohle können die Grund„maximen, nach welchen das Volksſchulweſen überhaupt ſich geſtaltet „und verwaltet wird, nicht aufgeopfert werden. Dergleichen „Familien verlieren ſich entweder durch Uebertritt zu „der herrſchenden Kirche des Ortes in Folge der gemiſchten „Ehen, oder ſie ſuchen einen andern Wohnort, wo ſich eine Kirche „und Schule ihres Glaubens findet.“

ſo muß dem entgegnet werden, daß die Unterrichtsverwaltung gegen alle die Schule beſuchenden Kinder gleiche Pflichten hat und daß es ihr obliegt, das Geſammtwohl der Volksſchule ohne Beeinträchtigung einzelner dieſelbe beſuchenden Kinder zu fördern. Darum ſoll ſie auch dafür ſorgen, daß möglichſt alle Kinder den Religionsunterricht ihres Bekenntniſſes erhalten und Lehrer haben, denen ſie volles Vertrauen ſchenken können. In vielen Fällen iſt aber der ausreichende Schutz für die Minoritäten nur in der paritätiſchen Schule mit Sicherheit zu erreichen, während ſie in den ſogenannten Konfeſſionsſchulen oft ſchwer laſtenden Gewiſſensdruck erleiden, oft auch verwahrloſt werden. Es würde nicht ſchwer ſein hierfür eine Reihe ſchlagender Beiſpiele anzuführen.

Die Verwahrloſung dieſer Kinder, durch welche mittelbar nicht nur ihre Eltern, ſondern auch der Staat und die bürgerliche Geſellſchaft betroffen werden, tritt namentlich in den Provinzen ein, deren Bevölkerung auch ſprachlich gemiſcht iſt. Einen kräftigen Beweis dafür giebt die Zuſammenſtellung des Verhältniſſes der Zahl der Analphabeten zu der Bevölkerungszahl in den verſchiedenen Theilen der Monarchie.

Bei der Volkszählung von 1871 wurden männliche Analphabeten, welche 10 und mehr Jahre alt waren: unter je 1000 Einwohnern gefunden 10 bis 20 in 5; 21 bis 30 in 7; 31 bis 40 in 4; 41 bis 50 in 5; 51 bis 80 in 6 Verwaltungsbezirken. In diesen 27 Bezirken fanden sich also unter je 1000 männlichen Bewohnern von 10 und mehr Jahren nicht über 80 Analphabeten; dagegen

im	Regierungsbezirke	Oppeln	201
=	=	Königsberg	215
=	=	Gumbinnen	253
=	=	Posen	303
=	=	Danzig	310
=	=	Bromberg	343
=	=	Marienwerder	346.

Die Zahl der weiblichen Analphabeten von 10 und mehr Lebensjahren betrug in den beiden letztbezeichneten Regierungsbezirken bezw. 469 und 410 von Tausend.

Nicht selten haben auch die Kinder der Minderzahl in solchen sogenannten Konfessionsschulen des Religionsunterrichtes nach ihrem Bekenntnisse entbehrt, so beispielsweise noch im Jahre 1874 in der Provinz Preußen 1248 evangelische Kinder.

Die Berücksichtigung der Minoritäten läßt sich wohl auch durch Herstellung kleiner Konfessionsschulen bewirken, und in der That ist dies auch vielfach versucht worden; aber in den meisten Fällen mit sehr mißlichen Erfolgen. Diese künstlich hervorgerufenen Konfessionsschulen mußten nämlich entweder für einen ungewöhnlich großen Umkreis berechnet werden oder ihre Unterhaltung fiel einer besonders kleinen Zahl Verpflichteter zur Last. Im ersteren Falle konnte kein regelmäßiger Schulbesuch erzielt werden; im anderen Falle wurde die Schule nicht lebensfähig; in beiden Fällen war der Zweck verfehlt. Wenn zum Beispiel dem Prinzipe der konfessionellen Schule zu Liebe die an dem linken Ufer eines Stromes wohnenden katholischen Kinder ihre Schule am rechten Ufer desselben haben sollen, der Uebergang über den Strom aber jährlich zweimal sechs bis acht Wochen hindurch durch die Witterungsverhältnisse gestört ist, so sind diese Kinder anstatt gefördert zu sein, der Wohlthaten der Schule beraubt. Nicht anders steht es mit den armen, oft unzureichend bekleideten Kindern, welchen die Ortsschule ihrer Konfession wegen verschlossen bleibt und welche Wege bis zu einer Stunde und darüber, an mehreren Schulhäusern vorbei, zurücklegen müssen, um die Schule ihrer Konfession zu erreichen.

Ebenso ungünstig sind die Kinder in den unzureichend dotirten, lebensunfähigen Schulen gestellt; sei es, daß, wie an einer evangelischen Schule in der Provinz Westfalen der ärmlichen Verhältnisse wegen in 26 Jahren 16 Lehrer einander folgen und es zuletzt über-

haupt nicht mehr möglich wird, einen geprüften Lehrer zu gewinnen; sei es, daß Verhältnisse eintreten wie bei einer katholischen Schule des Regierungs-Bezirkes Koblenz, von welcher die Regierung berichtet:

„Die Schule besteht aus zwei Klassen, deren eine von 88 Knaben, „die andere von 80 Mädchen besucht wird, also aus zwei einklassigen „Schulen. Die Schulsäle sind dunkel und für die vorhandene „Schülerzahl nicht geräumig genug. Ein Theil der Knaben sitzt „auf einer Bank, ohne Pult, weil zu dessen Aufstellung der Raum „fehlt. Die Kinder halten ihre Tafeln beim Schreiben in der einen „Hand oder legen sie auf die Kniee oder auf den Sitz, während „sie davor knieen. Dabei ist zu erwarten, daß die Zahl der Schul„kinder sich noch vermehren werde, denn seit der letzten Revision „im Jahre 1863 ist sie von 71 auf 168 gestiegen."

In der Regel sind in diesen kleinen Schulen auch die Leistungen überaus gering; so berichtet die Behörde über eine von 32 Kindern besuchte katholische Schule im Regierungsbezirke Arnsberg: „Die „zur Entlassung reifen Kinder haben weder einfache Sätze korrekt „zu schreiben, noch zwei mehrstellige Zahlen richtig zu addiren ver„standen; sie fanden auf der Karte nicht Westfalen, Arnsberg, „Münster, die Rheinprovinz. Sie wußten weder den Namen unseres „Kaisers noch etwas von der Errichtung des deutschen Kaiser„thumes."

Oft auch bestehen an demselben Orte zwei gleich schlechte Konfessionsschulen kümmerlich nebeneinander. Die evangelische Schule eines Dorfes im Regierungsbezirke Trier z. B. hat 115 Schüler, welche von einem Lehrer in einem Zimmer unterrichtet werden, welches nur für 60 Kinder ausreichenden Raum hat. Die katholische Schule daselbst bietet ihren 35 Kindern ein Zimmer von 29,91 qm.; aber sie ist von einem Präparanden versorgt, und keine der beiden Schulen kann ohne Staatszuschuß weiter bestehen.

Alle diese Beispiele sind aus den westlichen Provinzen gewählt; es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß ähnliche Verhältnisse in den östlichen Provinzen noch häufiger sind.

Diese Beispiele dürften aber auch genügen, um nachzuweisen, daß Zustände bestehen, welchen gegenüber der Unterrichtsverwaltung die Einrichtung paritätischer Schulen — auch aus eigener Initiative — sogar zur Pflicht werden kann.

In denjenigen Fällen endlich, in denen die Unterhaltungspflichtigen selbst die Einrichtung paritätischer Schulen durch die berechtigten Organe beschließen, um eine dringend gebotene Verbesserung ihres Schulwesens unter geringeren Opfern, sei es in Betreff nothwendiger Neubauten, sei es bei Beschaffung des Lehrpersonales herstellen zu können, ist die Staatsregierung, sobald mit der neuen Einrichtung nachweislich eine Beseitigung vorhandener Mängel oder sonst eine wesentliche Förderung im Schulwesen des Orts erreicht wird und

die dadurch zu erzielenden Erſparniſſe in der That erheblich ſind, insbeſondere gegenüber dem hoffentlich vorübergehenden Rückgange in der Wohlhabenheit namentlich der Induſtriebezirke und den ſehr großen Koſten, welche die Unterhaltung der Schulen ohnehin den Gemeinden auflegt, nicht wohl berechtigt, die Genehmigung zu verſagen. Wo durch die Vereinigung konfeſſioneller Schulen zu paritätiſchen in einzelnen Orten Lehrkräfte geſpart werden, liegt überdies auch ein allgemeines ſtaatliches Intereſſe an dieſem Vorgehen vor, ſo lange der Lehrermangel andauert. Der Mangel an Lehrern, unter welchem unſer Volksſchulweſen im Anfange dieſes Jahrzehntes litt, war ſo groß, daß er die allgemeine Aufmerkſamkeit erregte und beiſpielsweiſe der Kirchentag zu Halle 1872 ſeine Entſtehung und die Mittel zu ſeiner Beſeitigung zum Gegenſtande eingehender Berathung machte. Dennoch tritt der ganze Umfang, welchen er hatte, erſt jetzt zu Tage. Seit 1873 hat ſich die Zahl der vorſchriftsmäßig geprüften Lehrer um 3488 vermehrt und dennoch ſind noch 4581 Stellen in der Monarchie nicht vorſchriftsmäßig beſetzt, außerdem eine noch größere Zahl von Schulklaſſen überfüllt. Der Staat hat vom Januar 1872 bis 1878: 29 Schullehrerſeminare und 3 Lehrerinnenſeminare neu begründet; die Zahl der Zöglinge iſt in den älteren Anſtalten vermehrt worden; der geſammte Aufwand für die Seminare hat ſich ſeit 1872 um 3 Millionen Mark jährlich erhöht, und noch ſind alle dieſe Schritte nicht ausreichend geweſen, den Lehrermangel zu überwinden. Bei ſolcher Lage der Dinge iſt es ſicher nicht wohlgethan, die Beſeitigung deſſelben allein in der Vermehrung der Lehrerbildungsanſtalten zu ſuchen, ſondern es iſt auch die Pflicht der Unterrichtsverwaltung, die Zahl der Lehrerſtellen, ſoweit es ohne Verletzung der unterrichtlichen Intereſſen möglich iſt, zu vermindern. Wenn in einem Kreiſe des Regierungsbezirkes Koblenz, 67 Schulen mit je 50 und weniger Schulkindern vorhanden, dagegen 30 Lehrerſtellen unbeſetzt ſind, die Kinder in dieſen alſo ihren Unterricht von ungeprüften jungen Leuten erhalten, ſo dürfte die Regierung wohl befugt ſein, ihr etwa entgegengebrachte Anträge auf Bildung größerer Schulkörper unter Erſparung von Lehrkräften zu genehmigen.

Aus vorſtehender Darſtellung ergeben ſich die Grundſätze, welche, je nach der praktiſchen Verſchiedenheit der Fälle, bei Einrichtung neuer oder bei Vereinigung beſtehender Volksſchulen mit Rückſicht auf die konfeſſionelle bezüglich paritätiſche Qualität feſtgehalten werden.

Es erhellt insbeſondere, daß es auch in neuerer Zeit vermieden worden iſt, die Einrichtung paritätiſcher Schulen grundſätzlich zu fördern. Insbeſondere iſt nirgend einer Gemeinde, welche ein wohlgeordnetes Schulweſen bereits hatte und zu erhalten vermochte, die Vereinigung ihrer Konfeſſionsſchulen zu paritätiſchen aufgenöthigt worden. Dagegen iſt überall, wo eine ſolche Errichtung in's Leben

getreten ist, stets für die Beschaffung des Religionsunterrichtes für die verschiedenen Bekenntnisse und für die Anstellung von Lehrern der verschiedenen Konfessionen Sorge getragen worden.

Es darf in dieser Beziehung wie überhaupt bezüglich der weiteren Orientirung über diese Angelegenheit auf die bereits erwähnte Verfügung vom 16. Juni 1876 und auf die Beantwortung der Interpellation des Oberpräsidenten a. D. Herrn von Kleist-Retzow im Herrenhause durch den Herrn Kultusminister am 17. Juni 1876 verwiesen werden.

Berlin im März 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

116) Unzulässigkeit der Unabkömmlichkeits-Erklärung militärpflichtiger Beamten, die nicht etatsmäßig angestellt sind.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Auf den Bericht vom 18. v. M. übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierbei die Unabkömmlichkeits-Atteste für die ad 1. bis 4. und 7. bis 9. der eingereichten Nachweisung genannten Lehrer mit dem Bemerken, daß nach dem in „Wiese, Verordnungen und Gesetze" auszugsweise abgedruckten Staatsministerial-Beschlusse vom 22. Januar 1831 die nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienste angesehen werden dürfen und daß daher die ad 5. und 6. der Nachweisung bezeichneten Lehrer nicht als unabkömmlich anzuerkennen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. III. 1352.

---

117) Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres.

(Centrbl. pro 1878 Seite 65 Nr. 26.)

Berlin, den 10. Juli 1878.

Abschrift der Cirkularverfügung vom 22. Mai d. J. (I. 6134.), welche der Herr Finanz-Minister hinsichtlich der anderweiten künf-

tigen Bezeichnung der Rechnungsquartale erlassen hat, folgt anbei mit Bezug auf meinen Erlaß vom 3. Dezember 1877 (G. III. 3959.) zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Landdrosteien, Universitäts-Kuratorien, ꝛc. ꝛc
G. III. 1978.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Die Quartale des Rechnungsjahres werden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preußischen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Cirkular-Erlasses vom 12. November v. J. nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäßigen Verfahren haben sich in dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beseitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Cirkular-Erlasses bestimmt, daß auch in der Preußischen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

Die Königl. Regierung wolle die Behörden und Kassen Ihres Verwaltungsbezirkes hiernach mit Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

I. 6134. F. M.

---

118) Erläuternde Bestimmungen zum Gesetze über Umzugskosten der Staatsbeamten.

Berlin, den 4. Mai 1877.

Nachdem das Gesetz vom 24. Februar d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, durch die Ges.-Samml. S. 15 publizirt worden ist, wird in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Für die Feststellung des Dienstranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im §. 1. des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten (Ges.-Samml. S. 209) sowie die für das Gesetz vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122)

getroffenen Festsetzungen entsprechende Anwendung. Es wird dabei bemerkt, daß die Klasse VI. im §. 1. des Umzugskostengesetzes der Klasse IV. des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 entspricht, daß jedoch aus der letztgenannten Klasse diejenigen Beamten auszuscheiden und zu der Klasse V. im §. 1. des Umzugskostengesetzes zu rechnen sind, welche zu den im §. 1. Nr. V. des Tagegeldergesetzes bezeichneten Beamten gezählt werden.

Zu der Klasse VII. im §. 1. des Umzugskostengesetzes gehören diejenigen Beamten, welche nach §. 1. ad VII. im Artikel I. des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 370) zu einem Tagegeldersatze von 4 Mark 50 Pf. berechtigt sind. Es kommen dabei namentlich die Förster sowie die Grenz- und Steueraufseher in Betracht.

2) Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmäßig angestellten Beamten und den im höhern Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren (§. 3. des Gesetzes). Werden Beamte aus einem andern Ressort in die allgemeine Verwaltung als außeretatsmäßige Assessoren oder Räthe übernommen, so ist hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

3) Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütigung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschließenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen und ist im Zweifelsfalle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4) Die Erstattung der Miethe (§. 4.), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethsverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird.

War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen,

seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im Uebrigen bleiben alle seither in Bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiethe ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5) Unter „Familie" im Sinne des §. 5. des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

6) Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt.

Die den außeretatsmäßigen verheiratheten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidiren zu dürfen, ist aufgehoben.

7) Der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung von Umzugskosten, Miethsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2) und 3) bezeichneten Fällen. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen in andern, als den vorbezeichneten Fällen, auf die hierzu bestimmten etatsmäßigen Fonds selbstständig anzuweisen. Sollten sich hierbei in dem einen oder anderen Punkte Zweifel ergeben, so mag Dieselbe darüber berichten.

Der Finanz-Minister. Camphausen. — Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
die Königl. Regierungen, Landdrosteien, ꝛc.

---

119) Nachlaß der Superrevision der Anschläge über kleine Reparaturen an Orgelwerken.

(Centralbl. pro 1875 Seite 391; pro 1876 Seite 584.)

Berlin, den 25. Juni 1878.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist es in Frage gekommen, ob bei unbedeutenden Reparaturen an Orgelwerken die Aufstellung eines Anschlags nach Maßgabe der Instruktion vom 3. Oktober 1876 und dessen Superrevision nicht entbehrlich sei.

Mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erachtet es die Königl. Ober-Bau-

behörde für zuläſſig, daß bei kleinen Reparaturen, ſofern die Konſtruktion des Werkes dabei nicht betheiligt iſt und die Koſten den Betrag von 150 Mark nicht überſteigen, von der Superreviſion in der Folge Abſtand genommen werde.

Indem ich mich dieſer Auffaſſung anſchließe, ſetze ich im Verfolg meiner Cirkular-Verfügung vom 24. Mai 1875 die Behörden meines Reſſorts zur künftigen Nachachtung hiervon in Kenntniß.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
ſämmtliche Königl. Konſiſtorien, Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Landdroſteien, ꝛc.

G. II. 1288. U.

II. Univerſitäten, Akademien, ꝛc.

120) Verleihung eines Medaillons nebſt Kette an die Univerſität zu Halle.

Seine Majeſtät der König haben mittels Allerhöchſter Ordre vom 27. Februar d. J. der Univerſität Halle ein von dem Rektor der Univerſität bei feierlichen Gelegenheiten zu tragendes goldenes Medaillon mit dem Allerhöchſten Bildniſſe nebſt ſilbervergoldeter Kette zu verleihen Allergnädigſt geruht.

---

121) Beſtätigung der Rektorwahl bei der Univerſität zu Halle.

(Centrbl. pro 1877 Seite 619 Nr. 195.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 21. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Profeſſors in der mediziniſchen Fakultät Geheimen Medizinalraths Dr. Volkmann zum Rektor der Univerſität zu Halle für das Jahr vom 12. Juli 1878 bis dahin 1879 beſtätigt.

---

122) Auszug aus dem Verwaltungsberichte der Direktion des aſtrophyſikaliſchen Obſervatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam für das Jahr 1877.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Ew. Excellenz beehrt ſich die ergebenſt unterzeichnete Direktion des Königlichen Obſervatoriums in Gemäßheit der hohen Verfügung

vom 11. März den folgenden Bericht über die wissenschaftliche Thätigkeit des ihr unterstellten Institutes und die wichtigeren Vorkommnisse der Verwaltung im abgelaufenen Jahre zu überreichen.

Bis zum Anfange des Verwaltungsjahres 1877/78 befand sich auf dem Grundstücke des Institutes — abgesehen von der vor mehreren Jahren von Dr. Neumayer für magnetische Bestimmungen errichteten und seitdem noch unbenutzt stehen gebliebenen kleinen Holzhütte — nur ein zu Beobachtungen eingerichtetes Lokal, in welchem der Observator Professor Spörer seit Mitte 1876 seine Sonnenbeobachtungen angestellt hat. Zu Anfang des Jahres ist weiter ein Laboratorium für physikalische und photographische Arbeiten in dem für den Observator Dr. Vogel gebauten Wohnhause eingerichtet und im Sommer ein leicht konstruirter Drehthurm von 5 m Durchmesser zu einstweiliger Aufstellung eines größern astronomischen Instrumentes neben dem Interims-Observatorium des Professors Spörer errichtet worden.

Von den permanenten Anlagen sind in diesseitige Benutzung genommen worden: mit Anfang des Jahres das zweite Observator-Wohnhaus und seit dem Oktober die Wohnung des 1. Assistenten im Assistentenhause und in eben demselben die Wohnung des Institutsdieners. Ferner ist der Brunnen mit den von demselben ausgehenden thermischen Röhren bald nach Anfang des Jahres soweit fertig gestellt, daß die regelmäßigen thermischen Beobachtungen darin haben aufgenommen werden können.

Der Instrumenten-Vorrath des Institutes hat bedeutende Vermehrungen erhalten, jedoch haben wegen des Standes der Bauausführungen nur wenige der neuen Instrumente aufgestellt und in Benutzung genommen werden können. Angeliefert sind im Laufe des Jahres von den Stücken des ersten Ausrüstungsplanes der bei H. Grubb in Dublin in Bestellung gegebene parallaktisch montirte Refraktor von 0,203 m Oeffnung und 3,2 m Brennweite, der Magnetograph von Adie in London, die Hauptpendeluhr von Knoblich in Hamburg, und eine große Quecksilber-Luftpumpe von Dr. Geißler in Bonn, ferner von dem großen Refraktor sämmtliche durch den Optiker Dr. Schröder in Hamburg zu liefernden Theile. A conto des ersten Ausrüstungsplanes endlich ist noch angekauft ein älteres großes Universal-Instrument von A. und G. Repsold in Hamburg, aus Privatbesitz.

Aus Mitteln des Etats für 1877/78 sind an wichtigern Apparaten angeschafft ein Mikroskop von Schröder in Hamburg und ein Fernrohr von demselben von 0,078 m Oeffnung und 0,85 m Brennweite, aus Privatbesitz angekauft, mit einem in Potsdam nach besonderer Angabe angefertigten Stative und einigen weiteren Vervollständigungen. Ferner ist es möglich gewesen, aus den laufenden Fonds einen großen Dampfapparat und hydraulische Gebläsevor-

richtungen zu beſchaffen, während die für Montirung ꝛc. noch aufzuwendenden Koſten aus dem diesjährigen Etat werden beſtritten werden können.

Für die Bibliothek des Inſtitutes iſt ein ſehr anſehnlicher Kern gewonnen, indem es gelungen iſt, einen Theil der von dem verſtorbenen Profeſſor Erman hierſelbſt hinterlaſſenen Bibliothek für das Obſervatorium zu erwerben und den Reſt derſelben ihm zu ſichern.

Sonſt vorkommende Gelegenheiten, namentlich ältere oder aus andern Gründen ſchwieriger zu erlangende Publikationen aus den Arbeitsgebieten des Obſervatoriums zu erwerben, ſind ſorgſam beachtet und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel benutzt worden, während der Ankauf neuer Publikationen nur in ſehr geringem Umfange, weſentlich auf die laufenden Bände der intereſſirenden Fachjournale beſchränkt, vorgenommen iſt. Mit Einſchluß der bereits aus der Ermanſchen Sammlung eigenthümlich übernommenen Stücke zählte die Bibliothek am Schluß des Verwaltungsjahres 243 Nummern.

Das wiſſenſchaftliche Perſonal des Inſtituts hat ſich im abgelaufenen Jahre dadurch vergrößert, daß vom 1. Juni 1877 ab der Dr. Guſtav Müller, der bis dahin in Berlin geweſen war und dort bereits zu ſeiner Information an einigen Arbeiten des Dr. Vogel theilgenommen hatte, als ſtändiger außeretatsmäßiger Hülfsarbeiter, ſpeziell als Aſſiſtent für die Arbeiten des Dr. Vogel, engagirt worden iſt.

Für die Arbeiten des Profeſſors Spörer iſt ein Aſſiſtent im abgelaufenen Jahre noch nicht herangezogen worden, außer daß demſelben für beſondere rechneriſche Arbeiten durch verſchiedene Perſonen nach Maßgabe des Bedürfniſſes Hülfe geleiſtet worden iſt.

Für die Beſorgung nicht wiſſenſchaftlicher Hülfsleiſtungen iſt mit dem 1. Mai v. J. der vordem als Diener im Baubureau beſchäftigt geweſene Chr. Doll als interimiſtiſcher Inſtitutsdiener angenommen.

Der früher von der Bauverwaltung in Tagelohn beſchäftigte Maſchiniſt Meier iſt mit dem 1. Juli v. J. dieſſeits für die Maſchiniſtenſtelle engagirt.

Zur Wahrnehmung der der Natur der Verhältniſſe nach zur Zeit erſt theilweiſe und in ſehr beſchränktem Umfange auszuübenden, dem nach Ew. Excellenz Inſtruktion vom 11. Juli 1876 einzuſetzenden Ausſchuſſe der Angeſtellten zufallenden Funktionen ſind für das abgelaufene Verwaltungsjahr alle drei etatsmäßig Angeſtellten berufen worden. Dieſelben haben für daſſelbe zu ihrem Vorſteher den Obſervator Dr. Vogel gewählt, die Führung des Inventars und die Verwaltung der Bibliothek dem Obſervator Profeſſor Spörer übertragen. Die Seitens der Bauverwaltung eingeräumte informatoriſche Theilnahme am Maſchinenbetriebe iſt dieſſeits dem Dr. Vogel aufgegeben.

Schließlich sind von wichtigeren administrativen Vorkommnissen noch die besonderen Maßnahmen zu erwähnen, welche zur Abnahme einiger wichtigen Instrumente zu treffen waren: eine Reise des Assistenten Dr. Lohse nach Dublin zur Prüfung des Grubbschen Refraktors, und bei dieser Gelegenheit zur Kenntnißnahme von den wichtigsten englischen Fachanstalten, und eine Reise des geschäftsführenden Direktionsmitgliedes und des Observators Dr. Vogel nach Hamburg zur Prüfung der Schröderschen Arbeiten; über beide Angelegenheiten ist Ew. Excellenz besonderer Bericht seiner Zeit erstattet worden. Betreffs der Herstellung des letzten noch nicht vergebenen Haupt-Instrumentes, des Heliographen, haben im Januar d. J. Konferenzen mit dem Optiker Dr. Schröder, theils in Potsdam, theils hier, stattgehabt, die zu einem Einverständnisse über die Konstruktion im allgemeinen, vorbehaltlich der Erledigung einiger noch offenen Fragen durch besondere dafür anzustellende Versuche, jedoch noch nicht zur Aufstellung eines Lieferungsvertrages, geführt haben.

In dem Jahre 1877 sind die Sonnenbeobachtungen, welche der Professor Spörer seit seiner Berufung nach Potsdam als Fortsetzung seiner Anklamer Beobachtungen nach gleichem Plane und mit denselben Mitteln dort fortgesetzt hat, gleichmäßig weitergeführt.

Der Professor Spörer hat die Sonne in diesem Jahre an 229 Tagen beobachtet, wobei dieselbe an 103 Tagen fleckenfrei gefunden wurde. Auf die einzelnen Monate vertheilen sich die Zahlen wie folgt:

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Beobachtungs-Tage .	11	13	17	19	21	28	25	28	20	23	16	8
Fleckenfrei	1	4	7	8	3	11	17	16	5	20	5	6

Aus den Ortsbestimmungen für die Flecken auf der Projektionsscheibe sind die heliographischen Oerter bis auf die letzten Monate berechnet. Danach sind für das Jahr 1876 und die beiden ersten Drittel des Jahres 1877 kurze Zusammenstellungen angefertigt, vornehmlich zur Herleitung der mittlern heliographischen Breite der Flecken, indem eine fortdauernde Abnahme dieses Elementes zum Flecken-Minimum in gewisser Beziehung zu stehen scheint. Diese Zusammenstellungen sind in Nr. 2123, 2142 und 2166 der „Astronomischen Nachrichten" veröffentlicht.

Für Beobachtung der Protuberanzen war das Jahr 1877 sehr ungünstig. In drei Monaten erlaubte die Himmelsbeschaffenheit solche niemals, in vier andern nur ausnahmsweise, und eine längere Reihe aufeinander folgender Beobachtungen kam nur im Juni vor, wo u. a. eine merkwürdige Protuberanz beobachtet wurde, über

welche in Nr. 2140 der „Astronomischen Nachrichten“ berichtet worden ist.

Die Bearbeitung der Flecken- und Protuberanzbeobachtungen von Oktober 1871 bis Ende 1873 zur Fortsetzung der beiden Publikationen von 1874 und 1876, ist von Professor Spörer im verlaufenen Jahre größtentheils ausgeführt worden. Die Erscheinung des neuen von Schmidt in Athen Ende November 1876 aufgefundenen Sternes im Schwan hat Dr. Vogel und Dr. Lohse Anlaß zu einer von Anfang Dezember 1876 bis zum März 1877 fortgesetzten spektroskopischen Beobachtungsreihe am Berliner Refraktor gegeben. Ein ausführlicher Bericht über die Beobachtungen des Dr. Vogel und eine Vergleichung derselben mit den Angaben der auswärtigen Beobachter des Sternes, nebst allgemeinen Betrachtungen über die physische Beschaffenheit der Sterne mit hellen Linien im Spektrum, ist der Berliner Akademie überreicht und in deren Monatsberichte für Mai 1877 abgedruckt. Eine entsprechende Zusammenstellung des Dr. Lohse über seine Beobachtungen des Sternes mit einer Theorie der Erscheinung s. g. neuer Sterne und einer Vergleichung älterer Erscheinungen ist der Akademie vorgetragen, nachdem die Beobachtungen im Oktober in Potsdam wieder hatten aufgenommen werden können, und in dem Dezemberheft ihrer Monatsberichte mitgetheilt.

Weiter hat Dr. Vogel seine in Berlin begonnenen spektralphotographischen Arbeiten unter Betheiligung des Dr. Müller fortgesetzt. Letzterer hat die von Dr. Vogel in Berlin begonnenen Messungen im Sonnenspektrum vermittelst des großen Schröderschen Spektralapparats fortgesetzt, und an der Ausmessung der Photographien gearbeitet. Nach den direkten Messungen und den Photographien sind Zeichnungen einzelner Theile des Sonnenspektrums im dreifachen Maßstabe des Angströmschen Atlas angefertigt und ist ein Theil der Untersuchungen zum Druck vorbereitet. Dieselben bezwecken, die Angströmsche Arbeit zu kontroliren und zu erweitern und sollen dazu dienen, etwaige kleine Veränderungen im Sonnenspektrum aufzufinden, und vornehmlich eine Grundlage für Untersuchungen der Spektra der Sonnenflecken bilden, welche Dr. Vogel sich vorgesetzt hat. Die Beobachtungen, welche derselbe zusammen mit Dr. Müller im Jahre 1876 am Berliner Refraktor mit dem Spektralphotometer, insbesondere zur Bestimmung der Absorption der die Sonne umgebenden Gashülle, angestellt hat, sind 1877 bearbeitet und die Resultate im Märzheft der Berliner Monatsberichte veröffentlicht.

Die coelestischen Beobachtungen des Assistenten Dr. Lohse haben außer den oben bereits erwähnten hauptsächlich in Untersuchungen der Oberfläche des Planeten Mars bestanden. Von Ende August an ist dieselbe so oft als thunlich beobachtet und gezeichnet — wobei sich auch für die Bestimmung der Rotationsdauer vielfache Anhalts-

punkte ergeben haben — zum Theil in Berlin mit Benutzung des dortigen Refraktors, da das 10füßige Grubbsche Fernrohr erst Anfang Oktober nach Potsdam gelangte und bis dahin dort nur das relativ kleine Steinheilsche zu den Marsbeobachtungen angewandt werden konnte. Gleichzeitige Beobachtungen an diesem Fernrohre durch Dr. Vogel und an dem Berliner Refraktor durch Dr. Lohse haben wiederholt die Gunst der örtlichen Lage des neuen Observatoriums sehr deutlich hervortreten lassen.

Jupiter steht für ein detaillirtes Studium seiner Oberfläche hier jetzt zu tief; einige Beobachtungen ließen wesentliche Veränderungen gegen 1876 erkennen, indem zwei breite dunkle Zonen in der Aequatorialgegend, jedoch merklich nach Norden verschoben, gesehen wurden, die 1876 nicht vorhanden waren. Dr. Lohse hat Anregung dazu gegeben, daß die regelmäßige Beobachtung der Jupiter-Oberfläche während der Periode des tiefen südlichen Standes des Planeten auf südlichen Sternwarten fortgesetzt wird; es sind ihm bereits zahlreiche interessante Zeichnungen und Beobachtungsberichte von dort her zur Verwerthung zugestellt, worüber Näheres in einer besonderen Abhandlung veröffentlicht werden wird.

Die Sonne hat Dr. Lohse zur Fortsetzung seiner Untersuchungen über die Struktur der Flecken nur wenig Gelegenheit gegeben, indem im ganzen Jahre nur einmal ein größerer Fleck aufgetreten ist.

Für die späteren photographischen Arbeiten des Observatoriums hat Dr. Lohse Versuche angestellt, welche sich im abgelaufenen Jahre auf eine Durchprobung der den neueren photographischen Prozessen zu Grunde liegenden chemischen Prinzipien erstreckt haben, eine Arbeit, die namentlich für die spätern photographischen Sonnenaufnahmen brauchbares Material geliefert hat und als deren vorläufiges Ergebniß die Auffindung einer neuen Methode der Präparation photographischer Platten bei Tageslicht zu betrachten ist, über welche bereits im Photographischen Archiv berichtet wurde. Ferner hat derselbe Untersuchungen über die Glüherscheinungen eingeschlossener Metallelektroden angestellt, welche indeß noch mit vollkommeneren Mitteln fortgesetzt werden sollen, sobald die Vollendung des Observatoriums dies gestatten wird. Ein Nebenresultat der bisherigen Versuche war die Herstellung von dünnen Metallniederschlägen aller Art durch eine Methode, welche später von anderer Seite unabhängig aufgefunden und bereits publizirt worden, und seitdem unter dem Namen einer neuen galvanoplastischen Methode bekannt ist.

Die Schwierigkeiten, welche die Eigenschaften des in der Gasanstalt des Observatoriums erzeugten Gases, eines Fettgases, der Verwendung bei chemischen Experimenten und dergleichen entgegenstellen, gelang es Dr. Lohse durch Konstruktion zweckmäßiger Apparate zu überwinden. (S. Poggendorffs Annalen neue Folge II. 479).

Am Ende des Jahres 1876 ist auf dem Observatorium eine

meteorologiſche Station eingerichtet, welche ſich während des Jahres 1877 jedoch auf die Beobachtungen des Druckes, der Temperatur und der Feuchtigkeit der Luft, der Niederſchlagsmenge und von Bodentemperaturen beſchränken mußte. Die erſtgenannten Elemente werden früh 6 h, Nm. 2 h und Abends 10 h aufgezeichnet, die Bodentemperatur wird in acht verſchiedenen Tiefen bis 3 Meter wöchentlich — an den Wochentagen des 1. Januar — abgeleſen. Außerdem konnte ſeit dem März der Tiefbrunnen zu regelmäßigen Beobachtungen, theils der Temperatur des Erdreiches bis 40 Meter unter der Oberfläche in Röhren, die von der Brunnenwand ausgehen, theils der Wärmevertheilung im Innern des Brunnens und der dadurch erzeugten Luftſtrömungen benutzt werden. Dieſe Beobachtungen ſind von dem Obſervator Profeſſor Spörer oder unter ſeiner Aufſicht ausgeführt.

Eine andere Art thermometriſcher Beobachtungen hat Dr. Lohſe ausgeführt, welcher ſich vorgenommen hat, die Wärmeſtrahlung der Sonne während einer ganzen Fleckenperiode in gleichförmiger Art zu meſſen. Er bedient ſich hierzu eines Queckſilberthermometers mit berußter Kugel, die in einer zweiten angeſchmolzenen dünnen Glashülle eingeſchloſſen iſt. Daſſelbe hängt in einem Holzkaſten, der auf der einen Seite eine Glasſcheibe, in der gegenüberliegenden Wand behufs Ableſung der Skale von außen eine ſchmale Glasplatte enthält. Soll eine Beobachtung angeſtellt werden, ſo wird der Kaſten mit dem Thermometer ſo aufgeſtellt, daß keine Sonnenſtrahlen hineinfallen und abgewartet, bis das Thermometer auf einen feſten Stand kommt. Iſt dieſes erreicht, ſo wird der Kaſten gedreht, ſo daß die Kugel von der Sonne durch die Glaswand beſtrahlt wird, und nun 5 Minuten lang von 15 s zu 15 s der Stand des Thermometers abgeleſen, wobei genau die Tageszeit und in ausführlicher Weiſe die Himmelsbeſchaffenheit notirt wird. Die Fortſetzung dieſer von Dr. Lohſe im Jahre 1875 begonnenen Meſſungen hat im Verlauf des Jahres 1877 zu 70 neuen Beobachtungsſätzen geführt.

Direktion des Aſtrophyſikaliſchen Obſervatoriums.
A. Auwers. W. Foerſter. G. Kirchhoff.

An
den Königlichen Staats- und Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk, Excellenz.

123) Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Alterthümer.

1.

Reglement für das Schleswig-Holsteinische Museum vaterländischer Alterthümer.

I. Bestimmung des Museums; Vorschriften über die Behandlung der darin enthaltenen Sammlungen.

§. 1.

Das von einem Direktor unter Mitwirkung eines Kustos verwaltete Museum steht unter der Aufsicht des Kurators der Universität Kiel.

§. 2.

Das Museum ist zunächst bestimmt zur Aufsammlung und nutzbaren Aufbewahrung der vorhistorischen Alterthümer der Provinz Schleswig-Holstein. Es ist daher vor Allem Aufgabe der Verwaltung, die vorhistorischen Sammlungen möglichst zu vermehren. Ankäufe von Merkwürdigkeiten und Kunstsachen aus dem Mittelalter oder der Neuzeit sind zu unterlassen. Doch wird zu Gunsten der Sammlung alten schleswig-holsteinischen Silberschmuckes bis zur Erreichung ihrer systematischen Vollständigkeit eine Ausnahme gestattet.

Auswärtige Alterthums- und Kunstgegenstände dürfen, soweit sie nicht zur Erläuterung der einheimischen Funde unentbehrlich sind, nicht angekauft werden. Auch durch Schenkung erworbene auswärtige Gegenstände sind nur als Vergleichungsmaterial zu behandeln und entsprechend aufzustellen.

Der Direktor ist befugt, von etwaigen in größerer Zahl vorhandenen und für die Ausstellung nicht geeigneten Fragmenten einzelne Stücke zu wissenschaftlichen Untersuchungen abzugeben.

§. 3.

Die mit dem Museum verbundene Münzsammlung ist bestimmt, ein Bild von dem schleswig-holsteinischen Geldwesen früherer Zeiten zu geben. Außer der Erwerbung von in Schleswig-Holstein gefundenen Münzen sind daher insbesondere die Münzserien der vormaligen Landesherren, abgetheilten Herren u. s. w. der Provinz, sowie der Städte Hamburg und Lübeck möglichst zu vervollständigen.

Die in einem eigenen Zettelkataloge zu verzeichnenden überflüssigen Dubletten werden besonders aufbewahrt, bis darüber mit Genehmigung des Universitätskurators anderweitig verfügt werden kann.

§. 4.

Von antiken Münzen dürfen nur in Schleswig-Holstein gefundene dem Museum einverleibt werden; andere, welche dem Museum

zur Zeit gehören oder künftig zukommen, sind der akademischen Kunst- und Münzsammlung zu überweisen.

§. 5.

Die Büchersammlung des Museums soll nur als Handbibliothek für die Verwaltung und Benutzung des Museums dienen. Bei den Anschaffungen für dieselbe ist die hierdurch gezogene Grenze sorgfältig zu beachten.

§. 6.

Alles Eigenthum des Museums ist, soweit thunlich, in verschlossenen Schränken und Kasten zu bewahren, zu denen nur der Direktor und der Kustos Schlüssel haben. Letztere dürfen Besuchern nicht anvertraut werden.

Vor Reparaturen und sonstigen mechanischen Arbeiten in und an den Schränken und Kasten ist der Inhalt gegen unbefugte Berührung zu schützen.

Wenn Sammlungsgegenstände behufs neuer Aufstellung ausgelegt sind oder in offenen Behältern in den Sälen stehen, darf Niemandem ohne Gegenwart eines Museumsbeamten der Zutritt gestattet werden.

§. 7.

Der Direktor ist unter Zustimmung des Kustos befugt, dem Römisch-Germanischen Centralmuseum Sammlungsgegenstände zur Restauration, Abformung oder Abbildung leihweise zugehen zu lassen. Doch sind solche Sendungen nur in den Wintermonaten vorzunehmen und die Ausleihung darf nicht auf längere Zeit als auf 4 Wochen geschehen.

Zur Versendung von Sammlungsgegenständen an andere ähnliche Institute des In- und Auslandes ist die besondere Erlaubniß des Universitätskurators einzuholen.

An Privatpersonen dürfen Sammlungsgegenstände überhaupt nicht ausgeliehen oder versendet werden.

§. 8.

Der Direktor sowohl, wie der Kustos sind befugt, von Sammlungsgegenständen Abbildungen oder Abformungen anfertigen zu lassen; doch muß von jeder Ab- oder Nachbildung bei Vervielfältigung derselben ein Exemplar an das Museum abgegeben werden. An diese Bedingung ist auch die Gestattung der Abbildung oder Abformung durch Andere zu knüpfen.

Abzeichnungen und Abformungen dürfen nur in dem Museum selbst und photographische Aufnahmen von Sammlungsgegenständen nur in Gegenwart des Direktors oder des Kustos gemacht werden.

Der Direktor ist befugt, von Abbildungen von Sammlungsgegenständen oder sonstigen Alterthümern und Denkmälern Schles-

wig-Holsteins Holzschnitte oder Cliché's anfertigen zu lassen, welche zu den vom Museum ausgehenden Publikationen gebraucht und Eigenthum desselben werden, bei hinreichender Sicherheit aber auch zu anderweitiger Benutzung im archäologischen Interesse ausgeliehen werden dürfen.

§. 9.

Die Sammlungen des Museums sind nach Maßgabe der über seinen Besuch erlassenen besonderen Bestimmungen der allgemeinen Benutzung möglichst zugänglich zu machen. Die gedachten Bestimmungen sollen in allen Ausstellungsräumen angeschlagen werden.

In den für den Besuch des Publikums bestimmten Stunden sollen der Direktor und der Kustos im Museum der Regel nach anwesend sein und nach Verständigung sich in die Aufsichtsführung theilen.

II. Allgemeine dienstliche Verpflichtungen des Direktors und des Kustos.

§. 10.

Der Direktor führt die Aufsicht über die dienstliche Thätigkeit des Kustos, sowie des Museumsdieners, und überwacht die pünktliche Wahrnehmung ihrer Funktionen.

§. 11.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors liegt seine Vertretung dem Kustos ob, der jedoch an den getroffenen allgemeinen Anordnungen nichts ändern darf.

§. 12.

Die Geschäftsstunden der Museums-Verwaltung sind täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage die Stunden von 10 bis 2 Uhr.

Während derselben sollen der Direktor und der Kustos regelmäßig im Museum anwesend sein.

§. 13.

Direktor und Kustos dürfen in der Regel ohne besondere Erlaubniß des Universitätskurators nicht beide gleichzeitig von Kiel abwesend sein.

Wenn wichtige oder schwierige Ausgrabungen die Gegenwart Beider und die schleunige Abreise des einen oder des andern erfordern, ist dem Universitätskurator unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 14.

Zu den in der Provinz Schleswig-Holstein vorzunehmenden amtlichen Reisen und Ausgrabungen bedarf der Direktor keines besondern Urlaubs; auch ist ihm gestattet, in dringenden Privat-

angelegenheiten bis zu vier Tagen ohne Urlaub zu verreiſen; doch hat er in beiden Fällen von der bevorſtehenden Reiſe dem Univerſitätskurator Anzeige zu machen. Für längere Abweſenheit hat er bei demſelben Urlaub nachzuſuchen.

§. 15.

Der Direktor kann den Kuſtos bis zur Dauer von 14 Tagen beurlauben. Einen längern Urlaub hat der Kuſtos nach Verſtändigung mit dem Direktor bei dem Univerſitätskurator nachzuſuchen.

§. 16.

Weder der Direktor, noch der Kuſtos dürfen Privatſammlungen von Alterthümern oder von Münzen, welche zur Aufnahme in das Muſeum geeignet ſein würden (§§. 2—4.), anlegen oder beſitzen.

III. Vorſchriften über die Verwaltung des Muſeums.

§. 17.

Dem Direktor ſteht die allgemeine Geſchäftsleitung und die Vertretung des Muſeums nach Außen zu. Er hat die Intereſſen deſſelben allſeitig zu vertreten, für die Beobachtung des gegenwärtigen Reglements zu ſorgen und die Sammlungen in einem den Anforderungen der Wiſſenſchaft entſprechenden Zuſtande zu erhalten.

§. 18.

Der Direktor hat die für das Muſeum erforderlichen ſächlichen Ausgaben unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften für das Kaſſen- und Rechnungsweſen zur Zahlung aus der Univerſitätskaſſe anzuweiſen und iſt dafür verantwortlich, daß die in jedem Jahr zur Verfügung ſtehenden Fonds nicht überſchritten werden.

Zur Beſtreitung von Porto, Fracht und ſonſtigen kleinen Ausgaben wird dem Direktor ein eiſerner Vorſchuß von 50 Mark und dem Kuſtos von 20 Mark aus dem Fonds des Muſeums gewährt.

§. 19.

Der Direktor öffnet die an das Muſeum eingehenden und unterzeichnet die von demſelben ausgehenden Schreiben; doch kann er die Beantwortung geeigneten Falls dem Kuſtos überlaſſen.

Soweit die eingehende Korreſpondenz wiſſenſchaftliche Angelegenheiten des Muſeums betrifft, hat er dem Kuſtos davon Kenntniß zu geben.

Beide ſind verpflichtet, an ſie perſönlich eingehende, wiſſenſchaftliche Angelegenheiten des Muſeums betreffende Briefe und Sendungen ſich zu gegenſeitiger Kenntniß und im geeigneten Falle zu den Akten des Muſeums zu bringen.

§. 20.

Ueber wichtigere, namentlich die wissenschaftlichen Aufgaben des Museums betreffende Angelegenheiten der Verwaltung hat der Direktor vor der Beschlußfassung den Kustos zu hören.

Insbesondere hat er sich mit ihm zu berathen über Vertheilung der vorliegenden Geschäfte, größere Ankäufe und Anschaffungen für die Sammlungen und die Bibliothek, Aenderungen in der Anordnung und Aufstellung der Sammlungen, Versendung von Sammlungsgegenständen nach auswärts, sonstige Entfernung von Objekten aus dem Museum, Veranstaltung von Ausgrabungen, Vornahme amtlicher Reisen und Aehnliches.

Dem Kustos steht hierbei, soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur berathende Stimme zu.

Sofern einer von Beiden es wünscht, ist über die Berathung und die dabei geäußerten Ansichten eine Aufzeichnung in das dazu bestimmte Protokollbuch (§. 22. Nr. 4) aufzunehmen und von Beiden zu unterschreiben.

§. 21.

Jeder Zuwachs der Sammlungen des Museums ist thunlichst bald zu verzeichnen und ebenso jeder Abgang zu vermerken.

Zu diesem Zwecke sind folgende Kataloge fortlaufend zu führen:

1) Ein Hauptkatalog, worin alle für das Museum durch Kauf oder Schenkung oder durch die amtlichen Ausgrabungen erworbenen oder demselben von anderer Seite unter Vorbehalt des Eigenthumes zur Ausstellung anvertrauten Gegenstände der Zeitfolge des Zuwachses nach eingetragen werden, und welcher daher zugleich als Accessionskatalog gilt. Alle in das Museum gelangten Gegenstände sind mit der ihnen in dem Accessionskataloge gegebenen Nummer zu bezeichnen.

2) Besondere Verzeichnisse über den Inhalt aller einzelnen Schränke und Schaukasten des Museums.

3) Ein systematischer und ein Accessionskatalog der mit dem Museum verbundenen Münzsammlung.

4) Ein Verzeichniß der Handbibliothek des Museums.

5) Ein Verzeichniß der im Museum ausgestellten oder besonders aufbewahrten Abbildungen aller Art.

6) Ein Verzeichniß der vorhandenen Holzschnitte, Cliché's und ähnl.

§. 22.

Folgende Geschäftsbücher sind in dem Museum zu führen:

1) ein Inventarien-Verzeichniß,

2) eine Registrande über die im Archiv des Museums niedergelegten Aktenstücke und Briefe,

3) ein Journal über die einlaufenden und abgehenden Schriftstücke, Briefe und Sendungen,

4) ein Protokollbuch über die wichtigeren Berathungen der Verwaltung,

5) ein nach den Positionen des Etats geordnetes Kontobuch über die für Rechnung des Museums geleisteten oder angewiesenen Ausgaben und eingegangenen Verbindlichkeiten (Ist- und Soll-Ausgabe).

§. 23.

Die Kataloge und Geschäftsbücher dürfen aus dem Museum nicht entfernt werden. Die neuen Eintragungen oder Abschriften daraus sind stets im Museum selbst anzufertigen.

§. 24.

Die Verzeichnisse über den Inhalt der Schränke und Kasten (§. 21. Nr. 2.) werden von dem Kustos allein geführt. Im Uebrigen liegt die Führung der Kataloge und Geschäftsbücher dem Direktor ob, der sich dabei der Mitwirkung des Kustos bedienen kann.

§. 25.

Der Kustos besorgt die Anordnung und Aufstellung der Sammlungen des Museums gemäß den nach vorgängiger Berathung mit ihm vom Direktor festgestellten Regeln, und es liegt ihm die zweckmäßige Konservirung, Pflege und Säuberung der Sammlungsgegenstände ob. Hierbei steht ihm der Museumsdiener zur Disposition.

§. 26.

In den Geschäftsstunden soll der Kustos, soweit nicht andere dringliche Arbeiten vorliegen, den Gelehrten, Künstlern und Forschern, welche die Sammlungen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Studien benutzen wollen, thunlichst Hülfe leisten.

Von etwa bei solchen Gelegenheiten vorkommenden Beschädigungen oder Entfremdungen von Gegenständen hat der Kustos dem Direktor sofort Anzeige zu machen.

§. 27.

Der Kustos hat den Museumsdiener in Betreff der demselben obliegenden Reinigung der Ausstellungsräume und sonstigen Lokalitäten, sowie die etwa zu ähnlichen Dienstleistungen angenommenen Personen zu kontroliren.

§. 28.

Vierteljährlich wird von dem Kustos ein Auszug aus dem Accessionsverzeichnisse der Alterthumssammlung angefertigt, welcher, soweit es ohne Insertionskosten geschehen kann, in den gelesensten Blättern der Provinz zu veröffentlichen ist.

IV. Pflichten der Beamten neben der Verwaltung des Museums.

§. 29.

Von dem Direktor sowohl wie von dem Kustos wird erwartet, daß sie sich die wissenschaftliche Bearbeitung und litterarische Verwerthung des ihrer Obhut anvertrauten Materials, besonders in Namens des Museums erscheinenden Publikationen angelegen sein lassen werden.

§. 30.

Die für das Museum angelegte, nach den Kirchspielen geordnete archäologische Statistik der Provinz Schleswig-Holstein ist fortzuführen und möglichst zu vervollständigen.

§. 31.

Der Direktor fungirt zugleich als Konservator der vaterländischen Alterthümer in der Provinz Schleswig-Holstein und wird in den Geschäften als solcher durch den Kustos unterstützt. Er hat seine Aufmerksamkeit auch auf solche Alterthumsgegenstände zu richten, welche nach ihrer Beschaffenheit und nach den obwaltenden Verhältnissen nicht in das Museum aufgenommen werden können, die wichtigeren darunter gelegentlich zu besichtigen und vorkommenden Falles bei dem Königlichen Oberpräsidium Maßregeln zum Schutz gefährdeter Alterthümer und Denkmäler zu beantragen.

Bevor in den Königlichen Forsten und Domänen befindliche Alterthumsdenkmäler, wie Runensteine, Steinsetzungen, Grabhügel, Ringwälle und ähnl., veräußert oder abgetragen werden, soll der Direktor zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt werden.

Sämmtliche Kreisbaubeamte in der Provinz sind angewiesen, von etwaigen für die Alterthumswissenschaft interessanten Funden, welche bei der Ausführung der von ihnen geleiteten Arbeiten vorkommen sollten, dem Direktor des Museums unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 32.

Die amtlichen Ausgrabungen und Nachforschungen nach Alterthümern, sowie die Besichtigung oder Unterstützung bei von anderer Seite unternommenen Ausgrabungen sind Sache des Direktors und bei dessen Verhinderung oder nach Verständigung mit ihm des Kustos.

Die Kosten für die durch diese Geschäfte bedingten Reisen und für die amtlichen Ausgrabungen selbst werden aus der im Etat des Museums dafür verfügbaren Summe bestritten.

§. 33.

Die jährlichen Ausgrabungen sind thunlichst auf verschiedene Orte der Provinz, wo immer begründete Aussichten auf Erfolg vorhanden sind, zu vertheilen.

V. Jahresbericht.

§. 34.

Am Schluſſe jedes Etatsjahres iſt ein Jahresbericht über die Verwaltung des Muſeums, die Vermehrung der Sammlungen und die Ergebniſſe der Ausgrabungen, ſowie der auf die Erhaltung der vaterländiſchen Alterthümer gerichteten Thätigkeit des Direktors und des Kuſtos durch Vermittlung des Univerſitätskurators an den Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Der Bericht wird vom Direktor nach vorgängiger Berathung mit dem Kuſtos feſtgeſtellt, wobei deſſen abweichende Anſichten auf ſein Verlangen Erwähnung finden ſollen, und von beiden Beamten unterzeichnet.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

U. I. 6290.

2.

Beſtimmungen über den Beſuch des Schleswig-Holſteiniſchen Muſeums vaterländiſcher Alterthümer zu Kiel.

§. 1.

Das Muſeum iſt dreimal wöchentlich, am Sonntag, Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 1 Uhr für das Publikum geöffnet.

Kindern unter zwölf Jahren iſt der Zutritt nur in Begleitung Erwachſener geſtattet.

§. 2.

Auch außer den obigen öffentlichen Stunden dürfen Auswärtige, jedoch nicht mehr als ſechs Perſonen auf einmal, nach Anmeldung bei dem Muſeumsdiener und unter deſſen Führung die Ausſtellungsräume beſichtigen.

Im Winterhalbjahre (Oktober bis März) nach 4 Uhr, im Sommerhalbjahr (April bis September) nach 6 Uhr Abends iſt der Zutritt nicht mehr geſtattet.

§. 3.

Stöcke, Schirme, Reiſegepäck, Körbe, Packete u. dergl. müſſen am Eingange abgelegt werden.

Es iſt verboten, Hunde mitzubringen.

§. 4.

Es iſt verboten, die ausgeſtellten Gegenſtände zu berühren.

Wer den Mahnungen des Aufſichtsperſonales nicht Folge leiſtet, wird aus dem Muſeum entfernt.

§. 5.

Jeder Beſucher iſt verpflichtet, etwaigen Schaden, der durch ihn entſteht, zu erſetzen.

§. 6.

Das Tabakrauchen iſt in den Ausſtellungsräumen und allen ſonſtigen Lokalitäten des Muſeums verboten.

§. 7.

Während der täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 10 bis 2 Uhr dauernden Geſchäftsſtunden haben die Lehrer der Univerſität Kiel freien Zutritt zu den Ausſtellungsräumen. Auch andere Gelehrte, Künſtler und Forſcher können, nach Anmeldung bei dem Direktor, während dieſer Stunden das Muſeum beſuchen und daſelbſt zu Studienzwecken verweilen.

§. 8.

Den Beſuchern, welche die Sammlungen zu wiſſenſchaftlichen oder künſtleriſchen Studien benutzen wollen, werden die Beamten, insbeſondere der Kuſtos, thunlichſt an die Hand gehen. Es ſind ihnen Arbeitsplätze einzuräumen, wohin die zu benutzenden Gegenſtände gebracht werden. Auch iſt ihnen Einſicht in die Inventarienverzeichniſſe der einzelnen Schränke und Schaukaſten und, ſoweit nöthig, auch in die Kataloge und die betreffenden Archivalien zu geſtatten.

§. 9.

Die Benutzenden ſind gehalten, alle ihnen anvertrauten Gegenſtände, Kataloge ꝛc. auf das Sorgfältigſte zu behandeln und jede Beſchädigung derſelben zu vermeiden.

Die Beamten haben das Recht und die Pflicht, Perſonen welche dem zuwiderhandeln, von der Benutzung ſofort und für die Zukunft auszuſchließen.

§. 10.

Zum Zweck der Reinigung wird das Muſeum zu Oſtern und im Herbſt auf je acht Tage geſchloſſen.

Berlin, den 25. April 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

U. I. 5831.

124) Preisaufgabe der Beneke'ſchen Stiftung zu Göttingen.

Die chemiſche Zuſammenſetzung der gleichen in demſelben Entwickelungsſtadium ſtehenden Organe ein und derſelben Pflanzenſpezies iſt bei verſchiedenen Individuen innerhalb gewiſſer Grenzen eine verſchiedene. Die Samenkörner des Weizens z. B. enthalten bald mehr, bald weniger Phosphorſäure, bald mehr, bald weniger Eiweißſtoffe, bald mehr, bald weniger Stärke. Von Einfluß auf die Zuſammenſetzung ſind unter andern: Klima und Witterungsverhältniſſe, Boden und Düngung. Die Darlegung der bis jetzt bekannten Thatſachen und der Verſuch einer Erforſchung der hier waltenden Geſetze wird als Preisaufgabe für das Jahr 1881 geſtellt.

Es wird gewünſcht:

1) Eine umfaſſende Zuſammenſtellung der bis jetzt vorliegenden Beobachtungen und Unterſuchungen, ſowie kritiſche Beleuchtung der bei den Unterſuchungen angewandten Methoden.

2) Die Anſtellung ſelbſtändiger Verſuche in der fraglichen Richtung, ſoweit ſolche zur Begründung der Beweisführung erforderlich ſind.

3) Eine eingehende Darlegung der geeignetſten Mittel und Wege, um die noch vorhandenen Lücken in der Erkenntniß der betreffenden Geſetze auszufüllen.

Bewerbungsſchriften ſind in deutſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher oder engliſcher Sprache mit einem verſiegelten Briefe, den Namen des Verfaſſers enthaltend, beide mit gleichem Motto bezeichnet, bis zum 31. Auguſt 1880 an uns einzuſenden; die Entſcheidung über die Preiſe (1700 und 680 Reichsmark) erfolgt am 11. März 1881, dem Geburtstage des Stifters, in öffentlicher Sitzung der Fakultät.

Gekrönte Arbeiten bleiben unbeſchränktes Eigenthum ihrer Verfaſſer.

Göttingen, den 1. Mai 1878.

Die philoſophiſche Fakultät der Georgia Auguſta.
Der Dekan: F. Wüſtenfeld.

---

125) Univerſitäts-Bauten: Beamte für Prüfung der Bauanſchläge; Behörde, bei welcher die kalkulatoriſche Prüfung der Bauanſchläge, desgl. der Reviſionsnachweiſungen und der Baurechnungen zu erfolgen hat.

(Centrbl. pro 1877 Seite 378, 618; pro 1878 Seite 8, 198.)

Berlin, den 30. März 1878.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 24. Dezember v. J., daß die Prüfung der Bauanſchläge in den einzelnen Faktoren der Geldrechnung und der Einzeln-Maße der

technischen Vordersätze von den Regierungs-Bauräthen, resp. deren Hülfsarbeitern, die kalkulatorische Feststellung der mit diesen Faktoren vorzunehmenden technischen Funktionen dagegen von den Kalkulaturbeamten der Bezirksregierung, welcher die Prüfung obliegt, zu vollziehen ist. Diese Vorschrift findet auch auf die Bauanschläge für die dortigen Universitätsbauten gleiche Anwendung. Dagegen trifft Ew. Hochwohlgeboren Annahme in Ihrem Berichte, nach welcher Sie die kalkulatorische Feststellung von Revisionsnachweisungen ebenfalls den Kalkulaturbeamten der Königlichen Regierungen zuweisen zu müssen glauben, nicht zu, vielmehr ist die kalkulatorische Prüfung der Revisionsnachweisungen und der Baurechnungen, sowie der dazu gehörigen Beläge von den Beamten der als Bauherr fungirenden Behörde zu bewirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator ꝛc.
U. I. 3467.

---

126) Bestätigung der Wahl des Präsidenten sowie des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 325 Nr. 122.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 8. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Regierungsrathes Hitzig zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 15. Juli d. J. die Wahl des Professors K. Becker zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879 bestätigt worden.

---

127) Kurze Mittheilungen.

Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1877 Seite 71 Nr. 33.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kaiserlich Königlich österreichischen Hofrath und Professor an der

Universität zu Wien, Dr. Ernst von Brücke nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen. *)

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

128) Ertheilung von Privatunterricht durch Mitglieder der Reifeprüfungskommission an Prüfungsaspiranten (Schüler der Anstalt und Extraneer). Bestimmungen über die Meldung ꝛc. der Extraneer.

Hannover, den 29. Januar 1878.

Es ist in jüngster Zeit häufiger bemerkt worden, daß von Mitgliedern der Reifeprüfungskommission Privatunterricht an Prüfungsaspiranten, seien es Schüler der Anstalt oder Extraneer, ertheilt wird. Einen derartigen Privatunterricht gänzlich zu untersagen, liegt nicht in unserer Absicht, da es Fälle geben kann, in welchen derselbe als gerechtfertigt erscheinen darf. Andrerseits läßt sich nicht verkennen, daß dieser Unterricht in der Mehrzahl der Fälle etwas Bedenkliches hat und die Prüfungskommission leicht in den Verdacht einer ungerechtfertigten Nachsicht bringen kann. Den Direktoren, welche von dem an Schüler der Anstalt ertheilten Privatunterrichte Kenntniß zu nehmen haben, wird daher wiederholt empfohlen, etwa vorkommende Fälle der bezeichneten Art genau zu prüfen und bei irgend welchem Bedenken ihre Genehmigung zu versagen, von den genehmigten Fällen aber dem Königlichen Prüfungs-Kommissarius rechtzeitige Kenntniß zu geben. Hinsichtlich des an Extraneer von Mitgliedern der Prüfungskommission ertheilten Unterrichtes läßt sich ein ähnliches Verfahren zwar nicht vorschreiben, da die Zuweisung der Extraneer durch uns und in der Regel erst kurz vor der schriftlichen Prüfung erfolgt. Die Direktoren wollen indessen den Mitgliedern der Prüfungskommission mittheilen, daß wir in der Regel keinen Extraneer zur Maturitätsprüfung einer Schule zuweisen werden, durch deren Lehrer er sich hat vorbereiten lassen.

Gleichzeitig fügen wir ein Exemplar einer von uns über die Extraneer erlassenen Bekanntmachung bei.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktionen der Gymnasien und Realschulen
I. Ordnung in der Provinz Hannover.

*) Gestorben ist der Ritter deutscher Nation: der Königl. sächsische Geheime Medizinalrath und Professor Dr. Weber zu Leipzig.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung fremder Maturitätsaspiranten bei den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung in der Provinz Hannover.

Hannover, den 29. Januar 1878.

1) Diejenigen jungen Leute, welche ohne vorher ein Gymnasium oder eine Realschule I. Ordnung besucht zu haben, ein Zeugniß der Reife sich erwerben wollen, haben sich vor dem 1. Januar oder 1. Juli zu dem resp. um Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungstermine mit dem Gesuche um Zulassung an uns zu wenden.
2) Diesem Gesuche haben dieselben einen Lebenslauf, die Einwilligung der Eltern, die früheren Schulzeugnisse und die Zeugnisse ihrer Privatlehrer, aus denen der Stand ihrer Kenntnisse in den einzelnen Fächern klar hervorgeht, beizufügen.
   Verspätete oder mangelhaft belegte Gesuche werden für den nächstliegenden Termin nicht berücksichtigt.
3) Wer die Prüfung als Extraneer abzulegen wünscht, kann dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem er angehört. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende, im Zulassungsgesuche genau vorzutragende Gründe motivirt sein.
4) Die Extraneer können sich die Anstalt nicht wählen, bei welcher sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber unsere Bestimmung zu erwarten.
5) Die Prüfungsgebühren (30 Mark) werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung an den Direktor derjenigen Anstalt gezahlt, welcher der Extraneus zur Prüfung zugewiesen ist. Von ebendemselben hat er sich auch alle für die Prüfung nöthige Information rechtzeitig zu erbitten.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

129) Bedingungen für Zulassung zur Lehramtsprüfung 1. in Beziehung auf die Dauer des Studiums an preußischen Universitäten, 2. für Abiturienten außerpreußischer Realschulen 1. Ordnung.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Die mit dem Berichte Ew. Hochwohlgeboren vom 30. v. M. eingereichten, in der Anlage wieder beigeschlossenen Prüfungszeugnisse der Lehramts-Kandidaten Dr. N. ꝛc. geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Die Kandidaten N. und N. haben von ihrer Studienzeit nur ein Jahr auf einer preußischen Universität zugebracht. Da durch die Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 (Wiese II. S. 2.) die

Zulassung zu Staatsprüfungen davon abhängig gemacht ist, daß von der erforderlichen Zeit des akademischen Studiums jedenfalls drei Semester an einer preußischen Universität zugebracht seien, und da zur Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen nur der Chef des betreffenden Ressorts ermächtigt ist: so hätten die genannten Kandidaten angewiesen werden sollen, behufs ihrer Zulassung zur Prüfung meine Dispensation nachzusuchen. Die Zulassung zur Prüfung ohne diese vorgängige Dispensation steht mit der angeführten Kabinets-Ordre in Widerspruch.

Die Kandidaten N. ꝛc. hätten als Nichtpreußen auf Grund der von ihnen beigebrachten Reifezeugnisse außerpreußischer Realschulen 1. Ordnung auch an preußischen Universitäten vollgültig immatrikulirt werden können. Dagegen ist die Zulassung zur Lehramtsprüfung von der Erfüllung der in §. 3. des Reglements vom 12. Dezember 1866*) und in der ergänzenden Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember 1870**) enthaltenen Bedingungen abhängig. Es ist selbstverständlich, daß unter den in der Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember 1870 genannten Realschulen 1. Ordnung nur preußische Anstalten dieser Kategorie gemeint sein können. Da nun über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Realschulen 1. Ordnung nicht, wie dies in Betreff der Gymnasien im Jahre 1874 geschehen***), eine Vereinbarung unter den deutschen Bundesregierungen getroffen ist, so kann auf Grund des Reifezeugnisses einer außerpreußischen Realschule 1. Ordnung ein Kandidat nicht ohne Weiteres zur Lehramtsprüfung zugelassen werden, vielmehr kommt dann, da die Bedingungen der Zulassung nicht vollständig erfüllt sind, der §. 5. des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 zur Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission ꝛc.
U. II. 1452.

---

130) Nothwendigkeit des Nachweises der Reife im Hebräischen seitens der Studirenden der Theologie vor Beginn des Universitätsstudiums.

Königsberg, den 20. Mai 1878.

Nach einer Mittheilung der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission hierselbst hat eine verhältnißmäßig sehr beträchtliche Zahl

---

*) Centrbl. pro 1867 Seite 13.
**) Dsgl. pro 1871 Seite 13.
***) Dsgl. pro 1874 Seite 476, pro 1875 Seite 330.

von hiesigen Studirenden der Theologie den Nachweis der Reife im Hebräischen erst nach schon begonnenem Universitätsstudium und zwar in der Regel mit mittelmäßigem, zum Theil sogar mit völlig ungenügendem Erfolge zu führen versucht. Es bedarf keines Beweises, daß das Studium der Theologie empfindlich beeinträchtigt und namentlich nach der wissenschaftlichen Richtung gehemmt werden muß, wenn die Erlernung des Hebräischen auf dem Gymnasium verabsäumt und bis in den akademischen Zeitraum verschoben wird. Wir sind aber außerdem veranlaßt darauf hinzuweisen, daß sowohl die bisher von der gedachten Kommission bei der nachträglichen Prüfung im Hebräischen geübte Nachsicht als auch die Milde der theologischen Fakultät bei der Verleihung akademischer Benefizien an solche Studirende, welche mit der Prüfung im Hebräischen im Rückstande geblieben sind, fortan nur auf außergewöhnliche und durch ganz besondere Umstände entschuldigte Fälle beschränkt werden wird.

Ew. Hochwohlgeboren veranlassen wir, hiervon die Zöglinge der oberen Klassen der dortigen Anstalt wiederholt und in geeigneten Zwischenräumen in Kenntniß zu setzen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktoren sämmtlicher Gymnasien der Provinz
Ostpreußen und des Progymnasiums in Allenstein.

---

131) Verschiedenheit der Klausurarbeiten der Extraneer und der Abiturienten in der Maturitätsprüfung.

Berlin, den 12. April 1878.

Auszug.

Die in der Verordnung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom — enthaltene Bestimmung, daß die als Extraneer zur Maturitätsprüfung zugelassenen Aspiranten dieselben Klausurarbeiten anzufertigen haben, wie die Abiturienten, darf, wie zu den deutschen Aufsätzen von neuem und mit Recht erinnert wird, nur auf die Zahl und die Art der schriftlichen Arbeiten, nicht auf die Identität der gestellten Aufgaben bezogen werden. Es ist zweckmäßig, daß für die Abiturienten einer Schule die Aufgaben, insbesondere zum lateinischen und zum deutschen Prüfungsaufsatze, ohne etwa ausdrücklich vorbereitet zu werden, doch ebenso wie die Klassenaufgaben aus demjenigen Gedankenkreise gewählt werden, in welchen die Schüler durch den Unterricht eingeführt sind. Die Stellung desselben Themas für die fremden Aspiranten wird diesen gegenüber gewöhnlich zu einer Unbilligkeit. Selbst dann, wenn die Aufgabe keine Beziehung zu dem Inhalte des vorausgegangenen Unterrichtes hat, empfiehlt es sich, den Extraneern eine andere Aufgabe zu stellen,

als den Abiturienten, damit die Beurtheilung der Leiſtungen der fremden Aſpiranten nicht durch die unvermeidliche Vergleichung mit den Arbeiten der, jedenfalls in günſtigerer Lage befindlichen Abiturienten beeinflußt werde.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher fortan darauf halten, daß für die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten die fremden Aſpiranten andere Aufgaben erhalten, als die Abiturienten. Dadurch iſt keineswegs ausgeſchloſſen, daß ſie, wenn es übrigens zweckmäßig ſcheint, gleichzeitig in demſelben Prüfungslokale die Klauſurarbeiten anfertigen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 769.

---

132) Vorträge und Schauſtellungen Fremder in höheren Lehranſtalten.

Koblenz, den 20. Dezember 1877.

Wir ſind aufmerkſam darauf geworden, daß bei den höheren Lehranſtalten unſeres Reſſorts ein läſtiges Angebot der Vorführung von Sehenswürdigkeiten aller Art ſtattfindet.

Dies würde ſchwerlich der Fall ſein, wenn derartige Anerbietungen, denen mit nur wenigen Ausnahmen lediglich Zurückweiſung gebührt, nicht öfters nach Rückſichten behandelt würden, wobei das Beſte der Schule überſehen wird.

Die Direktoren und Rektoren veranlaſſen wir, darüber zu wachen, daß innerhalb der ihnen anvertrauten Schulen nicht Vorträge und Schauſtellungen Fremder zugelaſſen werden, welche der Schuljugend entweder bloß zur Erheiterung oder doch zu nichts Beſſerem als zu einer bequemen Anregung gereichen, daß die Zuläſſigkeit ſolcher, jedenfalls nur in ſehr geringer Zahl zu geſtattenden Abwechſelungen in der ſtrengen Alltäglichkeit des Schullebens vielmehr nur dann als vorhanden angeſehen werde, wenn in dem Gebotenen ein ganz außerordentliches Mittel, die Zwecke der Schule in ſachgemäßeſter Weiſe zu fördern, zu erblicken iſt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktoren und Rektoren der höheren Lehr-Anſtalten der Rheinprovinz und Hohenzollerns (einſchließlich der Seminare.)

133) Verfahren an höheren Unterrichtsanstalten bei Aufnahme, Entlassung, Versetzung der Schüler sowie bei Ertheilung der Zensuren und Abgangszeugnisse.

Magdeburg, 20. Mai 1878.

In Folge der von der vorjährigen Direktoren-Konferenz unserer Provinz zu Halle an der Saale in der fünften und sechsten Sitzung derselben gefaßten Beschlüsse verordnen wir behufs der Herbeiführung eines einheitlicheren Verfahrens in Betreff der Aufnahme und der Entlassung, der Zensuren, der Abgangszeugnisse und der Versetzungen folgendes, indem wir dabei bemerken, daß unsere Festsetzungen von dem Herrn Minister gebilligt bezüglich nach dessen Verfügung vom 25. April cr. modifizirt worden sind.

A. Bedingungen der Aufnahme.

In Betreff der Schulordnungen bewendet es bei den in unserer Verfügung vom 11. Februar 1875 gegebenen Bestimmungen, mit denen die angenommene These 1 im Einklange steht.

Für die Aufnahme in die Sexta ist auch durch die Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen vom April 1874 festgesetzt, daß sie „in der Regel" nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen soll. Ausnahmen von dieser Regel müssen seltene bleiben und bestimmten Grenzen unterliegen. Die Direktoren (Rektoren) der höheren Schulen werden hierdurch ermächtigt, ausreichend vorbereitete Knaben aufzunehmen, wenn bei jähriger Aufnahme höchstens sechs Monate, bei halbjähriger Aufnahme höchstens drei Monate an dem erforderlichen Lebensalter fehlen. Dieselben Bedingungen gelten für die Versetzung aus der Vorschule in die Sexta. Weiter gehende Ausnahmen bedürfen unserer Genehmigung.

Wo etwa die vorbereitende Schule der höheren Schule solche Knaben, die das normale Alter noch nicht erreicht haben, in größerer Zahl zuführt, ist durch geeignete Einrichtungen dahin zu wirken, daß diese Unregelmäßigkeit aufhöre. Organisch mit den höheren Schulen verbundene Vorschulen, seien dieselben Privatunternehmungen oder vom Staate resp. dem Schul-Patrone unterhalten, müssen so eingerichtet sein, daß im normalen Lehrgange der Vorschüler mit vollendetem neunten Lebensjahre als reif in die höhere Schule übergehe. Bei dreijährigem Lehrgange ist also nicht vor vollendetem sechsten Lebensjahre in die unterste Klasse aufzunehmen, und entsprechend bei Vorschulen mit zweijährigem und einjährigem Lehrgange zu verfahren.

Dem von der Direktoren-Konferenz fast einstimmig ausgesprochenen Wunsche, daß die Aufnahme-Prüfungen nicht in die festgesetzten Oster- und Michaelisferien fallen, sondern am ersten Tage des begonnenen Semesters statt finden möchten, kann mit Rücksicht

auf die nothwendige Gleichheit der einzelnen Provinzen in Betreff der Feriendauer nicht Folge gegeben werden. Denn es würde dadurch eine thatsächliche, nur für die Provinz Sachsen bestehende Ausdehnung der Ferienzeit geschaffen werden. Die betreffende Bestimmung unserer unter dem 14. Februar 1873 erlassenen Ferienordnung bleibt also in Gültigkeit.

Die in der Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1876 angeordnete prüfungslose Aufnahme der von andern Schulen gleicher Kategorie kommenden Schüler in dieselbe Klasse, für welche sie dort für reif befunden waren, hat die Konferenz für zunächst „unzweckmäßig", und die eben dort angeordnete Berichterstattung für den Fall, daß ein Schüler in der ihm angewiesenen Klasse nicht für unterrichtsfähig erkannt worden sei, hat sie für „in hohem Grade bedenklich" erklärt. Ohne uns auf eine nochmalige Diskussion einzulassen, konstatiren wir hiermit nur, daß die von dem hohen Ministerium nach eingehender Erörterung und Ueberlegung erlassene Anordnung im ganzen Umfange der Monarchie auszuführen ist und wir machen die Herren Dirigenten auf ihre amtliche Verpflichtung, die Bestimmungen der erwähnten Ministerial-Verfügung genau zu beobachten, ausdrücklich aufmerksam.

B. Zensuren.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Konferenz verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Die Zensuren-Formulare müssen Rubriken für 1) Betragen, 2) Fleiß und Aufmerksamkeit, 3) Leistungen enthalten. Die hier und da noch üblichen Rubriken für „Fortschritte" oder „Ordnungsliebe" können als zweckmäßig nicht anerkannt werden. Die darauf bezüglichen nothwendigen Bemerkungen können in den Rubriken für Fleiß, oder für das Betragen, oder in den allgemeinen Bemerkungen Platz finden.

2) Die Leistungen müssen in jedem einzelnen Lehrgegenstande zensirt werden. Das Betragen sowohl wie der Fleiß sind am zweckmäßigsten durch eine zusammenfassende Gesammtzensur auszudrücken, bei welcher für eine etwaige ausführlichere Motivirung oder eingehendere Erinnerung genügender Raum auf dem Formular sein muß. Außerdem muß ein genügend großer Raum für eine allgemeine „Bemerkung" behufs der Angabe besonderer Umstände oder Erinnerungen auf dem Formular reservirt sein.

3) Bei jeder allgemeinen Zensur-Ertheilung ist für jede Klasse durch Vergleichung der Gesammt-Leistungen der Schüler eine Rangordnung konferenzmäßig festzustellen. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren sich zu einigen, bleibt zunächst jedem Lehrerkollegium anheimgestellt. Der ermittelte Rangordnungsplatz (etwa: Platz Nr. × unter × Schülern) ist auf der Zensur jedes Schülers anzugeben.

Die Zuſammenfaſſung der ganzen Zenſur in eine Geſammtnummer, wodurch der ganze Schülercötus in ebenſoviele Zenſurklaſſen als es Nummern giebt, getheilt wird, iſt zuläſſig, aber nicht erforderlich. (Es iſt nicht unbedingt nothwendig, daß die Sitzplätze in der Klaſſe, insbeſondere in den oberſten Klaſſen, dieſer auf die Leiſtungen baſirten Rangordnung genau entſprechen. Namentlich wenn mit dem erſten Platze gewiſſe Funktionen und eine verantwortliche Stellung verbunden iſt, darf die ſittliche Zuverläſſigkeit neben den Leiſtungen in's Gewicht fallen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wo getrennte Jahres- oder Semeſter-Abtheilungen zuſammen unterrichtet werden, jede Abtheilung nur unter ſich rangirt.)

4) Die Zenſirung geſchieht durch eine fünfſtufige Skala mit feſtſtehenden Prädikaten unter Ausſchluß aller Zwiſchenſtufen.

Die Skala für Fleiß und Leiſtungen iſt:

Nr. 1. Recht gut
" 2. Gut
" 3. Genügend
" 4. Nicht ausreichend
" 5. Ungenügend.

Die Skala für das Betragen iſt:

Nr. 1. Lobenswerth
" 2. Gut
" 3. Im ganzen gut
" 4. Nicht ohne Tadel
" 5. Tadelnswerth.

Beide Skalen müſſen auf dem Zenſurformular (oder dem Titelblatte des Zenſurbuches) angegeben ſein. Es iſt fortan ſowohl um der Sicherheit als auch um des äußeren Anſehens der Zenſuren willen unzuläſſig, ſich anſtatt der Prädikate der entſprechenden Nummern bei der Ausfertigung der Zenſuren zu bedienen.

5) Die tadelnden Prädikate im Betragen ad Nr. 4 und 5 müſſen auf der Zenſur motivirt werden. Eine ſolche Motivirung (bezw. eine Erinnerung und Warnung) iſt auch ſchon bei dem dritten Prädikate empfehlenswerth. Ebenſo iſt anzurathen, daß tadelnde Prädikate über Fleiß und Aufmerkſamkeit durch eine ausführlichere Bemerkung erläutert werden.

6) Die Ertheilung des dritten Prädikates („genügend") in den Leiſtungen am Ende des Klaſſenkurſus bezeichnet die Reife zur Verſetzung, und giebt dem Schüler Anſprüche darauf, wenn ſie durchgängig in den bei der Verſetzung in Betracht kommenden Gegenſtänden (d. h. mit Ausſchluß der techniſchen und der fakultativen Unterrichtsgegenſtände und des Turnens) ertheilt worden iſt. Die erfolgte Verſetzung oder Nichtverſetzung iſt auf der Zenſur anzugeben.

Digitized by Google

7) Es ist zulässig, in einzelnen Fächern für die verschiedenen Seiten des Unterrichtes mehrere Zensuren der Leistungen zu ertheilen, wie dies insbesondere in den fremden Sprachen geschieht, indem zwischen Poesie und Prosa, zwischen Komposition und Exposition, zwischen Grammatik, Stil und Lektüre, oder zwischen mündlichen und schriftlichen Leistungen unterschieden wird. Jedoch empfiehlt sich eine weiter gehende Theilung als die Zweitheilung nicht, und es muß jedenfalls eine Gesammt-Zensur über die Leistungen eines jeden Faches entweder unmittelbar zu ersehen sein, oder ausdrücklich hinzugefügt werden, wobei ebenfalls die Zwischenstufen auszuschließen sind.

8) Nach vorstehenden normativen Bestimmungen ist überall bei der Anschaffung neuer Zensuren-Formulare oder -Bücher zu verfahren. Es ist wünschenswerth, daß bis zum Ostertermin 1880 das einheitliche Verfahren in der Provinz hierin erreicht sei.

C. Abgangszeugnisse.

Mit Beachtung und in Uebereinstimmung mit den Ministerial-Verfügungen vom 9. Mai 1826 und vom 28. August 1862 verordnen wir hiermit Folgendes in Betreff der Abgangszeugnisse:

1) Für jeden abgehenden Schüler ist ein Abgangszeugniß zu konzipiren und festzustellen, auch wenn in einzelnen Fällen die Ausstellung desselben von dem Schüler nicht verlangt wird oder die Aushändigung der Ausfertigung nicht möglich ist.

2) Das Konzept ist vom Ordinarius der Klasse mit zu unterzeichnen.

3) Auf dem Abgangszeugnisse muß die Dauer des Aufenthaltes auf der Schule und in der Klasse, aus welcher der Schüler abgeht, angegeben sein, (event. mit Angabe des Aufnahme-Termines) und es muß zu ersehen sein, ob derselbe zur oberen oder unteren Abtheilung der drei oberen Klassen gehörte.

4) Auf den Abgangszeugnissen sind, sowie auf den Zensuren, die Rubriken Betragen, Fleiß (und Aufmerksamkeit) und Leistungen, und zwar die beiden ersteren je durch Gesammt-Beurtheilung, die Leistungen durch Zensirung in jedem einzelnen Fache, zu zensiren. Hierbei sind fortan die für die Zensuren künftig geltenden Prädikate zu benutzen; jedoch ist es zulässig und wünschenswerth, daß die Zeugnisse über Betragen und Fleiß sich nicht auf das bloße Prädikat beschränken, sondern durch genauere Charakterisirung ein klares Urtheil über den Schüler und sein Schulleben möglich machen. Jedenfalls müssen tadelnde Zeugnisse über das Betragen motivirt sein.

5) Die Angabe der durchgenommenen Lehrpensa ist für gewöhnlich unnöthig, jedoch nicht unzulässig, sobald sie in einzelnen Fällen wünschenswerth erscheint.

6) Auf die Beurtheilung der Leistungen im Verhältniß zu den

Forderungen der betreffenden Klasse (d. h. auf die Beurtheilung seiner Reife oder Nichtreife für die nächsthöhere Klasse) darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem bürgerlichen Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einfluß haben.

7) Das Abgangszeugniß, welches am Ende oder gegen Ende des Jahreskursus ausgestellt wird, muß einen Vermerk über die Reife oder Nichtreife für die nächsthöhere Klasse, bezw. über die geschehene oder versagte Versetzung unter Angabe des Datums des darauf bezüglichen Konferenzbeschlusses enthalten.

D. Versetzungen.

1) Als Bedingung der Versetzung hat die Direktoren-Konferenz (in Resolution 2) richtig hingestellt, daß der Schüler sich, um versetzt zu werden, das Klassenpensum angeeignet haben müsse, und hat diese Bedingung richtig dahin limitirt (Res. 4), daß „ein Schüler auch bei lückenhaftem Wissen in einzelnen Fächern noch versetzt werden kann, wenn angenommen werden darf, er werde auf der nächstfolgenden Stufe dem Unterricht mit Nutzen folgen und das Fehlende nachholen können." Aus dieser Bedingung ergiebt sich auch, weshalb (nach Res. 1) „die Versetzung in der Regel nur am Schlusse eines Schuljahres oder eines Semesters erfolgen kann;" denn nur unter ganz besonderen Umständen wird es vorkommen, daß ein Schüler, der mitten im Semester versetzt wird, dem Unterricht auf der nächsthöheren Stufe zu folgen im Stande ist, selbst wenn er die früheren Lücken ausgefüllt hat. Am ehesten ist dies in den oberen Klassen möglich und zulässig, wenn verschiedene Abtheilungen zusammen unterrichtet werden. Aus der Limitation der Reife ergiebt sich die Grenze der (in Res. 3) statuirten „Kompensation schwächerer Leistungen in einzelnen Fächern durch mehr als genügende Leistungen in anderen Fächern." Die Konferenz hat es unterlassen, eine genaue Abwägung des Kompensations-Werthes der einzelnen Fächer anzustellen, und auch wir sehen davon ab, eingehende Vorschriften in diesem Punkte zu machen. Denn wir nehmen an, daß die Lehrerkollegien bei gewissenhafter Erwägung jedes einzelnen Falles an der Hand der in Resolution 4 gegebenen Norm das Richtige finden werden. Es ergiebt sich beispielsweise aus jener Limitation, daß weder der völlige Ausfall eines sogenannten Hauptfaches, noch die jahrelange Vernachlässigung eines sogenannten Nebenfaches durch bessere Leistungen in anderen Fächern kompensirbar sind.

2) In Betreff der Ermittelung der Versetzungs-Reife hat die Konferenz (in Res. 5) die Vornahme von Versetzungs-Prüfungen dem Dirigenten der Anstalt anheimgestellt. Auch wir beschränken uns für jetzt darauf, schriftliche und mündliche Versetzungs-Prüfungen in den einzelnen Fächern als einen wichtigen

Faktor zur genauen und gerechten Ermittelung der Reife zu bezeichnen und deren Anwendung zu empfehlen.

3) In Betreff der Beschlußfassung über die Versetzung genehmigen wir (nach Ref. 7), daß es von der Frequenz der Anstalt abhängig gemacht werde, ob zu den Versetzungs-Konferenzen alle Lehrer der Anstalt oder nur die betreffenden Klassenlehrer zugezogen werden. Es ist in der Ordnung, daß bei den Abstimmungen über die Versetzung ein Votum nur dem Direktor und den unterrichtenden Lehrern mit Ausschluß der Lehrer des Singens und Turnens, jedoch mit Einschluß der Lehrer der Kalligraphie und des Zeichnens in denjenigen Klassen, wo diese Gegenstände obligatorisch sind, gebühre. Bei richtigem Verfahren und gründlicher Erwägung aller Umstände ist nicht zu befürchten, daß durch die Gleichstellung aller unterrichtenden Lehrer bei dem Votum der überwiegende Einfluß des Ordinarius, soweit er berechtigt ist, zum Schaden der Sache verhindert werde sich geltend zu machen.

4) Es entspricht der Wichtigkeit der Sache und der Würde der Konferenz, daß ein einmal nach eingehender Erwägung gefaßter Beschluß über die Versetzung (nach Ref. 10) unwiderruflich sei (vorbehaltlich der Korrektur nachgewiesener faktischer Irrthümer); anderseits liegt es in den Pflichten gegen die Eltern und die Schüler begründet, daß die Lehrer Schülern mit lückenhaftem Wissen in einzelnen Fächern die Möglichkeit gewähren, diese Lücken während der Ferien auszufüllen und dies durch eine Prüfung nach den Ferien zu beweisen. Es kann deshalb (nach Ref. 11) der Beschluß in geeigneten Fällen, d. h. wo die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Schüler bei gutem Willen sich die Versetzungsreife während der Ferien erwerben könne, bis nach den Ferien ausgesetzt werden. Diese Form der sogenannten selbstverständlich auf wenige Fälle zu beschränkenden Nachversetzung ist derjenigen, wo vor den Ferien ein bedingter Beschluß gefaßt wird, vorzuziehen.

5) Endlich verordnen wir hiermit (gemäß Ref. 12), daß ein Vierteljahr vor dem Termine der Versetzung die Eltern derjenigen Schüler, welche bis dahin geringe Aussicht auf Erlangung der zur Versetzung nöthigen Reife haben, davon benachrichtigt werden. Dies entspricht der Verpflichtung der Schule, dem Zusammenwirken von Schule und Haus entgegen zu kommen.

Die Dirigenten der Lehranstalten werden nicht versäumen, die Lehrer daran zu erinnern, daß sie verpflichtet sind, das Versetzungs-Geschäft mit um so größerer Genauigkeit, Unparteilichkeit und pädagogischer Weisheit zu vollziehen, je selbständiger und unkontrolirbarer ein jeder von ihnen gerade hierbei ist. Selbstverständlich ist es hierbei, daß die in §. 5. der Direktoren-Instruktion für die Provinz Sachsen vom 2. Mai 1867 den Direktoren (Rektoren) in

Bezug auf Konferenz-Beſchlüſſe zuerkannte Ermächtigung auch für die Verſetzungs-Konferenzen in Kraft bleibt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

An
die Herren Direktoren und Rektoren der Gymnaſien, Progymnaſien, Realſchulen und höheren Bürgerſchulen der Provinz Sachſen.

---

134) Dispenſation vom Turnunterrichte nach erfolgter Impfung.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Obwohl im Allgemeinen angenommen werden kann, daß revacinirte Schulkinder während der Zeit der Entwicklung und Abheilung der Impfblattern zu den Turnübungen nicht herangezogen werden, ſo nehme ich doch Veranlaſſung, noch beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß dieſe Dispenſation auf die Dauer von 14 Tagen von der Vollziehung der Wiederimpfung an gerechnet, zu ertheilen ſei.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königl Provinzial-Schulkollegien, ſämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. II. 9266.
M. 3324.

---

135) Niederländiſches Schulmittel-Muſeum.

Berlin, den 19. Juli 1878.

Zu Amſterdam iſt in dem Niederländiſchen Schulmittel-Muſeum gegen Ende v. J. eine ſtändige Ausſtellung für Unterrichtsmittel eröffnet worden.

Die Königlich Niederländiſche Regierung wünſcht auch in diesſeitigen Kreiſen die Aufmerkſamkeit auf dieſe Ausſtellung hingelenkt zu ſehen. Der Königlichen Regierung überſende ich daher 2 Exemplare des von dem Vorſtande des Muſeums veröffentlichten Proſpektes mit der Veranlaſſung, demſelben durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte und auf ſonſt geeignet erſcheinende Weiſe in Ihrem Verwaltungsbezirke thunlichſt Verbreitung zu verſchaffen.

In dem nächſten Hefte des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung wird der Proſpekt gleichfalls abgedruckt werden.

An
die Königl. Regierungen der Provinzen Sachſen, Schleswig-Holſtein, Weſtfalen, Heſſen-Naſſau, Rheinprovinz und an die Königl. Regierung zu Sigmaringen.

Abschrift und 1 Exemplar des Prospektes erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur weiteren Veranlassung bezüglich der höheren Unterrichts-Anstalten und der Seminare.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Magdeburg, Kiel, Münster, Kassel, Koblenz.

In gleichem Sinne ist an die Königlichen Konsistorien und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hannover verfügt.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und Erwägung ergebenst mit, ob etwa die Blinden-, Taubstummen- ꝛc. Anstalten noch besonders auf den in 1 Exemplar angeschlossenen Prospekt aufmerksam zu machen sein werden.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
Sydow.

An
die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hannover.

U. III. 10910.

Prospekt.

Das niederländische Schulmittel-Museum, im Industriepalaste am 24. Dezember 1877 eröffnet, hat den Zweck, das niederländische Schulwesen weiter zu entwickeln und dessen Blüthe zu befördern. Es sucht dieses Ziel zu erreichen durch ständige, oder durch zeitweilige längere Ausstellungen von Unterrichtsmitteln, von Gegenständen, Apparaten und Zeichnungen, die sich auf Schulbau, Schuleinrichtung und Schulhygiëne beziehen, von Lehrbüchern, und weiter alles dessen, was mit dem Unterrichtswesen in Beziehung steht und sich zur Ausstellung eignet.

Als Schulmittel-Museum umfaßt es den Elementarunterricht, sowohl der Volksschule als der gehobenen Stadtschule, ferner die Mittelschule und das Gymnasium, wie auch alle Fachbildungs-Anstalten: Militär-Akademien, Seemannsschulen, landwirthschaftliche Schulen, Handwerkerschulen, Blinden- und Taubstummen-Institute, Anstalten für Idioten, ꝛc.

Die Ausstellung besteht aus folgenden Abtheilungen:

1) Pläne, Abbildungen und Modelle von Schulgebäuden, Einrichtungen der Schulhygiëne, Ventilation, Heizapparate, ꝛc.
2) Modelle und Zeichnungen von Schulmöbeln.

3) Tabellen, Tafeln, Gegenstände und Bücher für die Fröbelschule.
4) Tabellen, Karten, Atlanten, Globen ꝛc. für den geographischen und geschichtlichen Unterricht.
5) Modelle, Schreib- und Zeichenvorlagen; Modelle aus dem Gebiete der bildenden Künste überhaupt.
6) Abbildungen, Wandtafeln, Apparate und Gegenstände für den naturwissenschaftlichen Unterricht.
7) Modelle, Apparate und Werkzeuge für den Unterricht im Turnen.
8) Photographische, stereoskopische und andere Abbildungen für Unterrichtszwecke.
9) Lehr- und Schulbücher, Schulgeräthschaften für alle Zweige des Unterrichtes im Bereiche des Museums.
10) Arbeits- und Lehrmittel für Fröbelanstalten, Blinden-, Taubstummenanstalten, ꝛc.
11) Unterrichtsmittel für Handwerkerschulen, landwirthschaftliche Anstalten, Seemannsschulen, Kriegsschulen, ꝛc.
12) Pläne, Beschreibungen und Modelle neuer Erfindungen auf dem Unterrichtsgebiete.
13) Musterarbeiten von Schülern.

Außer durch Ausstellungen, zu denen Mitglieder, Stifter und Beisteuernde freien, das Publikum gegen einen geringen Eintrittspreis Zugang hat, wird der Vorstand des Museums durch Mittheilungen und Berichte über die wichtigsten Vorfälle und etwaige Veränderungen die Aufmerksamkeit des Publikums auf die ausgestellten Gegenstände zu lenken suchen. Auch wünscht er mit dem Museum Zusammenkünfte zu verbinden, in welchen Vorträge über besonders wichtige Gegenstände der Ausstellung, oder über pädagogische Fragen gehalten werden.

Der Vorstand will auf diese Weise das Museum zu einem Centralpunkte machen, in welchem alle diejenigen, welche sich ausschließlich oder vorzugsweise mit der Herstellung von Lehr- und Hülfsmitteln für den Unterricht, von Schulmöbeln, oder mit dem Bau von Schullokalen ꝛc. beschäftigen, eine geeignete und billige Gelegenheit finden, einerseits ihr Erzeugniß, ihre Ansichten, Urtheile und Pläne bekannt zu machen, andererseits auch die praktischen Bedürfnisse kennen zu lernen, um dieselben im Interesse ihrer Arbeit nützlich zu verwerthen. Deshalb darf sich das Museum nicht auf die Erzeugnisse des Inlandes beschränken, sondern muß alles in seinen Bereich ziehen, was schon im Auslande Erfolg hatte und in die Praxis übergeführt wurde. Also wird jeder in dem dargebotenen reichen Inhalte des Museums zahlreiche Punkte zur Vergleichung finden und sich in den Stand gesetzt sehen, Fehler und Lücken in dem eigenen Wirkungskreise zu beseitigen, resp. auszufüllen, während die durch die Oeffentlichkeit hervorgerufene unparteiliche Konkurrenz

ein kräftiger Sporn für den Unternehmungsgeist sein wird, seine Erzeugnisse immer mehr zu vervollkommnen.

Gewiß wird durch das Museum das Gute und Bessere schneller als auf jede andere Weise bekannt werden; alle Interessenten, Gemeindebehörden, Korporationen, die Schulen zu errichten und zu unterhalten haben, werden sich vorzugsweise an das Museum wenden, um da aus den besten Erzeugnissen des In- und des Auslandes eine geeignete Wahl zu dem billigsten Preise zu treffen.

Nichts kann also den Industriellen zurückhalten, seine Artikel dem Museum entweder schenkungsweise, oder auf kürzere oder längere Zeit leihweise zum Gebrauche zu überlassen; die Bekanntheit, die er dadurch seinem Fabrikate gewährt, kann ihm nur nützen, und wird die Mühen und Kosten der Einsendung reichlich ersetzen. Allerdings übernimmt das Museum nicht den Verkauf der ausgestellten Gegenstände; aber nichts hindert die Einsender, den Namen einer Person oder Firma hier anzugeben, welche in dieser Beziehung als ihr Bevollmächtigter auftreten und ihre Interessen wahrnehmen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte glaubt der Vorstand die Bedingungen, unter welchen Gegenstände zur Ausstellung zugelassen werden, so weit als möglich stellen zu sollen:

a. die ausgestellten Gegenstände sind:

1) durch Ankauf oder Schenkung erworbenes Eigenthum des Museums, ꝛc.
2) Eigenthum der Einsender, welches zeitweilig, doch wenigstens auf 3 Monate, leihweise dem Museum zum Gebrauche überlassen wurde.

b. Die Einsendung der durch Schenkung dem Museum abgetretenen Gegenstände kann zu Lasten des Museums erfolgen. Die Gegenstände bleiben so lange ausgestellt, als der Vorstand dies für zweckmäßig erachtet.

c. Die Einsendung zeitweilig, zum Zweck der Ausstellung überlassener Gegenstände und Sammlungen erfolgt auf Rechnung der Einsender, welche die Kosten für Verpackung so wie Her- und Rückfracht zu tragen haben.

d. Betreffs der Rücksendung der Gegenstände wird von Seiten des Museums für gehörige Verpackung Sorge getragen: die Gefahr der Her- und Rücksendung trägt der Einsender.

e. Versicherung gegen Brandschaden während der Dauer der Ausstellung kommt auf Rechnung des Museums.

f. Irgend welche Kosten der Ausstellung, Auslagen für geleistete Dienste, für Auskunft, oder für Bemühungen des Vorstandes im Interesse der Einsender werden nicht in Rechnung gebracht.

g. Der Vorstand wird soviel als möglich Beschädigungen vorzubeugen suchen; Untersuchung und Prüfung unter Beaufsichtigung

des Vorſtandes iſt jedoch erlaubt, falls nicht von dem Eigenthümer bei der Einſendung das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden.

h. Alle Einſendungen unter a. und b. erfolgen unter der Adreſſe: „Nederlandsch Schoolmuseum, Paleis voor Volksvlijt te Amsterdam"; beiliegen muß ein Verzeichniß der Gegenſtände der Einſendung in duplo nach unten folgendem Schema, in welchem von jeder Nummer, ſo weit dies nöthig erſcheint, eine deutliche Beſchreibung gegeben wird, unter Angabe der Bedingungen, unter welchen die Einſendung ſtattfindet, und der Adreſſe des Einſenders.

Eine der eingeſandten Verſendungsliſten wird von dem Vorſtande unterzeichnet und geht nach Prüfung der Sendung als Empfangsbeſcheinigung an den Einſender zurück.

i. Verlangt wird, daß die Gegenſtände mit gedruckten Etiquetten, welche Namen und Preis derſelben enthalten, verſehen ſind.

Amſterdam, Februar 1878.

Der Vorſtand:
Dr. D. van Lankeren Matthes, Präſident.
A. van Otterloo, Sekretair.

Artikel für das Niederländiſche Schulmittel-Muſeum, ſtändige Ausſtellung für Unterrichtsmittel, zu Amſterdam.

Nummer.	Name und Beſchreibung.	Angabe des Raumes.	a. Nicht im Handel. Werth. b. Handelsartikel; Preis u. Adreſſe	a. Geſchenk. b. Zum Gebrauch überlaſſen; auf wie lange?	Anmerkungen.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

136) Kurze Mittheilungen.

Termin zur Abhaltung des pädagogiſchen Kurſus für evangeliſche Theologen am Seminar zu Hilchenbach.

(Centrbl. pro 1877 Seite 233 — IX. 2.)

Der Anfangstermin des bei dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach alljährlich abzuhaltenden pädagogiſchen Kurſus für evangeliſche Theologen iſt vom laufenden Jahre ab von

Montag nach Quasimodogeniti auf den dritten Montag des Monats August verlegt worden.

ad U. III. 2225.

137) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1877 Seite 337 Nr. 129.)

Berlin, den 7. Juni 1878.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1877/78 haben nachgenannte Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Caster, Elementar- und Zeichenlehrer, jetzt am Gymnasium zu Elberfeld,
2) Chuchra, Elementarlehrer zu Gehsen, Kreis Johannisburg,
3) Conrad, dsgl. zu Graudenz,
4) Ferlmann, dsgl. zu Ennigerloh, Kreis Beckum,
5) Haack, dsgl. zu Wangerau, Kreis Graudenz,
6) Heintz, Seminar-Hülfslehrer zu Dillenburg,
7) Hintz, Seminarlehrer zu Dramburg,
8) Holzlöhner, Seminar-Hülfslehrer zu Angerburg,
9) Irmer, Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Jauer,
10) Kapler, dsgl. zu Waldenburg,
11) Kobley, Gymnasiallehrer zu Züllichau,
12) Köppen, Elementarlehrer, z. Z. zu Berlin,
13) Kosch, dsgl. zu Ratibor,
14) Meinhold, dsgl., z. Z. zu Herzberg a. Harz,
15) Menzel, Seminar-Hülfslehrer zu Steinau a. d. O.,
16) Mohr, dsgl. zu Uetersen,
17) Moldenhauer, ordentlicher Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln,
18) Nahrwold, Elementarlehrer zu Höxter,
19) Paasch, Seminar-Hülfslehrer zu Osterburg,
20) Pfeiffer, Elementarlehrer zu Barmen,
21) Plätrich, dsgl. zu Brandenburg,
22) Rademacher, dsgl., z. Z. zu Soest,
23) Rosen, Gymnasial-Hülfslehrer zu Düsseldorf,
24) Schmidt, Wilhelm, jetzt Lehrer am Kaiserlichen Lyzeum zu Straßburg i. Els.,
25) Schröter, Elementarlehrer, z. Z. zu Berlin,
26) Steinwender, Gymnasiallehrer zu Marienburg,
27) Umbach, Elementarlehrer, bisher zu Reppen, Kreis Sternberg,
28) Vollmer, Seminarlehrer zu Wunstorf,

29) Wieſe, Seminar-Hülfslehrer zu Köslin,
30) Wirges, Elementarlehrer zu Vochem, Landkreis Köln,
31) Wronsky, Gymnaſiallehrer zu Landsberg a. d. W.,
32) Zimmermann, Elementarlehrer zu Rhein, Kreis Lötzen, und
33) Zninski, dsgl. zu Gneſen.

Eine beſchränkte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes hat in demſelben Kurſus erlangt:

34) Dr. Saß, Gymnaſiallehrer zu Plön.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt ausgeſtellten Zeugniſſe Auskunft.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 9526.

---

138) Befähigungszeugniſſe aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Frühjahre 1878.

(Centrbl. pro 1878 Seite 38 Nr. 18.)

Berlin, den 3. Juli 1878.

In den in dem Monate Mai d. J. abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfungen haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenſchulen erlangt:

1) Benicken, Lehrerin zu Nordhauſen,
2) Bernhardi, Sophie, zu Standemin bei Belgard i. Pomm.,
3) Brehmer, Lehrerin zu Berlin,
4) Le Clerc, dsgl. daſelbſt,
5) Cochius, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
6) Diedicke, Thereſe, zu Wittenberg,
7) Dippe, Anna, zu Tilſit,
8) Dreiſt, Handarbeitslehrerin aus See-Buckow i. Pomm., jetzt zu Prenzlau,
9) Duchſtein, dsgl. zu Berlin,
10) Eckhardt, Hedwig, zu Graudenz,
11) Fröhlich, Gemeindeſchul-Lehrerin zu Berlin,
12) Gehrke, Lehrerin daſelbſt,
13) Gerth, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
14) Geßler, Lehrerin daſelbſt,
15) Götze, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
16) Grantzow, Bertha, zu Seehauſen i. d. Altm.,
17) Grünewald, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
18) Hahnrieder, Theone, zu Meſeritz,
19) Hartung, Lidy, aus Erfurt, jetzt zu Arnſtadt i. Thrg.,

20) Hintze, Eliſe, zu Berlin,
21) Hummitſch, Emma, Kindergärtnerin daſelbſt,
22) Hummitſch, Anna, dsgl. daſelbſt,
23) Karges, Lehrerin daſelbſt,
24) Keſſel, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
25) Knaak, Hedwig, daſelbſt,
26) Kolbe, Martha, geb. Hempel, zu Stettin,
27) Krackow, Lehrerin zu Berlin, z. Z. in Weimar,
28) Krauſe, dsgl. zu Berlin,
29) Krebs, dsgl. daſelbſt,
30) Krüger, Hedwig, zu Nordhauſen,
31) Lahndt, Lehrerin zu Berlin,
32) Lamp, dsgl. zu Kiel,
33) Lang, Eliſabeth, zu Graudenz,
34) Lange, Lehrerin zu Berlin,
35) Lemke, Olga, aus Berlin, jetzt zu Kulm a. d. Weichſel,
36) Leonhardy, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
37) Lingner, dsgl. daſelbſt,
38) Lüdicke, Julie, zu Halle a. d. S.,
39) Maack, Sophie, zu Berlin,
40) Meyer, Marie, zu Wittſtock in der Oſtpriegnitz,
41) Müller, Klara, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin zu Berlin,
43) Müller, Anna, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
42) Müller, Marie, zu Zahrensdorf bei Boizenburg a. d. Elbe, Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin,
44) Najork, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
45) Pickert, Lehrerin daſelbſt,
46) Pöhlmann, dsgl. zu Tilſit,
47) Püſchel, Handarbeitslehrerin zu Nordhauſen,
48) Putzke, dsgl. zu Berlin,
49) Rähmel, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
50) Ribbach, Eliſe, zu Nordhauſen,
51) Riedel, Eliſe, zu Küſtrin,
52) Rolle, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
53) Rother, Bernhardine, zu Rawitſch,
54) Sandau, Gemeindeſchul-Lehrerin zu Berlin,
55) Schulze, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
56) Schumann, dsgl. zu Hildesheim,
57) Steinbrück, Gemeindeſchul-Lehrerin zu Berlin,
58) Surel, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
59) Textor, Lehrerin daſelbſt,
60) Ungewitter, Gemeindeſchul-Lehrerin daſelbſt,
61) Unruh, Hedwig, daſelbſt,
62) von Uſedom, Lehrerin daſelbſt,

63) Volkmann, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
64) Wedde, Lehrerin daſelbſt,
65) Werther, Blanka, zu Nordhauſen,
66) Wormann, Lehrerin zu Berlin,
67) Zimmermann, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
68) Zoozmann, dsgl. daſelbſt,
69) Zucker, Bertha, Lehrerin daſelbſt.

In denſelben Prüfungen hat das Zeugniß beſchränkter Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an Mädchenſchulen erlangt:

70) Zucker, Ida, Lehrerin zu Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommiſſion ausgeſtellten Zeugniſſe Auskunft.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Bekanntmachung.
U. III. 10296.

---

139) Bedingungen der Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Poſen.

Die Aufnahmeprüfung in das Königliche Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Poſen findet in dieſem Jahre am Montag, den 5. Auguſt, Morgens 8 Uhr, in dem Zeichenſaale der Luiſenſtiftung ſtatt und iſt eine mündliche und ſchriftliche. Aſpirantinnen haben ſich vorher bei dem Direktor der Anſtalt mündlich oder ſchriftlich zu melden unter Einreichung:

1) eines Zeugniſſes über ſittliche Unbeſcholtenheit,
2) eines ſolchen über den bis dahin erhaltenen Unterricht,
3) eines Tauf- und Konfirmationsſcheines,
4) eines Geſundheits-Atteſtes, welches von dem betreffenden Kreis-Phyſikus nach dem Erlaß vom 7. Juli 1840 ausgeſtellt iſt,
5) eines Revaccinationsſcheines,
6) eines mit guter Handſchrift geſchriebenen ſelbſtändig abgefaßten Lebenslaufes.

Zur Aufnahme wird das zurückgelegte ſechszehnte Lebensjahr verlangt.

An Vorkenntniſſen werden im Allgemeinen die Leiſtungen einer guten höheren Mädchenſchule gefordert:

1) In der Religion:

a. von den Evangeliſchen:

Bekanntſchaft mit der heiligen Geſchichte alten und neuen Teſtaments und ihres Schauplatzes.

Die Aſpirantin muß befähigt ſein, die bekannteſten bibliſchen Geſchichten frei, im Anſchluſſe an die Ausdrucksweiſe der Bibel zu erzählen und über den religiöſen und ſittlichen Inhalt derſelben Auskunft zu ertheilen. Dieſelbe muß ferner den Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrſchen, die wichtigſten Belegſtellen aus der heiligen Schrift, ſowie paſſende Liederverſe auswendig wiſſen und Beiſpiele aus der bibliſchen Geſchichte zu denſelben angeben können.

Sie muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Moſe, die Pſalmen, die vier Evangelien, die Apoſtelgeſchichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande ſein. Sie muß die Hauptſachen von der Reformationsgeſchichte wiſſen und etwa 20 geiſtliche Lieder inne haben, in den Inhalt derſelben eingeführt ſein, ſie mit guter Betonung und mit gutem Ausdruck vortragen, ſowie über die Verfaſſer Rechenſchaft geben können.

b. von den Katholiſchen:

Bekanntſchaft mit den heiligen Thatſachen alten und neuen Teſtaments im Anſchluß an die Faſſung eines guten Hiſtorienbuches, Kenntniß des Schauplatzes derſelben, Uebung im Auffinden der in den Erzählungen enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren, Zahl, Eintheilung, Hauptinhalt der bibliſchen Schriften; wortgetreue Kenntniß des größeren Diözeſankatechismus, Verſtändniß ſeines Inhaltes. Auch muß die Aſpirantin mit den Diözeſan- und den vorzüglichſten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, ſowie mit den Gebeten bekannt ſein, deren Verrichtung katholiſchen Chriſten geboten iſt.

2) Im Deutſchen:

Aſpirantin muß lautrichtig, logiſch richtig und fließend vom Blatte leſen und über das Geleſene Rechenſchaft geben können. Sie muß die Hauptarten der Poeſie an Proben aus den deutſchen Klaſſikern kennen gelernt haben und einige Gedichte (insbeſondere Balladen) von Goethe Schiller, Uhland, Rückert u. ſ. w., die ihrem Verſtändniſſe zugänglich ſind, auswendig wiſſen, mit Verſtändniß und gutem Ausdrucke ſprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können. Sie muß im Anſchluſſe an ein gutes Leſebuch in die wichtigſten Erſcheinungen der deutſchen Literaturgeſchichte (beſonders des 18. Jahrhunderts) eingeführt ſein. Ferner muß Aſpirantin Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre haben und die einzelnen Regeln aus muſtergültigen Beiſpielen deduziren können.

Sie muß orthographiſch und grammatiſch richtig ſchreiben und Aufſätze, deren Stoff ihr gegeben iſt, oder in ihrem Anſchauungskreiſe liegt, fertigen können.

3) Im Französischen:

Aspirantin muß genaue Kenntniß der Formenlehre und Syntax bis einschließlich der Lehre vom Subjunktiv (also etwa Plötz, Schulgrammatik bis §. 55.) besitzen. Sie muß diesen Besitz durch korrekte mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische nachweisen. Sie muß endlich mit korrekter Aussprache einen leichteren französischen Schriftsteller lesen und übersetzen können.

4) Im Englischen:

Sicherheit der Formenlehre und Syntax etwa nach dem Umfange von Plate, Theil I. Korrektes Lesen und Verständniß eines leichteren Schriftstellers.

5) Im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens innerhalb der vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen an Exempeln aus der Regel-de-tri (Stoff also etwa nach Stubba einschließlich Heft 5). Gründliche Kenntniß des Maß- und Gewichtssystems.

6) In der Geschichte:

Kenntniß der wichtigen Thatsachen aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Speziellere Kenntniß der preußischen Geschichte.

7) In der Geographie:

Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie, allgemeine Kenntniß der Erde und der Erdtheile, spezielle Kenntniß Europas, speziellste Deutschlands nach physischer und politischer Beziehung.

8) In den Naturwissenschaften:

Kenntniß wichtiger Repräsentanten aus den drei Naturreichen, sowie der wichtigsten physikalischen Gesetze.

9) Im Zeichnen:

Einige Uebung im Freihandzeichnen, dokumentirt durch eine zur Prüfung mitzubringende Zeichnung.

10) In der Musik:

a. Im Klavierspiel:

Genaue Kenntniß der Durtonleitern und ihr fließendes Spiel durch vier Oktaven hindurch unter besonderer Berücksichtigung des richtigen Fingersatzes. Die Kenntniß sämmtlicher Notenwerthe, Pausen, sicheres Notenlesen, Bekanntschaft der gebräuchlichsten musikalischen Fremdwörter.

b. In der Theorie der Musik:

Die Kenntniß der Intervallenlehre, sichere Bekanntschaft mit der Lehre von den ♯en und ♭en, die Kenntniß der Vorzeichen sämmtlicher Durtonleitern, sowie dieser selbst. Kenntniß der Dur- und Molldreiklänge, sowie der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Dur und Moll.

c. Im Gesange:

Aspirantin muß eine Reihe vorgespielter Töne sicher nachsingen können.

Mangel an musikalischer Fertigkeit schließt zwar nicht von der Aufnahme ins Seminar, wohl aber von der Theilnahme am Klavierunterricht aus.

Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge der Anstalt selbst zu sorgen. Die Wahl der Pensionen unterliegt der Bestätigung des Direktors, der übrigens auf Wunsch gern geeignete Familien nachweist.

Das Honorar, welches für die Zeit des zweijährigen Unterrichts 288 Mark beträgt, kann denjenigen Zöglingen, welche ein Dürftigkeits-Attest beibringen, auf 180 Mark ermäßigt und unter der Bedingung gestundet werden, daß sie sich verpflichten, in den ersten beiden Jahren nach ihrer Entlassung jede von dem Provinzial-Schulkollegium und dem Direktor für annehmbar erachtete, und ihnen überwiesene Stelle in der Provinz Posen anzunehmen und jenes Honorar in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in jährlichen Raten zu 60 Mark an die Kasse der Anstalt zu zahlen.

Posen, den 17. Mai 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

---

140) Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärung der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen, Begründung der Anträge.

(Centrbl. pro 1876 Seite 574 Nr. 236.)

Berlin, den 18. Juni 1878.

In Verfolg meines Erlasses vom 4. Oktober 1876 —U. 5166. M. 3998. —, die Unabkömmlichkeit der militärdienstpflichtigen einzeln stehenden Lehrer ꝛc. betreffend, bestimme ich hinsichtlich der im militärischen Verbande stehenden Lehrer mehrklassiger Volksschulen unter Bezugnahme auf die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 Theil II., Kontrol-Ordnung §. 21., daß die Anträge der Provinzialbehörden auf Unabkömmlichkeits-Erklärung solcher Lehrer alljährlich vor Ablauf der Monate Oktober und April bei mir zu stellen sind.

Bezüglich der Begründung der Anträge wird bemerkt, daß ich

die Unabkömmlichkeit der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen in ihren Schulämtern nur dann bescheinigen kann, wenn ein unabweisliches Bedürfniß vorliegt. Ob Letzteres stattfindet, läßt sich in dem einzelnen Falle nur bei Berücksichtigung sämmtlicher obwaltenden Verhältnisse beurtheilen. Wenn deshalb von der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte nach dieser Richtung abgesehen werden muß, so ist doch jedenfalls daran festzuhalten, daß Lehrer an einer solchen Schule nur dann für unabkömmlich zu erachten sind, wenn eine Verschmelzung der bestehenden Schulklassen nicht angängig ist und keine Lehrkräfte vorhanden sind, bezw. übrig bleiben, welchen die Ertheilung des Unterrichtes, wenn auch unter einer mäßigen Verkürzung der Lehrstunden in den einzelnen Klassen, deren Fortbestehen nothwendig erscheint, für die Dauer der Mobilmachung vertretungsweise übertragen werden kann.

Die einzelnen Fälle, in denen die Anerkennung der Unabkömmlichkeit geboten erscheint, sind in einer dem §. 21. a. a. O. als Schema A. beigefügten Liste aufzuführen und wird meinerseits nach Prüfung derselben das Weitere veranlaßt werden. Gemäß §. 21. l. c. sind in die von der Königlichen Regierung den Provinzial-General-Kommandos einzureichenden Listen die Lehrer an mehrklassigen Volksschulen nicht aufzunehmen.

Die Königliche Regierung hat hiernach fortan zu verfahren.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Konsistorium ꝛc. zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover
und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 8246.

---

141) Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich ein Exemplar der heute von mir erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. Dieselbe tritt gemäß §. 24. mit dem 1. Januar 1879 in Kraft, somit von diesem Tage ab an Stelle der bisher geltenden Bestimmungen.

Den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz habe ich heute ersucht, wegen Veröffentlichung dieser Prüfungs-Ordnung, insbe-

sondere wegen Abdruckes derselben in den Amtsblättern Anordnung zu treffen, auch die seinerseits zu ernennenden zwei Mitglieder der Prüfungskommission für Taubstummenlehrer (§. 3, 3.) dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium demnächst namhaft zu machen. Ich werde darauf Bedacht nehmen, daß Demselben die Taubstummenanstalt, an welcher die Prüfungen in der dortigen Provinz stattzufinden haben (§. 4.), demnächst bezeichnet werde.

Es bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen, zur Ausführung der Ihm durch diese Prüfungs-Ordnung zugewiesenen Obliegenheiten das Erforderliche anzuordnen.

Von dem anberaumten Prüfungstermine (§. 5.) erwarte ich bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Jahres Anzeige, und nach Beendigung jeder Prüfung sehe ich der Einsendung der im letzten Absatze des §. 12. bezeichneten Schriftstücke entgegen.

Wegen Erhebung und Verwendung der Prüfungsgebühren wird besondere Verfügung ergehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 7497.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Ew. ꝛc. übersende ich ein Exemplar der heute von mir erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, wegen Veröffentlichung derselben in der dortigen Provinz, insbesondere wegen Abdruckes in den Amtsblättern Anordnung treffen und soweit erforderlich dem Herrn Landesdirektor noch besondere Mittheilung zugehen lassen zu wollen. Zu diesen Zwecken sind weitere — metallographische Abdrucke ergebenst beigefügt.

Ew. ꝛc. wollen die Ihrerseits nach Anhörung des Landesdirektors zu ernennenden Mitglieder der Prüfungskommission für Taubstummenlehrer (§. 3. Nr. 3.) dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium alljährlich zeitig namhaft machen, auch mir bis Anfang November d. J. gefälligst diejenige Taubstummenanstalt in Vorschlag bringen, an welcher für die dortige Provinz die Lehrerprüfung abzuhalten sein wird (§. 4).

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien habe ich diejenige Verfügung gerichtet, von welcher ein Abdruck ergebenst beigefügt wird.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. 7497.

Prüfungs-Ordnung
für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer erworben.

§. 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:
Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§. 3.

Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht
1) aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorsitz,
2) aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet,
3) aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummenanstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§. 4.

Die Prüfung findet an einer Taubstummenanstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§. 5.

Das Provinzial-Schulkollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§. 6.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Derselben sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;

2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung ſowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubſtummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Zeugniß über normalen Geſundheitszuſtand.

§. 7.

Die Prüfung iſt eine theoretiſche — ſchriftliche und mündliche — und eine praktiſche.

§. 8.

Unmittelbar nach ſeiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schulkollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubſtummenbildungsweſens, deſſen Bearbeitung er binnen längſtens ſechs Monaten mit der Verſicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

§. 9.

Die mündliche Prüfung, welche vor der geſammten Kommiſſion abgelegt wird, verbreitet ſich über alle Lehrgegenſtände des Unterrichtes und der Erziehung der Taubſtummen im Vergleiche mit dem Unterrichte der Vollſinnigen; über die eigenthümliche Anſchauungs-, Denk- und Ausdrucksweiſe der Taubſtummen, über Geſchichte und Literatur der Taubſtummenbildung, über die Lehrmittel und über die ſpezielle Methode des Unterrichtes in der Ausſprache, im Abſehen und in der Geſprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung beſtanden haben, nachzuweiſen, daß ſie in den obligatoriſchen Lehrgegenſtänden des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Muſik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar beſtimmten Kenntniſſe gewonnen haben.

§. 10.

Die praktiſche Prüfung beſteht in Ablegung zweier Lehrproben in verſchiedenen Gegenſtänden und Klaſſen.

§. 11.

Ueber die Ergebniſſe der Prüfung in den einzelnen Gegenſtänden wird ein Protokoll geführt.

Die Leiſtungen werden mit den Prädikaten ſehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Geſammtergebniſſe der Prüfung iſt zu entſcheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubſtummenlehrer zu ertheilen oder zu verſagen ſei.

§. 12.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urtheil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Gesammtprädikat werden die Zensuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

II. Prüfung der Vorsteher.

§. 13.

Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§. 14.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

§. 15.

Die Prüfung findet in Berlin statt.

§. 16.

Die Prüfungskommission besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem,
2) aus einem Mitgliede des Provinzial-Schulkollegiums,
3) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin, und
4) aus zwei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern.

§. 17.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht unter Beifügung der im §. 6. Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulkollegium, welches dieselben mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

§. 18.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 19.

Der Bewerber hat unter Klausur binnen vier Stunden eine Uebersetzung aus der englischen und eine aus der französischen Literatur des Taubstummenunterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs ist gestattet.

§. 20.

Bei der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in der Erziehung und im Unterrichte der Taubstummen zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Anatomie und der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummenunterrichts erfordert wird.

§. 21.

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird vierzehn Tage zuvor ertheilt.

Für den Lehrvortrag ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 22.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§. 23.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädikat werden die Zensuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

III. Schlußbestimmungen.

§. 24.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 25.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

ad U. III. 7497.

V. Volksschulwesen.

142) Gesammt-Uebersicht über den Stand der aus Staatsfonds unterstützten Fortbildungsschulen im März 1877.

Nr.	Ort.	Kreis	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Regierungsbezirk Königsberg.						
1.	Pr. Holland	Pr. Holland	1	.	2	4	56
2.	Königsberg	Königsberg	.	1	2	7	99
3.	Memel	Memel	.	1	3	5	80
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Gumbinnen.						
4.	Insterburg	Insterburg	1	.	6	9	250
5.	Loetzen	Loetzen	1	.	2	4	62
6.	Lyck	Lyck	1	.	2	4	80
7.	Schirwindt	Pillkallen	1	.	2	2	26
	Summe der Schulen = 4.						
	Regierungsbezirk Danzig.						
8.	Danzig	Danzig	.	1	5	4	120
9.	Elbing	Elbing	.	1	3	12	93
10.	Marienburg	Marienburg	.	1	3	6	123
11.	Neustadt	Neustadt	1	.	2	2	78
	Summe der Schulen = 4.						
	Regierungsbezirk Marienwerder.*)						
	vacat.						
	Stadtbezirk Berlin.*)						
	vacat.						

*) Fortbildungsschulen, welche aus Staatsfonds unterstützt werden, sind in dem Bezirke nicht vorhanden.

Nr.	Ort.	Kreis	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
							6
	Regierungsbezirk Potsdam.						
12.	Charlottenburg	Charlottenburg	.	1	3*)	8	90
13.	Brandenburg	Brandenburg Stadtkreis	1	.	8	9	369
14.	Angermünde	Angermünde	1	.	2	3	95
15.	Osterburg	do.	1	.	2	4	72
16.	Pankow	Nieder-Barnim	1	.	2	4	38
17.	Eberswalde	Ober-Barnim	1	.	4	8	92
18.	Freienwalde	do.	1	.	2	2	84
19.	Storkow	Beeskow-Storkow	1	.	2	2	29
20.	Rathenow	Westhavelland	1	.	5	10	178
21.	Friesack	do.	1	.	2	4	82
22.	Strasburg U./M.	Prenzlau	1	.	2	1	110
23.	Jüterbog	Jüterbog-Luckenwalde	1	.	4	11	151
24.	Kyritz	Ost-Prignitz	.	1	1	2	60
25.	Nowaweß	Teltow	1	.	2	2	75
26.	Belzig	Zauch-Belzig	1	.	2	2	73
27.	Werder	do.	1	.	1	2	48
	Summe der Schulen = 16.						
	Regierungsbezirk Frankfurt a. O.						
28.	Cottbus	Cottbus	1	.	6	4	350
29.	Crossen	Crossen	.	1	2	2	85
30.	Forst	Sorau	1	.	2	4	114
31.	Frankfurt a./O.	Frankfurt a./O.	1	.	14	15	603
32.	Guben	Guben	1	.	8	8	353
33.	Landsberg a./W.	Landsberg a./W.	1	.	5	5	220
34.	Lübbenau	Calau	.	1	2	3	35
35.	Müncheberg	Lebus	1	.	2	3	61
36.	Peitz	Cottbus	1	.	2	4	42
37.	Sorau	Sorau	1	.	7	10	197
	Summe der Schulen = 10.						

*) resp. 4 und 2 und zwar im Deutschen 3 Klassen, im Rechnen 4 Klassen, in Geometrie 3 Klassen, im Zeichnen 2 Klassen.

Nr	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Regierungsbezirk Stettin.						
38.	Greiffenberg i./P.	Greiffenberg i./P.	.	1	2	2	20
39.	Garz a./O.	Randow	.	1	2	4	58
	Summe der Schulen = 2.						
	Regierungsbezirk Cöslin.						
40.	Falkenburg	Dramburg	1	.	2	2	72
41.	Pölzin	Belgard	1	.	2	4	69
42.	Schievelbein	Schievelbein	1	.	2	2	106
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Stralsund.						
43.	Franzburg	Franzburg	1	.	1	2	22
44.	Lassan	Greifswald	1	.	2	3	39
45.	Greifswald	do.	.	1	2	6	75
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Posen.						
46.	Rawitsch	Kröben	1	.	4	6	180
47.	Reisen	Fraustadt	1	.	1	1	25
	Summe der Schulen = 2.						
	Regierungsbezirk Bromberg.						
48.	Samotschin	Kolmar i./P.	1	.	1	2	44
	Summe der Schulen = 1.						
	Regierungsbezirk Breslau.						
49.	Herrnstadt	Guhrau	1	.	2	4	36
50.	Oels	Oels	1	.	4	4	160
51.	Poln. Wartenberg	Wartenberg	1	.	2	6	70
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Liegnitz.						
52.	Görlitz	Görlitz	.	1	2	1	60
53.	Hirschberg	Hirschberg	1	.	3	8	171
54.	Hoyerswerda	Hoyerswerda	1	.	2	4	78
55.	Liegnitz	Liegnitz	1	.	7	11	290
56.	Löwenberg	Löwenberg	1	.	2	6	71
	Summe der Schulen = 5.						

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Regierungsbezirk Magdeburg.						
57.	Stendal	Stendal	1	.	3	3	183
58.	Salzwedel	Salzwedel	.	1	2	2	45
59.	Neuhaldensleben	Neuhaldensleben	1	.	2	2	101
60.	Bismark	Stendal	1	.	1	2	45
61.	Egeln	Wanzleben	1	.	3	4	95
	Summe der Schulen = 5.						
	Regierungsbezirk Merseburg.						
62.	Merseburg	Merseburg	1	.	3	3	100
63.	Ermsleben	Mansfelder Seekr.	1	.	2	4	80
64.	Zeitz	Zeitz	1	.	8	12	310
65.	Herzberg	Schweinitz	1	.	6	7	240
	Summe der Schulen = 4.						
	Regierungsbezirk Erfurt.						
66.	Ellrich	Nordhausen	1	.	2	3	20
67.	Nordhausen	do.	1	.	17	24	780
68.	Benshausen	Schleusingen	1	.	1	2	55
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Schleswig.						
69.	Husum		.	1	3	4	84
70.	Apenrade		.	1	2	6	49
71.	Schleswig		.	1	3	6	89
72.	Neumünster	Kiel	.	1	7	6	61
73.	Kiel	Kiel	.	1	14	15	435
74.	Eckernförde		1	.	3	11	105
75.	Flensburg		.	1	12	10	200
	Summe der Schulen = 7.						
	Landdrostei Hannover.						
76.	Diepholz, Flecken	Diepholz	.	1	1	2	18
77.	Hameln	Hameln	.	1	2	6	93
78.	Lauenstein, Flecken	Hameln	1	.	1	1	29
79.	Lemförde, Flecken	Diepholz	1	.	2	2	19
80.	Nienburg	Nienburg	1	.	3	3	81
81.	Uchte	do.	1	.	1	1	20
	Summe der Schulen = 6.						

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Landdrostei Hildesheim.						
82.	Alfeld	Marienburg	1	.	3	1	63
83.	Altenau	Zellerfeld	1	.	2	2	27
84.	St. Andreasberg	Zellerfeld	1	.	2	5	86
85.	Clausthal	Zellerfeld	1	.	3	5	149
86.	Einbeck	Einbeck	1	.	3	3	101
87.	Göttingen	Göttingen	1	.	3	7	204
88.	Goslar	Liebenburg	1	.	2	5	121
89.	Herzberg	Osterode	1	.	2	5	90
90.	Hildesheim	Hildesheim	.	1	2	3	83
91.	Lauterberg	Osterode	1	.	2	3	60
92.	Moringen	Einbeck	1	.	1	3	30
93.	Münden	Göttingen	1	.	2	4	78
94.	Northeim	Einbeck	1	.	3	5	71
95.	Osterode	Osterode	1	.	3	5	87
96.	Peine	Hildesheim	1	.	3	4	98
97.	Sarstedt	do.	1	.	2	2	33
98.	Uslar	Einbeck	1	.	2	3	86
	Summe der Schulen = 17.						
	Landdrostei Lüneburg.						
99.	Burgdorf	Celle	1	.	1	1	50
100.	Celle	Celle	1	.	4	4	107
101.	Lüneburg	Lüneburg	1	.	4	10	189
102.	Uelzen	Uelzen	1	.	2	5	128
103.	Soltau	Fallingbostel	1	.	2	3	45
104.	Wittingen	Gifhorn	1	.	2	2	44
105.	Dannenberg	Dannenberg	1	.	1	1	35
106.	Gifhorn	Gifhorn	1	.	2	3	40
107.	Harburg	Harburg	1	.	4	7	170
108.	Walsrode	Fallingbostel	1	.	2	1	41
	Summe der Schulen = 10.						
	Landdrostei Stade.						
109.	Bremervörde	Stader Geest	1	.	2	2	44
110.	Buxtehude	do.	1	.	3	5	57
111.	Stade	do.	1	.	3	4	149
112.	Verden	Verden	.	1	2	3	40
113.	Geestemünde	Lehe	1	.	2	4	109
	Summe der Schulen = 5.						

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Landdrostei Osnabrück.						
114.	Bramsche	Bersenbrück	1	.	2	5	72
115.	Lingen	Lingen	1	.	3	6	145
116.	Melle	Melle	1	.	1	4	34
117.	Meppen	Meppen	1	.	2	4	35
118.	Osnabrück	Osnabrück	1	.	11	11	466
	Summe der Schulen = 5.						
	Landdrostei Aurich.						
119.	Aurich	Aurich	1	.	4	10	122
120.	Esens	do.	1	.	5	6	62
121.	Emden	Emden	1	.	4	7	121
122.	Norden	Emden	1	.	4	4	143
123.	Leer	Leer	1	.	4	10	151
124.	Weener	Leer	1	.	4	4	53
	Summe der Schulen = 6.						
	Regierungsbezirk Minden.						
125.	Minden	Minden	1	.	5	8	158
	Summe der Schulen = 1.						
	Regierungsbezirk Arnsberg.						
126.	Bochum	Bochum	.	1	4	7	116
127.	Witten	do.	.	1	4	7	207
128.	Iserlohn	Iserlohn	1	.	3	7	122
129.	Siegen	Siegen	.	1	8	9	340
130.	Hamm	Hamm	1	.	4	9	254
131.	Hattingen	Bochum Landkreis	1	.	1	2	109
	Summe der Schulen = 6.						
	Regierungsbezirk Kassel.						
132.	Niedenstein	Fritzlar	1	.	2	2	16
133.	Bockenheim	Hanau	1	.	2	6	75
134.	Helmarshausen	Hofgeismar	1	.	1	2	40
135.	Schlüchtern	Schlüchtern	1	.	2	2	42
136.	Großalmerode	Witzenhausen	1	.	1	2	38
	Summe der Schulen = 5.						

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Regierungsbezirk Wiesbaden.						
137.	Battenberg	Biedenkopf	1	.	1	1	33
138.	Biebrich	Landkr. Wiesbaden	1	.	—	3	128
139.	Biedenkopf	Biedenkopf	.	1	—	3	137
140.	Bierstadt	Landkr. Wiesbaden	1	.	—	3	37
141.	Breidenbach	Biedenkopf	.	1	—	2	68
142.	Camberg	Untertaunus	.	1	—	2	75
143.	Caub	Rheingau	1	.	—	4	65
144.	Cronberg	Obertaunus	.	1	—	3	79
145.	Dehrn	Unterlahn	.	1	—	1	31
146.	Diez	do.	1	.	—	3	140
147.	Dillenburg	Dill	1	.	—	3	215
148.	Emmerichenhain	Oberwesterwald	1	.	—	1	42
149.	Eppstein	Obertaunus	1	.	—	4	63
150.	Flörsheim	Landkr. Wiesbaden	1	.	—	3	68
151.	Geisenheim	Rheingau	1	.	—	5	128
152.	Gladenbach	Biedenkopf	1	.	—	3	58
153.	Grenzhausen	Unterwesterwald	1	.	—	2	75
154.	Hachenburg	Oberwesterwald	1	.	—	3	70
155.	Hadamar	Oberlahn	1	.	—	3	94
156.	Herborn	Dill	1	.	—	2	153
157.	Höchst	Landkr. Wiesbaden	.	1	—	4	132
158.	Hofheim	do.	1	.	—	5	171
159.	Holzappel	Unterlahn	1	.	—	3	81
160.	Idstein	Untertaunus	.	1	—	3	95
161.	Kirberg	Unterlahn	.	1	—	2	92
162.	Königstein	Obertaunus	1	.	—	2	82
163.	L. Schwalbach	Untertaunus	1	.	—	2	74
164.	Limburg	Unterlahn	.	1	—	4	243
165.	Montabaur	Unterwesterwald	.	1	—	4	61
166.	Nassau	Unterlahn	1	.	—	4	84
167.	Nastätten	Untertaunus	1	.	—	4	114
168.	Niederselters	Untertaunus	.	1	—	4	81
169.	Oberbrechen	Unterlahn	.	1	—	3	37
170.	Oberhöchstadt	Obertaunus	.	1	—	2	66
171.	Oberlahnstein	Rheingau	.	1	—	3	123
172.	Oberursel	Obertaunus	1	.	—	6	155

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
173.	Rennerod	Oberwesterwald	.	1	—	2	55
174.	Rüdesheim	Rheingau	1	.	—	2	92
175.	Schierstein	Landkr. Wiesbaden	.	1	—	3	123
176.	Schwanheim	do.	.	1	—	5	71
177.	Soden	do.	1	.	—	3	55
178.	Sonnenburg	do.	.	1	—	2	44
179.	Usingen	Obertaunus	1	.	—	3	86
180.	Villmar	Oberlahn	1	.	—	3	107
181.	Weilburg	do.	.	1	—	3	120
182.	Weilmünster	do.	.	1	—	4	58
183.	Westerburg	Oberwesterwald	.	1	—	4	42
184.	Wiesbaden	Stadtkr. Wiesbaden	.	1	—	14	563
185.	Winkel	Rheingau	1	.	—	3	114
186.	Wieges	Unterwesterwald	.	1	—	1	48
	Summe der Schulen = 50.						
	Regierungsbezirk Koblenz.						
187.	Wetzlar	Wetzlar	1	.	3	6	140
	Summe der Schulen = 1.						
	Regierungsbezirk Düsseldorf.						
188.	Altendorf	Essen Landkreis	.	1	2	9	33
189.	Altendorf	do.	.	1	2	6	75
190.	Rorbeck	do.	.	1	2	8	14
191.	Steele	do.	.	1	3	5	58
192.	Lennep	Lennep	1	.	3	4	80
193.	Langenberg	Mettmann	1	.	2	5	138
194.	Oberhausen	Mülheim a./R.	.	1	4	8	39
	Summe der Schulen = 7.						
	Regierungsbezirk Köln.						
195.	Cardorf	Bonn	.	1	1	1	17
196.	Godesberg	do.	.	1	1	3	56
197.	Wesseling	do.	1	.	1	2	14
198.	Brühl	Cöln Land	1	.	2	3	120
199.	Euskirchen	Euskirchen	.	1	1	3	55
200.	Bensberg	Mülheim	.	1	2	1	29

Digitized by Google

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
201.	Aegidienberg	Sieg	.	1	1	1	40
202.	Siegburg	Sieg	.	1	1	3	35
203.	Siegburg-Müllendorf	do.	.	1	1	1	11
204.	Oberpleis	do.	.	1	1	1	18
205.	Kurenberg	do.	.	1	1	1	20
206.	Stieldorf	do.	.	1	1	1	18
207.	Ranschendorf	do.	.	1	1	1	21
208.	Lindlar	Wipperfürth	.	1	2	4	28
	Summe der Schulen = 14.						
	Regierungsbezirk Trier.						
209.	Offenbach a./Gl.	St. Wendel	1	.	3	5	23
210.	Ottweiler	Ottweiler	1	.	2	4	56
	Summe der Schulen = 2.						
	Regierungsbezirk Aachen.						
211.	Eupen	Eupen	.	1	2	4	71
	Summe der Schulen = 1.						
	Regierungsbezirk Sigmaringen.						
212.	Sigmaringen	Sigmaringen	1	.	2	5	55
213.	Hechingen	Hechingen	1	.	2	5	40
	Summe der Schulen = 2.						

Summarische Uebersicht

über den Stand des Fortbildungsschulwesens in den einzelnen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirken im März 1877.

Provinzen.	Schulen.	Schüler.
I. Provinz Ostpreußen.		
Königsberg	3	235
Gumbinnen	4	418
Summe	7	653

Provinzen.	Schulen.	Schüler.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	4	414
Marienwerder	—	—
Summe	4	414
III. Provinz Brandenburg.		
Potsdam	16	1646
Frankfurt a. O.	10	2060
Summe	26	3706
IV. Provinz Pommern.		
Stettin	2	78
Cöslin	3	247
Stralsund	3	136
Summe	8	461
V. Provinz Posen.		
Posen	2	205
Bromberg	1	44
Summe	3	249
VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	3	266
Liegnitz	5	670
Oppeln	—	—
Summe	8	936
VII. Provinz Sachsen.		
Magdeburg	5	469
Merseburg	4	730
Erfurt	3	855
Summe	12	2054
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Schleswig	7	1023
IX. Provinz Hannover.		
Hannover	6	260
Hildesheim	17	1467
Lüneburg	10	849
Stade	5	399
Osnabrück	5	752
Aurich	6	652
Summe	49	4379

Provinzen.	Schulen.	Schüler.
X. Provinz Westphalen.		
Münster	—	—
Minden	1	158
Arnsberg	6	1148
Summe	7	1306
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Kassel	5	211
Wiesbaden	50	5028
Summe	55	5239
XII. Rheinprovinz.		
Koblenz	1	140
Düsseldorf	7	437
Köln	14	482
Trier	2	79
Aachen	1	71
Summe	25	1209
XIII. Hohenzollern.		
Sigmaringen	2	95
Recapitulation.		
Provinz Ostpreußen	7	653
" Westpreußen	4	414
" Brandenburg	26	3706
" Pommern	8	461
" Posen	3	249
" Schlesien	8	936
" Sachsen	12	2054
" Schleswig-Holstein	7	1023
" Hannover	49	4379
" Westfalen	7	1306
" Hessen-Nassau	55	5239
Rheinprovinz	25	1209
Hohenzollern	2	95
Summe	213	21724.

143) Bedeutung und Gebrauch des Divisionszeichens (:).

Düsseldorf, den 3. Dezember 1877.

In den Schriften aller Mathematiker und demgemäß auch in dem Unterrichte der höheren Schulen ist seit Leibnitz der Quotient a : b mit dem Bruche $\frac{a}{b}$, der Quotient 4 : 12 mit $\frac{4}{12}$ oder $\frac{1}{3}$ gleichwerthig, während in dem Betriebe des Rechenunterrichts mancher Elementarschulen der Quotient 4 : 12 = 3 gesetzt wird.

Da hieraus bei dem in unserem Bezirke nicht seltenen Uebertritt von Elementarschülern in höhere Lehranstalten, in Fortbildungsschulen und Fachschulen für die Fortführung des mathematischen Unterrichts unnöthige Schwierigkeiten entstehen, so wollen Sie Anordnung treffen, daß auch in den Ihrer Aufsicht unterstellten Volksschulen und gehobenen Schulen von Ostern k. J. ab die oben angegebene Bezeichnung des Quotienten ($4:12 = \frac{4}{12}$) zur Einführung kommt.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Kreisschulinspektoren und
die Stadtschulinspektionen.

---

144) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in streitigen Bausachen bei vereinigten Schul- und Küsterhäusern.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Kirchengemeinde zu Rostin, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Beklagten und Berufungsklägerin,
wider
den Rittergutsbesitzer Dr. Weiß daselbst, Kläger und Berufungsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. Juni 1878,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Soldin vom 2. März 1878 zu bestätigen, die Feststellung des Kostenpunktes aber, einschließlich derjenigen des Werthes des Streitgegenstandes, der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Rostin ist eine Reparatur des Daches des Küster- und Schulhauses ausgeführt worden. Der Rittergutsbesitzer und Patron Dr. Weiß will die Kosten für Holz, Kalk und Steine tragen, verlangt aber die Aufbringung der übrigen Kosten von der Kirchengemeinde. Er erhob deshalb Klage bei dem Kreisausschusse des Kreises Soldin. Die durch den Gemeinde-Kirchenrath vertretene Kirchengemeinde setzte dieser auf Grund des §. 135. X. Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Einwand der Unzuständigkeit des Kreisausschusses entgegen. Letzterer erkannte jedoch unter Bezugnahme auf §. 78. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) unterm 2. März 1878:

> daß der von dem Gemeinde-Kirchenrathe von Rostin erhobene Einwand der Inkompetenz des Kreisausschusses zurückzuweisen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte auf Grund des §. 83. Absatz 4 des das Verwaltungsstreitverfahren betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) die Berufung eingelegt.

Dieselbe führt aus: Der §. 78. des Zuständigkeitsgesetzes könne dem §. 135 X. 3. der Kreisordnung nicht widersprechen und sei dahin auszulegen, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich nur auf solche an Küster- und Schulhäusern auszuführenden Bauten erstrecke, welche Schulzwecken dienen. Sie beruft sich für diese Auffassung auf den Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung 1876 Seite 125) und die Cirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. September 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 244), aus denen zu entnehmen sei, daß die Regelung streitiger Küstereibausachen den Konsistorien gebühre.

Der Antrag der Beklagten geht dahin, das Konsistorium zur Entscheidung der vorliegenden streitigen Küstereibausache für zuständig zu erklären.

Der Kläger hat dem widersprochen und seiner Seits darauf hingewiesen, daß der §. 135. X. der Kreisordnung durch den §. 175. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 ausdrücklich aufgehoben und der §. 78. des letzteren Gesetzes für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte allein maßgebend sei.

Der Berufung konnte keine Folge gegeben werden.

Die Beklagte irrt, wenn sie annimmt, die Regelung streitiger Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen stehe den kirchlichen Behörden, den Konsistorien zu; diese gebührt vielmehr den Staatsbehörden, in den Provinzen den Regierungen, in Berlin dem Polizei-Präsidenten.

(§. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 440. —

Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Gesetz-Sammlung 1876 Seite 125. —

Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1876 — Gesetz-Sammlung Seite 395. —

Artikel III. der Allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1877 — Gesetz-Sammlung Seite 215 —).

Ein Anderes besagt auch nicht der Cirkular-Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. September 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 244), wenn er den Konsistorien die Aufsicht über die Unterhaltung kirchlicher Gebäude „vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876" zuspricht. Die Regierung würde daher zuständig sein, wenn es sich um einen ausschließlichen Küstereibau handelte. Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor, da die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für streitige Bausachen in denjenigen Fällen, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung enthält, hat der Gesetzgeber im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Ressort-Verhältnisse anders geregelt, als für die rein kirchlichen Bauten. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297), welches den §. 135. X. der Kreisordnung ausdrücklich aufhebt, — auf den Sinn und die Bedeutung des letzteren kommt es daher nicht weiter an — beruft im §. 78. zur interimistischen Entscheidung dieser Sachen statt der Regierungen und in höherer Instanz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Verwaltungsgerichte. Letztere haben in diesen Fällen die Obliegenheiten der Staatsbehörden nach Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wahrzunehmen und zwar ohne Unterschied, ob die Kosten des Baues im einzelnen Falle den kirchlichen oder den Schulinteressenten zur Last fallen, wie dies in dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 30. Mai 1877 (Entscheidungen Band II. Seite 216)*) und in dem Rekursbescheide des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. April 1878 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 312) des Weiteren ausgeführt ist.

Der Kreisausschuß hat sich daher mit Recht zur Entscheidung der vorliegenden streitigen Küsterei- und Schulbausache für zuständig erachtet.

Die Festsetzung des Kostenpunktes war der endgültigen Entscheidung vorzubehalten, da zur Zeit noch nicht feststeht, wer als

---

*) Centrbl. pro 1877 Seite 368.

unterliegender Theil im Sinne des §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) anzusehen ist.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

A. V. G. I. 687.

---

145) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1877 Seite 665 Nr. 219.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 9. November 1877 dem Evangelischen Waisenhaus-Vereine für den Kulmer Kreis zu Kulm, Regierungsbezirk Marienwerder,
2. vom 12. Dezember 1877 der Beuerhaus-Stiftung für Wittwen und Waisen der evangelischen Mitglieder der Schullehrer-Wittwenkasse zu Dortmund (s. a. nachsteh. S. 406 Nr. 146,1),
3. vom 25. März 1878 der Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Schüler des Luisenstädtischen Gymnasiums zu Berlin (s. a. nachsteh. Seite 407 Nr. 146,9),
4. vom 25. März 1878 dem Vereine für die höhere Töchterschule zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg,
5. vom 3. April 1878 dem israelitischen Studien-Beförderungs-Vereine für Ost- und Westpreußen,
6. vom 27. April 1878 der Gertraud und Anna Schmits'schen Waisenstiftung zu Mülheim a. d. Ruhr (s. a. nachsteh. S. 407 Nr. 146,11),
7. vom 27. April 1878 dem Vereine für evangelische Kleinkinderschulen zu Düsseldorf.

---

146) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1877 Seite 666 Nr. 220.)

1. Die Frau Justizrath Beuerhaus zu Dortmund hat ein Legat von 3000 Mark zu einer Stiftung behufs Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Mitglieder der Schullehrer-Wittwenkasse zu Dortmund ausgesetzt (s. a. vorsteh. Seite 406 Nr. 145,2).

2. Der Rentner Windmöller zu Lengerich im Kreise Tecklenburg hat der evangelischen Schulgemeinde Wechte sein Kolonat daselbst im Werthe von 13,650 Mark vermacht.

3. Der Fürstbischöfliche Konsistorialrath a. D. Juppe zu Breslau hat die katholische Waisenanstalt zur heiligen Hedwig daselbst zu seiner Erbin eingesetzt. Das der Anstalt zufallende Vermögen beläuft sich auf 67,307 Mark.

4. Die Frau Gräfin Grabowska zu Grylewo im Kreise Wongrowitz hat der Schulgemeinde Grylewo das Kruggrundstück daselbst nebst Acker und Wiese im Werthe von zusammen 5000 M. zu einem Schulhause, sowie einen Zuschuß von jährlich 330 Mark zum Lehrergehalte testamentarisch zugewendet.

5. Der z. Z. zu Streatham bei London wohnende K. A. von Hoffmann hat dem Vereine deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Berlin die Summe von 17,000 Mark geschenkt.

6. Die Frau Gräfin Marie zu Solms geb. von Raven hat der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau zur Gründung einer Freistelle ein Kapital von 6000 Mark geschenkt.

7. Der Dr. phil. Borgfeldt zu Königsberg i. Prß. hat ein Vermögen von ca. 41,000 Mark — unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauches seitens seiner Ehegattin — der Universität daselbst zur Gründung von Stipendien für Studirende der philosophischen Fakultät vermacht.

8. Dem Hampel'schen Waisenhause zu Leobschütz hat die Wittwe des Stifters (Centrbl. pro 1877 Seite 667 Nr. 220,12), Frau Bäckermeister Hampel geb. Hoppe eine ihr gehörige Haus- und Gartenbesitzung daselbst im Werthe von 42,000 Mark gegen Zahlung von nur 12,000 Mark eigenthümlich überlassen, somit dem Waisenhause eine Zuwendung von 30,000 Mark gemacht.

9. Bei dem Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin ist durch Beiträge der Lehrer und Schüler (2600 Mark) und durch Schenkung des Zimmermeisters Hesse daselbst (1400 Mark) ein Kapital von 4000 Mark zur Gründung einer Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Schüler des Gymnasiums gesammelt worden (s. a. vorsteh. Seite 406 Nr. 145,3).

10. Der Sanitätsrath Dr. Ficker zu Liegnitz hat der Universität zu Breslau seine medizinische Bibliothek sowie die Summe von 6000 Mark zu Stipendien für einen Studirenden der Medizin und für einen Kandidaten der Medizin vermacht.

11. Die Rentnerin Fräulein Gertraud Schmits zu Mülheim a. d. Ruhr hat mit Grundstücken, Kapitalien und Bergwerkskuxen zu dem im Jahre 1873 auf 150,000 Thaler ermittelten Werthe eine „Gertraud und Anna Schmits'sche Waisenstiftung zu Mülheim a. d. Ruhr" gegründet, welche vorzugsweise zur Aufnahme von Kindern aus der größeren evangelischen bezw. refor-

mirten Gemeinde daſelbſt beſtimmt iſt (ſ. a. vorſteh. Seite 406 Nr. 145,c).

12. Die Frau Landrath und Regierungs-Rath Ulrici zu Berlin hat der National-Galerie daſelbſt 12 Bilder vermacht.

13. Ehemalige Schüler des Gymnaſiums zu Duisburg und der bei dieſer Anſtalt angeſtellt geweſene Profeſſor Köhnen haben mit einem Kapital von 5500 Mark ein „Köhnen-Stipendium“ zur Unterſtützung von Primanern des Gymnaſiums gegründet.

14. Die Geſchwiſter Grimm haben der Univerſität zu Berlin zur Begründung einer „Grimm-Stiftung“ die Summe von 6600 M. in Werthpapieren mit der Beſtimmung übereignet, daß der Zinſenertrag zu Preiſen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutſchen Literaturgeſchichte und der modernen Kunſtgeſchichte, daneben auch ein Theil deſſelben für die nächſten 15 Jahre auf den Ankauf und die Vertheilung der Volksausgabe der Grimm'ſchen Märchen für im Auslande lebende Deutſche verwendet werde.

15. Die Wittwe des Kommerzienraths Kriſter geb. Knittel zu Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau hat

a. der evangeliſchen Schulgemeinde Waldenburg ein Legat von 6000 Mark, und

b. der katholiſchen Schulgemeinde Waldenburg ein Legat von gleichfalls 6000 Mark ausgeſetzt.

16. Die verwittwete Frau Geheime Regiſtrator Schallenfeld geb. Paul zu Berlin hat

a. der Stubbe-Stiftung daſelbſt zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Lehrerinnen ein Legat von 6000 Mark, und

b. der deutſchen Peſtalozzi-Stiftung zu Pankow bei Berlin ein Legat von 6000 Mark zugewendet.

17. Die verwittwete Frau Geheime Sanitätsrath Hammer geb. Hackebeil zu Berlin hat der Univerſität daſelbſt die Summe von 5900 Thlrn = 17,700 Mark zur Gründung eines Stipendiums für einen Studirenden der Medizin vermacht.

18. Der Univerſität zu Kiel iſt zur Erinnerung an die Einweihung des neuen Univerſitätsgebäudes daſelbſt eine von Einwohnern der Herzogthümer Schleswig-Holſtein und Lauenburg durch Sammlungen aufgebrachte, für erkrankte Studirende der Univerſität beſtimmte Summe von 4600 Mark zugewendet worden.

19. Der Rentier Crämer zu Köln a. Rh. hat der Verſorgungsanſtalt für arme verwaiſte oder verlaſſene Kinder aus der evangeliſchen Gemeinde zu Köln die Summe von 6000 Mark geſchenkt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke
Gumbinnen: der Pfarrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor Sternkopf zu Insterburg,
Posen: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Gymnasiallehrer Büttner zu Schroda und Gymnasial-Hülfslehrer Heckert zu Wreschen,
Oppeln: der Gymnasiallehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor Dr. Braxator zu Rybnik,
Minden: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Lehrer Dr. Ernst zu Büren und Rektor Jenetzky zu Minden,
Düsseldorf: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Pfarrer Windrath zu Lennep und Rektor Wilh. Cremer zu Mörs.

Es ist verliehen worden dem Superintendenten und Pfarrer Dr. Gebauer zu Medenau im Kreise Fischhausen der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Kreis-Schulinspektor, Superintendenten und Oberpfarrer Gamper zu Marklissa im Kreise Lauban der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Konsistorialrath, Superintendenten und Oberpfarrer Taube zu Bromberg, sowie dem Superintendenten Giese zu Jakobshagen im Kreise Saatzig der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Superintendenten Lengerich zu Demmin das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern.

B. Universitäten, ꝛc.

Dem Privatdozenten in der medizin. Fakult. der Univers. zu Berlin, praktischen Arzt Dr. Löhlein ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Abtheilung vom Großherzogl. Sächsischen Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken ertheilt,

dem ordentl. Professs. in der theolog. Fakult. der Universität zu Göttingen, Konsistorialrath Dr. Schöberlein die Stelle und der Titel eines Abtes zu Bursfelde, dem ordentl. Professs. Dr. Wagenmann in derselben Fakult. der Charakter als Konsistorialrath, und dem ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. Hofrath Dr. Grisebach der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, dem ordentl. Professs. Dr. Bohtz in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

bei der Univers. zu Halle dem ordentl. Professs. Dr. Ernst Meier

in der juriſt. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, — dem Privatdozenten Dr. Holländer in der medizin. Fakult. das Prädikat „Profeſſor" verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. und Direktor des landwirthſchaftl. Inſtituts Dr. Kühn, und dem außerordentl. Profeſſ. Dr. Freytag in derſelben Fakult. zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgiſchen Hausorden der Wendiſchen Krone die Erlaubniß ertheilt,

der Gymnaſial-Oberlehrer Erich Haupt zu Treptow a. d. Rega iſt zum ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Kiel ernannt,

die Privatdozenten Dr. Burow und Dr. Jul. Caspary in der medizin. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg ſind zu außerordentl. Profeſſoren in derſelben Fakultät ernannt worden.

Bei der Königl. Bibliothek zu Berlin iſt der Kuſtos Dr. Roſe zum Bibliothekar ernannt worden.

Dem Lehrer, Maler Crola an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Ellendt am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Oſtpr.,
Dr. Nake am Luiſenſtädt. Gymnaſ. zu Berlin,
Ottomar Müller, zugleich Konventual, am Pädagogium zum Kloſter Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg,
Dr. Capelle und Dr. Bruns am Lyzeum I. zu Hannover, und
Dr. Genz am Gymnaſ. zu Hamm.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Frieſe am Franzöſ. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Hoffmann und Dr. Fiſcher am Kölniſchen Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Bölke am Sophien-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Sanneg am Gymnaſ. zu Luckau,
Güntzel " " zu Anklam, und
Dr. Karl Müller am Matthias-Gymnaſ. zu Breslau.

Am Gymnaſium zu Fürſtenwalde ſind der Progymnaſ. Lehrer Dr. Hubatſch aus Trarbach ſowie der Oberlehrer Zimmermann und der ordentl. Lehrer Dr. Siegfried von dem bisherigen Progymnaſ. zu Fürſtenwalde als Oberlehrer angeſtellt,

der Progymnaſ. Lehrer Dr. Dolega zu Kempen iſt als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Wongrowitz berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Thorn der Hülfslehrer Dr. Horowitz,
zu Berlin, Askan. Gymnas., der ordentl. Lehrer und Adjunkt Dr. Röhl vom Joachimsthalsch. Gymnas. daselbst, und der Schula. Kandid. Dr. Althaus,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Schiche vom Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Posen,
zu Berlin, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Naumann,
zu Berlin, Joachimsthalsch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Schneider vom Humboldts-Gymnas., sowie die Schula. Kandidaten Dr. Nauseester und Lensch, zugleich als Adjunkten,
zu Berlin, Königsstädt. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Lengnick vom Gymnas. zu Charlottenburg,
zu Berlin, Leibnitz-Gymnas., der Lehrer Dr. Lohsee vom Kadettenhause zu Berlin,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Jost,
zu Charlottenburg die ordentl. Gymnasiallehrer Dr. Basedow aus Eberswalde und Dr. Hübner-Trams zu Spandau, sowie der Schula. Kandid. Dr. Jenkner,
zu Eberswalde die Schula. Kandidaten Dr. Wichmann und Feiertag,
zu Guben der Schula. Kandid. Strümpfler,
zu Küstrin = = = Dr. Bentz,
zu Landsberg a. d. W. der Realsch. Lehrer Dr. Dietrich aus Bromberg und der Schula. Kandid. Dr. Regel,
zu Spandau der Lehrer Lierse aus Waren in Mecklenburg,
zu Wittstock der ordentl. Lehrer Dr. Lehmann vom Pädagog. zu Putbus,
zu Greifswald der Hülfslehrer Dr. Hugo Müller,
zu Köslin = = Dr. Suhle,
zu Neustettin der Schula. Kandid. Wille,
zu Putbus, Pädagog., der Schula. Kandid. Ringeltaube, zugleich als Adjunkt,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., die Gymnas. Lehrer Dr. Em. Walter aus Köslin und Dr. Graßmann aus Pyritz,
zu Stolp der Progymnas. Lehrer Farne aus Schlawe,
zu Treptow a. d. R. der Schula. Kandid. Dörks,
zu Arnsberg der ordentl. Lehrer Gruchot und der Hülfslehrer Dr. Führer vom Gymnas. zu Münster,
zu Attendorn der Lehrer Schäfer von der höheren Handelslehranstalt zu Breslau,
zu Hamm der Hülfslehrer Schumacher,
zu Koesfeld der ordentl. Lehrer Dr. Ruhe vom Gymnas. zu Arnsberg,

zu Recklingshauſen der Hülfslehrer Wörmann, und
zu Neuwied der Schula. Kandid. Rohde.

Bei dem Progymnaſium zu Neumark i. Weſtpr. iſt der Oberlehrer Scotland zum Rektor ernannt und der kathol. Religionslehrer Schapke zum Oberlehrer befördert,
die Wahl des Realprogymnaſiallehrers Dr. Göcke zu Diedenhofen zum Rektor des Progymnaſ. zu Malmedy beſtätigt,
am Progymnaſ. zu Schlawe der Hülfslehrer Dr. Hoppe als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Rektors Wiegand an der bisherigen höheren Bürgerſchule zu Bockenheim im Regierungsbezirke Kaſſel zum Direktor derſelben, zu einer Realſchule zweiter Ordnung erhobenen Anſtalt iſt beſtätigt worden.
Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Symons an der Friedrichs-Realſchule zu Berlin,
Dr. Schirmer an der Königsſtädtiſchen Realſch. zu Berlin,
Dr. Pröhle und Dr. Friedr. Wilh. Meyer an der Luiſenſtädt. Realſch. zu Berlin,
Dr. Kiehl an der Realſch. zu Bromberg,
Dr. Wilh. Richter bei der Realſch. am Zwinger zu Breslau, und
Nordmeyer an der Realſch. 2. Ordnung zu Magdeburg.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Berlin, Friedrichs-Werderſche Gewerbeſchule, der Schula. Kandid. Dr. Weltzien,
zu Stettin, Realſch. 2. O., der Realſch. Lehrer Dr. Koliſch aus Potsdam,
zu Hagen der Hülfslehrer Dr. Schlag,
zu Aachen der Schula. Kandid. Greve.

An der höheren Bürgerſchule zu Pillau iſt der Schula. Kandid. Dr. Reinhardt als Oberlehrer angeſtellt,
an der Albinusſchule zu Lauenburg a. d. Elbe der ordentl. Lehrer Dr. Günther zum Oberlehrer befördert;
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Rieſenburg i. Weſtpr. der Schula. Kandid. Holtz,
zu Kroſſen der Gewerbeſchul-Lehrer Jagow aus Krefeld,
zu Nauen die Schula. Kandidaten Zſchorſch, Zibale und Dr. Engel,
zu Wolgaſt der Hülfslehrer Wirth,
zu Mühlhauſen die Schula. Kandidaten Dr. Höbel und Dr. Wolzendorf,
zu Lüdenſcheid der kommiſſar. Lehrer Suchsland,
zu Brühl der Schula. Kandid. Boll,

zu Düſſeldorf der Realſch. Lehrer Masberg daſelbſt und der Schula. Kandid. Rambke,
zu Köln der Elementarlehrer Deußen,
zu Langenberg = = Pohlig,
zu Solingen der Lehrer Grafe.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Dem Seminar-Direktor Kehr zu Halberſtadt iſt der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,
der Rektor Wieacker an der höheren Bürgerſch. zu Hofgeismar zum Seminar-Direktor ernannt und demſelben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Schlüchtern verliehen;
am Schull. Seminar zu Homberg iſt der ordentl. Lehrer Dr. Schmidt zum erſten Lehrer befördert,
am Schull. Seminar zu Kornelymünſter der kommiſſariſche Lehrer Dr. Wimmers als erſter Lehrer angeſtellt,
den ordentl. Lehrern Muſikdirektor Held und Jänicke an dem Schull. Seminar zu Halberſtadt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen,
der ordentl. Seminar- und Muſiklehrer Erwin zu Friedrichshoff in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Seminar zu Oſterode verſetzt worden.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Waldau der Seminar-Hülfslehrer Fiſcher aus Karalene,
zu Droſſen = = = Graßmann aus Oranienburg,
zu Bederkeſa = = = Reitemeyer aus Alfeld,
zu Rüthen der kommiſſariſche Lehrer Wilms,
zu Homberg der Lehrer Fickenwirth aus Rotenburg a. F.,
zu Neuwied der proviſor. Lehrer Hoffmann,
zu Kempen der Lehrer Ogurkowski aus Kulm,
zu Odenkirchen der Schula. Kandid. Freundgen, und
zu Wittlich der Mittelſchul-Lehrer Löſer aus Zülpich ſowie der Lehrer Roſenberg von der höh. Bürgerſch. zu Düſſeldorf.
Am Schull. Seminar zu Kreuzburg iſt der Hülfslehrer Schüttler zum ordentl. Lehrer befördert worden.
Als Hülfs-Lehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Pilchowitz der Lehrer Ender aus Ponientzitz,
zu Delitzſch = = Nenz aus Liebenwerda,
zu Hannover = = Vogel aus Northeim,
zu Alfeld der Präparandenlehrer Dageförde daſelbſt,
zu Homberg der kommiſſariſche Hülfslehrer Kohlmann aus Weißenfels.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Rudolph, evang. Lehrer und Küster zu Großjena, Krs Naumburg;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
August, evang. Lehrer zu Hohenwalde, Krs Marienburg,
Baron, kathol. erster Lehrer und Organist zu Groß Zyglin, Krs Tarnowitz,
Deußen, kathol. Lehrer zu Düren,
Finger, evang. Lehrer und Kantor zu See, Krs Rothenburg Ob.-Lauf.,
Frantz, evang. Lehrer zu Minden i. Westfal.,
Grosse, dsgl. und Organist zu Liebenwerda,
Hahn, evang. Kirchschullehrer und Organist zu Schönbruch, Krs Friedland in Ostpr.,
Hedler, evang. Lehrer und Küster zu Domnitz im Saalkreise,
Helbing, evang. Schulrektor zu Treffurt, Krs Mühlhausen,
Krützfeldt, evang. Distrikts-Schullehrer zu Wendorf, Krs Oldenburg,
Nagel, kathol. erster Lehrer zu Kamberg im Untertaunuskreise,
Nitsche, evang. Lehrer und Organist zu Sprottau,
Petersen, evang. Lehrer zu Grömitz, Krs Oldenburg, und
Senftleben, evang. Lehrer zu Kusser, Krs Freistadt;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Hofmann, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Reddehausen, Krs Marburg, und
Knocke, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Langenholtensen, Krs Einbeck.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Kreis-Schulinspektor Dr. Niedenführ zu Ratibor,
die ordentlichen Professoren Geheim. Medizinalrath Dr. Bartels in der medizin. Fakult. der Univers. zu Kiel, und Dr. Lehrs in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
der Lehrer an der mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundenen Kunst- und Gewerkschule, Professor Schütze,
der Direktor des Marienstifts-Gymnasiums Dr. Heydemann zu Stettin,
die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Pfefferkorn zu Neustettin und Professs. Dr. Rumpy zu Koesfeld,
die ordentlichen Lehrer Dr. Linke am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin und Mischke am Gymnas. zu Gnesen, und
der Realschul-Oberlehrer Dr. Fock zu Stralsund.

In den Ruheſtand getreten:

der Rektor der Landesſchule zu Pforta, Profeſſ. Dr. Herbſt,
der Gymnaſial-Direktor Dr. Seidel zu Bochum,
der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Lipſius zu Luckau, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
die Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Jentzſch zu Freienwalde, Hartz zu Hadersleben, und Profeſſ. Dr. Oppel zu Frankfurt a. Main,
der Oberlehrer Dr. Adler an der Realſchule am Zwinger zu Breslau,
der Gewerbeſchul-Direktor und Realſchul-Oberlehrer Hartmann zu Trier,
der Lehrer Hobirk an der höheren Bügerſch. zu Rheydt, und
der Seminarlehrer Dagott zu Waldau.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Boſſe im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten,
der ordentl. Lehrer Ziemke am Gymnaſ. zu Stolp, und
der ordentl. Lehrer Dr. Kienitz-Gerloff an der Friedrichs-Realſchule zu Berlin.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt ꝛc.

der ordentl. Gymnaſiallehrer Becker zu Wittſtock,
der ordentl. Lehrer Dr. Oberbeck an der Sophien-Realſchule zu Berlin und Dr. Knörich an der Realſch. 2. Ordnung zu Stettin, und
der Seminarlehrer Lippert zu Droſſen.

Auf ſeinen Antrag entlaſſen:

der geiſtliche Inſpektor Profeſſ. Beſſer am Pädagogium U. L. Fr. zu Magdeburg.

Inhaltsverzeichniß des Juni- und Juli-Heftes.

115) Geschichtliche Darstellung des Verfahrens der preußischen Unterrichtsverwaltung bei Einrichtung der Volksschulen in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung S. 321.

116) Unzulässigkeit der Unabkömmlichkeits-Erklärung militärpflichtiger Beamten, die nicht etatsmäßig angestellt sind S. 341. — 117) Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres S. 341. — 118) Erläuternde Bestimmungen zum Gesetze über Umzugskosten der Staatsbeamten S. 342. — 119) Nachlaß der Superrevision der Anschläge über kleine Reparaturen an Orgelwerken S. 344.

120) Verleihung eines Medaillons nebst Kette an die Universität zu Halle S. 345. — 121) Bestätigung der Rektorwahl bei der Univers. zu Halle S. 345. — 122) Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam, Auszug aus dem Verwaltungsberichte pro 1877 S. 345. — 123) Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel S. 352. — 124) Preisaufgabe der Beneke'schen Stiftung zu Göttingen S. 361. — 125) Universitäts-Bauten: Beamte für Prüfung der Bauanschläge, dsgl. für die kalkulatorischen Festsetzungen S. 361. — 126) Bestätigung der Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin S. 362. — 127) Verleihung der Friedensklasse des Ordens pour le mérite S. 362.

128) Ertheilung von Privatunterricht durch Mitglieder der Reifeprüfungskommission an Prüfungsaspiranten. — Bestimmungen über Meldung ꝛc. der Extraneer S. 363. — 129) Bedingungen für Zulassung zur Lehramtsprüfung S. 364. — 130) Nothwendigkeit des Nachweises der Reife im Hebräischen seitens der Studirenden der Theologie vor Beginn des Univers. Studiums S. 365. — 131) Verschiedenheit der Klausurarbeiten der Extraneer und der Abiturienten in der Maturitätsprüfung S. 366. — 132) Vorträge und Schaustellungen Fremder in höheren Lehranstalten S. 367. — 133) Verfahren bei Aufnahme ꝛc. der Schüler sowie bei Ertheilung der Zeugnisse S. 368. — 134) Dispensation vom Turnunterrichte nach erfolgter Impfung S. 374. — 135) Niederländisches Schulmittel-Museum S. 374.

136) Zeit für den pädagogischen Kursus evangelischer Theologen am Seminar zu Hilchenbach S. 378. — 137) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt S. 379. — 138) Dsgl. aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1878 S. 380. — 139) Bedingungen der Aufnahme in das Lehrerinnen-ꝛc. Seminar zu Posen S. 382. — 140) Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärung der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen, Begründung der Anträge S. 385. — 141) Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten S. 386.

142) Nachweisung über den Stand des Fortbildungsschulwesens im Monat März 1877 S. 392. — 143) Bedeutung und Gebrauch des Divisionszeichens (:) S. 403. — 144) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in streitigen Bausachen bei vereinigten Schul- und Küsterhäusern S. 403.

145) Verleihung der Rechte einer juristischen Person S. 406. — 146) Zuwendungen im Ressort der Unterrichtsverwaltung S. 406.

Personalchronik S. 409.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8. u. 9. Berlin, den 30. September 1878.

147) Ausstellung von Zeichnungen der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblicher Unterrichtsanstalten.

(Frühjahr 1878.)

Um die gegenwärtig im provisorischen Ausstellungsgebäude hierselbst stattfindende Ausstellung von Arbeiten der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblicher Unterrichtsanstalten für die Hebung des Zeichenunterrichts an den verschiedenen Schulen möglichst nutzbar zu machen, haben die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten durch Sachverständige eintreten lassen.

Bei der Begutachtung der Uebungen im Freihandzeichen und der Versuche im Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände haben sich die Herren: Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Schneider und Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Schöne im Kultus-Ministerium, der Geheime Ober-Baurath Giersberg und der Geheime Regierungs-Rath Lüders im Handels-Ministerium, der Direktor der Königlichen Kunstschule, Professor Gropius, der Professor Dr. Hertzer, der Direktor der Unterrichtsanstalt des Deutschen Gewerbemuseums, Professor E. Ewald, der Bildhauer Sußmann-Hellborn, der Lehrer am Deutschen Gewerbemuseum Baumeister Elis, der Zeichenlehrer H. Troschel und der Gemeindeschullehrer Hoffmann betheiligt.

Dieselben haben das unter Nr. I. hierunter abgedruckte Gutachten erstattet.

An der Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten, welche dem Gebiete des geometrischen, architektonischen und Baukonstruktions-

Zeichnens und des Bauentwerfens angehören, haben sich die Herren: Geheimer Ober-Baurath Giersberg, die Professoren Gropius und Hertzer, der Professor Winckler an der Königlichen Bauakademie, der Direktor der Königlichen Baugewerkschule zu Nienburg, Baurath Rhien, die Baumeister Böckmann und Otzen, der Maurermeister Jänicke, alle in Berlin, und der Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule in Hamburg, Schlotke, betheiligt.

Das Gutachten dieser Kommission ist unter Nr. II. abgedruckt.

Endlich haben sich der Beurtheilung der Arbeiten auf dem Gebiete des Maschinenzeichnens folgende Herren unterzogen: der Geheime Ober-Baurath Schwedler im Handelsministerium, der Direktor der Königlichen Gewerbe-Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Professor Reuleaux, der Geheime Bergrath Dr. Wedding im Handelsministerium, der Professor an der Königlichen Gewerbe-Akademie, Fink, der Königliche Obermaschinenmeister Gust, der technische Direktor der Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft, Kaselowsky, der Ober-Ingenieur und Vorstand des technischen Büreaus der Borsig'schen Lokomotivfabrik, Larenz, der Direktor der Maschinenbau-Anstalt von A. Borsig in Berlin-Moabit, Schulz, der Direktor der Maschinenfabrik „Cyclop", Mehlis, der Civil-Ingenieur Veitmeyer und der Professor Dr. Hertzer.

Der unter Nr. III. abgedruckte Bericht hat die Billigung der Majorität dieser Kommission gefunden.

I.

Die Kommission fühlt sich gedrungen, zunächst Euren Excellenzen ihren lebhaften Dank für die Veranstaltung der Ausstellung, welche hinsichtlich der Vollständigkeit des Ausgestellten und der Uebersichtlichkeit ihrer Anordnung unseres Wissens hier von keiner ähnlichen Ausstellung erreicht worden ist, gehorsamst auszusprechen.

Durch die bereitwillige Betheiligung der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg hat die Ausstellung an Interesse und Bedeutung erheblich gewonnen.

Wir haben geglaubt bei Erfüllung des uns unterm 27. Mai cr. ertheilten ehrenvollen Auftrages davon absehen zu sollen, die Leistungen einzelner Schüler oder auch nur jede einzelne Schule besonders und namentlich zu erwähnen. Wir nehmen an, daß es für diesmal genügen wird, diejenigen für die Hebung des Unterrichts im Freihandzeichnen und kunstgewerblichen Zeichnen an den ausstellenden Preußischen Anstalten uns am wichtigsten scheinenden Punkte hervorzuheben und im Allgemeinen auf diejenigen Mängel und Irrthümer aufmerksam zu machen, welche uns besonders aufgefallen sind.

Dieses Verfahren scheint uns um so mehr angezeigt zu sein, als wir nicht verkennen können, daß die Nennung der einzelnen

Schule eine sorgfältigere und detaillirtere Untersuchung, als sie bei der Kürze der uns zu Gebote stehenden Zeit möglich gewesen ist, nothwendig gemacht haben würde, um Lob und Tadel in jedem Falle sorgfältig abzuwägen. Aber selbst dann, wenn die Zeit hierfür ausreichend gewesen wäre, hätten wir kaum anders verfahren dürfen, wenn wir nicht außer Acht lassen wollten, unter welchen Umständen die Ausstellung zu Stande gekommen ist oder richtiger die ausgestellten Arbeiten gezeichnet sind. An Fleiß haben es Lehrer wie Schüler durchgehends nicht fehlen lassen, und es ist auch verschiedentlich ein Fortschritt besonders in der Auswahl der Vorlagen und deren Wiedergabe bemerkbar, aber an manchen Orten ist die Vorbildung der Lehrer von Anfang an eine ungenügende gewesen oder es hat der Mangel einer sachgemäßen Beaufsichtigung des von ihnen ertheilten Unterrichts, und die Schwierigkeit sich und ihre Methode weiter auszubilden dahin geführt, daß die Leistungen vieler Orten der auf das Freihandzeichnen verwandten Zeit und Mühe nicht entsprechen. Es dürfen übrigens die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, welche vielen Schulen aus den Mängeln oder dem gänzlichen Fehlen des Zeichenunterrichts an den von ihren Schülern früher besuchten Schulen oder daraus erwachsen, daß sie — wie die gewerblichen Zeichenschulen, mehrere Kunst-, Gewerbe- und Bauhandwerker-Schulen und die Fortbildungsschulen — Schüler der verschiedensten Vorbildung zu jeder Zeit, auch mitten im Kursus aufnehmen. Aus den ausgestellten Zeichnungen ist nicht selten ersichtlich, daß der Dirigent der einzelnen Schule nicht im Stande ist, die Befähigung und die Methode des den Unterricht im Freihandzeichnen ertheilenden Lehrers und die Leistungen der Schüler zu beurtheilen und auf den Lehrer einzuwirken. Es ist dies besonders bei einzelnen Gewerbeschulen bemerkbar und ein Uebelstand, der kaum zu beseitigen sein dürfte. Um so nothwendiger wird es sein, von Zeit zu Zeit eine sachverständige Revision des Unterrichts eintreten zu lassen und für diese und die Ertheilung des Unterrichts im Freihandzeichnen selbst durch Aufstellung von Lehrplänen eine gemeinschaftliche Basis zu schaffen. Eine Wiederholung der jetzt stattfindenden Ausstellung etwa von 3 zu 3 Jahren, eine eingehende Prüfung des Ausgestellten, welche dann auch mehr auf die Einzelheiten als diesmal möglich und zweckmäßig gewesen ist, eingehen müßte, verbunden mit einer Zusammenberufung einer größeren Anzahl der Lehrer, würde nicht zu entbehren sein. Endlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß an manchen Schulen noch veraltete Lehrmittel im Gebrauch sind, während dieselben, wie uns bekannt ist, im Besitze von Euren Excellenzen ihnen überwiesener besserer Vorlagewerke sind.

Mehrfach fehlt es den Lehrern an der unerläßlichen Einsicht von den Zielen, welche der Unterricht verfolgen muß und es herrscht daher auch keine Klarheit über den einzuschlagenden Weg. An die

Stelle jener Einsicht tritt dann der unbestimmte Wunsch, die Schüler nur „Schönes" zeichnen zu lassen, ohne daß der Lehrer auch im Stande wäre, Schönes und Unschönes von einander zu unterscheiden. Daneben macht sich besonders in denjenigen Schulen, in welchen Erwachsene, die bereits praktisch beschäftigt sind, Abends und Sonntags im Zeichnen unterrichtet werden, die Neigung bemerklich, lediglich den Schülern selbst die Auswahl des zu zeichnenden Gegenstandes zu überlassen, sei es, um dieselben in der Schule festzuhalten, sei es, weil der Lehrer das für den Einzelnen Zweckmäßige selbst auszuwählen nicht im Stande ist. Bisweilen wird man versucht zu glauben, daß die Absicht des Lehrers darauf gerichtet gewesen ist, seine Schüler besonders durch Aquarelliren zu unterhalten oder durch derartige und andere über das Können der Schüler hinausgehende Uebungen das Ansehen der Schule in den Augen Urtheilsloser zu heben. Die Folge von alle diesem ist, daß bei der Mehrzahl der Schulen, jeder Schüler Zeichnungen der verschiedensten Art angefertigt hat. Die geschmacklosesten Ornamente im mißverstandenen Rococostil wechseln ab mit wirklich antiken, romanischen, gothischen, und Renaissance-Ornamenten oder denjenigen, was dafür ausgegeben wird, da, wie schon bemerkt ist, vielfach nicht einmal die besseren im Besitz der Schulen befindlichen Vorlagewerke benutzt werden. Statt deren sind durchaus ungenügende ältere Werke, zum Theil französischen Ursprungs, nach wie vor vorzugsweise und bisweilen ausschließlich im Gebrauch. Die Zeichnungen nach Gips lassen nicht selten erkennen, daß es dem Schüler noch an der nöthigen Sicherheit in der Auffassung und hier unerläßlichen genauen Wiedergabe der Größenverhältnisse und der Stellung der einzelnen Theile zu einander, und außerdem an dem Verständniß für die Beleuchtungserscheinungen wie an der Fähigkeit sie darzustellen, noch in hohem Grade fehlt.

Als ein auffallender Mangel in der Methode mancher Lehrer muß hervorgehoben werden, daß in den auf Tonpapier nach Gips ausgeführten Zeichnungen der Lokalton des Papiers nicht oder unvollständig benutzt worden ist.

Die Kommission glaubte für die bezüglich der Ertheilung des Unterrichts im Freihandzeichnen an den an der Ausstellung betheiligten Schulen ihres Erachtens zu erlassende Instruktion als leitendes Prinzip den Satz aufstellen zu müssen, daß im Allgemeinen nur nach plastischen Vorlagen gezeichnet werden darf, gute und sorgfältig ausgeführte Abbildungen von plastischen Gegenständen nur soweit zu benutzen sind, als erforderlich ist um die Art und Weise der Darstellung zu erlernen. Die Kommission muß dabei aber zugleich hervorheben, daß die Schulen gegenwärtig weder mit den für die Anfänger im Zeichnen unentbehrlichen Wandtafeln mit guten Flachmustern, noch mit einer Stufenfolge plastischer, mit den einfachsten Körpern beginnender Gegenstände ausgestattet sind. Die Schulen

werden für den Zeichenunterricht nicht blos mit Holzkörpern und zahlreicheren und beſſeren Gipsabgüſſen, als ſie jetzt beſitzen, ſondern auch mit Gegenſtänden verſchiedener Art, ſei es dauernd, ſei es zeitweilig, aus kunſtgewerblichen Sammlungen zu verſehen ſein. Der Lehrer wird bei der Auswahl der dem einzelnen Schüler zu gebenden Aufgaben und der von ihm zu verlangenden Darſtellungsweiſe ſeine künftige oder die ſchon von ihm eingenommene Lebensſtellung berückſichtigen müſſen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dann auch Uebungen im Schattiren nur gedachter Aufgaben, durch welche die Schüler einer Schule zur Anfertigung von ſorgfältig und effektvoll ausgeführten, aber durchaus ungenügenden Zeichnungen nach Gips vorbereitet worden ſind, nicht mehr vorkommen werden. Die ſtrenge Auswahl und die Vermehrung der Lehrmittel, die durchgreifende Beſeitigung der noch vorhandenen veralteten und unbrauchbaren Vorlagen und die regelmäßige Beaufſichtigung des Unterrichts werden auch der unverſtändigen Benutzung in rieſigen Dimenſionen angefertigter Gipsabgüſſe von einzelnen Theilen des menſchlichen Antlitzes ein Ende machen. Das Zeichnen nach Gipsabgüſſen wird in der Regel an den Gewerbeſchulen, den gewerblichen Zeichenſchulen und den Kunſtſchulen, mit Ausnahme der eine beſondere Stellung einnehmenden Kunſtſchulen zu Berlin und Breslau, für welche hier andere Erwägungen Platz greifen, auf das Zeichnen von plaſtiſchen Ornamentformen zu beſchränken ſein. Zeichnungen nach Köpfen, nach großen Figuren im Relief oder im Runden, und gar nach anatomiſchen Figuren, wie ſie, zum Theil in der mangelhafteſten Art, faſt von allen Schulen ausgeſtellt ſind, werden nur beſonders begabte Schüler ausnahmsweiſe anfertigen dürfen.

Die Schulaufſicht wird auf die Innehaltung dieſer Grenze ſtrenge halten müſſen, da die Ausſtellung zeigt, daß manche Lehrer, denen der Maßſtab auch für das eigene Können allmälig verloren gegangen iſt, nur zu ſehr geneigt ſind, die Schüler ſtatt des Ornaments antike Köpfe ꝛc. zeichnen zu laſſen. Die vornehmlich an einer Schule als Vorbereitung für das Zeichnen von Köpfen in ſehr ausgedehntem Maße bemerkte Anwendung der bekannten Dupuis'ſchen Modelle hat vielfaches Bedenken erregt. Insbeſondere werden die auf den Abend- und Sonntags-Unterricht beſchränkten Unterrichtsanſtalten ſich davor zu hüten haben, ihren Schülern auf dem Gebiete des Gipszeichnens wie des Entwerfens weit über die Grenzen ihres Könnens und ihrer Vorbildung liegende Aufgaben zu ſtellen. Dieſe Schulen werden ihre Hauptaufgabe darin ſehen müſſen, ihre dem Gewerbeſtande angehörigen Schüler, je nach ihrem Beruf, zunächſt in den für ſie wichtigen Gebieten des linearen und geometriſchen Zeichnens und in der Auffaſſung und Darſtellung von körperlichen Gegenſtänden und Ornamenten beziehungsweiſe von Flachmuſtern, auszubilden. Während faſt in allen Gewerbeſchulen mit der Feder

oder mit Tuſche und dem Pinſel oder in Waſſerfarben Landſchaften, Blumen, ſogar ganze Stillleben, meiſt in höchſt ungenügender Weiſe angefertigt werden, vermißt die Kommiſſion faſt überall die für eine korrekte und einfache Darſtellung überhaupt ſehr nützliche und für einige Gewerbe völlig unentbehrliche Wiedergabe von Gipsabgüſſen in Aquarellfarben mit abgeſetzten Tönen und aufgeſetzten Lichtern in Deckfarbe. Die vereinzelt auftretende Beſtrebung, den Zeichenunterricht, ſowohl das Linearzeichnen wie das Freihandzeichnen ganz in Abhängigkeit vom gothiſchen Stil zu bringen, können wir weder für eine Gewerbeſchule, noch für eine gewerbliche Zeichenſchule als zweckmäßig oder auch nur gelungen bezeichnen.

II.

Die in Veranlaſſung des Königlichen Handels-Miniſteriums und des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zuſammengetretene Kommiſſion hatte die Ausſtellung von Arbeiten der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblicher Unterrichts-Anſtalten — ſoweit es ſich um geometriſches, architektoniſches und Baukonſtruktionszeichnen und um Bauentwerfen handelt — einer eingehenden Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Beurtheilung hat ſich in 4tägigen Konferenzen, gegenüber der großen Maſſe des angehäuften Stoffes hinſichtlich der zur Beurtheilung kommenden Schulen eine gewiſſe Beſchränkung auferlegen müſſen, inſofern nicht alle Anſtalten, ſondern nur fünf derſelben eine ſpeziellere Würdigung gefunden haben.

Es muß ferner vorausgeſchickt werden, daß das Urtheil, welches im Nachſtehenden über einzelne Unterrichtszweige der betreffenden Schulen gefällt wird, lediglich auf der Beobachtung einer gewiſſen Durchſchnittsleiſtung beruht, während im Einzelnen Vieles je nach den Verhältniſſen größeres Lob reſp. Tadel verdient haben würde.

1. a. Die Hamburger Gewerbeſchule,
   b. die gewerblichen Vorſchulen, und
   c. die Schule für Bauhandwerker.

Von vorſtehend genannten Anſtalten dienen a. und b. demſelben Zwecke, indem die Vorſchulen b. lediglich für den Beſuch der Fachklaſſen in a. vorbereiten.

Während ein großer Theil der Beſtrebungen der Allgemeinen Gewerbeſchule auf Gebieten liegt, die der vorſtehend ſpezifizirten Beurtheilung nicht unterliegen und demzufolge dieſe eine verhältnißmäßige Zeit auf vorbereitende Zeichen-Disziplinen verwenden müſſen, tritt die Hamburger Schule für Bauhandwerker in eine gewiſſe Konkurrenz mit den Baugewerkſchulen der Preußiſchen

Monarchie. Von dieſer Schule insbeſondere redend, muß zunächſt eine ſehr wiſſenſchaftliche und gründliche Behandlung der darſtellenden Geometrie hervorgehoben werden. Dieſelbe hat eine Vorbereitungsſtufe durch Linearzeichnungen und erweiſt gute Reſultate, welche indeſſen vielleicht einen größeren Zeitaufwand beanſpruchen, als hierfür im Allgemeinen den Bau-Gewerkſchulen gewährt werden kann.

Die Art des Zeichnens anlangend, ſo wird als wünſchenswerth erkannt, die Strichführung, namentlich der Linien, die dasjenige bezeichnen, „was iſt“ gegenüber den Hülfslinien, etwas energiſcher zu halten.

Die Bauzeichnungen der IV. Klaſſe laſſen vermuthen, daß man es im Weſentlichen mit Kopien zu thun hat, im beſten Falle mit einer Fortführung angefangener Motive. Auch hier wäre es vielleicht am Platze, von vornherein der Ausbildung eines feſten und derben Striches eine größere Neigung zuzuwenden.

In den oberen Klaſſen iſt durch die Ausſtellung ſelbſt eine hinreichende Entwickelung der Baukonſtruktionslehre zwar nachgewieſen, indeſſen zeigen ſich in den ſpäter folgenden Entwürfen konſtruktive Mängel oder erſcheint mindeſtens eine dieſem Zweige nicht hinreichend zugewendete Aufmerkſamkeit.

Was die künſtleriſche Ausbildung und Ausſtattung der ſelbſtſtändigen Entwürfe der oberſten Klaſſen anbelangt, ſo iſt es ſchwer, angeſichts des Programms für die wirklich hervorragenden und in formaler Beziehung ſehr entwickelten Leiſtungen, den richtigen Maßſtab der Beurtheilung zu finden.

Die Vorbildung für ſolche Leiſtungen iſt nach dem vorliegenden gedruckten Unterrichtsplan nicht zu erwarten, vielmehr genügt der ertheilte äſthetiſche Unterricht augenſcheinlich nur für die einfachſten Entwickelungen der Kunſtformen. — Es dürfte hier der Fall vorliegen, daß von mehreren Schülern ein Unterricht außer der Schule, wozu ſich in Hamburg wohl Gelegenheit bietet, benutzt worden iſt.

2. Baugewerkſchule zu Nienburg a. W.

Hinſichtlich des Umfangs und der Gründlichkeit der vorgetragenen darſtellenden Geometrie beſteht eine gewiſſe Verwandtſchaft mit der vorgenannten Hamburger Schule, indeſſen muß hier dem Bedenken Raum gegeben werden, daß Nienburg, um ſo mehr als der darſtellenden Geometrie noch ein beſonderes Linearzeichnen vorhergeht, auf dieſe Disziplinen mehr Zeit verwendet

1) als die für ſolche Anſtalten knapp bemeſſene Zeit wünſchenswerth macht, und
2) als abſolut nothwendig iſt.

Die Methode des Unterrichts in der darſtellenden Geometrie, nach welcher außer angehängten großen Tafeln auch die Entwickelung

der Figuren daneben in anderen Lösungen vom Lehrer gezeichnet wird, wird als zweckentsprechend anerkannt.

Dieselbe Gründlichkeit herrscht auf dem Gebiete des Konstruktionszeichnens. Große schwarze Tafeln mit weißen Konturen werden beim Vortrage benutzt. Der Schüler kopirt ins Skizzenbuch mit eingeschriebenen Maaßen und überträgt nachher selbstständig auf sein Zeichenbrett.

Das erzielte Resultat ist eine große Summe wirklich brauchbaren Materials mit entsprechenden Maaßen, womit den Handwerksmeistern auch ohne Besitz besonderer Werke eine feste Grundlage für spätere Praxis gegeben ist. — Gegenüber der so außerordentlich ausgedehnten und gründlichen Behandlung der erwähnten Disziplinen, tritt nun das eigentliche Projektiren in sehr bescheidener Weise auf. Während in Klasse III. und II. noch von keiner selbstständigen Arbeit die Rede ist, zeigt diese Thätigkeit in Klasse I. große Schwankungen zwischen 1 und 4 Projekten, indessen ist als durchschnittlich die Zahl 2 anzusehen.

Es begründet sich dieser relativ geringe Erfolg durch die Gebundenheit, die bis dahin den Lehrstoff beherrscht hat und die Befangenheit, mit der die ersten freieren Schritte unternommen werden.

Sehr verständiger Weise halten nun aber die gelieferten Projekte (mit Ausnahmen, von denen noch die Rede sein wird) streng den Boden fest, auf welchem die genossene Ausbildung sich mit Sicherheit bewegen kann und zeigen das lobenswerthe Streben, in gesunder Ausbildung des einfachen Holz- und Steinbaues die Aufgabe zu lösen. Hierbei muß indessen, wie eigentlich bei der gesammten dargestellten Thätigkeit der Schule, der Wunsch ausgedrückt werden, daß dem zeichnerischen Können, der Strichführung eine etwas vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet wird und der Schüler hinsichtlich der Anordnung der Blätter an eine größere Freiheit gewöhnt wird. Alle Schattenlinien an Konstruktionen, Grundrissen ꝛc. dürften besser vermieden und durch einen gleichmäßig kräftigen Strich ersetzt werden. Ein besonderes Bedenken, welches sich gegen die neuerdings aufgenommene Formenlehre (Klasse I. und II.) richtet, darf nicht zurückgehalten werden. Es erscheint bedenklich, den dafür jetzt eingeführten Rahmen festzuhalten, der einerseits zu weit und andererseits zu eng ist:

zu weit, als die gezeichneten Stilübungen, namentlich aber die sehr unerfreulichen Entwürfe für das erzielte Resultat zu viel der kostbaren Zeit kosten;

zu eng, als das damit erschlossene Gebiet ein, für praktische Resultate viel zu sehr begrenztes ist. —

Im Großen und Ganzen erscheint es angänglich, die vorbereitenden Disziplinen, namentlich Linearzeichnen und darstellende Geometrie so weit einzuschränken, daß damit Raum gewonnen wird,

ſchon am Ende des II. Semeſters eine kleine Aufgabe ſelbſtſtändig arbeiten zu laſſen und ſomit für die im III. Halbjahr zu erſtrebenden praktiſchen Reſultate beſſer vorgebildete Schüler zu erhalten.

Es erſcheint erwünſcht, den ſtiliſtiſchen Zeichenunterricht lediglich auf die Anleitung zu beſchränken, die beim Entwerfen ſelbſt, bezüglich Entwickelung der einfachen Holz- und Steinformen gegeben werden kann; dafür aber mehr Zeit zur Bearbeitung ſelbſtſtändiger Projekte zu gewinnen.

3. Die ſtädtiſche Bauſchule zu Eckernförde.

Bei dieſer Schule tritt, im Gegenſatze zu Nienburg, ein erheblicher Umfang der ſelbſtſtändigen Thätigkeit der Schüler im Entwerfen in die Erſcheinung; die Zeit dazu wird gewonnen durch die Beſchränkung des Umfangs der gezeichneten darſtellenden Geometrie, vor allen Dingen durch den 4-halbjährigen Kurſus, der im Weſentlichen der Thätigkeit im Entwerfen zu Gute kommt und nachdem im dritten Semeſter die einfachſten Bauwerke vorangegangen ſind, in der That geſtattet, die Aufgaben im 4ten Halbjahre weiter zu faſſen. Eine auffällige Erſcheinung iſt die mit Vorliebe geübte parallel perſpektiviſche Darſtellung der Baukonſtruktionen. Es kann deren Nützlichkeit ſowohl in Richtung der konſtruktiven Klarheit als in der Uebung im Zeichnen nicht in Abrede geſtellt werden, indeſſen ſcheint doch das Maaß der Zweckmäßigkeit inſofern überſchritten, als ein großer Theil der Blätter in ihrer perſpektiviſchen Darſtellung abſolut nichts weiter lehrt, als den Horizontalſchnitt der Körper vor die Augen zu führen.

Die im Rahmen der Konſtruktionen verſuchten formalen Ausbildungen in Farbe und Form ſind ſehr gut, und weitere Ausbildung ſehr zu empfehlen; dagegen dürfte die reine Formenlehre, wie ſie in den Zeichnungen erſichtlich wird, wenn auch mit anerkennenswerthem Geſchick geleitet, doch das nothwendig der Bauſchule geſteckte Ziel überſchreiten, und nicht den erwarteten Nutzen gewähren, der die aufgewendete Zeit rechtfertigt.

4. Städtiſche Baugewerkſchule zu Höxter a. d. W.

Bei dieſer Schule tritt das Beſtreben hervor, die vorbereitenden Disziplinen des Linearzeichnens und der darſtellenden Geometrie auf das äußerſt geringſte Maaß zu reduziren.

Das Linearzeichnen beſchränkt ſich lediglich auf einige Strichübungen und erfolgt die Uebung darin an den fortſchreitenden Aufgaben der darſtellenden Geometrie ſelber. Während der wiſſenſchaftliche Umfang der gelehrten darſtellenden Geometrie in der That als bis zur äußerſt zuläſſigen Grenze beſchränkt erſcheint, iſt andererſeits durch die Arbeiten der Schüler als erwieſen zu betrachten, daß die Uebung im rein geometriſchen Linearzeichnen (worauf z. B. in Ham-

burg erhebliche Zeit verwendet wird) sehr wohl durch die Zeichnenübung in der darstellenden Geometrie selbst zu ersetzen ist, ohne Nachtheile im Gefolge zu haben.

Eine besondere Beachtung verdient das Bestreben der Schule zu Höxter, tiefer in das Wesen der Formen- und Stillehre einzudringen, als dies die meisten anderen Schulen beabsichtigen, und die Wege, die zu diesem Behufe eingeschlagen werden.

Während die meisten Schulen dies Gebiet für das letzte Semester aufschieben, beginnt Höxter die stilistischen Uebungen bereits in der untersten III. Klasse und zwar nicht, wie dies bei kunsthistorischem Unterricht naturgemäß erscheint, von innen heraus, sondern quasi von außen heran, indem Haus-Skelette mit besonders charakterisirten und zeichnerisch geübten Stäben, Kehlen, Karniesen (!!) in ihren verschiedenen Funktionen bekleidet werden. Es soll nicht verkannt werden, daß diese Uebungen im Zeichnen der Profile großen Maaßstabes vortrefflich zu wirken vermögen, insofern sie rechtzeitig durch eine gründliche kunstwissenschaftliche Bildung unterstützt werden können.

In Höxter tritt eine solche von sehr beschränktem Umfange aber erst in der I. Klasse ein und es liegt die Befürchtung nahe, daß damit aus dem Nutzen eine Gefahr wird, die darin besteht, daß der Schüler mit einem großen Apparat von Stilformen in die Welt geht, ohne deren rechte geistige Verarbeitung, daß er sich in Folge dessen reich dünkt und im Grunde doch arm ist, daß er sich im weiteren Verlaufe seines fachlichen Lebens sodann jeder Aufgabe gewachsen glaubt und auf diese Weise entweder Mißerfolge erntet, oder, was schlimmer ist, die Zahl der bedauerliche künstlerische Rohheit zur Schau tragenden Bauwerke vermehrt, anstatt in richtiger Entwickelung seines Bildungsganges, durch weise Beschränkung, in der besten Weise für die Hebung eines gesunden Volkbauwesens in seiner Entwickelung von innen heraus thätig zu sein. Nachahmens- und empfehlenswerth, namentlich für die Schulen mit knapp zugemessener Zeit sind die sogenannten Schnellentwürfe in Skizzen.

Dieselben haben den Vorzug, den Schüler an rasche Dispositionen zu gewöhnen und ihn von dem zeichnerischen Apparat unabhängiger zu machen.

Die in Höxter eingeführten Meisterprüfungen zeigen in den vorliegenden Resultaten relativ bedeutende Leistungen. Durchweg erscheinen aber die Programme zu hoch gegriffen und daher (wie nicht anders zu erwarten) die Arbeiten in stilistischer Beziehung, wenn auch erstaunliche, so doch keine recht erfreulichen Resultate. Das einfachste städtische oder ländliche Wohnhaus, wenn dasselbe wirklich vollendet gut durchgearbeitet ist und in seinen Kunstformen eine gesunde Uebung guter Bildungsprinzipien zeigt, ist unendlich werthvoller, sowohl als Zeugniß für die Tüchtigkeit, dann als Uebung für den jungen Meister — als reiche Kirchen, die neben großem Formen-

reichthum dennoch zeigen, daß das innerliche Verständniß für das eigentliche Wesen der betreffenden Kunstformen und deren logische Entwickelung nur sehr mangelhaft vorhanden ist. Die Durchsicht der Mappen zeigte bei den mit demselben Namen bezeichneten Arbeiten Kontraste, die, da die Absicht der Täuschung nicht vorausgesetzt werden kann — für die sachverständige Kritik unerklärlich bleiben.

5. Städtische Baugewerkschule zu Idstein.

Die darstellende Geometrie, welche die 2 untersten der 4 Kurse begleitet, während sie im dritten Semester ausfällt und in der Oberklasse in ihrer Anwendung auf Perspektiv- und Schattenkonstruktionen sich wieder einführt, ist nach den ausgelegten Heften in ihrem wissenschaftlichen Gange befriedigend; unvollkommen dagegen und mit geringer Liebe behandelt in der zeichnerischen Ausführung, so daß die Darstellung der meisten Kurvenschnitte u. s. w. völlig karrikirt erscheint. Es scheint die Absicht vorzuherrschen, die Zeichenübung durch das sogenannte Baukonstruktionszeichnen nach Vorlagen zu ersetzen.

Zugegeben, daß der Zweck sich erreichen ließe, so zeigen doch die ausgelegten Mappen dieser kopirten Konstruktionen, daß die Arbeiten zu mechanisch betrieben werden, ohne Hinweis auf die konstruktiv wichtigen Momente und so mindestens die parallel gehende Absicht, dem Schüler neben zeichnerischer Fertigkeit auch konstruktives Wissen zu geben, in bedenklicher Weise durch die Ausführung derselben beeinträchtigt wird.

Die Baukonstruktionslehre hat in Idstein ein sehr reichhaltiges Programm und es ist wohl der Massenhaftigkeit des gegebenen Stoffes zuzuschreiben, daß die zeichnerische Ausführung auffallend bescheiden ausfällt.

Während ein verhältnißmäßig geringer Theil der Zeit auf das Detail der Konstruktionen verwendet wird, strebt man dahin, den Schüler eigentlich nach jedem Kurse in gewissem Sinne abgangsfähig zu machen. Die Möglichkeit, in wöchentlich 2 Stunden der untersten Klasse in einem Semester alle Steinverbände, Bogen und Gewölbe, Feuerungsanlagen, steinerne Treppen, Verankerung, Eindeckung der Dächer, Fundirungen, einfache Gerüste (N. B. u. s. w.) zu lehren, muß sachverständigerseits absolut bestritten werden.

Die späteren Kurse kommen nicht auf die einfachen Konstruktionen zurück, sondern beschäftigen sich eingehend mit allen Aufgaben der Bauführung, den Hülfsmaschinen u. s. w.

Unzweifelhaft ist alles dies sehr erwünscht, nur scheint es derjenigen Basis zu ermangeln, die eine gründliche konstruktive Vorbildung allein verleihen kann.

Daß alle Zeichnungen, welche diesen Unterrichtszweigen folgen, ziemlich mangelhaft ausfallen, kann unter solchen Verhältnissen nicht

befremden. Man darf die nicht genügend gründliche Behandlung der grundlegenden Fächer in Idstein ebenso wie die geringe Mühe, welche auf die zeichnerische Vollendung der darstellenden Geometrie verwandt wird, umsoweniger gutheißen, als in späteren Kursen ein ganz unverhältnißmäßiger Zeitaufwand auf Dinge verwendet wird, die den eigentlichen Zielen einer Baugewerkschule ferner liegen sollen.

Hierher gehört vor allen Dingen das Aquarelliren von Landschaften, welches nach den ausgelegten Mappen in erheblichem Umfange getrieben wird und dadurch die Hauptsache des betreffenden Programmtitels — das Ornamentzeichnen in ungebührlicher Weise beeinträchtigt.

Ebenso erscheint die Durchführung von Stillehre, Formenlehre, Kunstgeschichte durch 3 Kurse mit wöchentlich 3 resp. 5 und 4 Stunden, angesichts der 2 Stunden Baukonstruktionslehre in 3 Kursen für die aufgezählten Konstruktionen des Maurers als ein absolutes, nicht wohl zu vertheidigendes Mißverhältniß.

Die Arbeiten der übrigen an der Ausstellung betheiligten Schulen haben, wie erwähnt, nicht speziell geprüft werden können. Es glaubt die Kommission jedoch hervorheben zu müssen, daß, um für das Praktische ausreichende Resultate zu geben, der auf das Baugewerbe bezügliche Theil des Unterrichts in den Fachklassen der reorganisirten Gewerbeschulen jedenfalls einer Umgestaltung bedürftig ist. Hierüber sowie über die Frage, ob nicht vielleicht in Betracht der den Schülern an diesen Anstalten in der Regel abgebenden praktischen Vorbildung die Aufhebung dieser Abtheilung allgemein sich empfiehlt, erhebt sich eine längere Debatte, deren Inhalt über das hier zu behandelnde Thema hinausgreift.

Allgemeines.

Nachdem die vorgenannten Schulen im Einzelnen aus den vorliegenden Resultaten wie vorstehend beurtheilt waren, trat die Kommission in die Diskussion der Gesammtresultate ein und beschäftigte sich zunächst mit der Frage, auf welche Weise die gewonnenen Ueberzeugungen am besten nutzbar zu machen seien.

Während einerseits die periodische Wiederholung der Ausstellungen befürwortet wird, um an der Hand derselben die betreffenden Vorstände auf Mängel und Vorzüge aufmerksam zu machen, wird andererseits vorgeschlagen, die besseren Arbeiten auf allen Gebieten vervielfältigen zu lassen und den sämmtlichen Instituten zugänglich zu machen.

Der Schwerpunkt einer korrigirenden Wirksamkeit wird ferner in einer thunlichst genauen Abgrenzung der einzelnen Disziplinen und Feststellung der betreffenden Minima und Maxima gefunden; die Beseitigung einzelner Auswüchse, welche die Ausstellung zeige, und die wesent-

lich ihren Grund in einer falschen Vertheilung der so knapp bemessenen und daher weise zu benutzenden Zeit findet, wird empfohlen.

Endlich wird noch die Aufstellung eines Normal-Schulplans befürwortet, wozu die Arbeiten der Kommission die Grenzen des zu Erreichenden in den einzelnen Fächern bezeichnen sollen.

Im Allgemeinen fanden die nachstehenden Grundsätze im Prinzip Zustimmung und dürften einer Diskussion mit den Vorständen sämmtlicher einschlägiger Lehranstalten noch zu unterbreiten sein.

1. Vorbereitendes Zeichnen.

Im Rahmen des Lehrplanes einer Baugewerkschule erscheint es nicht erforderlich, der zeichnerischen Uebung in der darstellenden Geometrie noch eine besondere Linearzeichen-Uebung voranzuschicken, vielmehr ist als erwiesen anzusehen, daß die fortschreitenden Uebungen an der darstellenden Geometrie selber diesen Zeichenunterricht zu ersetzen vermögen. Am wenigsten geeignet ist dazu das mechanische und gedankenlose Kopiren von Konstruktionszeichnungen.

2. Darstellende Geometrie.

Der wissenschaftliche Umfang derselben ist so weit zu begrenzen, als es die Rücksicht auf die spätere Anwendung dieser Disziplin irgendwie gestattet. Ein über das z. B. in Höxter gelehrte Maaß um Einiges hinausgehendes Material dürfte ausreichen.

Das Zeichnen der darstellenden Geometrie ist gleichzeitig als Zeichen-Uebung überhaupt zu betreiben. Es ist von vorn herein auf die Erzielung eines kräftigen derben Striches hinzuarbeiten. Der Maaßstab der Zeichnungen ist im Allgemeinen größer zu halten und die sehr zeitraubenden punktirten Linien sind völlig zu vermeiden. Am vortheilhaftesten erscheint es, die Striche nach ihrer Bedeutung lediglich durch Ausführung in verschiedenen Farben zu geben, wofür ein allgemeines System leicht zu finden ist.

Zeitraubende zart getuschte Schattengebung auf runden Körpern sind als zwecklos zu beseitigen. Bei ebenen Flächen genügen zwei Schatten,

ein Lokalschatten,
ein Schlagschatten.

Bei gekrümmten Flächen möglichst wenige unverwaschene neben einander gesetzte Töne, deren Ränder gerade am besten erkennen lassen, wie weit der Schüler das Wesen der Schattenbildung beobachtet hat.

Die Perspektive ist durch eine äußerst einfache Methode zu lehren, welche nur geringe Zeit kostet und den Schüler befähigt, sich selber weiter zu helfen.

3. Baukonstruktions-Lehre.

Die Grenzen derselben durch Beschreibung zu ziehen, ist nicht wohl möglich. Auf alle Fälle muß dieselbe aber durchaus gründ-

lich sein und wenn thunlich, dem Schüler eine Menge praktisch brauchbare Materialien liefern.

Eine Methode, wie die z. B. in Nienburg geübte — mit Benutzung von Modellen — scheint nicht unzweckmäßig. Wiederholungen sind thunlichst zu vermeiden, veraltete komplizirte Dachverbände ꝛc. sind aus dem Lehrplan zu entfernen, dagegen ist Gewicht auf die Erweiterung des Unterrichts auf einfache Eisenkonstruktionen und deren Prinzip zu legen. Eine Ausdehnung auf alle der Bau-Ausführung angehörende Hülfskonstruktionen, wenigstens durch Vortrag und Skizzen bis an die mögliche Zeitgrenze, kann nur empfohlen werden.

4. Formen- und Stil-Lehre.

Bei der äußerst geringen Zeit, welche die Baugewerkschulen diesem Zweige der Baukunst widmen können, muß nothwendigerweise vermieden werden, zu weit auszugreifen und Gebiete kultiviren zu wollen, für welche in der Regel selbst die für das akademische Studium bestimmte Zeit für den Durchschnittsschüler kaum hinreicht. Das große Gebiet der Kunstformen architektonischer Stile wird dem Schüler kaum anders als in einem knappen Auszuge im Wege eines gründlichen Anschauungs-Unterrichts an der Hand eines kurzen Abrisses der Kunstgeschichte erschlossen werden können, indem man ihm die prägnantesten Beispiele in möglichst guten und deutlichen Vorlagen, wenn möglich Modellen, zur Anschauung bringt. Es wird nicht daran zu denken sein, den Schüler durch eine hinreichende Uebung in diesen Formen zu einer sachgemäßen freien Verwendung derselben heranzubilden. Soweit als möglich muß hier der Unterricht im Freihandzeichnen, welcher wesentlich auf diese Seite hin zu richten ist, zu Hülfe kommen.

Es dürfte auch schon recht viel gewonnen sein, wenn der Schüler auf diese Weise so weit geschult wird, daß er vor mißbräuchlicher, mißverstandener Anwendung von Architekturformen geschützt ist. Die Gewandtheit, welche derselbe sich aneignen muß, um einfache Gebäude in ihrer Façade und ihrer Innen-Architektur richtig zu profiliren, dürfte am besten dadurch gewonnen werden, daß man den Schüler anhält, sämmtliche Details von einfachen Bauwerken, zumeist der von ihm selbst entworfenen, in natürlicher Größe zu profiliren und zwar unter Zuhülfenahme derjenigen Vorlagen — Modelle und Zeichnungen — welche ihm beim Anschauungs-Unterricht erklärt worden sind.

Die Anfertigung eines Façaden-Systems im Maaßstabe von etwa 1:50 sollte der Profilirung womöglich jedesmal vorausgehen. — In der Anwendung der Detailformen sollte der Schüler vor Allem auf die Entwickelung derselben durch rationelle konstruktive Verwendung der Materialien hingewiesen werden, als ein Gebiet,

auf dem er vermöge seiner Vorbildung es selbst dem kunstgebildeten Architekten gleich zu thun am ehesten in der Lage ist, um auf diese Weise den Sinn für naturgemäße Einfachheit da zu erwecken, wo eine jugendliche Phantasie sich bekanntlich mit Vorliebe in unverstandenen, phantasievollen Dekorationsstücken zu ergehen liebt.

Obgleich das Ornamentzeichnen nicht zu denjenigen Gegenständen gehört, zu deren Beurtheilung wir aufgefordert worden sind, wollen wir an dieser Stelle doch nicht unerwähnt lassen, daß der Schüler nur in den allerseltensten Fällen in den Fall kommen dürfte, reichere Ornamente selbst zu entwerfen — eine Kunst, die in der rechtmäßig zugewiesenen Zeit unmöglich gelehrt und gelernt werden kann.

Da indeß auch den Handwerkern zuweilen die Aufgabe zufallen wird, ihre Ausführungen mit freien Ornamenten zu dekoriren, so ist es von höchster Wichtigkeit, daß die Vorlagen für das Freihand- und Ornamentzeichnen mit Sorgfalt, mehr wie dies bisher geschehen, gewählt werden als ein Hauptmittel, den Kunstsinn des Schülers nach Möglichkeit zu bilden. Dabei wollen wir nicht unterlassen, hier zu bemerken, wie es sich uns aufgedrängt hat, daß auch für diese Disziplin der Architekt, nicht der Maler, der geborene Lehrer für den Bauhandwerker ist.

Hiermit wollen wir jedoch der Entwickelung der Talente keineswegs entgegentreten. Es scheint uns indeß besser, daß ihr Drang zum Fortschreiten bei ihnen zwar angeregt, zugleich aber durch den Hinweis gezügelt werde, daß derselbe auf Grund der auf der Baugewerkschule zu erwerbenden tüchtigen praktischen Bildung mit dem Hülfsmittel der Weiterbildung auf den Ateliers, beziehungsweise der Benutzung des akademischen Studiums sich zu den höchsten Zielen hindurch zu arbeiten, sehr wohl im Stande ist, anstatt sich in unverstandenen Produktionen zu ergehen, die leicht zur Verkennung der eigenen Ausbildung führen.

5. Entwerfen von Gebäuden.

Das vorstehend weiter ausgeführte Prinzip hat seine volle Anwendung auf den Unterricht im Entwerfen.

Es erscheint zulässig, auch bei den Baugewerkschulen mit 3 Klassen schon am Ende des zweiten Kursus einige kleine Arbeiten selbstständig machen zu lassen, um damit die Befangenheit und den Zeitverlust zu vermindern, die sich beim Herantreten der Schüler an Selbstthätigkeit immer herausstellen.

Zweckmäßig ist die Einrichtung von Schnellentwürfen in Skizzen. Dagegen ist unzweifelhaft, daß die Baugewerkschulen in ihrer jetzigen Verfassung bei höchster Anstrengung von Schülern und Lehrern nicht Architekten für reich durchgebildete Bauanlagen, wie z. B. große Kirchen und dergleichen bilden können. Wenn durch einzelne

der vorliegenden Projekte dieſe Behauptung in Frage geſtellt zu ſein ſcheint, ſo wäre es wichtig, in dieſen Fällen ſpeziell den Bildungsgang und die Befähigung des Schülers zu prüfen. Wir ſtehen nicht an zu behaupten, daß ſich herausſtellen wird, daß entweder die Schüler die Gelegenheit gefunden haben, außer dem Kurſus der Schule ſich die über das gewöhnliche Maaß gehende Fertigkeit anzueignen oder daß eine geſchicktere fremde Hand mehr als eigentlich erlaubt und für den Schüler gut iſt, an den Projekten ein Uebriges gethan hat.

Außerdem dürfen wir bei dieſer Gelegenheit nicht unerwähnt laſſen, daß bei einer größern Anzahl mit architektoniſchem Aufwande ausgeſtatteter Entwürfe der konſtruktive Theil ſo mangelhaft ausgefallen iſt, daß es faſt ſcheint, als ſei auf Koſten des Unterrichts in der Konſtruktion der im Formen- und Farbenweſen in unzuläſſiger Weiſe bevorzugt worden.

Dem gegenüber erſcheint es zweckmäßig:

1) Die Entwürfe auf einfachere Objekte zu beſchränken und darauf zu halten, daß nicht ein leeres ſchwulſtiges Formenweſen einer naturgemäßen, dem Weſen des Materials und der Konſtruktion entſprechenden Ausbildung vorgezogen werde.
2) Sich damit zu begnügen, die Façaden durch eine korrekte Behandlung mit einem Schattenton oder durch Schraffirung in die plaſtiſche Erſcheinung zu rufen.
3) Die Konſtruktion in allen auch den untergeordneten Einzelheiten klar und richtig darzuſtellen, namentlich aber auch alle für die Ausführung nöthigen Maaße einſchreiben zu laſſen.

Jedes ausgearbeitete Projekt ſollte füglich ſo beſchaffen ſein, daß ſolches unmittelbar auf der Bauſtelle verwendet werden könnte.

Als Reſultat ihrer Wahrnehmungen ſchien den Unterzeichneten hiernach eine nicht unweſentliche Umgeſtaltung des Unterrichtsweſens an den Baugewerks- ꝛc. Schulen, ſoweit ſie die ihnen zur Begutachtung unterſtellten Disziplinen betrifft, geboten und beſchließen dieſelben, eine ſolche Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminiſter in vorangedeuteter Weiſe angelegentlichſt zu empfehlen.

Die Kommiſſion iſt der Anſicht, daß die Frage, welche Veränderungen im Lehrplan der Baugewerkſchulen — deren Unterſtützung, Beaufſichtigung und Vermehrung wir übrigens angelegentlichſt empfehlen — vorzunehmen ſein müßten, zunächſt einer Konferenz von Lehrern preußiſcher und auswärtiger Baugewerkſchulen unter Zuziehung von Männern der Praxis vorzulegen ſein wird.

III.

Der Herr Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Gemeinſchaft mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten haben mittelst Reskripts vom 27. Mai d. J. eine aus Lehrern der technischen Hochschulen und Männern der Praxis zusammengesetzte Kommission berufen und derselben die Aufgabe gestellt, die in dem hiesigen provisorischen Kunst-Ausstellungs-Gebäude ausgelegten Arbeiten der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblichen Unterrichts-Anstalten, soweit es sich um das Maschinenzeichnen handelt, einer besonderen Beurtheilung zu unterwerfen.

Diese, unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Oberbaurath Schwedler zusammengetretene Kommission hat vorerst den Gesichtspunkt näher besprochen, von welchem aus die Beurtheilung dieser Art Zeichnungen, wie der Methode des Zeichnens selbst zu erfolgen hat.

Im Vergleich zu den mitausgestellten Arbeiten der Schüler verschiedener Kunstschulen wie den architektonischen Arbeiten der Separatabtheilung für Bauwesen in den Gewerbeschulen, ist der Standpunkt, von dem aus dieselbe geschehen muß, ein zweifellos verschiedener.

Bei dem künstlerischen Zeichnen kommt es in erster Linie darauf an, die Gegenstände in möglichst vollendeter, dem Auge wohlthuender Schönheit und Naturwahrheit darzustellen. Die Zeichnung des Künstlers soll ein Bild sein, das den Eindruck, den die gezeichneten Gegenstände in der Natur machen, auf dem Papier wiedergiebt.

Ebenso liegt es in dem Bestreben des Architekten, in der äußeren Darstellung eines Gebäudes, einer inneren Dekoration ꝛc. künstlich den Eindruck zu erwecken, den der projektirte Gegenstand dem Auge nach der Ausführung machen wird oder ein schon bestehender auf den Beschauer ausübt. Es ist hier die Anwendung von Farben, das Abtönen und Schattiren in Farben, Tusche oder Bleistift — die Malerei — die Benutzung von Licht- und Schattenlinien, wie das perspektivische Zeichnen eine unerläßliche Bedingung.

Anders ist es mit dem speziellen Maschinen-Zeichnen.

Bei den hier behandelten Gegenständen kommt es höchst selten auf äußere Schönheit, vielmehr auf möglichste Einfachheit in der Formengebung behufs leichterer Darstellung der oft schwer zu bearbeitenden Materialien in der Praxis, namentlich aber auf eine richtige dem Zweck entsprechende Konstruktion an.

Die Maschinenzeichnungen sind in der Mehrzahl in Linien ausgedrückte Resultate vorangegangener Berechnungen resp. gewonnener Erfahrungsresultate.

Ist es dem Künstler oder Architekten demnach Mittel zum Zweck, seine Zeichnung in schöner äußerer Form zu gestalten, so soll der Zeichenlehrer für Maschinenwesen hingegen seinen Schüler nicht durch derartige, seinem Berufe unnütze und viel Zeit raubende Arbeiten ermüden, ihn vielmehr an eine möglichst einfache und verständnißvolle Darstellung des gewählten Gegenstandes gewöhnen.

Der Gegenstand selbst soll ferner in seiner Beschaffenheit nicht

ſo komplizirt ſein, daß dem Schüler das Verſtändniß für denſelben abgeht, z. B. nicht in Vorbildern großer Maſchinenanlagen oder Maſchinen beſtehen, deren mechaniſcher Zuſammenhang demſelben noch vollkommen unbekannt iſt, und wobei die zu leiſtende Arbeit mithin auf ein geiſtloſes Kopiren von Vorlagen hinausläuft.

Die manuelle Geſchicklichkeit des mechaniſchen Zeichnens, die ſich ein Schüler bei ſolchen Arbeiten erwirbt, kann derſelbe ebenſogut an einfacheren Objekten erlangen, die er begreift und bei deren Darſtellung er zugleich die Regeln der Konſtruktion kennen lernt, ſomit einen nachhaltigen Nutzen für ſich und ſeinen Beruf gewinnt.

Von dieſem Geſichtspunkte aus beurtheilt, bietet die Ausſtellung leider viel Verurtheilungswerthes ſowohl betreffs der Methode des Zeichnens, als in Hinſicht der zur Darſtellung gewählten Objekte.

Mit rühmlicher Ausnahme weniger Schulen, deren Beſtrebungen und Leiſtungen Anerkennung verdienen, ſind die Lehrer ſichtlich bemüht geweſen, ihre Schüler mit der Anfertigung von Zeichnungen zu beſchäftigen, die in ihrer äußeren Erſcheinung dem Auge wohlgefällig ſind, ohne zu berückſichtigen, daß bei der geringen Stundenzahl des Zeichenunterrichts oft Monate faſt nutzlos mit der Anfertigung ſolcher Bilder verloren gehen, die für den ſpäteren, praktiſchen Beruf der Schüler oder für ihre Fortbildung auf einer höheren techniſchen Lehranſtalt ſo gut wie gar keinen praktiſchen Werth haben.

Sehr häufig beſtehen dieſe Zeichnungen ſogar nur in der Darſtellung von äußeren Anſichten einzelner größerer Maſchinen, bei denen es auf der Hand liegt, daß dem Schüler das Verſtändniß für deren Konſtruktion noch vollkommen fehlen muß, und daß er daſſelbe ſchwerlich während der langen, mühevollen Arbeit erlangt haben kann.

Andere Blätter, die im Querſchnitt einzelne Theile der Konſtruktion ſelbſt näher angeben, ſind gerade in dieſen Punkten ſichtlich vernachläſſigt, oft ſogar unrichtig behandelt.

Viele der Blätter wiederum, welche die eigentlichen Elemente des Maſchinenbaues enthalten und dem Schüler in allen Details, vermöge des ihm ertheilten Unterrichts, vollkommen klar ſein können und ſollen, beweiſen, daß der Schüler das behandelte Objekt nicht vollkommen begriffen und darzuſtellen gewußt hat oder nach falſchen Vorbildern reſp. Angaben arbeitete.

Der Hauptgrund des Uebelſtandes iſt wohl darin zu ſuchen, daß der Zeichenunterricht vielfach in die Hände von nur bautechniſch gebildeten Lehrkräften gelegt iſt reſp. in ſolche, denen eine genügende maſchinentechniſche Vorbildung, wie die Kenntniß der Anſprüche, welche die Praxis an den jungen Techniker ſtellt, mangelt.

Es iſt hiernach eine beſondere Sorgfalt in der Auswahl der bezüglichen Lehrkräfte angelegentlichſt zu empfehlen.

Ferner drängt ſich der Kommiſſion das Gefühl auf, als fehle es den Schulen an geeigneten, dem Zweck und den Bedürfniſſen der Schüler entſprechenden Vorlagen reſp. Hülfsmitteln zum Unterricht.

Von der zweifellos ſachgemäßen Anſicht ausgehend, daß die Schüler der maſchinentechniſchen Abtheilung auf den Gewerbeſchulen, mögen ſie nach Abgang von der Schule noch eine höhere techniſche Lehranſtalt beſuchen oder direkt in die Praxis übertreten, mit den Anſprüchen, die der ſpätere, praktiſche Beruf an ſie ſtellt, reſp. mit deſſen Bedürfniſſen bekannt gemacht werden ſollen, hält es die Kommiſſion als Reſultat ihrer Beobachtungen und in Folge der ihr geſtellten Aufgaben für angemeſſen, den hohen Miniſterien die Herausgabe eines geeigneten Vorlagewerks für das maſchinentechniſche Zeichnen an den Gewerbeſchulen zu empfehlen.

Daſſelbe hätte in erſter Linie die Elemente des Maſchinenweſens zu enthalten, wie z. B. die Konſtruktion der Schrauben, Bolzen, Stifte, der Niete und Nietverbindungen, des Lagers, Riemſcheiben, Räder, Ketten, Kettenhaken, der Zapfen, Wellen, Kuppelungen, Stangen und Kreuzköpfe der Ventile, Kolben, Stopfbüchſen ꝛc. ꝛc. Endlich die Zuſammenſtellung dieſer Theile zu einfachen Maſchinen, wie z. B. zu Pumpen, Winden, Krähnen, Spritzen, einfachen Dampfmaſchinen und Dampfkeſſeln.

Da eine jede größere Maſchine aus einer größeren oder geringeren Zahl dieſer Elemente zuſammengeſetzt iſt und deren Anwendung ſich ſtetig in den verſchiedenſten Formen wiederholt, ſo iſt eine genaue Kenntniß der Details und ihrer Konſtruktions-Verhältniſſe für den Schüler von dauerndem Werth, er nimmt mit der eingehenden Kenntniß derſelben etwas wirklich Nutzbringendes, ein ihm ſpäter ſehr werthvolles Material in ſich auf, welches er bei der bisherigen Art des Zeichnens nicht erwirbt.

Die praktiſchen Erfahrungen ergeben häufig, daß ein Schüler mit ſonſt guten, techniſchen Vorkenntniſſen und einer vollkommen genügenden Fertigkeit im Zeichnen, gänzlich unerfahren iſt in der richtigen Darſtellung der einfachſten Elemente des Maſchinenweſens.

Der Unterricht, ſoweit er auf dieſen Schulen gegeben wird, genügt aber vollkommen, den Schüler mit den Prinzipien der Konſtruktion dieſer Details vertraut zu machen.

Zur Erleichterung des Unterrichts und des Verſtändniſſes würde es ſich empfehlen, auf den Blättern, bei denen der Gegenſtand dies geeignet macht, die Konſtruktionsmaßregeln reſp. Formeln der Berechnung mit zu bemerken.

Die Vorlagen ſelbſt ſollten zugleich in der, in der Praxis gebräuchlichen Methode des Zeichnens hergeſtellt werden, d. h. für Maſchinentheile in einfachen, der Größe des Gegenſtandes entſprechenden, ſcharfen Linien, jedoch mit in Farben angelegten Querſchnitten.

Wo es zur größeren Deutlichkeit erforderlich scheint, können die Außenkonturen der in Ansicht gezeichneten Gegenstände zweckmäßig von schmalen, mit dem Pinsel aufgetragenen Streifen in Materialfarben umrändert werden.

Licht- und Schattenlinien, wie das Tuschen oder Malen von Rundungen und Schatten, sind auf das äußerst geringste Maaß zu beschränken und sind insonderheit nur bei den komplizirteren, zusammengestellten Zeichnungen zur Erhöhung der Deutlichkeit anzuwenden.

Zu besonderen Zwecken ist bei Zeichnungen in kleinerem Maaßstabe, wie solche z. B. für Zwecke der lithographischen Vervielfältigung in den technischen Bureaux gefertigt werden, das Schraffiren der Querschnitte beziehentlich auch einzelner runder Formen in beschränkterem Maaße zu üben.

Die Vorlagen sollten zugleich, wie es in der Praxis üblich ist, mit Mittel- und Maaßlinie, wie mit eingeschriebenen Maaßen versehen sein, um den Schüler an eine richtige Behandlung, wie an die in Maaß ausgedrückten Größenverhältnisse der gezeichneten Gegenstände zu gewöhnen.

In dem Unterricht selbst muß jedoch das nur mechanische Kopiren oder die Uebertragung der Zeichnung in einen veränderten Maaßstab möglichst vermieden werden. Es soll dem Schüler vielmehr die Aufgabe gestellt werden, einen ähnlichen Gegenstand, für den die Konstruktions-Grundbedingungen gegeben sind, mit Benutzung der Vorlage selbst zu entwerfen.

Hiernach bestimmt es sich naturgemäß, daß dem Schüler nur solche Aufgaben gestellt werden, die er nach dem empfangenen Unterricht zu lösen resp. zu verstehen vermag.

Eine Trennung des Zeichenunterrichts oder eine Verschiedenheit in der Folge und in der Wahl der zu zeichnenden Gegenstände zwischen den Schülern, die später eine höhere Lehranstalt besuchen und denen, die direkt in die Praxis eintreten, ist nur in so weit erforderlich, als die letzteren einen eingehenderen Unterricht in der Maschinenlehre empfangen und eine größere Zahl von, dem Maschinenzeichnen speziell gewidmeten Stunden haben. Die Differenz in der Zahl der Stunden, die dem Schüler hier geboten werden, bewirkt in sich ein weiteres, zugleich schnelleres Fortschreiten der letzteren in der Kenntniß und Bearbeitung der ihnen für das spätere Leben so wichtigen Maschinen-Details, während den ersteren das auf diese Weise folgerichtig Gelernte bei ihrem späteren Studium eine wesentliche Erleichterung gewährt und für das weitere Verständniß eine gute Grundlage bildet.

Bei den Schülern, die aus der Fachklasse direkt in die Praxis übertreten, ist dem Lehrer noch insbesondere zu empfehlen, in der Wahl und Folge der zu zeichnenden Gegenstände auf den speziellen

Beruf Rückſicht zu nehmen, den die Schüler für ihre ſpätere Lebensſtellung gewählt haben.

Betreffs der Art, wie ein ſolches Werk hergeſtellt werden ſoll, hält die Kommiſſion es für empfehlenswerth, die zur Vorlage beſtimmten Konſtruktions-Details reſp. einfache Maſchinen, bewährten Muſtern guter Ausführung der Praxis zu entnehmen.

Einem Geſuch an die beſſeren Maſchinenfabriken Deutſchlands um Einſendung geeigneter Muſter-Konſtruktionen für beſagten Zweck würde zweifellos gern Folge geleiſtet werden und iſt zu erwarten, daß dieſelben die zur Verfügung geſtellten Zeichnungen auf Wunſch auch in der Größe und in der Art der Behandlung einſenden werden, die bei dem eventuellen Geſuch zur einheitlichen Herſtellung des beſagten Werkes als wünſchenswerth oder erforderlich zu erkennen gegeben wird.

Einer aus Lehrern und Männern der Praxis, ähnlich der gegenwärtigen, zu ernennenden Kommiſſion würde es dann ein Leichtes ſein, die beſten und zweckentſprechendſten Konſtruktionen zur Zuſammenſtellung dieſes, für unſere techniſche Jugend wichtigen und ſicher ſegensreich wirkenden Vorlagewerkes auszuwählen.

Ferner iſt die Beſchaffung von Modellen dieſer Details, wie kleiner Maſchinen, angelegentlichſt zu empfehlen. Das richtige Verſtändniß für Formen und Dimenſionen wird hierdurch weſentlich gefördert, und iſt es überdem ſehr wichtig für den ſpäteren Beruf, die Schüler auch in der praktiſchen Aufnahme ſolcher Details oder Maſchinen zu üben.

Es würde zweckmäßig erſcheinen, die Stunden des Freihandzeichnens, die in der Fachklaſſe zur Verfügung ſtehen, zur Aufnahme ſolcher Modelle zu benutzen und die Schüler in dieſer Weiſe an das Skizziren der Maſchinen-Details aus freier Hand zu üben. Ferner kann in denſelben Stunden das perſpektiviſche Zeichnen und das Tuſchen der Maſchinen-Elemente, ſoweit es wünſchenswerth erſcheint und nicht bereits in den vorhergehenden Klaſſen gelegentlich der Projektions- und Schattenkonſtruktionslehre gelernt iſt — geübt werden.

In Uebereinſtimmung mit den hier dargelegten Anſichten erlaubt ſich die Kommiſſion ferner bei den Hohen Miniſterien den Antrag zu ſtellen, den §. 9. für das Linearzeichnen des Reglements für die Entlaſſungs-Prüfung bei den Königlichen Gewerbeſchulen de dato 21. März 1870 dahin zu ändern, daß der Schluß des Satzes:

> „als auch perſpektiviſch korrekt darzuſtellen und nach den gründlich aufgefaßten Elementen der Schattenkonſtruktion ſauber abzutuſchen und zu koloriren“

als mit den Bedürfniſſen der Praxis nicht im Einklang ſtehend entſprechend gemildert werde.

Zu diesem Gutachten III. ist ein Votum abgegeben worden, welches mit dem Bemerken ebenfalls zum Abdrucke gebracht wird, daß dasselbe demnächst den Gegenstand eingehender Berathung der betreffenden Kommission bilden soll und in Folge derselben die Frage nach der bei dem Zeichnen und Entwerfen von Maschinen auf Gewerbeschulen zu befolgenden Methode ihren Abschluß finden wird.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Im Verfolg Euer Exzellenz hoher Verfügung vom 8. d. M. beehre ich mich, über die im provisorischen Kunst-Ausstellungs-Gebäude zur Schau gestellten Schülerzeichnungen, soweit sie dem Gebiete des Maschinenzeichnens angehören, ganz gehorsamst meine Ansicht auszusprechen. Hervorgegangen aus Schulen, welche neben der Vorbildung für das Maschinenwesen auch diejenige für eine Reihe anderer Fächer zur Aufgabe haben, sind diese Zeichnungen meines Erachtens nicht ganz außer Verbindung mit denjenigen aus anderen Fachrichtungen zu beurtheilen. Sie haben mit denselben das gemein, daß sie vermöge ihres realen Inhaltes den Schüler in sein Fach einführen, insbesondere ihn mit einer Reihe typischer Details bekannt machen sollen, sodann das, daß der betreffende Unterricht den Schüler mit guten Darstellungsweisen, welche den zur Anschauung zu bringenden Gegenständen angepaßt sind, vertraut zu machen bestimmt ist. Diese beiden Aehnlichkeiten gehen sehr weit, indem durchweg die Richtigkeit der Zeichnung, das Rezeptive des Unterrichtes oder das analytische Verständniß einer Reihe von Details den Grundzug zu bilden hat, während die erfinderische oder synthetische Thätigkeit des Zeichners fast ganz auszuschließen ist; diese letztere kann erst dann auszubilden begonnen werden, wenn die Kenntniß der Formen und der Darstellungsweisen zum sicheren Eigenthum des Schülers geworden ist. Indem hiernach die verschiedenen Richtungen der an den gewerblichen Mittelschulen zu behandelnden Zweige des Zeichenunterrichts von einem gemeinsamen Quellpunkte ausgehen, ist es naturgemäß, daß die Zeichenschüler an mehreren Gattungen des Zeichnens gemeinsam betheiligt werden müssen, so dem darstellend-geometrischen, dem Freihandzeichnen und zum Theil dem topographischen Zeichnen. Bei fortschreitender Ausbildung trennen sich dann die Schüler allmählich mehr und mehr den besonderen Fachrichtungen nach und unterscheiden sich schließlich in den letztern Ausläufern des Unterrichtes erheblich von einander. Während die Zeichnungen des Schülers für Kunst-Gewerbe und freie Kunst in stets zunehmendem Maße sich den Gegenständen der freien Phantasieschöpfung einestheils, der Naturgebilde andererseits nähern, gehen die des Maschinenzeichners mit zunehmender Bestimmtheit die Bahn, welche das Verstandesprodukt, als welches sich die Maschine darstellt, vorschreibt; ziemlich die Mitte zwischen beiden hält das

Bauzeichnen. Ganz verlieren übrigens die verschiedenen Richtungen nie die Gemeinsamkeit, indem auch am Objekt des künstlerischen Zeichnens vieles streng geometrische, an dem des Maschinenzeichnens manches der freien Formenschöpfung Angehörige bestehen bleibt. Ersteres im Ornament, letzteres in den Formen der Gestelltheile und anderer, nicht durch kinematische Bedingungen beschränkter Theile, in welchen thatsächlich eine bei weitem größere Mannigfaltigkeit der Formgebung herrscht, als der Laie anzunehmen geneigt ist.

Ebenso wie hinsichtlich der Objekte gehen auch hinsichtlich der Darstellungsweise die Richtungen allmählich auseinander, insbesondere muß das Maschinenzeichnen schließlich bei einer bestimmten straffen Darstellungsweise anlangen, in welcher für den Sachverständigen trotz einer außerordentlichen Sparsamkeit an Darstellungsmitteln Dinge deutlich wiedergegeben werden, welche oft von sehr zusammengesetzter Form sind. Der Schüler muß hier lernen, räumliche Gebilde, die er auf dem Zeichenpapier in schlichten Linien darstellt, räumlich zu sehen, sie aus der Zeichnungsebene heraus wie körperlich geworden, herauszulesen. Ihn hierzu zu befähigen, ist eine der schwierigsten Aufgaben, welche der Unterricht im Maschinenzeichnen zu lösen hat, eben weil er zuletzt auf die einfachsten Darstellungsmittel angewiesen ist.

Nicht selten wird nun von Beurtheilern übersehen, daß weder der Weg zu der stark abstrakten Formenwelt der Gegenstände des Maschinenwesens, noch derjenige zu ihrer abstrakten Darstellungsweise ein gerader sein kann, sondern einmal über die konkreten Gebilde, die uns näher liegen als die Maschine, und dann über diejenigen Darstellungsweisen gehen muß, welche durch Hervorhebung der räumlichen Gestaltung, sowie der Farbe, dem Vorstellungsvermögen zu Hülfe kommt. Durch Ausführen schattirter und gefärbter Zeichnungen wird der Schüler befähigt, unschattirte, ungefärbte deutlich räumlich zu sehen; seine Phantasie, wenn durch diese Uebungen angeregt und befähigt, belebt die dem Laien leer scheinenden Umrißformen mit Schlag- und Körperschatten, Licht und Farbe. Es zeigt sich sehr oft bei Maschinenzeichnern und ist begreiflich, daß solche, welche im Schattiren und Malen der Zeichnungen sicher geworden sind, alsdann auch in der allereinfachsten Darstellung mit bloßen Umrißlinien das Höchste leisten. An Parallelen auf dem Gebiete des künstlerischen Zeichnens fehlt es nicht.

Schattirte Zeichnungen sind übrigens im praktischen Maschinenwesen keineswegs ganz ausgeschlossen. Zunächst wird hie und da vom Maschinen-Fabrikanten gefordert, Projektzeichnungen vorzulegen, welchen durch Schattirung und Färbung eine besondere Anschaulichkeit gegeben sein muß; sodann erfordern die sehr zahlreichen Veröffentlichungen von Maschinen-Zeichnungen in technischen Journalen schattirte Zeichnungen; endlich ist neuerdings das Patentamt mit sei-

nen Vorschriften hinzugekommen, denen zufolge die Haupt-Exemplare der Zeichnungen mit Strichen schattirt sein müssen, während bei den Neben-Exemplaren die (leichtere) Schattirungsweise mit Pinsel und Farbe angewandt werden soll. Die Zahl der schattirten Zeichnungen, welche das Kaiserliche Patentamt jährlich empfängt, ist nach den bisherigen Erfahrungen auf 15- bis 20000 zu schätzen. Zeichner derselben sind fast ausschließlich die jüngeren Maschinentechniker. Die Nothwendigkeit, für diese Zeichnungen Schattirung zu fordern, ist nicht nur aufs Lebhafteste in den Konferenzen der Mitglieder des Patentamtes hervorgehoben worden, sondern hat in dem noch weit mehr mit Gesuchen überschütteten amerikanischen Patentamte zu fortwährender Verschärfung der betreffenden Vorschriften geführt; die Forderung der Anbringung von Schattenlinien und Schattirung des Runden steht dabei obenan.

Aus allem diesem geht hervor, daß die Gewerbeschulen die Aufgabe haben, für das gebundene Zeichnen nicht bloß die Darstellung mit einfachen Linien, sondern auch die mit Schattirung sowohl durch Striche als durch Farben zu lehren. Beim Zeichenunterricht lassen sich diese verschiedenen Darstellungsweisen in geordneter Weise aneinander anschließen.

Aufgabe des Gewerbeschul-Direktors wird es sein, die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Zweige des Zeichenunterrichts nicht aus dem Auge zu verlieren und darauf zu achten, daß das Besondere sich stets als aus allgemeinen Prinzipien abgeleitet erweist, da andernfalls die Gefahr nahe tritt, daß der Unterricht in eine Art von Abrichtung übergeht.

Betrachtet man von dem hier entwickelten Gesichtspunkte aus die Maschinen-Zeichnungen der Ausstellung, so findet man, daß dieselben Fehler neben Tugenden, erstere wohl in vorwiegendem Maaße sich zeigen, daß jedoch Fähigkeiten an den Tag gelegt sind, welche bei angemessener Anleitung befriedigende Leistungen ergeben können. Von keiner der ausstellenden Schulen kann man sagen, daß sie ihre Aufgabe im gebundenen Zeichnen eigentlich gelöst habe, während manche in der einen oder anderen Richtung Anerkennenswerthes, theilweise sehr Gutes geleistet haben. Fast überall herrscht Unklarheit über das zu erstrebende Ziel und deshalb Unsicherheit in den zu demselben hinführenden Schritten.

Es ist irrig anzunehmen, daß der Unterricht im gebundenen Zeichnen vielfach in die Hände von nur „bautechnisch" gebildeten Lehrern gelegt sei; unsere Gewerbeschulen haben durchweg für das Maschinenzeichnen Kräfte angestellt, welche sich für das Maschinenwesen ausgebildet haben, die aber trotzdem die Aufgabe, als Lehrer für Maschinenzeichnen zu wirken, nicht gelöst haben. Ich habe in verschiedenen früheren Berichten an Eure Exzellenz bereits auf

dieſen Uebelſtand aufmerkſam gemacht. Wenn von einer „Schuld“ hieran geſprochen werden darf, ſo kann dieſelbe wohl kaum ganz den Direktoren der Gewerbeſchulen zur Laſt gelegt werden, da die Oberleitung deren Anträgen auf Anſtellung der betreffenden Lehrer ihre Zuſtimmung nicht vorenthalten hat; auch dieſe Oberleitung iſt zu entſchuldigen, inſofern die große Aufgabe der Reorganiſation der Gewerbeſchulen eine ſolche Mannigfaltigkeit von Forderungen geſtellt hat, daß Unvollkommenheiten in der Befriedigung einzelner derſelben wohl kaum vermeidbar waren.

Zwei Kategorien von Lehrern für Maſchinenzeichnen ſind an unſeren Gewerbeſchulen zu finden.

Wiederholt ſind als ſolche junge Männer angeſtellt worden, welche nicht für das Lehrfach ausgebildet, in der Maſchinenpraxis aber nicht ſo glücklich waren, paſſende Stellungen zu finden und deshalb ihre erworbenen Kenntniſſe an Gewerbeſchulen zu verwerthen geſucht haben; es liegt darin nicht etwa gleichzeitig ein Grund anzunehmen, daß ſie ſich in beſonders hohem Grade in ihren Fachſtudien an der techniſchen Hochſchule ausgezeichnet hätten. Ohne die geringſte Anleitung zum Lehren, oft auch mit unzureichendem eigenen Können, ſtanden dieſe Leute urplötzlich vor der Aufgabe, Lehrer für das wie oben entwickelt ſchwer zu überſehende Fach zu ſein. Was ſie in dieſer Lage thaten, war das Verkehrteſte, was geſchehen konnte: ſie benutzten ihre Studienzeichnungen von der Gewerbe-Akademie, die zu ganz anderen Zwecken und in ganz anderer Auffaſſung als ſie an die Gewerbeſchule paßt, hergeſtellt, auch oft mangelhaft ausgeführt waren (da bei dem völlig freigegebenen Studium der polytechniſchen Hochſchulen der Profeſſor einen entſcheidenden Einfluß auf das Schlußreſultat jeder Uebungsarbeit nicht haben kann) als Vorlagen! Sie glaubten gewöhnlich, damit etwas ganz Beſonderes, Ungewöhnliches zu leiſten, indem ſie ſcheinbar die Schüler ſo früh ſchon in Dinge eingeweiht hätten, welche unter anderen Verhältniſſen denſelben viel, viel ſpäter zugänglich geworden wären. Thatſächlich war ihr Unterricht, wie ich nicht erſt zu beweiſen brauche, ganz von Grund aus falſch.

Die zweite Kategorie der Lehrer für Maſchinenzeichnen iſt diejenige, welche aus dem Staats-Examen für Gewerbſchullehrer hervorgegangen iſt. Auch die Leiſtungen dieſer Lehrer laſſen vielfach zu wünſchen übrig; auch bei ihnen kamen Fehler ähnlich den ſoeben gerügten vor. Thatſache iſt zunächſt, daß ſolchen Lehrern das Maſchinenzeichnen übertragen worden iſt, welche die Lehrerprüfung für Mathematik und Mechanik, nicht aber die für Zeichnen abgelegt haben.

Kenner des betreffenden Studienganges wiſſen, daß die Prüfungskandidaten für Mathematik und Mechanik, nachdem ſie anfangs eine allgemeinere Richtung genommen, ſich auf dieſe Fächer beſchränken,

wenn ſie zu der Einſicht gelangt ſind, daß ſie es im Zeichnen nicht weit bringen können (andernfalls ſie nämlich die Zeichenlehrer-Prüfung gleichzeitig ablegen). Dieſen Lehrern aber wird, wenn ſie einmal an der Gewerbeſchule angeſtellt ſind, gelegentlich und weil man denkt, es werde ſchon gehen, dennoch der Unterricht im gebundenen Zeichnen übertragen, wenn etwa gerade eine Lücke entſtanden iſt; und nun tritt die oben geſchilderte Sachlage wiederum ein; wie ſollte es anders zu erwarten ſein?

Selbſt aber der für Zeichnen geprüfte Lehrer entſpricht oft nicht den Erwartungen, welche man zu ſtellen berechtigt iſt, und zwar weil er keinen beſonderen Unterricht im Maſchinenzeichnen, ſondern nur denjenigen allgemeinen mitgemacht hat, welcher für die Maſchinenfachleute beſtimmt iſt. Wird hier abermals gefragt, wem die Verantwortung hierfür zufalle, ſo muß ich darauf hinweiſen, daß ich ſeit zehn Jahren, d. i. ſo lange, als mir die Leitung der Königlichen Gewerbe-Akademie übertragen iſt, vergeblich die Abſtellung dieſes Uebelſtandes erſtrebt habe. Es fehlt an der Anſtalt die Abtheilung für Lehramts-Kandidaten. Meine Anträge auf deren Errichtung ſind wiederholt abgelehnt worden, ſo warm ich ſie zu befürworten geſucht habe. Erſt in den letzten Jahren hat das hohe Miniſterium denſelben eine geneigtere Aufmerkſamkeit geſchenkt, indem eine ſolche Abtheilung in den Verfaſſungs-Entwurf des Polytechnikums aufgenommen worden iſt.

Die Abtheilung für Lehramts-Kandidaten wird Einrichtungen enthalten müſſen, vermöge deren der Kandidat über das künftig von ihm zu lehrende Penſum eine vollſtändige Anweiſung erhält; er muß lernen, in welcher Reihenfolge, in welchem Umfange und in welcher Art er den Unterricht zu ertheilen haben wird. Seine Prüfungsarbeit muß meines Erachtens einen mehr oder weniger vollſtändigen Cyklus von ſolchen Blättern umfaſſen, welche ſeinen künftigen Schülern als Aufgaben oder Vorlagen dienen könnten. In einer mit „gut“ zu cenſirenden Prüfungsarbeit müßten dieſe Blätter tadellos ſein. Dies gilt von jeder Art des gewerblichen Zeichenunterrichtes und iſt für das Freihandzeichnen ebenſo wichtig, wie für das Maſchinenzeichnen und Bauzeichnen. Für das Freihandzeichnen iſt durch die vom Gewerbemuſeum ausgehenden Vorlagenſammlungen zwar ſchon viel Vorzügliches geſchehen; dennoch habe ich mich in unſeren wie außerpreußiſchen Gewerbeſchulen wiederholt überzeugt, daß auch hier die Lehrer ohne beſonderen Hinweis und ohne beſondere vorgängige Anleitung ihre Aufgabe durchſchnittlich nicht zu bewältigen vermögen.

An dieſer Stelle muß noch zur näheren Erläuterung hervorgehoben werden, daß die Prüfungskommiſſion für das techniſche Lehramt in einem inneren Zuſammenhang mit der Königlichen Gewerbe-Akademie nicht ſteht. Der Direktor der Anſtalt iſt nicht Mitglied dieſer Kommiſſion, und iſt gänzlich ohne Einfluß auf deren Thätig-

keit, selbstverständlich auch außer jeder Verantwortung für die Leistungen der Prüfungskandidaten, da ihm die für deren Ausbildung nothwendigen Einrichtungen nicht gewährt worden sind.

Wenn meine Randbemerkung zum anliegenden schriftlichen Kommissionsbericht auf S. 5 darauf hinweist, daß besondere Sorgfalt sowohl in der Ausbildung als in der Auswahl der bezüglichen Lehrkräfte angelegentlichst zu empfehlen sei, so habe ich damit ganz gehorsamst darauf hingedeutet, daß eine vollständig sachgemäße Ausbildung der Lehrer für Maschinenzeichnen bis dahin bei uns nicht stattfindet, und ferner auf den oben erwähnten Umstand, daß man wiederholt als Zeichenlehrer solche Personen ausgesucht und bestätigt hat, welche für das Fach nicht vorbereitet waren.

Ich halte es nicht für ausführbar, die von mir seit vielen Jahren erkannte, beklagte und vorgetragene Zeichenlehrer-Angelegenheit in kurzer Zeit zu reformiren. Dringend kann ich Eurer Exzellenz nur nach wie vor die Einrichtung der Lehramtskandidaten-Abtheilung an der Königlichen Gewerbe-Akademie empfehlen. Die Zeichenlehrer an den Gewerbeschulen lassen sich weder mit einem Schlage beseitigen, noch auch, wenn man dies könnte, durch ganz geeignete Kräfte sofort ersetzen. Was sich aber thun läßt, ist, sie zu instruiren, und zwar einestheils durch wiederholte gründliche Visitation und sodann durch die schon vor Jahresfrist von mir beantragte Hinausgebung eines Vorlagewerkes, welches:

1) die für den Unterricht empfehlenswerthen Darstellungsweisen nach geordneten, bestimmt von einander geschiedenen Methoden oder Manieren angiebt,
2) vermöge seines realen Inhaltes einen Kursus der üblichen Maschinen-Elemente umfaßt.

Zu empfehlen ist die Aufnahme folgender Manieren:

1) Reine Umrisse,
2) Umrisse mit Farbenräntelung, Räntelungsmanier,
3) Anwendung von Lokalfarben mit abgestuften Tönen (in Deutschland „französische Manier", von den Franzosen „manière allemande" genannt),
4) Schraffiren der Rundungen mit Strichen unter Anwendung von Schattenlinien,
5) Schraffiren mit Farbenstreifen (nicht zu verwechseln mit Nr. 3.) sog. Streifenmanier,
6) Ganz farbige Darstellung mit Verwaschung der Töne.

Dem Lehrer ist vorzuschreiben, wie weit oder wenig weit er in den einzelnen Manieren zu gehen hat. In der Regel ist Nr. 6. für Gewerbeschulen hinsichtlich des Umfangs zurückzudrängen, kann unter Umständen auch sogar weggelassen werden. Streng ist auf Innehaltung der in jeder einzelnen Manier zur Anwendung kommenden Verfahrungsweise zu halten, also darauf zu achten, daß nicht ver-

ſchiedene Manieren mit einander gemiſcht werden. Der Manieren Durcheinander auf der Ausſtellung gegenüber der faſt ſoldatiſchen Manierenreinheit in Frankreich iſt überaus lehrreich.

Um möglichſt deutlich hinſichtlich meiner obigen Vorſchläge zu ſein, erlaube ich mir, einige Zeichnungen von Studirenden der Königlichen Gewerbe-Akademie I. und II. Semeſters unter Rückerbittung vorzulegen. An der Gewerbe-Akademie wird für die nicht genügend Vorbereiteten im I. und II. Semeſter ein beſonderer vierſtündiger Kurſus im Maſchinenzeichnen gegeben; in demſelben werden die Manieren Nr. 2. bis 6. (Nr. 1. wird als bekannt vorausgeſetzt) gelehrt. Dies geſchieht nicht nach Vorlagen, ſondern nach der von mir vor 10 Jahren eingeführten Methode des „Atempozeichnens" (der Lehrer zeichnet unter fortwährender Erklärung ſeines Verfahrens an die große mit Zeichenpapier beſpannte Wandtafel ſtreng in der zu lehrenden Manier einen durch Skizze und eventuell Modell gegebenen Gegenſtand auf; die Studenten zeichnen a tempo in entſprechend kleinerem Maßſtab, aber nach demſelben Verfahren, den Gegenſtand auf ihre Zeichenbretter. . . . . Der neueſte amerikaniſche Bericht aus dem Science and Art Department hebt unſere Methode als the most remarquable thing and worth of note and imitation hervor).

Einige Bemerkungen zu den vorgelegten Blättern ſeien geſtattet.

Manier Nr. 2. Umriſſe mit Farbenräntelung. 11 Blätter.

Dieſe Manier iſt diejenige, welche das anliegende Gutachten als die einzige zuläſſige empfiehlt, nicht ohne Zumiſchung einiger Kunſtgriffe, welche zwar für das Büreau praktiſch, für den Unterricht aber nicht empfehlenswerth ſind. Die Räntelung iſt als eine partielle Bemalung anzuſehen, ſie wird nach ſtrengen Regeln ausgeführt, ſo daß ſie über die Form der Gegenſtände einen ziemlich weit gehenden Aufſchluß giebt, z. B. ſtets erkennen läßt, ob ein Körper durch einen anderen hindurchgeſchoben ſei. Dieſe Manier iſt von mir nicht ohne große Mühe von 1864 bis 1869 an die Stelle der an der Königlichen Gewerbe-Akademie üblichen älteren Manieren eingeführt worden; ihre Verbreitung in Berliner Maſchinenbau-Anſtalten iſt weſentlich durch die Gewerbe-Akademie eingeführt beziehungsweiſe befördert worden. 9 der Zeichnungen (wie überhaupt 18 von der ganzen hier vorgelegten kleinen Sammlung) ſind nur in Bleiſtift ausgeführt. Wer entwerfen will, muß lernen, mit äußerſter Sauberkeit ſeine Striche aufs Brett zu bringen, ſich ſelbſt alſo ſtets zu überwachen. Dieſe Art der Behandlung läßt ſich in den Gewerbeſchulen nicht wohl anwenden, da ſie ſchwierig iſt und eine große Verſtandesreife vorausſetzt, ſie wird auch von mir nicht für dieſelben empfohlen; für das höhere Studium, die Ausbildung des entwerfenden Ingenieurs iſt ſie dagegen ſehr fruchtbar.

In der Wahl der Materialfarben wird abgewechselt, dem Studenten viel Freiheit gelaſſen, vor allem derſelbe aber darauf hingewieſen, harmoniſche Farben anzuwenden und Ungleichmäßigkeiten, ſowie ſchreiende Farbentöne zu vermeiden.

Dies macht natürlich viele Schwierigkeiten, weil es Selbſtthätigkeit des Lernenden erfordert; die Uebertragung des Verfahrens nach unten, an die Gewerbeſchulen, die durch die jungen Lehrer ausgeübt worden iſt, hat aber Verwirrung und Verirrung hervorgerufen. An der Gewerbeſchule muß eine beſtimmte Vorſchrift, ein feſtes gemeinſames Schema hinſichtlich der zu benutzenden Lokalfarben herrſchen; erſt an der polytechniſchen Schule kann dem jungen Manne die Freiheit gegeben werden, ſeinem Geſchmacke zu folgen, welch letzterer aber zugleich durch Lehre und Beiſpiel gebildet werden muß. Aus unſeren Gewerbeſchulen dürfen nach meiner Anſicht, wenn ihr Zeichenunterricht geordnet ſein wird, nur Zeichnungen von einerlei Behandlung in jeder der vorzuſchreibenden Manieren hervorgehen. Zwei der vorgelegten Blätter zeigen noch, wie nach Skizzen gearbeitet wird, ein Verfahren, deſſen Pflege in den Konferenzen der Beurtheilungs-Kommiſſion wiederholt empfohlen wurde; hier iſt dem Zeichnenden aufzugeben, zuerſt die (dem Blatt angeheftete) Skizze dem darzuſtellenden Objekt zu entnehmen, was der Profeſſor ebenfalls auf einer Nebentafel thut, und nach dieſer Skizze ſodann die Zeichnung auszuführen, nachdem das Modell entfernt worden iſt.

Manier Nr. 3. Lokalfarben mit abgeſtuften Tönen, 11 Blätter. — Hier ſind die vorſtehenden Bemerkungen wegen der Materialfarben ebenfalls zu beachten, die Verſchiedenheit der Blätter gleichen Inhalts iſt von Intereſſe. Bemerken muß ich, daß die beiden Blätter Nr. 1. (Bohrknarre) eine für die Gewerbeſchule unzuläſſige Manierenmiſchung zeigen, indem in der Schattirung des Stabes die zu Manier Nr. 6. gehörige Anwendung der Komplementärfarbe im Reflex ſtattgefunden hat. Nebenbei ſei darauf hingewieſen, daß die Eintragung der Mittellinien und Maßlinien, die Einſchreibung der Maße und die Auftragung der Ueberſchriften ſorgfältig gepflegt wird, wie auf den Blättern durchweg zu erkennen iſt. Ich lege Nachdruck darauf, den Grundſatz feſtzuhalten und einzuprägen, daß eine Arbeit in allen Einzelheiten gleich ſorgfältig durchgeführt werden müſſe, um gut zu ſein.

Manier Nr. 4. Schraffirung mit Strichen unter Ausſchluß jeder Färbung, 8 Blätter. — Dieſelben ſind zum Theil recht gut ausgeführt. . . . . .

Manier Nr. 5. Schattirung mit Farbenſtreifen, 5 Blätter. — Dieſe Manier iſt ſchwieriger zu erlernen, als ſie ſcheint, iſt aber ungemein lehrreich, und wenn einmal dem Zeichner recht zu eigen geworden, ſehr zum Schnellarbeiten geeignet. Die eigentliche Forderung iſt, daß nur ein einziger Farbenton und nur

ein einmaliges Ueberfahren der ſchmalen Fläche mit dem Pinſel genügen ſoll; es ſind in den Vorjahren theilweiſe vortreffliche derartige Zeichnungen an der Anſtalt gefertigt worden; in dieſem Jahre hat die Manier wegen der Strichſchraffur etwas zurücktreten müſſen.

Das Lehrreiche beruht weſentlich darin, daß die Farbenſtreifen bei ſtrenger Behandlung den ſogenannten Aequiluzenten — Linien von gleicher Beleuchtung — nachgeführt werden; die Manier läßt demzufolge die in der beſchreibenden Geometrie gewonnenen Kenntniſſe zur Verwerthung kommen und veranlaßt den Arbeitenden, unausgeſetzt ſich deutliche räumliche Vorſtellungen von dem darzuſtellenden Gegenſtande zu machen.

Manier Nr. 6. Ganz farbige Darſtellung, 6 Blätter. — Dieſe zeigen wiederum das Hervortreten der Selbſtſtändigkeit des Lernenden in der Wahl der Farben, Tiefe der Töne, weicherer oder härterer Behandlung. Die Erfahrungen an der Anſtalt zeigen, daß Manier Nr. 6. nicht die ſchwierigſte iſt, obwohl ſie es zu ſein ſcheint. Es iſt wiederholt verſucht worden, ſie Nr. 5. voranzuſtellen, und mit Erfolg. In dieſem Jahre iſt ſie indeſſen wieder in die letzte Linie geſtellt worden.

. . . . . .

Im Allgemeinen muß ich noch hervorheben, daß alle die vorgelegten Blätter in ſehr kurzer Zeit gefertigt ſind. Der Student muß bei dem Atempozeichnen, um überhaupt mitzukommen, ſo ſchnell zu arbeiten ſuchen, als der Profeſſor, bezw. dieſer muß ſeine Arbeitsſchnelligkeit entſprechend mäßigen. Viele Zeichnungen werden in einer Doppelſtunde ganz fertig; von anderen gilt dies von der Bemalung, indem das Blatt in den Umriſſen fertig in die Vorleſung gebracht wird. Ueberhaupt iſt die Schnelligkeit des Zeichnens, die an der Gewerbe-Akademie durch die Atempo-Methode erzielt worden iſt, größer als die, welche irgendwo erreicht worden iſt. Die Anſicht, daß auf farbige Blätter nothwendig ſehr viel Zeit verwendet werden müſſe, iſt deshalb hier nicht ſtichhaltig.

Nichtsdeſtoweniger empfehle ich, wie ſchon oben geſagt, nur in beſchränktem Maße die Anwendung der 6. Manier an den Gewerbeſchulen.

Es kann noch in Frage kommen, ob denn die ältere Manier des Schattirens mit Tuſche, das eigentliche ſogenannte Tuſchen, ganz wegfallen müſſe, obwohl es in dem Reorganiſationsplan von 1870 eine nicht unbedeutende Rolle ſpielt.

Das Tuſchen iſt als Vorübung ſehr werthvoll, es fällt aber in die Uebungen für die darſtellende Geometrie insbeſondere den Abſchnitt von der Schattenlehre, wo es völlig ausreichend geübt werden kann und eine vorzügliche Einleitung zum eigentlichen Maſchinenzeichnen abgiebt.

Bei Abfassung der Vorlagensammlung wird noch ein Gesichtspunkt festzuhalten sein, welcher in den Kommissions-Verhandlungen nicht zur Besprechung gekommen ist, daß nämlich der Schüler gegen das Ende seiner Ausbildungszeit hin mehr und mehr Zeichnungen in kleinerem Maßstab anfertigen soll. Die Dimension der gezeichneten Figur soll zu der zunehmenden Fertigkeit des Lernenden gleichsam im Verhältniß des Chiasmus stehen. Er muß lernen, welche leichten Modifikationen seine Verfahrungsweisen erleiden müssen, wenn die Naturgröße der Zeichnung mehr und mehr verlassen wird. Für diejenigen Schüler, welche an die technische Hochschule übergehen, kann dieser letzte Schritt erst an der Hochschule selbst gethan werden.

Der Direktor
der Königlichen Gewerbe-Akademie
Geheimer Regierungs-Rath
Reuleaux.

An
den Königlichen Staats- und Minister für Handel,
Gewerbe u. öffentliche Arbeiten Herrn Maybach,
Exzellenz.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

148) Zusammensetzung der Prüfungskommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1878 Seite 135 Nr. 55.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gymnasiallehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr., Dr. Baumgart, an Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Gymnasial-Oberlehrers, Professors Dr. Cholevius, zum Mitgliede der Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts daselbst für die Zeit bis zum 31. März 1879 ernannt worden ist.

Berlin, den 17. September 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

Bekanntmachung.
G. I. 7482.

---

149) Verrechnung der Portobeträge u. s. w. in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 17. August 1878.

Die Königliche Regierung ꝛc. erhält hierneben beglaubigte Abschrift eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 24. v. M., durch welchen der §. 8. Abs. 1. des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 28. November 1869 deklarirt wird, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien ꝛc.

G. III. 2632.

Beschluß.

Berlin, den 24. Juli 1878.

Der §. 8. Absatz 1. des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin deklarirt, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach §. 4. des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch

1) das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt bezahlt wird, und
2) die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Korrespondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im §. 6. des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,

zu verrechnen, daß dagegen

die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht betheiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staats-Ministerium.
Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

St. M. 1458.

---

150) Ausschluß besonderer Vergütungen für die Besorgung des den Schulinspektoren obliegenden amtlichen Schreibwerks.

Berlin, den 29. Juli 1878.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 24. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich nicht in der Lage bin, den Schulinspektoren im dortigen Verwaltungsbezirk besondere Vergütungen in Rücksicht auf das ihnen obliegende amtliche Schreibwesen zu gewähren oder überhaupt in Aussicht zu stellen.

Besondere Büreaueinrichtungen für Schulinspektoren sind als ein praktisches Bedürfniß nicht anzuerkennen. Im Allgemeinen wolle die Königliche Regierung bei Ihren Anordnungen darauf sehen, daß das Schreibwerk der Kreis-Schulinspektoren, welche eine größere Zahl von Schulen zu beaufsichtigen haben, thunlichst beschränkt werde, und deshalb auf thunlichste Verminderung umfangreicher schriftlicher Berichterstattungen der Kreis-Schulinspektoren hinwirken.

Abgesehen hiervon kann den Kreis-Schulinspektoren eine Erleichterung in der Besorgung des unvermeidlichen Schreibwerks und in den Kosten, welche letzteres verursachen kann, dadurch gewährt werden, daß die Königliche Regierung diesen Beamten für häufig wiederkehrende Berichterstattungen, z. B. Schulrevisions-Berichte, Schulrevisions-Protokolle ꝛc. geeignete Formulare zufertigt und die Kosten für diese Formulare aus Ihrem Bedürfnißfonds bestreiten läßt.

Bei derartigem Verfahren dürfte es ebenso wie in anderen Regierungsbezirken auch im dortigen Verwaltungsbezirk ferner ausführbar sein, daß die Kreis-Schulinspektoren ohne besondere Vergütung das ihnen obliegende amtliche Schreibwerk leisten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Regierung in N.
U. IV. 6775.

---

115) Zeitpunkt für die Anzeigen von den Genehmigungen zur Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens ꝛc. bei fiskalischen Bauten.

(Centrbl. pro 1875 Seite 21 und Seite 221.)

Berlin, den 18. Juli 1878.

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen haben an die Behörden ihrer Ressorts unter dem 19. v. M. die beifolgende Cirkular-Verfügung,

betreffend die Anzeigen von allen zur Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens oder der Verdingung aus freier Hand ertheilten Ausnahme-Genehmigungen,

erlassen.

In Abänderung meiner Cirkular-Verfügung vom 5. Dezember 1874 — G. III. 6578 — bestimme ich, daß die beiliegende Verfügung auch für das diesseitige Ressort, soweit Fiskus bei den Kosten betheiligt ist, für die Folge in Anwendung zu treten hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien, ꝛc. ꝛc.

G. III. 7016.

Berlin, den 19. Juni 1878.

In Abänderung unseres (an die Königliche Regierung zu Stralsund gerichteten, der Königlichen Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten) Erlasses vom 18. Februar 1874 (III. 21885 H. M., II. 22551 F. M.) wird hierdurch bestimmt, daß die Anzeigen von allen zur Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens oder der Verdingung aus freier Hand ertheilten Ausnahme-Genehmigungen für die Folge halbjährlich, anstatt vierteljährlich erstattet werden.

Der Minister für Handel, ꝛc. Maybach.

Der Finanz-Minister. Hobrecht.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Stralsund), und Landdrosteien und die Königl. Ministerial-Bankkommission hierselbst ꝛc.

III. 3632 H. M.
II. 10203. III. 6919 F. M.

II. Universitäten, ꝛc.

152) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten ꝛc.

(Centrbl. pro 1877 Seite 441; pro 1875 Seite 556 Nr. 186, 7.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 28. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungsraths Dr. Zeller zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1878/79 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1) vom 21. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Bücheler zum Rektor, sowie der Professoren Dr. Bender, Dr. Menzel, Geheimen Justizraths Dr. von Stintzing, Geheimen Medizinalraths Dr. Pflüger und Dr. Neuhäuser zu Dekanen der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1878/79,

2) vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Medizinalraths Dr. Spiegelberg zum Rektor der Universität zu Breslau für das akademische Studienjahr 1878/79,

3) vom 23. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justizraths Dr. Dove zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1878 bis dahin 1879,

4) vom 17. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Mannkopff zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1878/79,

5) vom 20. August d. J. die Wahlen des ordentlichen Professors Dr. Schwane zum Rektor, sowie des Professors Dr. Hartmann zum Dekan der theologischen und des Professors Dr. Nitschke zum Dekan der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1878/79, und

6) vom 5. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Bender zum Rektor des Lyceum Hosianum zu Braunsberg für den Zeitraum vom 15. Oktober 1878 bis dahin 1881.

153) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1878

Nr.	Univerſitäten ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Fakultät.				Katholiſch-theologiſche Fakultät.			Juriſtiſche Fakultät.			
		ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	5	3	—	—	—	9	1	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	2	4	1	1	9	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	6	.	2	1
4.	Göttingen . .	6	.	2	2	—	—	—	9	.	1	4
5.	Greifswald . .	5	.	.	.	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	6	.	5	2	—	—	—	6	.	1	2
7.	Kiel	4	.	1	.	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	2	—	—	—	6	.	1	3
10.	Münſter . .	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
	Summe	51	3	15	12	18	3	4	61	1	15	14
		81				25			91			

1) Außerdem 1 leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen iſt ordentlicher Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät.

verſitäten, der Akademie zu Münſter und dem Lyzeum Sommer-Semeſter 1878.

Seite 200 Nr. 76.)

Mediziniſche Fakultät.			Philoſophiſche Fakultät.				Zuſammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthſchaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Perſonal für den Unterricht in Stenographie, Muſik, Zeichnen, Fechten, Reiten, Turnen.
ordentliche Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	ordentliche Profeſſoren.	Honorar-Profeſſoren.	außerordentl. Profeſſoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
12	18	43	37[3])	1	32	30	65	4	60	79	208	2	4
9	5	9	27	.	15	8	55	.	25	20	100	1[3])	3
8	13	12	26	1	9	9	51	2	24	24	101	2	4
12	8	7	33	1	14	20	60	1	25	33	119	.	6
8	5	6	19	.	6	4	37	.	12	10	59	.	3
10	6	6	23	.	14	15	45	.	26	25	96	2	7
7	5	5[3])	21	.	2	10	37	.	8	16	61	2	2
9	8	10	26	.	9	7	46	.	19	17	82	2	5
10	4	5	20	.	5	6	42	.	10	16	68	.	5
—	—	—	14	.	6	2	19	.	7	4	30	.	.
—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
85	72	103	250	3	112	112	465	7	217	245	934	11	39
260			477										

3) Außerdem werden von einem praktiſchen Arzte Vorleſungen in der Zahnheilkunde gehalten.

154) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyzeum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1878

I. Summariſche

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch theologiſche Fakultät.			Katholiſch-theologiſche Fakultät.			Juriſtiſche Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zuſammen.
1.	Berlin	134	16	150	—	—	—	791	97	888
2.	Bonn	62	8	70	103	2	105	287	25	312
3.	Breslau . . .	53	.	53	56	.	56	368	1	369
4.	Göttingen . . .	77	17	94	—	—	—	225	84	309
5.	Greifswald . .	55	1	56	—	—	—	88	1	89
6.	Halle	185	18	203	—	—	—	114	11	125
7.	Kiel	34	2	36	—	—	—	21	8	29
8.	Königsberg . .	40	.	40	—	—	—	174	2	176
9.	Marburg . . .	56	4	60	—	—	—	74	8	82
10.	Münſter . . .	—	—	—	101	15	116	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	11	.	11	—	—	—
	Summe	696	66	762	271	17	288	2142	237	2379

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1878.

Seite 202 Nr. 77.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
283	63	346	970	215	1185	2178	391	2569	1762	4331
143	11	154	337	85	422	932	131	1063	35	1098
174	4	178	561	23	584	1212	28	1240	10	1250
80	34	114	363	108	471	745	243	988	21	1009
213	22	235	125	20	145	481	44	525	9	534
105	12	117	369	100	469	773	141	914	30	944
69	23	92	71	24	95	195	57	252	12	264
109	26	135	309	6	315	632	34	666	5	671
87	23	110	174	24	198	391	59	450	6	456
—	—	—	196	10	206	297	25	322	10	332
—	—	—	6	.	6	17	.	17	.	17
1263	218	1481	3481	615	4096	7853	1153	9006	1900	10906

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semeſter 1877/78 zum Sommer-Semeſter 1878 ergiebt ſich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semeſter $18^{77}/_{78}$ waren immatrikulirt	Davon ſind abgegangen	Es ſind demnach geblieben	Im Sommer-Semeſter 1878 ſind hinzugekommen	Mithin Geſammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Sommer-Semeſter 1878
Berlin	2834	944	1890	679	2569
Bonn	869[1]	213	656	407	1063
Breslau	1253	282	971	269	1240
Göttingen . . .	922[2]	280	642	346	988
Greifswald . . .	462[3]	107	355	170	525
Halle	870[4]	234	636	278	914
Kiel	246[5]	92	154	98	252
Königsberg . . .	667[6]	121	546	120	666
Marburg . . .	421[7]	131	290	160	450
Münſter	305[8]	70	235	87	322
Braunsberg . . .	17	1	16	1	17
Summe	8866[9]	2475	6391	2615	9006

1) einſchließlich von 10 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 13 „ „
3) desgl. „ 2 „ „
4) desgl. „ 16 „ „
5) desgl. „ 4 „ „
6) desgl. „ 12 „ „
7) desgl. „ 6 „ „
8) desgl. „ 2 „ „
9) desgl. = 65. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philoſophiſchen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt ſind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung beſtanden haben (§. 36 daſelbſt):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zuſammen.
Berlin	849	4	117	970
Bonn	292	.	45	337
Breslau	492	1	68	561
Göttingen . . .	312	.	51	363
Greifswald . . .	102	.	23	125
Halle	265	.	104	369
Kiel	64	.	7	71
Königsberg . . .	280	.	29	309
Marburg	124	.	50	174
Münſter	194	.	2	196
Braunsberg . . .	6	.	.	6
Summe	2980	5	496	3481

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorleſungen:

1) nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorleſungen zugelaſſen worden ſind 90

2) Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anſtalten . . . . 188 — 278

und ſind zum Hören der Vorleſungen außerdem berechtigt:

1) Studirende der Bau-Akademie 826
2) Studirende der Berg-Akademie 108
3) Studirende der Gewerbe-Akademie 530
4) Eleven des landwirthſchaftlichen Lehrinſtituts, welche im Beſitze des Berechtigungsſcheines zum einjährigen Militärdienſte ſind 14
5) Remunerirte Schüler der Akademie der Künſte . . . . 6 — 1484

= 1762.

4. Unter den Immatrikulirten der philoſophiſchen Fakultät befinden ſich in Bonn 48 Preußen und 8 Nichtpreußen, zuſammen 56 Studirende, welche der landwirthſchaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.												
	nach der Fakultät									nach			
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien und Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie und Bauhkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
Ostpreußen	3	31	13	24	14	1	2	41	88	—	—	2	—
Westpreußen	6	79	22	44	17	2	1	64	171	—	—	5	—
Brandenburg	54	218	106	218	117	4	16	355	733	—	—	10	1
Pommern	34	76	29	69	23	—	9	101	240	1	—	4	—
Posen	7	111	36	53	19	—	6	78	232	—	—	—	—
Schlesien	3	71	22	58	27	1	7	93	189	—	—	8	4
Sachsen	14	77	19	49	30	—	—	79	189	—	1	2	1
Schleswig-Holstein	—	5	3	10	2	—	2	14	22	—	—	3	2
Hannover	1	19	3	16	12	—	6	34	57	—	—	4	1
Westfalen	6	50	15	21	14	1	4	40	111	19	—	48	29
Hessen-Nassau	—	16	2	11	8	—	1	20	38	1	12	8	2
Rheinprovinz	5	38	13	19	26	1	5	51	107	41	90	193	103
Hohenzollern	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summe II.	134	791	283	592	309	10	59	970	2178	62	103	287	143
Davon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	42	189	68	151	99	6	19	275	574	37	25	139	45

Preußen.

Bonn.						Breslau.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische										philosophische				
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
4	—	—	—	4	6	—	—	10	5	8	4	—	—	12	27
5	—	—	—	5	10	1	3	19	9	17	8	—	2	27	59
2	2	3	—	7	18	4	2	21	3	11	6	—	4	21	51
2	—	—	—	2	7	—	—	13	6	5	2	—	2	9	28
1	—	2	—	3	3	7	3	75	35	49	10	—	9	68	188
—	1	4	—	5	17	39	47	220	112	293	95	—	29	417	835
5	—	3	—	8	12	1	—	4	2	3	1	—	1	5	12
1	2	1	1	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	6	—	11	16	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2
14	18	7	2	41	137	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3
11	9	10	—	30	53	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2
119	66	12	19	216	643	—	—	3	2	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	99	48	22	337	932	53	56	368	174	388	126	—	47	561	1212
51	36	14	2	103	349	17	6	83	41	78	26	—	15	119	266

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifs		
	nach der Fakultät								Summe.	nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.				
Ostpreußen	1	5	—	1	—	—	—	1	7	1	2	1
Westpreußen	—	3	—	2	—	—	—	2	5	2	7	23
Brandenburg	1	16	1	1	4	—	—	5	23	5	10	10
Pommern	1	8	—	3	1	—	1	5	14	39	35	28
Posen	—	4	1	—	2	—	—	2	7	3	5	30
Schlesien	—	7	—	—	2		—	2	9	—	7	51
Sachsen	4	22	7	12	15	1	1	29	62	1	5	4
Schleswig-Holstein	1	5	—	6	7	—	1	14	20	1	—	2
Hannover	64	107	61	125	98	13	18	254	486	—	1	2
Westfalen	1	20	4	13	11	1	3	28	53	3	15	32
Hessen-Nassau	3	17	3	2	11	—	—	13	36	—	—	1
Rheinprovinz	1	10	3	2	5	—	1	8	22	—	1	28
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Summe II.	77	225	80	167	156	15	25	363	745	55	88	213
Davon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	29	91	22	55	44	3	4	106	248	20	37	44

wald.						Halle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
2	—	—	—	2	6	1	6	2	2	—	4	—	6	15
6	—	—	3	9	41	—	—	4	2	—	4	2	8	12
8	5	—	2	15	40	21	11	8	23	6	9	4	42	82
47	13	—	6	66	168	8	8	8	7	1	4	1	13	37
2	2	—	1	5	43	5	4	4	1	4	13	1	19	32
4	3	—	—	7	65	13	9	5	9	6	12	—	27	54
8	1	—	2	11	21	113	67	56	111	61	26	6	207	443
1	—	—	1	2	5	1	—	—	1	—	2	—	3	4
1	—	—	1	2	5	1	1	4	2	—	5	1	8	14
2	—	—	—	2	52	4	5	5	10	—	5	2	17	31
—	—	—	—	—	1	2	1		1	2	4	—	7	10
2	1	—	1	4	33	16	2	9	6	3	3	—	12	39
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	25	—	17	125	481	185	114	105	175	86	91*)	17	369	773
35	9	—	7	51	152	50	49	28	55	26	20*)	5	106	233

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel.									Königs		
	nach der Fakultät								Summe.	nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Ostpreußen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	35	136	85
Westpreußen	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	25	16
Brandenburg	—	1	2	3	—	—	—	3	6	1	2	1
Pommern	—		1	2	—	—	—	2	3	2	4	3
Posen	—	1	2	2	—	—	—	2	5	1	4	1
Schlesien	—	1	2	2	1	—	—	3	6	—	2	2
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schleswig-Holstein	34	18	50	44	9	1		54	156	—	—	—
Hannover	—	—	6	—	1	—	2	3	9	—	—	—
Westfalen	—	—	3	—	1	—	—	1	5	—	—	—
Hessen-Nassau	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rheinprovinz	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	1	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	34	21	69	54	14	1	2	71	195	40	174	109
Davon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	7	12	16	11	8	1	1	21	56	4	37	19

berg.						Marburg.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
147	75	9	12	243	499	—		3	—	—	—	—	—	3
24	14	1	3	42	84	—	1	1	—	—	—	—	—	2
2	1	1	—	4	8	—	3	8	3	2	—	—	5	16
2	—	—	1	3	12	1	1	4	1	—	—	—	1	7
2	2	—	1	5	11	—	1	2	—	—	—	1	1	4
5	1	—	—	6	10	1	2	3	3	2	—	—	5	11
1	—	—	—	1	2	2	4	3	6	3	—	1	10	19
1	—	—	—	1	1	—	—	3	—	1	—	—	1	4
1	—	—	—	1	1	—	3	1	4	1	—	7	12	16
—	—	—	—	—	—	6	14	14	5	7	—	8	20	54
1	—	—	—	1	1	44	38	31	49	33	—	19	101	214
2	—	—	—	2	3	2	7	14	8	6	—	4	18	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
188	93	11	17	309	632	56	74	87	79	55	—	40	174	391
34	16	2	7	59	119	15	36	32	25	19	—	13	57	140

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Brannsberg.			Gesammtzahl								
	nach der Fakultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät								
	katholisch-theologische	philosophische			Summe.	katholisch-theologische	philosoph. Philos., Philol.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische				überhaupt.
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.									Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Bahnheilkunde.	zusammen.	
Ostpreußen .	2	1	—	1	3	9	5	14	41	11	192	110	191	93	14	14	315	66
Westpreußen	—	1	—	1	1	2	1	3	10	5	139	75	102	40	7	11	160	38
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—		86	2	292	140	271	143	17	26	457	97
Pommern .	—	—	—	—	—	—	—	—	86	—	149	79	138	10	4	20	202	51
Posen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	23	3	205	111	110	39	15	19	183	52
Schlesien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	56	47	327	201	374	138	17	36	565	119
Sachsen . .	3	2	—	2	5	—	—	—	135	1	181	93	197	114	30	11	352	76
Schleswig-Holstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	31	60	64	21	4	5	94	22
Hannover .	10	8	2	10	20	—	—		66	10	135	78	163	115	24	35	337	62
Westfalen .	61	85	27	112	173	—	—	—	39	62	154	103	150	78	14	19	261	61
Hessen-Nassau	2	6	3	9	11	—	—	-	51	14	81	40	81	66	14	20	181	36
Rheinprovinz	23	47	14	61	84	—	—	—	65	113	255	172	206	122	16	30	374	97
Hohenzollern	—	—	—	—	—		-	—	1	—	1	1		—	—	—	—	1
Summe II.	101	150	46	196	297	11	6	17	696	271	2142	1263	2050	1009	176	246	3481	785
Davon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden . .	29	38	17	55	84	—	1	1	221	60	673	315	534	300	46	73	953	222

III. Immatrikulirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	.	7	1	6	.	.	.	6	14
Baden	.	1	1	1	2	.	.	3	5
Baiern	.	2	.	.	2	.	.	2	4
Braunschweig	.	10	2	7	4	.	.	11	23
Bremen	.	3	2	3	1	.	.	4	9
Elsaß-Lothringen	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Hamburg	.	2	1	3	4	.	.	7	10
Hessen, Großherzogthum	.	2	.	3	6	.	.	9	11
Lippe-Detmold	.	.	1	1	.	.	1	2	3
„ -Schaumburg	.	.	.	1	1	.	.	2	2
Lübeck	.	1	1	3	1	.	.	4	6
Mecklenburg-Schwerin	.	10	4	21	4	.	.	25	39
„ -Strelitz	2	2	2	3	1	.	.	4	10
Oldenburg	1	7	2	3	1	.	.	4	14
Reuß	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	6	2	3	6	.	1	10	18
Sachsen, Großherzogthum	1	1	2	2	2	.	.	4	8
„ , Herzogthümer	1	11	2	6	2	.	.	8	22
Schwarzburg	1	5	1	4	2	.	.	6	13
Waldeck	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Würtemberg	1	1	1	.	1	.	.	1	4
Summe III. 1.	7	72	25	74	40	.	2	116	220
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	3	9	3	1	.	13	16
Summe III. 2. für sich.									

Land.	Bonn. nach der Fakultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Baukunde	philosophische zusammen	Summe	Breslau nach der: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.
Baden	.	.	1	1	.	2	.	.	2	4	.	.	.	.
Baiern	.	1	3	2	.	.	1	.	1	7	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.
Bremen	.	.	3	.	4	.	.	.	4	7	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.
Hamburg	.	.	3	.	.	3	.	.	3	6	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	1	.	1	2	5	3	2	.	10	14	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	2	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	.	2	.	.	.	2	3	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	1	.	3	1	.	.	4	5	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.
Sachsen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	2	.	.	.	1	1	2	4	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Waldeck	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	1	18	5	19	12	5	2	38	63	.	.	.	.
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Summe III 2. für sich.														

lau.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathemanit u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	3
.	1	.	.	1	1	7	7	8	10	11	1	1	23	45
.	.	.	.	.	.	1	11	2	4	.	2	.	6	20
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	2	9	.	3	1	.	1	5	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	} .	3	2	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	1	.	3	7
.	.	.	.	.	.	.	9	.	3	1	.	.	4	13
.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	1	.	.	4	6
.	.	.	.	.	.	.	12	.	5	2	.	.	7	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	2	2	.	3	1	2	1	.	.	3	7
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	4	2	.	1	.	.	1	7
.	.	.	.	.	.	1	2	1	7	1	.	.	8	12
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	3
2	1	.	3	6	6	12	70	17	41	27	4	3	75	174
3	.	.	1	4	6	.	4	.	2	.	1	.	3	7

Land.	Greifswald.											
	nach der Fakultät									nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	7	2
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.
Lübeck	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	5	.	.	.	5	9	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.
Oldenburg	.	.	1	1	.	.	.	1	2	1	.	1
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	.	5	1	.	.	1	2	7	.	2	2
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	16	10	3	.	2	15	31	11	10	8
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2. für sich.												

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
10	4	3	2	19	37	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
.	.	5	.	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	2
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	3	3	.	.	2	1	5	.	.	6	8
.	3	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1	3	1	8	8	.	.	2	.	3	.	.	3	5
2	.	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	1	.	4	6	1	2	5	6	4	.	.	10	18
1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	9	1	13	17	.	1	3	.	.	.	.	.	4
.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	1	.	.	1	1
3	1	4	.	8	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	5	5	.	1	.	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	12	31	5	78	107	2	5	17	7	15	.	.	22	46
.	.	3	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische zusammen.	Summe.	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	1	3
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.		.	1	.	1	1	.	.	.
Summe III 1.	.	.	1	2	.	1	.	3	4	2	7	19
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 2. für sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	2	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	6	14	7	1	8	22	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	3	.	2	6	13	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	6	.	7	22	50	14	8	1	9	23	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: philosophie, philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Bahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	10	.	14	3	17	5	4	3	29	56
Baden	.	.	3	4	2	7	1	.	10	17
Baiern	.	1	8	5	.	3	1	1	5	19
Braunschweig	7	.	17	12	19	18	6	2	45	81
Bremen	2	.	17	6	11	1	2	1	15	40
Elsaß-Lothringen	.	.	.	1	5	1	1	.	7	8
Hamburg	2	.	14	3	9	14	2	3	28	47
Hessen, Großherzogthum	2	.	3	6	9	14	2	.	25	36
Lippe-Detmold	.	.	5	6	5	3	1	2	11	22
„ -Schaumburg										
Lübeck	1	.	6	4	5	2	1	.	8	19
Mecklenburg-Schwerin	.	.	21	14	36	10	3	1	50	85
„ -Strelitz	2	.	4	4	8	2	1	.	11	21
Oldenburg	4	14	22	13	29	9	1	.	39	92
Reuß	.	.	1	1	1	1	.	.	2	4
Sachsen, Königreich	.	.	13	13	10	9	9	4	32	58
„ , Großherzogthum	1	.	2	2	3	5	.	1	9	14
„ , Herzogthümer	1	.	20	8	11	7	5	3	26	55
Schwarzburg	2	.	8	2	17	4	.	.	21	33
Waldeck	.	.	2	.	5	.	.	2	7	9
Würtemberg	1	.	2	1	.	2	1	1	4	8
Summe III. 1.	35	15	182	108	202	117	41	24	384	724
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	4	6	14	3	5	1	23	33
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin. nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	3	.	.	.	3	3
Griechenland	.	1	3	.	.	.	.	.	4
Großbritannien	1	.	.	2	5	.	.	7	8
Italien	1	1	.	3	1	.	.	4	6
Niederlande	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	2	10	.	15	.	.	.	15	27
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	4	2	4	.	1	.	5	11
Rußland	.	.	21	11	10	.	.	21	42
Schweden und Norwegen		1	.	2	.	.	.	2	3
Schweiz	1	1	1	5	3	.	.	8	11
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 3.	5	20	29	45	19	1	.	65	119
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Amerika	4	3	4	12	8	.	.	20	31
Asien	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Australien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	4	5	6	13	8	.	.	21	36
Summe III. 1—4.	16	97	63	141	70	2	2	213	391
Hiervon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	2	34	15	28	25	1	.	54	105

Land.	Bonn.										Bres			
	nach der Facultät										nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	4	.	.	1	3	9	.	.	12	17	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	5	2	.	3	1	3	7	15	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	5	1	1	.	7	7	.	.	1	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	3	1	.	.	4	5	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3	5	1	6	3	15	14	3	3	35	50	.	.	1	2
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	2	.	1	2	5	3	.	1	11	16	.	.	.	.
Asien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	2	.	1	3	6	5	.	1	12	18	.	.	.	.
Summe III. 1—4.	8	2	25	11	40	31	8	6	85	131	.	.	1	4
Hiervon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	6	.	12	4	21	9	5	1	36	58	.	.	.	.

.mer 1878
worden . . .

lau.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	2	3
1	.	.	.	1	1	2	.	.	3	2	.	.	5	7
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	3
5	.	.	.	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	4	6	.	.	.	1	1	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2	3
.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	11	14	4	3	3	11	6	.	1	18	28
.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
1	1	.	.	2	2	1	6	11	1	9	1	1	12	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	1	.	.	2	2	1	7	14	1	9	1	1	12	34
17	2	.	4	23	28	17	84	34	55	42	6	5	108	243
2	1	.	.	3	3	7	49	9	20	11	2	.	33	98

Land.	Greifswald. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	1	1	.	.	.	.	.	2	7	1	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	1	1	3	2	.	.	1	3	8	7	1	2
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	3	.	2	.	.	2	5	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	3	.	2	.	.	2	5	.	.	2
Summe III. 1—4.	1	1	22	12	5	.	3	20	44	18	11	12
Hiervon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	.	1	8	8	1	.	.	9	18	5	4	7

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	2	.	.	2	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	.	6	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	14	.	15	25	.	2	5	.	2	.	.	2	9
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
2	.	2	.	4	4	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	2	.	4	6	.	1	1	.	.	.	.	.	2
33	12	50*)	5	100	141	2	8	23	7	17	.	.	24	57
11	5	10	3	29	45	.	5	5	3	9	.	.	12	22

*) Mit Ausnahme Eines thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Land.	Königsberg. nach der Fakultät: evangel. theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	m: evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	2	24	.	1	1	.	2	28	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	2	25	.	2	1	.	3	30	2	.	1
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
Summe III. 1—4.	.	2	26	2	2	2	.	6	34	4	8	23
Hiervon sind im Sommer Semester 1868 immatrikulirt worden	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	2	7

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	1	1	.	1	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	1	1	.	1	2	.
11	6	.	7	24	59	15	9	1	10	25	.
3	3	.	4	10	20	.	3	.	3	3	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Bahnheilkunde	philosophische zusammen.	überhaupt.
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2
Dänemark	.	.	1	4	.	3	.	.	3	8
Frankreich	.	.	.	1	7	.	.	.	7	8
Griechenland	.	.	2	3	2	.	.	.	2	7
Großbritannien	8	.	1	2	11	16	1	1	29	40
Italien	1	.	2	.	3	1	.	.	4	7
Niederlande	.	1	5	4	1	5	3	3	12	22
Oesterreichische nicht deutsche Länder	10	.	12	2	20	.	3	.	23	47
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	5	4	4	.	1	.	5	15
Rußland	.	.	3	47	22	13	8	.	43	93
Schweden und Norwegen	.	.	1	2	4	.	.	1	5	8
Schweiz	4	.	2	3	11	5	2	.	18	27
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Türkei	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	24	1	36	73	87	43	19	5	154	288
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	2	4	.	.	.	.	.	6
Amerika	7	1	11	23	22	25	3	2	52	94
Asien	.	.	2	3	1	.	.	.	1	6
Australien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	7	1	15	31	24	25	3	2	54	108
Summe III. 1—4.	66	17	237	218	327	188	68	32	615	1153
Hiervon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	21	.	107	56	99	64	18	8	189	373

155) Preisaufgaben der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1875 Seite 457; pro 1876 Seite 471.)

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hielt am 4. Juli ihre öffentliche Sitzung zur Feier des Leibnizischen Geburtstages.

ꝛc. ꝛc.

Dann berichtete Hr. du Bois-Reymond über die Preisfragen der physikalisch-mathematischen Klasse. Aus den Mitteln der Steiner-Stiftung hatte die Akademie am Leibniztage 1876 folgende Preisfrage gestellt: „Um die Geometer zu eingehenden Untersuchungen über die Theorie der höhern algebraischen Raumkurven zu veranlassen, hat die Akademie beschlossen, zur Konkurrenz um den im Jahr 1878 fälligen Steinerschen Preis jede Arbeit zuzulassen, welche irgend eine auf die genannte Theorie sich beziehende Frage von wesentlicher Bedeutung vollständig erledigt." Diese Preisfrage ist ohne Beantwortung geblieben; die Akademie hält es aber für angemessen, dieselbe unverändert zu erneuern. Die ausschließende Frist für die Einsendung der Bewerbungsschriften, welche in deutscher, lateinischer und französischer Sprache verfaßt sein können, ist der 1. März 1880. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen, und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 1800 Mark erfolgt in der öffentlichen Sitzung am Leibniztage im Juli 1880. Den Statuten der Steinerschen Stiftung gemäß hat ferner die Akademie den diesjährigen Preis derselben, um den sich kein Bewerber gefunden, dem Hrn. Theodor Reye, ordentlicher Professor an der Universität zu Straßburg, für seine ausgezeichneten Arbeiten auf dem Gebiete der reinen Geometrie zuerkannt.

Schon in der Leibnizsitzung 1872 hatte die Akademie einen Preis von 100 Dukaten für eine neue eingehende chemische Untersuchung der stickstoffhaltigen Bestandtheile des Weizenmehls und des Roggenmehls, sowie der Veränderung geboten, welche der Weizenkleber erfährt, wenn er in Gegenwart von Roggenmehl der Einwirkung des Wassers ausgesetzt wird. Auf diese Preisfrage war der Akademie am 1. März 1875 eine Beantwortung zugegangen, welche am Leibniztage desselben Jahres zur Beantwortung kam. Die eingesandte Preisschrift war eine fleißige Arbeit, der man alsbald ansah, daß der Verfasser mit Ernst und Liebe an die von ihm gewählte Aufgabe herangetreten war. Daß indessen die damals erzielten Resultate den von der Akademie gestellten Anforderungen nur einseitig und unvollkommen entsprachen, erkannte der Verfasser selbst in dem der Abhandlung beiliegenden Begleitschreiben mit aufrichtiger Bescheidenheit an. Er glaubte aber, die vorhandenen Mängel beseitigen und die fühlbaren Lücken ausfüllen zu können, wenn ihm eine längere Frist bewilligt würde, und bat deshalb die Akademie, falls keine

andere preiswerthe Arbeit eingelaufen ſei, die Frage erneuern zu wollen. Die Akademie trug um ſo weniger Bedenken, dem Wunſche des Bewerbers zu entſprechen, als ſie die Schwierigkeiten der Aufgabe nicht unterſchätzte und ihr das bereits Geleiſtete als Bürgſchaft erſchien, daß ſich der Verfaſſer auf dem rechten Wege befinde, deſſen weitere Verfolgung ihn mit großer Wahrſcheinlichkeit zum Ziele zu führen verſpreche. Indem die Akademie unter Verdoppelung des Preiſes die Preisaufgabe erneuerte, hat ſie nicht unterlaſſen, darauf hinzuweiſen, daß es zumal die Beſchränkung auf qualitative Verſuche geweſen iſt, welche den Verfaſſer jener Arbeit an der befriedigenden Löſung der Aufgabe gehindert hat, da bei der Unterſuchung ſo ähnlicher Subſtanzen, wie ſie im Weizen- und Roggenmehl vorkommen, welche ſich überdies nicht kryſtalliſirt erhalten laſſen, entſcheidende Erfolge nur auf quantitativem Wege erwartet werden können. In dieſem Jahre iſt nun wiederum der Akademie rechtzeitig eine Beantwortung der Preisaufgabe eingeſendet worden, welche, wie ſich alsbald bei dem Einblick ergiebt und wie außerdem durch ein Begleitſchreiben des übrigens ungenannten Verfaſſers beſtätigt wird, eine neue Bearbeitung des vor drei Jahren eingeſendeten Aufſatzes iſt. Die neue Beantwortung führt das Motto: „Toutes les matières albuminoïdes chauffées avec de l'hydrate de baryte entre 180° et 200° fournissent de l'ammoniaque, de l'acide oxalique et de l'acide carbonique. Ces trois termes sont liés quantitativement entre eux de telle manière que l'on pourrait en expliquer l'origine par le dédoublement de proportions variables d'oxamide et d'urée. Schützenberger.“ Die Akademie iſt nicht in der Lage, der neuen Bearbeitung den Preis zuzuerkennen. Der Verfaſſer hat die Andeutungen, welche die Akademie, die Löſung der Aufgabe betreffend, gemacht, nicht hinreichend beherzigt. Auch jetzt noch ſind mit wenigen Ausnahmen die Verſuche qualitativ, und die Angaben entbehren daher der Schärfe und Sicherheit, welche eine vollendete Arbeit bezeichnen. Der Verfaſſer hat aber mit ſo großem Eifer an ſeiner Unterſuchung gearbeitet und es ſind namentlich gerade über das eigenthümliche Verhalten einer Miſchung von Weizen- und von Roggenmehl gegen das Waſſer — deſſen Erforſchung die Preisaufgabe beſonders betonte — ſo viele und eingehende Verſuche mitgetheilt, daß die Akademie, obwohl ſie die Arbeit als eine preiswürdige nicht anerkennen kann, mithin auch von der Krönung derſelben ausdrücklich Abſtand nehmen muß, gleichwohl beſchloſſen hat, dem Verfaſſer derſelben die ausgeſetzte Geldſumme zuzubilligen, einerſeits als Anerkennung des bereits Geleiſteten, andererſeits um ihn aufzumuntern, die Unterſuchung unter Mitberückſichtigung der zahlreichen, inzwiſchen angeſtellten Forſchungen zu einem befriedigenden Abſchluß zu führen. Der Zettel mit dem Motto: „Toutes les matières albuminoïdes etc.“, welcher den Namen des Verfaſſers der in Rede ſtehenden

Abhandlung enthält, wird nach den Statuten uneröffnet aufbewahrt, und, wenn es der Verfaſſer verlangt, ſpäter eröffnet und der Name auf geeignetem Wege bekannt gemacht, im andern Falle aber dem Verfaſſer auf Verlangen uneröffnet zurückgeſtellt, oder, wenn dieſe Zurückſtellung nicht mittlerweile verlangt worden iſt, in der nächſten Leibnizſitzung öffentlich verbrannt. Der Anſpruch des Verfaſſers an die zuerkannt geweſene Summe iſt aber erloſchen, wenn er die Eröffnung ſeines Zettels nicht bis zum letzten März 1879 verlangt hat.

Am Leibniztage des Jahres 1875 hat die Akademie, unter Hinzufügung der nöthigen Erläuterungen, folgende Preisfrage geſtellt: „In welchen Verbindungen findet ſich der Kalk im Blute der Säugethiere und der Vögel? und wie geſchieht der chemiſche Niederſchlag ſeiner Salze in die Gewebe, namentlich in die Knochen?“ — Es wird verlangt, daß dieſe Fragen durch experimentelle Unterſuchungen an wachſenden Thieren beantwortet werden, wobei insbeſondere der chemiſche Zuſtand des Blutes und der Knochen bei langdauernder Fütterung mit Phosphor und (getrennt davon) mit pflanzenſauren Salzen genauer feſtzuſtellen iſt. — Auf dieſe Preisfrage iſt der Akademie keine Antwort zugegangen. Die Akademie erneuert ſie daher unter denſelben Bedingungen. Die ausſchließende Friſt für Einſendung der Preisarbeiten iſt der 1. März des Jahres 1881. Jede Bewerbungsſchrift iſt mit einem Motto zu verſehen und dieſes auf dem Aeußern des verſiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfaſſers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preiſes von 100 Dukaten geſchieht in der öffentlichen Sitzung am Leibniztage 1881.

Hr. Curtius verkündete die von der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe geſtellte Preisfrage: „Es ſind die ſämmtlichen bei Schriftſtellern und auf Inſchriften erhaltenen Zeugniſſe über das Zollweſen der römiſchen Kaiſerzeit zuſammenzuſtellen und danach die einzelnen Zolllinien und Zollgebiete, ferner die Verwaltungsnormen des Zollweſens, inſonderheit die Kompetenz der einzelnen Zollbeamtenklaſſen und das Verhältniß der Zollpächter zu den Kaiſerlichen Kontrolebehörden nach Möglichkeit klarzulegen.“

Die Kommiſſion der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe für die Charlottenſtiftung für Philologie ſtellt folgende Aufgabe: „Ueberſichtliche Darlegung der Punkte, in denen ſich die Kompoſition des Chorliedes der älteren attiſchen Tragödie bei Aeſchylos von der der jüngeren bei Sophokles und Euripides unterſcheidet.“

Endlich wird über die Boppſtiftung bekannt gemacht, daß die derſelben zur Verfügung ſtehenden Mittel in gleichen Raten zu 900 Mark an den Hrn. M. L. Schröder in Dorpat und Hrn. Dr. H. Zimmer, Privatdozenten in Berlin, vertheilt worden ſind.

Die näheren Mittheilungen erfolgen im Monatsbericht der Königlichen Akademie.

156) Preisertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1878 Seite 140 Nr. 60.)

In der am 3. August d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Senats ist das Ergebniß der drei in diesem Jahr von der Königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen Preisbewerbungen verkündet worden.

1) Der von Sr. Hochseligen Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. gestiftete, in diesem Jahr für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmte große akademische Staatspreis ist dem Maler Franz Heynacher aus Löbau in Westpr. zuerkannt worden.

2) Der Michael Beersche Preis erster Stiftung, nur für Bekenner jüdischer Religion und in diesem Jahr für das Fach der Malerei bestimmt, konnte dem einzigen Bewerber, welcher sich gemeldet, wegen Unzulänglichkeit der eingelieferten Arbeiten nicht ertheilt werden.

3) Zur Bewerbung um den Preis der zweiten Michael Beerschen Stiftung, für Bewerber ohne Unterschied des Bekenntnisses und in diesem Jahr für Kupferstecher bestimmt, hatte sich Niemand gemeldet.

Berlin, den 7. August 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
In Vertretung: K. Becker.

Bekanntmachung.

---

157) Vermehrung und Benutzung von Universitätsbibliotheken.

(Centrbl. pro 1877 Seite 280 Nr. 106.)

1. Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Prß.

(Berichtsperiode: 1. Januar 1877 bis Ende März 1878).

Vermehrung. Durch Kauf, Tausch und Schenkung erfuhr der Bestand einen Zuwachs von

3454 Nummern mit 4154 Bänden und 2930 kleinen Schriften.

Der Gesammtbestand der Bibliothek beläuft sich auf 164,190 Bände.

Eine besonders reiche, dankenswerthe Zuwendung ist der Bibliothek von der Wittwe des Philosophen Herbart gemacht worden, welche für dieselbe ihr ca. 48,000 Mark betragendes Kapitalvermögen mit der Beschränkung testamentarisch bestimmt hat, daß die Erbin erst nach dem Ableben eines eingesetzten Nutznießers in den Genuß der Zinsen eintritt (s. a. Centrbl. pro 1877 Seite 355 Nr. 141,42).

Benutzung. Es wurden ausgeliehen vom 1. April 1877 bis Ende März 1878 20,755 Bände, davon 1663 Bände an Auswärtige.

2. Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

(Berichtsperiode: I. Quartal 1877 und Etatsjahr 1877/78).

Vermehrung. Die Vermehrung des Bücherbestandes betrug in der Zeit von Anfang Januar 1877 bis Ende März 1878 durch Kauf, Tausch, Geschenke und Pflichtexemplare:

4966 Nummern in 5965 Bänden und 6264 kleine Schriften.

Benutzung. An Einheimische wurden im ersten Quartal 1877: 8457 und vom 1. April 1877 bis Ende März 1878: 34,475 Bände (gegen 32,077 im Jahre 1876) ausgeliehen, an Auswärtige in bez. 81 und 258 Sendungen bez. 442 und 1525 Bände (gegen 1371 Bände in 222 Sendungen i. J. 1876). Auf dem Lesezimmer wurden nach annähernder Schätzung bez. 6000 und 23,000 Bände (gegen 21,000 i. J. 1876) benutzt. An Handschriften wurden 49 Bände theils auf dem Lesezimmer benutzt, theils an auswärtige Bibliotheken und Privatpersonen ausgeliehen.

Aus auswärtigen Bibliotheken wurden für einheimische Benutzer 59 Bände (darunter 15 Handschriften) entliehen.

158) Kunstausstellung zu Brüssel.

Zu Brüssel findet vom 5. September d. J. ab eine Ausstellung von Werken lebender belgischer und fremder Künstler statt.

Zugelassen werden Gemälde, Zeichnungen, Aquarelle, Pastelle, Miniaturen, Email- und Porzellan-Malereien, Skulpturen, Ciselirungen und Medaillen, Kupferstiche, Lithographien und auf die Baukunst bezügliche Werke; ausgeschlossen dagegen sind alle nicht eingerahmten Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche und Lithographien, sowie alle Gegenstände, welche sich schon auf einer der alle 3 Jahre zu Brüssel stattfindenden Ausstellungen befunden haben.

Nachdem die Königlich Belgische Gesandtschaft zu Berlin den Wunsch ausgesprochen, daß der diesseitigen Künstlerschaft Kenntniß von der Ausstellung gegeben werde, ist von dem Herrn Reichskanzler die Veröffentlichung entsprechender Notizen im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 159 vom 9. Juli und Nr. 168 vom 19. Juli d. J. veranlaßt, und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den Königlichen Kunstakademien zu Berlin, Königsberg, Kassel und Düsseldorf Nachricht zum Zwecke der Verbreitung derselben in den Künstler-Kreisen gegeben worden.

159) Geſchäftliche Behandlung der Geſuche um Unterſtützung zur Ausbildung in den bildenden Künſten und in der Muſik.

Berlin, den 27. Auguſt 1878.

Die wachſende Zahl von Geſuchen um Gewährung von Unterſtützungen zur Ausbildung in den bildenden Künſten und in der Muſik, welche an mich gelangen, und die Beſchränktheit der Mittel, welche für ihre Befriedigung zur Verfügung ſtehen, machen es unmöglich, dieſe Geſuche auch ferner, wie bisher, ſogleich nach ihrem Eingang und einzeln zu erledigen. Ich habe deshalb beſchloſſen, fortan nur halbjährlich einmal eine ſachverſtändige Prüfung der jedesmal aufgeſammelten Geſuche eintreten zu laſſen, um alsdann auf Grund dieſer vergleichenden Prüfung über die vorhandenen Mittel zu disponiren und über die Geſuche zu befinden. Als die Termine, an denen die Sammlung der Geſuche hier geſchloſſen werden ſoll, beſtimme ich den 15. Februar und 1. Juni.

Die Königliche Regierung ꝛc. benachrichtige ich hiervon mit der Veranlaſſung, die Urheber von etwa eingehenden und an mich weiter zu befördernden Geſuchen von dieſer Beſtimmung in Kenntniß zu ſetzen, die Geſuche ſelbſt aber ſtets ſobald als möglich an mich einzureichen, damit etwa erforderliche Rückfragen, Einforderung von Probearbeiten oder Aufforderungen zur Ablegung einer Prüfung rechtzeitig vor den oben für den Beginn der ſachverſtändigen Prüfung angeſetzten Terminen ergehen können. Geſuche, welche nach Ablauf eines der bezeichneten Termine hier eingehen, oder bis zu demſelben noch nicht mit den zur Beurtheilung erforderlichen Unterlagen verſehen ſind, werden bis zum nächſten Termin zurückgelegt werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen und an
die Königlichen Landdroſteien.
U. IV. 2343.

III. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

160) Folgen des wiederholten Ausbleibens eines Lehramtskandidaten aus dem Termine für die mündliche Prüfung.

Berlin, den 5. Auguſt 1878.

In Anerkennung der von Euer Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 1. Juli d. J. dargelegten Nachtheile, welche einzelne Lehramts-

kandidaten durch willkürliches Verabsäumen des ihnen für die mündliche Prüfung angesetzten Termines dem Geschäftsbetriebe der Prüfungskommission und den übrigen in der Prüfung befindlichen Kandidaten bringen, will ich die Prüfungskommission ermächtigen, der zweiten Vorladung eines Kandidaten zur mündlichen Prüfung die Erklärung beizufügen, daß eine etwaige Verhinderung des Kandidaten, zu dem festgestellten Termine zu erscheinen, sofort nach Empfange der Vorladung dem Direktor der Prüfungskommission schriftlich anzuzeigen ist, und daß, sofern eine solche Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt ist, ein Verabsäumen des angesetzten Termines, abgesehen von dem Falle einer ärztlich bezeugten Verhinderung durch Krankheit, das Erlöschen der im Zuge begriffenen Prüfung zur Folge hat, also ein Prüfungszeugniß nur durch erneute Meldung und durch Wiederholung der gesammten Prüfung erworben werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission, Herrn Dr. N. Hochwohlgeboren zu N.
U. II. 1776.

---

161) Zahl der Unterrichtsstunden der Lehrer höherer Schulen, insbesondere an Realschulen, und wenn in den Vokationen keine Bestimmung getroffen ist; Erleichterungen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 457 Nr. 230.)

Berlin, den 8. Juli 1878.

Die Verfügungen vom 13. Mai 1863 und vom 17. Juli 1873 bezüglich der Maximalzahlen der den Lehrern an höheren Schulen aufzutragenden wöchentlichen Lektionen sind, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf Seinen Bericht vom 4. v. M. eröffne, nachdem dieselben auf besonderen Anlaß an einzelne Provinzial-Schulkollegien erlassen waren, zu dem Zwecke amtlich publizirt worden, damit diese Bestimmungen, beziehungsweise insofern es sich um Realschulen handelt, unter Aufhebung der Bestimmung in den Erläuterungen zur Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 III. Absatz 3, allgemein zur Ausführung gebracht werden, und es ist seitdem nach diesen Normen überall, namentlich in den Verhandhandlungen zur Herstellung des Normal-Etats verfahren worden.

Hiernach es ist nicht zulässig, daß in Vokationen eine Verpflichtung zu einer höheren, als der in jenen Verfügungen bezeichneten Zahl von Lehrstunden aufgenommen werde; es ist den städtischen Behörden unbenommen, die Verpflichtung der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Schulen durch die Vokationen ausdrücklich auf eine

geringere Stundenzahl zu beschränken; sofern aber die Vokationen über die Anzahl der Pflichtstunden nichts enthalten, so treten selbstverständlich die allgemein geltenden Bestimmungen in Kraft. Wenn es sich daher auch empfehlen mag, daß, um jedem Zweifel vorzubeugen, entsprechend dem Erlasse des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom — an den Magistrat der Stadt N., in die Vokationen der an der dortigen Realschule 1. Ordnung neu anzustellenden Lehrer die Maximalzahl der Pflichtstunden aufgenommen werde, so bedarf es doch seitens der bereits angestellten Lehrer nicht einer ausdrücklichen Erklärung, daß der Direktor bis zu 16, die Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen und wissenschaftlichen Hülfs-Lehrer bis zu 24, die Elementarlehrer bis zu 28 wöchentlichen Lehrstunden können herangezogen werden, sondern diese ihre Verpflichtung ergiebt sich, eben weil die Vokationen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, aus den allgemein gültigen Normen.

Darauf Bedacht zu nehmen, daß von der Maximalgrenze der Verpflichtung nicht in solchen Fällen Gebrauch gemacht werde, wo dies in Folge großer Frequenz der betreffenden Klassen oder umfangreicher Korrekturen oder des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu einem Nachtheile für die Schule und die betreffenden Lehrer führen würde, ist, falls von der unterhaltungspflichtigen Behörde dieser Gesichtspunkt übersehen werden sollte, Sache der Königlichen Aufsichtsbehörde.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium das Lehrerkollegium der dortigen Realschule I. Ordnung in meinem Namen mit dem geeigneten Bescheide versehen.

Abschrift dieser Verfügung erhält gleichzeitig der Magistrat zur Erledigung seiner Eingabe vom 13. Mai d. J.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1562.

---

162) Frequenz der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten im Winter-Semester 1877/78.

(Centralblatt pro 1878 Seite 172 Nr. 66.)

Vorbemerkung.

Bei kombinirten Lehranstalten, welche, in den unteren Klassen für die gymnasiale und die realistische Richtung vereinigt, erst in den folgenden Klassen, meist von Quarta an, nach diesen beiden Seiten sich trennen, lag in den bisherigen statistischen Uebersichten eine gewisse Unvollständigkeit darin, daß die Schüler dieser gemein-

ſamen Klaſſen, je nach dem Hauptcharakter der betreffenden Lehranſtalten, ſämmtlich den Gymnaſiaſten oder den Realſchülern zugerechnet waren. Dieſe Zahlen nach einem beſtimmten Prozentſatze der einen und der anderen Seite zuzutheilen, iſt nicht möglich, ſofern dieſe Ueberſichten nicht bloß ungefähr und durchſchnittlich zutreffende Angaben enthalten, ſondern der einfache Ausdruck der Thatſachen ſein ſollen. Deshalb iſt in den jetzigen Frequenzüberſichten kenntlich gemacht, für welche Zahl von Schülern noch nicht beſtimmt werden kann, ob ſie für den weiteren Verlauf ihrer Schulbildung den Gymnaſiaſten oder den Realſchülern werden zuzurechnen ſein. Demgemäß iſt z. B. in der Frequenzüberſicht der Gymnaſien unter der Bezeichnung: „Davon ſind Y" die Anzahl der in der Geſammtzahl der Gymnaſien bereits enthaltenen Schulen verzeichnet, welche in den unteren Klaſſen für gymnaſialen und realiſtiſchen Unterricht ungetrennt ſind, und die Anzahl der, ebenfalls bereits in der Geſammtzahl enthaltenen Schüler, welche noch nicht den Gymnaſiaſten oder den Realſchülern beſtimmt zuzurechnen ſind; dagegen ſind unter der Bezeichnung „Außerdem Y" ſolche Anſtalten verzeichnet, welche, ihrem Hauptcharakter nach Realſchulen oder höhere Bürgerſchulen, in ihren unterſten Klaſſen für Gymnaſiaſten und Realſchüler gemeinſam ſind. Das gleiche Verfahren iſt bei den Frequenzüberſichten der übrigen Kategorien der höheren Schulen beobachtet. Wenn daher z. B. in der Gymnaſialüberſicht, 1. Oſtpreußen in der Linie „Davon ſind Y" 1 Anſtalt und 156 Schüler verzeichnet ſind, ſo finden ſich dem entſprechend in der Ueberſicht der Realſchulen 1. Ordnung in der Zeile „Außerdem Y" 1 Anſtalt und 156 Schüler verzeichnet; oder in derſelben Gymnaſialüberſicht, Provinz Brandenburg, entſprechen die in der Zeile „Davon ſind Y" aufgezählten 5 Anſtalten und 650 Schüler, die in den Frequenzliſten der Realſchulen 1. Ordnung und der höheren Bürgerſchulen verzeichneten 4 + 1 Anſtalten und 465 + 185 Schüler; ferner entſpricht der in der Gymnaſialüberſicht, Rheinprovinz, unter „Außerdem Y" enthaltenen Angabe von 1 Anſtalt und 158 Schülern die in der Frequenzüberſicht der Realſchulen 1. Ordnung in der Zeile „Davon ſind Y" ſich findende Angabe. — Ein paar Fälle mangelnder Congruenz in dieſer gegenſeitigen Beziehung ſind theils durch den Umſtand veranlaßt, daß Anſtalten eben in der Umgeſtaltung aus einer Kategorie in die andere begriffen ſind, theils durch eine bei der erſten Durchführung ſchwer zu vermeidende Undeutlichkeit der Originalangaben. Für die Bedeutung der Geſammtüberſicht ſind die fraglichen Fälle unerheblich; übrigens iſt zu erwarten, daß in den folgenden Semeſtern volle Korrektheit ſich herſtellen läßt.

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Gymnasien.	Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Geistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1877: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	a. Ostpreußen	14	157	17	16	4	9	21	4021	553	439	830	1187	709
	Davon sind Y*)	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. Westpreußen	12	134	8	21	9	10	17	3090	299	380	603	856	547
	Davon sind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Brandenburg	34[1])	459	56	82	—	36	80	10593	2879	1006	1939	2954	1929
	Davon sind Y	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Pommern	17	185	31	33	1	3	26	4979	862	526	903	1330	933
	Davon sind Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Posen	14	152	15	16	20	11	13	3845	417	397	676	1043	752
5	Schlesien	36[2])	384	32	68	48	8	28	9502	870	1104	1803	2519	1759
6	Sachsen	25[3])	265	28	52	10	18	22	6709[3])	602	791	1255	1635	1180
7	Schleswig-Holstein	12	139	8	18	—	3	14	2020	555	218	296	448	268
	Davon sind Y	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Hannover	20	197	14	30	4	12	27	4301	944	536	794	1037	674
	Davon sind Y	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen	20	201	25	22	25	15	7	4626	265	652	920	1026	667
	Davon sind Y	5[4])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Hessen-Nassau	12	145	15	24	12	11	—	2963	—	387	685	878	451
11	Rheinprovinz	28[5])	314	36	53	25	22	25	{6796 164[6])	931	721	1153[6])	1641[7])	1077[8])
	Davon sind Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Hohenzollern	1	9	—	3	1		—	104	—	13	21	18	20
	Summe	245	2741	285	438	159	158	280	63713	9177	7160	11878	16572	10966
	Davon sind Y	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	2	—	1	—	111	—	27	22	46	12

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.
1) Zugang: Berlin, Königstädt. Gymn., Eberswalde, Fürstenwalde.
2) Zugang: Königshütte.
3) Zugang: Saagerhausen.
4) excl. Hagen.
5) Zugang: Neuwied.
6) Darunter 13 Schüler
7) " 45 "
8) " 36 "
} der Realabtheilung des Gymnasiums zu M. Gladbach.

Gymnaſien des Preußiſchen Staats ſowie des Fürſtenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semeſter 1877/78									7. Der Konfeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
a) in den Gymnaſien.				b) in den Vorſchulen.					auf den Gymnaſien				in den Vorſchulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
758	734	4657	636	469	323	–	792	239	3798	438	–	421	692	17	—	83
68	*88*	*156*	*71*	*53*	*52*	–	*105*	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.
637	600	3623	533	279	147	—	426	127	2380	755	–	488	299	47	—	80
95	*93*	*188*	*45*	*58*	*51*	–	*109*	*42*	.	.	.	.	.	.	.	.
2181	2093	12102	1509	1545	1921	—	3466	587	9995	284	—	1823	2859	82	—	526
360	*294*	*650*	*114*	*435*	*490*	–	*925*	*135*	.	.	.	.	.	.	.	.
915	847	5454	475	553	516	—	1069	207	5033	29[1]	–	392	949	8	—	112
218	*194*	*412*	*74*	*129*	*163*	–	*292*	*45*	.	.	.	.	.	.	.	.
748	782	4388	543	417	217	–	634	217	1988	1201	1	1198	357	79	—	198
1890	1937	11012	1510	518	354	201	1073	203	5526	3494	–	1992	699	123	—	261
1164	1075	7100	391	307	331	—	638	36	6722	257	5	116	618	4	—	16
438	467	2135	115	436	118	46	600	45	2050	37	–	48	569	14	1	16
234	*270*	*504*	*25*	*271*	*62*	*2*	*335*	*27*	.	.	.	.	.	.	.	.
775	773	4589	288	521	339	180	1039	95	3667	765	–	157	956	31	—	52
259	*307*	*566*	*80*	*223*	*161*	*22*	*406*	*58*	.	.	.	.	.	.	.	.
761	751	4777	151	139	85	49	273	8	2396	2146	–	235	219	29	—	25
314	*303*	*617*	*6*	*58*	*47*	*49*	*154*	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.
399	391	3191	228	—	—	—	—	—	2352	656	–	183	—	—	—	—
1236	1378	7206[2]	246	449	563	—	1012	81	2754	4153	—	299	490	465	—	57
268	*292*	*560*	*48*	*49*	*24*	—	*73*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.
83	*75*	*158*	*6*	*58*	*49*	—	*107*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
17	20	109	5	—	—	—		—	14	94	–	1	—	—	—	—
11919	11848	70343	6630	5633	4913	476	11022	1845	48675	14309	6	7353	8696	899	1	1426
1816	*1837*	*3653*	*463*	*1276*	*1050*	*73*	*2399*	*354*	.	.	.	.	.	.	.	.
83	*75*	*158*	*6*	*58*	*49*	–	*107*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
19	25	151	40	–	—	—	—	—	136	1	—	14	—	—	—	—

1) Dabei 1 Schüler griechiſch-katholiſcher Konfeſſion.

2) Darunter 94 Schüler der Realabtheilung des Gymnaſiums zu M. Gladbach.

der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Gymnaſien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Geſammt-Abgang a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnaſien.	Progymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung	Realſchulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
1	a. Oſtpreußen . .	2631	1982	44	669	117	6	83	98	11	24	3	11	23
	b. Weſtpreußen .	1869	1704	50	315	106	5	54	68	1	21		4	34
2	Brandenburg . .	9057	2943	102	328-2	163	21	196	340	3	122	10	23	80
3	Pommern . . .	3219	2190	45	951	116	2	125	93	2	38	—	26	11
4	Poſen	2537	1777	74	543	88	3	62	96	1	13	3	4	25
5	Schleſien . . .	6413	4526	73	972	100	1	133	265	3	57	1	37	93
6	Sachſen	4019	2822	259	570	63	5	200	159	7	46	4	10	41
7	Schleswig-Holſtein	1202	736	197	461	78	58	50	45	—	28	14	50	48
8	Hannover . . .	2865	1603	121	958	63	18	140	76	3	70	—	40	36
9	Weſtfalen . . .	3029	1689	60	257	16	—	214	121	2	61		3	71
10	Heſſen-Naſſau . .	1841	1203	117	—	—	—	86	94	—	11	1	12	9
11	Rheinprovinz . .	5145	1991	67	959	43	10	215	198	18	80	8	58	64
12	Hohenzollern . .	71	37	1	—	—	—	7	3	—	—	—	—	2
	Summe	43897	25206	1240	9040	953	129	1565	1656	51	571	44	279	537
	Gymnaſium zu Corbach (Waldeck) . .	50	56	35	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—

Winter-Schulsemesters 1877/78.

9. Im Winter-Semester 1877/78																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1877/78	
von den Gymnasien									b) von den Vorschulen								
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelten Zweck.	Ueberhaupt.		in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
12	11	75	47	24	18	6	—	446	5	117	7	17	—	146		4211	646
6	16	43	57	25	12	8	—	349	2	93	—	24	—	119		3274	307
17	43	204	161	72	65	32	—	1368	9	484	44	106	—	643		10734	2823
10	10	71	64	46	33	16	—	545	4	258	3	11	—	276		4909	793
7	28	79	78	61	36	20	—	513	1	114	10	9	—	134		3875	500
20	66	175	197	105	68	54	—	1274	2	209	9	28	—	247		9738	826
16	24	105	81	104	79	25	—	901	2	190	9	39	—	240		6199	398
—	10	34	32	17	11	17	—	356	—	235	2	43	—	280		1779	320
5	14	83	40	44	29	17	—	597	1	344	27	22	—	394		3992	645
9	38	122	88	70	34	34	—	867	—	106	—	15	—	121		3910	152
3	16	63	53	20	22	12	—	402	—	—	—	—	—	—		2789	—
8	54	170	134	114	119	120	—	1360	7	215	5	65	—	292		5846	720
—	—	3	2	3	3	1	—	24	—	—	—	—	—	—		85	—
113	330	1227	1034	705	529	362	—	9002	33	2364	116	379	—	2892		61341	8130
						Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters										63713	9177
						Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1877/78										weniger 2372	weniger 1047
—	—	1	2	—	1	1	—	12	—	—	—	—	—	—		139	—
						Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters										111	—
						Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1877/78										mehr 28	mehr —

II. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnaſien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordentliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1877: in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	a. Oſtpreußen .	2[1]	13	2	2	—	—	2	174	7	—	24	79	60
	b. Weſtpreußen	4[2]	23	9	4	2	—	5	540[2]	82[2]	—	46	143	108
2	Brandenburg .	1[3]	6	—	2	—	—	—	104[3]	—[3]	—	12	20	25
3	Pommern . .	3	18	2	3	1	—	4	418	130	—	43	74	112
4	Poſen	2	12	1	3	2	—	—	261	28	—	21	58	56
5	Schleſien . . .	—[4]	—	—	—	—	—	—	—[4]	—[4]	—	—	—	—
6	Sachſen . . .	3[5]	13	3	3	1	—	2	323[5]	63	—	27	79	82
7	Hannover . .	1	1	—	—	—	—	—	39	—	—	13	29	—
	Außerdem Y[*]	/	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47
8	Weſtfalen . .	3	13	—	3	4	—	—	169	—	—	29	56	24
9	Rheinprovinz .	15[6]	84	15	15	15	—	1	1268[6]	—	—	174	300	249
	Summe	34	183	32	35	25	—	14	3296	310	—	389	838	716
	Außerdem Y .	/	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnaſial- und Realſchüler ungeſondert.

1) Zugang: Allenſtein und Königsberg I. Pr. (Waiſenhaus).

2) Zugang: Pelplin und Schwetz.

3) Abgang: Fürſtenwalde; ſ. Gymnaſien.

4) Abgang: Königshütte; ſ. Gymnaſien.

5) Abgang: Sangerhauſen; ſ. Gymnaſien.

6) Abgang: Neuwied; ſ. Gymnaſien.

von der Frequenz der anerkannten Progymnaſien des Preußiſchen Staats

6. Frequenz im Winter-Semeſter 1877/78								7. Der Konfeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
a) in den Progymnaſien.				b) in den Vorſchulen.				auf den Progymnaſien				in den Vorſchulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
67	92	322	148	13	–	13	6	245	58	–	19	13	–	–	–
168	195	660	120	108	24	132	50	207	361	–	92	47	61	–	24
25	25	107	3	–	–	–	–	95	–	–	12	–	–	–	–
113	108	450	32	86	63	149	19	404	4	–	42	131	–	–	18
60	72	267	6	24	8	32	4	76	101	1	89	12	7	–	13
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
87	70	345	22	32	37	69	6	339	5	–	1	66	1	–	2
–	–	42	3	–	–	–	–	38	2	–	2	–	–	–	–
43	*37*	*127*	*4*	*38*	.	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	38	178	9	–	–	–	–	31	130	–	17	–	–	–	–
279	308	1310	42	21	–	21	21	346	910	–	54	4	15	–	2
830	908	3681	385	284	132	416	106	1781	1571	1	328	273	84	–	59
43	*37*	*127*	*4*	*38*	.	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während

1.	2.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf den Progymnaſien			in den Vorſchulen			a) von den									
		Inländer			Inländer			nach Abſolvirung des Kurſus der vorhand. oberſten Klaſſe auf				ohne Abſolvirung des Kurſus der vorhandenen oberſten Klaſſe auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung	Realſchulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	Gymnaſien.	andere Progym.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Elementarſchulen.
1	a. Oſtpreußen .	192	128	2	13	—	—	2	—	—	—	2	—	4	—	—	4
	b. Weſtpreußen .	262	395	3	75	56	1	—	—	—	—	11	2	1	—	—	6
2	Brandenburg .	83	24	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—
3	Pommern . .	297	152	1	126	23	—	4	—	—	—	9	1	—	—	1	10
4	Poſen	153	110	4	25	4	3	5	—	—	—	17	—	—	—	—	4
5	Schleſien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Sachſen . . .	157	183	5	60	9	—	12	1	—	—	10	—	4	—	1	3
7	Hannover . . .	25	17	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1	—	—	—
8	Weſtfalen . . .	104	73	1	—	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—	1
9	Rheinprovinz . .	743	557	10	20	1	—	17	—	—	—	50	6	21	5	—	11
	Summe	2016	1639	26	319	93	4	48	1	—	—	110	9	31	5	2	39

des Winter-Schulsemesters 1877/78.

9. Im Winter-Semester 1877/78															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1877/78	
Pregymnasien									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Pregymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Pregymnasien.	in den Vorschulen.
1	—	2	3	3	—	1	—	22	—	—	—	—	—	—	300	13
—	—	6	9	10	8	7	—	60	—	24	—	4	—	28	600	104
—	—	1	3	4	2	—	—	16	—	—	—	—	—	—	91	—
—	—	4	4	10	9	7	—	59	—	36	—	8	—	44	391	105
—	—	1	3	8	9	3	1[1]	51	—	16	—	1	—	17	216	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9	7	8	5	—	—	60	—	25	—	3	—	28	285	41
—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	34	—
—	—	5	4	5	4	7	—	33	—	—	—	—	—	—	145	—
3	—	31	26	42	27	29	1	269	—	—	—	—	—	—	1041	21
4	—	60	59	90	64	54	2	578	—	101	—	16	—	117	3103	299
															Bestand am Schluß des vorigen Semesters	3296	310
															Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1877/78	weniger	
																193	11

1) in ein Schullehrer-Seminar.

III. General-Ueberficht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Vorbe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1877 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf der Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	a. Ostpreußen .	5	50	7	9	—	4	5	1452	188	117	299	414	388
	Außerdem . Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. Westpreußen .	4	51	6	8	4	1	4	1340	121	81	198	311	281
	Außerdem . Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Brandenburg .	14	171	25	36	1	13	33	5133	1183	293	847	1547	1044
	Außerdem . Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Pommern . . .	4	41	5	6	—	1	5	1147	159	90	219	340	246
	Außerdem . Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Posen	4	52	5	9	6	2	9	1260	292	66	168	342	267
5	Schlesien . . .	9	102	12	21	13	11	9	2486	267	176	433	539	461
6	Sachsen . . .	6	86	8	22	7	4	9	2754	355	108	393	718	504
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	218	—	32	59	78	55
	Außerdem . Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Hannover . . .	11[1]	109	17	19	2	4	15	3068[1]	643[1]	274	510	934	556
	Davon sind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47
	Außerdem . Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . . .	9	81	15	10	9	6	—	2036	12	141	422	644	390
	Davon sind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Hessen-Nassau .	4	63	13	6	2	6	16	1505	535	99	236	466	253
11	Rheinprovinz .	12	169	14	26	15	7	16	3660	650	206	652	961	614
	Davon sind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	84	973	127	172	59	59	121	26059	4405	1743	4425	7294	5059
	Davon sind Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47
	Außerdem Y	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	B. Realschulen													
1	Brandenburg .	3	44	5	11	—	2	5	1079	211	39	147	323	256
2	Pommern . . .	1	8	4	2	—	—	3	197	45	11	15	28	64
3	Sachsen . . .	1	14	1	8	—	—	—	566	—	6	62	200	119
4	Schleswig-Holstein	3	33	4	6	—	5	12	861	377	65	186	161	159
5	Hessen-Nassau .	8[2]	72	25	25	4	1	25	1721	821	139	238	385	410
	Davon sind Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72	95
6	Rheinprovinz .	3	32	7	4	—	1	6	860	210	73	100	146	186
	Summe	19	203	46	56	4	9	51	5284	1664	332	748	1243	1194
	Davon sind Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72	95

1) Zugang: Duderstadt.
Abgang: Hannover, Realschule II. Ordn., siehe höhere Bürgerschulen.
2) Zugang: Bockenheim.

von der Frequenz der Realſchulen des Preußiſchen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semeſter 1877/78										7. Der Konfeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
a) Realſchulen.				b) in den Vorſchulen.						auf den Realſchulen				in den Vorſchulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
I. Ordnung.																	
280	237	1635	183	184	66	—	—	250	62	1516	32	—	87	237	5	—	8
68	*88*	*156*	*71*	*53*	*52*	—	—	*105*	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.
277	281	1429	80	135	29	—	—	164	43	1191	106	—	142	142	11	—	11
95	*93*	*188*	*45*	*58*	*51*	—	—	*109*	*42*	.	.	.	.	.	.	.	.
988	1013	5732	599	720	757	—	—	1477	294	5014	128	—	590	1281	25	—	171
249	*216*	*465*	*80*	*398*	*426*	—	—	*824*	*120*	.	.	.	.	.	.	.	.
185	172	1252	105	137	72	—	—	209	50	1174	11	—	67	196	2	—	11
121	*117*	*238*	*39*	*91*	*131*	—	—	*222*	*26*	.	.	.	.	.	.	.	.
261	272	1376	116	151	176	—	—	327	35	844	218	—	314	216	48	—	63
536	508	2653	167	162	90	67	—	319	52	1810	518	—	325	254	44	—	21
550	505	2928	174	162	205	—	—	367	12	2741	76	9	102	328	16	2	21
—	—	223	5	—	—	—	—	—	—	219	2	—	2	—	—	—	—
70	*95*	*165*	*6*	*77*	*23*	*2*	—	*102*	*9*	.	.	.	.	.	.	.	.
517	416	3207	139	306	194	162	—	662	19	2913	136	—	158	628	13	—	21
43	*37*	*127*	*4*	*38*	—	—	—	*38*	—	.	.	.	.	.	.	.	.
103	*170*	*273*	*30*	*153*	*138*	*22*	—	*313*	*48*	.	.	.	.	.	.	.	.
246	241	2081	48	12	—	—	—	12	—	1459	470[1])	2	153	6	3	—	3
63	*72*	*135*	*2*	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.
274	*259*	*533*	*5*	*58*	*47*	*49*	—	*154*	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.
307	298	1659	154	215	214	176	—	605	70	1381	106	—	172	483	36	—	86
706	698	3837	177	404	347	—	—	751	101	2062	1465	—	310	499	200	—	52
83	*75*	*158*	*6*	*58*	*49*	—	—	*107*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
89	*98*	*187*	*10*	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.
4853	4641	28015	1956	2568	2150	405	—	5143	738	22314	3269	11	2422	4270	403	2	468
189	*186*	*420*	*12*	*96*	*49*	—	—	*145*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
1969	*1136*	*2295*	*286*	*888*	*868*	*73*	—	*1829*	*286*	.	.	.	.	.	.	.	.
II. Ordnung.																	
243	240	1248	169	97	139	—	—	236	25	1152	35	—	61	224	2	—	10
25	84	227	30	29	32	—	—	61	16	200	3	—	24	50	—	—	11
80	138	605	39	—	—	—	—	—	—	572	6	5	22	—	—	—	—
186	203	960	99	183	137	112	—	432	55	887	13	—	60	395	6	—	31
399	416	1986	265	444	311	266	—	1021	200	1196	112	—	678	638	55	—	328
94	*92*	*353*	*5*	*103*	*28*	—	—	*131*	*8*	.	.	.	.	.	.	.	.
200	212	917	57	152	73	—	—	225	15	624	241	—	52	168	53	—	4
1133	1293	5943	659	905	692	378	—	1975	311	4631	410	5	897	1475	116	—	384
94	*92*	*353*	*5*	*103*	*28*	—	—	*131*	*8*	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Davon 9 Altkatholiken.

denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Realſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang: mit dem Zeugniß der Reife.	a) von: auf andere Realſchulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.	Gymnaſien.	Progymnaſien.
	A. Realſchulen													
1	a. Oſtpreußen . .	1038	575	22	212	37	1	24	23	1	8	11	3	1
	b. Weſtpreußen .	996	401	32	143	21	—	18	14	—	1	25	3	—
2	Brandenburg . .	4476	1168	88	1393	80	4	54	63	1	7	70	57	—
3	Pommern . . .	909	341	2	204	5	—	18	9	—	—	6	3	—
4	Poſen	825	521	30	279	46	2	26	18	1	—	18	21	—
5	Schleſien . . .	1657	940	56	287	30	2	44	24	—	17	29	14	—
6	Sachſen	1662	1096	170	350	14	3	54	21	4	7	31	14	7
7	Schleswig-Holſtein	119	103	1	—	—	—	4	3	1	2	—	—	—
8	Hannover . . .	1923	1057	227	608	49	5	91	34	4	12	21	22	14
9	Weſtfalen . . .	1378	690	16	10	2	—	62	14	1	3	29	16	—
10	Heſſen-Naſſau . .	1362	244	53	593	8	4	28	14	16	2	8	28	—
11	Rheinprovinz . .	3011	747	79	716	32	3	55	30	6	20	51	101	3
	Summe	19356	7883	776	4795	324	24	478	267	35	79	299	282	25
	B. Realſchulen													
1	Brandenburg . .	1142	91	15	228	8	—	6	1	1	2	3	3	—
2	Pommern . . .	168	59	—	58	3	—	1	—	—	1	22	3	—
3	Sachſen	345	251	9	—	—	—	2	1	1	1	2	3	—
4	Schleswig-Holſtein	700	151	109	399	29	14	2	4	2	—	36	6	—
5	Heſſen-Naſſau . .	1652	273	61	967	49	5	1	1	4	5	10	20	—
6	Rheinprovinz . .	718	193	6	214	11	—	6	3	7	1	45	15	—
	Summe	4725	1016	200	1856	100	19	18	10	15	10	118	50	—

Schulsemesters 1877/78.

9. im Winter-Semester 1877/78															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1877/78	
den Realschulen									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelten Zwed.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermittelten Zwed.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
3	8	60	36	23	12	–	–	213	2	66	11	1	–	80	1422	170
2	5	29	27	15	11	9	–	159	–	86	10	1	–	97	1270	67
8	27	208	166	99	31	12	–	803	5	202	45	24	–	276	4929	1201
2	8	53	27	21	9	4	–	160	2	34	8	4	–	48	1092	161
1	4	33	43	17	15	4	–	201	–	107	24	5	–	136	1175	191
2	21	82	53	57	63	19	–	425	–	76	20	2	–	98	2228	221
1	12	93	86	74	31	8	–	443	2	109	16	19	–	146	2485	221
–	1	21	9	6	–	–	–	47	–	–	–	–	–	–	176	–
6	18	126	87	56	35	4	–	530	–	208	7	27	–	242	2677	420
4	10	152	72	73	18	12	–	466	–	12	–	–	–	12	1618	–
2	9	41	25	8	13	5	–	199	2	91	7	9	–	109	1460	496
5	21	188	71	73	56	20	–	700	1	108	61	57	–	227	3137	524
36	144	1086	702	522	294	97	–	4346	14	1099	209	149	–	1471	23669	3672
								Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)							26059	4405
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1877/78							weniger 2390	733
II. Ordnung.																
4	4	23	28	18	4	3	–	100	1	5	2	4	–	12	1148	224
3	5	2	4	7	–	–	–	48	–	1	12	–	–	13	179	48
–	–	12	21	17	1	–	–	61	–	–	–	–	–	–	544	–
1	37	36	32	13	2	–	–	171	–	7	73	23	–	103	789	329
–	58	23	29	31	15	9	–	206	–	119	21	11	–	151	1780	870
2	27	18	34	40	10	1	–	209	1	30	15	10	–	56	708	169
10	131	114	148	126	32	13	–	795	2	162	123	48	–	335	5148	1640
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Cl. 5.)							5284	1664
								Also am Schluß des Winter-Semesters 1877/78							weniger 136	24

IV. General-Ueberſicht von der Frequenz der höheren

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerſchulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerſchulen. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1877 in den höheren Bürgerſchulen.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf der Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	a. Oſtpreußen .	2	11	1	2	—	—	3	303	98	—	34	57	63
	b. Weſtpreußen .	4	21	8	3	1	—	1	447	37	—	36	92	109
2	Brandenburg .	9	44	9	8	1	—	9	1085	342[1]	—	113	270	219
	Außerdem . Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Pommern . .	4[2]	19	3	3	—	—	7	286	103	—	39	110	125
	Außerdem . Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Schleſien . . .	7	58	8	10	5	—	12	1450	719	40	110	196	302
5	Sachſen . . .	7	40	4	12	1	—	4	1041	175	—	131	183	210
6	Schleswig-Holſtein	9	32	—	2	—	—	5	611	100	—	86	190	144
	Außerdem . Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Hannover . . .	15[3]	65	7	12	3	—	19	1816[4]	728[5]	54	221	369	440
	Außerdem . Y	3[6]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Weſtfalen . . .	7	42	7	5	7	—	—	850	—	4	92	183	187
	Außerdem . Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Heſſen-Naſſau .	15[7]	90	16	34	16	—	25	2229	895	69	218	455	470
	Davon ſind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	36
10	Rheinprovinz .	14[8]	61	19	15	13	—	9	1584	176	—	207[7]	394[8]	310[9]
	Außerdem . Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Hohenzollern . .	1	4	2	1	1	—	—	65	—	.	6	10	15
	Summe	94	487	84	107	48	—	94	11767	3373	167	1293	2519	2594
	Davon ſind . Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	36
	Außerdem . Y	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Höhere Bürgerſchule zu Arolſen (Waldeck)	6	—	2		—	2	81	9	—	7	30	14	

1) Abgang: Vorſchule zu Eberswalde.
2) Zugang: Stargard.
3) Abgang: Qualenbrück. — Zugang: Hannover, Realſchule II. Kl. (noch in der Entwickelung.)
4) excl. Stade und Clausthal.
5) Abgang: Höhere Bürgerſchule zu Frankfurt a./M.
6) Zugang: Düſſeldorf, M. Gladbach. — Abgang: Kerpen.
7) Außerdem 13 Schüler
8) " 45 " } der Realabtheilung des Gymnaſiums zu M. Gladbach.
9) " 36 "

Bürgerschulen des Preußischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semester 1877/78										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
82	84	320	17	81	31	—	—	112	14	305	2	—	13	105	1	—	6
135	128	500	53	43	—	—	—	43	6	434	40	—	26	29	9	—	5
237	283	1122	37	254	111	—	—	365	23	1073	4	—	45	356	4	—	5
111	*74*	*185*	*34*	*37*	*64*	—	—	*101*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
111	111	496	210	105	142	—	—	247	144	477	3	—	16	239	3	—	5
97	*77*	*174*	*35*	*38*	*32*	—	—	*70*	*19*	.	.	.	.	.	.	.	.
419	459	1526	76	299	269	198	—	766	47	1046	318	3	159	461	176	1	128
263	282	1069	28	85	100	—	—	185	10	1046	6	—	17	184	—	—	1
110	105	635	24	103	11	—	—	114	14	626	1	—	8	113	—	—	1
164	*175*	*339*	*19*	*194*	*39*	—	—	*233*	*16*	.	.	.	.	.	.	.	.
422	391	1917	101	370	231	180	—	781	53	1625	198	—	94	712	39	—	30
156	*137*	*293*	*50*	*70*	*23*	—	—	*93*	*10*	.	.	.	.	.	.	.	.
220	187	873	23	—	—	—	—	—	—	695	125	1	52	—	—	—	—
40	*44*	*84*	*1*	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.
600	560	2372	143	356	318	224	61	959	64	1639	565	—	168	702	199	—	58
45	*39*	*155*	—	*30*	*24*	*30*	—	*84*	—	.	.	.	.	.	.	.	.
369	391	1661[1])	77	139	51	—	—	190	14	838	732	—	91	113	75	—	2
179	*194*	*373*	*38*	*49*	*24*	—	—	*73*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.
16	20	67	2	—	—	—	—	—	—	5	39	—	23	—	—	—	—
2984	3001	12558	791	1835	1264	602	61	3762	389	9809	2033	4	712	3014	506	1	241
45	*39*	*155*	—	*30*	*24*	*30*	—	*84*	—	.	.	.	.	.	.	.	.
747	*701*	*1448*	*177*	*388*	*182*	—	—	*570*	*66*	.	.	.	.	.	.	.	.
14	17	82	1	10	—	—	—	10	1	70	2	—	10	9	—	—	1

1) Außerdem 94 Schüler der Realabtheilung des Gymnasiums zu M. Gladbach.

der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerſchulen: Inländer: aus dem Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus dem Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	Geſammt-Abgang: a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung	Realſchulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnaſien.	Progymnaſien.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	andere i. Abgangsprüfungen derſelb. höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
1	a. Oſtpreußen . .	222	96	2	98	3	11	5		5	—	4	—	7	—	—	8
	b. Weſtpreußen .	241	254	5	33	10	—	2	1	6	—	4	—	12	—	3	2
2	Brandenburg . .	719	403	—	305	60	—	14	—	5	—	17	—	11	—	8	15
3	Pommern . . .	365	131	—	217	30	—	8	—	4	—	2	1	9	—	—	11
4	Schleſien . . .	1290	223	13	716	47	3	31	3	5	—	13	1	15	—	9	28
5	Sachſen	656	394	19	173	12	-	12	—	23	1	13	—	5	1	1	17
6	Schleswig-Holſtein	375	217	43	95	17	2	6	—	9	—	4	—	12	—	3	25
7	Hannover . . .	1366	513	38	695	80	6	48	3	25	—	12	-	26	—	3	24
8	Weſtfalen . . .	608	265	—	—	—	—	4	—	3	1	20	—	9	1	2	18
9	Heſſen-Naſſau . .	1690	618	64	769	177	13	70	-	11	—	23	3	19	2	18	38
10	Rheinprovinz . .	1235	415	11	170	19	1	13	2	4	—	13	—	15	1	8	26
11	Hohenzollern . .	48	15	4	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	1	—	—
	Summe	8815	3544	199	3271	455	36	213	9	101	2	127	5	141	6	55	212
	Höhere Bürgerſchule zu Arolſen (Waldeck)	41	41	—	9	1	—	1	—	1	—	4	—	—	—	1	1

Winter-Schulsemesters 1877/78.

9. Im Winter-Semester 1877/78															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1877/78	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen							
durch Zab.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelterm Zweck ꝛc.	Ueberhaupt.	durch Zab.	auf			zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.				
1	—	3	5	11	4	1	—	54	2	1	45	7	—	55	266	57
1	—	2	16	9	9	1	—	68	—	—	18	3	—	21	432	22
2	—	25	29	43	8	9	—	186	—	1	101	26	—	128	936	237
3	—	4	16	19	6	3	—	86	1	3	28	12	—	44	410	203
—	6	13	29	48	48	20	4[1]	273	4	16	5	26	24	75	1253	691
3	—	20	17	31	27	8	—	179	—	17	41	5	—	63	890	122
1	—	28	31	22	4	2	—	147	—	1	28	6	—	35	488	79
2	4	16	44	53	16	8	—	284	1	1	228	31	—	261	1633	520
—	—	22	26	27	16	7	—	156	—	—	—	—	—	—	717	—
5	7	27	79	73	47	11	—	433	7	56	256	35	—	354	1939	605
1	—	69	51	47	35	23	—	308	—	—	53	6	—	59	1353	131
—	—	—	3	1	5	6	—	20	—	—	—	—	—	—	47	—
19	17	229	346	384	225	99	4	2194	15	96	803	157	24	1095	10364	2667
				Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)											11767	3373
				Also am Schluß des Winter-Semesters 1877/78											weniger 1403	weniger 706
1	—	—	5	1	1	—	—	16	—	—	5	—	—	5	66	5
									Gegen das vorhergehende Semester						weniger 15	weniger 4

1) auf Gewerbeschulen.

163) Einübung der Vokabeln bei dem Erlernen einer fremden Sprache.

Kaſſel, den 1. Auguſt 1878.

Obwohl die große Bedeutung, welche beim Erlernen einer fremden Sprache das Vokabellernen für die Lektüre wie für das Ueberſetzen aus der Mutterſprache in die fremde hat, allgemein anerkannt wird (vergl. Wieſe, Verordnungen und Geſ. 2. Aufl. 1. S. 80 ꝛc.), ſo muß doch die von uns oft wahrgenommene Thatſache, daß einem großen Theil der Schüler auch die häufig vorkommenden Vokabeln unbekannt ſind, einem jeden Lehrer ſagen, wie viel in dieſer Beziehung noch zu thun iſt. Unzweifelhaft wird überall bei dem Erlernen einer fremden Sprache regelmäßiges Vokabellernen wenigſtens in den untern Klaſſen als eine nothwendige Uebung angeſehen. Als Grundſatz muß ferner unter allen Umſtänden gelten, daß 1. die einmal gelernten Vokabeln fortwährend und ſo lange repetirt werden, bis ſie zu einem dauernden Beſitze der Schüler gelangt ſind, 2., daß dieſelben in geeigneter, zweckmäßiger Weiſe von dem Lehrer verwerthet werden. Ohne hier auf die verſchiedenen Mittel und Wege, den Schülern eine ausreichende copia vocabulorum einzuprägen, näher einzugehen, wollen wir hier auf ein nahe liegendes, aber, wie es ſcheint, nicht oder nur ſelten vollſtändig gebrauchtes Mittel aufmerkſam machen.

Wir nehmen an, daß kein Lehrer ſeinen Schülern geſtattet, beim Ueberſetzen des in der Klaſſe zu leſenden lateiniſchen, griechiſchen, franzöſiſchen oder engliſchen Schriftſtellers ſein Präparationsbuch vor ſich zu legen, um nach Belieben in daſſelbe zu ſehen, da er mit Recht fordern muß, daß die Schüler die Vokabeln des für die Stunde beſtimmten Penſums vorher ſicher gelernt haben, was jedenfalls nicht als eine große Arbeit angeſehen werden kann. Wenn nun alle Schüler in dem Beſitze der einmal gelernten Vokabeln ihrer geſammten ſchon theilweiſe in der Quinta beginnenden Lektüre fortwährend erhalten werden, ſo werden dieſelben bereits in der Tertia, noch mehr aber in der Sekunda und Prima über einen anſehnlichen Vokabelvorrath gebieten können. Erforderlich aber iſt, um dieſes ſicherlich erfreuliche Reſultat zu gewinnen, daß die Lehrer regelmäßig ſchon nach 14 Tagen, ſodann nach vier, ſechs, acht Wochen und ſchließlich am Ende des Semeſters ſich durch beſtändige Repetitionen überzeugen, daß die betreffenden Vokabeln den Schülern noch bekannt ſind. Selbſtverſtändlich werden die Lehrer bei dieſen Repetitionen Gelegenheit nehmen, nach der Grundbedeutung des Wortes, nach der Wortbildung überhaupt und Anderem, was bei der Lektüre bemerkt wurde, Fragen an die Schüler zu richten. Dieſe in allen Beziehungen fruchtbaren Vokabel-Repetitionen ſollen nicht viele Zeit in Anſpruch nehmen und bedürfen derſelben auch nicht.

Wir empfehlen Ihnen, dieſes Verfahren ſobald als thunlich verſuchen zu laſſen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Herren Direktoren reſp. Rektoren der ſämmtlichen Gymnaſien, Real- und höheren Bürgerſchulen der Provinz Heſſen-Naſſau und des Fürſtenthums Waldeck.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

164) Statiſtiſche Nachrichten über die Frequenz der Seminare, die Zahl der Elementarlehrer und Schulen, und die Kinder in den Gemeindeſchulen zu Berlin.

Im Anſchluſſe an die in dem Centralblatte der Unterrichtsverwaltung pro 1877 Seite 505 folg. und Seite 567 folg. veröffentlichten Nachrichten über die Frequenzverhältniſſe der Königlichen Seminare und über die Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenſtellen an den öffentlichen Volksſchulen ſowie über deren Beſetzung werden hier folgende Ergänzungen bezw. Fortſetzungen dieſer Nachrichten mitgetheilt:

1. Ueberſicht über die Frequenz der Königl. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare im zweiten Quartal 1878.

Nr.	Bezeichnung der Anſtalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im		Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat				
		Internat.	Externat.			mehr	weniger		mehr	weniger
	Provinz Oſtpreußen.									
1.	Braunsberg . . .	87	5	92	90	2	—	75	17	—
2.	Waldau	92	—	92	90	2	—	85	7	—
3.	Prß. Eylau . . .	79	—	79	80	—	1	81	—	2
4.	Friedrichshoff . .	50	—	50	60	—	10	51	—	1
5.	Oſterode	93	—	93	90	3	—	66	27	—
6.	Angerburg . . .	90	—	90	90	—	—	85	5	—
7.	Karalene . . .	90	—	90	90	—	—	90	—	—
	Sa.	581	5	586	590	7	11	533	56	3
							4		53	

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im		Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat				
		Internat.	Externat.			mehr	weniger		mehr	weniger
	Provinz Westpreußen.									
8.	Marienburg . . .	71	3	74	90	—	16	73	1	—
9.	Berent	77	—	77	90	—	13	70	7	—
10.	Graudenz . . .	90	—	90	90	—	—	90	—	—
11.	Prß. Friedland .	77	—	77	90	—	13	75	2	—
12.	Löbau	—	92	92	90	2	—	78	14	—
13.	Tuchel	—	79	79	90	—	11	80	—	1
	Sa.	315	174	489	540	2	53	466	24	1
							51		23	
	Provinz Brandenburg.									
14.	Berlin, Seminar für Stadtschulen .	—	82	82	50	32	—	70	12	—
15.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar . . .	—	158	158	160	—	2	161	—	3
16.	Köpenick	84	—	84	100	—	16	78	6	—
17.	Oranienburg . .	74	—	74	90	—	16	65	9	—
18.	Kyritz	67	—	67	96	—	29	66	1	—
19.	Neu-Ruppin . .	—	51	51	90	—	39	59	—	8
20.	Neuzelle	94	—	94	90	4	—	91	3	—
21.	Alt-Döbern . . .	—	71	71	90	—	19	68	3	—
22.	Drossen	89	—	89	96	—	7	80	9	—
23.	Königsberg N. M.	—	80	80	90	—	10	85	—	5
	Sa.	408	442	850	952	36	138	823	43	16
							102		27	
	Provinz Pommern.									
24.	Pölitz	73	3	76	75	1	—	67	9	—
25.	Kammin . . .	71	—	71	75	—	4	67	4	—
26.	Pyritz	69	—	69	75	—	6	71	—	2
27.	Köslin	72	—	72	75	—	3	78	—	6
28.	Bütow	78	—	78	75	3	—	75	3	—
29.	Dramburg . . .	74	—	74	75	—	1	68	6	—
30.	Franzburg . . .	55	—	55	74	—	19	56	—	1
31.	Gingst	11	—	11	12	—	1	12	—	1
	Sa.	503	3	506	536	4	34	494	22	10
							30		12	

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im		Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat				
		Internat.	Externat.			mehr	weniger		mehr	weniger
	Provinz Posen.									
32.	Posen, Lehrerinnen-Seminar . . .	—	78	78	100	—	22	76	2	—
33.	Rawitsch . . .	—	104	104	90	14	—	59	45	—
34.	Paradies . . .	80	—	80	90	—	10	64	16	—
35.	Koschmin . . .	69	2	71	90	—	19	62	9	—
36.	Bromberg . . .	90	—	90	90	—	—	75	15	—
37.	Exin	46	—	46	90	—	44	50	—	4
	Sa.	285	184	469	550	14	95	386	87	4
							81		83	
	Provinz Schlesien.									
38.	Breslau	74	15	89	90	—	1	77	12	—
39.	Münsterberg . .	53	—	53	86	—	33	76	—	23
40.	Steinau	75	—	75	80	—	5	76	—	1
41.	Habelschwerdt . .	—	58	58	80	—	22	53	5	—
42.	Oels	—	53	53	68	—	15	30	23	—
43.	Bunzlau	56	6	62	74	—	12	68	—	6
44.	Liebenthal . . .	65	—	65	72	—	7	71	—	6
45.	Reichenbach . .	74	12	86	80	6	—	79	7	—
46.	Sagan	28	17	45	75	—	30	50	—	5
47.	Ober-Glogau . .	74	—	74	85	—	11	82	—	8
48.	Peiskretscham . .	84	—	84	90	—	6	82	2	—
49.	Creuzburg . . .	83	—	83	80	3	—	69	14	—
50.	Pilchowitz . . .	74	—	74	80	—	6	67	7	—
51.	Rosenberg . . .	—	44	44	75	—	31	43	1	—
52.	Ziegenhals . . .	—	55	55	75	—	20	54	1	—
53.	Oppeln	—	70	70	75	—	5	62	8	—
54.	Züls	—	65	65	75	—	10	39	26	—
	Sa.	740	395	1135	1340	9	214	1078	106	49
							205		57	
	Provinz Sachsen.									
55.	Barby	74	—	74	75	—	1	68	6	—
56.	Halberstadt . . .	94	7	101	84	17	—	84	17	—
57.	Osterburg . . .	61	4	65	70	—	5	61	4	—
58.	Weißenfels . . .	78	—	78	90	—	12	82	—	4
59.	Eisleben	60	15	75	70	5	—	70	5	—
	Latus	367	26	393	389	22	18	365	32	4

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im		Sa.	Etats Soll.	gegen den Etat				
		Internat	Externat.			mehr	weniger		mehr	weniger
	Transport	367	26	393	389	22	18	365	32	4
60.	Elsterwerda . . .	51	—	51	60	—	9	51	—	—
61.	Delitzsch	64	—	64	75	—	11	65	—	1
62.	Droyßig, Lehrerinnen-Semin. . .	87	—	87	90	—	3	93	—	6
63.	Erfurt	—	68	68	90	—	22	56	12	—
64.	Heiligenstadt . .	46	—	46	36	10	—	45	1	—
	Sa.	615	94	709	740	32	63	675	45	11
							31		34	
	Prov. Schleswig-Holstein.									
65.	Segeberg . . .	—	86	86	90	—	4	87	—	1
66.	Tondern	—	153	153	138	15	—	138	15	—
67.	Eckernförde . . .	—	90	90	90	—	—	90	—	—
68.	Uetersen	73	4	77	72	5	—	46	31	—
69.	Augustenburg, Lehrerinnen-Semin.	20	—	20	25	—	5	—	20	—
	Sa.	93	333	426	415	20	9	361	66	1
						11			65	
	Provinz Hannover.									
70.	Hannover . . .	40	48	88	90	—	2	69	19	—
71.	Hildesheim . . .	—	31	31	25	6	—	30	1	—
72.	Alfeld	65	27	92	90	2	—	102	—	10
73.	Wunstorf . . .	79	—	79	99	—	20	84	—	5
74.	Lüneburg . . .	—	81	81	99	—	18	69	12	—
75.	Stade	40	28	68	90	—	22	82	—	14
76.	Verden	—	87	87	99	—	12	36	51	—
77.	Bederkesa . . .	74	—	74	90	—	16	26	48	—
78.	Osnabrück . . .	46	—	46	48	—	2	48	—	2
79.	Aurich	75	1	76	75	1	—	71	5	—
	Sa.	419	303	722	805	9	92	617	136	31
							83		105	

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im		Sa.	Etats	gegen den Etat				
		Internat.	Externat.		Soll.	mehr	weniger		mehr	weniger
	Provinz Westfalen.									
80.	Langenhorst . .	—	53	53	45	8	—	54	—	1
81.	Münster, Lehrerinnen-Seminar .	24	30	54	54	—	—	54	—	—
82.	Petershagen . . .	—	84	84	82	2	—	77	7	—
83.	Büren	100	12	112	112	—	—	112	—	—
84.	Paderborn, Lehrerinnen-Seminar .	34	10	44	44	—	—	44	—	—
85.	Soest	88	31	119	120	—	1	87	32	—
86.	Hilchenbach . . .	78	19	97	90	7	—	84	13	—
87.	Rüthen	—	70	70	71	—	1	34	36	—
	Sa.	324	309	633	618	17	2	546	88	1
						15			87	
	Provinz Hessen-Nassau.									
88.	Homberg . . .	85	—	85	83	2	—	80	5	—
89.	Schlüchtern . .	73	14	87	73	14	—	83	4	—
90.	Fulda	—	47	47	60	—	13	40	7	—
91.	Montabaur . . .	45	31	76	75	1	—	70	6	—
92.	Usingen	65	34	99	85	14	—	80	19	—
93.	Dillenburg . . .	—	79	79	90	—	11	79	—	—
	Sa.	268	205	473	466	31	24	432	41	—
						7			41	
	Rheinprovinz.									
94.	Boppard	88	—	88	72	16	—	81	7	—
95.	Neuwied	72	18	90	90	—	—	88	2	—
96.	Münstermaifeld .	—	—	—	60	—	60	—	—	—
97.	Mörs	70	21	91	90	1	—	89	2	—
98.	Kempen	96	—	96	100	—	4	96	—	—
99.	Mettmann . . .	48	35	83	84	—	1	49	34	—
100.	Elten	—	56	56	74	—	18	66	—	10
101.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar . . .	60	—	60	90	—	30	—	60	—
102.	Rheydt	—	51	51	90	—	39	—	51	—
103.	Odenkirchen . . .	—	45	45	90	—	45	—	45	—
104.	Brühl	100	—	100	100	—	—	100	—	—
	Latus	534	226	760	940	17	197	569	201	10

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im		Sa.	Etats	gegen den Etat				
		Internat.	Externat.		Soll.	mehr	weniger		mehr	weniger
	Transport	534	226	760	940	17	197	569	201	10
105.	Siegburg . . .	—	59	59	67	—	8	30	29	—
106.	Ottweiler . . .	73	—	73	90	—	17	56	17	—
107.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar .	—	55	55	56	—	1	42	13	—
108.	Wittlich	60	—	60	90	—	30	30	30	—
109.	Linnich	—	59	59	60	—	1	30	29	—
110.	Kornelymünster .	61	—	61	90	—	29	31	30	—
	Sa.	728	399	1127	1393	17	283	788	349	10
							266		339	
	Zusammenstellung.									
	Ostpreußen	581	5	586	590	—	4	533	53	—
	Westpreußen	315	174	489	540	—	51	466	23	—
	Brandenburg	408	442	850	952	—	102	823	27	—
	Pommern	503	3	506	536	—	30	494	12	—
	Posen	285	184	469	550	—	81	386	83	—
	Schlesien	740	395	1135	1340	—	205	1078	57	—
	Sachsen	615	94	709	740	—	31	675	34	—
	Schleswig-Holstein . .	93	333	426	415	11	—	361	65	—
	Hannover	419	303	722	805	—	83	617	105	—
	Westfalen	324	309	633	618	15	—	546	87	—
	Hessen-Nassau . . .	268	205	473	466	7	—	432	41	—
	Rheinprovinz	728	399	1127	1393	—	266	788	339	—
	Monarchie	5279	2846	8125	8945	33	853	7199	926	—
							820			
	Im Jahre 1870			4786	4857					
	Mithin 1878 gegen 1870 mehr			3339	4088					

Auf einen Seminaristen kamen Einwohner 1870: 4950,
1876: 3826,
1878: 3169.

2. Nachweisung über die Zahl der Schulstellen, der Lehrer an ein- und mehrklassigen Schulen, und der Schulen am 1. April 1878.

Nr.	Bezirk.	Zahl der Schulstellen.	Zahl der Lehrer an einklassigen Schulen.	Zahl der Lehrer an mehrklassigen Schulen.	Zahl der Schulen.
I.	Königsberg	2459	1136	1323	1764
	Gumbinnen	1726	1039	687	1315
	Summe	4185	2175	2010	3079
II.	Danzig	1138	558	580	711
	Marienwerder	1630	933	697	1172
	Summe	2768	1491	1277	1883
III.	Berlin	1461	—	1461	100
	Potsdam	2730	1282	1448	1607
	Frankfurt	2330	1056	1274	1321
	Summe	6521	2338	4183	3028
IV.	Stettin	1798	919	879	1104
	Köslin	1475	908	567	1042
	Stralsund	621	301	320	370
	Summe	3894	2128	1766	2516
V.	Posen	1854	1135	719	1341
	Bromberg	1148	695	453	843
	Summe	3002	1830	1172	2184
VI.	Breslau	2762	1062	1700	1610
	Liegnitz	1903	1083	820	1306
	Oppeln	2476	515	1961	1152
	Summe	7141	2660	4481	4068
VII.	Magdeburg	2157	684	1473	1000
	Merseburg	2023	901	1122	1108
	Erfurt	933	290	643	442
	Stolbergsche Grafschaften	134	22	112	54
	Summe	5247	1897	3350	2604
VIII.	Schleswig-Holstein	3202	1023	2179	1851
IX.	Hannover	2682	1491	1191	1868
	Hildesheim	167	88	79	120
	Stade	921	496	425	644

Nr.	Bezirk.	Zahl der Schulstellen.	Zahl der Lehrer an einklassigen Schulen.	Zahl der Lehrer an mehrklassigen Schulen.	Zahl der Schulen.
	Otterndorf	37	23	14	31
	Osnabrück evangelisch	165	80	85	112
	Osnabrück katholisch .	350	54	296	269
	Osnabrück Stadt . .	40	—	40	4
	Aurich	473	282	191	319
	Nordhorn	66	45	21	56
	Kloster Lokkum . .	8	1	7	4
	Niedersächs. Konföderat.	1	1	—	1
	Jüdische Schulen der Provinz	54	42	12	46
	Summe	4964	2603	2361	3474
X.	Münster	801	321	480	483
	Minden	878	334	544	527
	Arnsberg	2016	547	1469	998
	Summe	3695	1202	2493	2008
XI.	Kassel	1880	1015	865	1255
	Wiesbaden	1481	574	907	836
	Summe	3361	1589	1772	2091
XII.	Koblenz	1408	858	550	1054
	Düsseldorf	3090	258	2832	1115
	Köln	1390	276	1114	615
	Trier	1472	668	804	964
	Aachen	1164	339	825	638
	Summe	8524	2399	6125	4386
XIII.	Hohenzollernsche Lande	176	65	111	113
	Zusammenstellung.				
I.	Ostpreußen	4185	2175	2010	3079
II.	Westpreußen . . .	2768	1491	1277	1883
III.	Brandenburg . . .	6521	2338	4183	3028
IV.	Pommern	3894	2128	1766	2516
V.	Posen	3002	1830	1172	2184
VI.	Schlesien	7141	2660	4481	4068
VII.	Sachsen	5247	1897	3350	2604
	Latus	32758	14519	18239	19362

Nr.	Bezirk.	Zahl der Schulstellen.	Zahl der Lehrer an einklassigen Schulen.	Zahl der Lehrer an mehrklassigen Schulen.	Zahl der Schulen.
	Transport	32758	14519	18239	19362
VIII.	Schleswig-Holstein .	3202	1023	2179	1851
IX.	Hannover	4964	2603	2361	3474
X.	Westfalen	3695	1202	2493	2008
XI.	Hessen-Nassau . .	3361	1589	1772	2091
XII.	Rheinprovinz . . .	8524	2399	6125	4386
XIII.	Hohenzollernsche Lande	176	65	111	113
	Summa	56680	23400	33280	33285

d. h. Von allen Lehrern arbeiten 41% an einklassigen Schulen,
59% an mehrklassigen Schulen.

Da angenommen werden darf, daß fast durchgehends auf jeden Lehrer eine Schulklasse kommt, so gehören nahezu $^3/_5$ aller Schulklassen mehrklassigen Schulen an.

Die Zahl der einklassigen Schulen überwiegt die der Klassen an den mehrklassigen Schulen nur noch in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Hannover.

3. Uebersicht der am Schlusse des Jahres 1877 zu Berlin in den einzelnen Klassen der 99 Gemeindeschulen und in den noch bestehenden 2 Privat-Elementarschulen, in denen Kinder auf Kosten der Kommune unterrichtet werden, befindlichen Kinder, nach den Altersklassen geordnet.

A. Die als sechsstufige Anstalten voll entwickelten 96 Gemeindeschulen und 2 Privat-Elementarschulen.

Geschlecht.	Bezeichnung der vorhandenen Klassen.	Anzahl der vorhandenen Klassen.	Frequenz am 22. Dezember 1877.	Davon Kinder in dem Alter von 6 bis 8 Jahren.	8 bis 10 Jahren.	10 bis 12 Jahren.	12 bis 14 Jahren.
Knaben	I.	78	3013	—	3	527	2483
	II.	90	4298	—	94	1798	2406
	III.	109	5786	6	939	3224	1617
	IV.	124	7094	195	3293	2832	774
	V.	123	7385	1968	4267	1000	150
	VI.	144	8726	6726	1781	193	26
	Summa	668	36302	8895	10377	9574	7456

Geschlecht.	Bezeichnung der vorhandenen Klassen.	Anzahl	Frequenz am 22. Dezember 1877.	Davon Kinder in dem Alter von 6 bis 8 Jahren.	8 bis 10 Jahren.	10 bis 12 Jahren.	12 bis 14 Jahren.
Mädchen	I.	79	3203	—	3	440	2760
	II.	96	4552	—	82	1748	2722
	III.	109	5835	—	804	3271	1760
	IV.	128	7362	140	3018	3254	950
	V.	134	7959	1622	4796	1347	194
	VI.	147	8788	6359	2184	213	32
Summa		693	37699	8121	10887	10273	8418

Recapitulation.

Knaben . . .	668[1]	36302	8895	10377	9574	7456
Mädchen . . .	693[2]	37699	8121	10887	10273	8418
Summa	1361[3]	74001	17016	21264	19847	15874

B. Die noch nicht mit sechs aufsteigenden Klassen entwickelten 3 Schulen (36ste, 40ste und 41ste Gemeindeschule.)

Knaben.	I.	3	106	—	—	25	81
	II.	3	157	—	36	78	43
	III.	3	170	61	59	42	8
	IV.	1	55	15	31	4	5
	V.	1	76	48	22	4	2
Summa		11	564	124	148	153	139
Mädchen.	I.	3	104	—	—	35	69
	II.	3	159	14	32	89	24
	III.	2	126	29	49	35	13
	IV.	1	58	1	42	14	1
	V.	1	73	49	23	—	1
Summa		10	520	93	146	173	108

Recapitulation.

Knaben . . .	11	564	124	148	153	139
Mädchen . .	10	520	93	146	173	108
Summa	21	1084	217	294	326	247

[1]) incl. 12 Klassen der Privat-Elementarschulen.
[2]) incl. 12 Klassen " " "
[3]) incl. 24 Klassen " " "

General-Recapitulation.

Geschlecht.	Bezeichnung der vorhandenen Klassen.	Anzahl der vorhandenen Klassen.	Frequenz am 22. Dezember 1877.	Davon Kinder in dem Alter von 6 bis 8 Jahren.	8 bis 10 Jahren.	10 bis 12 Jahren.	12 bis 14 Jahren.
Summa A.		1361[1])	74001	17016	21264	19847	15874
Summa B.		21	1084	217	294	326	247
Summa Summarum		1382[2])	75085	17233	21558	20173	16121

165) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1877 Seite 409 Nr. 160.)

Berlin, den 8. August 1878.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugniß der Befähigung

I. für das Lehramt an höheren Töchterschulen:

1) Ella von Döring zu Buhla im Kreise Nordhausen,
2) Paula Ewald zu Neiße,
3) Marie Gfrörer zu Görlitz,
4) Frieda Gloyer zu Jevenstedt im Kreise Rendsburg,
5) Hedwig Grapow zu Minden in Westfalen,
6) Johanna Gube zu Lauenburg, Regierungsbezirk Köslin,
7) Katharine von Harder zu Berlin,
8) Alwine Hartmann zu Lübbecke,
9) Marie Herrmann zu Sagan,
10) Elisabeth Josephson zu Barmen,
11) Magdalene Kietz zu Kyritz,
12) Johanna Kritzinger zu Droyßig,
13) Minna Kritzinger zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig, jetzt zu Droyßig,
14) Agnes Lüdtke zu Falkenburg, Kreis Dramburg,
15) Agnes Rückbeil zu Sondershausen, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und
16) Angelika Schmidt zu Lissen, Kreis Naumburg.

[1]) incl. 24 Klassen der beiden Privat-Elementarschulen.
[2]) incl. 24 Klassen " " " "

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Emma Donath zu Soldin, jetzt zu Berlin,
2) Elise Graul zu Radis, Kreis Wittenberg,
3) Isabella Henning zu Greiz im Fürstenthum Reuß,
4) Anna Henschel zu Landsberg, Kreis Delitzsch,
5) Eugenie Joseph zu Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel,
6) Marie Meiffert zu Illowo, Kreis Flatow,
7) Friederike Meise zu Rheda, Kreis Wiedenbrück,
8) Marie Pahl zu Heiligenstedtener Kamp, Kreis Itzehoe,
9) Dolores Schulte zu Stolp, Regierungsbezirk Köslin,
10) Amanda Stier zu St. Johann bei Saarbrücken,
11) Hermine Thielo zu Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg,
12) Marie Ufer zu Czarnikau, Regierungsbezirk Bromberg,
13) Anna Völkerling zu Langendorf, Kreis Weißenfels,
14) Emma Weidler zu Wittenberg,
15) Almuth Wessel zu Aurich,
16) Martha Wulle zu Münsterberg,
17) Helene von Zedlitz zu Landeshut, und
18) Katharine Zürn zu Linden, Kreis Brieg.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 2675.

166) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1878.

(Centrbl. pro 1878 Seite 185 Nr. 69.)

Berlin, den 21. September 1878.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterr. Verw. S. 591) im Herbste 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 21. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Der Königlichen Regierung ꝛc. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen

Kenntniß zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung rechtzeitig einzureichen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 12,349.

---

167) Befähigung der Lehrerinnen auch zur definitiven Anstellung nach Ablegung der Prüfung.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Die Königliche Regierung hat die Lehrerin N. zu N. auf Grund ihres Prüfungszeugnisses vom 30. März 1867 unter dem 3. Mai desselben Jahres für provisorisch anstellungsfähig an höheren Töchterschulen erklärt.

Bekanntlich wird eine zweite Prüfung von Lehrerinnen nicht abgelegt. Das Bestehen der einen Prüfung befähigt dieselben also auch zur dauernden Anstellung. Die erwähnte Einschränkung erscheint daher nicht gerechtfertigt, und ich veranlasse die Königliche Regierung, zu dem Prüfungszeugnisse der ꝛc. N. einen anderen Vermerk in dem Sinne auszufertigen, daß dieselbe zur Anstellung als Lehrerin an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 9265.

---

168) Unzulässigkeit des Vorbehaltes einer Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung in den Vokationen der Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1861 Seite 222 Nr. 78.)

Berlin, den 3. Juli 1878.

Dem Magistrat erwiedere ich auf die Eingabe vom 6. v. M., daß Vokationen für Elementar-Lehrer und Lehrerinnen, in welchen

letzteren eine Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung angesonnen wird, seitens der Schulaufsichtsbehörden die Bestätigung grundsätzlich versagt werden muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 10,217.

---

169) Verfügung über das Einkommen erledigter Lehrerstellen an einer von der politischen Gemeinde unterhaltenen Volksschule.

Berlin, den 5. Juli 1878.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 11. Mai d. J., daß ich die Beschwerde des Schulvorstandes zu N. über den Defektenbeschluß Derselben vom 9. November v. J. nicht für unbegründet erachtet kann.

Da die politische Gemeinde N. die Schullasten auf den Kommunal-Etat übernommen hat, so konnte bei der Weigerung des Gemeinde-Vorstandes, die Besoldung für die erledigte Lehrerstelle während der Vakanzzeit zur Schul- resp. Vakanzkasse zu zahlen, der Schulvorstand im Wege des Defekten-Verfahrens zur Abführung der Besoldung an diese Kasse überhaupt nicht angehalten werden. Die von der Königlichen Regierung vorausgesetzte Verpflichtung der Gemeinde erscheint aber auch an sich im hohen Grade zweifelhaft (vergleiche Centralblatt de 1863 S. 567), und auch dann, wenn die analoge Anwendung des §. 852. Theil II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts als gerechtfertigt angenommen wird, erscheint es nicht unzulässig und bei den erhöhten Anforderungen, welche in neuerer Zeit an die Gemeinde zum Zwecke der Schulunterhaltung gestellt werden mußten, der Billigkeit entsprechend, von der Abführung des durch Umlagen aufzubringenden Theils der Besoldung der vakanten Stelle soweit abzusehen, als diese Einkünfte nicht für die Stellvertretungskosten und sonstigen Ausgaben für die Schule erforderlich sind.

Indem ich demgemäß die Verfügung bezw. den Defektenbeschluß vom 9. November v. J. aufhebe, und die Königliche Regierung beauftrage, den Schul- und den Gemeinde-Vorstand hiervon in Kenntniß zu setzen, veranlasse ich die Königliche Regierung, in erneuerte Erwägung zu nehmen, ob und wie weit zu einer Herabminderung der von der Gemeinde N. den Lehrern bewilligten Remuneration für die Stellvertretung in der That Anlaß vorliegt bezw.

wie die bewilligten Remunerationen unter die betheiligten Lehrer zu vertheilen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 9263.

---

170) Fortfall der Wittwenkassen-Beiträge von der mit einer Lehrerin definitiv besetzten bisherigen Lehrerstelle.

(Centrbl. pro 1877 Seite 639 Nr. 211.)

Berlin, den 22. Mai 1878.

Bei Wiederanschluß der Beschwerde der Lehrerin N. zu N. vom 6. März d. J. wegen Heranziehung zu Beiträgen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Ansicht, die mit Lehrerinnen definitiv besetzten Lehrerstellen noch als Lehrerstellen fortzuführen, unhaltbar ist, da solche Stellen mit der definitiven Besetzung durch Lehrerinnen auch Lehrerinnenstellen werden. Die Heranziehung derselben zu Wittwen- und Waisenkassen-Beiträgen ist deshalb von dem Tage der definitiven Besetzung durch Lehrerinnen unzulässig.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen und die Petentin entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 1518.

---

171) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer.

Berlin, den 7. Juni 1878.

Auf den Bericht vom 3. April d. J. eröffne ich dem Königlichen Konsistorium unter Hinweisung auf den Erlaß vom 6. März d. J. (U. III. 5055.), daß davon abzusehen ist, der Wittwe des zu N. im November 1876 verstorbenen Lehrers N. noch eine vierte Monatsrate von der zur Ergänzung des Stelleneinkommens bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfe nachträglich zu bewilligen.

Die sogenannte Praxis, den Wittwen verstorbener Elementarlehrer, wenn sie darum nachsuchen, die Einkünfte der Schulstellen bis zu dem nächsten Oster- bezw. Michaelistermin zu belassen, ist

keine ſpezielle Rechtsnorm. Es iſt alſo danach fernerhin nicht mehr zu verfahren. Im Uebrigen iſt dem Königlichen Konſiſtorium bereits durch den Erlaß vom 11. Auguſt 1873 bemerklich gemacht worden, daß die zu Seiner Verfügung geſtellten Fonds lediglich zu ſolchen Ausgaben, für welche ſie ausdrücklich beſtimmt ſind, verwendet werden, und daß für die Verwendung die vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätze maßgebend ſein ſollen. Demnach ſind, da dem Königlichen Konſiſtorium für den dortigen Verwaltungsbezirk beſondere Beſtimmungen über die den Hinterbliebenen von Elementarlehrern zu gewährende Gnadenzeit nicht bekannt ſind, die allgemeinen Vorſchriften zum Anhalt zu nehmen, welche im Hinblick auf die Erlaſſe vom 31. März 1859 (Centralblatt S. 300) und 22. Oktober 1869 (Centralblatt S. 769) bezüglich der Gnadenzeit für Hinterbliebene von Lehrern an höheren Unterrichts-Anſtalten, in den Erlaſſen vom 20. April und 17. Juli 1861 (Centralblatt S. 265 und 496) und 13. Mai 1867 (Centralblatt S. 347) hinſichtlich der ſtädtiſchen Lehrer, und in den Erlaſſen vom 5. März 1860 (Centralblatt S. 178), 18. Juli 1861 (Centralblatt S. 495) und 30. Juni 1871 (Centralblatt S. 477) hinſichtlich der Landſchullehrer enthalten ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Konſiſtorium zu N.
(in der Provinz Hannover).
U. III. 8309.

---

172) Ausſchluß der Wiedergewährung der Wittwenpenſion an eine Lehrerwittwe, welche demnächſt mit einem nicht dem Lehrerſtande angehörigen Manne verheirathet geweſen iſt.

(Centrbl. pro 1870 Seite 165.)

Berlin den 31. Juli 1878.

Auf Vorſtellung vom 31. März d. J. wegen Wiedergewährung der Wittwen-Penſion an die geſchiedene N., frühere Lehrerwittwe N. zu N., eröffene ich Ihnen, daß dem Antrage nicht entſprochen werden kann, nachdem die ꝛc. N. ihre Anſprüche an die Lehrerwittwen- und Waiſenkaſſe des Regierungsbezirks N. durch die Verheirathung mit einem nicht dem Lehrerſtande angehörigen Manne freiwillig aufgegeben hat. Daß dieſe Ehe gerichtlich getrennt und die Frau durch alle Inſtanzen hindurch für den nichtſchuldigen Theil erklärt worden iſt, kann auf die Entſcheidung in dieſer Frage keinen Einfluß haben.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
G. III. 2453.

V. Volksschulwesen.

173) Abkommen zwischen der Fürstlich Waldeck'schen und der Großherzoglich Hessischen Regierung über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht.

(Centrbl. pro 1876 Seite 683 Nr. 286.)

Kassel, den 14. Februar 1878.

Zum Zwecke der gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht in den beiderseitigen Staatsgebieten ist das Landes-Direktorium der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit der Regierung des Großherzogthums Hessen dahin übereingekommen:

daß die den Fürstlich Waldeck'schen Staatsgebieten angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, und die dem Großherzogthum Hessen angehörenden Kinder, welche sich in den Fürstlich Waldeck'schen Staatsgebieten aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sog. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig:

in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont:

der Lehrer und der Orts-Schul-Aufseher gemeinschaftlich;

im Großherzogthum Hessen:

der Vorsitzende des betreffenden Schulvorstandes.

Indem wir den Kreisschulvorstand von dieser Vereinbarung in Kenntniß setzen, veranlassen wir denselben, hiernach die Kreis- und Orts-Schul-Aufseher sowie die Lehrer des Kreises mit entsprechender Anweisung zu versehen und für die Durchführung des Abkommens Sorge zu tragen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Kreisschulvorstände der Fürstenthümer
Waldeck und Pyrmont.

174) Einrichtung der Halbtagsſchule aus Anlaß wirthſchaftlicher Verhältniſſe, insbeſondere der Ertheilung von Hüteſcheinen.

Danzig, den 23. Mai 1877.

Nach den geltenden Vorſchriften kann mit unſerer Genehmigung die Halbtagsſchule dort eingerichtet werden, wo die Anzahl der Kinder über Achtzig geſtiegen iſt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältniſſe die Anſtellung eines zweiten Lehrers nicht geſtatten, ſo wie da, wo andere Umſtände dies nothwendig erſcheinen laſſen. Allerdings iſt in allen Fällen die Halbtagsſchule nur als ein Nothbehelf anzuſehen, deſſen Beſeitigung durch Anſtellung vermehrter Lehrkräfte nach Möglichkeit erſtrebt wird. Bis dahin jedoch, daß die letztere zu erreichen iſt, wollen wir von der uns zuſtehenden Befugniß in den oben gedachten Fällen, insbeſondere für diejenigen Schulbezirke Gebrauch machen, in welchen die wirthſchaftlichen Verhältniſſe die den Lokal-Schulinſpektoren unter gewiſſen Vorausſetzungen zuſtehende Ausſtellung von Hüteerlaubnißſcheinen in größerem Umfange unbedingt erfordern, während dieſelbe durch die Einrichtung der Halbtagsſchule vollſtändig vermieden werden kann.

Vorausſichtlich wird dies in zahlreichen Fällen möglich ſein, da bei Einrichtung der Halbtagsſchule auch ohne Ertheilung von Hüteſcheinen das vorhandene Bedürfniß nach Arbeitskräften für wirthſchaftliche Zwecke erfüllt werden kann. Grade mit Rückſicht hierauf wird ſich vielfach die Einrichtung der Halbtagsſchule empfehlen.

Die Herren Kreis-Schulinſpektoren haben von dieſer Verfügung ſämmtlichen Herren Lokal-Schulinſpektoren ihres Bezirks Kenntniß zu geben und dieſelben aufzufordern, in allen Fällen obiger Art, in welchen die Letzteren durch Einführung der Halbtagsſchule die fernere Ertheilung von Hüteerlaubnißſcheinen für nöthig erachten, unſere Genehmigung zu dieſer Maßregel ſchleunigſt zu beantragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Herren Kreis-Schulinſpektoren
des Bezirks.

175) Anordnungen, betreffend die Bezeichnung der Maaße und Gewichte im Rechenunterrichte.

(Centrbl. pro 1878 Seite 66 Nr. 27.)

Berlin, den 29. Mai 1878.

Die Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung vom — Februar d. J., durch welche die Beſtimmungen meines Erlaſſes vom 19. Januar d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, hat

an der wünschenswerthen Klarheit und Verständlichkeit dadurch eingebüßt, daß die Punkte, auf welche es ankommt, nicht bestimmt aus einander gehalten sind. Namentlich ist nicht zu erkennen, ob mit den Worten „daß die Kinder die vollständigen Bezeichnungen richtig verstehen und sicher anwenden lernen und demnächst erst von den Abkürzungen Gebrauch zu machen, sich gewöhnen," gemeint sein soll, daß dem Gebrauch der abgekürzten Bezeichnung eine eingehende Belehrung über die Bezeichnungen selbst voraufzugehen hat, oder daß auch bei dem schriftlichen Rechnen anfangs die vollständige Bezeichnung angewendet und erst nach deren Einübung zu den abgekürzten Bezeichnungen übergegangen werden soll. Wenn den bezeichneten Worten die letztere Bedeutung untergelegt sein sollte, so würde damit den Intentionen meines Erlasses nicht entsprochen werden. Daß die Kinder zuerst die vollständigen Bezeichnungen richtig verstehen lernen müssen, ist selbstverständlich; aber dadurch wird keineswegs verhindert, daß bei der schriftlichen Fixirung von Anfang an von den abgekürzten Bezeichnungen Gebrauch gemacht wird. Sofern in Folge der Cirkular-Verfügung vom — Februar d. J. bei den Lehrern in dieser Beziehung eine irrige Auffassung hervorgerufen sein sollte, wird die Königliche Regierung Veranlassung zu nehmen haben, derselben entgegenzuwirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. II. 770.

---

176) Fortdauernde Gültigkeit des §§. 33. Tit. 12. Th. II. A. L. R. und Anwendung dieser Vorschrift.

Berlin, den 11. Juli 1878.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 25. April d. J. wegen einer Staatsbeihülfe zur Besoldung des an der Schule zu N. anzustellenden zweiten Lehrers enthält, wie ich bei einstweiliger Rücksendung der Anlagen bemerke, nichts, was geeignet wäre, den Nachweis zu führen, daß die auf §. 33. Th. II. Tit. 12. A. L. R. beruhende Verpflichtung der Gutsherrschaften sich auf die subsidiare Uebertragung der bei den Schulunterhaltungsbeiträgen der gutsherrlichen Tagelöhner und Einlieger entstehenden Ausfälle beschränke. Insbesondere ist die Berufung auf die Erlasse vom 4. Mai 1868 (Centralbl. S. 361) und vom 22. Januar 1856 — 20984. U. — nicht geeignet, die Behauptung der Königlichen Regierung zu unterstützen. Es unterliegt vielmehr keinem Zweifel, daß die Verpflichtung der Gutsherrschaften, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu

unterſtützen, ſich auf alle Anwohner oder Einwohner des Gutsbezirkes erſtreckt, gleichviel, ob dieſelben gutsherrliche Tagelöhner und Einlieger ſind, oder nicht.

Staatsunterſtützungen können daher niemals zu Gunſten unvermögender Einwohner der Gutsbezirke gewährt werden, ſondern nur denjenigen Schulbeitragspflichtigen zu Gute kommen, welche nicht im Gutsbezirke, ſondern in der zur Schule gehörigen Landgemeinde wohnen, deren Gutsherr der Gutsbeſitzer iſt.

Es iſt auch irrig, daß Vorausſetzung für die Anwendbarkeit des §. 33. Tit. 12. Th. II. A. L. R. der Beſitz eines Gutes am Schulorte ſei. Wäre dies richtig, ſo würde die gedachte Beſtimmung nur Anwendung finden, wenn die Schule im Gutsbezirke ſelbſt ſich befände. Dies iſt aber nicht richtig. Die Subſidiarpflicht liegt vielmehr dem Gutsherrn des Schulorts ob, ohne Unterſchied, ob die Schule im Gutsbezirke oder in der Landgemeinde ſich befindet.

Die Beitragsverpflichtung zu den Schulbaukoſten regelt ſich nach anderen Grundſätzen, mögen auch die bei Aufbringung dieſer Koſten Betheiligten dieſelben ſein, welche bei Aufbringung der ſonſtigen Schulunterhaltungskoſten in Betracht kommen.

Es kommt nur darauf an, klar zu ſtellen, ob der Schulverband N. ſich blos auf eine Landgemeinde, oder auf eine ſolche und einen Gutsbezirk, oder lediglich auf einen ſelbſtſtändigen Gutsbezirk erſtreckt, wie viel Haushaltungen (Hausväter) in der Landgemeinde bezw. in dem Gutsbezirk vorhanden ſind, wie viel Hausväter in dem einen oder anderen Theile des Schulbezirks wohnen und in wieweit, vorausgeſetzt, daß der Schulbezirk ſich über einen Gutsbezirk und über eine Landgemeinde erſtreckt, die in der letzteren wohnenden Hausväter die Schulbeiträge ſelbſt aufzubringen erweislich unvermögend ſind. Insbeſondere erwarte ich eine nähere Angabe darüber, ob, ſeit wann und auf Grund welcher Vorgänge die Königliche Amtsortſchaft N. oder ein Theil derſelben mit rechtlicher Wirkung als Landgemeinde konſtituirt worden iſt. Dabei wolle die Königliche Regierung die Vorſchriften des Geſetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen in den ſechs öſtlichen Provinzen, beachten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 8859.

Ordensverleihungen.

Von den Perſonen, denen Seine Majeſtät der König aus Anlaß Allerhöchſtihrer Anweſenheit in der Provinz Heſſen-Naſſau Orden und das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen Allergnädigſt geruht haben, gehören dem Reſſort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:

Dr. Fuchs, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Marburg, z. Z. Rektor der Univerſität;

den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:

Dr. Eiſelen, Realſchul-Direktor zu Frankfurt a. M.,
Dr. Eſſer, Regierungs- und Schulrath zu Wiesbaden,
Göpel, Direktor der Realſchule zu Homburg v. d. H.,
Haſſe, Regierungs- und Schulrath zu Kaſſel,
Haſſelhorſt, Kunſtmaler und Lehrer am Städelſchen Kunſtinſtitut zu Frankfurt a. M.,
Dr. Herrmann, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Marburg,
Dr. Pinder, Muſeums-Direktor zu Kaſſel,
Dr. theol. et phil. Ranke, Konſiſtorialrath und ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Marburg,
Dr. Volkmar, Muſikdirektor und erſter Seminarlehrer zu Homberg, Regierungsbezirk Kaſſel;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Horn, evangeliſcher Hauptlehrer zu Ansbach im Ober-Taunuskreiſe,
Jungmann, evangeliſcher Hauptlehrer zu Griesheim im Mainkreiſe,
Menkel, Kantor und Lehrer zu Homberg, Regierungsbezirk Kaſſel,
Reuſel, evangeliſcher Lehrer zu Willinghauſen, Kreis Ziegenhain,
Schönleber, katholiſcher Hauptlehrer zu Hofheim im Mainkreiſe,
Zinn, Kantor und erſter Lehrer zu Wohlheiden im Landkreiſe Kaſſel;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Peter, Galleriediener zu Kaſſel.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Zu Kreis-Schulinſpektoren ſind ernannt worden im Regierungsbezirke
Gumbinnen: der Rektor und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Heyſe zu Lötzen,
Düſſeldorf: der kommiſſar. Gymnaſiallehrer und kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor Thoren zu Weſel,
Aachen: die kommiſſar. Kreis-Schulinſpektoren geiſtl. Rektor Vandeneſch zu Schleiden, und Progymnaſiallehrer Dr. Eſſer zu Malmedy.

Dem Pfarrer und Schulinſpektor Meinhof zu Barzwitz im Kreiſe Schlawe iſt der Rothe Adlerorden vierter Klaſſe verliehen worden.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Der ordentl. Profeſſ. Dr. Guſſerow an der Univerſ. zu Straßburg iſt zum ordentl. Profeſſor, und der Privatdozent Dr. Fasbender zu Berlin zum außerordentl. Profeſſ. in der mediziniſchen Fakult. der Univerſ. zu Berlin ernannt, — dem ordentl. Profeſſor Dr. Mommſen in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Groß-Offizierkreuzes des Königl. Italieniſchen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens ertheilt, und es ſind der ordentl. Profeſſ. Dr. Schwendener an der Univerſ. zu Tübingen zum ordentl. Profeſſor, die Privatdozenten Dr. Pinner (auch Lehrer an der Thierarzneiſchule), Dr. Dames und Dr. Paulſen zu Berlin zu außerordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Berlin ernannt,
der ordentl. Profeſſ. Dr. Brie an der Univerſ. zu Roſtock iſt zum ordentl. Profeſſ. in der juriſt. Fakult. der Univerſ. zu Breslau ernannt,
dem ordentl. Profeſſ. Geheimen Hofrath Dr. Haſſe in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe, — und dem außerordentl. Profeſſ. Medizinalrath Dr. Wiggers in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſität der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen,
dem ordentl. Profeſſ. Geheimen Regierungsrath Dr. Baumſtark in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Greifswald die Erlaubniß zur Anlegung des Kommandeurkreuzes zweiter Klaſſe des Großherzogl. Badenſchen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt,
der Superintendent und Pfarrer Hering zu Lützen zum ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Halle ernannt,
dem ordentl. Profeſſ. Dr. Thaulow in der philoſoph. Falkult. der Univerſ. zu Kiel der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath

verliehen, der Privatdoz. Dr. B. Erdmann an der Univers. zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Ludwich an der Univers. zu Breslau zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. Dr. Marek an der Univers. zu Halle zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg ernannt worden.

Es ist dem Direktor der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule zu Berlin, Professor Gropius der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Direktor der Abtheilung für ausübende Tonkunst bei der Hochschule für Musik zu Berlin, Professor Joachim zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen, und

dem Professor Wislicenus an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf zur Anlegung der Ritterinsignien erster Abtheilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken die Erlaubniß ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Direktor des Gymnasiums zu Elberfeld Profess. Dr. Volkmann ist zum Rektor der Landesschule zu Pforta ernannt,

es sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden die Gymnasialdirektoren
Dr. Strehlke zu Marienburg an das Gymnas. zu Thorn,
Dr. Weicker zu Schleusingen an das Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Deiters zu Konitz an das Marien-Gymnas. zu Posen,
Schmieder zu Kolberg an das Gymnas. zu Schleusingen,
Dr. Genthe zu Korbach an das Gymnas. zu Duisburg,
Dr. Uppenkamp am Marien-Gymnas. zu Posen an das Gymnas. zu Düren,
Dr. Könighoff zu Trier an das Gymnas. zu Münstereifel, und
Dr. Renvers zu Münstereifel an das Gymnas. zu Trier.

Der Direktor Lehnerdt am Gymnas. und der Realschule 1. O. zu Thorn ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Ostpr. übertragen,

zu Gymnasial-Direktoren sind ernannt

der Oberlehrer	Dr. Hayduck	am Gymnas.	zu Meldorf,
= =	Prof. Dr. Thomaszewski	= =	zu Kulm,
= =	Dr. Buchenau	= =	zu Marburg,
= =	Dr. Koppin	= =	zu Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
= =	Dr. Hartwig	am Gymnas.	zu Kassel,

und ist übertragen worden
dem Dr. Hayduck die Direktion des Gymnas. zu Marienburg,
" Dr. Thomaszewski dsgl. zu Konitz,
" Dr. Buchenau dsgl. zu Rinteln,
" Dr. Koppin dsgl. zu Stade,
" Dr. Hartwig dsgl. zu Korbach.

Die Wahl des Gymnasial-Direktors Dr. Eberhard zu Duisburg zum Direktor des Gymnasiums zu Elberfeld ist bestätigt worden.

Dem Professor Dr. Buchbinder an der Landesschule zu Pforta ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnasial-Oberlehrer J. Fr. Gottschick zu Torgau unter Beilegung des Professor-Titels zum Konviktsvorsteher und geistlichen Inspektor am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ernannt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Blümel am Gymnasium zu Hohenstein,
Dr. Künzer " " zu Marienwerder,
Samland " " zu Neustadt in Westpr., und
Möhring " " zu Kreuznach.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden
der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Genz zu Hamm an das Joachimthalsche Gymnas. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Dr. Jul. Fischer vom Luisenstädtischen Gymnas. zu Berlin an das Königsstädtische Gymnas. daselbst,
der Gymnasiallehrer Kobert zu Pyritz an das Gymnas. zu Freienwalde a. d. O.,
der Gymnasiallehrer Dr. Campe zu Stolp an das Pädagogium zu Putbus,
der Gymnasiallehrer Dr. Friebe zu Liegnitz an das Gymnas. zu Bromberg,
der Gymnasiallehrer Dr. Bertling zu Bonn an das Gymnas. zu Torgau,
der Gymnasiallehrer Dr. Schröter zu Wesel an das Gymnas. zu Attendorn,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schwering zu Brilon an das Gymnas. zu Koesfeld,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Heußner zu Kassel an das Gymnas. zu Hanau, und
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Karl Fischer zu Attendorn an das Gymnas. zu Frankfurt a. M.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Cholevius II. am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr.,
Dr. Kreutz am städtischen Gymnas. zu Danzig,
Dr. Brocks am Gymnas. zu Marienwerder,

Dr. Hüſſener am Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Blümcke am Stadtgymnaſ. zu Stettin,
Dr. Langen am Gymnaſ. zu Brieg,
Dr. Frerichs und Dr. Heynacher am Gymnaſ. zu Norden,
Schüngel am Gymnaſ. zu Warburg,
Berlit " " zu Hersfeld, und
Dr. Glaſer " " zu Wetzlar.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Thorn der Hülfslehrer E. A. Voigt,
zu Marienburg der Schula. Kandid. Witte,
zu Danzig, Stadtgymnaſ., der ordentl. Lehrer Flach von der St. Johann-Realſch. daſelbſt, der Lehrer Dr. Gutſchke vom Gymnaſ. zu Barmen, und der proviſ. Lehrer Dr. Borchardt,
zu Berlin, Askan. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Max Schmidt,
zu Berlin, Franzöſ. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Mangold,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Leſſing und Dr. Patzig,
zu Berlin, Humboldts-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Lehmann,
zu Berlin, Kölniſch. Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Dr. Rudolph und Dr. Krauſe,
zu Berlin, Leibniz-Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Dr. Frölich von der Luiſenſtädt. Realſch. daſelbſt,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Harmuth,
zu Frankfurt a./O. der Schula. Kandid. Hermes,
zu Luckau " " " Hundeck,
zu Glogau, evangel. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Bordellé,
zu Glogau, kathol. Gymnaſ., der Hülfslehrer Sugg,
zu Hirſchberg der Schula. Kandid. Dr. Schultz,
zu Königshütte " " " Dr. Klimke,
zu Lauban der ordentl. Lehrer Dr. Wilke vom Gymnaſ. zu Jauer,
zu Ratibor der Schula. Kandid. Dr. Beermann,
zu Schweidnitz " " " Dr. Worthmann,
zu Waldenburg " " " Dr. Schenke,
zu Glückſtadt der ordentl. Lehrer Cords vom Gymnaſ. zu Hadersleben,
zu Hadersleben der Schula. Kandid. Dr. Godt, und
zu Wandsbeck " " " Kutſcher.

An dem Progymnaſium zu Frankenſtein iſt der Oberlehrer Dr. Thomé zu Breslau als Rektor angeſtellt worden.

Es iſt beſtätigt worden die Wahl
des Rektors der bisherigen höheren Bürgerſchule zu Quakenbrück, Geßner, zum Direktor dieſer zu einer Realſchule 1. Ordnung erhobenen Anſtalt,

des Rektors Karl Vogt an der höh. Bürgerſch. zu Biedenkopf zum Direktor der Realſch. zu Eſchwege, und
des Realſchul-Direktors Gruhl zu Mülheim a. d. Ruhr zum Direktor der Realſch. 1. Ordnung zu Barmen.

Dem Oberlehrer Dr. Geisler an der Realſch. zu Rawitſch iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Joſt an der Andreas-Schule zu Berlin,
Dr. Stephan und Dr. Sildorf an der Realſch. 1. Ordnung zu Magdeburg,
Dr. K. W. Meyer (früher ordentl. Lehrer am Lyzeum I. zu Hannover) an der in der Entwickelung begriffenen zweiten ſtädtiſchen Realſch. zu Hannover, und
Dr. Steiger am Realgymnaſium zu Wiesbaden.

Dem ordentl. Lehrer Eichenberg an der Realſch. zu Eſchwege iſt das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Königsberg i. Oſtpr., Realſch. auf der Burg, der Schula. Kandid. Sanio,
zu Berlin, Dorotheenſtädt. Realſch., der Schula. Kandid. Henze,
zu Berlin, Friedrichs-Realſch., der ordentl. Lehrer Dr. Schmolke vom Gymnaſ. zu Potsdam,
zu Berlin, Königsſtädt. Realſch., der Lehrer Dr. Klatt von der Realſch. zu Oldenburg, und der Schula. Kandid. Dr. Nitzer,
zu Berlin, Luiſenſtädt. Realſch., der Schula. Kandid. Dr. Robel, und der Lehrer Goldſcheider vom Gymnaſ. zu Oldenburg,
zu Berlin, Sophien-Realſch., der Schula. Kandid. Dr. Schönflies,
am Zwinger zu Breslau der Schula. Kandid. Dr. Linke,
zu Grünberg der Schula. Kandid. Dr. Jäckel,
1. Ordnung zu Magdeburg der Schula. Kandid. Dr. Ziller,
zu Hannover, an der in der Entwickelung begriffenen zweiten ſtädtiſchen Realſchule, die Schula. Kandidaten Beckmann und Häſeler,
zu Osnabrück der Schula. Kandid. Kamlah.

Es ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Landeshut der Lehrer Weber als Zeichen- und Turnlehrer,
zu Quakenbrück der Lehrer Sürig als Elementar- und techniſcher Lehrer.

Der Oberlehrer Dr. Rhode am Gymnaſ. zu Bunzlau iſt als Rektor der höheren Bürgerſchule zu Guhrau beſtätigt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höh. Bürgerſch.
zu Luckenwalde der Schula. Kandid. Meißner,
zu Nauen der Schula. Kandid. Zöllner.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Dem Seminar-Direktor Kehr zu Halberſtadt iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klaſſe vom Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden ertheilt worden.

Zu erſten Lehrern ſind befördert worden am Schullehrer-Seminar
zu Eckernförde der ordentl. Lehrer Eckert,
zu Boppard = = = Piel, und
zu Münſtermaifeld = = = Modemann vom Seminar zu Brühl.

Der ordentl. Seminarlehrer Meurer zu Xanten iſt in gleicher Eigenſchaft an das Lehrerinnen-Seminar zu Brühl verſetzt,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Friedrichshoff der Präparandenanſtalts-Lehrer Marwitzki aus Prß. Stargardt,
zu Peiskretſcham der an dieſem Seminar proviſoriſch beſchäftigte Lehrer Salinger,
zu Eckernförde der Lehrer Harder,
zu Odenkirchen der an dieſem Seminar proviſoriſch beſchäftigte Lehrer Mörs,
zu Rheydt der Seminar-Hülfslehrer Schiementz aus Droſſen,
zu Kornelymünſter der Lehrer Berresheim aus Gymnich, Kreis Euskirchen, und der Lehrer Löhr aus Kornelymünſter,
zu Münſtermaifeld der Seminar-Hülfslehrer Dietrich aus Heiligenſtadt.

An dem Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg iſt der Hauptlehrer Leineweber zu Eſſen als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Als Hülfslehrer ſind angeſtellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Karalene der Lehrer Kukat aus Wilkiſchken,
zu Oranienburg = = Wehlan aus Sorau,
zu Droſſen = = Roy daſelbſt,
zu Heiligenſtadt der Präparandenanſtalts-Lehrer Fiege daſelbſt.

An der Präparandenanſtalt zu Schmiedeberg iſt der Seminar-Hülfslehrer Sieber zu Reichenbach O./L. als zweiter Lehrer angeſtellt worden.

Dem Direktor Radau an der Taubſtummenanſtalt zu Angerburg iſt der Königliche Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:
Schmidt, Rektor der gehobenen Bürger-Mittelſchule zu Frankfurt a. d. O.;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Anders, kathol. erſter Lehrer zu Kraskau, Krs Roſenberg,

Clingeſtein, evang. Lehrer zu Dahme, Krs Jüterbogk-Luckenwalde,
Demuth, kathol. Rektor und erſter Lehrer zu Tolkemit, Krs Elbing,
Gellert, kathol. Lehrer zu Stodoll, Krs Rybnik,
Gliemann, evang. Lehrer und Kantor zu Scharlibbe, Krs Jerichow II.,
Groll, kathol. Lehrer zu Altenberg, Krs Mülheim,
Hanſen, evang. Lehrer zu Ohrſee, Krs Rendsburg,
Koperski, kathol. Hauptlehrer zu Rogaſen, Krs Obornik,
Neugebauer, dsgl. und Organiſt zu Gröbnig, Krs Leobſchütz,
Rademacher, evang. Lehrer und Küſter zu Groß Wubiſer, Krs Königsberg N./M.,
Sandtrock, evang. Lehrer und Kantor zu Eſchwege,
Schorn, kathol. Hauptlehrer zu Benrath, Landkrs Düſſeldorf,
Thomſen, evang. erſter Lehrer und Organiſt zu Schönwalde, Krs Oldenburg, und
Wittlich, kathol. Lehrer zu Limburg im Unterlahnkreiſe;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hartmann, kathol. Lehrer zu Großmaiſcheid, Krs Neuwied,
Herden, dsgl. zu Friedrichsgrund, Krs Glatz,
Liebich, evangl. Lehrer und Organiſt zu Groß-Wilkau, Krs Nimptſch,
Löbus, evangl. Lehrer zu Mockrehna, Krs Torgau,
Wendt, dsgl. zu Vogelſang, Krs Heiligenbeil,
Zimmermann, kathol. Lehrer, Kantor und Organiſt zu Tuntſchendorf, Krs Neurode, und

Schmidt, Bauergutsbeſitzer, bish. Schulvorſteher zu Manſchnow, Krs Lebus.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

das Mitglied des Direktoriums Montis pietatis zu Berlin, Konſiſtorialrath und Pfarrer Souchon,
der ordentl. Profeſſ. Geheime Juſtizrath Dr. Bauerband in der juriſt. Fakult. der Univerſ. zu Bonn,
der ordentl. Profeſſ. Konſiſtorialrath Dr. Jul. Müller in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Halle,
der Bibliothekar und Kuſtos Dr. Sybel bei der Königl. Bibliothek zu Berlin,
die Gymnaſial-Oberlehrer Priſich zu Brieg, Dr. Peck zu Lauban und Lichtſchlag zu Hanau,
der Oberlehrer Kacer an der Königsſtädtiſchen Realſchule zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Meltzer an der Realſchule zu Nordhauſen.

In den Ruheſtand getreten:

die Gymnaſial-Oberlehrer
Dr. Rumpel zu Inſterburg,
Profeſſ. Dr. Leo Cholevius am Kneiphöfſchen Gymnaſ. zu Königsberg,
Dr. Fittbogen zu Frankfurt a. d. O.,
Profeſſ. Dr. Bieſe am Pädagog. zu Putbus,
Lomnitzer zu Bromberg,
Profeſſ. Dr. Szoſtakowski am Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
Peterſen zu Kiel,
Dr. Ritz zu Hersfeld, und
Prorektor Dr. Ritter zu Marburg,
der ordentl. Lehrer Schniewind am Franzöſiſch. Gymnaſ. zu Berlin, und
der ordentl. Lehrer Dr. Knauth an der Realſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle.

Dem penſionirten Profeſſor Dr. Lange, früher Oberlehrer an dem Lehrerinnen-Seminar und der Auguſta-Schule zu Berlin, iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der ordentl. Lehrer Dr. Städler an der Dorotheenſtädt. Realſchule zu Berlin, und
der Rektor Dr. Lundehn an der höh. Bürgerſch. zu Guhrau.

In den Reichsdienſt getreten:

(an Kadettenanſtalten berufen:) die Gymnaſiallehrer Dr. Frölich zu Bromberg und Dr. Hoche zu Norden, der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Herrig an der Friedrichs-Realſch. zu Berlin, und der ordentl. Lehrer Dr. Volkmar an der Realſch. 1. O. zu Magdeburg,
(an die Univerſ. zu Straßburg i. Elſaß berufen:) der ordentl. Profeſſ. Dr. Niſſen in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen.

Wegen Berufung in das Ausland:

die außerordentl. Profeſſoren
Dr. Vöchting in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Bonn, und Dr. von Liebenberg in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg,
der Direktor Dr. Kießler an der Realſch. zu Eſchwege.

Auf ihre Anträge entlaſſen:

die ordentlichen Lehrer Kerber an der Realſch. zu Potsdam, und Ranke an der Realſch. zu Erfurt,
der Seminar-Hülfslehrer Efler zu Münſterberg.

Inhaltsverzeichniß des Auguſt- und September-Heftes.

147) Ausſtellung von Zeichnungen der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblicher Unterrichtsanſtalten S. 417.

148) Zuſammenſetzung der Prüfungskommiſſion für die wiſſenſchaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geiſtlichen Amts zu Königsberg S. 447. — 149) Verrechnung der Portobeträge u. ſ. w. in Staatsdienſtangelegenheiten S. 448. — 150) Ausſchluß beſonderer Vergütungen für die Beſorgung des den Schulinſpektoren obliegenden amtlichen Schreibwerks S. 449. — 151) Zeitpunkt für die Anzeigen von den Genehmigungen zur Anwendung des beſchränkten Submiſſionsverfahrens bei fiskaliſchen Bauten. S. 450.

152) Beſtätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Univerſitäten ꝛc. S. 451. — 153) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Univerſitäten, der Akademie zu Münſter und dem Lyzeum zu Braunsberg im Sommer-Semeſter 1878 S. 452. — 154) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf den Univerſitäten, der Akademie zu Münſter und dem Lyzeum zu Braunsberg im Sommer-Semeſter 1878 S. 454. — 155) Preisaufgaben der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin S. 481. — 156) Preisertheilung bei der Akademie der Künſte zu Berlin S. 484. — 157) Vermehrung und Benutzung von Univerſitätsbibliotheken S. 484. — 158) Kunſtausſtellung zu Brüſſel S. 485. — 159) Geſchäftliche Behandlung der Geſuche um Unterſtützung zur Ausbildung in den bildenden Künſten und in der Muſik S. 486.

160) Folgen des wiederholten Ausbleibens eines Lehramtskandidaten aus dem Termine für die mündliche Prüfung S. 486. — 161) Zahl der Unterrichtsſtunden der Lehrer höherer Schulen, insbeſondere an Realſchulen, und wenn in den Vokationen keine Beſtimmung getroffen iſt; Erleichterungen S. 487. — 162) Frequenz der Gymnaſial- und der Real-Lehranſtalten im Winter-Semeſter 1877/78 S. 488. — 163) Einübung der Vokabeln bei dem Erlernen einer fremden Sprache S. 506.

164) Statiſtiſche Nachrichten über die Frequenz der Seminare, die Zahl der Elementarlehrer und Schulen, und die Kinder in den Gemeindeſchulen zu Berlin S. 507. — 165) Befähigungszeugniſſe für Zöglinge der Anſtalten zu Droyßig S. 517. — 166) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbſt 1878 S. 518. — 167) Befähigung der Lehrerinnen auch zur definitiven Anſtellung nach Ablegung der Prüfung S. 519. — 168) Unzuläſſigkeit des Vorbehaltes einer Verzichtleiſtung auf Penſionsberechtigung in den Vokationen der Elementarlehrer S. 519. — 169) Verfügung über das Einkommen erledigter Lehrerſtellen an einer von der politiſchen Gemeinde unterhaltenen Volksſchule S. 520. — 170) Fortfall der Wittwenkaſſen-Beiträge von der mit einer Lehrerin definitiv beſetzten bisherigen Lehrerſtelle S. 521. — 171) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Volksſchullehrer S. 521. — 172) Ausſchluß der Wiedergewährung der Wittwenpenſion an eine Lehrerwittwe, welche demnächſt mit einem nicht dem Lehrerſtande angehörigen Manne verheirathet geweſen iſt S. 522.

173) Abkommen zwiſchen der Fürſtlich Waldeck'ſchen und der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung über gegenſeitige Durchführung der Schulpflicht S. 523. — 174) Einrichtung der Halbtagsſchule aus Anlaß wirthſchaftlicher Verhältniſſe, insbeſondere der Ertheilung von Hilfeſcheinen S. 524. — 175) Anordnungen, betreffend die Bezeichnung der Maaße und Gewichte im Rechenunterrichte S. 524. — 176) Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. Tit. 12. Th. II. A. L. R. und Anwendung dieſer Vorſchrift S. 525.

Ordensverleihungen S. 527.

Perſonalchronik S. 528.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 31. Oktober 1878.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Gestorben ist der Direktor in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Förster.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Friedrich Karl Hermann Lucanus zum Direktor in diesem Ministerium und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

177) Deckung der Umzugs- und Reisekosten für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten zunächst aus den Mitteln der Anstalt.

Berlin, den 3. August 1878.

Auf den Bericht vom 6. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß Umzugs- und Reisekosten für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten nur dann auf Centralfonds angewiesen werden können, wenn die betreffenden Anstalten außer Stande sind, die Ausgaben aus ihren Mitteln zu decken. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher noch anzuzeigen, ob die auf — Mark festgesetzten Umzugs- und Reisekosten des Gymnasial-Direktors N. zu N. aus Anstaltsmitteln bestritten werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1837.

---

178) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Königl. Regierungen in der Provinz Schlesien zur Erhöhung des Lehrergehaltes.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu L. anhängigen Prozeßsache des Rittergutsbesitzer G. zu K., Klägers,

wider

die Schulgemeinde und den Lehrer L. daselbst, Verklagte,

betreffend Erstattung von Beiträgen zur Besoldung des Schullehrers,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung des Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger ist als Eigenthümer des Ritterguts K. in Ober-Schlesien zu dem Gehalte des Lehrers der katholischen Schule daselbst $^1/_3$ und die Schulgemeinde $^2/_3$ beizutragen verpflichtet. Durch die Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 10. März 1873 wurde das Gehalt des Lehrers erhöht und von dieser Gehaltserhöhung $^1/_3$ dem Kläger mit 22 Thlrn 3 Sgr. auferlegt und von ihm, da er nicht freiwillig zahlte, exekutivisch eingezogen.

Der Kläger behauptet, daß hierbei die Regierung ganz willkürlich verfahren sei, da das Schulreglement für niedere katholische Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 (Edikten-Samml. Bd. 7. S. 266), welches die Einkünfte des Schullehrers ganz genau regele, eine solche Gehaltserhöhung nicht gestatte. Indem der Kläger nach dem Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Ges.-Samml. pro 1861, S. 241), den Rechtsweg für zulässig hält, hat er mit der condictio indebiti bei Gericht klagend darauf angetragen,

> die Schulgemeinde zu K. und den Lehrer zu verurtheilen, ihm 66 M. 30 Pf. zu erstatten, resp. zu zahlen.

Die Verklagten bestritten daß die qu. Abgabe vom Kläger zu Unrecht eingezogen worden sei, und beantragten die Abweisung der Klage.

Das Gericht nahm an, daß die dem Kläger gemachte Auflage dem Schulreglement nicht entspreche, und verurtheilte die Verklagten nach dem Klageantrage.

Noch ehe das Erkenntniß rechtskräftig wurde, legte die Königl. Regierung zu Oppeln am 17. Dezember 1877 den Kompetenz-Konflikt ein. Sie führt aus, daß es sich hier lediglich um eine Verwaltungsmaßregel handle, gegen die der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Das Gericht stellte hierauf das gerichtliche Verfahren einstweilen ein. Der Kläger und der erste Richter haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges, das Gericht zweiter Instanz (das Appellationsgericht zu N.) aber dagegen ausgesprochen.

Der Rechtsweg ist unzulässig.

Der §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, hat es dabei belassen, daß hinsichtlich der nicht auf Observanzen oder bloßer Ortsverfassung, sondern auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Kirchen- und Schulabgaben der Rechtsweg nur insoweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Der Dotation des Lehrers in K. liegt aber das bereits angeführte Schulreglement vom 18. Mai 1801 zu Grunde, und dieses ist als eine allgemeine gesetzliche Bestimmung im Sinne des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 anzusehen, wie dies diesseits bereits mehr-

fach dargelegt worden (cfr. Juſt.-Miniſt.-Bl. pro 1868, Erkenntniß vom 14. Dezember 1867, S. 118 — pro 1869, Erkenntniß vom 13. März 1869, S. 99).*) Den Regierungen ſteht nun nach §. 18. der Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Befugniß zu, die Gehaltsverhältniſſe der einzelnen Schulſtellen nach Maßgabe des durch die beſonderen Verhältniſſe des Orts begründeten Bedürfniſſes für jeden einzelnen Fall feſtzuſetzen. Wenn alſo die betreffende Regierung die Gehaltserhöhung — wie hier die Königliche Regierung zu Oppeln durch die Verfügung vom 10. März 1873 — auf Grund allgemeiner geſetzlicher Beſtimmungen angeordnet hat, ſo handelt es ſich um eine Abgabe, hinſichtlich deren auch nach dem Erſcheinen des Geſetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg nur ſoweit offen geblieben iſt, als er überhaupt bei öffentlichen Abgaben zuläſſig erſcheint. Die Klage iſt aber auf keinen der in den §§. 79. und 4.—8. Tit. 14. Th. II. A. L. R. angegebenen Befreiungsgründe, welche auch bei öffentlichen Abgaben den Rechtsweg zulaſſen, geſtützt. Auch iſt unſtreitig, daß der Kläger zu dem Schullehrergehalte $^1/_3$ und die Gemeinde $^2/_3$ beizutragen verpflichtet, und beſchwert derſelbe ſich nicht darüber, daß die Regierung das Gehalt in einer dieſem Verhältniſſe nicht entſprechenden Weiſe erhöht und ihn der Gemeinde gegenüber prägravirt habe (§. 79. l. c.), ſondern lediglich und allein darüber, daß die Regierung nach dem Allgemeinen Schulreglement vom 18. Mai 1801 überhaupt nicht befugt war, das Gehalt des Lehrers zu erhöhen, bezw. das Reglement unrichtig ausgelegt habe. Dieſe Frage entzieht ſich aber der richterlichen Kognition und kann nur im Verwaltungswege erledigt werden, weil, wie ausgeführt worden, die ſtreitige Abgabe hinſichtlich des Rechtsweges jeder anderen öffentlichen Abgabe gleichſteht. Das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 14. Oktober 1865 (Juſt. Miniſt. Bl. S. 275),**) auf welches der Kläger ſich beruft, paßt hier nicht, weil in dem dort gegebenen Falle der Gerichtshof davon ausging, daß es ſich um die Auflage einer Schulabgabe handele, welche nicht als „in Gemäßheit allgemeiner geſetzlicher Beſtimmung erfolgt" anzuſehen ſei.

Berlin, den 14. September 1878.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Grimm.

*) Centralblatt pro 1868 Seite 308, pro 1869 Seite 309.

**) Centrbl. pro 1865 Seite 690.

179) Liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Nothwendigkeit und Art der Ausführung von Schulbauten zugleich die Befugniß enthalten, über die Organisation der Schulgemeinden und insbesondere über die Frage zu entscheiden, ob und an welchem Orte innerhalb einer Schulsozietät eine zweite Schule neben der bereits bestehenden einzurichten sei? — Rechtsmittel im Streitverfahren über Schul-Bausachen.*)

Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §. 135. X. Nr. 3.

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 78.

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen ꝛc. vom 23. Oktober 1817, §. 18. (Ges.-Samml. S. 248).

Endurtheil vom 2. März 1878.

I. Kreisausschuß des Kreises Belgard.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Coeslin.

Der Schulbezirk Br. umfaßt zwei Gemeinden und drei Rittergüter sowie die auf Ländereien dieser Güter angelegten Kolonien. Die vorhandene Kinderzahl erforderte die Anstellung eines zweiten Lehrers. Ein Theil der Interessenten wünschte, daß der neu zu berufende Lehrer den Unterricht in dem im Dorfe Br. belegenen und zu erweiternden Schulhause ertheile, während ein anderer Theil es für die gedeihliche Entwickelung des Schulwesens als nothwendig erachtete, daß der Lehrer nicht im Dorfe Br., sondern innerhalb der Kolonie Br. Schule halte. Die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde entschied sich für das Letztere. Die Mehrzahl der Interessenten weigerte sich indessen, die durch diese Anordnung gebotenen Aufwendungen zu machen und für die Kosten eines Schulbaues in Kolonie Br. Beiträge leisten. Die Regierung bestellte darauf dem Schulinstitute in der Person des Lokalschulinspektors einen Kurator, um gegen die Schulgemeinde auf Errichtung einer zweiten Schule zu Kolonie Br. zu klagen.

In der demgemäß am 8. September 1876 beim Kreisausschusse gegen die Schulgemeinde angebrachten und in einem Nachtrage vom 26. November desselben Jahres ergänzten Klage wurde beantragt,

1) die Nothwendigkeit der Errichtung der projektirten Schule anzuerkennen,
2) die Baupflichtigen, nämlich die Rittergutsbesitzer des Schulbezirks und die Schulgemeinde, zur Herstellung der Schule für verbunden zu erachten.

Nachdem die Beklagten diesen Anträgen widersprochen hatten, erkannte der Kreisausschuß dahin, daß

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Band 3 Seite 139 Nr. 28.

1) die Errichtung einer besonderen Schule inmitten der Kolonie Br. als nothwendig anzuerkennen,
2) die Baukosten von den Beklagten nach einem näher angegebenen Beitragsverhältnisse aufzubringen.

Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Bezirksverwaltungsgerichte zurückgewiesen, indem dasselbe ausführte, daß der Kreisausschuß zu 1) mit Unrecht erkannt habe, da über die Einrichtung einer Schule in Kolonie Br. nicht von den Verwaltungsgerichten, sondern von der Schulaufsichtsbehörde zu befinden sei und daß zu 2) — das Baubeitragsverhältniß betreffend — die Berufung gegen die Entscheidung des Kreisausschusses nach §. 135. X. Nr. 3b. der Kreisordnung — welcher auf die vorliegende, vor dem 1. Oktober 1876 anhängig gewordene Sache Anwendung finde — nicht Statt habe.

Auf die Revision der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung zu Punkt 1) der Klage aufgehoben und letztere in diesem Theile wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens zurückgewiesen; dagegen wurde zu Punkt 2) der Klage das angefochtene Endurtheil bestätigt.

Gründe.

Der Regierung gebührt nach §. 18. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248) die Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens. Sie hat in Folge dessen die im Schulinteresse nothwendigen Einrichtungen selbstständig zu treffen. Sie hat zu bestimmen, ob ein Schulbezirk zu theilen oder nicht, ob in einem Schulbezirke, falls sie die Vermehrung der Lehrkräfte für nothwendig erachtet, die Erweiterung der bestehenden Schule oder die Errichtung einer neuen Schule erfolgen soll. Sie ist berechtigt, im letzteren Falle anzuordnen, in welchem Theile des Schulbezirks die Schule einzurichten sei. Keine dieser Befugnisse ist durch die neuere Gesetzgebung auf die Verwaltungsgerichte übertragen. Das Verwaltungsstreitverfahren findet nach §. 135. X. Nr. 3. der Kreisordnung, wie nach §. 78. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 nur über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung der Schulbauten, sowie über die Beitragspflicht statt. Für die in dieser Beziehung zu treffende Entscheidung ist die über die Schuleinrichtung von der Schulaufsichtsbehörde erlassene Anordnung maßgebend (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1876 Entscheidungen Bd. I. S. 192).*) Zutreffend führt daher der Vorderrichter aus, daß die Bestimmung, ob in der Kolonie Br. eine besondere Schule zu errichten sei, der Regierung gebühre und der Kreisausschuß unzuständiger Weise darüber erkannt habe. Die Folge hiervon konnte jedoch nicht sein, daß gegen die Entscheidung zu 1)

*) Centrbl. pro 1877 Seite 154.

die Berufung zurückgewiesen wurde; vielmehr mußte der Berufung stattgegeben, dieser Theil der Entscheidung aufgehoben und das Verwaltungsstreitverfahren hier für unzulässig erklärt werden. Dem entsprechend war daher die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts zu Punkt 1) der Klage aufzuheben und Diejenige des Kreisausschusses dahin abzuändern, daß das klagende Schulinstitut mit dem desfallsigen Antrage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abzuweisen. Wollen sich die Betheiligten bei der Anordnung der Regierung wegen Einrichtung einer Schule in der Kolonie Br. — einer Anordnung, zu deren Rechtsgültigkeit es an und für sich keiner Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf — nicht beruhigen, so steht ihnen noch jetzt der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen. Hebt Dieser in Folge dessen die Anordnung der Regierung auf, so fallen damit auch die wegen des Beitragsverhältnisses für den Schulbau getroffenen Festsetzungen.

Was die Pflicht zur Tragung der Baukosten und die Vertheilung derselben unter die Verpflichteten betrifft, so muß dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß die Sache vor dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden ist, da die Klageschrift, in welcher die Entscheidung des Kreisausschusses angerufen wurde, bereits am 6. September 1876 bei dem Kreisausschusse eingangen ist. Daß später noch ein Nachtrag zur Klage eingereicht worden ist, ändert daran nichts, da das klagende Institut nach §. 41. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) selbst in der mündlichen Verhandlung noch berechtigt war, die thatsächlichen und rechtlichen Anführungen zu ergänzen und zu berichtigen und auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gerichts sachdienliche Anträge zu stellen. Mit Recht hat daher der Vorderrichter angenommen, daß der §. 135. X. Nr. 3b. der Kreisordnung auf den vorliegenden Fall Anwendung fände. Uebrigens würde auch bei diesem Punkte den Revisionsbeschwerden selbst dann keine Folge gegeben werden können, wenn in der That die Sache erst nach dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden wäre, weil nach §. 78. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte in Schulbausachen endgültig, also mittelst der Revision nicht anfechtbar sind.

---

180) Einrichtung neuer Schulen innerhalb bestehender Schulverbände; Zuständigkeit der Regierungen.

Breslau, den 18. September 1878.

Wir haben bereits zu wiederholten Malen in Spezialfällen Gelegenheit genommen, die Anlage neuer Schulen in der Weise zu empfehlen, daß dieselben, ohne die bestehenden Schulverbände anders abzugrenzen, also innerhalb derselben eingerichtet würden.

Die über die Zuläſſigkeit einer ſolchen Maßregel erhobenen Bedenken haben wir auf Grund des §. 18. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 (Geſetz-Sammlung S. 248), wo es erforderlich ſchien, abgewieſen, haben jedoch von generelleren Maßnahmen in der gedachten Richtung ungeachtet deren Zweckmäßigkeit bisher Abſtand genommen, um abzuwarten, wie ſich die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zu der erwähnten Frage ſtellen werde und je nach dem Inhalt deren Entſcheidung über dieſelbe in Erwägung zu nehmen, ob das von uns empfohlene Mittel zur Hebung ſolcher Mißſtände, — welche durch eine oft ſchwierige förmliche Ausſchulung und Gründung neuer Schulverbände nur ſchwer zu beſeitigen —, der allgemeinen Beachtung zu empfehlen ſein möchte oder nicht.

Gegenwärtig iſt die Vorbedingung für eine generelle Anordnung in erwünſchter Weiſe erfüllt. Das Königliche Ober-Verwaltungsgericht hat in ſeinem Endurtheil vom 2. März 1878 (cf. Entſch. Bd. 3 S. 139)*) das von uns für die Regierungen in Anſpruch genommene Recht in unzweifelhafter Weiſe anerkannt.

Indem wir daher nunmehr die Herren Landräthe des Bezirks auf die bezeichnete Entſcheidung aufmerkſam machen, ſprechen wir die Erwartung aus, daß dieſelben nicht verfehlen werden, von dem erwähnten Geſichtspunkte aus nicht blos in Zukunft die Neuordnung mangelhafter Zuſtände in's Auge zu faſſen, ſondern auch namentlich die bisher aus Mangel an Mitteln vertagten Ausſchulungsprojekte in abermalige Erwägung zu nehmen. Im Beſonderen gilt dies von der ſeit langer Zeit, jedoch bis jetzt nur mit geringem Erfolge erſtrebten Beſeitigung der ſogenannten Laufſchulen, welche mit den Zielen einer geordneten Schulaufſicht ſchlechterdings unverträglich ſind.

Die anderweit vielfach gebotene Rückſicht auf das erwartete Unterrichts-Geſetz ſtellt ſich den in gedachter Weiſe einzuleitenden Anordnungen nicht hindernd in den Weg und zwar um ſo weniger, als es bekannt iſt, daß die Tendenz des Geſetzentwurfes dahin geht, die Schullaſten nach Möglichkeit auf größere Verbände zu legen und dadurch auf leichtere Weiſe, wie bisher, auch ſolchen Ortſchaften zu befriedigenden Schuleinrichtungen zu verhelfen, die früher (abgeſehen von der durch Etatsrückſichten beeinflußten und darum mißlichen Staatsbeihilfe) aus Mangel an ausreichenden Mitteln nicht dazu gelangen konnten.

Von beſtimmten Aufträgen ſehen wir zur Zeit ab; vielmehr wollen wir bis auf Weiteres in den geeignet ſcheinenden Fällen die Anregung von Seiten der Herren Landräthe abwarten, und ſehen einer Anzeige darüber, in welchen Fällen in vorſtehend angedeute-

*) vorſtehend Seite 541 Nr. 179.

ter Weiſe wird vorgeſchritten werden können, binnen 3 Monaten entgegen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

II. Univerſitäten, ꝛc.

181) Reglements für das theologiſche Seminar und das theologiſche Stift zu Göttingen.

1. Reglement
für das theologiſche Seminar der Königlichen Univerſität zu Göttingen.

§. 1.

Das theologiſche Seminar bei der Königlichen Univerſität zu Göttingen hat die Beſtimmung, die Studirenden der Theologie theils durch unmittelbaren Verkehr mit den akademiſchen Lehrern in allen Hauptdisziplinen dieſer Wiſſenſchaft zu einer tieferen und ſelbſtändigen Aneignung derſelben anzuleiten, ihre Selbſtthätigkeit zu wecken und ſie zu eigenen Forſchungen anzuregen, theils auf den kirchlichen Dienſt durch praktiſche Uebungen vorzubereiten.

§. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, die theoretiſche und die praktiſche.

Die theoretiſche Hauptabtheilung hat vier Unterabtheilungen:
1) für altteſtamentliche Exegeſe,
2) für neuteſtamentliche Exegeſe,
3) für Kirchen- und Dogmengeſchichte,
4) für ſyſtematiſche Theologie.

Die praktiſche Hauptabtheilung hat drei Unterabtheilungen:
1) für homiletiſche,
2) für katechetiſche,
3) für liturgiſche Uebungen.

I. Beſtimmungen für die theoretiſche Hauptabtheilung.

§. 3.

In der theoretiſchen Hauptabtheilung werden theils mündliche Uebungen veranſtaltet, theils ſchriftliche Arbeiten geliefert, welche in jeder Unterabtheilung entweder von deren Dirigenten beurtheilt oder

unter Bestellung von Opponenten zu Disputationen der Mitglieder benutzt werden.

§. 4.

Dem Dirigenten steht die volle selbständige Befugniß zur Anordnung der Uebungen und Vertheilung der Arbeiten nach Maßgabe des dem Seminar gesteckten Zieles zu.

§. 5.

Für die Uebungen jeder Unterabtheilung werden wöchentlich 2 Stunden hintereinander verwendet. Dieselben werden entweder in der Behausung des Dirigenten oder in einem Auditorium der Universität oder des theologischen Stifts abgehalten.

§. 6.

Die Mitglieder können einer oder mehreren Unterabtheilungen, jedoch nicht mehr als zweien angehören. Sie sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jede Unterabtheilung auf acht festgesetzt, kann jedoch bei zunehmender Zahl der Studirenden der Theologie entsprechend erhöht werden. Die Zulassung und Zahl der außerordentlichen Mitglieder bleibt dem Ermessen des Dirigenten überlassen.

§. 7.

Der Eintritt steht jedem Studirenden der Theologie frei. Wer die Aufnahme als ordentliches Mitglied wünscht, hat sich mit dem Beginne des Semesters bei dem Dirigenten der betreffenden Unterabtheilung zu melden. Der Dirigent hat das Recht, die Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen, und zeigt nach Beginn des Semesters die von ihm Aufgenommenen der Fakultät an.

Tüchtig befundene Studirende, welche wegen erreichter Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, werden als Exspektanten von dem Dirigenten vorgemerkt und sind dann wie die ordentlichen Mitglieder zum Besuch der Uebungen verpflichtet.

§. 8.

Der Austritt steht jedem Mitgliede mit dem Schluß des Semesters frei. Die ordentlichen Mitglieder haben vor dem Schluß desselben ihre Absicht dem Dirigenten anzuzeigen. Mitgliedern, welche die akademische Laufbahn wählen wollen, kann die Mitgliedschaft auf ein Jahr über ihre akademische Studienzeit hinaus verlängert werden, und sie stehen dann den anderen ordentlichen Mitgliedern in jeder Beziehung gleich.

§. 9.

Für jede Unterabtheilung wird von dem Dirigenten aus den ordentlichen Mitgliedern ein Senior gewählt. Der Senior hat für die rechtzeitige Einlieferung und die Zirkulation der schriftlichen

Arbeiten sowie überhaupt für die Erhaltung der äußeren Ordnung zu sorgen, die Liste der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu führen, den Gegenstand jeder Seminarversammlung kurz zu verzeichnen und am Schlusse des Semesters seine Aufzeichnungen dem Dirigenten vorzulegen. Er bezieht für seine Mühwaltung eine halbjährige Remuneration von 30 Mark.

II. Bestimmungen für die praktische Hauptabtheilung.

§. 10.

In der praktischen Hauptabtheilung bestehen:

1) die Uebungen der homiletischen Unterabtheilung in praktischer Schriftauslegung, Analysen von Musterpredigten, Anfertigung von Predigtentwürfen und Predigten nebst schriftlicher Rezension derselben, Vortrag der Predigten in der Universitätskirche und Besprechung der gelieferten Arbeiten, wie der gehaltenen Predigten,

2) die Uebungen der katechetischen Unterabtheilung in der Anfertigung katechetischer Entwürfe und schriftlicher Rezensionen derselben, sodann in praktischen Uebungen im Katechisiren, welche in dem Waisenhause abgehalten und beurtheilt werden,

3) die Uebungen der liturgischen Unterabtheilung in wissenschaftlichen Arbeiten, über liturgische Materien, Kenntniß und Uebung des Kirchengesangs, Abhaltung der Liturgie im Seminargottesdienst.

Die Uebungen jeder Unterabtheilung finden wöchentlich zweistündig statt.

§. 11.

Der Eintritt setzt voraus, daß die Eintretenden bereits mindestens zwei Semester Theologie studirt haben; sie bleiben zwei Semester hindurch Mitglieder, im ersten als außerordentliche, im zweiten als ordentliche.

§. 12.

Die Zahl der Mitglieder ist einer Beschränkung nicht unterworfen.

Die Meldung erfolgt mit dem Beginn des Semesters bei dem Dirigenten. Eine Prüfung kann der Aufnahme vorangehen. Die Aufgenommenen werden von ihm der Fakultät angezeigt.

§. 13.

Für die sämmtlichen Unterabtheilungen wird von den Dirigenten derselben ein gemeinschaftlicher Senior bestellt.

Wegen seiner Pflichten gilt §. 9. Seine halbjährige Remuneration beträgt 60 Mark.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 14.

Den Mitgliedern des Seminars steht die Benutzung der Bibliothek des theologischen Stifts zu.

§. 15.

Für die besten Arbeiten und Leistungen der ordentlichen Mitglieder werden in den Grenzen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Prämien bewilligt. Die Bewilligung geschieht am Schluß jedes Semesters auf Vorschlag der theologischen Fakultät, welche darüber in einer Sitzung beschließt, von dem Königlichen Universitätskurator.

§. 16.

Beharrlicher Unfleiß eines Mitgliedes hat den Ausschluß aus dem Seminar zur Folge. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch Beschluß der theologischen Fakultät.

§. 17.

Die theologische Fakultät hat die nächste Aufsicht, der Königliche Universitätskurator die Oberaufsicht über das Seminar. Am Schlusse jedes Sommersemesters haben die sämmtlichen Dirigenten an den Dekan einen Jahresbericht über die ihrer Leitung übertragenen Unterabtheilungen zu erstatten, welcher Zahl und Namen der ordentlichen, in der praktischen Abtheilung auch die der außerordentlichen Mitglieder, außerdem die für die Uebungen gewählten Gegenstände und ein Urtheil über die Leistungen enthält. Diese Berichte werden mit begleitendem Beibericht des Dekans von dem Königlichen Kurator dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten eingereicht.

§. 18.

Soweit nicht die Leitung einzelner Unterabtheilungen Lehrern der Universität dauernd übertragen ist, werden die Dirigenten von dem Unterrichts-Minister auf Vorschlag der theologischen Fakultät aus ihren Mitgliedern für zwei Jahre ernannt. Die Direktion der Unterabtheilung für alttestamentliche Exegese kann einem dies Fach in der philosophischen Fakultät vertretenden Professor übertragen werden.

§. 19.

Die Dotation des Seminars ist vorläufig auf 1800 Mark im Jahr festgesetzt und ist in folgender Weise zu verwenden:

1)	zu Prämien für die ordentlichen Mitglieder einschließlich der Remunerationen für die Senioren	1000 M.
2)	zur Unterhaltung der Bibliothek	350 =
3)	zu Ausgaben für die liturgischen Uebungen . . .	180 =
4)	zur Heizung und Beleuchtung der Seminarlokale und der Wohnung des Hausmeisters	150 =
5)	zu sonstigen sächlichen Ausgaben	120 =
		1800 M.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 1419.

2. Reglement
für das theologiſche Stift bei der Königlichen Univerſität zu Göttingen.

§. 1.

Das theologiſche Stift bei der Königlichen Univerſität zu Göttingen gewährt einer Anzahl Studirender der Theologie unentgeltlich Wohnung im Stiftshauſe.

§. 2.

Um Aufnahme in das Stift kann jeder Studirende der Theologie in Göttingen ſich bewerben. Unter mehreren gleichqualifizirten Bewerbern haben die dem preußiſchen Staate Angehörigen den Vorzug. Die Meldung geſchieht ſchriftlich bei dem Dekan der theologiſchen Fakultät unter Beilegung des Zeugniſſes der Reife und, falls ſie bereits ſtudirt haben, eines Zeugniſſes über ihren bisherigen Studienfleiß.

Für die Aufnahme entſcheiden Würdigkeit, Dürftigkeit und akademiſches Alter.

Die Aufnahme erfolgt durch Fakultätsbeſchluß und zwar zunächſt für ein Semeſter, doch ſoll den einmal Aufgenommenen der Fortgenuß des Beneſiziums auf ihr erneutes Anſuchen nicht ohne Grund wieder entzogen werden.

§. 3.

Zur Leitung des theologiſchen Stifts wird ein Inſpektor beſtellt, welcher im Stiftshauſe Wohnung erhält. Seine Aufgabe iſt es, Anſtand und Ordnung im Hauſe zu wahren und die ſittliche Haltung der einzelnen im Stift befindlichen Studirenden durch ſeinen Einfluß auf den Geiſt des Inſtituts und wo es nöthig erſcheint, auch durch Ermahnungen zu fördern. Er hat außerdem die wiſſenſchaftlichen Studien der ſämmtlichen Mitglieder des Stifts durch Repetirübungen, über deren Umfang und Themate der Dekan der der theologiſche Fakultät im Einvernehmen mit der Letzteren vorher Beſtimmungen trifft, zu beleben und zu unterſtützen, auch den Univerſitätsprediger in einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 4.

Der Inſpektor hat die Aufſicht über die im Stift befindliche Bibliothek zu führen und kann ſich dabei eines Mitgliedes des Stiftes zu ſeiner Unterſtützung bedienen. Die Anſchaffungen für die Bibliothek bedürfen der Genehmigung des Dekans. Die Benutzung derſelben iſt zunächſt den Mitgliedern des Stifts und des theologiſchen Seminars, außerdem auch anderen Studirenden der Theologie geſtattet.

§. 5.

Der Inſpektor hat die Pflicht, den Dekan über den Zuſtand des Inſtituts und alle wichtigeren Vorkommniſſe bei demſelben in Kenntniß zu erhalten und in zweifelhaften Fällen deſſen Rath und Weiſung einzuholen. Am Schluſſe jedes Sommerſemeſters hat er einen Bericht über das Inſtitut im abgelaufenen Studienjahre der Fakultät vorzulegen, welcher nach Umlauf bei derſelben von dem Dekan mit begleitendem Beibericht an den Königlichen Univerſitätskurator eingeſandt wird.

§. 6.

Die Stelle eines Inſpektors wird auf Vorſchlag der Fakultät von dem Königlichen Univerſitätskurator auf zwei Jahre verliehen; auf Antrag der Fakultät kann die Anſtellung auf ein drittes und viertes Jahr verlängert werden. Die Stelle ſoll womöglich mit einem Kandidaten der Theologie aus Preußen beſetzt werden. Der Vorzuſchlagende muß mindeſtens ſchon ein Jahr die Univerſitätsſtudien beendet haben und nach ſeinem Charakter, wie nach ſeinen Anlagen und Kenntniſſen der Fakultät bekannt ſein. Liegen der theologiſchen Fakultät über die ausreichende Befähigung deſſelben überzeugende Beweiſe vor, ſo kann ſie von der Vornahme einer beſonderen Prüfung Abſtand nehmen. Anderenfalls iſt von dem Bewerber eine theologiſche Abhandlung einzureichen, und wenn dieſe genügend befunden wird, eine Predigt in der Univerſitätskirche zu halten.

§. 7.

Der Inſpektor wird durch den Dekan der theologiſchen Fakultät in ſeine Stellung eingeführt. In die Hand des Dekans legt er das Gelöbniß treuer Erfüllung ſeiner Pflichten und bereitwilliger Befolgung der ihm von demſelben ertheilten Erinnerungen ab.

§. 8.

Das theologiſche Stift ſteht unter der Oberaufſicht des Königlichen Univerſitätskurators, von welchem außer der Ernennung des Inſpektors alle wichtigeren das Inſtitut betreffenden Anordnungen ausgehen.

§. 9.

Die theologiſche Fakultät hat über die Ausführung dieſes Reglements zu wachen und führt die regelmäßige Aufſicht durch ihren jedesmaligen Dekan.

Insbeſondere liegt dem Dekan ob, ſich von dem Zuſtande des Inſtituts durch öfteren Beſuch deſſelben Kenntniß zu verſchaffen, mit dem Inſpektor deſſen Bedürfniſſe zu berathen und in der theologiſchen Fakultät über die das Inſtitut betreffenden Angelegenheiten Vortrag zu halten.

§. 10.

Das Reglement für das theologiſche Repetentenkollegium vom 10. März 1859 wird aufgehoben.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 1419.

---

182) Feſtſitzung der Akademie der Künſte zu Berlin am 3. Auguſt 1878.

(Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 181 vom 3. Auguſt 1878.)

Die Königliche Akademie der Künſte ehrte das Gedächtniß König Friedrich Wilhelms III. durch eine Feſtſitzung, welche am 3. Auguſt d. J. Vormittags 11 Uhr unter Vorſitz des Vize-Präſidenten der Akademie, Profeſſors K. Becker ſtattfand. ꝛc.

Nach Eröffnung der Sitzung ergriff der Sekretär der Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Zöllner das Wort zur Erſtattung des Jahresberichts. Der Redner gedachte zunächſt der verruchten Frevelthaten der letzten Wochen, erneuerte im Namen der Akademie das Gelübde der Treue gegen Se. Majeſtät und dankte Gott für die Errettung des Kaiſers. Die Zahl der Mitglieder der Akademie hat ſich im verfloſſenen Jahre um 9 vermehrt. Die allgemeine Akademie der bildenden Künſte hatte im Winterſemeſter 215, im Sommerſemeſter 179, die Kunſt- und Gewerbeſchule im Winterſemeſter 604, im Sommerſemeſter 493, die Hochſchule für Muſik, Abtheilung für Kompoſition 17 bezw. 18, die Abtheilung für ausübende Tonkunſt 239 bezw. 208 Schüler und 58 bezw. 32 Chormitglieder. Die Lehrkörper dieſer Anſtalten haben mancherlei Veränderungen erfahren. In den Lehrkörper der Akademie traten an Stelle des ausſcheidenden Herrn Franz Meyerheim die Maler Spangenberg und Skarbina ein. Der akademiſche Senat verlor 1 einheimiſches und 2 auswärtige Mitglieder: den Geheimen Regierungs-Rath Lucae (geſt. 26. Nov. 1877 zu Berlin, ſeit Anfang 1877 Mitglied der Akademie), den Prälaten von Grüneiſen (geſt. 28. Februar 1878 zu Stuttgart, ſeit 1845 Ehrenmitglied der Akademie) und den Prof. Fr. Preller (geſt. 23. April 1878 zu Weimar, ſeit 1869 Mitglied der Akademie). Der Redner gab ein kurzes Lebensbild der Verſtorbenen und gedachte ihrer mit warmen Worten. Die im Vorjahre veranſtaltete 51. Ausſtellung, die erſte in einjähriger Folge, wies 1087 Kunſtwerke gegen 1079 im Vorjahre auf. Beſucht wurde die Ausſtellung von 92 991 Perſonen gegen 120 462 im Vorjahre. Verkauft wurden 1877 125 Kunſtwerke für 134 055 Thlr. gegen 160 für 273 434 Thlr. im Vorjahre.

Es erfolgte ſodann die Veröffentlichung des Reſultats der Konkurrenzen. Dem großen akademiſchen Staatspreis (für Maler) lag die Aufgabe zu Grunde: „Thetis überbringt die vom Vulkan geſchmiedeten Waffen dem Achill.“ Gemeldet hatten ſich ſechs Konkurrenten, vier wurden zur Konkurrenz zugelaſſen. Den Preis erhielt T. Heinacher aus Löbau. Für den Michael Beerſchen Preis 1. Stiftung für Maler hatte ſich ein Konkurrent gefunden, deſſen Leiſtung eines Preiſes jedoch nicht für würdig erachtet wurde. Für den Michael Beerſchen Preis 2. Stiftung für Kupferſtecher hat keine Bewerbung ſtattgefunden. Den Schluß der Sitzung bildete die Preisvertheilung an die Schüler der Akademie.

---

183) Preisbewerbung bei der von Rohr'ſchen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der von Rohr'ſchen Stiftung — für talentvolle deutſche Künſtler, und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten beſtimmt — wird hierdurch für das laufende Jahr im Fach der Malerei (Hiſtorie, Genre, Landſchaft u. ſ. w.) eröffnet.

Der Bewerber hat einzuſenden:

1) Ein von ihm ſelbſtändig erfundenes und ausgeführtes Gemälde, deſſen Gegenſtand freigeſtellt bleibt;

2) von ihm gemachte Studien;

3) einen Lebenslauf, aus welchem der Gang ſeiner Studien erſichtlich iſt.

Zugleich hat derſelbe nachzuweiſen:

1) daß er ein Deutſcher iſt;

2) daß er das zweiunddreißigſte Lebensjahr nicht überſchritten hat;

3) er hat ſchriftlich an Eides ſtatt zu verſichern, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt ſind.

Der Termin, bis zu welchem die Konkurrenzarbeiten, ſowie die erforderlichen Zeugniſſe und Schriftſtücke dem Senat der Königlichen Akademie der Künſte einzuſenden ſind, iſt auf den 1. April 1879 feſtgeſetzt.

Die Koſten der Einſendung und Rückſendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis beſteht in einem Stipendium von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreiſe.

Berlin, den 29. September 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künſte.

Hitzig.

Bekanntmachung.

---

184) Ueber die Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

(Auszug aus der Bibliothek-Ordnung.)

Die Königliche Bibliothek mit den zu ihr gehörigen Sammlungen ist dem öffentlichen Gebrauch unter folgenden Bestimmungen geöffnet:

I. Besichtigung der Bibliothek.

§. 1.

Wer die Königliche Bibliothek zu besichtigen wünscht, hat sich deshalb in der Bücherausgabe derselben im Laufe des Vormittags zu melden.

§. 2.

Es werden nicht mehr als zehn Personen zu gleicher Zeit eingelassen.

§. 3.

Die zugelassenen Personen dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, noch Bücher aus den Fächern nehmen, sondern müssen dem führenden Beamten oder Bibliotheksdiener folgen.

II. Benutzung des Lesezimmers.

§. 4.

Das Lesezimmer der Königlichen Bibliothek ist an jedem Wochentage Vormittags von 9 bis 4 Uhr, in den Monaten Dezember, Januar und Februar von 9 bis 3 Uhr, des Sonnabends von 9 bis 1 Uhr geöffnet.

§. 5.

Zur Mittheilung ungeeignete Bücher, desgleichen Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur belletristischen Litteratur gehörige Schriften werden nicht verabfolgt. Ausnahmen finden nur bei besonderer Nachweisung wissenschaftlicher Zwecke statt.

§. 6.

Wer das Lesezimmer zu benutzen wünscht, hat sich deshalb Vormittags in der Königlichen Bibliothek persönlich zu melden und zu legitimiren, sich schriftlich zu sorgfältiger und gewissenhafter Behandlung der Bücher zu verpflichten und empfängt dagegen eine Karte, bei deren Vorzeigung ihm das Begehrte verabfolgt wird. Ausgeschlossen sind die Zöglinge hiesiger Schulen, sowie alle unerwachsenen Personen (vergl. §. 16.).

Wer ein Werk für das Lesezimmer (§. 7.) verlangt, hat dessen Titel, nebst seinem Namen, Stand und Wohnung mit der Bemerkung: „für das Lesezimmer“ auf einen Zettel zu schreiben und diesen Zettel in den Zettelkasten zu legen. Wenn von den zum fortwäh-

renden Gebrauche neben dem Leſezimmer aufgeſtellten Werken, deren Verzeichniß im Leſezimmer ausliegt, eines zur Einſicht gewünſcht wird, ſo iſt einem der Bibliotheksdiener ein Empfangſchein, welcher die Nummer des gewünſchten Buches enthält, einzuhändigen. Nach gemachtem Gebrauche ſind die benutzten Werke gegen Zurückgabe der Empfangſcheine wieder abzuliefern.

§. 7.

Die für das Leſezimmer verlangten Bücher werden, wenn ſie vor 9 Uhr durch Einlegen der Zettel in den dazu beſtimmten Kaſten verlangt werden, von 11 Uhr an bereit geſtellt ſein; die vor 12 Uhr verlangten von 2 Uhr an.

Die Zettel gelten von der Empfangnahme an bis zur Rückgabe des Werkes als Empfangſcheine.

§. 8.

Wer mit Kupferwerken oder andern beſonders koſtbaren Werken zu thun hat, iſt auf einen beſonderen Tiſch beſchränkt, an welchem nicht mit Tinte gearbeitet wird. Durchzeichnen iſt verboten.

§. 9.

Der Eintritt in die Geſchäftszimmer der Königlichen Bibliothek iſt nur mit beſonderer Erlaubniß der Bibliotheks-Kuſtoden, der Eintritt in die Bücherſäle nur mit Erlaubniß des Königlichen Ober-Bibliothekars geſtattet; die Eintretenden haben ſich des lauten Sprechens und jeder anderen Störung zu enthalten.

III. Entleihen von Büchern.

§. 10.

Da die Königliche Bibliothek zunächſt für die Beförderung der wiſſenſchaftlichen Arbeiten der hieſigen Gelehrten beſtimmt iſt, ſo werden dieſe bei der Benutzung vorzugsweiſe berückſichtigt.

§. 11.

Handſchriften, Kupferwerke, Prachtbände, Karten, koſtbare, ſeltene oder ſehr bändereiche Werke; ferner Zeitſchriften, Wörterbücher, die geläufigen Hand- und Lehrbücher, ſo wie alle in den Geſchäfts- und Leſezimmern zum häufigen Gebrauch erforderlichen Bücher; ferner Romane, Schauſpiele, Gedichte und andere zur neueren belletriſtiſchen Litteratur gehörige Werke werden nicht verliehen.

§. 12.

Das Recht, Werke aus der Königlichen Bibliothek zu entleihen, ſteht zu:

a. den am Königlichen Hofe beglaubigten Geſandten und Geſchäftsträgern;
b. den Königlichen höheren Hof-, Civil- und Militär-Beamten, einſchließlich der Kammerherren, der wirklichen Räthe der hieſigen

Königlichen Behörden, und der Majore; ferner den Mitgliedern des Land- und Reichstages auf die Dauer ihrer Sitzungen in Berlin;

c. den Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften und des Senats der Akademie der Künste;

d. den Professoren und Privatdozenten der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität;

e. den an der hiesigen Kriegs-Akademie fungirenden Lehrern, sowohl des Civil-, als des Militärstandes; den definitiv angestellten ordentlichen Lehrern an den hiesigen Gymnasien; den Direktoren, Oberlehrern und ordentlichen Lehrern an den hiesigen Realschulen erster Ordnung; den Direktoren, definitiv angestellten Oberlehrern und ordentlichen Lehrern der beiden hiesigen Gewerbeschulen; so wie den an den anderen öffentlichen Königlichen Lehranstalten mit dem Titel Königlicher Professoren angestellten Lehrern;

f. den Predigern an den hiesigen Kirchen;

g. den Mitgliedern der Hufelandschen medizinisch-chirurgischen Gesellschaft;

h. den Mitgliedern der mit der Universität verbundenen Seminarien, auch des Seminars für gelehrte Schulen, insofern sie durch ein Zeugniß der Direktion ihre Mitgliedschaft halbjährlich nachweisen.

§. 13.

Anderen Personen können Bücher oder Musikalien nur auf ausdrückliche Bewilligung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten oder gegen Kaution geliehen werden.

§. 14.

Jede Kaution muß unter genauer Bezeichnung des Namens, des Standes und der Wohnung des Kaventen für die Dauer eines bestimmten Zeitraums ausgestellt werden.

§. 15.

Zur Ertheilung einer Kaution unter den im §. 27. enthaltenen Verpflichtungen sind außer den Mitgliedern des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nur berechtigt:

a. die Gesandten für ihr Gesandtschaftspersonal;

b. die höheren Hof-, Civil- und Militär-Beamten; im Civil einschließlich der Räthe dritter Klasse, und der Präsidenten und Direktoren hiesiger Civil-Behörden; im Militär einschließlich der etatsmäßigen Stabs-Offiziere, jedoch nur für die Offiziere des Regiments, des Bataillons, oder der Abtheilung, welche unter dem Bürgschaft leistenden Offizier stehen, oder bei welcher dieser dient;

c. die Mitglieder der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften;
d. die Profeſſoren der hieſigen Univerſität und der Univerſitäts-richter für die immatrikulirten Studirenden;
e. die Direktoren der Königlichen Muſeen, der Gymnaſien, des Königlichen mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts, der Königlichen Thierarzneiſchule und ähnlicher Inſtitute und Behörden für die unter ihnen ſtehenden Beamten.

Geldkautionen ſind in keinem Falle zuläſſig.

§. 16.

Wer Bücher oder Muſikalien zu entleihen wünſcht, und nicht zu den §. 12. aufgeführten Perſonen gehört, hat ſich in der Königlichen Bibliothek perſönlich zu melden und zu legitimiren; die für ihn ausgeſtellte Kaution einzureichen, einen Revers zu unterſchreiben in welchem er zu gewiſſenhafter und ſorgfältiger Behandlung der ihm anvertrauten Werke und genauer Beobachtung der Vorſchriften dieſer Bibliothek-Ordnung, ſoweit ſie ihn angeht, ſich verpflichtet, und erhält dagegen zu ſeiner Beglaubigung eine Karte, welche beim Abholen der Werke vorgezeigt werden muß, auch zur Benutzung des Leſezimmers berechtigt.

1) Dieſe Karte muß, nachdem die Zeit der Benutzung derſelben verfloſſen iſt, inſonderheit beim Abgange der Studirenden von der Univerſität, wieder auf die Königliche Bibliothek zurückgeliefert werden.
2) Wenn dieſe Erlaubnißkarte demjenigen, für welchen ſie ausgeſtellt worden iſt, abhanden kommt, ſo hat derſelbe ſogleich am nächſten Wochentage, während der Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, davon perſönlich auf der Königlichen Bibliothek dem mit der Ausgabe der Bücher beauftragten Beamten Anzeige zu machen.
3) Wenn dieſe Anzeige nicht in der angegebenen Zeit erfolgt, ſo hat der erſte Inhaber dieſer Erlaubnißkarte alle Nachtheile und Verluſte zu erſetzen, welche der Königlichen Bibliothek durch den Mißbrauch der abhanden gekommenen Karte erwachſen.
4) Bei Empfang einer neuen Karte oder im Falle die Karte beim Abgange des Beſitzers von der Univerſität nicht zurückgeliefert worden iſt, iſt die Summe von fünfzehn Mark zu erlegen, aus welcher der erwachſende Schaden vorläufig gedeckt werden kann, und welche erſt nach Ablauf eines Jahres dem Eigenthümer, ſoweit kein Schaden ſich ereignet hat, zurückgezahlt wird.

§. 17.

Zum Abholen und Wiederbringen der Bücher und zur Zurücknahme der Empfangſcheine ſind, unter Vorbehalt einer abändernden Anordnung, an jedem Tage, an welchem die Königliche Bibliothek

überhaupt geöffnet wird, die Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr beſtimmt. Die für die häusliche Benutzung beſtimmten Bücher können, wenn vor 9 Uhr verlangt, von 12 Uhr an oder an den nächſtfolgenden Tagen von 9 bis 1 Uhr abgeholt werden; die vor 12 Uhr verlangten am nächſten Tage.

§. 18.

Die Scheine müſſen, ein beſonderer für jedes Werk, in der am Schluß angegebenen Größe ausgeſtellt werden, und in deutlicher Schrift den hinlänglich vollſtändigen Titel des Werks, nebſt Format und Jahreszahl, ſoweit möglich, ferner Namen Stand und Wohnung des Empfängers, und das Datum enthalten. Sie werden bei Auslieferung des Buches von einem Beamten der Königlichen Bibliothek mit einer von dem Königlichen Ober-Bibliothekar feſtgeſetzten und anerkannten Bezeichnung verſehen und gelten ſodann als Empfangſcheine.

§. 19.

Niemand iſt berechtigt, mehr als drei Werke an einem Tage zu verlangen; die überſchüſſigen Zettel können für die folgenden Tage aufbehalten, oder ſofort ohne Bemerkung zurückgegeben werden. Ueberlaſſung entliehener Bücher an einen Dritten iſt nicht geſtattet und hebt die Vergünſtigung des Bücherentleihens auf.

§. 20.

Ueber diejenigen Werke, welche nicht gegeben werden können, erfolgen die Zettel mit kurzer Angabe des Hinderungsgrundes zurück. Dieſe mit einem Beſcheid verſehenen Zettel ſind bei einer erneuten Beſtellung des betreffenden Buchs nicht wieder zu benutzen. Wer den Zettel eines nicht vorhandenen Buchs zurückgiebt, drückt dadurch den Wunſch aus, daß die Anſchaffung deſſelben in Betracht gezogen werden möge.

§. 21.

Wer in einem dringenden Falle ein gerade verliehenes Buch nach erfolgter Zurücklieferung zu erhalten wünſcht, hat dieſen Wunſch auf einem neuen Interimsſcheine auszudrücken. Die ſo eingelegten Zettel werden bis zur möglichen Berückſichtigung aufbewahrt.

§. 22.

Die nach §. 12. zum Entleihen berechtigten Perſonen haben die entliehenen Bücher zurückzuliefern, ſobald ihnen dieſelben entbehrlich werden, jedenfalls aber an dem nächſten allgemeinen Zurückliefe-rungstermine; und ſind nach Ablauf von vier Wochen ſeit dem Tage des Empfanges, in dringenden Fällen auch früher, auf die beſondere Aufforderung der Bibliotheksverwaltung zur Zurücklieferung verpflichtet.

§. 23.

Alle anderen Entleiher müſſen die Bücher ſpäteſtens vier Wochen nach dem Empfange zurückgeben, oder wenigſtens in der Bibliothek vorzeigen, um mit den Beamten der Königlichen Bibliothek die Verlängerung des Gebrauchs zu verabreden, welche ihnen zugeſtanden werden kann, falls das Buch nicht von einem Anderen verlangt wird. Muſikalien dürfen in der Regel höchſtens 14 Tage behalten werden.

§. 24.

Im Laufe des März und Auguſt jedes Jahres müſſen alle ausgeliehenen Werke auf die in den hieſigen Zeitungen bekannt gemachte Aufforderung zurückgeliefert werden; in dieſer Zeit werden keine Bücher ausgegeben.

§. 25.

Wer an dieſen Terminen die entliehenen Werke nicht einliefert, oder überhaupt Bücher oder Muſikalien über die ihm bewilligte Zeit behält, darf bis zu völliger Erledigung der Sache kein Buch weiter aus der Königlichen Bibliothek erhalten, und wird durch einen Mahnbrief erinnert, wofür er dem überbringenden Bibliotheksdiener fünfzig Pfennige Gebühren, und wenn er indeß, ohne Anzeige in der Königlichen Bibliothek zu machen, ſeine Wohnung veränderte, das Doppelte zu entrichten hat. Sollte auch auf dieſe Erinnerung die Zurücklieferung an dem nächſten Tage nicht erfolgt ſein, ſo werden Tages darauf die Bücher durch einen Bibliotheksdiener, dem ſeine Gebühren aufs Neue zu zahlen ſind, abgeholt. Entſtehende Koſten trägt der Säumige.

§. 26.

Wer ein entliehenes Buch beſchädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Zeit nicht wieder erſtattet, hat daſſelbe in kürzeſter Friſt ſelbſt wieder anzuſchaffen, und verliert bis dahin das Recht der Bibliotheksbenutzung. Von dem Zuſtande des Buchs hat ſich der Empfänger ſofort bei der Empfangnahme zu überzeugen: wer etwaige Verunreinigungen oder Defekte nicht ſpäteſtens in den nächſten 24 Stunden anzeigt, wird für dieſelben verantwortlich.

§. 27.

Für die auf Kaution geliehenen Werke haftet zwar zunächſt der Empfänger; in subsidium aber der Kavent.

Falls nämlich die §. 25. verordneten Maaßregeln unwirkſam ſind, wird der Kavent von Seiten der Königlichen Bibliothek davon benachrichtigt, damit derſelbe die nöthigen Maaßregeln zur Herbeiſchaffung der vermißten Werke ergreife; wenn jedoch innerhalb der nächſten zwei Monate nach dem Ablaufe der Kaution dieſe Benach-

richtigung nicht erfolgt ist, so erlischt der Anspruch der Königlichen Bibliothek an den Kaventen.

§. 28.

Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer der Erlaubniß, aus der Königlichen Bibliothek Bücher zu erhalten, verlustig. Die §. 13. bezeichneten Personen verlieren, wenn der Regreß an ihre Kaventen nothwendig wird, dieses Recht sowohl für das laufende, als für das nächstfolgende Halbjahr.

§. 29.

Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Königlichen Bibliothek ihm geliehenen Werke zurückzugeben, darf weder in dem laufenden, noch in dem Halbjahre nach seiner Rückkehr Bücher erhalten.

IV. Benutzung des Journalzimmers.

§. 30.

Das Journalzimmer ist täglich in den Stunden von 9—3 Uhr, Sonnabends von 9—1 Uhr geöffnet.

§. 31.

Zum Besuch des Journalzimmers sind berechtigt:

a. die vortragenden Räthe des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;
b. die Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, der Direktor und die Mitglieder des Senats der Königlichen Akademie der Künste;
c. die Professoren und Privatdozenten der Universität;
d. die Direktoren, Professoren und Oberlehrer der hiesigen Gymnasien;
e. die Prediger der hiesigen Kirchen;
f. die an der hiesigen Kriegs-Akademie fungirenden Lehrer, sowohl des Civil-, als des Militärstandes.

§. 32.

Alle diejenigen, welche zu der Benutzung des Journalzimmers berechtigt sind und davon Gebrauch machen wollen, haben eine Einlaßkarte von dem Vorstande der Bibliothek in Empfang zu nehmen, und bei dem ersten Besuche des Journalzimmers ihren Namen, mit Vorzeigung ihrer Einlaßkarte, zur Eintragung in ein dazu bestimmtes Buch anzugeben.

§. 33.

Alle wissenschaftlichen Zeitschriften, welche für die Königliche Bibliothek angeschafft werden, befinden sich, bis sie mit Einbänden

verſehen werden können, im Journalzimmer, und dürfen während dieſer Zeit auf keine Weiſe aus demſelben hinweggegeben oder weggenommen werden.

§. 34.

Sobald die angeſchafften neuen Bücher gebunden ſind, werden die ſich dazu eignenden für 8 Tage zur Anſicht ausgeſtellt, ſofern die Bibliothek ein paſſendes Lokal dafür beſchaffen kann. Keines derſelben darf vor ſeiner Aufſtellung in der Bibliothek verabfolgt werden. Den Zugang dazu haben alle Perſonen, denen die Benutzung des Journalzimmers geſtattet iſt.

V. Benutzung der Muſikaliſchen Sammlung.

§. 35.

Die Muſikaliſche Sammlung iſt an jedem Wochentage von 9—2 Uhr, Sonnabends von 9—1 Uhr geöffnet.

§. 36.

Die Anſicht und Benutzung der muſikaliſchen Werke findet unter beſonderer Aufſicht des Kuſtos der Sammlung Statt.

§. 37.

Gedruckte muſikaliſche Werke werden nur in das Leſezimmer verabfolgt, Autographa, Manuſkripte und ſeltene Drucke dürfen nur im Lokale der muſikaliſchen Abtheilung benutzt werden.

VI. Benutzung der Königlichen Bibliothek durch Auswärtige.

§. 38.

Die Mittheilung von Handſchriften oder gedruckten Werken außerhalb des Polizeibezirks von Berlin bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Miniſters der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 39.

Dieſe Genehmigung hat der Entleiher ſelbſt bei dem Miniſter nachzuſuchen, und in der desfallſigen ſchriftlichen Eingabe den wiſſenſchaftlichen Zweck, für welchen die Mittheilung begehrt wird, ſowie die genaue Bezeichnung der Handſchrift (Stand und Nummer derſelben) und die Titel der verlangten Werke im Einzelnen anzuzeigen.

§. 40.

Nur ſolche Werke, welche nach den Beſtimmungen des Reglements überhaupt ausgeliehen, und welche in Berlin nicht häufig benutzt werden, ſind an auswärtige Benutzer zu verabfolgen.

§. 41.

Den an die Königliche Bibliothek gerichteten Geſuchen um Ueberſendung von Büchern ſind ſogleich die Empfangſcheine, und zwar für jedes Buch ein beſonderer, beizufügen.

§. 42.

Die Verpackung der entliehenen Werke wird von der Bibliothek besorgt, welche die dadurch veranlaßten Kosten mittelst Postvorschusses einzieht.

§. 43.

Die Absendung der geforderten Werke, sowie die Rücksendung geschieht mittelst der Kaiserlich Deutschen Post auf Gefahr und Kosten des Entleihers.

§. 44.

Handschriften und seltene Werke werden bei der Absendung von der Königlichen Bibliothek geschätzt, und der Entleiher hat bei eintretendem Verlust den angegebenen Werth zu ersetzen.

§. 45.

Die Zurücklieferung der entliehenen Werke erfolgt nach der jedesmaligen Bestimmung und in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Empfange; um Verlängerung des zugestandenen Zeitraums hat der Entleiher bei dem Königlichen Ober-Bibliothekar besonders nachzusuchen.

§. 46.

Ueberlassung entliehener Werke an einen Dritten ist nicht gestattet, und zieht den Verlust der erhaltenen Vergünstigung nach sich.

§. 47.

Alle von Seiten der Königlichen Bibliothek oder ihrer Beamten an die Entleiher gerichteten Briefe müssen umgehend beantwortet, und die Antworten nebst den Packeten, unter Adresse der Königlichen Bibliothek, an den Königlichen Ober-Bibliothekar gerichtet werden.

§. 48.

Der Entleiher hat sich die sorgfältige Verpackung der zurückgehenden Werke angelegen sein zu lassen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Größe und Einrichtung der Empfangscheine.

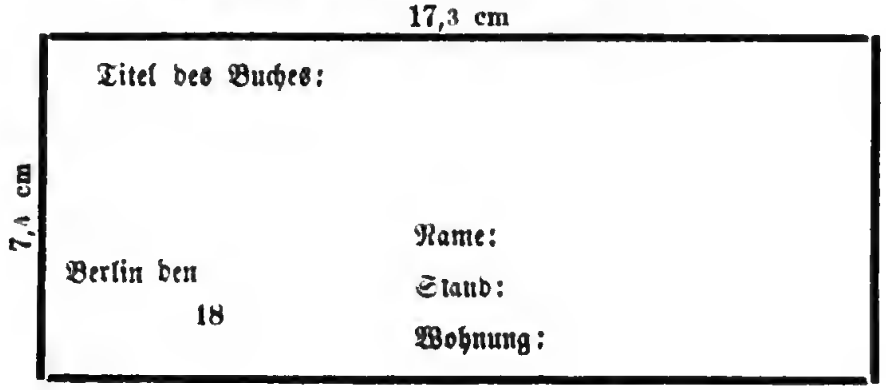

185) Erleichterungen bei Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin für die Dozenten und die Studirenden der Berg-, Bau- und Gewerbe-Akademie daselbst.

Berlin, den 20. August 1878.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 30. v. M. will ich in Ergänzung des Reglements für die Benutzung der Königlichen Bibliothek vom 4. Februar d. J. hiermit genehmigen, daß

1) den sämmtlichen an der Königlichen Berg-Akademie, der Königlichen Bau-Akademie und der Königlichen Gewerbe-Akademie hierselbst fungirenden Dozenten ohne Beibringung einer Bürgschaft und
2) den Studirenden der genannten Anstalten gegen die durch Unterzeichnung des gebräuchlichen Bürgschaftsformulars übernommene Bürgschaft eines an der resp. Hochschule etatsmäßig angestellten Professors

Werke aus der Königlichen Bibliothek leihweise verabfolgt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Königlichen Ober-Bibliothekar, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Lepsius Hochwohlgeboren hier.

U. I. 7207.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

186) Nachtrags-Verzeichniß höherer Unterrichts-Anstalten. *)

(Centrbl. pro 1878 Seite 148 und 233.)

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse

*) Die Bekanntmachung vom 25. September 1878 und das Nachtrags-Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 39 Seite 520.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Nachtrags-Verzeichniß

ſolcher höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind.

A. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der zweiten Klaſſe zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnaſien.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Gymnaſium zu Fürſtenwalde (bisher Progymnaſium. B. a. I. 4. des Verzeichniſſes vom 23. Januar d. J.).

Provinz Hannover.

2. Das Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Hannover.

b. Realſchulen erſter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Die Realſchule zu Quakenbrück (bisher höhere Bürgerſchule. C. a. aa. I. 28. des Verzeichniſſes vom 23. Januar d. J.).

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſen nöthig iſt.

a. Progymnaſien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

1. Das Progymnaſium zu Lauenburg i. P.,
2. " " " " Schlawe.

Provinz Poſen.

3. Das Progymnaſium zu Kempen.*)

Provinz Sachſen.

4. Das Progymnaſium zu Weißenfels (bisher höhere Bürgerſchule. B. c. I. 12. des Verzeichniſſes vom 23. Januar d. J.).

---

*) Die Angabe in dem Centralblatte für das Deutſche Reich, daß das Progymnaſium zu Kempen der Rheinprovinz angehöre, wird in der nächſten Nummer jenes Blattes berichtigt werden.

b. Realſchulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Sachſen.

Die Realſchule zu Schönebeck.

c. Höhere Bürgerſchulen, welche den Realſchulen erſter Ordnung in den entſprechenden Klaſſen gleichgeſtellt ſind.

Königreich Preußen.

Provinz Schleſien.

1. Die höhere Bürgerſchule zu Freiburg i. Schl.,
2. " " " " Striegau (bisher C. a. aa. I. 17. des Verzeichniſſes vom 23. Januar d. J.).

Provinz Sachſen.

3. Die höhere Bürgerſchule zu Eisleben (bisher C. a. aa. I. 19. ebenda).

Provinz Schleswig-Holſtein.

4. Die höhere Bürgerſchule zu Marne (bisher C. a. aa. I. 21. ebenda).

Rheinprovinz.

5. Die höhere Bürgerſchule zu Vierſen.

Provinz Heſſen-Naſſau.

6. Die höhere Bürgerſchule zu Geiſenheim (bisher C. a. aa. I. 40. ebenda).
7. Die höhere Bürgerſchule zu Limburg an der Lahn (bisher C. a. aa. I. 42. ebenda).

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerſchulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Hohenzollernſche Lande.

Die höhere Bürgerſchule zu Hechingen.

D. Lehranſtalten, für welche beſondere Bedingungen feſtgeſtellt worden ſind.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbeſchule zu Frankfurt a. O.*)

*) Die Gewerbeſchule zu Frankfurt a. O. darf Befähigungszeugniſſe denjenigen ihrer Schüler ausſtellen, welche nach Abſolvirung der erſten theoretiſchen Klaſſe die Reife für die Fachklaſſe erworben haben.

187) Nachtrags-Verzeichniß höherer Lehranstalten, welchen die Ausstellung gültiger Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst **provisorisch** gestattet ist. *)

(Centrbl. pro 1878 Seite 164.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine, auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Nachtrags-Verzeichniß.

Königreich Preußen.

1. Die Landwirthschafts-Schule zu Brieg,
2. " " " " Herford,
3. " " " " Hildesheim,
4. " " " " Liegnitz,
5. " " " " Marienburg (Westpreußen).

---

*) Die Bekanntmachung vom 25. September 1878 und das Nachtrags-Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 39 Seite 523.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

In der Bekanntmachung vom 14. März d. J. sind Lehranstalten im Preußischen Staate nicht aufgeführt.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer

188) Nachweis über die vom 1. Mai 1877 bis 1. Mai
in der
(Centralblatt pro 187

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Zeit der Prüfung.	Schulvorsteherinnen.								
				Geprüft.			Bestanden			Nicht bestanden.		
				kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.
1.	Aachen . .	Prüfung für den Vorbildungs-Kursus von St. Leonhardt und für Externe.	$^{20}/_{8}$—$^{1}/_{9}$ 1877.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Coblenz . .	a. Entlassungs-Prüfung,	$^{25}/_{3}$—$^{19}/_{4}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. damit verbundene Prüfung der Externen.	$^{27}/_{4}$—$^{4}/_{5}$ 1878.	1	3	—	—	1	—	1	2	—
3.	Coblenz . .	Kursus für katholische Volksschullehrerinnen.	^{18}—$^{20}/_{11}$ 1877.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Cöln . . .	Städt. Kursus und für Externe.	^{18}—$^{29}/_{10}$ 1877.	3	—	—	1	—	—	2	—	—
5.	Düsseldorf.	Entlassungs-Prüfung, auch Externe.	^{18}—$^{29}/_{7}$ 1877.	—	1	—	—	1	—	—	—	—
6.	Düsseldorf.	Städt. Kursus und für Externe.	$^{23}/_{2}$—$^{5}/_{3}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Elberfeld .	Entlassungs-Prüfung.	^{6}—$^{10}/_{8}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Kaiserswerth	desgl.	^{13}—$^{16}/_{3}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Saarburg .	a. Entlassung der Seminaristinnen.		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Externe.	^{1}—$^{17}/_{4}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa		4	4	—	1	2	—	3	2	—
				8			3			5		

und deren persönliche Verhältnisse.

1878 geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen Rheinprovinz.

Seite 342 Nr. 132.)

Für höhere Mädchenschulen.									Für Volksschulen.									Zum Eintritt in den Volksschuldienst erklärten sich bereit.			Gesammt-Summe der Examinanden.
Geprüft.			Bestanden			Nicht bestanden.			Geprüft.			Bestanden.			Nicht bestanden.						
kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	
10	—	—	9	—	—	1	—	—	54	1	—	42	1	—	12	—	—	24	1	—	65
5	22	—	5	22	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	28
11	6	—	10	5	—	1	1	—	21	—	—	16	—	—	5	—	—	14	—	—	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	15
9	5	1	8	5	1	1	—	—	19	1	—	18	1	—	1	—	—	11	—	—	38
4	15	2	1	14	1	3	1	1	26	—	—	25	—	—	1	—	—	18	—	—	48
—	2	—	—	2	—	—	—	—	49	1	—	40	1	—	9	—	—	34	—	—	52
1	12	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	23	—	—	—	—	—	23	—	—	23
11	10	1	11	10	1	—	—	—	45	—	—	42	—	—	3	—	—	31	—	—	67
51	83	4	45	81	3	6	2	1	253	19	—	222	19	—	31	—	—	170	1	—	418
138			129			9			272			241			31			171			

189) Organisations- und Lehrplan für die Königliche evangelische Präparanden-Anstalt zu N.

A. Organisation.

§. 1. Die Anstalt setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, deren Aneignung die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 als Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule bezeichnen, und nimmt die Zöglinge erst nach erfolgter Konfirmation auf.

§. 2. Die Aufnahme von Zöglingen geschieht nur einmal im Jahre und zwar zu Ostern (Michaelis?); doch ist der Eintritt Einzelner unter besondern Verhältnissen außer der Zeit gestattet, sobald sich aus den eingereichten Attesten kein Bedenken ergiebt und die Aufnahmeprüfung befriedigend ausfällt.

§. 3. Der Meldungstermin wird jedes Mal öffentlich bekannt gemacht. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorsteher der Anstalt zu richten und sind demselben folgende Atteste beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein Impfschein, ein Revaccinations- und ein Gesundheits-Attest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die definitive Aufnahme entscheidet das Königl. Provinzial-Schulkollegium.

§. 4. Die angemeldeten Aspiranten haben vor ihrer Aufnahme eine Prüfung zu bestehen. Dieselbe ist eine schriftliche und eine mündliche und verbreitet sich über die sämmtlichen Gegenstände des Volksschulunterrichtes innerhalb der für denselben gesteckten Ziele.

§. 5. Die etatsmäßige Zahl der Zöglinge beträgt fünfzig. Dieselben werden in zwei Klassen unterrichtet. Der ganze Kursus ist dreijährig. Die zweite Klasse enthält nur eine Abtheilung und wird in der Regel in einem Jahre absolvirt. Der Uebertritt in die erste Klasse erfolgt nach einer bestandenen Prüfung. Die erste Klasse ist in zwei Abtheilungen getheilt, die in den meisten Unterrichtsgegenständen kombinirt unterrichtet werden.

§. 6. Die Zöglinge erhalten sämmtlichen für die Vorbereitung zur Aufnahme in ein Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht, und zwar nach Maßgabe der Allgem. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. Dafür wird ein jährliches Schulgeld von 36 Mark gezahlt.

§. 7. Die Anstalt ist ein Externat. Für Logis, Kost, Bekleidung, Bücher u. s. w. haben die Zöglinge selbst zu sorgen; sie wohnen bei den Bürgern der Stadt, werden aber in ihrer Führung auch außerhalb der Schulstunden beaufsichtigt. Bedürftigen und würdigen Präparanden kann das Schulgeld erlassen werden, auch können sie Unterstützungen von Seiten des Staates erhalten.

§. 8. Am Ende jedes Semesters werden Wiederholungsprüfungen gehalten, die sich über alle Unterrichtsgegenstände verbreiten.

§. 9. Ueber Führung und Leistungen erhalten die Zöglinge halbjährlich schriftliche Zensuren, die bei der Rückkehr von den Ferien mit der Unterschrift des Vaters oder des Vormundes versehen wieder vorgelegt werden.

§. 10. Der Uebertritt in's Seminar erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung. Diejenigen Zöglinge, welche die Prüfung nicht bestehen, kehren in die Anstalt zurück, um sich für die Aufnahme vollends tüchtig zu machen. Die Einrichtung des Lehrplanes ist so getroffen, daß der Uebertritt in's Seminar sowohl Ostern als Michaelis erfolgen kann.

B. Lehrplan.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 11. Aufgabe der Anstalt ist es, diejenige allgemeine Bildung zu gewähren, welche eine sichere Grundlage für die Fachbildung des Volksschullehrers abgiebt. Es ist eine möglichst gleichmäßige Ausbildung der Kräfte zu erstreben und gute Gesittung, vaterländischer Sinn und aufrichtige christliche Frömmigkeit bei den Zöglingen zu fördern.

§. 12. Die Zöglinge erhalten Unterricht in: Religion, Deutsch, Mathematik, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Violinspiel, Turnen, Klavier- und Orgelspiel, sowie im Französischen; in den drei zuletzt genannten Gegenständen ist der Unterricht nur ein fakultativer.

§. 13. Der Unterricht beginnt jeden Morgen mit einer gemeinsamen kurzen Andacht.

§. 14. Das Unterrichtsverfahren ist vorwiegend elementar entwickelnd. Wo es der Natur des Unterrichtsgegenstandes entspricht, wird von der Anschauung oder dem Beispiel ausgegangen und der Schüler angehalten, aus den besprochenen Beispielen selbst das allgemeine Gesetz herzuleiten, sowie entwickelte Gedankenreihen zusammenfassend zu wiederholen. Auf Selbstthätigkeit im Beobachten und Denken und auf zusammenhängendes, korrektes, wohlartikulirtes und fließendes Sprechen wird großer Werth gelegt. Bei Wiederholungen werden umfassendere Aufgaben gestellt, bei deren Lösung von selbständiger Verarbeitung Zeugniß abgelegt werden kann.

§. 15. Dem Unterrichte liegen geeignete Leitfäden zu Grunde.

§. 16. Die Privatlektüre der Zöglinge wird so geleitet und beaufsichtigt, daß der Unterricht durch dieselbe erwünschte Ergänzung findet; auch sind die Zöglinge zu nützlichen Sammlungen anzuleiten.

II. Aufgaben und Ziele der einzelnen Lehrgegenstände.

1. Religion.

§. 17. Biblische Geschichte. Aufgabe: Durch den Unterricht in der biblischen Geschichte sollen die Präparanden zu genauer Bekanntschaft mit der heil. Geschichte alten und neuen Testamentes gelangen, im Erzählen derselben geübt und zum rechten Verständnisse ihres Inhaltes, sowie zur Erkenntniß ihrer hohen Bedeutung für das religiöse und sittliche Leben geführt werden.

Verfahren: Die wichtigeren Geschichten werden von dem Lehrer im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel erzählt, in ihrer religiösen und sittlichen Bedeutung eingehend besprochen und von den Schülern frei wiedererzählt. Diejenigen Erzählungen, bei welchen der geschichtliche Charakter vorwiegt, werden von den Schülern in der hl. Schrift nachgelesen, darauf in der Unterrichtsstunde in ihren Hauptmomenten wiedergegeben und unter Benutzung der Karte durch Erläuterung der fremdartigen Verhältnisse von Seiten des Lehrers zum rechten Verständnisse gebracht. Lehrabschnitte werden gelesen, vom Lehrer entwickelnd erläutert und bei der Wiederholung von den Schülern selbständig abschnittsweise erklärt, wobei durch Fragen die Aufmerksamkeit stets auf die Hauptsachen hinzulenken ist. Sind diese Abschnitte von besonderer Wichtigkeit, so werden sie entweder ganz oder theilweise memorirt; dasselbe findet bei den Kernstellen der Erzählungen statt. Die nothwendigen bibelkundlichen Mittheilungen erfolgen im Anschlusse an die biblische Geschichte.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden. Bibelkundliches über Wesen, Namen, Ursprung, Eintheilung, Grundsprachen und wichtige Uebersetzungen der heiligen Schrift. Biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. Zu eingehender Behandlung kommen:

Die Schöpfung der Welt und des Menschen.
Der Sündenfall.
Kain und Abel.
Die Sündfluth.
Abrahams Berufung.
Lots Errettung aus Sodom.
Abrahams Gehorsam.
Isaaks Segen über seine Söhne.
Jakob und Esau.

Jakobs Flucht.
Jakobs Heimkehr.
Joseph wird von seinen Brüdern nach Aegypten verkauft.
Moses Geburt und Errettung.
Moses Berufung.
Die Gesetzgebung.
Josua.
Gideon und Simson.
Eli und Samuel.
David und Goliath.
Absaloms Empörung.
Salomo's Gebet.
Naboths Weinberg.
Elias Himmelfahrt.

Außerdem: Bibelkundliche Mittheilungen über die verschiedenen Bücher des alten Testamentes, besonders die fünf Bücher Moses und die Psalmen; Geographie des heil. Landes; gottesdienstliche Einrichtungen der Kinder Israel; Erläuterung und theilweise Einprägung von Psalm 1, 19, 23, 90, 104 und 130.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden.

I. Jahreskursus.	II. Jahreskursus.
Die Jugendgeschichte Jesu bis zu seinem ersten Wunder in Kana.	
Die Bergpredigt.	Jesu Gespräch mit Nikodemus.
Der Aussätzige.	Jesus und die Samariterin.
Der Hauptmann von Capernaum.	Jesus in Nazareth.
Die Meeresstillung.	Petri Fischzug.
Der Gichtbrüchige.	Vom Königischen.
Jairi Töchterlein.	Johannis Botschaft.
Der Jüngling zu Nain.	Die große Sünderin.
Die Gleichnißreden Math. 13.	Der Kranke am Teiche Bethesda.
Das kananäische Weib.	Johannis Tod.
Petri Bekenntniß.	Speisung der 5000.
Christi Verklärung.	Der Taubstumme.
Vom Schalksknecht.	Der barmherzige Samariter.
Von den Arbeitern im Weinberge.	Der Blindgeborene.
	Jesus der gute Hirte.
	Die Gleichnisse Luc. 14. 15. u. 16.
	Heilung der zehn Aussätzigen.
	Der Pharisäer und der Zöllner.
	Jesus, der Kinderfreund.
	Die Auferweckung des Lazarus.
Des Herrn Reise nach Jerusalem.	
Die Leidensgeschichte.	

I. Jahreskurſus.	II. Jahreskurſus.
Die Auferſtehung Jeſu.	
Erſcheinungen des Herrn nach ſeiner Auferſtehung. Bibelkundliches über die vier Evangelien und die Apoſtelgeſchichte.	
Die Himmelfahrt Chriſti.	
	Die Ausgießung des heil. Geiſtes. Weiterer Inhalt der Apoſtelgeſchichte.

Lehrbuch: Außer der heil. Schrift H. Wendel, bibl. Geſchichte.

§. 18. Katechismus. Aufgabe: Die Schüler ſollen den lutheriſchen Katechismus ſeinem Wortlaute nach recht verſtehen und ſeine Begründung in der Schrift klar erkennen lernen, ſo daß ſie im Stande ſind, über die Bedeutung der einzelnen Worte im Katechismus Rechenſchaft zu geben und Belegſtellen aus der Bibel dazu anzuführen.

Verfahren: Den Ausgangspunkt für die Erklärungen bilden entweder paſſende Beiſpiele aus der bibliſchen Geſchichte oder zweckmäßig ausgewählte Bibelſprüche, deren Beziehung zu dem betreffenden Katechismusabſchnitt ſtets klar nachzuweiſen iſt. Die Erläuterungen ſind kurz und beſtimmt zu faſſen, auch paſſende Liederverſe heranzuziehen. Die wichtigſten Belegſtellen werden ſicher memorirt. Bei Wiederholungen ſind die Schüler anzuhalten, über einzelne Punkte ſich im Zuſammenhange auszuſprechen.

Lehrgang:

2. Klaſſe. Wöchentlich 1 Stunde. Das erſte Hauptſtück und der erſte Glaubensartikel.

1. Klaſſe. Wöchentlich 1 Stunde. Der zweite und der dritte Glaubensartikel; das Gebet des Herrn; vom Sakrament der heiligen Taufe und vom Sakrament des Altars.

Anmerkung.

Die Auswahl der zu memorirenden Bibelſprüche iſt ſo zu treffen, daß die eine Hälfte in dem einen Jahr und die andere in dem darauf folgenden zur Einprägung gelangt.

Lehrbuch: H. Wendel, Dr. M. Luthers kl. Katechismus.

§. 19. Kirchenlied. Aufgabe: Die Präparanden ſollen eine Anzahl der ſchönſten evangeliſchen Kirchenlieder kennen und im Einzelnen wie im Zuſammenhange recht verſtehen lernen, dieſelben entweder ganz oder theilweiſe ſich ſicher einprägen und mit guter Betonung und gutem Ausdruck vorzutragen im Stande ſein, auch mit den Verfaſſern derſelben bekannt gemacht werden.

Verfahren: Beſondere Stunden werden für dieſen Gegenſtand nicht angeſetzt. Jede Religionsſtunde beginnt mit der Erklärung

beziehungsweise dem Vortrage von einzelnen Liederverſen. Dem Memoriren geht ſtets eine eingehende Erläuterung voraus.

Lehrgang:

In der 2. Klaſſe werden memorirt:

O Gott, du frommer Gott ꝛc.
Mein erſt Gefühl ſei Preis ꝛc.
Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht ꝛc.
Befiehl du deine Wege ꝛc.
Ach, bleib mit deiner Gnade ꝛc.
Ein' feſte Burg iſt unſer Gott ꝛc.
Wie ſoll ich dich empfangen ꝛc.
Gelobet ſeiſt du, Jeſu Chriſt ꝛc.
O Haupt voll Blut und Wunden ꝛc.
Jeſus, meine Zuverſicht ꝛc.

In der 1. Klaſſe werden gelernt:

I. Jahreskurſus.

Lobt Gott, ihr Chriſten ꝛc.
Nun laßt uns gehn und treten ꝛc. Vers 1.—7.
Allein Gott in der Höh ſei Ehr ꝛc.
Aus tiefer Noth ꝛc.
Mache dich, mein Geiſt ꝛc.
Lobe den Herren ꝛc.
Wach auf, du Geiſt der erſten Zeugen ꝛc. Vers 1.

II. Jahreskurſus.

Wachet auf, ruft uns die Stimme ꝛc. Vers 1.
Jeſus lebt, mit ihm auch ich ꝛc.
Auf Chriſti Himmelfahrt ꝛc.
O Lamm Gottes, unſchuldig ꝛc.
Eins iſt noth ꝛc. Vers 1. u. 2.
Mir nach, ſpricht Chriſtus ꝛc.
Nun danket Alle Gott ꝛc.
Wer nur den lieben Gott ꝛc.
Gott des Himmels und der Erden ꝛc. Vers 1. 2. und 5.

2. Deutſche Sprache.

§. 20. Aufgabe des deutſchen Sprachunterrichtes iſt es, die Schüler zu befähigen, ſich mündlich und ſchriftlich korrekt, ſachgemäß, klar und fließend auszudrücken und poetiſche und proſaiſche Stücke aus der deutſchen Nationalliteratur, die ihrem Gedankenkreiſe nicht fern liegen, richtig aufzufaſſen, gut zu leſen und in freier Weiſe zu reproduziren.

§. 21. Lektüre.

Den Mittelpunkt des Sprachunterrichtes bildet das Leſebuch. Eine beſonders eingehende Behandlung erfährt der Normal- und Memorirſtoff, bei deſſen Auswahl Form, Inhalt und Verfaſſer maßgebend ſind. Hinſichtlich der Form müſſen die ausgewählten Stücke die wichtigſten Stilgattungen, ſowie die Hauptarten der Poeſie repräſentiren; ihr Inhalt muß geeignet ſein, dem jugendlichen Geiſte eine ideale Richtung zu verleihen, den Gedankenkreis zu erweitern, das Gemüth zu beleben und den Willen nachhaltig anzuregen; unter

den Verfaſſern darf keiner der bedeutenderen nationalen Schriftſteller, die im Leſebuche vertreten ſind, ganz unberückſichtigt bleiben.

Die unterrichtliche Behandlung der ausgewählten Stücke beſteht vornehmlich in Folgendem:

a. in dem guten Vorleſen von Seiten des Lehrers;
b. in der Erklärung der ſchwer verſtändlichen Ausdrücke, bildlichen Redeweiſen, Figuren u. ſ. w.;
c. in wiederholtem Leſen durch die Schüler, wobei beſonders auf richtige Betonung und ausdrucksvollen Vortrag zu achten und zu halten iſt;
d. in der Angabe des Hauptinhaltes und dem Aufſuchen des Gedankenganges;
e. in der freien, ſelbſtändigen Darſtellung des Inhaltes (entweder in gedrängter Kürze oder mit Hinzufügung des zwiſchen den Zeilen Geleſenen, mit Umſchreibung der erklärten Stellen, nach einer andern Dispoſition, in anderer Redeweiſe ꝛc.);
f. in der mündlichen und ſchriftlichen Löſung angeſchloſſener Aufgaben (Nachbildungen, ausführliche Erklärungen von einzelnen Ausdrücken, Synonymen, Vergleichungen zwiſchen zwei verwandten Sprachſtücken u. ſ. w.).

Auch über Form und Verfaſſer werden die nöthigen Mittheilungen gemacht. Eine Anzahl der behandelten poetiſchen Stücke, namentlich Gedichte erzählenden Inhaltes, werden auswendig gelernt.

Der übrige Inhalt des Leſebuches bildet den Leſeſtoff. Dazu gehören namentlich die hiſtoriſchen, geographiſchen und naturkundlichen Abſchnitte. Dieſelben dienen zur Belebung des betreffenden Unterrichtes und werden thunlichſt im Zuſammenhange damit behandelt. Die Schüler müſſen ſtets lautrichtig, fließend, logiſch richtig, mit Wohllaut und Wohlklang leſen.

Lehrgang:

2. Klaſſe. Wöchentlich 2 Stunden. Es kommen zur Beſprechung:

Kleine Erzählungen, Fabeln, Parabeln und Paramythien, Märchen, Sagen, hiſtoriſche Darſtellungen, poetiſche Erzählungen, Beſchreibungen, Schönbeſchreibungen, Schilderungen, geographiſche Bilder, beſchreibende Gedichte, Lieder und lyriſche Lebensbilder.

1. Klaſſe. Wöchentlich 2 Stunden. Außer größeren Erzählungen, Beſchreibungen, hiſtoriſchen Darſtellungen und geographiſchen Bildern werden Betrachtungen und Abhandlungen, Sprüchwörter und Reimſprüche, Lieder und Elegien, Legenden, Balladen, Idyllen und Abſchnitte aus Dramen beſprochen. —

Diejenigen unter den hervorragenderen nationalen Schriftſtellern, welche im Leſebuche vertreten ſind, lernen die Schüler auch ihren Lebensumſtänden nach näher kennen, beſonders folgende: Luther,

S. Dach, Paul Gerhard, Gellert, Leſſing, Claudius, Klopſtock, Voß, Herder, Schiller, Goethe, Peſtalozzi, M. Arndt, Schenkendorf, Körner, Rückert, Uhland, Chamiſſo, Freiligrath, Geibel, Gebrüder Grimm, Hebel, Krummacher.

Anmerkung: In der 1. Klaſſe iſt der Kurſus zweijährig. Die Auswahl iſt ſo zu treffen, daß im zweiten Jahre zwar dieſelben Stilgattungen und Dichtungsarten, aber nicht dieſelben Stücke wieder beſprochen werden.

Lehrbücher: Für die 2. Klaſſe Bock's deutſches Leſebuch für die mittleren Stufen, für die 1. Klaſſe Bock's Leſebuch für die oberen Stufen.

§. 22. Aufſatz.

Aufgabe: Die Stilübungen zerfallen in kleinere ſchriftliche Arbeiten, welche ſich unmittelbar an die Behandlung der Leſeſtücke anſchließen, und in größere Aufſätze, zu welchen die Stoffe theils aus den Sprachſtücken, theils aus dem Unterrichte in den Realien, theils unmittelbar aus dem Leben genommen werden.

Verfahren: Bei der Vorbereitung des Aufſatzes werden die Schüler zunächſt angeleitet, das Material zu der Arbeit herbeizuſchaffen, zu erweitern und zu vermehren.

Hierbei wird zugleich auf die Wahl des Ausdruckes, auf die deutliche und anſprechende Einkleidung des Stoffes in die ſprachlichen Formen hingewieſen. Darauf haben die Schüler die Reihenfolge, in welcher die Hauptabſchnitte am beſten zu behandeln ſind, zu finden. Sie fertigen dann eine möglichſt vollſtändige Dispoſition an und führen nach dieſer den Aufſatz aus. Von den ſo entſtandenen Arbeiten werden mehrere vorgeleſen und eingehend beſprochen. Nun erſt wird der Aufſatz eingeſchrieben und an den Lehrer zur Korrektur abgegeben.

Lehrgang:

2. Klaſſe. 2 Stunden wöchentlich. In je drei Wochen werden durchſchnittlich zwei Arbeiten vom Lehrer korrigirt. Die Aufſätze beſtehen in freien Nachbildungen von Erzählungen, in Beſchreibungen und Schilderungen, wozu Stoff und Dispoſition gegeben werden, und in Umbildungen.

1. Klaſſe. Wöchentlich 1 Stunde. Es wird durchſchnittlich in vierzehn Tagen ein Aufſatz korrigirt.

Die Schüler fertigen: Hiſtoriſche Darſtellungen, kurze Biographien, geographiſche Schilderungen, leichte Parallelen, Charakterzeichnungen, Erläuterungen von beſprochenen Gedichten, Erklärungen von ſynonymen Ausdrücken, von Sprüchwörtern und Sinnſprüchen, kleine Abhandlungen und Briefe.

Anmerkung: Außer den ſtiliſtiſchen Uebungen werden noch beſondere orthographiſche angeſtellt, und zwar wird in der 2. Klaſſe ein vollſtändiger Kurſus in der Orthographie abſolvirt, wobei an Muſterbeiſpielen die orthographiſchen Regeln entwickelt und dann

vielfach geübt werden. In der 1. Klasse kommen die gelernten Regeln zur Wiederholung und finden Anwendung in Musterstücken. Als Leitfaden dient dabei: Wetzel, Handbuch der Orthographie, jedoch nach Maßgabe der Orthographie des Lesebuches.

§. 23. Grammatik. Aufgabe: Durch den grammatischen Unterricht soll der Schüler die Gesetze für den Gebrauch der Muttersprache kennen lernen, und befähigt werden, den Zusammenhang der einzelnen Theile der Rede sicher aufzufassen.

Verfahren: Die Schüler werden angeleitet, selbst aus Musterbeispielen die Regel aufzufinden.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Der einfache Satz und seine Theile, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen; die Wortlehre.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Die Satz- und die Wortbildungslehre; die Lehre von der Interpunktion.

Lehrbücher: Engelien: Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht; Wetzel: Grundriß der deutschen Grammatik.

§. 24. Privatlektüre.

Die Schülerbibliothek enthält gute Jugend- und Volksschriften, geographische, historische und naturkundliche Charakterbilder, Biographien berühmter Männer, populäre Darstellungen aus der Physik, klassische Schriften und Uebersetzungen fremder Klassiker, die dem Verständnisse der Zöglinge zugänglich sind.

Die Auswahl der zu lesenden Bücher ist eine freie; doch hat der Lehrer mit gutem Rathe dem Schüler an die Hand zu gehen. In der Regel wird etwa alle vierzehn Tage dem Einzelnen ein Buch verabfolgt. Zur Uebung im mündlichen Ausdrucke müssen die Schüler aus den gelesenen Schriften vor der Klasse kleine Episoden, kurze Erzählungen, leichte Schilderungen oder Biographien zusammenhängend vortragen. Um den Geschmack zu bilden, wird den Schülern die Wahl dieser Stoffe freigestellt. Damit sie das Hauptsächliche von dem Nebensächlichen unterscheiden lernen, werden sie auch angehalten, schriftliche Exzerpte anzufertigen.

3. Mathematik.

§. 25. Rechnen. Aufgabe: Die Präparanden sollen Sicherheit in selbständiger Lösung von Aufgaben aus allen elementaren Rechnungsarten erlangen und die Elemente der Buchstabenrechnung kennen lernen.

Verfahren: Gemäß dem elementaren Prinzipe der Anschaulichkeit wird die Regel aus Beispielen abgeleitet; durch die mannigfaltigsten mündlichen und schriftlichen Uebungen wird unverlierbare Sicherheit erstrebt; über alle Operationen muß der Schüler klare Rechenschaft geben können; er ist bei allen Lösungen und Beweis-

führungen zu bestimmtem und bündigem Ausdruck anzuhalten, die Uebung im schriftlichen Rechnen fällt hauptsächlich der häuslichen Beschäftigung zu, und um dabei an saubere und übersichtliche Darstellung zu gewöhnen, werden in besonderen Heften und an der Wandtafel Musterbeispiele berechnet; stets wird vom Schüler verlangt, daß er selbständig das eingeschlagene Verfahren zu begründen im Stande sei.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden. Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung; die vier Species in ganzen unbenannten und benannten Zahlen, sowie in zehntheiligen und gemeinen Brüchen. Außerdem algebraische Aufgaben, ohne Anwendung der Buchstaben und Gleichungen, durch einfache Verstandesschlüsse gelöst.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri-Aufgaben und die darauf sich gründenden Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens (Zins-, Termin-, Rabatt-, Gesellschafts- und Mischungs-Rechnung), abgekürzte Rechnung mit Dezimalen, Ausziehen der Quadratwurzel. Algebraische Aufgaben wie in der 2. Klasse.

Lehrbücher: Stubba, Uebungshefte, und Büttner, Elemente der Buchstabenrechnung und Algebra.

§. 26. Geometrie. Aufgabe: Die Schüler sollen die räumlichen Größen richtig auffassen und berechnen und die wichtigsten Lehrsätze über Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke und den Kreis kennen und beweisen lernen.

Verfahren: Der Unterricht in diesem Gegenstande hat sich von bloßen Abstraktionen fern zu halten und auf Anschauung zu beruhen; er verfährt streng entwickelnd, gewöhnt an präzisen Ausdruck und läßt den Schüler selbst die ihm bisher unbekannte Wahrheit finden. Zugleich wird er im Zeichnen geometrischer Figuren geübt und erhält Anleitung zur Lösung von Konstruktionsaufgaben.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Vorbereitender Anschauungskursus: Allgemeines über Ausdehnungen und Richtungen im Raume; von den Linien, den Winkeln, den Drei-, Vier- und Vielecken und dem Kreise; deren Konstruktion und Berechnung; vom Körpermaße; Eintheilung der Körper; Eigenschaften der Prismen, der Pyramiden, des Cylinders, des Kegels, der Kugel und der regulären Polyeder; Berechnung dieser Körper.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Planimetrie: Von den graden Linien; von den gradlinigen Winkeln; von den Parallelen; von den Figuren im Allgemeinen und den Dreiecken insbesondere.

Abtheilung A. außerdem: Die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den Parallelogrammen und dem Kreise. — Fortgesetzte Uebung in Lösung von geometrischen Berechnungs- und Konstruktions-Aufgaben.

Lehrbücher: W. Adam, elementarer Schulbedarf aus dem Gebiete der reinen und angewandten ebenen und körperlichen Geometrie; Kambly, Planimetrie.

4. Geschichte.

§. 27. Aufgabe: Außer mit den wichtigsten Thatsachen der alten Geschichte, vorzugsweise der griechischen und römischen, sollen die Präparanden mit der Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung des Christenthumes und der Völkerwanderung und mit den Hauptpersonen und den wichtigsten Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bekannt gemacht werden.

Verfahren: Der Stoff wird den Schülern in lebensvollen Bildern vorgeführt, die sich um wenige Hauptpersonen und Hauptthatsachen gruppiren. Nach dem Vortrage derselben von Seiten des Lehrers folgt eine eingehende Besprechung, wobei auch die Karte fleißig benutzt wird. Darauf wird von den Schülern verlangt, den betreffenden Stoff sich so einzuprägen, daß sie einzelne Partien im Zusammenhange zu erzählen im Stande sind. Die Hauptdata, Namen und Zahlen werden sorgfältig eingeprägt und durch häufige Wiederholung befestigt. Die im Lesebuche dargebotenen historischen Abschnitte werden zur Belebung des Unterrichtes herangezogen.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Die Völker des Morgenlandes; die Griechen; die Römer; Gründung und Ausbreitung des Christenthumes; die alten Deutschen; die Völkerwanderung; das Frankenreich; Bonifacius; Muhamed.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Geschichtsbilder aus dem Mittelalter und der neuen Zeit.

Lehrbücher:

Abtheilung B. arbeitet den in Andrä's Erzählungen gebotenen Stoff durch; Abtheilung. A. wiederholt diesen im folgenden Jahre und wird in einzelnen Partien nach Pierson's Leitfaden eingehender mit der preußischen Geschichte bekannt gemacht.

5. Geographie.

§. 28. Aufgabe: Die Schüler sollen eine genauere Kenntniß der heimathlichen Provinz und des deutschen Reiches, sowie eine nähere Bekanntschaft mit Europa und eine allgemeinere mit den übrigen Erdtheilen und den fünf Weltmeeren erlangen, auch mit den Elementen der mathematischen Geographie wohl vertraut werden.

Verfahren: Zur Vermittelung der richtigen Auffassung ist von Bekanntem auszugehen (das nahe Gebirge bietet in seiner Mächtigkeit und vielfachen Gliederung mannigfache Anknüpfungspunkte) und ferner ein vielseitiger Gebrauch von geeigneten Veran-

ſchaulichungsmitteln (Globen, Karten, Bildern ꝛc.) zu machen. Das richtig Angeſchaute müſſen die Schüler ſelbſtändig reproduziren und ſelbſtthätig darſtellen, Letzteres durch Kartenzeichnen. Allzugroße Fülle von Namen und Zahlen iſt zu vermeiden, dagegen durch anſchauliche Schilderungen der Unterricht zu beleben.

Lehrgang:

2. Klaſſe. Wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Vorbegriffe über Geſtalt, Größe und Bewegung der Erde; das geographiſche Netz; Vertheilung von Waſſer und Land; horizontale und vertikale Gliederung der Erdoberfläche im Allgemeinen; die Zeichen der geographiſchen Karte; kurze Ueberſicht der fünf Erdtheile und Geographie von Schleſien.

1. Klaſſe. Wöchentlich 2 Stunden. Geographie von Deutſchland und Europa; eingehendere Betrachtung von Aſien, Afrika, Amerika und Auſtralien; die Hauptſätze der mathematiſchen Geographie.

Lehrbücher: Daniel, Leitfaden, und Adamy, Geographie von Schleſien.

6. Naturkunde.

§. 29. Aufgabe: Die Präparanden ſollen den Bau, die Eigenſchaften, das Leben, das Vorkommen und die Benutzung der wichtigſten Naturkörper kennen lernen, ihre charakteriſtiſchen Merkmale richtig aufzufaſſen befähigt und mit ihrer Eintheilung vertraut, auch mit den wichtigſten Lehren aus der Phyſik und den Grundlehren der Chemie auf der Baſis des Experimentes bekannt werden.

Verfahren: Bei der Naturbeſchreibung wird mit eingehender Beſprechung einzelner Individuen (hervorſtechender Typen), die entweder in natura oder in guten Abbildungen zu genauer Anſchauung dargeboten werden, begonnen. Der Lehrer macht durch Fragen die Schüler auf die charakteriſtiſchen Merkmale aufmerkſam, veranlaßt ſie, ihre Wahrnehmungen im Zuſammenhange auszuſprechen, und berichtigt die falſche Auffaſſung. Das auf dieſe Weiſe im Geiſte der Schüler entſtandene Bild wird darauf durch weitergehende Mittheilungen über Leben, Entwickelung, Verbreitung und Benutzung vervollſtändigt.

Nachdem ſo der Schüler die Fähigkeit erlangt hat, die einzelnen Naturkörper richtig aufzufaſſen, wird er auf der folgenden Stufe angeleitet, durch Vergleichung des äußeren und des inneren Baues die Verwandtſchaft derſelben zu erkennen und ihre ſyſtematiſche Eintheilung zu verſtehen. Durch Anregung und Anleitung zu eigenen Sammlungen von Naturkörpern ſoll Intereſſe an der Beſchäftigung mit der Natur geweckt und ein Grund zu ſelbſtändiger Beobachtung gelegt werden.

Beim Unterricht in der Phyſik und der Chemie wird von der anſchaulichen Erſcheinung an einzelnen Verſuchen ausgegangen, und die Schüler werden angeleitet, denkend die ſtattfindenden Vor-

gänge zu verfolgen, deren einzelne Momente durch Schlußfolgerungen aus schon gemachten Erfahrungen im Voraus zu bestimmen, die Gesetze, welche den Erscheinungen zu Grunde liegen, selbst aufzufinden und aus dem Anschaulichen zu abstrahiren, überhaupt selbst zu sehen, zu vergleichen und zu schließen. Die künstlich vor den Augen der Schüler hervorgebrachten Erscheinungen werden mit Vorgängen im Leben der Natur und der Menschen verglichen. Die bei den Versuchen benutzten Apparate, Präparate und Chemikalien werden zu genauer Anschauung dargeboten und nach Einrichtung und Beschaffenheit beschrieben; Zeichnungen an der Wandtafel unterstützen den Unterricht. Ueber die gemachten Wahrnehmungen müssen sich die Schüler stets im Zusammenhange aussprechen.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.

a. Naturbeschreibung: Wöchentlich 2 Stunden.

Es werden einheimische Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören, und Repräsentanten sämmtlicher Thierklassen beschrieben.

b. Physik und Chemie: Wöchentlich 1 Stunde.

Einzelne Erscheinungen der Schwere, der Wärme, der Kohäsion, der Adhäsion, des Luftdruckes, des Magnetismus und der Elektrizität.

Einleitendes zum Verständnisse chemischer Vorgänge und Gesetze, sowie der Terminologie in der Chemie.

1. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.

a. Naturbeschreibung: Wöchentlich 2 Stunden.

I. Jahreskursus.	II. Jahreskursus.
Wiederholte Betrachtung der in der 2. Klasse beschriebenen Naturkörper und Beschreibung verwandter Arten und Gattungen; Linné's Sexualsystem; System des Thierreichs; Anleitung zur Bestimmung von Pflanzen.	
Der Bau des menschlichen Körpers.	Die wichtigsten Mineralien.

b. Physik und Chemie: Wöchentlich 1 Stunde.

I. Jahreskursus.	II. Jahreskursus.
Wirkungen der Schwerkraft; magnetische und elektrische Erscheinungen.	Erscheinungen des Schalles, des Lichtes und der Wärme.
Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Schwefel, Phosphor und Chlor und ihre wichtigsten Verbindungen.	Einiges über Metalle und deren Verbindungen.

Lehrbücher: Schilling, kleine Schulnaturgeschichte;
Bänitz, Lehrbuch der Physik;
Schlichting, chemische Versuche.

7. Schreiben.

§. 30. Aufgabe: Die Schüler ſollen eine deutliche, reine und geläufige Handſchrift erlangen und auch mit Kreide an der Wandtafel ſauber ſchreiben lernen.

Verfahren: Die einzelnen Buchſtaben werden vor den Augen der Schüler vom Lehrer an die Wandtafel geſchrieben und ebenſo die Beſtandtheile derſelben einzeln; darauf folgt eingehende Beſprechung und zuſammenfaſſende Beſchreibung; erſt dann tritt die Uebung ein; dieſelbe findet im Heft und an der Wandtafel ſtatt und erfolgt zum Theil nach Zählen. Die Korrektur iſt hauptſächlich Klaſſenkorrektur und hat den Schülern zum klaren Bewußtſein der gemachten Fehler zu verhelfen. Wie bei der Einübung hauptſächlich auf Deutlichkeit, Genauigkeit und Beſtimmtheit geſehen wird, ſo bei der fortgeſetzten Uebung hauptſächlich auf Feſtigkeit und Geläufigkeit.

Lehrgang:

2. Klaſſe. Wöchentlich 2 Stunden. Einübung der deutſchen Schrift.

1. Klaſſe. Wöchentlich 1 Stunde. Einübung der lateiniſchen Schrift. Uebung in zuſammenhängender deutſcher Schrift.

Als Lehrmittel werden die Schreibhefte von Henze benutzt.

8. Zeichnen.

§. 31. Aufgabe: Durch Uebung im Linear- und Freihandzeichnen ſoll das Wahrnehmungsvermögen, das Augenmaß, die Einbildungskraft und der Schönheitsſinn gebildet werden und die Hand Sicherheit in der Darſtellung geometriſcher Flächenfiguren und einfacher Gegenſtände nach der Natur erlangen.

Verfahren: Der Unterricht iſt Klaſſenunterricht; die von ſämmtlichen Schülern der Klaſſe gleichzeitig zu löſenden Aufgaben werden erſt eingehend beſprochen, zum Theil an der Wandtafel vorgezeichnet und dann möglichſt korrekt und ſauber ausgeführt. Vorgefallene Fehler müſſen durch geeignete Fragen vom Schüler ſelbſt als ſolche erkannt und unter allen Umſtänden von ihm ſelbſt verbeſſert werden. Auch im Zeichnen an der Wandtafel erfolgt Uebung.

Lehrgang:

2. Klaſſe. Wöchentlich 2 Stunden. Darſtellen der geraden Linien in verſchiedener Richtung und Stärke, und Theilen derſelben; Winkelzeichnen und Winkeltheilen; Zeichnen geometriſcher Flächenfiguren; zuſammengeſetzte ſymmetriſche Figuren durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen; krumme Linien und krummlinige Figuren.

1. Klaſſe. Wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderanſicht; Zeichnen ſymmetriſcher Figuren, charakteriſtiſcher Formen aus der Pflanzenwelt und leichter Flächenornamente nach Vorlagen.

Lehrmittel: Domſchke, Wegweiſer und Atlas zum Frei-

handzeichnen, Dr. Rein, Otto's pädagogiſche Zeichenlehre, Vorlagen von Herdtle, Preusker, Täubinger, Bauer, Breuer, Stuhlmann u. A.

9. Muſik.

§. 32. I. Singen.

Aufgabe: Die Schüler ſollen je zwanzig der gangbarſten Kirchenmelodien und bewährteſten Volksweiſen aus dem Liederſtoffe der Schule auswendig ſingen lernen und die Fähigkeit erlangen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzuſingen.

Verfahren: Bei jedem einzuübenden Chorale und jedem Liede werden Tonart, Taktart und Lage der Intervalle und Tempo beſprochen; es wird angegeben, wo zweckmäßig Athem geholt werden kann, und dann die Melodie ſatzweiſe zunächſt auf la einzeln eingeübt.

Beim Beginn jeder Singſtunde wird eine Tonleiter geübt oder eine Treffübung durchgenommen. In Allem wird ſtreng auf richtige Intonation, auf Takt, rechte Accentuirung und richtige Ausſprache gehalten.

Lehrgang:

Es findet in dieſer Disziplin zunächſt eine Kombination beider Klaſſen ſtatt. Es wird ein- und mehrſtimmig geſungen.

Wöchentliche Unterrichtszeit 2 Stunden.

Folgende Choräle und Lieder kommen zur Einübung:

A. Choräle.

Alles iſt an Gottes Segen ꝛc.
O Lamm Gottes, unſchuldig ꝛc.
Ich dank dir ſchon ꝛc.
Erſchienen iſt der herrlich' Tag ꝛc.
Ein Lämmlein geht ꝛc.
Auf, auf, ihr Reichsgenoſſen ꝛc.
Mir nach, ſpricht Chriſtus ꝛc.
Auf, hinauf zu deiner ꝛc.
Jeſus, meine Zuverſicht ꝛc.
In allen meinen Thaten ꝛc.
In dich hab ich gehoffet ꝛc.
Komm, o komm, du Geiſt ꝛc.
Lobe den Herren, den ꝛc.
Wie herrlich iſt's, ein ꝛc.
O Gott, du frommer Gott ꝛc. Mel. I. und II.
Aus meines Herzens ꝛc.
Warum ſollt' ich mich denn ꝛc.
Wie wohl iſt mir ꝛc.
O daß ich tauſend ꝛc. (2 Mel.)

B. Lieder:

Frühlingslied: Wer hat die weißen ꝛc.
Frühlingsabend: Was kann ſchöner ſein ꝛc.

Reiſelied: Durch Feld und Buchenhallen ꝛc.
Morgenlied: Die Sterne ſind erblichen ꝛc.
Schifferlied: Nach dem Sturme ꝛc.
Morgens: Wer recht in Freuden ꝛc.
Troſt: Warum ſind der Thränen ꝛc.
Die Lorelei: Ich weiß nicht ꝛc.
Heimweh: Laßt mich gehn ꝛc.
Abendglöcklein: Seht, wie die Sonne ꝛc.
Die letzte Roſe: Letzte Roſe, wie ꝛc.
An die Glocke: Glocke du klingſt ꝛc.
Abſchied von der Heimath: Nun ade, du ꝛc.
National-Hymne: Heil dir im Siegerkranz ꝛc.
Prß. Volkslied: Ich bin ein Preuße ꝛc.
Gelübde: Ich hab mich ergeben ꝛc.
Preußen voran ꝛc.
Den Gefallenen: Auf Böhmens blut'ger ꝛc.
Gebet für den Kaiſer: Gott ſei des ꝛc.
Auferſtehung: Auferſtehn, ja auferſtehn ꝛc.

Benutzt werden:

a. beim Choralgeſange: 200 Choralmelodien von Draht;
b. beim Liederſingen: Schul-Liederbuch von Draht und „Deutſche Lieder" von Baumert.

§. 33. II. Klavierſpiel.

Aufgabe: Die Präparanden ſollen ſämmtliche Dur- und Moll-Tonleitern ſicher ſpielen und leichtere Etüden, Sonatinen und Sonaten gut vortragen lernen.

Verfahren: Bei jedem Stücke wird aufmerkſam gemacht auf Tonart, Takt und Tempo und daſſelbe dann periodenweiſe, auch theilweiſe eingeübt, zuweilen je mit einer Hand, dann mit beiden, meiſt bald mit beiden Händen. — Streng wird auf gute Arm- und Handhaltung, ſowie auf präziſen Anſchlag und leichtes Spiel geachtet.

Lehrgang:

Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung hat wöchentlich eine Unterrichtsſtunde. Es wird vom Leichteren zum Schwereren übergegangen. Eingeführt iſt die Klavierſchule von Brähmig. An zweckmäßiger Stelle werden eingelegt: Sonatinen von Lichner, Hiller, Clementi, Hayden, Mozart, ſowie Etüden von Löſchhorn und Bertini.

§. 34. III. Violinſpiel.

Aufgabe: Die Präparanden ſollen die gebräuchlichſten Dur- und Moll-Tonleitern in der erſten Lage rein ausführen, eingeübte Choräle und Volkslieder vortragen und unbekannte von Noten abſpielen lernen.

Verfahren: Vor allen Dingen wird auf gute Haltung der

Violine, guten, leichten Bogenſtrich und feſten Stand des erſten Fingers gehalten; dazu tritt das Hervorbringen reiner, angenehm klingender Töne. Guter Vortrag und korrektes Zuſammenſpiel wird ernſtlich angeſtrebt.

Lehrgang:

Nach der Fähigkeit der Schüler werden Abtheilungen gebildet; jede Abtheilung hat wöchentlich 1 Unterrichtsſtunde.

Neben Choral-, Lieder- und Tonleiter-Spiel iſt die Violinſchule von Mettuer im Gebrauch; es wird nach den in ihr niedergelegten Prinzipien unterrichtet.

§. 35. IV. Allgemeine Muſiklehre.

Aufgabe: Der Präparand ſoll zur Kenntniß der verſchiedenen Schlüſſel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtſchaften gebracht werden.

Verfahren: Durch Beiſpiele an der Notentafel wird das rechte Verſtändniß vermittelt und der Schüler zu ſelbſtändiger Löſung von geſtellten Aufgaben angeleitet und angehalten.

Lehrgang:

Dem Unterricht in dieſem Gegenſtande liegen die Harmonie-, Melodie- und Formenlehre von Widmann und hauptſächlich die Muſiktheorie von Draht zu Grunde. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der Harmonielehre und in der allgemeinen Muſiklehre iſt für jede Klaſſe 1 Stunde.

§. 36. V. Harmonielehre.

Aufgabe: Die Präparanden ſollen den Dur- und Moll-Dreiklang, ſowie den Hauptſeptimen-Akkord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und ſpielen lernen.

Verfahren: Das Bilden der Dreiklänge und Septimen-Akkorde wird nicht nur beſprochen, ſondern auch an der Tafel und am Inſtrumente veranſchaulicht und durch Ausarbeiten in den verſchiedenen Tonarten befeſtigt.

Lehrgang:

Derſelbe ſchließt ſich an die Anleitung von Draht an. Wöchentliche Unterrichtszeit für jede Klaſſe 1 Stunde.

§. 37. VI. Orgelſpiel.

Aufgabe: Die Präparanden ſollen die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgeſetzten vierſtimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abſpielen und leichte Orgelſtücke aus dem Gedächtniſſe vortragen lernen.

Verfahren: Es wird genau auf Fingerſatz, Fingerwechſel, genaues Zuſammenſpiel beider Hände, ſowie auf zweckmäßigen Gebrauch des Fußes (des Abſatzes und der Spitze) geachtet; beſonders die erſten Uebungen werden ſorgfältig geübt; über den Gebrauch der Regiſter iſt das Nöthige mitzutheilen.

Lehrgang:

Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung hat wöchentlich 1 Unterrichtsstunde.

Benutzt wird hierbei: Schütze, Orgelschule, und Baumert, Präludien.

10. Französische Sprache.

(An diesem Unterrichte dürfen nur Zöglinge theilnehmen, deren Leistungen in den übrigen Lehrgegenständen durchaus genügen.)

§. 38. Aufgabe: Die Schüler sollen Sicherheit in der Elementar-Grammatik der französischen Sprache erlangen und befähigt werden, leichtere Uebungsstücke aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt zu übersetzen.

Verfahren: Die Vokabeln werden sorgfältig eingeprägt, die richtige Aussprache und Schreibweise derselben wird fleißig geübt. Zur Vermittelung des Verständnisses der grammatischen Regeln ist vom Beispiel auszugehen. Die Uebungsbeispiele müssen fließend übersetzt werden. Gleich vom Beginne des Unterrichtes an werden die Schüler daran gewöhnt, leichte französische Sätze, späterhin Fragen zu verstehen. Die einfachsten Regeln der Wortstellung geben fortwährend Veranlassung zum Vergleiche der französischen und der deutschen Sprache. Die im kleinen Lesebuche dargebotenen Stücke werden erst wörtlich, dann in gutes Deutsch übersetzt und darauf aus dem Deutschen zurückübersetzt. Der gelesene und allseitig verarbeitete Stoff giebt das Thema zu Gesprächen mit den Schülern, welche die erlernten Wörter, sowie ihr grammatisches Wissen in Sätzen fortwährend mündlich und schriftlich anwenden müssen.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Lektion 1—59 des Elementarbuchs von Ploetz. Einübung aller Formen von avoir und être. Nach Beendigung der ersten 40 Lektionen wird das Paradigma der 1. und 2. Konjugation gelernt.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Lektion 60—91 des Elementarbuchs von Ploetz. Gründliche Einübung der vier Konjugationen. — Abtheilung A. arbeitet außerdem das dem Elementarbuche angehängte kleine Lesebuch durch.

Lehrbuch: Ploetz, Elementarbuch der französischen Sprache.

11. Turnen.

§. 39. Aufgabe des Turnunterrichtes ist es, die Präparanden zu befähigen, sämmtliche in dem „Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" verzeichneten Uebungen auszuführen.

Verfahren: Jede Unterrichtsstunde beginnt mit Freiübungen auf der Stelle, woran sich dann Gang- und taktische Elementar-

Uebungen anschließen; die darauf folgenden Geräthübungen finden in Abtheilungen statt.

Lehrgang:

Sämmtliche Zöglinge turnen gemeinsam, und zwar in wöchentlich 2 Stunden. Die Aufeinanderfolge der Uebungen bestimmt der Leitfaden.

Lehrbuch: Neuer Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen.

---

190) Normal-Reglement für die Kreis-Lehrerbibliotheken im Regierungsbezirke Düsseldorf.

(Centrbl. pro 1877 Seite 346 Nr. 137.)

Düsseldorf, den 12. Februar 1878.

Da die in Erledigung unserer Verfügung vom 29. Oktober pr. eingereichten Entwürfe eines Reglements für die Kreis-Lehrerbibliotheken unter sich in manchen Punkten, deren gleichmäßige Regelung wünschenswerth erscheint, abweichen, so haben wir unsererseits ein Normal-Regulativ aufgestellt und übersenden dasselbe hierneben in zwei Exemplaren mit der Veranlassung, eins davon dem Königlichen Kreis-Schulinspektor zuzustellen mit dem Ersuchen, ein dem entsprechendes Reglement für die dortige Kreis-Lehrerbibliothek durch die Lehrerkonferenz feststellen zu lassen und das zur Ausführung desselben weiter Erforderliche herbeizuführen.

Wir bemerken dabei, daß einzelne Modifikationen dieses Entwurfes, wenn sie nothwendig oder mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse des dortigen Kreises zweckmäßig erscheinen, nicht ausgeschlossen sind.

Dem Berichte über das demgemäß Verhandelte sehen wir innerhalb 2 Monaten entgegen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe der Landkreise.

Entwurf
eines Reglements für die zu gründenden Kreis-Lehrerbibliotheken.

§. 1.

Für den Kreis-Schulinspektionsbezirk N. wird eine Lehrer-Bibliothek nach Maßgabe folgender Bestimmungen gegründet.

§. 2.

Zur Begründung und Ergänzung dieser Bibliothek, sowie zur Bestreitung der nothwendigen Kosten ihrer Verwaltung dienen die

nach Maßgabe dieſes Reglements (§. 7.) zu zahlenden Beiträge und Strafgelder (§. 8.), ſowie die aus Mitteln der Gemeinden oder Kreiſe und die aus Staatsfonds zu gewährenden Beihülfen.

§. 3.

Den Ankauf der Bücher beſorgt die Kommiſſion (§. 5.). Es ſind nur der Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen förderliche Werke anzuſchaffen; auf ſolche, welche die Geſchichte und Methodik des Unterrichtes und der Erziehung und auf ſolche, welche die Geſchichte und Kunde des engeren und weiteren Vaterlandes fördern, iſt beſonders Rückſicht zu nehmen.

§. 4.

Zur Benutzung der Bibliothek ſind alle an öffentlichen Schulen, welche unter der Aufſicht der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf ſtehen, angeſtellten Lehrer und Lehrerinnen des Kreiſes berechtigt und zwar ohne Unterſchied, ob ſie definitiv oder nur proviſoriſch angeſtellt ſind, ſofern und ſo lange ſie die reglementsmäßigen Beiträge zahlen.

Ein antheiliges Recht an dem Beſtande der Bibliothek erwirbt Niemand.

§. 5.

Die Verwaltung der Bibliothek führt eine Kommiſſion, welche aus dem Königlichen Kreis-Schulinſpektor und vier von der Kreis-Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern beſteht.

Den Vorſitz in der Kommiſſion führt der Kreis-Schulinſpektor und bei deſſen Verhinderung das von ihm zu deſignirende Mitglied der Kommiſſion. Die gewählten Mitglieder fungiren drei Jahre, können aber nach Ablauf dieſer Zeit wieder gewählt werden. Für ein während der dreijährigen Periode ausſcheidendes Mitglied ernennt die Kommiſſion einen Stellvertreter aus den Mitgliedern der Kreis-Lehrerkonferenz und hat dieſes dann für den Reſt der Periode zu fungiren.

Die Mitglieder der Kommiſſion verſehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Thätigkeit der Kommiſſion wird durch eine von ihr aufgeſtellte und von dem Kreislandrathe und dem Kreis-Schulinſpektor genehmigte Geſchäftsordnung näher beſtimmt.

§. 6.

Von den Kommiſſions-Mitgliedern führt nach Beſchluß der Kommiſſion Eines die Geſchäfte des Bibliothekars und ein anderes die des Kaſſirers.

Die Funktionen derſelben werden durch die Geſchäftsordnung der Kommiſſion näher beſtimmt.

§. 7.

Die zur Benutzung der Lehrerbibliothek Berechtigten (§. 4.)

haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Kreis-Lehrerkonferenz.

§. 8.

Für Beschädigung der entliehenen Bücher ist der Entleihende haftbar. Durch Beschluß der Kommission kann die Ersetzung eines beschädigten Exemplars verlangt oder eine Konventionalstrafe zum Betrage bis höchstens des halben Kaufwerthes des beschädigten Buches gefordert wurden. Ebenso kann eine Konventionalstrafe bis zu 1 Mark für nicht rechtzeitige Zurücklieferung des entliehenen Buches festgesetzt werden.

§. 9.

Das Benutzungsrecht erlischt mit dem Verluste des bekleideten Schulamtes. Ein Wechsel der Schulstelle innerhalb des Kreises ist ohne Einfluß.

Demjenigen, welcher mit Zahlung der Beiträge, bezw. Leistung fälliger Verpflichtungen länger als 3 Monate rückständig bleibt, kann die Benutzung der Bibliothek Seitens der Kommission bis zur Erledigung seiner Verbindlichkeiten untersagt werden.

§. 10.

Der Sitz der Bibliothek ist am Sitze der Kreis-Schulinspektion.

Wenn die örtlichen Verhältnisse des Kreises dies zweckmäßig erscheinen lassen, so können auch an anderen Orten des Kreises Bestandtheile der Bibliothek aufgestellt und für diese besondere Bibliothekare ernannt werden.

Ueber die Benutzung dieser Bibliotheken und die Cirkulation ihrer Bücher in dem ganzen Bibliotheks-Verbande sind die näheren Bestimmungen durch die Kommission nach Anhörung der Kreis-Lehrerkonferenz festzustellen.

V. Volksschulwesen.

191) Zuständigkeit zur Verhängung von Schulversäumnißstrafen, wenn die Schule und der Wohnort der Eltern in verschiedenen Amtsbezirken liegen.

Die Königliche Regierung zu N. hatte entschieden, daß zur Festsetzung und Vollstreckung von Schulversäumnißstrafen in Fällen, in welchen die Eltern der die Schule versäumenden Kinder nicht in demselben Amtsbezirke wohnen, in welchem die Schule liegt, der Amtsvorsteher am Wohnorte der Eltern zuständig sei. Auf eine hiergegen erhobene Beschwerde ist folgende Verfügung ergangen:

Berlin, den 22. Juli 1878.

Auf den Bericht vom 16. April d. J., die Kompetenz zur Vollstreckung von Schulversäumnißstrafen betreffend, eröffnen wir der

Königlichen Regierung, daß wir Ihre an den Landrath des Kreises N. gerichtete Verfügung vom 9. März d. J. für gerechtfertigt erachten.

Wenngleich anzuerkennen ist, daß zur Erfüllung des Thatbestandes der hier fraglichen Uebertretung das erst am Schulort zur Kontestation gelangende Wegbleiben des Kindes von der Schule nothwendig gehört, so kann diesem Wegbleiben des Kindes doch nur die Bedeutung eines, den Erfolg der Uebertretung darstellenden Umstandes beigelegt werden, welcher außerhalb des Kreises der die strafbare Verschuldung der Eltern herstellenden Momente steht. Diese Verschuldung beruht lediglich in einer Pflichtversäumniß, also in einer Unterlassung, welche an dem Orte sich ereignet, wo die Eltern ihren Aufenthalt haben.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß zu der Straffestsetzung in praktischer Beziehung die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Kontravenienten, falls dieser nicht an dem Orte der Schule wohnt, minder geeignet sei, als die Ortsbehörde, in deren Bezirke die Schule liegt, da es zunächst Sache der Schulbehörde ist, darüber zu befinden, ob eine Schulversäumniß als entschuldigt anzusehen sei, und wenn Letzteres nicht der Fall, bei der Ortspolizeibehörde den Strafantrag zu stellen.

Die Königliche Regierung wolle den Landrath des Kreises N. hiernach mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

An
die Königliche Regierung zu N.

M. d. g. A. U. III. 10629.
M. d. J. II. 5843/5.

---

192) Die Schwabe-Priesemuth'sche Waisen-Stiftung und das mit derselben verbundene Pensionat zu Goldberg in Schlesien.

Ueber die Schwabe-Priesemuth'schen Stiftungen wird im Anschlusse an die im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1862 Seite 657 gegebenen Mittheilungen weiter Folgendes veröffentlicht:

Zu den beiden in Schlesien in Segen wirkenden evangelischen Erziehungs-Anstalten für Waisenknaben, dem Zahn'schen Waisenhause zu Bunzlau und der Graf Schlabrendorff'schen zu Steinau a./O., ist in Goldberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Ostern 1877 eine dritte derartige Anstalt getreten. Sie ist durch Vermächtniß des am 14. September 1824 zu Braunau, Kreis Lüben, verstorbenen Rittergutsbesitzers Christian Gottlieb Schwabe aus

seinem und seiner Ehefrau geb. Priesemuth Vermögen fundirt und trägt nach Bestimmung des Testators den Namen Schwabe-Priesemuth'sche Stiftung.

Für die Einrichtung der Anstalt ist die Stadt Goldberg mit Rücksicht auf ihre gesunde und anmuthige Lage gewählt worden. Die Kommune hat für dieselbe unentgeltlich ein ansehnliches Gartengrundstück gegeben. Dasselbe schließt sich unmittelbar an den mittleren Theil der Stadt nach Westen hin an und bietet von den hohen und steilen Uferrändern des Katzbachthales einen überaus freundlichen Blick in dasselbe hinein, auf die dieses einschließenden Gebäude mit Gehöften, Obstgärten, Fruchtfeldern und Gebüsch, wie auf die Höhen und Berge, welche in näherer und weiterer Ferne, namentlich nach Süden hin, die Landschaft begrenzen. Auf einem großen, freien Platze erheben sich, in Rohbau außerordentlich sauber und geschmackvoll ausgeführt, die geräumigen mit Schiefer gedeckten Gebäude, weithin sichtbar, eine Zierde der Stadt und Umgegend, wie sie andererseits eine herrliche Rundsicht über die Umgebung weithin gewähren.

Die Hauptfront des außer dem Keller- und Erdgeschosse noch 2 Stockwerke umfassenden Gebäudes enthält die Lehrzimmer, die geräumige und geschmackvoll ausgestattete Aula, die Wohnung des Direktors und einen Theil der Wohn- und Schlafräume für Zöglinge. In den mit dem Hauptgebäude verbundenen Seitenflügeln dagegen befinden sich Wohnungen für die Lehrer und die Beamten, die übrigen Wohn- und Schlafzimmer für die Waisen- und Pensionäre, der Speisesaal und die Oekonomieräume; weite, lichte Korridore ziehen sich durch alle Theile und Stockwerke des Gebäudes und befördern eine reine und gesunde Luft in denselben.

Nach der Absicht des Stifters ist die Anstalt zunächst zur kostenfreien Erziehung armer Waisenknaben aus dem bürgerlichen Mittelstande und von bürgerlicher Abkunft bestimmt. Der Testator zählt dahin namentlich die hinterlassenen Söhne der Besitzer von Rittergütern, der Justiz-Personen, Prediger und Schullehrer. Nach der Allerhöchsten Order vom 17. Oktober 1863 müssen drei Viertel der Zahl der Waisenknaben aus der preußischen Provinz Schlesien sein. Ein Viertel soll aus anderen Provinzen des preußischen Staates zugelassen werden. Die Aufnahme kann erst nach vollendetem neunten Lebensjahre erfolgen und der Aufenthalt erstreckt sich bis nach der Konfirmation.

Mit dieser Waisen-Erziehungs-Anstalt ist eine höhere Schulanstalt und ein Pensionat verbunden. Letzteres kann 40 Zöglinge umfassen. In einem der beiden Seitenflügel des Anstaltsgebäudes wohnen und schlafen die Waisenknaben, während in dem anderen für die Pensionäre 4 Wohnzimmer, für je 10 eines, und zwei Schlafsäle bestimmt sind. Sowohl die Waisenknaben, wie die Pensionäre sind in Familien getheilt; jede derselben steht unter

der beſonderen Aufſicht eines Hauptlehrers als Familienlehrers, welchem die ſpezielle körperliche und geiſtige Pflege und Obhut obliegt, und welcher die Zöglinge zur Reinlichkeit und Ordnung in ihrer Kleidung und ihrer Wohnung ſowie zur Pünktlichkeit in ihren Arbeiten anzuleiten und die Beaufſichtigung der Ausgaben, Führung der Kaſſe u. ſ. w. wahrzunehmen hat.

Dadurch, daß die Knaben in nähere Beziehung zu einem Lehrer und deſſen Familie geſetzt ſind, entbehren ſie ſelbſt der mütterlichen Pflege nicht, indem auch die Gattin des Familienlehrers ſich bei der erziehlichen Verſorgung der Zöglinge in angemeſſener Weiſe zu betheiligen hat.

Die Wohnſtuben der Waiſenknaben und der Penſionäre ſind übereinſtimmend mit Mobiliar ausgeſtattet. Jeder Knabe hat zu ſeiner Benutzung einen verſchließbaren Bücherſchrank, der zugleich mit einem Behälter für Wäſche verſehen iſt, einen nicht verſchließbaren Schub im Arbeitstiſche und einen Kleiderſchrank. Die Wohnzimmer, Corridore, Lehr- und Schlafſäle und die übrigen Räumlichkeiten ſind einfach gehalten, aber machen einen freundlichen Eindruck.

Die Koſt wird von einem beſonderen Anſtalts-Oekonomen, der zugleich das Amt eines Hausmeiſters verſieht, gegen Kontrakt geliefert; Waiſenknaben und Penſionäre eſſen gemeinſchaftlich und erhalten dieſelbe Koſt. Die Speiſen ſollen geſund, kräftig und ſchmackhaft geliefert werden. Es wird Mittags in der Regel täglich Fleiſch gegeben. Die Beköſtigung iſt ſo eingerichtet, daß die Auswahl der Gerichte an den verſchiedenen Tagen nicht eine zu beſchränkte iſt und dasjenige, was in den verſchiedenen Jahreszeiten in einer bürgerlichen Haushaltung geboten wird, auch den Zöglingen nicht vorenthalten bleibt. Sonn- und Feſttags wird Mittags Suppe, Braten und Zubehör, an den Wochentagen Gemüſe und gekochtes Fleiſch gegeben. Das Frühſtück beſteht aus guter Suppe und Brot und Butter; ebenſo das Abendbrot, bei dem jedoch mit der Suppe Kartoffeln oder kalte Milch wechſeln. Außerdem wird zur Vesper Brot und Butter gegeben.

Für erkrankte Zöglinge ſind 2 Krankenzimmer eingerichtet. Die Krankenpflege iſt der Waiſenmutter übertragen.

Um die körperliche Kräftigung der Zöglinge möglichſt zu fördern, iſt eine tägliche mehrſtündige Zeit zum Herumtummeln auf dem Spiel- und Turnplatze, zu Spaziergängen, ſowie während der günſtigen Jahreszeit zum Baden in der Katzbach und zu Schwimmübungen unter Aufſicht eines Lehrers, ſowie zum Botaniſiren und zu Turnübungen gewährt; bisweilen werden Spaziergänge in der Umgegend und weitere Ausflüge nach dem Gebirge hin gemacht.

Im Winter ſollen ſich die Zöglinge, ſo lange ſich dazu Gelegenheit bietet, auch mit Handſchlitten- und Schlittſchuhfahren vergnügen. Öfteres Baden in dem geheizten Badezimmer dient als Erſatz für das ausfallende Baden im Freien.

Das ganze Leben der Zöglinge soll so eingerichtet sein, daß sie sich wohlfühlen, ein fröhlicher, frischer Geist in ihnen geweckt und dadurch auch die geistige Kraft zum energischen Anfassen der Arbeit, zu befriedigender Thätigkeit und tüchtigen Leistungen angespornt wird.

Gelegenheit zu Klavier- und Violin-Stunden ist geboten, jedoch muß dieser Unterricht für Pensionäre besonders honorirt werden.

Bezüglich des Weiteren, namentlich der Schulkenntnisse, welche für die Aufnahme nothwendig sind, sowie der bei Anmeldung von Waisenknaben und Pensionären einzureichenden Papiere, der Zahlung der Pensions- und Schulgelder und der mitzubringenden Schulbücher, Kleider, Wäsche und sonstigen Effekten wird auf nachstehenden Auszug aus dem Reglement der Anstalt verwiesen. Die in diesem Auszuge fehlenden Paragraphe sind nicht von allgemeinem Interesse, insbesondere beziehen sich die §§. 19. bis 29. und 32. lediglich auf die zwischen der Anstalt und der Stadt Goldberg bestehenden kontraktlichen Verhältnisse.

Auszug
aus dem Reglement für die Schwabe-Priesemuth'sche Waisen-Stiftung zu Goldberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz.

§. 1.

Laut Allerhöchster Kabinets-Order vom 17. Oktober 1863 trägt die Stiftung der Schwabe-Priesemuth'schen Eheleute für arme Waisenknaben in der Kreisstadt Goldberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz, unveränderlich den Charakter einer evangelischen Stiftung.

§. 2.

Zufolge genannter Kabinets-Order steht die genannte Waisen-Erziehungs- und Schulanstalt unter Aufsicht und Leitung des Staates.

In die Anstalt sollen dem Testamente des Stifters entsprechend nach obiger Kabinets-Ordre arme Waisenknaben aus dem bürgerlichen Mittelstande und von bürgerlicher Abkunft kostenfrei aufgenommen werden. Ebenso kann ein kleiner Theil armer verwaister Knaben aus dem Bauern- und niederen Volksstande, wenn sie Talent und Genie zeigen, hinzugezogen werden, doch darf ihre Zahl niemals mehr als den zehnten Theil der Waisenknaben betragen.

Vorzugsweise sind bei der Aufnahme die armen verwaisten Knaben aus dem Bruderkinderstamme der verstorbenen Ehefrau des Stifters, Namens Priesemuth, sowie die armen verwaisten Knaben aus den Bruderstämmen des Stifters, Namens Schwabe, ohne Rücksicht auf den Stand ihrer Eltern zu berücksichtigen. Drei Viertel der Zahl der Waisenknaben müssen aus der Preußischen Provinz Schlesien sein. Ein Viertel soll aus anderen Provinzen des Preußischen Staats zugelassen werden, und sind diese letzteren

Stellen von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unmittelbar zu verleihen.

§. 3.

Das Bildungsziel der Anstalt soll nach der genannten Kabinets-Order über die Grenzen der Elementarschule hinausgehen, und die Bildungszeit der Waisenknaben in der Anstalt vom vollendeten neunten Lebensjahre bis nach der Konfirmation dauern.

§. 4.

Die Waisen-Erziehungs-Anstalt ist in Gemäßheit der mehrfach genannten Kabinets-Order mit einer höheren Schulanstalt nebst Pensionat verbunden.

§. 5.

Die Zahl der Waisenknabenstellen ist auf 60, die der Pensionäre auf 40 bestimmt.

§. 6.

Die Waisenknaben werden in der Anstalt ganz kostenfrei unterhalten.

§. 7.

Den Pensionären wird von der Anstalt Wohnung nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlt jeder Pensionär jährlich 450 Reichsmark.

Für Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, Medikamente, und dergl. haben die Angehörigen der Pensionäre zu sorgen und zu diesem Behufe die betreffenden Familienlehrer mit ausreichendem Geldvorschusse zu versehen. Die erforderlichen Nebenkosten dürften jährlich ungefähr auf 120 Mark zu berechnen sein. Der Verbrauch wird vom Familienlehrer genau kontrolirt und rechnungsmäßig nachgewiesen.

§. 8.

Die Schule der Anstalt besteht aus 4 Klassen. Ihre Aufgabe ist in erster Linie, eine für den Eintritt in das höhere bürgerliche Gewerbe angemessene Schulbildung zu vermitteln. Daher ist der Unterricht in seinen Grundzügen und Zielen nach den vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Allgemeinen Bestimmungen für Mittelschulen geordnet, jedoch hat die Schule zugleich die Bestimmung, zur Aufnahme in ein Gymnasium oder in eine Realschule die erforderliche Vorbildung zu gewähren. In dieser Hinsicht entsprechen die 4 Klassen aufsteigend der Sexta, Quinta, Quarta und Tertia genannter höherer Lehranstalten und ermöglichen die Reife für den Eintritt in die Unter-Sekunda bezeichneter Schulen.

Die Zeit des Verbleibens jedes Waisenknaben in der Anstalt ist auf fünf, ausnahmsweise auf sechs Jahre zu berechnen.

§. 9.

Nach der Absicht des Stifters können, falls die Mittel der Anstalt es gestatten, solche Waisenknaben, die zu einem höheren Studium besondere Lust, Talent und Fleiß zeigen, auf Kosten dieser Armen-Erziehungsanstalt in einer höheren Schule und Gymnasium zu dem höheren Studium ausgebildet werden. Für das akademische Studium ist bei der Universität Breslau durch Statut vom 8. Oktober 1862 eine Schwabe-Priesemuth'sche Stipendienstiftung begründet.

§. 10.

Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Direktor gemacht.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

1) für Waisenknaben:

a. der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes,
b. der Geburts- sowie der Taufschein des betreffenden Knaben,
c. dessen Schulzeugniß, nebst Probearbeiten im Deutschen und Rechnen, event. im Lateinischen und Französischen,
d. der Impf- event. Wiederimpfungsschein,
e. Gesundheitsattest, da gesunde Leibesbeschaffenheit für die Aufnahme eine ausdrückliche Bestimmung des Testators ist,
f. das Bedürftigkeitsattest.

2) für Pensionäre sind die vorstehend unter b. — e. aufgeführten Atteste erforderlich.

Die Gesuche um Verleihung von Waisenstellen sind im September bei dem Direktor anzubringen, welcher die Liste der gemeldeten Waisenknaben im November jedes Jahres an die vorgesetzte Behörde nebst den zugehörigen Schriftstücken mit gutachtlichem Berichte über die einzelnen Gesuche, sowie mit einer Nachweisung bezüglich der in der Anstalt vorhandenen schlesischen und nicht schlesischen Waisen und eine Angabe der Zahl der Stellen, welche mit Nichtschlesiern zu besetzen sind, einreicht. Wegen letzterer ist die Besetzung durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu veranlassen; bei den übrigen trifft die Provinzialbehörde selbst die Auswahl. Bezüglich sämmtlicher Stellen beauftragt sie den Direktor mit der Einberufung. Die Aufnahme der Pensionäre bestimmt der Direktor nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen, die Anmeldung braucht daher erst im Januar zu erfolgen.

Für die Aufnahme sind folgende Schulkenntnisse erforderlich:

1) fertiges, sinngemäßes Lesen in deutscher und lateinischer Schrift,
2) Uebung, ein einfaches Diktat und eine leichte Erzählung richtig niederzuschreiben,
3) sicheres Rechnen mit ganzen (unbenannten und benannten) Zahlen, besonders innerhalb des Zahlenkreises von 1—100,

4) Erzählen bekannter Geschichten des Alten und des Neuen Testamentes, sowie sicheres Können und sinngemäßes Sprechen einer mäßigen Anzahl leichter Kirchenlieder oder einzelner Verse daraus, der Gebote und des apostolischen Glaubensbekenntnisses (ohne die Erklärung Luthers),
5) erwünscht ist, daß die Knaben einige Choräle und Volkslieder singen und mit vaterländischen Erzählungen und naturkundlichen Beschreibungen, wie sie sich in Lesebüchern für die Unterstufe finden, nicht unbekannt sind.

Für die Geographie wird einige Bekanntschaft mit der heimathlichen Umgebung erwartet.

§. 11.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres, bei Beginn des Schuljahres. Zu anderen Zeiten können neue Zöglinge nur ausnahmsweise aufgenommen werden.

Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann nach Maßgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Direktor versagt werden.

§. 12.

Sämmtliche Pensions- und Schulgelder müssen an die Waisen- und Schulanstalts-Kasse vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§. 13.

Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Direktor zu machen. Dasselbe ist erforderlich, wenn die Wiederverheirathung während des Aufenthaltes des Sohnes in der Anstalt erfolgt. Es wird dann in jedem einzelnen Falle erwogen werden, ob noch ein Bedürfniß zur Aufnahme, respekt. für Verbleiben des betreffenden Waisenknaben in der Anstalt vorliegt.

§. 16.

Pensionäre dürfen während der Ferien nicht in der Anstalt verbleiben; auch für die Waisenknaben ist das Verreisen Regel.

§. 17.

Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahre konfirmirt; doch kann unter besonderen Umständen die Konfirmation vom Direktor weiter hinausgeschoben werden.

§. 18.

Den Abgangstermin für die Waisenknaben bestimmt der Direktor. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist drei Monate vorher, am Anfange des Quartals, dem Direktor anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse noch für das nächste Quartal gezahlt werden.

Die Anstalt bildet einen in ihrer Gesammtheit einheitlichen Organismus, dessen konsequente Entwickelung der Direktor verantwortlich zu leiten und zu überwachen hat.

§. 30.

In diesen einheitlichen Gesammt-Organismus fügen sich im Interesse der speziellen erziehlichen Pflege Familiengliederungen ein, indem die einzelnen Hauptlehrer eine Anzahl von Zöglingen zur besonderen erziehlichen Obhut und Versorgung überwiesen erhalten.

§. 31.

Lehrer- und Beamten-Personal der Anstalt.

A. Zum Lehrerkollegium gehören:

1) ein Direktor,
2) vier Hauptlehrer,
3) zwei Hilfslehrer.

B. Zum Beamten-Personale gehört:

4) eine Waisenmutter. Dieselbe hat Kleidung und Wäsche der Waisen unter sich, überwacht die Reinigung der Anstaltsräume und steht der Krankenpflege vor. Ihr sind einige weibliche Dienstboten beigegeben.

5) Ein Hausmeister, welcher zugleich in Gemäßheit bestimmten Kontraktes auf seine Rechnung die Beköstigung der Zöglinge übernimmt. Das hierzu erforderliche Dienstpersonal nimmt derselbe selbst an.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Beinert in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt,

der Bauinspektor Spitta als erster bautechnischer Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angestellt worden.

Dem Superintendenten Haußer zu Kunnerwitz, Kreis Görlitz, ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Professs. Dr. Held in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Bonn ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ehrenritterkreuzes erster Klasse vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt,

dem ordentl. Professs. Medizinalrath Dr. Spiegelberg in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. zu Breslau der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen,

dem ordentl. Professs. Geheimen Medizinalrath Dr. Esmarch in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. zu Kiel die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Annen-Ordens dritter Klaſſe, ſowie des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern ertheilt.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Die Wahl des Rektors der lateiniſchen Hauptſchule und Kondirektors der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a. d. S. Dr. Adler zum Direktor dieſer Stiftungen, und des Gymnaſial-Direktors Dr. Frick zu Rinteln zum Rektor der lateiniſchen Hauptſchule und Kondirektor derſelben Stiftungen iſt beſtätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Schillbach am Gymnaſ. zu Potsdam iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Als Oberlehrer ſind berufen bezw. verſetzt worden an das Gymnaſium
zu Gneſen der ordentl. Lehrer Fiſcher vom Gymnaſ. zu Schrimm,
zu Huſum = = = Dr. Eichler vom Gymnaſ. zu Ratzeburg,
zu Kiel der Oberlehrer Dr. von Fiſcher-Benzon vom Gymnaſ. zu Huſum, und
zu Meldorf der Oberlehrer Fink vom Gymnaſ. zu Ratzeburg.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden am Gymnaſium
zu Kulm der ordentl. Lehrer Dr. Rönſpieß,
zu Küſtrin = = = Dr. Haaſe,
zu Ratzeburg = = = Dr. Vollbrecht,
zu Stolp = = = Funck,
zu Hamm = = = Meinecke, und
zu Kaſſel = = = Dr. Heldmann.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Danzig, Königl. Gymnaſ., der Gymnaſiallehrer E. Mangold aus Saarburg,
zu Bromberg der ordentliche Lehrer Jüttner vom Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Poſen, und der Hülfslehrer Schwanke vom Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
zu Meſeritz die Schula. Kandidaten Otto und Mahn,
zu Poſen, Friedr.-Wilh. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Methner,
zu Poſen, Marien-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Slany,
zu Salzwedel der Hülfslehrer Dr. Eckart,
zu Lüneburg der Realſchullehrer Demong aus Celle,
zu Elberfeld der Großherzogl. Badenſche Gymnaſial-Profeſſor Dr. Herwig aus Konſtanz,

zu Essen der Lehrer Dr. Fritzsche vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln,
zu Koblenz der Lehrer Dr. Scheins vom Kadettenhause zu Berlin, und
zu Köln, Gymnas. an Aposteln, der kommissar. Religionslehrer Müller.

Als Elementarlehrer ist angestellt worden am Gymnasium
zu Naumburg der Lehrer Marth.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Rheinbach der Schula. Kandid. Hoffmann, und
zu Siegburg = = = Dr. Roder.

Den Oberlehrern Dr. Sieberger und Dr. Rovenhagen an der Realschule zu Aachen ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Bromberg der Schula. Kandid. Dr. Borgius,
zu Magdeburg, Realsch. 1. Ordn., der Gymnas. Lehrer Raspe aus Demmin, und der Schula. Kandid. Wenning,
zu Celle der Schula. Kandid. Dr. Rößler,
zu Goslar = = = Tögel,
zu Elberfeld = = = Dette,
zu Essen = = = Welter, und
zu Mülheim a. Rhein = = = Dr. Diderich.

An der Gewerbeschule zu Magdeburg ist der Schula. Kandid. Dr. Kamp als Hülfslehrer, und
an der Realschule 1. Ordnung zu Magdeburg der Lehrer Seeger als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des bisherigen Dirigenten der höheren Bürgerschule zu Ratibor Dr. Knape zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt,
der Oberlehrer Dr. Gruno am Kadettenhause zu Oranienstein zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Biedenkopf ernannt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Dr. Beschoren, Direktor der städtischen höheren Töchterschule zu Bielefeld, und
Düsterhoff, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Collé, kathol. Lehrer zu Trechtingshausen, Krs St. Goar,
Kumbier, evangel. erster Lehrer und Küster zu Werben, Krs Pyritz,
Langheim, evangel. Hauptlehrer zu Königsberg i. Prß.,

Müller, J. F., evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Lengede, Krs Liebenburg,
Nebert, evangel. Lehrer an der Mädchen-Mittelſchule zu Pritzwalk, Krs Oſtprignitz,
Niedermeyer, evangel. erſter Lehrer an der Töchterſchule zu Lübben,
Sandmann, evangel. Lehrer zu Kroſſen,
Sauer, evangel. erſter Lehrer zu Braubach im Rheingaukreiſe,
Seiferth, evangel. Lehrer und Küſter zu Breitenau, Krs Luckau,
Seiffert, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Deutſch Neukirch, Krs Leobſchütz, und
Stegmann, evangel. Lehrer zu Celle;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Auſten, kathol. Kirchſchullehrer zu Krekollen, Krs Heilsberg,
Plötz, evangel. Lehrer und Küſter zu Büſchdorf im Saalkreiſe,
Töpker, kathol. Lehrer zu Landegge, Krs Meppen,
Wilken, evangel. Lehrer, Küſter und Organiſt zu Etzel, Krs Aurich, und
Zettler, evangel. Lehrer zu Brankow, Krs Kroſſen.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

die Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Munck zu Gütersloh, und Profeſſor Dr. Boymann zu Koblenz,
der Seminarlehrer Herzog zu Steinau a. d. O., und
die Seminarlehrerin Toparkus an der Luiſen-Stiftung zu Poſen.

In den Ruheſtand getreten:

der Direktor der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a. d. S. Profeſſor Dr. Kramer, und iſt demſelben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,
die Gymnaſial-Oberlehrer Gräſer zu Marienwerder, Profeſſor Berndt zu Stolp, und Konrektor Dr. Hahn zu Salzwedel, und iſt denſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

In den Reichsdienſt getreten:

(an eine Kadettenanſtalt berufen) der ordentliche Lehrer Schliephacke an der Realſchule zu Goslar.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:
der ordentliche Lehrer Dr. Bolle am Gymnaſium zu Celle.

Inhaltsverzeichniß des Oktober-Heftes.

Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten S. 537.

177) Deckung der Umzugs- und Reiſekoſten für Lehrer höherer Unterrichtsanſtalten zunächſt aus den Mitteln der Anſtalt S. 538. — 178) Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Königl. Regierungen in der Provinz Schleſien zur Erhöhung des Lehrergehaltes S. 538. — 179) Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte und der Regierungen in Beziehung auf Organiſation der Schulgemeinden, insbeſondere wegen Einrichtung neuer Schulen innerhalb beſtehender Schulverbände. — Rechtsmittel im Streitverfahren in Schulbauſachen S. 541. — 180) Zuſtändigkeit der Regierungen bei Einrichtung neuer Schulen innerhalb beſtehender Schulverbände S. 543.

181) Reglements für das theologiſche Seminar und das theologiſche Stift zu Göttingen S. 545. — 182) Feſtſitzung der Akademie der Künſte zu Berlin am 3. Auguſt 1878 S. 551. — 183) Preisbewerbung bei der von Rohr'ſchen Stiftung S. 552. — 184) Beſtimmungen über die Benutzung der Königl. Bibliothek zu Berlin S. 553. — 185) Desgl. Erleichterungen für die Dozenten und die Studirenden der Bergakademie ꝛc. S. 562.

186) Nachtragsverzeichniß anerkannter höherer Unterrichtsanſtalten S. 562. — 187) Dsgl., proviſoriſche Anerkennungen S. 565.

188) Nachweiſung über die Zahl der 1877/78 geprüften Schulvorſteherinnen und Lehrerinnen in der Rheinprovinz S. 566. — 189) Organiſations- und Lehrplan für eine Königliche Präparanden-Anſtalt S. 568. — 190) Normal-Reglement für die Kreis-Lehrerbibliotheken im Reg.-Bez. Düſſeldorf S. 586.

191) Zuſtändigkeit zur Verhängung von Schulverſäumnißſtrafen, wenn Schule und Wohnort der Eltern in verſchiedenen Amtsbezirken liegen S. 588. — 192) Schwabe-Prieſemuth'ſche Waiſen-Stiftung zu Goldberg S. 589.

Perſonalchronik S. 596.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 28. November 1878.

I. Akademien, ꝛc.

193) Preisstiftung zum Andenken Schillers.

(Centrbl. pro 1875 Seite 633 Nr. 207.)

Berlin, den 10. November 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter Bestätigung des einstimmigen Beschlusses der in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 9. November 1859 ernannten Kommission, welcher die Prüfung der vorzüglichsten in den Jahren 1875 bis 1877 veröffentlichten Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst oblag, davon abgesehen, einem einzelnen dieser Werke den zum Andenken Schillers gestifteten Preis zuzuerkennen. Dagegen haben Seine Majestät geruht dem Antrage derselben Kommission entsprechend, nachdem in den Jahren 1872 und 1875 der Preis nicht zur Vertheilung gekommen ist, auf Grund von §. 10. des genannten Allerhöchsten Patentes den Schriftstellern Fr. Nissel, A. Wilbrandt und L. Anzengruber in Anerkennung ihrer auch in den letztvergangenen drei Jahren bewährten Verdienste um die deutsche dramatische Dichtkunst je einen Preis von Eintausend Thalern Gold Allergnädigst zu ertheilen. Im Allerhöchsten Auftrage bringe ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
B. 3379.

194) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1877 Seite 620; pro 1878 Seite 140.)

Berlin, den 1. November 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, in Berücksichtigung der Allerhöchstdemselben unterbreiteten Vorschläge des Senats der Königlichen Akademie der Künste in den Berichten vom 14. und 24. v. M. zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, die kleine goldene Medaille mittels Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

1) dem Architekten Baurath Raschdorff in Köln,
2) dem Landschaftsmaler Professor E. Dücker in Düsseldorf,
3) dem Genremaler L. Bokelmann in Düsseldorf,
4) dem Bildhauer R. Ohmann in Berlin,
5) dem Bildhauer F. Schaper in Berlin,
6) dem Maler A. Seel in Düsseldorf,
7) dem Maler Fritz Werner in Berlin,
8) dem Maler C. Ziermann in Berka,
9) dem Kupferstecher E. Forberg in Düsseldorf.

Beifolgend erhält der Senat der Königlichen Akademie der Künste die erforderlichen 9 kleinen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler und mit der Veranlassung, diese Allerhöchste Bewilligung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für bildenden Künste, hier.

U. IV. 3094.

---

195) Auszug aus dem Statut für das Archäologische Institut, betreffend die damit verbundenen Reisestipendien.

Aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 251 vom 24. Oktober 1878 abgedruckt.

(Centrbl. pro 1874 Seite 472 Nr. 139.)

§. 19. Um die archäologischen Studien zu beleben und die anschauliche Kenntniß des klassischen Alterthums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das Institut für archäologische Korrespondenz leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten

Lehrer der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut fünf jährliche Reisestipendien, ein jedes im Belauf von dreitausend Mark, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben werden sollen.

§. 20. Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Universität des Deutschen Reiches beziehentlich an der Akademie zu Münster die philosophische Doktorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialklasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden oder das Oberlehrer-Examen absolvirt hat, eventuell wo beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§. 26.), höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

Für das fünfte der jährlich zu vergebenden Stipendien, welches in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christlichen Alterthümer der römischen Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, daß der Bewerber an der theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches den Kursus der protestantischen oder der katholischen Theologie absolvirt, das heißt nach Ablauf mindestens des akademischen Triennium in ordnungsmäßiger Weise die Exmatrikulation bewirkt hat, und daß er an dem Tage, wo das Stipendium fällig wird, das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 21. Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Aeußerung der philosophischen, resp. theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reichs, oder der Akademie zu Münster, oder auch einzelner bei einer solchen Fakultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuche beizufügen, auch, falls er schon literarische Leistungen aufzuweisen hat, wo möglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuche die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Daß unter den Reisezielen in der Regel Rom mit einbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Sekretariats des Instituts erfordert.

§. 22. Die Gesuche um Ertheilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 1. Februar desselben an die Central-Direktion

des archäologiſchen Inſtituts nach Berlin einzuſenden, welche die Wahl nach vorgenommer Prüfung der Qualifikation des Bewerbers in der Geſammtſitzung vornimmt ꝛc. Bei gleicher wiſſenſchaftlicher Tüchtigkeit wird die Central-Direktion denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologiſchen Bildung ſich bereits einen gewiſſen Grad kunſtgeſchichtlicher Kenntniſſe und monumentaler Anſchauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäologiſchen Inſtitute oder den deutſchen Lehranſtalten oder Muſeen dereinſt nützlich zu werden verſprechen.

§. 23. Die Stipendien können nicht kumulirt, noch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden; zuläſſig iſt jedoch die Wiedergewährung eines Stipendiums für ein zweites Jahr.

Die Wiedergewährung des im §. 20. bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stipendiums das 30. Lebensjahr bereits überſchritten haben ſollte.

§. 24. Dispenſation von den in den §§. 20., 21., 23. aufgeſtellten Vorſchriften ertheilt in beſonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Central-Direktion.

§. 25. . . . Die ſchließliche Entſcheidung wird in der Regel vor Ablauf des Julimonats den Empfängern mitgetheilt, deren Namen in dem „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht werden.

§. 26. Das Stipendium wird jährlich am 1. Oktober fällig, und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder ſeinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legationskaſſe gegen Quittung ausgezahlt.

§. 28. Der Stipendiat iſt verpflichtet, ſo lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen des Inſtituts regelmäßigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während ſeiner Reiſe die Zwecke des Inſtituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derſelben über deren Ergebniß einen ſummariſchen Bericht an die Central-Direktion einzuſenden.

Es iſt wünſchenswerth, daß jedem Geſuch um ein Stipendium mehr als ein Exemplar (bis zu 5) der Doktordiſſertation des Bewerbers beigelegt werde, ſoweit dieſelbe den außerhalb Berlins anſäſſigen Mitgliedern der Central-Direktion nicht ſchon mitgetheilt iſt. Die Geſuche ſind an den derzeitigen Vorſitzenden der Central-Direktion, Geheimen Regierungs-Rath Profeſſor Lepſius, Berlin, Bendlerſtraße 18, einzuſenden.

Die Central-Direktion
des Deutſchen Archäologiſchen Inſtituts.

II. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

196) Termin für die Reifeprüfungen, zu welchen sich Aspiranten auf Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten melden.

(cfr. Centrbl. pro 1878 Seite 10 Nr. 7.)

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Aus den in Folge meines Erlasses vom 31. Dezember v. J. von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß es ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich gewesen ist, in dem Ansetzen der Termine für die Maturitätsprüfung zum Ostertermine d. J. dem Interesse der Aspiranten auf Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten Rechnung zu tragen, und daß einige Provinzial-Schulkollegien theils schon früher, theils in Folge des angeführten Erlasses die Direktoren der Gymnasien aufgefordert haben, in dem an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichenden Verzeichnisse der zur Prüfung angemeldeten Abiturienten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob sich unter diesen Abiturienten Aspiranten auf die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten finden.

Diese Einrichtung ist allgemein einzuführen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demnach die Gymnasial-Direktoren Seines Amtsbereiches mit der entsprechenden Weisung versehen und dann auf Grund der eventuellen Meldungen in Betreff jener Aspiranten thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß an denjenigen Anstalten, an welchen sich Aspiranten finden, die Reifeprüfungen vor dem 20. März bezw. 20. September abgeschlossen seien.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu N. N. ꝛc.
U. II. 2684.

---

197) Organisation und Berechtigungen, insbesondere Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen.

Berlin, den 21. September 1878.

Die Anfrage des Magistrats vom 29. v. M. findet, soweit es sich um die Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen handelt, ihre theilweise Erledigung bereits durch das von dem Reichskanzler-Amte

unter dem 28. Januar d. J. in Nr. 4. des Centralblattes für das Deutſche Reich veröffentlichte „Verzeichniß der höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung von Zeugniſſen der wiſſenſchaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind.“ Denn in der Klaſſe C. dieſes Verzeichniſſes, d. h. in der Klaſſe derjenigen Lehranſtalten, an denen das Militärzeugniß durch das Beſtehen der Abgangsprüfung erworben wird, ſind, abgeſehen von 48 derartigen Schulen in den außerpreußiſchen Bundesſtaaten, 7 preußiſche, den Unterricht in den alten Sprachen ausſchließende höhere Bürgerſchulen aufgezählt, drei in Breslau, je eine in Hannover, Kaſſel, Frankfurt a. M., Wiesbaden. Schon dieſe Anzahl der verzeichneten Lehranſtalten erweiſt, daß es ſich nicht um ſpeziell motivirte Ausnahmefälle handeln kann, ſondern um eine prinzipiell feſtgeſtellte Norm.

Die beſtimmten Bedingungen, unter welchen lateinloſen höheren Bürgerſchulen die Militärberechtigung in der Klaſſe C. des §. 90. der deutſchen Wehrordnung vom 28. September 1875 zuerkannt wird, hat das Reichskanzler-Amt in einem unter dem 31. März d. J. an die deutſchen Bundesregierungen gerichteten Schreiben dargelegt. Abgeſehen von den in den Preußiſchen Schuleinrichtungen ſchon allgemein enthaltenen Beſtimmungen ſind es die folgenden.

Die fraglichen Schulen müſſen eine ſechsjährige, in ſechs aufſteigende Klaſſen getheilte Lehrdauer haben; zur Aufnahme in die unterſte Klaſſe iſt erforderlich, daß der Schüler das neunte Lebensjahr vollendet hat und die dieſem Lebensalter entſprechenden Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzt.

In den Lehrplan dieſer Schulen iſt außer den übrigen Gegenſtänden der allgemeinen Bildung (Religion, Deutſch, Geſchichte und Geographie, Rechnen und Mathematik, Phyſik und beſchreibende Naturwiſſenſchaften; Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen) der Unterricht in zwei lebenden fremden Sprachen, der franzöſiſchen und der engliſchen, aufzunehmen. Auf jedem dieſer Gebiete iſt in geordnetem Lehrgange der Unterricht bis zu der Höhe zu führen, welche einerſeits durch die Dauer der Lehrzeit bedingt iſt, andererſeits durch die in der Regel zutreffende Vorausſetzung, daß die Schüler dieſer Anſtalten nicht beabſichtigen, eine Fortſetzung des Unterrichtes auf einer anderen Schule allgemeiner Bildung zu ſuchen.

Die an dieſen Schulen anzuſtellenden und zu verwendenden Lehrer müſſen ihre wiſſenſchaftliche und praktiſche Lehrbefähigung in der vorſchriftsmäßigen Weiſe erwieſen haben. Der Dirigent der Anſtalt und mindeſtens die Hälfte der Lehrer müſſen akademiſche Bildung beſitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben; für die übrigen genügt der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund ſeminariſtiſcher Vorbildung.

Die Abgangsprüfung, durch welche das Militärzeugniß erworben

wird, wird unter dem Vorsitz eines Königlichen Kommissars abgehalten.

Die finanzielle Dotation der preußischen Schulen dieser Art wird in jedem einzelnen Falle von der Unterrichtsverwaltung nach den lokalen Verhältnissen geregelt. Damit diese Schulen neben den anderen Kategorien höherer Schulen tüchtige Lehrer sich erwerben und bewahren können, ist dahin zu streben, daß ihr Besoldungsetat für die Lehrer von Universitätsbildung demjenigen der Progymnasien wenigstens annähernd gleichkomme.

Durch Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ist den fraglichen Schulen die Erlangung der Militärberechtigung in Klasse C. des §. 90. der deutschen Wehrordnung grundsätzlich sicher gestellt. Die wirkliche Zuerkennung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch das Reichskanzler-Amt erst dann, wenn die Schule bis zu ihrem Abschlusse entwickelt und wenn durch amtliche Revision sowie durch die Ergebnisse der ersten Abgangsprüfung konstatirt ist, daß dieselbe ihrer Aufgabe entspricht.

Nach dem Obigen und unter Benutzung des Vorbildes bereits bestehender gleichartiger Schulen wird es für den Magistrat keine Schwierigkeit haben, einen ungefähren Etat aufzustellen und einen Lehrplan dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Genehmigung vorzulegen. Der erhebliche Zuwachs, welchen die Zahl der Schulen dieser Kategorie während der letzten Jahre insbesondere in solchen Städten erhalten hat, in welchen Schulen allgemeiner Bildung von neunjähriger Lehrdauer (Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung) bereits bestehen, darf als ein thatsächliches Zeugniß dafür angesehen werden, daß diese Schulen einem wirklichen Bedürfniß solcher Eltern entsprechen, welche ihren Söhnen nicht über das 16te Lebensjahr hinaus die Wohlthat allgemein bildenden Unterrichtes zuwenden können. Die wesentliche Bestimmung dieser Schulen ist, daß ihre Schüler nach dem Abschlusse der Schulzeit unmittelbar in bürgerliche Berufsarten oder in technische Fachkurse von mittlerer Höhe eintreten. Wahrscheinlich sind auch bereits einzelne Schüler derselben nach wohlbestandener Abgangsprüfung in den subalternen städtischen oder Staatsdienst versuchsweise angenommen worden. Ob eine allgemeine Regelung in dieser Beziehung nöthig werden wird, läßt sich noch nicht bestimmen; jedenfalls wird sie noch einige Jahre aufzuschieben sein, um eine festere Grundlage der Erfahrung dafür zu gewinnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. II. 2291.

198) Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung seitens der an höheren Schulen anzustellenden Elementarlehrer.

Berlin, den 18. September 1878.

Dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 5. d. M. gestellten Antrage, daß der Elementar- und technische Lehrer N. an der höheren Bürgerschule zu N. unter Erlassung der zweiten Prüfung definitiv angestellt werde, kann nicht Folge gegeben werden. Für die definitive Anstellungsfähigkeit der Volksschullehrer ist das Bestehen der zweiten Prüfung eine unbedingt giltige Forderung; die Begrenzung des Bereiches der Fälle, in welchen eine Abstandnahme von der zweiten Prüfung zulässig ist (Erlaß vom 31. März 1873 U. 11769 — Centralblatt 1873 S. 280), beweist nur die unbedingte Giltigkeit der Forderung. Eine Rücksicht auf Gründe, wie die in dem Berichte aufgeführten sind, würde eine allgemeine Aufhebung der zweiten Prüfung nahe bringen; sollte aber die definitive Anstellung der Elementarlehrer an höheren Schulen von minderen Forderungen abhängig gemacht werden, als die definitive Anstellung der Volksschullehrer, so würde hierdurch das Interesse der höheren Schulen auf das schwerste geschädigt werden. Die in der Eingabe des Dirigenten der höheren Bürgerschule zur Empfehlung des Antrages gemachte Bemerkung, daß der ꝛc. N. beabsichtige, die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen zu bestehen, beruht auf einem Irrthume, da nach §. 2. der betreffenden Prüfungsordnung die Zulassung zu dieser Prüfung durch die bereits erfolgte Ablegung der zweiten Prüfung für Volksschullehrer bedingt ist.

Es kann hiernach dem ꝛc. N. nur empfohlen werden, daß er die Ablegung der zweiten Prüfung nicht aufschiebe.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2331.

III. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

199) Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

Berlin, den 25. September 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. erhält anliegende Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks-

und Mittelschulen mit der Veranlassung, dieselbe in geeigneter Weise zur Kenntniß der Lehrerinnen und Lehramtsbewerberinnen Seines Bezirkes zu bringen. Sollten einzelne derselben sich mit dem Gesuche um Belehrung über die in §. 11. der Prüfungs-Ordnung gestellten Forderungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. wenden, so sind dieselben auf die Schrift von Dr. A. Stuhlmann: Der Zeichenunterricht in der Volks- und Mittelschule. Hamburg 1878. aufmerksam zu machen.

Wegen der Anforderungen, welche bei den in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 abzuhaltenden Prüfungen von Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen nunmehr im Zeichnen zu stellen sind, bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath von Nordhorn.

U. III 12772.

Prüfungs-Ordnung
für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen wird zunächst in Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier anderen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt.

§. 2.

Die Prüfung findet wenigstens einmal im Jahre statt. Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§. 3.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Ertheilung von Unterricht nachgewiesen haben.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Nachweis über die erlangte Ausbildung als Zeichenlehrerin,
6) ein amtliches Führungszeugniß; bei Lehrerinnen statt desselben ein Zeugniß über ihre bisherige dienstliche Führung.

§. 5.

Ferner haben die Bewerberinnen ihrer Meldung beizufügen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1) je drei Zeichnungen nach plastischen Ornamenten
   a. in Tuschmanier in abgesetzten Tönen,
   b. mit zwei Kreiden,
2) drei Kopien farbiger Flachornamente.

§. 6.

Bewerberinnen, deren eingereichte Arbeiten nicht genügen, können von der ferneren Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 7.

Die zu der ferneren Prüfung zugelassenen Bewerberinnen haben ihre Fertigkeit im Zeichnen, sowie ihre Befähigung für Ertheilung des Zeichenunterrichtes und, soweit sie dies nicht bereits anderweitig gethan haben, auch das Maaß der dafür erforderlichen allgemeinen Bildung sowohl durch Anfertigung von Klausur-Arbeiten als durch eine Prüfung vor der gesammten Kommission nachzuweisen.

§. 8.

In Klausur und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission haben sämmtliche Bewerberinnen zwei Zeichnungen anzufertigen; diejenigen, welche noch keine anderweitige Befähigung für Unterrichtsertheilung erlangt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz machen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen.

§. 9.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Aufgaben für die Zeichnungen werden aus den in §. 5. und §. 11. bezeichneten Kreisen genommen. Das Thema für den deutschen Aufsatz ist so zu wählen,

daß hinreichende Bekanntſchaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgeſetzt werden kann.

§. 10.

Die Arbeiten ſind an einem Tage zu vollenden und dürfen zuſammen nicht mehr als ſieben Stunden in Anſpruch nehmen.

§. 11.

In der Prüfung vor der geſammten Kommiſſion haben die Bewerberinnen nachzuweiſen, daß ſie diejenigen Zeichnungen, welche den Gegenſtand des Unterrichtes in mehrklaſſigen Volks- und Mittelſchulen bilden, ſelbſtſtändig ſowohl auf dem Papier als wo es der Unterricht erfordert, auch an der Wandtafel ſicher, korrekt und ſauber zu zeichnen vermögen.

Der Kreis der Aufgaben, welche der Bewerberin in dieſer Beziehung geſtellt werden, umfaßt: die freie Darſtellung des Umriſſes ebener Gebilde, die geſetzmäßige Ergänzung theilweis gegebener Gebilde, das Zeichnen aus dem Gedächtniſſe, ſowie das Verändern gegebener Gebilde und das Erfinden derſelben nach Anleitung genau vorgeſchriebener Aufgaben ſowohl unter Zugrundelegung eines Linien- oder Punktnetzes als ohne daſſelbe; die Darſtellung körperlicher Gegenſtände im Umriſſe, ſowie in Licht und Schatten; das Zeichnen und Verändern von einfachen Muſtern für weibliche Handarbeiten.

§. 12.

Die Bewerberinnen haben ferner durch Zeichnung und mündliche Erörterung nachzuweiſen:

elementare Kenntniß des Flachornamentes, allgemeines Verſtändniß der Grundregeln der Projektionslehre und der Perſpektive, ſowie einige Bekanntſchaft mit den wichtigſten Methoden des Zeichenunterrichtes.

§. 13.

Endlich haben die Bewerberinnen durch Abhaltung einer Probelektion ihre Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht darzuthun.

§. 14.

Die Aufgaben für die Lehrprobe werden auf Vorſchlag der Mitglieder der Kommiſſion von dem Vorſitzenden beſtimmt und den Bewerberinnen bei der perſönlichen Vorſtellung am Tage vor dem für die Ablegung der Lehrproben beſtimmten Termine gegeben.

§. 15.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Klauſur eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 16.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung beſtanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. III. 12772.

---

200) Mitglieder der Kommiſſionen für Prüfung der Lehrer an Taubſtummenanſtalten.

(Centrbl. pro 1878 Seite 388.)

Berlin, den 11. Oktober 1878.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 6. d. M. ergebenſt, daß in §. 3. der Prüfungsordnung für Lehrer und Vorſteher an Taubſtummenanſtalten vom 27. Juni d. J. unter dem Direktor der Anſtalt, an welcher die Prüfung ſtattfindet, nicht der Seminar-Direktor gemeint iſt, ſondern der Leiter, bezw. Vorſteher der Taubſtummenanſtalt. Bei dem Entwurf der bezeichneten Prüfungsordnung iſt angenommen worden, daß die fragliche Prüfung überhaupt nur an entwickelten Taubſtummenanſtalten abgehalten werden wird. An ſolchen Anſtalten führt der Vorſteher meiſt den Titel Direktor. Mit Rückſicht hierauf iſt dieſe Bezeichnung gebraucht.

Im Uebrigen erachte ich es nicht für unſtatthaft, einen Seminar-Direktor in die Prüfungskommiſſion zu berufen, wenn derſelbe nur in dem Maße mit dem Taubſtummenunterricht vertraut iſt, daß er einen Techniker auf dieſem Unterrichtsgebiete zu erſetzen im Stande iſt. In dieſem Ausnahmefall würde ich mir indeß vorbehalten, die Berufung in die Prüfungskommiſſion zu genehmigen.

Was ſodann die in §. 3. sub 3 erwähnten zwei ordentlichen Lehrer an Taubſtummenanſtalten anlangt, welche zu Kommiſſionsmitgliedern zu ernennen ſind, ſo iſt an die Vorſteher dieſer Anſtalten nicht gedacht worden. Wo ein Vorſteher jedoch eigentliche Direktionsbefugniſſe nicht hat, ſondern nur die Stellung eines Hauptlehrers einnimmt, da wird es keinem Bedenken unterliegen, ihn zu den ordentlichen Lehrern zu rechnen und in Gemäßheit der angegebenen Beſtimmung der Prüfungsordnung zum Kommiſſionsmitgliede zu ernennen.

Falk.

An
den Königl. Ober-Präſidenten ꝛc.
U. III. 13319.

---

201) Einschränkung der Dispensationen vom Musikunterrichte an Seminaren.

Berlin, den 1. Oktober 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 2. v. M., betreffend die Revision der Seminare, daß der Revisionsbescheid an den Direktor der Anstalt vor dem Bericht an mich selbständig zu ertheilen und dem letzteren nur eine Abschrift des Bescheides beizuschließen ist.

Was die Theilnahme am Klavier- und Orgelunterricht anlangt, so sind die Dispensationen in einem nicht zu billigenden Umfange ertheilt worden. Es kann nicht in das Belieben der Zöglinge gestellt werden, ob sie an dem fraglichen Unterrichte theilnehmen wollen oder nicht. In §. 8. der Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminare vom 15. Oktober 1872 (B. Nr. 2314.) ist eine unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Dispensation Einzelner vom Orgelspiel, bezw. vom Musikunterricht überhaupt gestattet. Bei dem Seminar in N. sind aber zwei Drittel sämmtlicher Zöglinge vom Klavier- und Orgelspiel dispensirt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat sofort das Geeignete zur Abstellung dieses Uebelstandes anzuordnen; nur in der obersten Klasse wird es bei den bisher ertheilten Dispensationen bewenden können.

Daß der Orgelunterricht in der genannten Anstalt erst mit dem zweiten Jahreskursus beginnt, entspricht nicht der bereits in Bezug genommenen Lehrordnung und ist die Einrichtung vorschriftsmäßig abzuändern.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen lasse, bemerke ich noch das Folgende.

Wie hier bekannt geworden, finden auch an andern Seminaren Dispensationen vom Musik- bezw. vom Klavier- und Orgelunterricht in einem nicht zu rechtfertigenden Umfange Statt. Wird diesem Verfahren, welches in den bestehenden Bestimmungen keine Begründung findet, nicht energisch Einhalt gethan, so ist nicht nur ein Rückgang in der Lehrerbildung unvermeidlich, sondern es würde auch in nothwendiger Folge die Volksbildung geschädigt werden. Abgesehen von den materiellen Vortheilen, welche dem Lehrer aus einer genügenden Uebung in der Musik später erwachsen, ist vornehmlich zu beachten, daß es auch sittliche Momente sind, welche die Pflege derselben für ihn selbst, für seine Familie und für die Schulgemeinde wünschenswerth erscheinen lassen.

Hierzu kommt, daß die Seminare bisher durch die Ausbildung einer großen Zahl von Organisten zugleich der Kirche Handreichung gethan haben. Es liegt kein Grund vor, jetzt diesen Dienst zu versagen, oder durch eine nicht gerechtfertigte Verminderung der Zahl der für den Organistendienst qualifizirten Lehrer unzulänglich zu machen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dieser Angelegenheit die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen, den gegenwärtigen Stand der Sache bei jedem Seminar feststellen zu lassen und wo der beregte Mißstand sich findet, das Erforderliche zur Beseitigung desselben zu verfügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3131.

---

202) Ausschluß der Ausstellung eines Reverses für die Zöglinge staatlicher Präparandenanstalten.

Berlin, den 26. September 1878.

Die Ausstellung von Reversen bei Aufnahme von Zöglingen in die staatlichen Präparandenanstalten in ähnlicher Weise, wie bei der Aufnahme in ein Seminar, ist meinerseits bisher nicht für angemessen erachtet worden. Ich verweise dieserhalb u. A. auf die im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1872 Seite 694 Nr. 246 abgedruckte Verfügung vom 26. September dess. J. und bemerke, daß der Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 26. v. M., die Präparandenanstalt zu N. betreffend, mir zu einer andern Auffassung keinen genügenden Anlaß bietet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 3087.

---

203) Bericht über den im Jahre 1878 bei dem Seminar zu Segeberg abgehaltenen Kursus im Deutschen für nordschleswigsche Lehrer.

(Centrbl. pro 1871 Seite 618 Nr. 235.)

Dem hohen Erlasse vom 8. Februar d. J. gemäß hat der Unterrichtskursus im Deutschen für nordschleswigsche dänischredende Ele-

mentarlehrer bei dem Schullehrerſeminar zu Segeberg vom 29. April bis zum 8. Juni ſtattgefunden.

Zur Theilnahme an dieſem Kurſus waren — ſo berichtet der Seminardirektor — berufen und zum genannten Anfangstermine deſſelben erſchienen die 24 Lehrer ꝛc.

Wie in den früheren Jahren, erhielten die Kurſiſten auch in dieſem Jahre 18 Stunden die Woche unmittelbaren Unterricht im Deutſchen, und wohnten in den erſten 3 Wochen in 6 wöchentlichen Stunden dem Unterrichte der Seminariſten im Seminar und während der letzten 3 Wochen dem Unterrichte in der Seminarſchule als Gäſte bei.

Die von dem Seminarlehrer Brede ertheilten 6 wöchentlichen Stunden wurden den nordſchleswigſchen Lehrern in derſelben Weiſe gegeben, wie im letzten Jahre. — Sämmtliche Bilder der Schneider'ſchen Fibel ſind in eingehender Weiſe mündlich und ſchriftlich behandelt worden. Die Kurſiſten laſen die Wörter der Fibel laut, richtig und beſonders deutlich. Dabei fügten ſie bei den Hauptwörtern das Geſchlechtswort zu, und bildeten auch Sätze mit den Wörtern. Beſonders grammatiſche und orthographiſche Eigenthümlichkeiten der Wörter wurden zur Sprache gebracht. Die Sprichwörter und Leſeſtücke wurden geleſen, theilweiſe auch beſprochen und inhaltlich frei wiedergegeben. Von den einzelnen Abſätzen der Proſaſtücke ſowie von den Strophen der Gedichte wurde der Inhalt, und von den Fabeln die Lehre kurz feſtgeſtellt. Gleichzeitig haben die Kurſiſten 8 Gedichte und 1 Fabel in Proſa aus der Fibel auswendig gelernt. Wie Herr Brede nach ſeinem Berichte in den erſten Stunden die Lautlehre behandelte, ſo nahm er in den letzten die Einrichtung und Behandlung der Fibel in den Hauptzügen durch. — Ueber den Eifer der Kurſiſten im Verfolg ihrer Aufgabe ſpricht ſich Herr Brede ſehr befriedigt aus.

Weitere 6 Stunden wöchentlich ertheilte der Seminarlehrer vom Hofe.

Zunächſt wurden die drei erſten Winkelmann'ſchen Bilder behandelt. Zweck dieſer Behandlung war, den Kurſiſten Gelegenheit zu geben, auf geſtellte Fragen, die auf die Bilder Bezug nahmen, in möglichſt korrekter Sprache zu antworten, das Behandelte kurz zuſammenzufaſſen und frei darzuſtellen, ſowie auch daſſelbe zu Aufſätzen zu verarbeiten. Im weiteren Verlauf des Kurſus trat, Anfangs abwechſelnd mit der Behandlung der Winkelmann'ſchen Bilder, der Gebrauch des deutſchen Kinderfreundes von Schneider ein. Das Streben ging dahin, die Kurſiſten den gegebenen Stoff vollſtändig erfaſſen zu laſſen, und zwar ſo, daß ſie denſelben zunächſt ſich ſelber aneigneten, darauf aber auch in den Stand geſetzt wurden, ihn ſchulgerecht behandeln zu können. Zugleich diente die Behandlungsweiſe, geeigneten Stoff für Aufſätze herbeizuſchaffen. In den erſten 4 Wochen

wurden Vorwürfe zu Aufſätzen nur aus dem Gebiete des Behandelten genommen, ſpäter wurde Gelegenheit geboten, Aufſätze über nicht behandelte Stoffe unter Benutzung gegebener Winke anzufertigen, wie denn auch zwei Extemporalien geſchrieben ſind. Zur feſteren Einübung der deutſchen Sprachformen haben die Kurſiſten dann aus dem „Kinderfreund“ folgende Gedichte memorirt:

III. 17. Die Katze und der Hausherr. III. 39. Der Lootſe. IV. 13. Die Perlenbrücke. V. 7. Die heilige Schrift. V. 16. Die Kapelle. V. 17. Der Wanderer und die Sägemühle.

Behandelt worden ſind außerdem: I. 24, I. 27, II. 35, III. 10, III. 23, III. 28, V. 21, VI. 3, VI. 13.

Wenn ſo das Hauptgewicht auf die praktiſche Seite des Sprachunterrichtes gelegt worden iſt, ſo wurde doch auch die theoretiſche Seite deſſelben berückſichtigt. Hier wurde beſondere Rückſicht genommen auf das Genus der Subſtantiva, auf die Komparation, auf die Präpoſitionen und auf diejenigen Verba, die trennbar zuſammengeſetzt ſind.

Dem Seminardirektor fielen die wöchentlich 6 letzten Stunden zu, die in Gemäßheit der Inſtruktion vom 11. Mai 1876 §. 7. auch in dieſem Jahre ertheilt worden ſind. Von dieſen 6 Stunden wurden 4 auf die Ueberſetzungen aus dem Däniſchen ins Deutſche, 1 Stunde auf die Behandlung von 6 deutſchen Kirchenliedern und 1 Stunde auf die Einführung in die Inſtruktion für die Ertheilung des deutſchen Unterrichtes in den nordſchleswigſchen Schulen vom 9. März 1878 verwendet.

Den Uebungen im Ueberſetzen lag das Leſebuch von Juhl og Noieſen zu Grunde. Aus demſelben ſind 8 Stücke mündlich und ſchriftlich überſetzt worden.

Das Lehrverfahren war folgendes: Die Stücke wurden von den Kurſiſten als häusliche Aufgabe ſchriftlich vorbereitet, im Unterricht erſt wörtlich übertragen, die Unterſchiede in den Konſtruktionen beider Sprachen hervorgehoben, um ſchließlich ein reines und gutes Deutſch im Ausdrucke wie im Stil zu gewinnen. Dieſen Uebungen ging der grammatiſche Unterrichtsbetrieb zur Seite; die Grammatik von Rikmers und Peterſen wurde bis zum letzten Abſchnitte theoretiſch und praktiſch durchgearbeitet, alle im Texte vorkommenden unregelmäßigen Verba mit ihrer Rektion für ſich, wie im Zuſammenhange mit neugebildeten Sätzen geübt, ebenſo die Deklinationen der Subſtantiva, Adjektiva und Pronomina, desgleichen die richtige Anwendung der Präpoſitionen. In jeder Woche wurden 2 ſchriftliche Ueberſetzungen eingeliefert, in der folgenden Stunde mit ſchriftlicher Korrektur und mündlicher Zenſur zurückgegeben.

Die fünfte wöchentliche Unterrichtsſtunde war der Behandlung von 6 Kirchenliedern gewidmet. Sie wurden von dem Unterzeichneten allemal korrekt vorgeleſen, von den Kurſiſten ſtrophenweiſe nachgeleſen,

die sprachlichen Schwierigkeiten für das Verständniß aus dem Wege geräumt, der Inhalt sachlich erschlossen und unter Anleitung in der Stunde festgelegt, endlich das ganze Lied von den Kursisten bis zur Korrektheit gelesen. Nachdem die biblische Grundlage des Liedes aufgedeckt, was nach der Natur des Inhaltes öfters auch vor der eigentlichen Behandlung geschah, und die nöthigen litterarischen Bemerkungen gegeben worden waren, wobei die Periode, welcher das betreffende Lied angehört, eine kurze Charakteristik fand, konnte das Lied für die nächste derartige Lektion zum Memoriren aufgegeben werden. Die Zahl der zu lernenden Lieder wurde indeß zu Anfang des Kursus bezeichnet, damit der Memorie der nöthige Raum gelassen würde. In dieser Weise sind aus dem Schulgesangbuche behandelt worden:

Nr. 1. Aus tiefer Noth ꝛc.
" 3. Gelobet seist du, Jesu Christ ꝛc.
" 4. Eine feste Burg ꝛc.
" 11. Ach bleib mit deiner Gnade ꝛc.
" 19a. Nun danket alle Gott ꝛc.
" 33a. Liebster Jesu, wir sind hier ꝛc.

Diese Lieder sind von allen Lehrern mit Ausnahme von vieren gewußt worden.

In der 6ten Unterrichtsstunde wurde die Instruktion vom 9. März 1878 verarbeitet, da sie indeß nicht den Umfang hat, wie die vom 17. August 1871, so konnte ein Theil der Stunde für die übrigen Fächer mitbenutzt werden.

Die am Schlusse des Kursus von dem Direktor und den Seminarlehrern abgehaltene Prüfung ergab ein recht erfreuliches Resultat, sofern 13 Kursisten das Prädikat „gut" erhalten konnten und nur 3 derselben das volle Prädikat „genügend" nicht erreichten.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen,
ꝛc. Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk, Excellenz in
Berlin.

204) Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Elberfeld.

Bereits im Oktober 1872 hat die Stadt Elberfeld einen Fortbildungskursus für die an den städtischen Volksschulen angestellten Lehrer eingerichtet, zunächst zu dem Zwecke, jüngeren Lehrern Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in den wichtigsten Gegenständen des Elementar-Unterrichtes zu geben. Als Lehrer wurden außer tüchtigen Elementarlehrern der Direktor des Gymnasiums sowie Fachlehrer theils von dem Gymnasium, theils von der Real- und der Gewerbeschule gewonnen. Die Einrichtung fand in den Kreisen der Elementarlehrer eine stets zunehmende lebhafte Betheiligung, wie andererseits die jährlich vor einem Kuratorium abgelegten Schlußprüfungen erfreuliche Resultate ergaben und ein günstiger Einfluß auf den Volksschulunterricht erkennbar wurde. Die Stadtver-

ordneten-Verſammlung hat deshalb dieſe Lehrer-Fortbildungsanſtalt zu einer dauernden Einrichtung zu erheben beſchloſſen und nachdem ſchon ſeit zwei Jahren auch der Unterricht in Franzöſiſch und Engliſch in den Lehrplan aufgenommen worden, ihr Streben dahin gerichtet, der Anſtalt in Beziehung auf die Mittelſchullehrer-Prüfung dieſelbe Berechtigung zu erwirken, welche der Lehrer-Fortbildungsanſtalt zu Stettin nach dem in dem Centralbl. der Unter. Verw. pro 1874 Seite 619 abgedruckten Einrichtungsplane verliehen worden iſt.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 28. Oktober d. J. den nachfolgenden Einrichtungsplan genehmigt.

Einrichtungsplan
für die hieſige Volksſchullehrer-Fortbildungsanſtalt.

§. 1.

Die Lehrer-Fortbildungsanſtalt in Elberfeld, deren Koſten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der ſtädtiſchen Behörden beſtritten werden, wird von einem Kuratorium, beſtehend aus dem Oberbürgermeiſter reſp. deſſen Vertreter, als Vorſitzendem, und 8 von der Stadtverordneten-Verſammlung gewählten Mitgliedern geleitet.

Die 8 Mitglieder, unter denen mindeſtens 4 Stadtverordnete ſein müſſen, werden auf 6 Jahre gewählt.

Alle 2 Jahre ſcheidet ein Drittheil — 3, 3, 2 — aus, die Ausſcheidenden ſind aber wieder wählbar.

Die zuerſt ausſcheidenden 6 Mitglieder — 3 und 3 — werden durch das Loos beſtimmt.

§. 2.

Die Anſtalt verfolgt den Zweck, den hieſigen Elementarlehrern zu ihrer weiteren materiellen und formellen Ausbildung in den Unterrichtsfächern der Volksſchule Gelegenheit zu bieten und ihnen zugleich die Erwerbung der Qualifikation zum Unterrichten an Mittelſchulen zu erleichtern.

Zur Theilnahme an dem Unterrichte werden alle Elementarſchullehrer von öffentlichen und von privaten Schulen unentgeltlich zugelaſſen.

§. 3.

Die Gegenſtände des Unterrichtes ſind:

1) Deutſch, 2) Geſchichte und Geographie, 3) Mathematik, 4) Naturwiſſenſchaften, 5) Franzöſiſch, 6) Engliſch, 7) Pädagogik.

§. 4.

Die definitive Feſtſetzung eines regelmäßigen Turnus der genannten Fächer wird vorbehalten.

Einſtweilen ſoll die gleichzeitige Behandlung von 2 bis 3 Gegenſtänden in je 2 wöchentlichen Lehrſtunden mit zweijähriger Kurſusdauer in Ausſicht genommen werden.

§. 5.

Beim Beginn eines Kursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde zu legenden Lehrbücher genau bezeichnet wird.

Dieser Plan wird den Theilnehmern bei dem Beginne des Unterrichtes als Anhalt mitgetheilt.

§. 6.

Nach Beendigung eines Lehrkursus findet für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte ihnen dargebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, aus dem Oberbürgermeister resp. dessen Vertreter, einem vom Kuratorium aus seiner Mitte zu wählenden Deputirten und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt.

Der Prüfungsmodus im Einzelnen wird nach Analogie der in den allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch den Königlichen Kommissarius festgesetzt.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädikate werden in das Befähigungszeugniß als Mittelschullehrer aufgenommen eventl. ergänzungsweise nachgetragen.

Der vorstehende Plan ist in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. d. M. genehmigt worden.

Elberfeld, am 12. August 1878.

Für den Oberbürgermeister:
der Beigeordnete.
(L. S.) (Unterschrift.)

---

205) Kurſus für Lehrer im Obſtbau an dem pomologiſchen Inſtitute zu Proskau.

(Centrbl. pro 1868 Seite 613; pro 1871 Seite 31.)

In dem pomologiſchen Inſtitute zu Proskau im Regierungsbezirke Oppeln iſt ſeit dem Jahre 1871 alljährlich ein Lehrkurſus im Obſtbau für Elementarlehrer aus den Provinzen Schleſien und Poſen abgehalten worden. Mehrfach haben an demſelben auch Seminarlehrer theilgenommen. Die Koſten des Aufenthaltes zu Proskau und der Reiſen werden den Theilnehmern aus Fonds der Miniſterien der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten erſetzt. Ueber den diesjährigen Kurſus hat der Direktor des Inſtituts folgenden Bericht erſtattet:

Der Kurſus wurde von 1 Seminarlehrer und 29 Elementarlehrern beſucht.

Hierzu ſtellte der

Regierungsbezirk	Oppeln . .	9
"	Breslau . .	11
"	Liegnitz . .	2
"	Poſen . .	4
"	Bromberg .	4

Der Kurſus begann am 25. Juli und währte bis incl. 10. Auguſt.

Alle Theilnehmer folgten den Vorträgen und praktiſchen Unterweiſungen mit größtem Intereſſe und lebhaftem Eifer, ſo daß die Hoffnung auf vielfältige Verwerthung der hier geſammelten Kenntniſſe durch dieſe Lehrer in ihren heimathlichen Verhältniſſen berechtigt iſt, und ſich dadurch ein nicht zu unterſchätzender Erfolg für die Hebung des Obſtbaues verſpricht.

IV. Volksschulwesen.

206) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheer und der Marine in dem Ersatzjahre 1877/78 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1877 Seite 427 Nr. 169.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	3777	221	3998	257	4255	6,038
2.	Gumbinnen .	2233	338	2571	198	2769	7,150
3.	Danzig . . .	1655	134	1789	145	1934	7,497
4.	Marienwerder	2218	359	2577	329	2906	11,321
I.	**Preußen**	**9883**	**1052**	**10935**	**929**	**11864**	**7,830**
5.	Potsdam . .	4542	—	4542	15	4557	0,329
6.	Frankfurt . .	3933	—	3933	20	3953	0,506
II.	**Brandenburg**	**8475**	—	**8475**	**35**	**8510**	**0,411**
7.	Stettin . . .	2747	—	2747	15	2762	0,543
8.	Köslin . . .	2116	3	2119	29	2148	1,350
9.	Stralsund . .	908	1	909	11	920	1,196
III.	**Pommern**	**5771**	**4**	**5775**	**55**	**5830**	**0,943**
10.	Posen . . .	2019	1549	3568	483	4051	11,923
11.	Bromberg . .	1220	514	1734	186	1920	9,687
IV.	**Posen**	**3239**	**2063**	**5302**	**669**	**5971**	**11,204**
12.	Breslau . .	5049	36	5085	44	5129	0,858
13.	Liegnitz . . .	3800	9	3809	43	3852	1,116
14.	Oppeln . . .	2735	2142	4877	226	5103	4,429
V.	**Schlesien**	**11584**	**2187**	**13771**	**313**	**14084**	**2,222**
15.	Magdeburg .	2771	1	2772	6	2778	0,216
16.	Merseburg .	3034	—	3034	8	3042	0,263
17.	Erfurt . . .	1340	—	1340	7	1347	0,520
VI.	**Sachsen**	**7145**	**1**	**7146**	**21**	**7167**	**0,293**
18. VII.	Schleswig . / Schleswig-Holstein	**3588**	**78**	**3666**	**15**	**3681**	**0,407**
19.	VIII. Hannover	**6108**	—	**6108**	**26**	**6134**	**0,424**

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen			
20.	Münster . .	1449	4	1453	3	1456	0,206
21.	Minden . . .	1574	—	1574	15	1589	0,944
22.	Arnsberg . .	2657	2	2659	12	2671	0,449
IX.	**Westfalen**	**5680**	**6**	**5686**	**30**	**5716**	**0,525**
23.	Kassel . . .	2617	1	2618	8	2626	0,305
24.	Wiesbaden .	1989	—	1989	—	1989	0,000
X.	**Hessen-Nassau**	**4606**	**1**	**4607**	**8**	**4615**	**0,173**
25.	Koblenz . .	2009	1	2010	—	2010	0,000
26.	Düsseldorf .	4274	3	4277	19	4296	0,442
27.	Köln	2082	—	2082	6	2088	0,287
28.	Trier . . .	2161	1	2162	9	2171	0,414
29.	Aachen . . .	1775	18	1793	5	1798	0,278
XI.	**Rheinprovinz**	**12301**	**23**	**12324**	**39**	**12363**	**0,315**
30. XII.	Sigmaringen Hohenzollern	**242**	—	**242**	—	**242**	**0,000**
	Ueberhaupt	**78,622**	**5,415**	**84,037**	**2,140**	**86,177**	**2,483**

207) Uebersicht über die Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu Anfang Dezember 1877 eingeführt bzw. noch nicht eingeführt war.

Lauf. Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten	
		eingeführt ist.	noch nicht eingeführt ist.
1.	Königsberg	530	981
2.	Gumbinnen	1142	126
I.	Provinz Ostpreußen	1672	1107
1.	Danzig	618	45
2.	Marienwerder	873	205
II.	Provinz Westpreußen	1491	250

Lauf. Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten	
		eingeführt ist.	noch nicht eingeführt ist.
1.	Potsdam	1231	164
2.	Frankfurt	1142	65
III.	Provinz Brandenburg	2373	229
1.	Stettin	123	891
2.	Köslin	488	521
3.	Stralsund	242	93
IV.	Provinz Pommern	853	1505
1.	Posen	1021	117
2.	Bromberg	649	69
V.	Provinz Posen	1670	186
1.	Breslau	1225	170
2.	Liegnitz	1070	3
3.	Oppeln	1016	48
VI.	Provinz Schlesien	3311	221
1.	Magdeburg	802	72
2.	Merseburg	679	379
3.	Erfurt	319	66
4.	Gräflich Stolbergsche Konsistorialbezirke	43	5
VII.	Provinz Sachsen	1843	522
1.	Schleswig	1605	68
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein . .	f. s.	
1.	Hannover	500	1258
2.	Hildesheim	59	36
3.	Stade	253	374
4.	Otterndorf	19	11
5.	Osnabrück, evangel.	97	13
6.	Osnabrück, kathol.	226	30
7.	Aurich	285	20
8.	Nordhorn	45	4
IX.	Provinz Hannover	1484	1746

Lauf. Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten	
		eingeführt ist.	noch nicht eingeführt ist.
1.	Münster	395	19
2.	Minden	442	10
3.	Arnsberg	744	43
X.	Provinz Westfalen	1581	72
1.	Kassel	1073	40
2.	Wiesbaden	840	5
XI.	Provinz Hessen-Nassau	1913	45
1.	Koblenz	930	21
2.	Düsseldorf	767	—
3.	Köln	504	1
4.	Trier	666	244
5.	Aachen	483	14
XII.	Rheinprovinz	3350	280
1.	Sigmaringen	104	1
XIII.	Hohenzollern	f. f.	

Zusammenstellung.

	Provinz.		
I.	Ostpreußen	1672	1107
II.	Westpreußen	1491	250
III.	Brandenburg	2373	229
IV.	Pommern	853	1505
V.	Posen	1670	186
VI.	Schlesien	3311	221
VII.	Sachsen	1843	522
VIII.	Schleswig-Holstein	1605	68
IX.	Hannover	1484	1746
X.	Westfalen	1581	72
XI.	Hessen-Nassau	1913	45
XII.	Rheinprovinz	3350	280
XIII.	Hohenzollern	104	1
	Summa	23250	6232

208) Mitwirkung der Volksschule zur Schonung und Pflege gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs (insbesondere der Telegraphenanlagen und der Eisenbahnen).

(Centrbl. pro 1873 Seite 436 Nr. 217.)

Frankfurt a. O., den 1. Juli 1873.

Die längs der Chausseen und andern Landstraßen angelegten Telegraphen-Linien werden häufig namentlich durch die vorsätzlich oder fahrlässiger Weise verübte Zertrümmerung der Isolatoren der Art beschädigt, daß ihre Benutzung gehindert oder gestört wird. Die Kaiserliche Telegraphen-Direktion hat deshalb durch die neuerdings (cfr. Amtsblatt vom 4. Juni cr., Stück 22 S. 133) wieder in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung vom 18. Januar cr. auf die Strafbarkeit dieses Unfugs hingewiesen und zur Ermittelung und Anzeige der Thäter aufgefordert. Jedoch können die hierauf und auf die Bestrafung der Frevler gerichteten Maßnahmen zu dem gewünschten Erfolge nicht führen, wenn nicht in weiteren Schichten der Bevölkerung der Sinn für Schonung und Pflege der gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs wachgerufen und genährt wird. Für eine derartige Einwirkung auch die Lehrer in Anspruch zu nehmen, haben wir umsomehr Veranlassung, als die oben erwähnten Beschädigungen aller Vermuthung nach größtentheils von der Jugend verübt werden und theils von dem mangelnden Verständnisse, theils aber auch von der Rohheit und dem Muthwillen derselben in bedauerlicher Weise Zeugniß geben. Es wird deshalb darauf ankommen, daß in jeder Volksschule, besonders derjenigen Ortschaften, durch deren Feldmarken Telegraphen-Leitungen führen, an der geeigneten Stelle des Unterrichts regelmäßig die nöthigen Belehrungen über Bedeutung und Nutzen derselben ertheilt und entsprechende Mahnungen und Warnungen angeknüpft werden. Außerdem erwarten wir, daß die Lehrer als Erzieher der Jugend auf diese auch nach der gedachten Hinsicht alle Zeit ein wachsames Auge richten und etwa zu ihrer Kenntniß kommende Frevel nicht ungerügt lassen werden.

Euer Hochwürden und Hochehrwürden beauftragen wir, die gegenwärtige Verfügung den Lehrern an den ihrer Aufsicht unterstellten Schulen zur Nachachtung mitzutheilen und etwa weiter erforderliche spezielle Anweisung hinzuzufügen.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren
des Bezirks.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1878.

Die vorstehende Cirkular-Verfügung wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zu den gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs, zu deren Pflege und Schonung die Bevölkerung gewöhnt und schon die Jugend erzogen werden muß, in erster Linie die Eisenbahnen zu rechnen sind. Da nach Mittheilungen von zuständiger Stelle wiederholt wahrgenommen worden ist, wie Schulkinder mit Steinen nach fahrenden Eisenbahnzügen und Maschinen werfen und dabei nicht nur Fensterscheiben zertrümmern, sondern auch die Insassen belästigen, da ferner in manchen Fällen auch der Verdacht rege geworden ist, daß durch Knaben, die im schulpflichtigen Alter stehen, Steine auf die Schienen gelegt worden seien, so muß die sachgemäße Mitwirkung der Schule wiederholt in Anspruch genommen werden, um einem Unfug zu wehren, der die Betriebssicherheit auf den Eisenbahnen stört und das reisende Publikum ernstlich zu gefährden vermag. Wessen wir uns in dieser Beziehung von den Lehrern versehen, das ist in der obigen Verfügung bereits hinreichend angedeutet, und wird es nur noch darauf ankommen, daß dem Gegenstande, namentlich in solchen Ortschaften, die in der Nähe einer Eisenbahn liegen, fortgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet bleibe, und daß überall die erforderlich scheinenden Belehrungen und Warnungen regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholt und der Jugend nachdrücklich eingeschärft werden.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren
des Bezirks.

209) Schrift von Gutzmann: Das Turnen der Taubstummen.

Berlin, den 22. Juli 1878.

In dem Verlage von W. E. Angerstein hier ist ein von dem Lehrer Gutzmann an der hiesigen städtischen Taubstummenschule gehaltener Vortrag unter dem Titel „Das Turnen der Taubstummen" im Druck erschienen.

Bei der Bedeutung, welche nach sachverständigem Gutachten diesem Schriftchen beizulegen ist, wünsche ich, daß dasselbe den Taubstummen-Anstalten bekannt werde, und ersuche Ew. ꝛc. ergebenst, die zu diesem Zweck erforderlichen Anordnungen für die dortige Provinz gefälligst zu treffen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten: Sydow.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. 10799.

210) Aufbringung der Schulbeiträge in den selbständigen Gutsbezirken im Gebiete der Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Mühlenbesitzers B. zu Bedlenken, Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Gutsvorsteher P. zu Lubochin, Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 28. September 1878,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Marienwerder vom 21. Dezember 1877 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes aber der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach der Matrikel für die Schule in Dulzig vom 11. Juni 1869 gehören zum Schulbezirk: 1. Dorf Dulzig mit 38 — 2. Vorwerk Dulzig mit 20 — 3. Julienfelde mit 40 — 4. Lubochin mit 25 — 5. Bedlenken mit 6 Haushaltungen. In der Matrikel wird bemerkt, daß bisher an Brennholz geliefert worden seien vom Dorfe Dulzig 6 Klaftern, von Julienfelde $^5/_8$ Klaftern, von Bedlenken 1 Klafter, wobei es auch für die Zukunft bewenden soll. Das an dem Holzdeputat Fehlende wird auf $10^5/_{24}$ Klaftern berechnet. In Ansehung der Vertheilung der Naturalien ꝛc. wird dann ferner bestimmt:

„Sämmtliche Naturalien und auch die baaren Beiträge incl. des in Folge des fehlenden Holzes sich ergebenden Defizits werden nach Maßgabe der §§. 39. 40. der Provinzial-Schulordnung in vierteljährlichen Raten praenumerando aufgebracht."

Wie die Kommunalbedürfnisse in den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden, besagt die Matrikel nicht. Ebensowenig ist aus derselben zu ersehen, in welchem Maße die auf die Gutsbezirke fallenden Antheile den Grundherrn und die Anwohner auf dem gutsherrlichen Vorwerkslande belasten sollen.

Das in der Matrikel genannte „Bedlenken" galt zur Zeit der Aufstellung derselben als selbständiger Gutsbezirk. Spätere Ermittelungen ergaben, daß diese Annahme unrichtig sei, Bedlenken vielmehr zum Gute Lubochin gehöre. Seit dem Jahre 1874 wird Bedlenken daher in kommunaler Beziehung als Bestandtheil des selbständigen Gutsbezirks Lubochin behandelt.

Zum Ankauf des Deputat-Roggens für den Lehrer in Dulzig pro Martini 1876 sind 150 Mark ausgegeben worden. Hierzu soll Lubochin (incl. Bedlenken) 40 Mark 25 Pf. beitragen. Diesen Betrag legte der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Lubochin — der jetzige Beklagte —, unter Freilassung des Besitzers des Guts Lubochin, nach Maßgabe der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer auf die im Gutsbezirke wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten um. Danach entfielen auf die besitzlosen Einwohner in Lubochin 14 Mark 80 Pf., auf die auf dem gutsherrlichen, Bedlenken genannten Vorwerkslande Wohnenden 26 Mark 33 Pf. und auf den Gutsbesitzer B. — den jetzigen Kläger — von letzterem Betrage 21 Mark 45 Pf. B. hielt durch diese Repartition „Bedlenken" für überbürdet, behauptete, daß Bedlenken matrikelmäßig nur 15 Mark 30 Pf. beizutragen habe und beantragte bei dem Kreisausschusse des Kreises Schwetz gegen den Gutsvorsteher klagend: den Gutsvorsteher P. zur Zurückerstattung der zuviel erhobenen 11 Mark 3 Pf. zu verurtheilen.

Zu bemerken ist, daß weder die Klage, noch die Akten irgend einen Aufschluß darüber geben, wie Kläger den Betrag, welcher auf Bedlenken matrikelmäßig fallen soll, berechnet hat. Selbst unter der Annahme, daß Bedlenken als selbständiger Gutsbezirk zu behandeln und dem entsprechend die Vertheilung nach der Matrikel zu erfolgen habe, sind die Vordersätze nicht zu finden, welche für Bedlenken 15 Mark 30 Pf. Beitrag zu einer Gesammtausgabe von 150 Mark ergeben könnten.

Der Beklagte widersprach dem Antrage und berief sich für die Gesetzlichkeit seines Verfahrens auf die §§. 39. 40. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wonach die Schulabgaben nach Grund- und Klassensteuer unterzuvertheilen seien.

Der Kreisausschuß erkannte darauf unterm 18. Juli 1877 dahin:

> daß die Klage für begründet und der Gutsvorstand in Lubochin für verpflichtet zu erachten, dem Kläger den von ihm zuviel erhobenen Betrag an Schulbeiträgen pro 1876 zurückzuerstatten,

und setzte den Werth des Streitgegenstandes auf 100 Mark fest.

Der Kreisausschuß nahm an, daß nach der Matrikel die Vertheilung der Schullasten der Art erfolgen müsse, daß für Bedlenken der Beitrag besonders nach Zahl der Haushaltungen berechnet werde und daß es hierbei so lange bewenden müsse, bis die Matrikel auf

legalem Wege abgeändert worden. Hiernach sei pro 1876 zu verfahren und dem Kläger das Zuvielgezahlte zu erstatten.

Auf die Berufung des Beklagten erkannte jedoch das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Marienwerder unterm 21. Dezember 1877:

> daß die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Schwetz vom 18. Juli 1877 dahin abzuändern, daß Kläger mit seinem Anspruche abzuweisen,

und setzte den Werth des Streitgegenstandes auf 12 Mark fest.

Der Vorderrichter rügt, daß der erste Richter über den Klageantrag hinaus, welcher nur auf Rückerstattung eines angeblich zuviel erhobenen Betrages von 11 Mark 3 Pf. gerichtet sei, erkannt habe. Er erachtet es ferner für unerheblich, daß die Matrikel „Bedlenken" besonders aufführe. Sobald sich herausgestellt, daß dies auf einem Irrthume beruhe, und Bedlenken in kommunaler Beziehung zum Gutsbezirke Lubochin gehöre, sei der Gutsvorsteher des letzteren verpflichtet gewesen, die Anwohner von Bedlenken hinsichtlich der Schullasten eben so zu behandeln, wie die Bewohner von Lubochin. Es habe hierzu einer behördlichen Anordnung nicht bedurft. Die Untervertheilung sei nach §. 39. der Schulordnung gerechtfertigt, da der für die Gemeinden vorgeschriebene Maßstab auch für die Gutsbezirke gelten müsse.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger Revision eingelegt. Er wirft dem Vorderrichter Verletzung des §. 4. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 vor, weil er die hiernach unzulässige Berufung zugelassen habe und beantragt: Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und Zurückweisung der Berufung des Beklagten.

Der Letztere hat um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten. Er hält den ordentlichen Rechtsweg für ausgeschlossen, weil die vom Gutsvorsteher zu bewirkende Untervertheilung der Schulabgaben im Gutsbezirke in Frage stehe. Diese Gutsabgaben ständen den Kommunalabgaben gleich, über welche der §. 49. des Zuständigkeitsgesetzes disponire.

Der Kläger ist diesen Ausführungen entgegen getreten, und hält dieselben mit dem Inhalte der Schulmatrikel für unvereinbar.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte ist die Schulmatrikel für Dulzig vom 11. Juni 1869 vorgelegt und konstatirt worden, daß dieselbe die oben angegebenen Bestimmungen enthält.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen. Die Annahme des Revisionsklägers, daß in der vorliegenden Streitsache der ordentliche Rechtsweg zulässig sei, erscheint nicht zutreffend. Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wie der Revisionsbeklagte ausführt, die Schulleistungen der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande als Kommunalabgaben im Sinne des §. 49. des Zuständigkeitsge-

ſetzes vom 26. Juli 1876 (Geſetz-Sammlung S. 297) anzuſprechen ſind. Jeden Falls findet auf ſie der Schlußſatz des §. 15. des Geſetzes vom 24. Mai 1861 (Geſetz-Sammlung S. 241) Anwendung, wonach in Beziehung auf Schulabgaben und Leiſtungen, welche auf einer allgemeinen geſetzlichen Verbindlichkeit beruhen, der Rechtsweg nur in ſoweit ſtattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall iſt. Die hier ſtreitigen Abgaben ſind auf Grund der §§. 39. 40. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Geſetz-Sammlung 1846 S. 1) ausgeſchrieben, ſie beruhen ſomit auf einer allgemeinen geſetzlichen Verbindlichkeit. Hieran ändert auch die Schulmatrikel vom 11. Juni 1869 nichts, da auch dieſe nur auf die geſetzlichen Beſtimmungen verweiſt, überdies die Schulmatrikeln nach §. 66. der Schulordnung die beſtehenden Rechtsverhältniſſe zu konſtatiren haben, aber nicht neues Recht ſchaffen. Der ordentliche Rechtsweg würde daher nur zuläſſig ſein, wenn die Klage auf einen beſonderen Rechtsgrund nach Maßgabe der §§. 78. 79. 4—8 Titel 14. Theil II. des Allgemeinen Landrechts geſtützt wäre, was nicht der Fall iſt. Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Berufung zugelaſſen.

Dagegen iſt die Annahme deſſelben, daß in Gemäßheit der §§. 39. 40. der Schulordnung der auf den Gutsbezirk treffende Antheil der Schullaſt auf die Anwohner nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klaſſenſteuerbeträge zu vertheilen ſei, eine rechtsirrthümliche. Er überſieht, daß im §. 40. der Schulordnung ausdrücklich beſtimmt iſt:

> „Bei Regulirung der Beiträge derjenigen Perſonen, welche auf Vorwerken oder ſonſt außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, kommen die Vorſchriften der §§. 55. bis 62 zur Anwendung“

und daß der §. 60. hinſichtlich der Vertheilung verordnet:

> „Die Regierung beſtimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungszuſtandes der Anwohner, wieviel ein jeder derſelben zu den Beiträgen für den Anſchluß an eine benachbarte Gemeindeſchule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizutragen hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr.“

Es haben daher nicht die Anwohner die den Gutsbezirk treffende Schullaſt zu tragen und nach Grund- und Klaſſenſteuer in ſich aufzubringen, ſondern Anwohner und Grundherr haben ihre Beiträge nach Feſtſetzung der Königlichen Regierung zu leiſten. Die auf obiger unrichtiger Annahme beruhende Entſcheidung des Berufungsrichters mußte daher in Anwendung des §. 67. des Geſetzes vom 3. Juli 1875 (Geſetz-Sammlung S. 375) aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache erſcheint zunächſt der Legitimationspunkt nicht in Ordnung. Kläger iſt für ſich und für alle Anwohner auf dem Bedlenken genannten Theile des Gutsbezirks Lubochin klagend aufgetreten. Eine Vollmacht derſelben hat er jedoch nicht beigebracht. Falls er dies nicht noch nachträglich thut,

kann er zur Klage nur hinsichtlich seines eigenen Beitrages von 21 Mark 45 Pf. für legitimirt angesehen werden.

Daß der erste Richter sich nicht auf den Klageantrag beschränkt hat (§. 49. des Gesetzes vom 3. Juli 1875) ist mit Recht von dem Berufungsrichter gerügt. Gegenstand der Klage bildet die Differenz der auf Bedlenken repartirten 26 Mark 33 Pf. und der zugestandenen 15 Mark 30 Pf., event. die Differenz des von B. eingezogenen Beitrages von 21 Mark 45 Pf. und des Beitrages, welchen er persönlich zu den von ihm anerkannten 15 Mark 30 Pf. zu leisten haben würde, was event. noch ermittelt werden müßte.

Anlangend die Sache selbst, so kann die Entscheidung aus der Matrikel vom 11. Juni 1869 nicht entnommen werden, da die Bestimmungen derselben, welche die Eigenschaft von Bedlenken als eines selbständigen Gutes zur Voraussetzung haben, nach erfolgter Feststellung der Unrichtigkeit dieser Voraussetzung hinfällig geworden sind, und da dieselbe eine Festsetzung der Regierung über die Beiträge der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande und des Grundherrn nicht enthält. Die Entscheidung muß sonach lediglich auf Grundlage der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 erfolgen. Die letztere enthält nun keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie in Fällen, wo für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten durch Anschluß an eine benachbarte Schule gesorgt, es aber unterlassen worden ist, die Regierung wegen Bestimmung der Beiträge der Anwohner resp. des Grundherrn anzugehen, verfahren werden soll. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß eine derartige Unterlassung die Anwohner von jeglichen Schulleistungen befreie und dies um so weniger, als der §. 61. der Schulordnung für diejenigen Fälle, in denen die Anwohner, ohne daß eine Vereinigung getroffen worden ist, sich zu einer benachbarten Schule halten, ausdrücklich anordnet, daß es „einstweilen bei dem bisherigen Verhältnisse verbleibe, wenn nicht ein Antrag auf Regulirung erfolge." Diese Bestimmung ist nach Anlage und Zweck des Gesetzes analog auch auf den Fall anzuwenden, wo zwar die Zuweisung der Anwohner zu einer benachbarten Schule stattgehabt hat, aber wegen Tragung der auf den Gutsbezirk treffenden Last Seitens der Anwohner und des Grundherrn eine behördliche Bestimmung nicht getroffen worden ist. Auch für einen solchen Fall ist anzunehmen, daß die Anwohner die Schulbeiträge in der bisherigen Weise fortzuentrichten haben, bis die Regulirung Seitens der Regierung erfolgt ist.

Die Anwohner in Lubochin resp. Bedlenken müssen demnach für verpflichtet erachtet werden, bis zur Regulirung des Beitragsverhältnisses Seitens der Königlichen Regierung — welche zu beantragen

Sache der Betheiligten ist — zu den Schullasten in Dulzig nach „dem bisherigen Verhältnisse“ d. h. nach dem Verhältnisse, welches bei Einführung der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 in Kraft war, beizutragen.

Welches Verhältniß dies ist, darüber ergeben die Akten nichts.

Die Sache ist daher nicht spruchreif und mußte deshalb zur Ergänzung der Instruktion und demnächstigen anderweiten Entscheidung an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Marienwerder zurückverwiesen werden (§. 69. des Gesetzes vom 3. Juli 1875).

Die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes war der endgültigen Entscheidung vorzubehalten, da zur Zeit nicht erhellt, wer als unterliegender resp. obsiegender Theil zu behandeln ist.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

A. V. G. I. 1156.

---

211) Vertheilungsmaßstab für eine seitens der Regierung festgesetzte Erhöhung des Lehrergehaltes im Geltungsgebiete des Schulreglements vom 18. Mai 1801.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde Rudnik, Beklagten, und der Königlichen Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, beide Revisionskläger,

wider

den v. S. zu Rudnik, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. September 1878,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der beklagten Schulgemeinde und der beigeladenen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln vom 29. Oktober 1877 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Ratibor vom 20. März 1877 dahin abzuändern, daß Kläger mit der auf Ermäßigung des auf die Gutsherrschaft Rudnik pro 1876 ausgeschriebenen Beitrages zu den Lehrergehältern gerichteten Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 56,14 Mark festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Rudnik besteht eine katholische Gemeindeschule. Zu dem Baargehalte der Lehrer haben die Besitzer der Güter Rudnik und Silberkopf als Herrschaften in Gemäßheit des §. 19. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 ein Drittel beizutragen. Von diesem Drittel entfielen bis zum Jahre 1873 auf den Besitzer des Gutes Rudnik 62 M. 10 Pf. Im Jahre 1873 ordnete die Königliche Regierung zu Oppeln eine weitere Verbesserung der Lehrergehälter, welche bis dahin für den Lehrer 216 Mark, für den Adjuvanten 120 Mark betragen hatten, an, was zur Folge hatte, daß nunmehr von dem Besitzer des Gutes Rudnik ein um 56 M. 14 Pf. höherer Beitrag zu dem Dominial-Drittel erhoben wurde. Der Besitzer des genannten Gutes, v. S., hält sich zu dieser Mehrleistung nicht für verpflichtet. Er hat deshalb wegen des von ihm pro 1876 erforderten Beitrages gegen die Schulgemeinde Klage erhoben und beantragt zu erkennen, daß er für das Jahr 1876 zu der Besoldung des Lehrers und des Adjuvanten zu Rudnik nur einen Beitrag von 62 M. 10 Pf. zu entrichten verpflichtet und von dem geforderten Mehrbetrage von 56 M. 14 Pf. freizulassen.

Nach Anhörung der auf Antrag des Klägers beigeladenen Königlichen Regierung zu Oppeln erkannte der Kreisausschuß des Kreises Ratibor unterm 20. März 1877 auf Freilassung des Klägers von dem auf ihn repartirten Mehrbetrage von jährlich 56 M. 14 Pf. Diese Entscheidung wurde — jedoch dem Klageantrage entsprechend, unter Beschränkung auf den pro 1876 geforderten resp. erhobenen Mehrbetrag — in der Berufungsinstanz von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Oppeln durch Urtel vom 29. Oktober 1877 bestätigt.

In den Gründen wird ausgeführt, daß die Prüfung der Frage über die Befugniß der Königlichen Regierung zur Anordnung von Lehrergehaltserhöhungen unterbleiben könne, weil die Parteien darüber nicht stritten. Was die Aufbringung eines die Sätze der §§. 12. 13. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 übersteigenden Mehrbetrages betreffe, so enthalte das Reglement darüber keine Bestimmung, da der §. 19. desselben nach Stellung und Anordnung des Gesetzes nur auf die vorgeschriebenen Minimalsätze bezogen werden könne. Ein Prinzip, die Gutsherrschaften zu einem Drittel für das Baargehalt des Lehrers in beliebiger Höhe zu belasten, könne darin nicht erkannt werden. Ein solches Prinzip würde der Gesetzgeber, der damit für die Provinz Schlesien eine Abweichung von der allgemeinen Landesgesetzgebung geschaffen hätte, ganz zweifellos durch einen entsprechenden besonderen Ausdruck gekennzeichnet haben. Demnach habe die Gutsherrschaft von Rudnik nur Dasjenige zu den Lehrergehältern in Rudnik beizutragen,

was sie bisher nach Uebereinkommen, welches das Minimum des Schulreglements überschreite, entrichtet habe, nämlich jährlich 62 M. 10 Pf.

Gegen diese Entscheidung hat die beigeladene Königliche Regierung die Revision eingelegt und des Näheren ausgeführt, daß die Gründe des Vorderrichters gegen die katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801, namentlich den §. 19. des letzteren verstießen, nach welchen die Herrschaften zu einem Drittel des Baargehalts der Lehrer verpflichtet seien. Es wird beantragt, das angegriffene Erkenntniß aufzuheben und auf gänzliche Abweisung der Klage zu erkennen. Die beklagte Gemeinde hat sich diesen Ausführungen und Anträgen angeschlossen.

Dagegen hat der Kläger die Verwerfung der Revision beantragt und zur Widerlegung der in dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 1876 (Entscheidungen Band I. S. 205)*) enthaltenen Rechtsausführungen insbesondere noch bemerkt, daß in den Worten der Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1801:

> „In Absicht der Konkurrenz zur Unterhaltung des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinden ist §. 19. sub a. der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, zum Drittel konkurriren müsse. Dies findet nun auch nach Analogie bei Kirchen in Ansehung der Schulhäuser statt und wird hiernach §. 36. Tit. 12 Thl. II. des Landrechts näher bestimmt."

der Ton gewiß nicht, wie dies in jenem Erkenntnisse geschehen, auf die Worte: „Der Allgemeine Grundsatz", sondern auf Das, was mit demselben zum Ausdruck kommen solle, nämlich auf die Worte: „daß die Herrschaft, **von welcher Religion sie sei,** zum Drittel konkurriren müsse", zu legen sei, wie dies auch wohl das Nächstliegende in „einem für eine konfessionelle Art von Schulen erlassenen Gesetze sei."

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Recht der Schulaufsichtsbehörde, das Gehalt der Lehrer an einer katholischen Gemeindeschule auf ein Mehreres als die in den §§. 12. 28. des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Ediktensammlung Band VII. Seite 266) bestimmten Minimalsätze festzustellen, ist von den Parteien nicht bestritten, unterliegt überdies keinem Zweifel, wie dies in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1878 (Entscheidungen Band III. S. 143)**)

*) Centrbl. pro 1877 Seite 116.
**) Desgl. pro 1878 Seite 293.

nachgewiesen ist. Es fragt sich daher nur, ob im Falle einer derartigen Erhöhung Gemeinde und Gutsherrschaft verpflichtet sind, das über die Minimalsätze Hinausgehende nach dem im §. 19. des Reglements bestimmten Verhältnisse aufzubringen. Diese Frage aber ist zu bejahen. Allerdings hat der §. 19. des Reglements im Anschluß an die §§. 12. 13. 18. zunächst nur den Fall der Erhöhung des Lehrergehalts bis auf 50 Thlr, über welchen Satz hinauszugehen die Kammern aus eigenem Rechte nicht befugt waren, im Auge. Dies schließt indeß nicht aus, daß in dem im §. 19. festgesetzten Vertheilungsmodus ein allgemeines Prinzip aufgestellt ist, welches überall da zur Anwendung gebracht werden muß, wo eine Erhöhung des Lehrergehalts einzutreten hat, um dem Lehrer den ihm nach §. 14. des General-Landschulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn'sche Ediktensammlung Bd. VIII. Seite 780 ff.) zustehenden „konvenablen Unterhalt" zu gewähren. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich, wie dies bereits in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 1876 (Entscheid. Band I. Seite 205)*) ausgeführt ist, aus den §§. 22. 23., in denen schlechthin die Beitragspflicht des Dominiums zum Holzdeputat und Geld als auf ein Drittel bemessen angenommen wird, namentlich aber aus der Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1801. Wenn der Revisionsbeklagte meint, daß in den oben zitirten Worten derselben der Ton auf: „von welcher Religion sie sei", gelegt werden müsse und zwar, weil es sich um eine konfessionelle Art von Schulen handele, so ist ihm entgangen, daß das General-Landschulreglement vom 3. November 1765 in den §§. 13. und 14. bereits den Herrschaften ohne Unterschied der Religion die Beitragspflicht für die katholischen Schulen auferlegt hat und daß als neu in dem Reglement vom 18. Mai 1801 nur die Bestimmung des Beitragsverhältnisses der Herrschaft und der Gemeinde zu $^1/_3$ resp. $^2/_3$ gelten kann. Daß in der Ausführungsverordnung hat hervorgehoben werden sollen, die Heranziehung der Herrschaft zu einem Drittel sei der angenommene allgemeine Grundsatz, geht auch aus dem 2. Satze hinsichtlich der Schulbauten hervor, wie ja denn in der That das Reglement in den ersten Jahren nach seinem Inkrafttreten dahin ausgelegt worden ist, daß die Herrschaften dadurch verpflichtet würden, auch zu den Bauten das Dominial-Drittel beizutragen. Ist auch diese Auslegung später als irrig aufgegeben worden, weil der Baupflicht in dem Reglement von 1801 nicht Erwähnung geschieht, so zeigt dies doch, welche weitgehende Bedeutung die Verfasser des Reglements dem §. 19. gegeben wissen wollten. Es ist dabei auch nicht außer Acht zu lassen, daß das Reglement von 1801 sich nicht als eine Abänderung des Preußischen Allgemeinen

*) Centralbl. pro 1877 Seite 116.

Landrechts, welches für die Schlesischen katholischen Gemeindeschulen niemals Geltung gehabt hat, sondern als eine Ergänzung und Erläuterung eines Schlesischen allgemeinen Landesgesetzes, des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 darstellt. Das Landrecht kann daher auch nicht zur Deklarirung des Schulreglements von 1801 resp. zur Ausfüllung etwaiger Lücken desselben herangezogen werden. Das letztere ist vielmehr lediglich unter Zugrundelegung des Reglements von 1765 zu interpretiren. Und da kann es nicht zweifelhaft sein, daß, nachdem das Reglement von 1765 die Beitragspflicht der Herrschaften ohne Unterschied der Religion zum konvenablen Unterhalt der Lehrer an den katholischen Gemeindeschulen konstituirt und nur das Maaß dieser Pflicht nicht fixirt hatte, der §. 19. des Reglements von 1801 in der Festsetzung des Beitrages auf ein Drittel alle Fälle treffen wollte und getroffen hat, in denen — im Gegensatze zu denjenigen, in welchen es nach den §§. 11. und 12. beim Alten blieb — eine Verbesserung behufs Gewährung eines auskömmlichen Unterhaltes überhaupt eintreten mußte. Der Vorderrichter wendet daher, indem er durch den §. 19. des Reglements von 1801 nur das Beitragsverhältniß von Gemeinde und Herrschaft für die Aufbringung der Gehalts-Minima als gegeben erachtet, daß Gesetz unrichtig an. Seine Entscheidung war deshalb aufzuheben und in der Sache selbst aus den angeführten Gründen das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises Ratibor dahin abzuändern, daß der Kläger mit der auf Ermäßigung des auf die Gutsherrschaft Rudnik pro 1876 ausgeschriebenen, nach §. 19. des Reglements vom 18. Mai 1801 bemessenen Beitrages zu den Lehrergehältern gerichteten Klage abzuweisen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1083.

---

212) Beschaffung der Kosten für Ermittelung des Ertragswerthes der Ländereien bei Schul- (und Küster-) Stellen.

Berlin, den 11. Oktober 1878.

Ew. ꝛc. eröffne ich auf die Vorstellung vom 18. Juli d. J., daß ich die Beschwerde gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 25. Mai und 9. Juli d. J. nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen nicht für begründet erachten, sondern

der genannten Behörde nur darin beipflichten kann, daß die Kosten, welche durch die Feststellung des Ertragswerthes der zur Dotation des Lehrers und Küsters gehörigen Ländereien zu N. entstanden sind, wie die übrigen Kosten der Schulunterhaltung von der Schulgemeinde zu tragen sind. Zur Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse fehlt es an jedem Rechtsgrunde, zumal die Befugniß der Königlichen Regierung als der Aufsichtsbehörde anzuerkennen ist, für die ihrerseits zu treffenden Entschließungen die Abschätzung des Ertragswerthes zu veranlassen. Wenn auch die endgiltige Festsetzung des Ertragswerthes der zur Schuldotation gehörigen Ländereien nach §. 77. des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 den Verwaltungsgerichten anheimfällt, so ist doch eine nähere Ermittelung der Aufsichtsbehörde in beregter Beziehung insbesondere in den Fällen nicht ausgeschlossen, in denen, wie es hinsichtlich der in Rede stehenden Ländereien zutrifft, die Ländereien zur Dotation der mit dem Schulamte verbundenen Küsterstelle gehören. Es erscheint jedoch geboten, daß besagte Ermittelungen in einer Weise erfolgen, welche einen möglichst geringen Kostenaufwand erfordert, und habe ich die Königliche Regierung in N. veranlaßt, diese Rücksicht nicht außer Acht zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn ꝛc.
U. III. 12124.

---

213) Beschränkung der Gnadenbeihülfen für Schul- ꝛc. Bauten auf die unbeibringlichen Beiträge der Verpflichteten. Nachträgliche Kürzung eines Gnadengeschenkes, Termine für Auszahlung desselben.

Berlin, den 5. Oktober 1878.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 4. Juli d. J., wie es für unzweifelhaft zu erachten ist, daß die Allerhöchsten Gnadenbeihülfen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nur mit der selbstverständlichen Zweckbestimmung bewilligt werden, die unbeibringlichen Baubeiträge der ganz oder theilweise prästationsunfähigen Gemeindeglieder zu übertragen. Diesem Grundsatze trägt auch die Cirkular-Verfügung vom 30. November 1874 — I. 19853. F. M., G. III. 6175. II. M. d. g. A. *) Rechnung, wenn darnach

*) Centralbl. pro 1874 Seite 711.

nur dann, bez. insoweit als der Baukostenbedarf durch die von den Baupflichtigen unter voller Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit aufzubringenden, als einziehbar angenommenen Beiträge und die anderweit bereiten Mittel nicht zu decken ist, die Zahlung der lediglich ergänzend bewilligten Staatsbeihülfe in Anspruch genommen werden kann; und in gleicher Weise die abschriftlich beigefügte Verfügung an die Finanz-Direktion zu Hannover vom 27. Oktober 1873, wenn dieselbe die Auszahlung der Gnadenbeihülfen unter Anderem von dem Nachweise abhängig macht, daß die bewilligte Beihülfe außer den anderweit gesicherten und flüssig zu machenden Baufonds erforderlich geworden sei.

Daß gleichwohl die Gemeinden, bezw., — was für ausreichend zu erachten sein wird, — die zu deren Vertretung berufenen Organe das durch Cirkular-Verfügung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. Dezember 1823 erforderte Anerkenntniß abzugeben und demnächst auch über den Empfang des zur Zahlung gelangenden Betrages zu quittiren haben, steht mit obigem Grundsatze nicht im Widerspruch, da die Gnadenbeihülfe, wenn auch unter jener beschränkenden Zweckbestimmung, doch thatsächlich der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde als solcher zu dem im Interesse ihrer Gesammtheit auszuführenden Bau gewährt wird.

Wir vermögen hiernach das Bedenken, welches die Königliche Regierung gegen den von Ihr vorgelegten Verfügungs-Entwurf aus dem gedachten Reskripte vom 20. Dezember 1823 herleitet, nicht als begründet und daher auch eine Veranlassung zur Aufhebung des letzteren als vorliegend nicht anzuerkennen. Andererseits finden wir auch nichts dagegen zu erinnern, wenn die betreffenden Gemeinden, falls solches von der Königlichen Regierung neben dem im vorletzten Absatz der Cirkular-Verfügung vom 30. November 1874 angeordneten Hinweise für angezeigt erachtet wird, sogleich bei der Benachrichtigung von der erfolgten Bewilligung einer Allerhöchsten Gnadenbeihülfe über die vorerörterte beschränkende Zweckbestimmung derselben ausdrücklich verständigt werden.

Dagegen ist der von der Königlichen Regierung vorgelegte Verfügungs-Entwurf im Uebrigen zur Genehmigung nicht geeignet.

Abgesehen davon, daß im Eingange desselben der Charakter des Geschenkes als einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung ausdrücklich hervorgehoben werden müßte, giebt der Entwurf einmal den Betrag des Geschenkes in einer bestimmten Summe an und geht ferner davon aus, daß dieser ganze Betrag sogleich der betreffenden Gemeinde überwiesen werde. Ersteres ist im Allgemeinen nicht zulässig, da der Regel nach die in Rede stehenden Allerhöchsten Gnadengeschenke nur unter Festsetzung eines Maximal-Betrages, bis zu welchem eventuell die Zahlbarmachung erfolgen darf, bewilligt werden. In der gedachten zweiten Beziehung aber läßt der Entwurf die

ausdrückliche Anordnung in der schon erwähnten Cirkular-Verfügung vom 30. November 1874 und der beiliegenden Verfügung vom 27. Oktober 1873 unbeachtet, wonach der Regel nach das Gnadengeschenk überhaupt, eventuell wenigstens die letzte Rate desselben erst nach Fertigstellung des Baues, auch dann aber nur, wenn und soweit alsdann die wirklich aufgewendeten Kosten über die zu ihrer Deckung anderweit beschafften Mittel hinausgehen, zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon nebst Anlage erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. N., die Königl. Landdrosteien und Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Oberkirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 7734. M. d. g. A.
I. 13578. F. M.

---

a.

Berlin, den 27. Oktober 1873.

Die Königliche Finanz-Direktion veranlassen wir, die Bezirks-Hauptkasse in N. anzuweisen, den Betrag von dreitausend Thalern, welche aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Seiner Majestät des Königs als Beihülfe zum Bau eines Klassenhauses für die höhere Bürgerschule in N. bewilligt worden ist, von der General-Staats-Kasse gegen Kassenquittung einzuziehen und in der Extraordinarien-Rechnung zu vereinnahmen resp. zu verausgaben.

Die Zahlung an die betheiligte Gemeinde, resp. an den Bauunternehmer, bedingt sich grundsätzlich durch den Nachweis, daß der Bau anschlagsmäßig und tüchtig ausgeführt wird, resp. ist, daß zu seiner Ausführung der veranschlagte Kostenbedarf nothwendig geworden und nichts daran zu ersparen gewesen ist, und daß demgemäß die bewilligte Beihülfe außer den anderweit gesicherten und flüssig zu machenden Baufonds erforderlich geworden ist.

Dieſe Vorbedingungen ſchließen zwar nicht aus, daß zu dem Bau ſchon während, reſp. Behufs ſeiner Ausführung Zahlungen aus der Beihülfe an die Gemeinde, reſp. an die Unternehmer geleiſtet werden. Dergleichen Abſchlags-Zahlungen können dann jedoch immer nur nach ſicher geſtelltem Aufkommen des Geſammtbetrages der anderweit her zu beſchaffenden Baubeiträge, und nur in Raten erfolgen, welche nach dem Verhältniß einerſeits des bauamtlich beſcheinigten Fortſchreitens der anſchlagsmäßigen Bauausführung, und andererſeits der bereits ſtattgehabten Verwendung der ſonſtigen zu beſchaffenden Baubeiträge ſich beſtimmen, wobei ſchließlich der Zahlung der letzten etwa bis auf ein Drittel vorzubehaltenden Rate der durch bauamtliche Beſcheinigung zu führende Nachweis darüber, daß der Bau inzwiſchen vollſtändig dem Anſchlage gemäß tüchtig und mit Erforderniß des ganzen im Anſchlag berechneten Koſtenaufwandes zur Ausführung gekommen iſt, voranzugehen hat.

Die Bezirks-Hauptkaſſe iſt hiernach zu inſtruiren und ihr mitzutheilen, daß der Magiſtrat zu N. durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium entſprechende Anweiſung erhalten werde.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: Meinecke.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

F. M. I. 16448.
M. d. g. A. 39011.

214) Auszug aus dem (59.) Jahresberichte über die Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1877 Seite 490 Nr. 188.)

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältniß			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt.	in der Anstalt			außer der Anstalt								
		männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau.	Liegnitz.	Oppeln.	
Ende 1876 verblieben	89	58	28	86	1	2	52	35	2	41	25	23	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1877	23	15	8	23	—	—	13	9	1	8	6	9	—
im Laufe von 1877 waren Zöglinge	112	73	36	109	1	2	65	44	3	49	31	32	—
im Laufe von 1877 gingen ab . .	26	17	8	25	1	—	14	12	—	12	6	8	—
Ende 1877 verblieben	86	56	28	84	—	2	51	32	3	37	25	24	—

	Schulunterricht			Musikunterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
										als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1876 erhielten	27	16	43	19	10	29	16	7	23	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1877 . .	6	3	9	—	4	4	8	3	11	8	3	11	7	3	10
Unterricht erhielten im Ganzen .	33	19	52	19	14	33	24	10	34	—	—	—	—	—	—
im Laufe von 1877 gingen ab .	7	6	13	8	4	12	8	5	13	—	—	—	—	—	—
Ende 1877 verblieben	26	13	39	11	10	21	16	5	21	—	—	—	—	—	—

Freiſtellen hatten im Jahre 1877:
a. Provinzialſtändiſche: 26 Zöglinge,
b. durch beſondere Stiftungen gegründete: 10 Zöglinge.

Durch den Senior bei St. Bernhardin Herrn Treblin wurden in dieſem Jahre den 4. April 7 blinde Knaben und 3 blinde Mädchen evangeliſcher Konfeſſion konfirmirt. Von den Zöglingen katholiſcher Konfeſſion erhielten 2 Knaben und 1 Mädchen den Vorbereitungs-Unterricht durch den Kuratus bei St. Matthias Herrn Schade und wurden am Sonntage nach Oſtern zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelaſſen.

Nach der am 30. Juni abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurden 22 Zöglinge, 14 Knaben und 8 Mädchen, in ihre Heimath entlaſſen. Von denſelben haben 6 Knaben die Geſellenprüfung beſtanden, 4 als Korbmacher, 2 als Seiler. Wir dürfen wohl hoffen, daß die genannten Zöglinge bei Fleiß und Genügſamkeit ihren Lebensunterhalt ſelbſtändig werden erwerben können, wobei jedoch vorausgeſetzt werden muß, daß ſie durch beſcheidenes Benehmen, ſolide Arbeit und ſittlich gute Führung Gönner und Arbeitsgeber zu erwerben ſich bemühen.

Die andern 8 Knaben ſind in den ſogenannten gemiſchten Arbeiten unterrichtet worden, weil ſie zur Erlernung der Korbmacherarbeiten und zur Seilerei nicht genügendes Geſchick beſaßen. Sie haben das Flechten von Stuhlſitzen aus ſpaniſchem Rohr, das Anfertigen von Strohtellern und Fenſterdecken, einige auch das Flechten von groben Körben aus ungeſchälten Weidenruthen gelernt. Dürfen wir uns auch der Hoffnung nicht hingeben, daß dieſe 8 Zöglinge ganz ohne die Unterſtützung ihrer Gemeinden und anderer menſchenfreundlichen Wohlthäter in ihrer Heimath werden leben können, ſo werden ſie doch einen Theil ihres Lebensunterhaltes durch die in der Anſtalt erworbenen Fertigkeiten verdienen können. Auch erachten wir es ſchon für einen großen Gewinn, wenn der Blinde an eine nützliche, Gewinn bringende Thätigkeit gewöhnt worden iſt.

7 der entlaſſenen Knaben werden einen Nebenverdienſt durch muſikaliſche Fertigkeiten haben können; 4 derſelben haben auch das Flügelſtimmen geübt.

Jedem der entlaſſenen 22 Zöglinge gewährte der Vorſtand eine Unterſtützung von 15 Reichsmark zum Ankauf von Arbeitsmaterial und dem unentbehrlichſten Handwerkszeug. 2 männliche Zöglinge und 1 Mädchen erhielten Hebold'ſche Schreibtafeln zum Geſchenk, 2 männliche Zöglinge und 3 Mädchen je ein Exemplar des Evangelii Matthäi in Stuttgarter Blindenſchrift.

Im vorjährigen Jahresbericht hatten wir über die Einführung von Zeugniſſen über Fleiß, Fortſchritte und Aufführung unſerer Zöglinge berichtet, welche dieſen alljährlich beim Beginn der Sommerferien in ihre Heimath mitgegeben und von den Eltern oder Behörden, ſowie denen, welche ſich einer beſonderen Fürſorge derſelben

unterzogen haben, unterschrieben zurückgebracht werden sollten. Das letztere ist geschehen, und wir wiederholen die Bitte, auch diesmal durch Berücksichtigung dieser Zeugnisse und durch Ertheilung, sei es von Lob, sei es von Tadel unsere Bemühungen um das Wohl der Zöglinge unterstützen zu wollen. Nicht alle der letzteren erkennen dies Bestreben dankbar an; gar oft stoßen ihre Lehrer auf Trägheit und Unlust, zu deren Beseitigung Strafen nothwendig werden. Schon früh setzt sich bei Manchen die Meinung fest, daß sie als Unglückliche von der öffentlichen Wohlthätigkeit erhalten werden müßten und darum nicht zu arbeiten brauchten. Dasselbe Widerstreben gegen das Erlernen eines Arbeitszweiges begegnete uns auch in einigen Fällen, wo wir auf Wunsch und Bitten von Behörden oder Privatpersonen den Versuch machten, älteren, durch besondere Unglücksfälle erblindeten Personen zur Unterweisung in einzelnen Arbeiten Aufnahme auf kürzere Fristen zu gewähren. Wiederholt zogen solche Personen das Betteln der Arbeit vor und lieferten den Beweis für die Nothwendigkeit unserer statutarischen Bestimmung, keine Zöglinge über das 40. Lebensjahr hinaus aufzunehmen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um in Erinnerung zu bringen, was, wie es nach gewissen Vorfällen scheint, nicht hinreichend bekannt ist, daß unsere Anstalt keine königliche noch provinzielle, sondern eine von einem privaten Vereine gestiftete und unter Oberaufsicht der Königlichen Regierung von demselben noch heute selbständig geleitete ist. Als die einzige in unserer Provinz, hat sie sich im Allgemeinen für deren Bedürfnisse ausreichend erwiesen, wenn auch für die Erweiterung und Entwickelung ihrer Aufgaben noch manche Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen sind. Ihre Mittel bezieht sie 1) aus den Zinsen des für ihre Zwecke durch Geschenke und Vermächtnisse aufgesammelten Grundkapitals, 2) aus freiwilligen laufenden Beiträgen, die theils durch die jährlichen Kirchen- und Hauskollekten, theils durch fortlaufende Zahlungen von einzelnen Kreisverbänden, Magistraten, Gemeinden und Privatpersonen unserer Kasse zufließen, endlich 3) durch die Zuschüsse, welche der Provinzial-Verband für 26 von Sr. Majestät dem Könige und von ihm selbst gestiftete Stellen an uns leistet. Von diesen Quellen haben nach Ausweis unserer früheren Berichte die unter Nr. 2) genannten in letzter Zeit nicht unbedeutend abgenommen, und belief sich die Differenz der Jahre 1874 und 1876 auf fast 1000 Mark. Infolge dessen erlaubten wir uns bei Uebersendung des vorjährigen Berichtes an diejenigen Kreisverbände und Magistrate der Provinz, von denen uns bisher noch keine Beiträge zugekommen waren, eine Bitte um solche zu richten, und diese ist nicht vergebens gewesen. Eine nicht unbeträchtliche Zahl beider Behörden hat uns durch Zusagung größerer oder kleinerer Summen, theils einmaliger, theils dauernder oder auf bestimmte Jahre gewährter, erfreut, wofür ihnen hiermit der er-

gebenſte Dank ausgeſprochen wird. — Dagegen haben ſich die Beiträge einzelner Privatperſonen, namentlich aus der Hauptſtadt, theils durch den Tod, theils durch den Wegzug ihrer Geber noch immer mehr vermindert. Wir werden uns geſtatten, bei Gelegenheit der im November 1878 zu begehenden 60jährigen Stiftungsfeier unſerer Anſtalt einen Aufruf an die Privatwohlthätigkeit unſerer Mitbürger ergehen zu laſſen.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem General-Inſpektor des Taubſtummenweſens, Geheimen Regierungs-Rath Saegert zu Berlin iſt der Königliche Kronen-Orden zweiter Klaſſe,

dem Superintendenten und Pfarrer Dr. theol. Schmidt zu Anderbeck im Kreiſe Oſchersleben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife, und

dem Kreis-Schulinſpektor Dr. Berthold zu Berlin die Rettungs-Medaille am Bande verliehen,

der kommiſſar. Kreis-Schulinſpektor, Seminarlehrer Holtz zu Prüm zum Kreis-Schulinſpektor im Regierungsbezirke Trier ernannt worden.

B. Univerſitäten.

Dem ordentl. Profeſſor Dr. Ziebarth in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Göttingen iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe, und dem ordentl. Profeſſ. Dr. Benfey in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. der Königliche Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Laſtig in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. zu Halle iſt zum ordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. ernannt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Gymnaſial-Direktor Dr. Volz zu Potsdam iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

am Gymnaſium zu Prenzlau der ordentl. Lehrer Schäffer zum Oberlehrer befördert,

der Hülfslehrer an der Ritter-Akademie und Dom-Hülfsprediger Bauerfeind zu Brandenburg als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Treptow a. d. R. berufen,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Stolp der ordentl. Lehrer Dr. Suchsland von der höh. Bürgerſch. zu Lüdenſcheid,
zu Wittenberg der Lehrer Löſchhorn von der Lateinſchule zu Memmingen,
zu Flensburg der Schula. Kandid. Dr. Jul. Koch,
zu Huſum = = = Dr. Höck,
zu Ratzeburg der ordentl. Lehrer Dr. Chriſtenſen vom Gymnaſ. zu Huſum, und der ordentl. Lehrer Raydt vom Gymnaſ. zu Altona,
zu Warburg der Schula. Kandid. Hölling.
Am Gymnaſ. zu Recklinghauſen iſt der Lehrer Flegel aus Bewerungen als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Deicke an der Realſchule zu Mülheim a. d. Ruhr iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,
an der Friedrichs-Realſchule zu Berlin ſind die ordentl. Lehrer Dr. Scholz und Dr. Körner zu Oberlehrern befördert, und iſt an dieſelbe Realſch. der ordentl. Lehrer Dr. Ulbrich von der Dorotheenſtädt. Realſch. daſelbſt als Oberlehrer berufen,
dem ordentl. Lehrer an der Realſch. zu Tilſit, Kantor Kohrt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Görlitz der ordentl. Lehrer Callien von der Realſch. zu Neumünſter,
zu Schönebeck der interimiſt. Lehrer Dr. Steiner,
zu Altona der Lehrer Creifelds von der Talmud Thora zu Hamburg, und der Schula. Kandid. Dr. Brütt,
zu Hagen der ordentl. Lehrer Welpmann von der Realſch. zu Lippſtadt, und
zu Lippſtadt der Schula. Kandid. Dr. Heſſelbarth.
An der Realſch. zu Kiel iſt der Lehrer Baſt aus Iſerlohn als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Der Dirigent der höheren Bürgerſchule zu Freiburg i. Schleſ. Dr. Aug. Meyer iſt als Rektor dieſer Anſtalt beſtätigt, und an derſelben höh. Bürgerſch. der ordentl. Lehrer Klipſtein zum Oberlehrer befördert worden.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Eisleben der Schula. Kandid. Gumprecht, und
zu Lüdenſcheid = = = Böger.
Es iſt an der höheren Bürgerſchule
zu Naumburg der Lehrer Kleiner aus Luckenwalde als techniſcher Hülfslehrer, und

zu Dortmund der Lehrer Limper daſelbſt als Elementarlehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

Der Pfarrer und Lokal-Schulinſpektor Caſtens zu Itzehoe iſt zum Seminar-Direktor ernannt, und demſelben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Tondern übertragen,

dem erſten ordentl. Lehrer Fechner an dem Seminar für Stadtſchulen zu Berlin der Königliche Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen,

dem erſten Seminarlehrer, Muſikdirektor uud Profeſſor Dr. Volckmar zu Homberg die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klaſſe vom Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden ertheilt,

am Schull. Seminar zu Steinau a./O. der Hülfslehrer Freund zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Kettenhofer kathol. Hauptlehrer zu Trier, und
Mittendorf, Rektor zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Böttcher, evang. Lehrer und Küſter zu Schildau, Krs Torgau,
Frauzem, evang. Lehrer zu Kreuznach,
Hacke, dsgl. zu Paulau, Krs Brieg,
Heinrich, dsgl. zu Werbig, Krs Lebus,
Kaupmann, dsgl. und Küſter zu Lübbecke,
Kloß, evang. Lehrer zu Zeitz,
Koppeheel, evang. erſter Lehrer, Küſter und Kantor zu Quenſtedt, Mansfelder Gebirgskreis,
Kretzſchmar, evang. Lehrer u. Küſter zu Steinhöfel, Krs Lebus,
Kulicke, dsgl. dsgl. zu Liebenwalde, Krs Niederbarnim,
Kummer, evang. erſter Knabenlehrer und Kantor zu Günſtedt, Krs Weißenſee,
Neumann, evang. Lehrer zu Klein-Czyſte, Krs Kulm,
Oppitz, kathol. Lehrer zu Biebersdorf, Krs Glatz,
Pintſchovius, evang. Lehrer und Organiſt zu Strasburg U./M., Krs Prenzlau,
Saßmann, evang. erſter Lehrer zu Herborn im Dillkreiſe,
Schaum, evang. Lehrer zu Wetzlar,
Schubert, kathol. Lehrer und Kantor zu Schlawa, Krs Freyſtadt i. Schleſ.,
Soine, evang. Lehrer zu Kreuznach,
Thinnes, kathol. Lehrer zu Neunkirchen, Krs Ottweiler,
Winter, kathol. Lehrer zu Burladingen, Oberamt Hechingen, und
Zänker, evang. Lehrer und Kantor zu Dobrilugk, Krs Luckau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Behrendts, evang. Lehrer und Küſter zu Bechlin, Krs Ruppin,
Bolduan, evang. Lehrer zu Runow, Krs Schlawe,
Dannenberg, dsgl. zu Eyendorf, Krs Harburg,
Klimpſch, dsgl. und Küſter zu Zettitz, Krs Kroſſen,
Krauſe, evang. Lehrer, Kantor und Küſter zu Niedergörne, Krs Oſterburg,
Lala, kathol. Lehrer zu Marienhauſen, Krs Unterweſterwald,
Lampe, evang. Lehrer, Küſter und Organiſt zu Gollwitz, Krs Zauch-Belzig,
Manzen, evang. Lehrer zu Lüngerau, Krs Flensburg,
Michelſen, dsgl. zu Waygaard, Krs Tondern,
Schultze, dsgl. und Küſter zu Bühren, Krs Nienburg,
Schulze, evang. Lehrer und Küſter zu Bombeck, Krs Salzwedel,
Schulze, evang. Lehrer zu Hohengrieben, Krs Salzwedel,
Volkmann, dsgl. zu Koppeln, Krs Prtz. Holland, und
Wulkow, dsgl. und Küſter zu Müggelsheim, Krs Teltow.

Dem evang. erſten Lehrer und Organiſten Thomſen zu Schönwalde im Kreiſe Oldenburg iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Großherzoglich Oldenburgiſchen Allgemeinen Ehrenzeichens erſter Klaſſe ertheilt worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Gymnaſial-Oberlehrer Knappe zu Wittenberg,
der Realſchul-Oberlehrer Dr. Bette zu Halberſtadt, und
der Seminarlehrer Pfeiffer zu Braunsberg.

In den Ruheſtand getreten:

der Gymnaſial-Direktor Dr. Stinner zu Oppeln, und iſt demſelben der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
der Gymnaſial-Oberlehrer Profeſſor Buttmann zu Prenzlau,
der Gymnaſial-Oberlehrer Blech zu Küſtrin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden, und
der Oberlehrer Dr. Schartmann an der Friedrichs-Realſchule zu Berlin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Außerhalb der Preußiſchen Monarchie angeſtellt:

der Gymnaſiallehrer Dr. Fricke zu Rendsburg, und
der ordentl. Lehrer Fromme von der höheren Bürgerſchule zu Unna.

Inhaltsverzeichniß des November-Heftes.

193) Preisſtiftung zum Andenken Schillers S. 601. — 194) Verleihung goldener Medaillen an Künſtler S. 602. — 195) Reiſeſtipendien bei dem archäologiſchen Inſtitut, Statut, S. 602.

196) Termine für die Reifeprüfungen, zu welchen ſich Aſpiranten für die militärärztlichen Bildungsanſtalten melden S. 605. — 197) Organiſation und Berechtigungen der den Unterricht in den alten Sprachen ausſchließenden höheren Bürgerſchulen S. 605. — 198) Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung ſeitens der an höheren Schulen anzuſtellenden Elementarlehrer S. 608.

199) Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen S. 608. — 200) Mitglieder der Kommiſſionen für Prüfung der Lehrer an Taubſtummenanſtalten S. 612. — 201) Einſchränkung der Dispenſationen vom Muſikunterricht an Seminaren S. 613. — 202) Ausſchluß der Ausſtellung eines Reverſes für die Zöglinge ſtaatlicher Präpar. Anſtalten S. 614. — 203) Kurſus im Deutſchen für nordſchleswigſche Lehrer S. 614. — 204) Fortbildungsanſtalt für Volksſchullehrer zu Elberfeld S. 617. — 205) Kurſus im Obſtbau für Lehrer S. 620.

206) Schulbildung der Armee-Erſatz-Mannſchaften, ſtatiſtiſche Ueberſicht S. 621. — 207) Ueberſicht über die Zahl der Landſchulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu Anfang Dezember 1877 eingeführt bzw. noch nicht eingeführt war S. 622. — 208) Mitwirkung der Schule zur Schonung und Pflege gemeinnütziger Anſtalten des öffentlichen Verkehrs S. 625. — 209) Schrift von Gutzmann: Das Turnen der Taubſtummen S. 626. — 210) Aufbringung der Schulbeiträge in den ſelbſtändigen Gutsbezirken im Gebiete der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 S. 627. — 211) Vertheilungsmaßſtab für eine ſeitens der Regierung feſtgeſetzte Erhöhung des Lehrergehaltes im Geltungsgebiete des Schulreglements v. 18. Mai 1801 S. 632. — 212) Beſchaffung der Koſten für Ermittelung des Ertragswerthes der Ländereien bei Schul- (und Küſter-) Stellen S. 636 — 213) Gnadenbeihülfen für Schul- ꝛc. Bauten: Beſchränkung auf die unbeibringlichen Beiträge der Verpflichteten; nachträgliche Kürzung; Termine für die Auszahlung S. 637. — 214) Blinden-Unterrichtsanſtalt zu Breslau, Auszug aus dem Jahresberichte für 1877 S. 641.

Perſonalchronik S. 644.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. Dezember 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

215) Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen u. s. w. bei der Reichsbank.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

In §. 12 des Vertrages zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 ist beiden Theilen das Recht vorbehalten, das Verhältniß hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten mit halbjähriger Frist zu kündigen. Der Herr Reichskanzler hat nun das Reichsbank-Direktorium ermächtigt, von jenem Vorbehalte Gebrauch zu machen. In Folge dessen hat das genannte Direktorium der Königlich Preußischen Staatsregierung angezeigt, daß es das hinsichtlich der gedachten Gelder einschließlich derer der Depositen-Kasse zu Köln bestehende Verhältniß Namens der Reichsbank mit der im §. 12 Nr. 1 a. a. O. bezeichneten Wirkung zum 1. Dezember d. J. kündige. Hiernach werden die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen am 31. Mai k. J. für die Zukunft aufhören und alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgen.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen und die Königl. Landdrosteien der Provinz Hannover.

Abſchrift hiervon erhält das ꝛc. (Titel) zur Kenntnißnahme und eventl. weiteren Veranlaſſung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Konſiſtorien, Provinzial-Schulkollegien, Univerſitätskuratorien, ꝛc.

G. III. 3751.

---

216) Führung eines Reiſejournals ſeitens der ſtändigen Kreis-Schulinſpektoren.

Berlin, den 22. November 1878.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich hierdurch, die ſtändigen Kreis-Schulinſpektoren anzuweiſen, vom 1. Oktober d. J. an ein Reiſejournal über die von ihnen ausgeführten Dienſtreiſen nach beiliegendem Formular zu führen und daſſelbe ſtets auf dem Laufenden zu erhalten.

Am Schluß eines jeden Kalenderjahres iſt das Reiſejournal abzuſchließen und der Königlichen Regierung bis zum 15. Januar des nächſtfolgenden Jahres zur Einſicht und Prüfung einzuſenden.

Die Königliche Regierung wolle die Prüfung der Reiſejournale ſorgfältig und genau bewirken und Sich Ueberzeugung davon verſchaffen, daß die Kreis-Schulinſpektoren die nach der Dienſtinſtruktion ihnen obliegenden Dienſtreiſen zur Reviſion der Schulen in ausreichendem Umfange ausführen, und ob und inwieweit die Verwendung der feſtgeſetzten Reiſekoſtenvergütungen, welche lediglich zur Beſtreitung der durch die Dienſtreiſen wirklich entſtehenden baaren Ausgaben dienen ſollen, thatſächlich ſtattgefunden hat.

Auch wolle die Königliche Regierung bei den durch Mitglieder des Kollegiums, insbeſondere durch den Herrn Abtheilungsdirigenten und die Herren Schulräthe auszuführenden Geſchäftsreiſen von den Reiſejournalen der Kreis-Schulinſpektoren Einſicht nehmen und dieſelben prüfen laſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.

U. IV. 7874.

Reisejournal

des Kreis-Schulinspektors zu für das Jahr

Zeit der Ausführung		Zahl der Reisetage.	Zahl der nothwendig gewesenen auswärtigen Nachtquartiere.	Reiseweg und Angaben der dienstlichen Verrichtung.	Entfernung in Kilometern	
Monat.	Tag.				auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen.	nach dem Landwege.

217) Kautionspflicht der Rendanten höherer Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 535 Nr. 224.)

Berlin, den 13. November 1878.

Auf den die Kautionspflicht der Rendanten bei den höheren Unterrichtsanstalten betreffenden Bericht vom 24. Mai v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister unter Aufhebung aller bisher ergangenen abweichenden diesseitigen Entscheidungen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) und der auf Grund desselben erlassenen Allerhöchsten Verordnungen vom 20. und bezw. 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 283 und 260) auch auf die Rendanten der staatlichen Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und Progymnasien, sowie der Schullehrer-Seminare und der unter staatlicher Verwaltung befindlichen Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds Anwendung finden. Die Amtskautionen dieser Beamten werden dem Staate geleistet und haften diesem und der betreffenden Anstalt bezw. dem betreffenden Fonds nach Maßgabe des allegirten Gesetzes. Insbesondere sind auch für die Höhe der zu bestellenden Amtskautionen die §§. 2. und 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1874 maßgebend, und zwar bestimme ich auf Grund des §. 2. cit. hierdurch ein für allemal, daß die Kautionen derjenigen Rendanten der oben bezeichneten Anstalten und Fonds, welche diese Rendanturgeschäfte nur im Nebenamte verwalten, auf das Doppelte der ihnen für diese nebenamtlichen Geschäfte gewährten Vergütung festzusetzen sind.

Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe eine Ermäßigung der Kaution unter den doppelten Betrag der für die nebenamt-

liche Rendantur gewährten Vergütung erforderlich erscheinen lassen, so ist behufs meiner Entscheidung zu berichten. Hiernach ist die Kaution sämmtlicher Rendanten der in Rede stehenden staatlichen Anstalten und unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, unverzüglich anderweit zu reguliren und darüber, daß bezw. inwieweit dies geschehen ist, innerhalb dreier Monate zu berichten.

Darüber, ob dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Anstalten und Fonds aus dem Ressort meines Ministeriums unterstellt sind, bei denen Beamte fungiren, welche ein nach §. 1. des Gesetzes vom 25. März 1873 kautionspflichtiges Amt nicht im Nebenamte, sondern als Hauptamt verwalten, deren Kautionen also noch mittelst Allerhöchster Verordnung in Gemäßheit des §. 3. leg. cit. festzusetzen sein würden, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium unverzüglich an mich zu berichten und eventuell motivirte Vorschläge über die Höhe der betreffenden Amtskautionen zu machen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält das ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien, an die Königl. Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien der Provinz Hannover u. s. w.

U. II. 953. III.

---

218) Ort zur Erhebung von Zahlungen aus Schulkassen, als öffentlichen Kassen, insbesondere Erhebung der Remuneration einer Handarbeitslehrerin durch den Ehemann.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 133 Nr. 53.)

Berlin, den 18. November 1878.

Auf die Vorstellungen vom 31. Januar und 27. April d. J. eröffne ich Ihnen Folgendes:

In der anbei zurückfolgenden Verfügung vom 2. November v. J. hat die Königliche Regierung zu N. ausgeführt, daß der von Ihnen hinsichtlich der Ihrer Ehefrau zustehenden Remuneration für den Handarbeitsunterricht dahin gestellte Antrag,

daß der Schulkassenrendant Ihnen diese Remuneration in's Haus zu schicken habe,

nicht begründet sei. Da die Schulkasse als eine öffentliche Kasse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so ist diese Entscheidung nach §. 53. Titel 16. Theil I. des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt. Wenn in der erwähnten Verfügung indessen ferner bemerkt wird, daß Ihre Ehefrau die qu. Remuneration selbst in der Wohnung des Rendanten zu erheben habe, so geht diese Annahme zu weit, indem dieselbe gegen vorschriftsmäßige Quittung auch von Ihnen, als Ehemann, erhoben werden kann. Die Königliche Regierung ist veranlaßt, hiernach den Schulkassenrendanten daselbst mit weiterer Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. 14161.

II. Universitäten, ꝛc.

219) Aenderung einiger Bestimmungen in dem Reglement für das historische Seminar der Universität zu Bonn.

(Centrbl. pro 1876 Seite 595 Nr. 247.)

Berlin, den 19. November 1878.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. September d. J. bestimme ich hiermit, daß in dem Reglement für das historische Seminar der dortigen Universität vom 12. Oktober 1876

im §. 3. an Stelle „des 1. Oktober" „der 1. April", und
im §. 10. statt „nach dem Schlusse jeden Studienjahres" „nach dem Schlusse jeden Wintersemesters"

gesetzt wird.

Der nächste Jahresbericht ist mir zu Ostern 1880 für die Zeit von Michaelis d. J. ab bis dahin zu erstatten. Ob der am 1. Oktober d. J. eingetretene geschäftsführende Direktor bereits zum 1. April 1879 oder erst zum 1. April 1880 abzulösen ist, überlasse ich der Vereinbarung der Seminar-Direktoren. Ew. Hochwohlgeboren wollen die letzteren hiernach mit Eröffnung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Universitäts-Kurator, Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Beseler Hochwohlgeboren in Bonn.
U. I. 2767.

---

220) Bestimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen zu Berlin.

(Centrbl. pro 1868 Seite 588 Nr. 218.)

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will Ich die anbei zurückfolgenden Bestimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Museen in Berlin hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, das wegen ihrer Einführung Erforderliche zu veranlassen, auch wo im Einzelnen Lücken oder Schwierigkeiten im Gebrauch sich herausstellen sollten, die nöthigen ergänzenden oder abändernden Bestimmungen zu treffen. Die Ernennung der Sachverständigen nach §. 8. der anliegenden Bestimmungen behalte Ich Mir vor, und sehe Ihren entsprechenden Vorschlägen entgegen. Ebenso bestimme Ich, daß zu allen Aufwendungen aus dem nach §§. 19, 20 zu bildenden und zu verwendenden Reservefonds Meine Genehmigung einzuholen ist. Das Statut vom 25. Mai 1868 bleibt, insoweit nicht durch obige Bestimmungen abweichende Anordnung getroffen wird, in Geltung.

Neues Palais bei Potsdam, den 13. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

ggez. Falk.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bestimmungen

über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen in Berlin.

I. Direktoren.

1) Der Direktor ist verpflichtet, das Interesse der ihm unterstellten Abtheilung in jeder Beziehung wahrzunehmen, und die wissenschaftliche Verwerthung der zu derselben gehörigen Sammlungen, sowie die Förderung ihrer allgemeinen Benutzung und ihres Verständnisses sich angelegen sein zu lassen.

Insbesondere hat er zu sorgen:

a. für Aufstellung, Ordnung, Erhaltung und Sicherheit des Sammlungsbestandes, sowie für Erhaltung und Ergänzung aller Requisiten und der Handbibliothek;

b. für Reinheit, Sauberkeit, Helligkeit der Sammlungsräume;

c. für die bequeme Benutzung der Sammlung und deren Ueberwachung, sowie event. für Führung von Büchern über die Benutzung;

d. für Herstellung der schadhaften Sammlungsgegenstände und

für Vermehrung der Sammlung unter Beobachtung der beſonderen hierfür gegebenen Beſtimmungen;

e. für Führung genauer Inventare (Acceſſions-Journale), ſowie für Anfertigung vollſtändiger Verzeichniſſe, ſowohl ausführlicher, für den Gebrauch der Verwaltung und den gelehrten Gebrauch, als kürzerer, zum Gebrauch des Publikums beſtimmter;

f. für Anbringung von Inventarnummern und von erklärenden Etiketten an allen Sammlungsgegenſtänden, ſowie, wo das thunlich iſt, für deren Stempelung;

g. für Aufſtellung und Fortführung eines Verzeichniſſes etwaiger Dubletten;

h. für Anweiſung und Ueberwachung der Aſſiſtenten in den von ihnen auszuführenden Arbeiten;

i. für Anweiſung und Ueberwachung des Dienſtperſonals und ſeiner Arbeiten.

Die Direktoren haben zur Wahrnehmung dieſer Obliegenheiten ihre Zeit der Verwaltung ihrer Abtheilung gewiſſenhaft zu widmen und die im Hauptamt angeſtellten zu dieſem Behufe in der Regel von 10 bis 3 Uhr in ihrer Abtheilung anweſend zu ſein. Für diejenigen Direktoren, welche als ſolche nur im Nebenamt fungiren, bleibt die Beſtimmung der Dienſtſtunden dem Miniſter vorbehalten.

II. Direktorial-Aſſiſtenten.

2) Die Direktorial-Aſſiſtenten haben den Direktor als ihren nächſten Vorgeſetzten in allen ſeinen Funktionen nach deſſen Anweiſung zu unterſtützen.

3) In Abweſenheit des Direktors hat der Aſſiſtent der Abtheilung denſelben in allen ſeinen Funktionen nach den für die Amtsführung der Direktoren beſtehenden Beſtimmungen zu vertreten. Wo mehrere Aſſiſtenten vorhanden ſind, führt, wenn der Direktor nicht anders beſtimmt, der im Dienſt älteſte die Vertretung. Der betreffende Aſſiſtent hat alsdann auch in der Direktorenkonferenz und in der Kommiſſion für Ankäufe ꝛc. die Stimme des Direktors, in letzterer auch den Vorſitz zu führen.

Die Direktorial-Aſſiſtenten haben ihre Zeit der Verwaltung der Sammlung gewiſſenhaft zu widmen und in der Regel täglich in der Zeit von 10 bis 3 Uhr in der Abtheilung anweſend zu ſein.

III. Direktorenkonferenz.

4) Einmal monatlich zu einer vorher feſt beſtimmten Stunde, ſowie in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Mitgliedes auch außer dieſer Zeit tritt der Chef der Generalverwaltung zu einer Berathung, in welcher er den Vorſitz führt, mit den Abtheilungs-Direktoren zuſammen.

Den Stellvertreter des Vorſitzenden in Behinderungsfällen beſtimmt auf ſeinen Vorſchlag der Miniſter.

Das Protokoll führt der General-Sekretär.

Ueber alle wichtigen Angelegenheiten iſt namentliche Abſtimmung vorzunehmen und zu protokolliren.

Der Inhalt der Verhandlungen iſt Amtsgeheimniß.

5) Die Konferenz iſt zu hören:

a. über alle Neubauten und erhebliche Umbauten;

b. über alle Abänderungen in den Muſeumsräumen, welche mehr als eine Abtheilung betreffen;

c. über die Verwaltung der Bibliothek und die Veräußerung von deren Dubletten;

d. über alle Anträge auf Aufwendungen aus dem Reſervefonds (§. 19.);

e. über alle Abänderungen der Beſuchs- und Benutzungsordnung;

f. über die Inſtruktionen für den Baumeiſter, den Bibliothekar, ſowie für die Subaltern- und Unterbeamten;

g. über alle auf die Muſeumsſammlungen bezüglichen wiſſenſchaftlichen Unternehmungen, Publikationen ꝛc.;

h. über die jährlichen Voranſchläge für Vertheilung der nicht in dem Kaſſenetat ſpezialiſirten ſächlichen Fonds auf die einzelnen Abtheilungen.

6) Jedes Mitglied der Konferenz hat das Recht, wenn es in der Minderheit bleibt, ein Separatvotum zu den Akten zu geben, und, wo es ſich um Berichterſtattung an das vorgeſetzte Miniſterium handelt, deſſen Beifügung zu verlangen.

7) Jeder Direktor hat in der erſten Konferenz jedes Vierteljahres eine Ueberſicht über die gemachten Erwerbungen, über den Stand der Katalogiſirungsarbeiten, der Aufſtellung und Etikettirung der Sammlungsgegenſtände, die vorgenommenen Herſtellungen und den Beſuch der Sammlung vorzutragen und abſchriftlich zu den Akten zu geben.

Dieſe Berichte ſind halbjährlich von der Generalverwaltung, mit ihren Bemerkungen begleitet, an den Miniſter einzureichen.

IV. Kommiſſionen von Sachverſtändigen.

8) Ueber die Vorſchläge der Direktoren zu Ankäufen von Sammlungsgegenſtänden, zur Ausſcheidung und Veräußerung von Dubletten ꝛc., ſowie zur Herſtellung von Sammlungsgegenſtänden entſcheidet für jede Abtheilung eine beſondere Kommiſſion, welche aus deren Direktor als ihrem Vorſitzenden und zwei oder vier weiteren Sachverſtändigen beſteht, die in der Regel nicht aus dem Kreis der Muſeumsbeamten zu wählen ſind.

Die Ernennung der betreffenden Sachverſtändigen nebſt ihren Stellvertretern wird nach Anhörung des Direktors der Abtheilung und der Generalverwaltung vom Miniſter eingeleitet; ſie erfolgt je auf drei Jahre.

Soweit Aufwendungen aus dem Reservefonds zur Vermehrung der Sammlungen (§. 19) in Frage kommen, gelten die dafür getroffenen besonderen Bestimmungen (§. 20).

9) Den Sitzungen der Kommission für die Gemäldegalerie hat, wenn über die Herstellung von Bildern zu entscheiden ist, der Restaurator beizuwohnen und stimmt alsdann mit ab.

10) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Direktor oder seinem Stellvertreter mindestens zwei nicht zu den Museumsbeamten gehörige Mitglieder anwesend sind. Für jedes ordentliche Mitglied, welches als verhindert bekannt ist, ist ein Stellvertreter einzuladen.

11) Die Kommission wird je nach Bedürfniß vom Direktor berufen, welcher die Tagesordnung festsetzt und für die Vorbereitung und Erläuterung der zu verhandelnden Gegenstände Sorge trägt.

12) Es bleibt dem Direktor vorbehalten, regelmäßige Kommissionssitzungen einzurichten.

13) Das Protokoll haben die Direktorial-Assistenten und zwar, wo mehrere bei einer Abtheilung sind, abwechselnd zu führen. Es ist von sämmtlichen Anwesenden zu vollziehen.

14) Ankäufe innerhalb des zur Verfügung der Abtheilung stehenden Vermehrungsfonds werden von der Kommission endgültig beschlossen.

Bei der von dem Direktor auszufertigenden Zahlungsanweisung ist beglaubigter Protokollauszug als Belag beizufügen.

15) Die Kommission ist berechtigt, dem Direktor, oder auf dessen Antrag, einem Assistenten, soweit der in §. 14 bezeichnete Fonds es gestattet, Vollmacht zu Ankäufen auf Auktionen oder Reisen zu geben.

Die gemachten Ankäufe sind alsdann in der nächsten Sitzung der Kommission nachträglich zu deren Kenntniß zu bringen.

16) Der Direktor ist ermächtigt, wenn Gefahr im Verzug ist, bis zu 1000 M. ohne Befragung der übrigen Kommissionsmitglieder auf den im §. 14 bezeichneten Fonds vorschußweise anzuweisen.

Er hat jedoch alsdann sofort die Kommission zu berufen, oder, wenn regelmäßige Sitzungen bestehen, in der nächsten regelmäßigen Sitzung der Kommission unter dem Nachweis der Dringlichkeit deren nachträgliche Zustimmung einzuholen und zum Behufe der definitiven Verausgabung bei der Kasse in der gewöhnlichen Art nachzuweisen.

Verweigert die Kommission diese Zustimmung, so ist der Fall der Generalverwaltung vorzulegen, welche die Entscheidung des Ministers einholt.

17) Anträge auf Veräußerung von Dubletten oder sonst entbehrlichen Sammlungsgegenständen durch Verkauf, Versteigerung oder Tausch sind vom Direktor der Kommission zur Prüfung vor-

zulegen. Stimmt die Kommiſſion dem Antrage zu, ſo hat der Direktor unter ausdrücklichem Nachweis durch das Protokoll, daß einſtimmig ſowohl die Stücke als für die Sammlung entbehrlich anerkannt worden, als auch der Verkaufspreis angemeſſen befunden ſei, durch Vermittelung der Generalverwaltung die Genehmigung des Miniſters einzuholen.

Iſt Gefahr im Verzug, ſo kann, wenn es ſich um Tauſch handelt, bei Zuſtimmung der Kommiſſion der Direktor die Veräußerung bewirken, hat aber alsdann unter dem Nachweis der Dringlichkeit ſofort nachträgliche Anzeige durch Vermittelung der Generalverwaltung an den Miniſter zu erſtatten. Für Verkauf oder Verſteigerung iſt vorherige Genehmigung unerläßlich.

Iſt die Kommiſſion nicht einſtimmig für den Antrag des Direktors, ſo iſt er nicht weiter zu verfolgen.

Die Anerkennung der Dubletten als ſolcher durch die Kommiſſion kann auch bei Aufſtellung des vom Direktor zu führenden Dublettenverzeichniſſes (§. 1 g.) konſtatirt werden.

Dem Direktor bleibt vorbehalten, den Rath und die Mitwirkung der Kommiſſion auch für alle anderen, die Verwaltung ſeiner Abtheilung betreffenden Angelegenheiten in Anſpruch zu nehmen.

V. Verwendung der ſächlichen Fonds.

A. Zur Vermehrung der Sammlungen.

18) Von dem im Etat der Muſeen ausgeworfenen Fonds „zur Vermehrung der Sammlungen“ wird ein Theil jährlich den einzelnen Abtheilungen zur Verwendung überwieſen. Die Beſtimmung der Höhe dieſer Summe und ihre Vertheilung auf die Abtheilungen erfolgt nach einem vor Beginn des Etatsjahres von der Generalverwaltung nach Anhörung der Direktorenkonferenz aufzuſtellenden, dem Miniſter zur Genehmigung vorzulegenden Voranſchlage.

Erſparniſſe werden zu Gunſten der Abtheilung, bei der ſie gemacht ſind, in das nächſte Jahr übertragen.

19) Der Reſt des Fonds wird als Reſervefonds für größere, aus den laufenden Mitteln nicht wohl zu beſtreitende Ankäufe vorbehalten. Am Ende des Etatsjahres vorhandene Beſtände werden auf das folgende Jahr übertragen.

20) Aufwendungen aus dem Reſervefonds ſind von dem Abtheilungs-Direktor unter Nachweis der Zuſtimmung der Sachverſtändigenkommiſſion bei der Generalverwaltung zu beantragen; dieſe hat nach Anhörung der Direktorenkonferenz an den Miniſter zu berichten, welcher die Entſcheidung über den Antrag herbeiführt.

B. Andere ſächliche Fonds.

21) Für die Verwendung des im Etat der Muſeen ausgeworfenen Fonds „zu laufenden Ausgaben bei allen Abtheilungen“ iſt

vor Beginn des Etatsjahres von der Generalverwaltung nach Anhörung der Direktorenkonferenz ein Voranschlag aufzustellen und unter Beifügung des Votums der Direktorenkonferenz, sowie etwaiger Separatvota dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

Dabei sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a. zunächst ist für jede Abtheilung eine Pauschsumme für die kleinen laufenden und regelmäßigen Ausgaben abzuzweigen;

b. es ist zu prüfen, welche größere Arbeiten bei den einzelnen Abtheilungen in dem betreffenden Jahre erforderlich werden, und es sind die dazu nothwendigen Mittel, soweit die Lage des Fonds gestattet, in den Voranschlag einzustellen.

22) Die in Gemäßheit des §. 21 a. und b. festgestellten Summen sind bei dem genannten Fonds während des Etatsjahres zur Verfügung zu halten.

Anweisungen an die Kasse zu Zahlungen innerhalb der §. 21 a. genannten Pauschsumme erfolgen durch den Direktor selbständig unter Beobachtung der auf Betheiligung des Baubeamten bezüglichen und der sonstigen allgemeinen Vorschriften. Zahlungen für die nach §. 21 b. vorgesehenen Arbeiten sind von dem Abtheilungs-Direktor bei der Generalverwaltung zu beantragen, welche die Kassenanweisung erläßt.

23) Soweit ein Direktor aus dem §. 21 genannten Fonds Aufwendungen zu anderen, als den ebenda a. und b. bezeichneten Bedürfnissen wünscht, findet folgendes Verfahren statt:

Der Antrag wird, wie im Fall des §. 21 b. an die Generalverwaltung gerichtet. Etwaige Zurückweisung erfolgt unter Angabe von Gründen. Der Direktor ist befugt, in diesem Falle die Sache der Direktorenkonferenz zur Begutachtung zu unterbreiten. Tritt die Generalverwaltung dem Gutachten bei, so ist die Entscheidung derselben endgültig; andernfalls ist die des Ministers einzuholen.

24) Alle größere Arbeiten, welche dem Baufonds zur Last fallen, sind von den Abtheilungs-Direktoren vor Beginn des Etatsjahres bei der Generalverwaltung anzumelden, welche die Veranschlagung dieser sowie der von ihr selbst als nothwendig erachteten Arbeiten durch den Baubeamten und die Berathung über diese Bedürfnisse in der Direktorenkonferenz (§. 5 a. und b.) herbeiführt.

Der hiernach von der Generalverwaltung zu entwerfende Voranschlag für Verwendung des Baufonds ist in der Direktorenkonferenz festzustellen; trägt die Generalverwaltung Bedenken, deren Votum zu folgen, so ist die Bestimmung des Ministers nachzusuchen.

25) Alle Aufwendungen aus dem Baufonds für kleinere und unvorhergesehene Arbeiten sowie aus dem Fonds für besondere wissenschaftliche Arbeiten und kommissarische Reisen und aus dem Titel Insgemein, welche die Direktoren für nöthig erachten, haben sie bei der Generalverwaltung zu beantragen, welche nach §. 23 verfährt. In den §. 5 g. bezeichneten Fällen ist die Direktorenkonferenz stets

zu hören; wenn die Generalverwaltung deren Votum zu folgen Bedenken trägt, wird auch hier nach §. 23 verfahren.

VI. Schlußbestimmung.

26) Alle Anträge der Direktorenkonferenz oder der einzelnen Direktoren sind von der Generalverwaltung innerhalb acht Tage, bei eiligen Sachen innerhalb dreier Tage zu erledigen.

Als eilige Sachen sind unter allen Umständen die in §§. 20, 22, 23, 25 bezeichneten Fälle zu behandeln.

---

221) Preisaufgabe bei der Charlotten-Stiftung für Philologie.

(Centrbl. pro 1874 Seite 644; pro 1878 Seite 483.)

Auszug
aus dem Sitzungsberichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 4. Juli 1878.

Nach dem Statut der von Frau Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopfgarten (gest. 1871) errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie ist am heutigen Tage eine neue Aufgabe zu veröffentlichen. Die von der philosophisch-historischen Klasse erwählte ständige Kommission, welche die Aufgaben zu bestimmen hat, stellt im Namen der Akademie folgendes Thema:

> Uebersichtliche Darlegung der Punkte, in denen sich die Komposition des Chorliedes der älteren attischen Tragödie bei Aeschylos von der der jüngeren bei Sophokles und Euripides unterscheidet.

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehörigen Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1879 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen; in einem versiegelten mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Bewerbers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. In der öffentlichen Sitzung am Leibniztage 1879 ertheilt die Akademie der des Preises würdig befundenen Arbeit das Stipendium. Derselbe besteht in dem Genusse der z. Z. $4\frac{1}{2}\%$ betragenden Jahreszinsen des Stiftungskapitals von 10000 Thalern auf die Dauer von vier Jahren.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

222) Termine für die Erstattung der periodischen Verwaltungsberichte über die höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 9. Dezember 1878.

Nachdem ich über die in meinem Erlasse vom 16. Oktober d. J. (U. II. 7729.) in Aussicht genommene anderweite Regelung des Termins für die Erstattung der periodischen Verwaltungsberichte über die Gymnasial- und Reallehranstalten die sämmtlichen Provinzial-Schulkollegien gehört habe, bestimme ich in Abänderung der mittels Verfügung vom 31. Dezember 1859 (U. 23167)*) übersandten diesbezüglichen Vorschriften (§. 1. Abs. 1. Schlußpassus), beziehungsweise des Erlasses vom 31. Juli 1868 (U. 17141)**) hiermit generell, daß die erwähnten Berichte in Zukunft nicht wie bisher im Laufe des ersten Quartals, sondern am 15. August desjenigen Jahres zu erstatten sind, in welchem die dreijährige, für jedes einzelne Jahr von Ostern zu Ostern laufende Verwaltungsperiode abschließt.

Demgemäß erwarte ich die nächsten Verwaltungsberichte über die Real- und höheren Bürgerschulen aller Provinzen seitens der einzelnen Provinzial-Schulkollegien zum 15. August 1879, die über die Gymnasien und Progymnasien zum 15. August 1880.

Als Termin für die desfallsigen Berichterstattungen der Dirigenten der höheren Lehranstalten an die Provinzial-Schulkollegien dürfte am zweckmäßigsten der 15. Mai festzuhalten sein; indessen überlasse ich es den Provinzial-Schulkollegien, nach Bedürfniß der besonderen provinziellen Verhältnisse diesen Termin auf den 1. Juni zu erstrecken.

Indem durch die getroffene Anordnung es ermöglicht wird, daß die periodischen Verwaltungsberichte für die große Mehrzahl der höheren Lehranstalten in Zukunft sich über drei volle Schuljahre verbreiten, kann diesem erheblichen Vortheile gegenüber nicht in Betracht kommen, daß nunmehr für die Minderzahl von höheren Schulen, welche das Schuljahr noch mit Herbst abschließen, die gedachte Verwaltungsperiode nur 5 Semester umschließt.

Von vorstehendem Erlasse wolle das Präsidium dem dortigen Provinzial-Schulkollegium auf dessen Bericht vom — gefälligst Kenntniß geben und dasselbe gleichzeitig zur genauen Innehaltung

*) Vergl. Centrbl. pro 1860 Seite 199.
**) Centrbl. pro 1868 Seite 453.

des oben bezeichneten Termins für die bezügliche Berichterstattung veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Präsidien sämmtlicher Königlicher Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 8167.

Die Veranlassung zu der getroffenen Aenderung ergiebt nachfolgende Cirkular-Verfügung.

Berlin, den 16. Oktober 1878.

Nach dem Erlaß vom 31. Dezember 1859 (U. 23167) liegt es den Provinzial-Schulkollegien ob, über die höheren Unterrichtsanstalten ihres Ressorts von drei zu drei Jahren einen Verwaltungsbericht zu erstatten und denselben durch ihren Vorsitzenden jedesmal im Laufe des ersten Quartals einzureichen. Dieser Termin der Berichterstattung, welcher ohnehin mehrfach nicht eingehalten werden konnte, hat für Anstalten, wo das Schuljahr von Ostern zu Ostern läuft, den Mißstand, daß ein Semester des dreijährigen Zeitraums von den Direktoren, welche ihre Berichte etwa zum 1. November zu erstatten haben, nicht berücksichtigt werden kann. Dazu kommt, daß die Zusammenstellung des Verwaltungsberichts in eine Zeit fällt, in welcher die Herren Departementsräthe durch die Abiturientenprüfungen stark in Anspruch genommen sind. Um diesen Mißständen für die Zukunft zu begegnen, hat ein Provinzial-Schulkollegium bei mir den Antrag gestellt, daß die Erstattung der periodischen Verwaltungsberichte, welche jedesmal drei volle von Ostern zu Ostern laufende Schuljahre umfassen sollen, Seitens der Direktoren an die Provinzial-Schulkollegien etwa auf den 15. Mai und die der letzteren an mich etwa auf den 15. August fixirt werden möge.

Ich beabsichtige, diesem Antrage Folge zu geben und eventuell diese Bestimmung auf andere Provinzen auszudehnen. Bevor ich jedoch dazu übergehe, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, Sich baldigst darüber zu äußern, ob die angegebenen Termine auch für die dortige Provinz als zweckmäßige zu erachten sind, eventuell aber Seine besonderen Wünsche vorzutragen und dabei auch diejenigen Anstalten zu berücksichtigen, die bei jährigem Kursus das Schuljahr mit Herbst abschließen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme von N.

U. II. 7729.

---

223) Institut zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache zu Berlin.

Berlin, den 19. November 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält in der Anlage zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung eine amtliche Nachricht über den Fortbestand und die gegenwärtige Direktion des hiesigen Institutes zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache, welche demnächst in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung zur Veröffentlichung gelangen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2849.

Didaktisches Seminar zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache.

Das Erforderniß tüchtiger Lehrer der französischen und der englischen Sprache an den höheren Schulen hat im Jahre 1860 die Errichtung eines Institutes zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen veranlaßt (vergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung ꝛc. 1861, S. 19), welches seit dieser Zeit unter der Leitung des Professors Herrig gestanden und dem neusprachlichen Unterrichte an unseren Schulen wesentliche Förderung gebracht hat.

Da zur Zeit der Errichtung dieses Institutes und noch während einer Reihe von Jahren seines Bestehens an der hiesigen und an anderen Universitäten das wissenschaftliche Studium der französischen und der englischen Sprache noch nicht die ausreichende Vertretung gefunden hatte, so ist erklärlich, daß dieses Institut, obgleich aus dem praktischen Bedürfnisse des Unterrichts an den höheren Schulen hervorgegangen, dennoch neben der didaktischen Anleitung den wissenschaftlichen Erörterungen einen erheblichen Raum gewährte. Durch die Errichtung der Professuren für die modernen Sprachen an den Universitäten und die Einrichtung der diesen Unterricht verwerthenden seminaristischen Uebungen ist jetzt die Möglichkeit gegeben, daß die Studirenden der neueren Sprachen die wissenschaftliche Grundlage ihres Studiums auf der Universität selbst sich aneignen, bevor sie ihre Unterrichtsversuche an den höheren Schulen beginnen. Das Institut zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen wird durch die inzwischen hergestellten Universitätseinrichtungen nicht überflüssig gemacht, sondern vielmehr in die Lage gesetzt, seinen praktischen Zweck vollständig zu verfolgen. Lehramtskandidaten, welche

den Unterricht in den neueren Sprachen zum Hauptgegenstande ihrer Lehrthätigkeit zu machen beabsichtigen, soll durch die in dem Institute anzustellenden Uebungen Gelegenheit gegeben werden, im schriftlichen und mündlichen Gebrauche dieser Sprachen Sicherheit zu gewinnen und mit der schulmäßigen Behandlung der Grammatik und der Lektion auf den verschiedenen Unterrichtsstufen sowie mit der Schulliteratur ihres Faches sich vertraut zu machen. Wissenschaftliche Abhandlungen der Mitglieder sind von den Uebungen nicht ausgeschlossen, können aber nicht als die nächste und eigentliche Aufgabe für eine Zeit angesehen werden, in welcher die Mitglieder vor allem die Erfordernisse des Unterrichts sich zu vollem Bewußtsein zu bringen haben.

Die Lehrstunden derjenigen Mitglieder des Seminars, welche gleichzeitig ihr Probejahr an einer Schule in Berlin ablegen, werden seitens des Vorstandes des Seminars zu dem Zwecke besucht, um den Kandidaten über ihr Lehrverfahren denjenigen in das Einzelnste eingehenden Rath auszusprechen, welcher nur auf Grund der wissenschaftlichen und didaktischen Beherrschung des Gegenstandes mit Sicherheit ertheilt werden kann.

Nachdem Professor Herrig durch seine Berufung an die Kadettenanstalt in Lichterfelde veranlaßt worden ist, seine bisherige Thätigkeit an dem Institute mit dem 1. Oktober d. J. aufzugeben, ist die Direktion desselben und die Leitung der französischen Uebungen dem Direktor des hiesigen französischen Gymnasiums Dr. Schnatter, die Leitung der englischen Uebungen dem Oberlehrer an der hiesigen Dorotheenstädtischen Realschule Dr. Scholle übertragen worden.

Lehramtskandidaten, welche in das Seminar für neuere Sprachen einzutreten wünschen, haben ihr Gesuch schriftlich oder persönlich an den Direktor Schnatter zu richten und können von demselben über die Einrichtung des Institutes nähere Auskunft erhalten.

---

224) Prüfung eines Lehramtskandidaten in der Religionslehre derjenigen Konfession, welche in der betreffenden Wissenschaftlichen Prüfungskommission nicht vertreten ist.

1.

Berlin, den 19. Oktober 1878.

Auszug.

Der Umstand, daß die Religionslehre derjenigen christlichen Konfession, welcher ein Kandidat angehört, in einer Wissenschaftlichen Prüfungskommission nicht vertreten ist, giebt unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind, keinen Anlaß,

denſelben zurückzuweiſen, ſofern nicht etwa der Religionsunterricht den Hauptgegenſtand bildet, für welchen der Kandidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünſcht; vielmehr iſt in derartigen Fällen nur in dem Prüfungszeugniſſe zu bemerken, daß der Kandidat den Nachweis über die zur allgemeinen Bildung erforderten Kenntniſſe der Religionslehre ſeiner Konfeſſion vor der betreffenden Kommiſſion zu erbringen nicht Gelegenheit gehabt hat und ihm überlaſſen bleibt, durch eine Nachprüfung vor irgend einer dazu geeigneten Kommiſſion dieſen Mangel zu erſetzen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Königl. Wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion ꝛc. Hochwohlgeboren zu N.
U. II. 2628.

2.

Berlin, den 31. Oktober 1878.

Auf die Eingabe vom 13. d. M. gereicht Ihnen zum Beſcheide, daß, falls Sie die Erfüllung der in §. 3. des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 feſtgeſtellten Bedingungen nachweiſen, Ihrer Zulaſſung zur Lehramtsprüfung vor einer Königlichen Wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion nicht daraus ein Hinderniß entſteht, daß in der betreffenden Kommiſſion kein Vertreter der katholiſchen Religionslehre ſich findet. Nachdem Sie die Lehramtsprüfung vor der bezeichneten Kommiſſion werden beſtanden haben, haben Sie unter Beifügung des erworbenen Zeugniſſes und dieſes meines Erlaſſes ſich an eine Königliche Wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion, in welcher die katholiſche Religionslehre durch ein Mitglied vertreten iſt, mit dem Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung über katholiſche Religionslehre zu wenden und hierdurch den auf den Erweis der allgemeinen Bildung bezüglichen Theil Ihres Prüfungszeugniſſes zu ergänzen.

An
den Lehrer Herrn N. Wohlgeboren zu N.

Abſchrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 22. d. M. zur Kenntnißnahme.

In Betreff der von Ew. Hochwohlgeboren in dem angeführten Berichte geäußerten Bedenken gegen das durch meinen Erlaß vom 19. d. M. U. II. 2628. vorgeſchriebene Verfahren bemerke ich, daß dieſes Verfahren bei denjenigen Kommiſſionen, denen Fälle der fraglichen Art öfters vorliegen, bereits thatſächlich eingehalten wird und als ſachgemäß erſcheint. Denn es würde nicht billig ſein, außer den durch §. 3. des Prüfungsreglements vom 12. Dezember

1866 allgemein gestellten Bedingungen der Zulassung zur Lehramtsprüfung noch eine besondere Vorbedingung einem Kandidaten deshalb zu stellen, weil an der für ihn zuständigen Kommission kein Prüfungskommissar für die Religionslehre seines Bekenntnisses bestellt ist; auch kann es sich schwerlich empfehlen, daß eine Prüfung über einen Theil der allgemeinen Bildung als der eigentlichen Fachprüfung schon vorausgegangen erfordert werde. Was den von Ew. Hochwohlgeboren erwähnten möglichen Einfluß des Ergebnisses der Religionsprüfung auf die Entscheidung über die Gesammtprüfung betrifft, so ist, da die Nichtablegung der Religionsprüfung dem Kandidaten nicht zur Last fällt, die Entscheidung unter der Voraussetzung zu treffen, daß er die fragliche Prüfung bestehen werde und, wenn es nöthig erscheint, dieser Voraussetzung in dem Zeugnisse Ausdruck zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission Herrn ꝛc. Hochwohlgeboren zu N.

U. II. 2721.

225) Art der Anstellung seminaristisch gebildeter Lehrer an Gymnasien und Realschulen I. O.

Berlin, den 30. November 1878.

Auszug.

Im Uebrigen veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in Zukunft davon abzusehen, seminaristisch gebildete Lehrer als ordentliche Lehrer an Gymnasien und Realschulen I. O. anzustellen beziehungsweise zu bestätigen. Dieselben sind vielmehr entweder als Elementar- oder technische Lehrer zu bezeichnen, jedenfalls von den wissenschaftlichen Lehrern zu trennen. Damit erledigt sich auch die Frage des Gehaltes für diese Gattung von Lehrern, da dieselben nur wie die übrigen Elementarlehrer an höheren Schulen von 1200 bis 2400 Mark aszendiren können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. 8177.

226) Bedingung für Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichtes für die christlich-konfessionelle Minderheit der Schüler in Beziehung auf die Zahl dieser Schüler.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 31. Oktober d. J., daß nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in N. das Gymnasium in N. zur Zeit nur von 14 katholischen Schülern besucht ist. Diese Zahl ist so gering, daß nach den für die Unterrichtsverwaltung in dieser Richtung maßgebenden Grundsätzen die Nothwendigkeit der Einrichtung eines besonderen katholischen Religionsunterrichtes für die dortige Anstalt damit nicht begründet werden kann. Auch fehlt es zur Zeit noch an den erforderlichen Mitteln zur Remunerirung eines besonderen katholischen Religionslehrers.

Bei dieser Sachlage bin ich zwar nicht im Stande, für jetzt dem Antrage Ew. Hochwohlgeboren stattzugeben, habe aber das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, sobald die Anstaltskasse die erforderlichen Mittel zur Remunerirung eines katholischen Religionslehrers biete, für die Einrichtung eines besonderen katholischen Religionsunterrichts an dem dortigen Gymnasium auch dann Sorge zu tragen, wenn die jetzige Zahl der katholischen Schüler keine erhebliche Steigerung erfahren sollte.

An
den Herrn ꝛc. zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß und Nachachtung auf den Bericht vom 27. v. M. mit dem Bemerken, daß eine bestimmte Minimalzahl einer christlich-konfessionellen Minderheit von Schülern, die die Einrichtung eines besonderen katholischen beziehungsweise evangelischen Religionsunterrichts an höheren Schulen der Schulverwaltung zur Pflicht macht, nirgends vorgeschrieben ist. Diesseits wird seit längerer Zeit schon im Allgemeinen angenommen, daß bei 25 Schülern einer christlich-konfessionellen Minderheit die Nothwendigkeit der Einrichtung eines gesonderten Religionsunterrichts für dieselben von Anstaltswegen begründet sei. Dies schließt aber nicht aus, daß, wenn die Verhältnisse es erheischen und die Mittel vorhanden sind, auch bei einer geringeren Zahl von Schülern ein solcher Unterricht eingerichtet werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 8281.

---

227) Beſtimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königl. Preußiſche Kadettenkorps.

(Auf Grund der durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1877 genehmigten Reorganiſation deſſelben.)

I. Angaben über die allgemeine Organiſation des Kadettenkorps.

Zweck des Kadettenkorps und pädagogiſche Einrichtung.

§. 1.

Das Kadettenkorps gewährt den unter den weiterhin angegebenen Bedingungen in daſſelbe aufgenommenen Zöglingen Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrſchender Rückſicht auf den Kriegsdienſt. Sein Hauptzweck iſt, eine Pflanzſchule für das Offizierkorps des Heeres zu ſein.

Das Korps beſteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogiſchen Einrichtungen nach verſchiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entſprechend organiſirten Abtheilungen:

A. Aus den 6 Voranſtalten (Kadettenhäuſern) zu Kulm, Potsdam, Wahlſtatt, Bensberg, Plön und Oranienſtein mit den Lehrklaſſen Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Ober-Tertia für Zöglinge in dem Alter von 10—15 Jahren.

B. Aus der Haupt-Kadettenanſtalt zu Lichterfelde (bei Berlin), welche nach beendeter Reorganiſation die Klaſſen Unter-Sekunda bis Ober-Prima, ſowie eine Selekta umfaßt.*) In letzterer beginnt die unmittelbare Berufsbildung. Die Klaſſen von Sexta bis Ober-Prima korreſpondiren nach erfolgter Durchführung der Reorganiſation des Kadettenkorps im Weſentlichen mit den entſprechenden Klaſſen einer Realſchule I. Ordnung.**)

Nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurſe werden die Zöglinge des Kadettenkorps, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntniſſe und ihrer Führung Seiner Majeſtät dem Kaiſer und Könige zur Einſtellung in das Heer entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorſchlag gebracht.

Diejenigen Zöglinge, welche die Ober-Sekunda der Anſtalt (nach beendeter Reorganiſation derſelben) abſolvirt haben, legen entweder die Portepeefähnrichs-Prüfung ab, oder ſie treten in die Prima über.

Diejenigen, welche die Ober-Prima abſolvirt haben, werden zu einer Abiturienten-Prüfung zugelaſſen. Nachdem ſie letztere beſtan-

---

*) Anmerkung. Inſofern es die Raumverhältniſſe geſtatten, können die Ober-Tertianer zum Theil der Haupt-Kadettenanſtalt überwieſen werden.

**) Anmerkung. Der einjährige Beſuch der Unter-Sekunda des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung für den Dienſt als Einjährig-Freiwilliger (Erſatz-Ordnung vom 28. September 1875, §. 90. alin. 5).

den, erfolgt ihre Versetzung in die Armee als wirkliche Portepeefähnriche unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule. Wenn sie bei dieser die Offizier-Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestehen, erhalten sie bei ihrer Beförderung zum Sekondelieutenant ein Patent vom Tage der Versetzung in die Armee. (Siehe die A. K. O. vom 18. Januar 1877. A.-V.-Bl. Seite 21.)

§. 2.

Eintheilung der Zöglinge in etatsmäßige Kadetten und Pensionäre.

Das Kadettenkorps enthält etatsmäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pensionären" Aufnahme.

Sämmtliche Zöglinge empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht inkl. der Lehrmittel.

Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Freistellen, sowie Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 90, 180, 300 und 450 Mark bestimmt.

Als Pensionäre können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 780 Mark.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 1080 Mark aufgenommen werden.

II. Etatsmäßige Kadetten.

§. 3.

Bestimmungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.

Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben, die Erfüllung der im §. 6 enthaltenen Bedingungen vorausgesetzt, eine Anwartschaft:

Die Söhne der nachstehend bezeichneten Angehörigen Preußens und derjenigen Länder, deren Kontingente in preußischer Verwaltung stehen, sowie des Königreichs Württemberg.

A. Im Bereiche des Offizierstandes:

1) Die Söhne vor dem Feinde gebliebener, an ihren Wunden oder nachweislich infolge der Anstrengungen eines Feldzuges verstorbener oder durch eine unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;
2) die Söhne während der aktiven Dienstzeit verstorbener Offi-

ziere des Friedensſtandes des Heeres und der Marine, ſowie der Gendarmerie;

3) die Söhne der Offiziere des Friedensſtandes des Heeres und der Marine, ſowie der Gendarmerie;

4) die Söhne penſionirter, gut gedienter Offiziere des Friedensſtandes und des Beurlaubtenſtandes des Heeres und der Marine, ſowie der Gendarmerie;

5) die Söhne verſtorbener ohne Penſions-Berechtigung ausgeſchiedener Offiziere des Friedensſtandes und des Beurlaubtenſtandes des Heeres und der Marine, ſowie der Gendarmerie in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;

6) Auch die Söhne derjenigen Offiziere, welchen der Offizierrang nicht auf Grund der allgemeinen Beſtimmungen über die Ergänzung der Offiziere des Heeres verliehen iſt, haben Anwartſchaft auf etatsmäßige Stellen; außer in dem Falle zu 1 jedoch nur inſoweit, als dieſe Offiziere eine aktive Dienſtzeit von 25 Jahren erreicht haben und nach Berückſichtigung der übrigen Anwärter aus dem Offizierſtande Stellen offen ſind.

Ferner inſofern Stellen offen ſind:

B. Im Bereiche des Unteroffizierſtandes:

1) Die Söhne ſolcher Unteroffiziere des Friedensſtandes und des Beurlaubtenſtandes des Heeres und der Marine, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder infolge von Verwundungen, welche ſie im Dienſte erlitten haben, auf Grund des Militär-Penſionsgeſetzes eine Verſtümmelungs-Zulage beziehen;

2) die Söhne von Unteroffizieren, welche mindeſtens 25 Jahre im Friedensſtande des Heeres und der Marine gut gedient haben.

C. Im Bereiche des Zivilſtandes:

die Söhne derjenigen Perſonen, welche ſich durch beſondere, mit perſönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienſte um das Reich oder um ihren Staat erworben haben.

§. 4.

Perſönliche Verhältniſſe der Zöglinge, welche für deren Anwartſchaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen beſtimmend ſind.

Für alle aufzunehmenden Zöglinge beſteht die Bedingung, daß ſie einer legitimen Ehe entſproſſen ſind und für die Söhne der Offiziere des Friedensſtandes des Heeres und der Marine, ſowie der Gendarmerie und des Penſionsſtandes außerdem die Bedingung,

daß dieſe Ehe ſchon während der aktiven Dienſtzeit der Väter beſtanden hat; bei den Offizieren des Beurlaubtenſtandes und den Unteroffizieren aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit bereits geboren waren, als die Väter ihre Anwartſchaft auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienſtverhältniß in den Invalidenhäuſern und Invaliden-Kompagnien, welches als Verſorgung betrachtet wird, kommt bei Feſtſtellung der Anwartſchaft als aktive Dienſtzeit nicht in Anrechnung.

Bei Verleihung der Anwartſchaft auf etatsmäßige Stellen wird das dienſtliche, ſowie das Privateinkommen der Eltern reſp. das Vermögen der Kinder in Betracht gezogen.

§. 5.

Anmeldung zur Aufnahme in das Kadettenkorps.

a. Anmelde-Termin.

Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps erfolgt zwiſchen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben. Eine frühere Anmeldung iſt, um einer unzweckmäßigen Erweiterung der Exſpektantenliſten vorzubeugen, nicht zuläſſig.

Da der Andrang zu dieſen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering zu ſein pflegt, ſo iſt es rathſam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, weil in dem entgegengeſetzten Falle, bei ſonſt gleichen Verhältniſſen, zu ſpät angemeldete, allen zur vorgeſchriebenen Zeit notirten Exſpektanten nachſtehen und dadurch in den Fall kommen können, ganz unberückſichtigt bleiben zu müſſen.

b. Behörde, bei welcher die Anmeldung ſtattfindet.

Alle Anmeldungen von Knaben, deren Aufnahme in das Kadettenkorps gewünſcht wird, ſind an das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin, diejenigen der Württembergiſchen Exſpektanten an das Königlich Württembergiſche Kriegsminiſterium zu richten.

Die Anmeldungen erfolgen mittelſt einfachen portopflichtigen Anſchreibens unter Beifügung des Taufzeugniſſes (ſtempelfrei) und eines Nationales nach Anlage A., deren Rubriken zur Vermeidung von Rückfragen und ſonſtigen Weiterungen mit der größten Genauigkeit auszufüllen ſind. Unrichtige Angaben haben die Nichtberückſichtigung des Antrages zur Folge.

Die einzureichenden Nationale müſſen von kompetenter Seite atteſtirt und von denjenigen amtlichen Zeugniſſen begleitet ſein, welche die Anwartſchaft zur Aufnahme begründen. Da nach den aus dieſen Papieren erſichtlichen Einnahmen der Eltern reſp. dem Vermögen der Kinder der Erziehungsbeitrag feſtgeſetzt, ermäßigt oder erhöht wird, ſo iſt es erforderlich, daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Einſendung des Nationales

eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Knabe 9 Jahr alt wird, bis zu deſſen Eintritt in die Armee ſofort dem Kommando des Kadettenkorps mitgetheilt werden. Die Unterlaſſung dieſer Mittheilungen kann unter Umſtänden den Verluſt der Anwartſchaft auf etatsmäßige Stellen bewirken.

Befinden ſich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen, ſo kann für jeden folgenden Sohn die Herabſetzung auf einen Erziehungsbeitrag niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragſteller beſondere Gründe für Gewährung dieſer Wohlthat geltend machen kann.

c. Kommiſſion zur Prüfung der Anmeldungen.

Zur Prüfung und Feſtſtellung der Anwartſchaft, ſowie zur Vertheilung der einzuberufenden angemeldeten Exſpektanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien iſt die „Kommiſſion zur Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps“ eingeſetzt.

Ihr Vorſitzender iſt der jedesmalige General-Inſpekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Weſens.

Mitglieder ſind:

1) ein Delegirter des Kriegs-Miniſteriums und
2) ein Delegirter des Kultus-Miniſteriums,
3) der Kommandeur des Kadettenkorps,
4) der Kommandeur der Haupt-Kadettenanſtalt.

Der Kommandeur des Kadettenkorps iſt zugleich ausführendes Mitglied der Kommiſſion und erledigt im Namen der Aufnahme-Kommiſſion diejenigen Geſuche um Aufnahme in das Kadettenkorps, welche nach Maßgabe der vorſtehenden Feſtſetzungen unzweifelhaft unbegründet ſind.

§. 6.

Aufnahme.

Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps, ſowie die etwaige Verſetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in eine andere, erfolgt, auf Grund der Vorſchläge der Aufnahme-Kommiſſion, durch Allerhöchſte Entſcheidung.

Die Einberufung der Exſpektanten in die neu zu beſetzenden Stellen geſchieht durch den Kommandeur des Kadettenkorps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kurſes zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchſten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe der entſtehenden Vakanzen, wobei der Grad der Anwartſchaft entſcheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müſſen bei der Aufnahme das zehnte Lebensjahr vollendet und das fünfzehnte noch nicht überſchrit-

ten haben, auch die ihrem Alter entsprechende körperliche und geistige Entwickelung, sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen. (cfr. §§. 10, 11 und 13.)

Exspektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre wegen Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

III. Pensionäre.

§. 7.

Anmeldung.

Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionäre aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.

Da auch die Aufnahme von Knaben als Pensionäre nur zwischen dem vollendeten zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung erst von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des Kadettenkorps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B., deren Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (stempelfrei) beizulegen.

§. 8.

Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Pensionärstellen des Kadettenkorps können alle legitimen Söhne von Inländern gelangen. Ueber die Zulassung entscheidet der Kommandeur des Kadettenkorps.

Die Einberufung der dazu notirten Exspektanten in die vakanten Stellen erfolgt durch denselben und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des Kurses, Anfang des Monats Mai.

Die Vertheilung der Pensionäre auf die verschiedenen Institute bleibt dem Kommandeur des Kadettenkorps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnortes der Eltern maßgebend ist, soweit die Räumlichkeiten der einzelnen Anstalten dies gestatten.

IV. Hospitanten.

§. 9.

Bedingungen der Zulassung.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten zugelassen werden, insofern die-

ſelben das 10. Jahr erreicht, das 14. noch nicht überſchritten haben und ein jährliches Schulgeld von 60 Mark entrichten.

Die Söhne der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Inſtituts ſind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Ueber die Annahme von Hoſpitanten entſcheidet der Kommandeur des Kadettenkorps.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 10.

Anforderungen an die Körperbeſchaffenheit der Aufzunehmenden.

Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadettenkorps werden dieſelben ärztlich unterſucht.

Wenn ſich bei dieſer Unterſuchung ergiebt, daß die Knaben nicht ihrem Alter entſprechend in der Entwickelung vorgeſchritten oder mit ſolchen körperlichen Fehlern behaftet ſind, die ſpäter ihren Eintritt in die Armee verhindern würden, ſo werden ſie ihren Angehörigen auf deren Koſten zurückgeſandt. Die Veranlaſſung einer vorgängigen ärztlichen Unterſuchung der Knaben wird deshalb den Angehörigen in ihrem eigenen Intereſſe empfohlen.

§. 11.

Wiſſenſchaftliche Anforderungen für die Aufnahme.

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt feſtgeſtellt iſt, folgt die Prüfung der wiſſenſchaftlichen Reife. Die in dieſer Beziehung geſtellten Anforderungen weiſt der Lehrplan des Kadettenkorps ſpeziell nach, welchen das Kommando deſſelben bei Benachrichtigung von der erfolgten Notirung in der Erſpektantenliſte mittheilt.

Knaben, die den an ſie geſtellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar gleichsfalls auf deren Koſten, unverzüglich zurückgeſchickt. Dieſelben haben ſich alſo vor der Abſendung der einberufenen Erſpektanten zu verſichern, ob dieſe die verlangte wiſſenſchaftliche Ausbildung beſitzen.

§. 12.

Reiſevergütigung.

Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Erſpektanten wird eine Reiſevergütigung gewährt. Die Einberufungsordre enthält darüber das Nähere.

§. 13.

Mitzubringende Atteſte.

Die zur Aufnahme in das Kadettenkorps einberufenen Knaben haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhauſe dem Kommandeur deſſelben die Zeugniſſe über den Erfolg ihres früheren Unterrichts und den Impfſchein vorzulegen.

§. 14.

Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Penſionen ꝛc.

Die Erziehungsbeiträge und Penſionen von den in das Kadettenkorps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kaſſen-Kommiſſion der Haupt-Kadettenanſtalt eingeſandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus preußiſchen Staatskaſſen beziehen, wird die Abführung dieſer Beträge an die vorgenannte Kommiſſion durch die Königliche General-Militärkaſſe für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der erſten Rate eines Erziehungsbeitrages oder einer Penſion, berechnet vom Monat der Aufnahme inkl. bis zum nächſten Zahlungstermine, geſchieht unmittelbar an die Kaſſe der Anſtalt, in welcher der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hoſpitanten iſt das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und praenumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Inſtitutskaſſe ſelbſt, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Penſionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umſtänden für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausſcheiden eines Zöglings oder Hoſpitanten, ohne Rückſicht auf vorherige Beurlaubungen oder Verſäumniſſe. Die nicht pünktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die ſofortige Entlaſſung des betreffenden Zöglings zur Folge.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

Anlage A.

Zur Beachtung. 1) Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.

2) Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

Nationale des . . . . . .

des Knaben	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).	
	Datum, Monat, Jahr der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt oder wann er gestorben ist.	
	Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines bürgerlichen Berufes.	
	Datum des Eintritts: a. in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht oder gestanden hat; b. in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents: a. im stehenden Heere; b. in der Landwehr.	
	c. Datum des Dimissions-Patents.	
	d. Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit: a. im stehenden Heere; b. in der Landwehr. } wobei die Kampagne-Jahre einfach zu rechnen sind.	
	Datum des Eintritts in den Zivildienst und in welcher Amtswürde.	
	Aus dem Zivildienst getreten und in welcher Amtswürde.	
	Dauer der Dienstzeit im Zivil.	
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militär-, im Zivildienste oder in anderen Berufs-Thätigkeiten.	
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.	
	Ob die etwanige Invalidität unmittelbar infolge einer Verwundung oder Dienstbeschädigung eingetreten ist. Beilage:	
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizubringen.	

Anderweite Familien-Verhältniſſe.	a. Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung. b. Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienſtzeit des Vaters geſchah.		
	c. Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebſt Angabe des Kreiſes.		
	d. Anzahl der Kinder	Söhne.	
		Töchter.	
	e. Von den Söhnen ſind:	im Militärdienſt (Angabe der Charge).	
		im Zivildienſt (Würde) und anderen Lebensverhältniſſen.	
		bereits im Kadettenkorps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrages.	
		gegenwärtig noch im Kadettenkorps. Anſtalt. Erziehungs-Beitrag.	
		Bereits zur Aufnahme notirt.	
Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Kaſſen gezahlt werden. Betrag der Erziehungs-Beihülfe.			
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Penſion aus Staats- oder anderen Kaſſen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kaſſen. (Servis und Wohnungsgeldzuſchuß ſind nicht anzugeben, jedoch die Höhe der etwa gewährten Funktionszulagen.)			
Mit welchem Alter und in welche Anſtalt die Aufnahme gewünſcht wird.			
Worauf ſich der Anſpruch der Aufnahme als etatsmäßiger Zögling gründet. Dieſe Angaben ſind durch Atteſte zu belegen.			
Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe ſelbſt Vermögen beſitzen oder ob dieſelben irgend welchen Zuſchuß ſeitens ihrer Angehörigen beziehen. Angabe des Betrages deſſelben. Falls dem Vater oder der Mutter des Knaben der Nießbrauch von dem Vermögen deſſelben zuſteht, iſt dieſes — event. mit dem der Geſchwiſter — als Revenue der Eltern anzuführen. Beſcheinigte Angabe der Einkommenſteuerſtufe.			

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Unterſchrift
des Vaters oder des Vormundes.

Durch die vorgeſetzte Behörde des Antragſtellers oder durch den Magiſtrat ſeines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath des Kreiſes, iſt die Glaubhaftigkeit der vorſtehenden Angaben zu beſcheinigen.

Falſche Angaben in dieſem National haben die Nichtberückſichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.

(Unterſchrift und Amtsſiegel.)

Anlage B.

Nationale des . . . . . .

des Knaben.	Vor- und Zuname (Rennname iſt zu unterſtreichen).	
	Datum, Monat und Jahr der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demſelben vorgeſchritten iſt.	
Verhältniſſe des Vaters.	Ob derſelbe noch lebt, oder wann er geſtorben iſt. Angabe ſeiner Charge oder ſeines Amtes als Staatsdiener, oder ſeines bürgerlichen Berufes.	
	Datum des Eintritts { in den Militärdienſt. / in den Zivildienſt.	
	Datum des Ausſcheidens { aus dem Militärdienſt. / aus dem Zivildienſt.	
	Dauer der Dienſtzeit { im Militärverhältniß. / im Zivilverhältniß.	
	Spezielle Angabe beſonderer Verhältniſſe, es ſei im Militär- oder Zivildienſte, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er geſtanden.)	
	Welche Feldzüge derſelbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.	
Weitere Familien-Verhältniſſe.	Konfeſſion des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfeſſion als in der des Vaters erzogen werden, ſo iſt dies beſonders zu bemerken, und eine ſchriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundſchaftlichen Behörde, darüber beizufügen.	
	a. Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.	
	b. Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebſt Angabe des Kreiſes.	
	c. Anzahl der Kinder { Söhne. / Töchter.	
	d. Von den Söhnen ſind: im Militärdienſt (Angabe der Charge).	
	d. Von den Söhnen ſind: im Zivildienſt (Würde) und anderen Lebensverhältniſſen.	
	d. Von den Söhnen ſind: bereits im Kadettenkorps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags.	
	d. Von den Söhnen ſind: gegenwärtig noch im Kadettenkorps. Anſtalt. Erziehungs-Beitrag.	
	d. Von den Söhnen ſind: bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anſtalt die Aufnahme gewünſcht wird.		

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Unterſchrift
des Vaters oder des Vormundes.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

228) Nachweisungen über die Frequenz der Seminare in Beziehung auf Unterstützung der Zöglinge.

(Centrbl. pro 1878 Seite 83 Nr. 39.)

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 7. v. M., betreffend die Frequenz-Nachweisungen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, wie es allerdings der diesseitigen Absicht entspricht, daß in die Rubriken 4. und 9. die Zahlen der Rubriken 7. und 12. der vorhergegangenen Nachweisung unverändert aufgenommen und somit die gegen die letzteren bis zur Aufstellung der neuen Nachweisung eingetretenen Veränderungen in der Frequenz der Anstalten durch die Rubriken 5/6 und 10/11 nachgewiesen werden. Da die in dieser Beziehung entstandenen Zweifel daher rühren, daß die in der Ueberschrift des durch den Erlaß vom 2. Januar d. J. (U. III. 4420.) mitgetheilten Schema's genannten „Schulsemester" sich nicht überall mit den nach dem Erlasse vom 30. Dezember 1876 (U. III. 15046) für die Ueberweisung der Unterstützungen für die Externatszöglinge in Betracht kommenden Zeitabschnitten — den beiden Hälften des Etatsjahres — decken, für die diesseitigen Zwecke es jedoch vornehmlich darauf ankommt, die Frequenz der Anstalten bei Beginn dieser Rechnungs-Semester übersehen zu können, so sind für die Folge nur diese letzteren den Nachweisungen zu Grunde zu legen und ist demgemäß die Ueberschrift der letzteren entsprechend zu ändern, in Rubrik 15. derselben aber künftig der Zeitpunkt der einzelnen Zu- oder Abgänge ersichtlich zu machen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3778.

---

229) Normal-Organisations- und Lehrplan für Präparandenanstalten.

Berlin, den 28. November 1878.

Nachdem in meiner Cirkular-Verfügung vom 20. Dezember v. J., Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1878 S. 34, auf die in den Präparandenanstalten zu befolgende Methode für den Unterricht in der Religion und im Rechnen hingewiesen worden ist, habe ich in dem September- und Oktober-Hefte des diesjährigen Centralblattes S. 568 Nr. 189 den vollständigen Organisations- und Lehrplan einer staatlichen Präparandenanstalt abdrucken lassen. Derselbe ist bei sachverständiger Prüfung mehrerer solcher Pläne für geeignet befunden worden, als Normalplan für diese Anstalten angesehen zu werden. Ich mache deshalb auf diesen Plan hiermit aufmerksam und empfehle dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, denselben für die Präparandenanstalten Seines Geschäftsbereiches mit denjenigen Veränderungen, welche durch die besonderen Verhältnisse geboten erscheinen, anzunehmen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
ausschließlich Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Nachricht und mit dem Auftrage, die Vorsteher privater Präparandenanstalten in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise mit Anweisung wegen gleichmäßiger Beachtung des bezeichneten Organisations- und Lehrplanes zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 3576.

---

230) Bericht über den in der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg im Herbst 1878 abgehaltenen Zeichenkursus für Seminar- und Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1878 Seite 42 Nr. 20.)

An dem Kursus betheiligten sich die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugelassenen Lehrer.

Der Kursus währte vom 29. August bis 9. Oktober einschließ-

lich. Der Unterricht wurde in 48 wöchentlichen Stunden und zwar Morgens von 8—12 und Nachmittags von 2—4 und 5—7 Uhr ertheilt. Während dieser Zeit wurden die Kursisten für sich allein unterrichtet.

Die Unterrichtsgegenstände waren die folgenden:

1. In 4 wöchentlichen Stunden das gebundene Zeichnen im Liniennetz und im Punktsystem. Die Erörterungen über Zweck, Ziel und Behandlungsweise waren stets von praktischen Uebungen begleitet. — Lehrer Albrecht.

2. In 4 wöchentlichen Stunden das freie Zeichnen ebener Gebilde nach der Vorzeichnung des Lehrers und nach gedruckten Wandtafeln. Die Lehrer wurden angeleitet, eine größere Anzahl solcher Gebilde nachzuzeichnen und gründlich in die Methode des Unterrichts eingeführt. — Lehrer Dr. Stuhlmann.

3. In 16 wöchentlichen Stunden das freie Zeichnen nach körperlichen Gegenständen — Holzmodellen und Geräthen. — Alle Objekte wurden nach freier Auffassung und ohne Anwendung von Hülfswerkzeugen gezeichnet. Durch die streng methodisch geordneten Uebungen erlangten die Theilnehmer eine umfassende Kenntniß der Erscheinungsgesetze körperlicher Gegenstände. — Lehrer Dr. Stuhlmann.

4. In 4 wöchentlichen Stunden das Zeichnen, Abändern und Erfinden von Mustern für den Kreuzstich, die Linienverzierung und den Plattstich. Auch hier schlossen sich an die praktischen Uebungen gründliche Erörterungen über die Grundsätze und die methodische Behandlungsweise dieses Unterrichtszweiges an. — Lehrer Albrecht.

5. In 12 wöchentlichen Stunden das Zeichnen nach Gipsabgüssen von ornamentalen und figürlichen Gegenständen. Die Kursisten übten sich zunächst in der genauen Darstellung des Umrisses und dann auch in der Wiedergabe der Beleuchtungserscheinung der Objekte. — Lehrer Woldemar.

6. In 8 wöchentlichen Stunden das Zirkelzeichnen. Auf einige Uebungen im genauen Konstruiren ebener Gebilde folgte das Darstellen geometrischer Körper im Grund- und Aufriß sowie in schiefen Projektionen. — Lehrer Schlotke.

Am Schlusse der unter 2 aufgeführten Uebungen wurden der Lehrgang und die Behandlungsweise des Zeichenunterrichts in der Volksschule noch einmal übersichtlich und im Zusammenhange dargelegt, wobei auch der Pflege des Farbensinnes eine kurze Erörterung gewidmet ward.

In der letzten Zeit ward den Kursisten auch Gelegenheit gegeben, dem Zeichenunterrichte in einer Knaben- und einer Mädchen-Volksschule beizuwohnen.

Außer dem Seminarlehrer M. besaß keiner der Theilnehmer beim Eintritt in den Kursus auch nur einige Sicherheit im freien Zeichnen nach körperlichen Gegenständen.

Die Theilnehmer arbeiteten mit anerkennenswerthem Fleiße,

die meiſten mit außerordentlichem Eifer. Alle haben ſich mit der Methode des Unterrichts ſoweit vertraut gemacht, daß ſie den elementaren Zeichenunterricht werden mit gutem Erfolge ertheilen können, namentlich, wenn ſie ſich auch ferner um ihre weitere Ausbildung für dieſes Unterrichtsfach bemühen werden. Am dringendſten bedürfen die Seminarlehrer der Weiterbildung, um den Anforderungen, welche mit Recht an einen Lehrer des Zeichnens im Seminar geſtellt werden müſſen, genügen zu können. Am zweckmäßigſten und ſicherſten dürfte die Weiterbildung der genannten Lehrer durch den Beſuch eines zweiten mehrwöchentlichen Kurſus erreicht werden. Der Seminarlehrer M., der ſchon am vorjährigen Kurſus mit gutem Erfolge theilgenommen, konnte in dieſem Jahre ſofort mit ſchwierigeren und weitergehenden Aufgaben beginnen und hierauf um ſo mehr Zeit verwenden, als er nicht nöthig hatte, dem Unterrichte im gebundenen Zeichnen, im Zeichnen nach Wandtafeln und im Zeichnen von Muſtern noch einmal beizuwohnen. Der Genannte ſetzte das Zeichnen ſchwierigerer Geräthe, namentlich antiker und moderner Thongefäße, das Zeichnen nach Gipsabgüſſen von Ornamenten und Köpfen, ſowie das Projiziren ſchwierigerer Körper und der Elemente der Linearperſpektive weiter fort, übte ſich außerdem in der farbigen Darſtellung des Flachornaments, ſowie während der Abendſtunden von 7—9 Uhr im Zeichnen nach lebenden Pflanzen.

---

231) Nothwendigkeit definitiver Anſtellung der Lehrerinnen; Unzuläſſigkeit des Vorbehaltes einer Kündigung und des Ausſchluſſes der Penſionsberechtigung hierbei.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Der Magiſtrat hat in der Eingabe vom 6. März d. J. Beſchwerde gegen die Königliche Regierung zu N. erhoben, weil dieſelbe eine ordnungsmäßige definitive Anſtellung der Lehrerin N. an der ſtädtiſchen (höheren) Töchterſchule dortſelbſt verlangt und insbeſondere der Stadtgemeinde nicht die Befugniß zugeſteht, eine ſechsmonatliche Kündigung und Ausſchluß der Penſionsberechtigung durch die Berufungsurkunde feſtzuſtellen.

Die Unterſcheidung, welche der Magiſtrat zwiſchen Lehrern und Lehrerinnen, ſoweit wiſſenſchaftliche Lehrerinnen in Betracht kommen, in Beziehung auf definitive Anſtellung und insbeſondere auf Penſionsberechtigung macht, kann ich als zutreffend nicht anerkennen, und da nach der Erklärung des Magiſtrats vom 24. September d. J. keinerlei Bedenken gegen die Amtsführung der ꝛc. N. vorliegen, auch im Uebrigen den Bedingungen für definitive Anſtellung genügt iſt, ſo muß ſolche ſtattfinden.

Die definitive Anstellung hat die Erlangung des Pensionsanspruches ohne Weiteres zur Folge. Lehrerinnen eine Verzichtleistung darauf aufzuerlegen, ist für grundsätzlich unstatthaft zu erachten. Ich verweise in dieser Beziehung u. A. auf den Bescheid vom 3. Juli d. J., welcher sich im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung S. 519 Nr. 168 abgedruckt findet.

Der Beschwerde des Magistrats kann sonach keine Folge gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 13312.

---

232) Diensteinkommen eines Lehrers, von welchem derselbe während der Amtssuspension die Hälfte behält; Wegfall der Dienstalters- und sonstigen persönlichen Zulage aus Staatsfonds bei eintretender Suspension eines Lehrers vom Amt.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Unter dem Diensteinkommen, von welchem ein vom Amt suspendirter Lehrer gemäß §. 51. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Suspension die Hälfte behalten soll, ist, wie ich dem Königlichen Konsistorium auf den Bericht vom 21. v. M. eröffne, dasjenige Diensteinkommen zu verstehen, auf welches der Beamte einen rechtlichen Anspruch hat.

Zu diesem Einkommen gehören die zeitweiligen Gehaltszulagen für ältere Lehrer, die s. g. Dienstalterszulagen, so wenig, wie andere persönliche Zulagen, welche Lehrern aus andern Veranlassungen aus dem dazu bestimmten Staatsfonds Kap. 125. Tit. 12. des Staatshaushaltsetats ohne rechtliche Verpflichtung des Staats und jederzeit widerruflich gewährt werden.

Dieser Natur der gedachten Zulagen entsprechend, ist hinsichtlich der s. g. Dienstalterszulagen bereits in der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 unter 4. c. ausdrücklich angeordnet, daß die Suspension eines Lehrers vom Amte den Wegfall dieser Zulage nach sich zieht (Centralblatt 1873 Seite 470; vergl. auch Erlaß vom 17. Juni 1877 im Centralblatt 1877 S. 411).

Daß Dasjenige, was wegen Zurückziehung der Dienstalterszulagen für den Fall der Suspension eines Lehrers vom Amt angeordnet ist, auch wegen Zurückziehung der nicht mit Rücksicht auf das Dienstalter, sondern aus anderen Veranlassungen gewährten per-

ſönlichen Zulagen für den Fall der Amtsſuspenſion gelten muß, erſcheint nicht zweifelhaft.

Die Vorausſetzung des Königlichen Konſiſtoriums, daß der Staatszuſchuß, welcher wegen Unvermögens der Schulgemeinde, die Lehrerbeſoldung allein aufzubringen, zum Stelleneinkommen eines Lehrers gewährt wird, zur Beſtreitung der Unterſuchungskoſten nicht zu verwenden ſei, iſt in dieſer Allgemeinheit nicht begründet. Es iſt vielmehr klar, daß, wenn ein vom Amt ſuspendirter Lehrer im Disziplinarverfahren nur mit einer Ordnungsſtrafe belegt wird und ihm demgemäß der innebehaltene Theil des Dienſteinkommens, ohne Abzug der Stellvertretungskoſten, nachzuzahlen iſt, ſoweit derſelbe nicht zur Deckung der Unterſuchungskoſten und der Ordnungsſtrafe erforderlich iſt (§. 53. des Disziplinargeſetzes vom 21. Juli 1852), allerdings der Fall eintreten kann, daß der Staatszuſchuß, inſoweit derſelbe zu dem einbehaltenen und dem Lehrer nachzuzahlenden Theile des Dienſteinkommens gehört, zur Deckung ſowohl der Unterſuchungskoſten als der Ordnungsſtrafe erforderlich iſt und dem entſprechend dazu verwendet werden muß.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Konſiſtorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. III. 14787.

---

233) Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen für die Provinz Pommern.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen wird in Stettin eine Kommiſſion gebildet. Dieſelbe beſteht:

1) aus einem Kommiſſarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorſitzendem;
2) aus einem Kommiſſarius der Königlichen Regierung zu Stettin;
3) aus dem Dirigenten einer höheren Töchterſchule zu Stettin und
4) aus zwei Handarbeitslehrerinnen.

Die sub 3 und 4 genannten Mitglieder werden durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernannt.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelaſſen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorſchriftsmäßig nachgewieſen haben;

2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

Die Prüfung wird jährlich einmal und zwar im Anschluß an die im Frühjahr in Stettin stattfindende Prüfung von Lehrerinnen an Mädchenschulen abgehalten.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei der Königlichen Regierung erfolgen. Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der selbstgefertigte Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Zeugniß über die in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten erlangte Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den bei §. 2. Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungsattest.

§. 5.

Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§. 6.

Bei der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen

1) eine Probelektion in einer Schulklasse zu halten,
2) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten abzulegen.

Zu diesem Zwecke sind von denjenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht an mittleren und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

a. ein schulgerecht genähtes Mannsoberhemd,
b. ein Frauenhemd,
c. ein paar Strümpfe,
d. ein Zeichentuch,
e. eine Häkelarbeit,
f. eine Stickerei und einige gestickte Buchstaben,
g. ein Stopftuch mit Leinen-, Köper-, Damast-, Maschen-, und Tüllstopfe,
h. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken.

Solche Bewerberinnen, welche nur die Qualifikation zum Unter-

richte an ſtädtiſchen Volksſchulen nachſuchen, haben vorzulegen und als ſelbſtgefertigt zu bezeugen:

a. ein Mannshemd (nicht Oberhemd),
b. ein Frauenhemd,
c. ein paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbeſſerungen,
d. ein Zeichentuch,
e. eine Häkelarbeit,
f. ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köper-Stopfen und einer Maſchenſtopfe,
g. ein Tuch mit verſchiedenen eingeſetzten Flicken.

Alle dieſe Arbeiten ſind aber nicht ganz fertig zu ſtellen, ſondern erſt bei der Prüfung unter Aufſicht zu vollenden, bezw. weiter fortzuſetzen.

§. 7.

Die theoretiſche Prüfung bezieht ſich:

1) bei ſämmtlichen Bewerberinnen auf Zweck und Ziel und den geſammten ſchulmäßigen Betrieb des Handarbeitsunterrichtes ſowie auch die einſchlägige Literatur,
2) bei den §. 2. Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen auf die Kenntniß der wichtigſten Regeln der Schuldisziplin, wobei zugleich ermittelt werden ſoll, ob die Bewerberinnen im richtigen und gewandten Gebrauche der Mutterſprache geübt ſind.

§. 8.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung beſtanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

§. 9.

Jede Bewerberin hat beim Beginn der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 5 M. zu entrichten.

Stettin, den 6. Juli 1878.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

V. Volksſchulweſen.

234) Stellung des Bürgermeiſters zur ſtädtiſchen Schuldeputation.

Berlin, den 31. Oktober 1878.

Auf den Bericht vom 1. Auguſt cr. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß wir die Beſchwerde des Bürgermeiſters N. zu N., betreffend ſeine Stellung zur ſtädtiſchen Schuldeputation da-

selbst, nicht für unbegründet erachten können. Bereits wiederholt, insbesondere auch in dem Erlasse vom 12. August 1870 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1870 S. 560) ist ausgesprochen, daß der §. 59. der Städte-Ordnung auch in Bezug auf die Zusammensetzung der städtischen Schuldeputationen Anwendung zu finden habe. In der Instruktion vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städte-Ordnung ist ferner sub XIII. bestimmt worden, daß in Betreff des Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung die Vorschriften der Instruktion für die Stadt-Magistrate vom 25. Mai 1835 beizubehalten seien. In letzterer wird aber ausdrücklich die Befugniß des Bürgermeisters anerkannt, an den Sitzungen der städtischen Deputationen als Vorsitzender mit Stimmrecht Theil zu nehmen. Diese Befugniß entspricht der Stellung des Bürgermeisters und erscheint auch mit den Bestimmungen der Instruktion vom 26. Juni 1811 nicht unverträglich. Einer besonderen Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf der Bürgermeister zur Theilnahme an den Schuldeputationssitzungen mit Stimmrecht nicht und als selbstverständlich ist es zu erachten, daß, wenn auch der Beigeordnete N. nicht ausdrücklich als Stellvertreter des Bürgermeisters der Schuldeputation angehört und ohne Vorbehalt mit dem Vorsitze für die Sitzungen der Schuldeputation berufen ist, der Vorsitz des N. während der Theilnahme des Bürgermeisters an diesen Sitzungen ruht.

Ob mit Rücksicht auf diese Entscheidung eine Aenderung der stimmberechtigten Mitgliederzahl der Schuldeputation in N. erforderlich bezw. zweckmäßig erscheint, stellen wir der weitern Entschließung der Königlichen Regierung anheim.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, den Bürgermeister N. auf seine Vorstellung vom 12. Juli cr. in unserem Auftrage nach Maßgabe des Vorstehenden zu bescheiden.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.

Falk. In Vertretung: Bitter.

An

die Königliche Regierung zu N.

M. d. g. A. U. III. 12800.

M. d. J. I. B. 8197.

---

235) Sorge für genügenden Schulunterricht während der Amtssuspension des Lehrers.

Berlin, den 12. November 1878.

Die Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Lehrer hat, soweit damit zugleich die Suspension vom Amte verbunden

war, wiederholt den Gemeinden Anlaß zu der Klage gegeben, daß während der Dauer der Suspenſion gar nicht oder in ganz ungenügender Weiſe für den Unterricht der Kinder geſorgt werde.

Da die Durchführung der Disziplinar-Unterſuchungen erfahrungsmäßig in der Regel eine längere Zeit in Anſpruch nimmt, die Gemeinden aber durch die Verpflichtung, dem Lehrer während der Suspenſion das halbe Gehalt zu gewähren, ohnehin ſchwer betroffen werden, ſo erſcheint es doppelt geboten, ſogleich bei der Einleitung von Disziplinar-Unterſuchungen gegen Lehrer für eine gehörige Stellvertretung im Schuldienſte Sorge zu tragen.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlaſſe ich, dieſem Geſichtspunkt in Zukunft beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen und an die Königl. Konſiſtorien der Provinz Hannover.
U. III. 14075.

---

236) Ueberweiſung des Schulgeldes von Kindern, die gaſtweiſe eine auswärtige Schule beſuchen, an den Lehrer oder an die Schulkaſſe.

Berlin, den 6. November 1878.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 5. September d. J. ergebenſt, daß ich den Ausführungen der Regierung zu N. in dem nebſt Anlagen anbei zurückfolgenden Berichte vom 19. Juli d. J. über das Schulgeld von ſolchen Kindern, die gaſtweiſe eine auswärtige Schule beſuchen, beipflichte und den Lehrern der Volksſchule einen Anſpruch auf das von den der Schulgemeinde nicht angehörigen Kindern zu entrichtende Schulgeld nur zugeſtehen kann, ſofern dieſelben überhaupt mit ihrer Beſoldung auf das Schulgeld angewieſen ſind, oder ein derartiger Anſpruch aus der Vokation oder beſonderen, für die betreffende Schule maßgebenden Vorſchriften herzuleiten iſt. Wenn die Lehrer ein fixirtes Einkommen zu beziehen haben und die letzterwähnte Vorausſetzung nicht zutrifft, ſo muß davon ausgegangen werden, daß dieſelben ſämmtliche Kinder, welche mit Genehmigung der in dieſer Beziehung zuſtändigen Schulorgane der Schule überwieſen ſind, ohne Anſpruch auf beſondere Vergütung zu unterrichten haben, jedoch unbeſchadet der Befugniß der Aufſichtsbehörden, im Falle einer vorübergehenden erheblichen Mehrbelaſtung der Lehrer die Bewilligung einer beſonderen Remuneration eintreten zu laſſen.

Ew. Excellenz überlasse ich ergebenst, hiernach den Lehrer N. zu N. auf seine Vorstellung vom 3. Juli d. J. ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Excellenz zu N.
U. III. 12645.

---

237) Feststellung des Ertragswerthes der Dienstländereien einer Schulstelle.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde Hagen, Beklagte, Revisionsklägerin, auch Revisionsbeklagten,
wider
die Schulstelle zu Hagen, Klägerin, Revisionsbeklagten, auch Revisionsklägerin,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1878,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision beider Theile die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stettin vom 13. Dezember 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz auf 1083 Mark 75 Pf. festzusetzen, die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens in der Revisionsinstanz der Beklagten zur Last zu legen, die außergerichtlichen Kosten dieser Instanz aber zu kompensiren.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Stettin hat unterm 13. Dezember 1877 auf Berufung der Klägerin die Entscheidung des Kreisausschusses Cammin'er Kreises vom 4. Oktober 1876 dahin abgeändert, daß der Ertragswerth der Dienstländereien der Schulstelle Hagen-Gaulitz auf jährlich 125 Mark festzusetzen.

In den Gründen unterzieht der Berufungsrichter das von dem ersten Richter seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Gutachten des Kreisdeputirten v. S., welcher den Ertrag der Schulländereien auf 162 Mark 75 Pf. geschätzt hat, und das Gutachten des in zweiter Instanz vernommenen Oberamtmanns B., nach welchem der Ertragswerth unter Zugrundelegung der Wirthschaftsdispositionen des

v. S.'ſchen Gutachtens auf 112 M., unter Zugrundelegung der Dreifelderwirthſchaft auf 125 M. angenommen worden iſt, einer eingehenden Prüfung. Er entſcheidet ſich für die Dreifelderwirthſchaft als den Verhältniſſen eines Landſchullehrers entſprechend, billigt die Unterlagen der desfallſigen B.'ſchen Taxe und ſetzt demgemäß den jährlichen Ertragswerth auf 125 M. feſt, wobei der Ertrag des Gartens auf 20 Mark — 15 Mark für den als Turnplatz benutzten Theil, 5 Mark für den vom Lehrer ſelbſt benutzten Theil — angenommen iſt.

Gegen dieſe Entſcheidung hat die Beklagte Reviſion eingelegt und beantragt: prinzip. Beſtätigung der Entſcheidung des Kreisausſchuſſes, event. Zurückweiſung der Sache an den Letzteren behufs Aufnahme einer den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechenden Taxe.

Es wird dem Berufungsrichter Verletzung des Geſetzes vom 15. Juni 1840 (Geſetz-Sammlung S. 131) durch Nichtanwendung vorgeworfen, weil er ſeiner Entſcheidung das Gutachten eines für die Aufnahme landwirthſchaftlicher Taxen *nicht* ein für alle Male vereidigten Privatmannes zu Grunde gelegt habe.

Die Klägerin hat ſich demnächſt der Reviſion angeſchloſſen und beantragt, den Ertrag des Gartens nicht auf 20 Mark, ſondern nur auf 14 Mark 40 Pf. zu würdigen, weil die Verpachtung des einen Theiles des Gartens als Turnplatz aufhören könne und dann nur der Werth der Nutzung auf 30 Pf. pro Quadratruthe zu ſchätzen ſei.

Bei dieſer Sachlage mußte die Reviſion beider Theile als unbegründet zurückgewieſen werden.

Das Geſetz vom 15. Juni 1840 (Geſetz-Sammlung S. 131) regelt das Verfahren *bei gerichtlichen Abſchätzungen der Grundſtücke von geringerem Werthe*. Um eine ſolche Abſchätzung, eine Ermittelung des Werths der Grundſtücke handelt es ſich hier nicht. Es handelt ſich vielmehr um Ermittelung des jährlichen Ertrages der Grundſtücke, welchen dieſelben dem Inhaber der Schulſtelle, dem Nutznießer, gewähren. Der Vorderrichter hat daher mit Recht das Geſetz vom 15. Juni 1840 nicht angewandt, vielmehr nach ſeiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweiſe geſchöpften Ueberzeugung entſchieden (§. 49. des Geſetzes vom 3. Juli 1875). Seine Entſcheidung beruht auf Erwägungen thatſächlicher Natur und iſt durch die Reviſion nur nach Maßgabe des §. 64. des Geſetzes vom 3. Juli 1875 angreifbar. Daß er aber in Würdigung der thatſächlichen Verhältniſſe rechtsgrundſätzlich verſtoßen, iſt weder behauptet, noch ergiebt ſich dafür aus den Akten irgend ein Anhalt. Namentlich liegt darin, daß der als Turnplatz benutzte Gartentheil auf 15 Mark gewürdigt iſt, umſoweniger ein Rechtsirrthum, als dabei nicht nur auf den gegenwärtigen Pachtzins, ſondern auch auf die Bodenbeſchaffenheit und die Fruchtbäume gerückſichtigt iſt.

Der Werth des Streitobjekts ist, da Beklagte den Ertrag auf 162 Mark 75 Pf., Klägerin auf 119 Mark 40 Pf. festgesetzt haben will, auf 1083 Mark 75 Pf. anzunehmen.

Bei der Geringfügigkeit des Betrages, mit welchem Klägerin in der Revisionsinstanz unterliegt, war der Kostenpunkt, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1256.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Den Provinzial-Schulräthen Dr. Sommerbrodt zu Breslau und Dr. Klix zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

dem Superintendenten und Oberpfarrer Klingebeil zu Sonnenburg im Kreise Ost-Sternberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke Königsberg: der kommissar. Kreis-Schulinspektor Realschullehrer Tarony zu Heilsberg, und

Gumbinnen: der kommissar. Kreis-Schulinspektor Realschullehrer Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa.

B. Universitäten, 2c.

Der Privatdozent Dr. Friedr. Schmitz zu Halle a. d. S. ist zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Bonn ernannt,

dem außerordentl. Professs. Medizinalrath Dr. Wiggers in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Göttingen die Erlaubniß zur Anlegung des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Lippeschen Hausordens,

dem außerordentl. Professs. Dr. Freytag in der philosoph. Fakult. der Universs. zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung der Fürstlich Rumänischen Verdienst-Medaille Klasse 1 a. ertheilt,

der ordentl. Professs. an der Universs. zu Bern Dr. Quincke zum ordentl. Professs. in der medizin. Fakult. der Universs. zu Kiel und zugleich zum Medizinalrathe und Mitgliede des Medizinal-

Kollegiums der Provinz Schleswig-Holstein ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Forchhammer in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Dem Sektionschef Dr. A. Fiſcher im geodätiſchen Inſtitute zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor“ verliehen worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Das Prädikat „Profeſſor“ iſt den Oberlehrern
Dr. Moritz am Friedr. Wilh. Gymnaſium zu Poſen,
Volbehr am Gymnaſ. zu Schleswig, und
Dr. Schnorbuſch am Gymnaſium zu Münſter, und
der Titel „Oberlehrer“ iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Kotlinski am Gymnaſ. zu Oſtrowo, und
Dr. Adam am Gymnaſ. zu Wiesbaden.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Königsberg i. Oſtpr., Kneiphöfſch. Gymnaſ., die Schula. Kandidaten Loſe und Krauſe,
zu Memel der Schula. Kandid. Knorr,
zu Kulm = = = Dr. Herſtowski,
zu Anklam = = = Manthe,
zu Dramburg = = = Brand,
zu Neuſtettin der ordentl. Lehrer Borgwardt von der Realſchule zu Stralſund,
zu Pyritz der ordentl. Lehrer Dr. Mascow vom Gymnaſ. zu Neuſtettin, und der Schula. Kandid. Retzlaff,
zu Stettin, Stadt-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Gäbel,
zu Zeitz der Schula. Kandid. Braaſch,
zu Norden = = = Roßberg,
zu Münſter der kommiſſar. Lehrer Dr. Rinke, und
zu Kempen der Schula. Kandid. Dr. Müllemeiſter.
Dem Elementarlehrer Bisping am Gymnaſ. zu Münſter iſt der Königliche Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Allenſtein der Schula. Kandid. Großmann,
zu Seeſtemünde = = = Dr. Hänſel, und
zu Andernach = = = Krah.

Dem Direktor Dr. Schellen an der ſtädtiſchen Realſchule zu Köln iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife, und dem Oberlehrer Weyland an derſelben Realſchule der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

dem Inſpektor der Realſchule der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle, Dr. Schrader der Königliche Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen,
dem Oberlehrer Dr. Evers an der Realſch. zu Krefeld das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,
zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Lambeck an der Realſch. zu Stralſund, und
Weyrauch an der Realſch. zum heiligen Geiſt zu Breslau,
dem ordentl. Lehrer Jul. Müller an der Realſch. auf der Burg zu Königsberg i. Oſtprß. iſt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Stralſund der Schula. Kandid. Dr. Bäker,
zu Schönebeck der proviſor. Lehrer Dr. Seelheim, und
zu Elberfeld der Realſch. Lehrer Simon aus Kaſſel.

An der höheren Bürgerſchule zu Marne iſt der ordentl. Lehrer Dr. von Holly und Pontentzietz zum Oberlehrer befördert,
dem ordentl. Lehrer Dr. Mertz an der höh. Bürgerſch. zu Biedenkopf das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höh. Bürgerſch.
zu Wollin der Schula. Kandid. Dr. Porrath, und
zu Düren = = = Aldendorff.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Der erſte Seminarlehrer Szafránski zu Exin iſt zum Seminar-Direktor ernannt und demſelben das Direktorat des Schullehrer-Seminars daſelbſt verliehen,
der ordentliche Seminarlehrer Gräbke zu Friedrichshoff in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Seminar zu Oels verſetzt,
der Semin. Hülfslehrer Holzlöhner zu Angerburg unter Beförderung zum ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Friedrichshoff verſetzt,
es iſt an dem Schull. Seminar
zu Kammin der Lehrer Rothe, zuletzt zu Jeruſalem, als ordentl. Lehrer,
zu Montabaur der Lehrer Schmetz aus Aachen als ordentl. Lehrer, und
zu Reichenbach Ob. Lauſ. der Hülfslehrer Wende aus Goldberg als Hülfslehrer angeſtellt worden.

An der Präparanden-Anſtalt zu Plathe iſt der kommiſſariſche Lehrer Wille als zweiter Lehrer angeſtellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Wolff, evang. erſter Lehrer, Organiſt und Kantor zu Rehden, Krs Graudenz;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Borchert, evang. Lehrer und Küſter zu Seelow, Krs Lebus,
Dreſſel, evang. Lehrer und Kantor zu Harsleben, Krs Halberſtadt,
Franz, evang. Lehrer zu Memel,
Hanſen, evang. Hauptlehrer, Organiſt und Küſter zu Groß-Solt, Krs Flensburg,
Mehl, evang. Lehrer und Küſter zu Gr. Salze, Krs Kalbe,
Müller, J. W., evang. erſter Mädchenlehrer und Kantor zu Schkölen, Krs Weißenfels,
Müller, evang. Kirchſchullehrer und Kantor zu Schaaken, Krs Königsberg i. Oſtpr.,
Piernitzki, kathol. Lehrer zu Konitz,
Schlumm, dsgl. zu Gr. Kladau, Krs Konitz,
Simon, evang. Lehrer zu Neunkirchen, Krs Ottweiler,
Titz, dsgl. zu Weide, Krs Schwetz,
Wevelmeyer, dsgl. zu Eickum, Krs Herford;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Becker, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Boſſerode, Krs Rotenburg,
Braun, evang. Lehrer zu Klein-Kemlack, Krs Raſtenburg,
Holzgriff, dsgl. zu Gr. Suckczyn, Landkrs Danzig,
Klipp, dsgl. und Küſter zu Röwitz, Krs Gardelegen,
Leonhard, evang. Lehrer zu Biſchmisheim, Krs Saarbrücken,
Leſeberg, dsgl., Kantor und Organiſt zu Helſtorf, Landkrs Hannover,
Mankowski, kathol. Lehrer zu Tannſee, Krs Marienburg,
Röber, evang. erſter Mädchenlehrer, Küſter und Organiſt zu Altenweddingen, Krs Wanzleben,
Spenner, evang. Lehrer zu Köpnitz, Krs Schlawe,
Witt, dsgl. zu Eſtorf, Krs Geeſt-Stade,
Woldt, dsgl. zu Wieck, Krs Schlawe,
Wurzler, evang. erſter Lehrer, Kantor, Küſter und Organiſt zu Weſterhüſen, Krs Wanzleben.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der außerordentl. Profeſſ. Dr. theol. et phil. Dähne in der theolog. Fakult. der Univerſ. zu Halle,
der ordentl. Gymnaſiallehrer Frenzel zu Raſtenburg,
der Oberlehrer Dr. Schwidop an der ſtädtiſch. Realſchule zu Königsberg i. Oſtpr.,

der ordentl. Lehrer Herbſt an der Realſch. zu Stralſund,
der Seminarlehrer Schrage zu Büren.

In den Ruheſtand getreten:

der Oberlehrer Dr. Frieſe an der Realſchule zum heiligen Geiſt zu Breslau.

An eine Kadettenanſtalt berufen:

der ordentl. Lehrer Ad. Müller von der höheren Bürgerſchule zu Wollin.

Anderweit ausgeſchieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Bohren an der ſtädtiſchen Realſchule zu Köln.

Inhaltsverzeichniß des Dezember-Heftes.

215) Kündigung des Verhältniſſes hinſichtlich der Belegung von Geldern der Schulen ꝛc. bei der Reichsbank S. 649. — 216) Führung eines Reiſejournals ſeitens der ſtändigen Kreis-Schulinſpektoren S. 650. — 217) Kautionspflicht der Rendanten höherer Unterrichts-Anſtalten S. 651 — 218) Ort zur Erhebung von Zahlungen aus Schulkaſſen, als öffentlichen Kaſſen S. 652.

219) Aenderung einiger Beſtimmungen in dem Reglement für das hiſtoriſche Seminar der Univerſ. zu Bonn S. 653. — 220) Beſtimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren ꝛc. bei den Muſeen zu Berlin S. 654. — 221) Preisaufgabe bei der Charlotten-Stiftung für Philologie S. 660.

222) Termine für die Erſtattung der periodiſchen Verwaltungsberichte über die höheren Unterrichts-Anſtalten S. 661. — 223) Inſtitut zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen zu Berlin S. 663. — 224) Prüfung eines Lehramtskandidaten in der Religionslehre derjenigen Konfeſſion, welche in der betreffenden Wiſſenſchaftl. Prüfungskommiſſion nicht vertreten iſt S. 664. — 225) Art der Anſtellung ſeminariſtiſch gebildeter Lehrer an Gymnaſien und Realſchulen I O. S 666. — 226) Bedingung für Einrichtung eines beſonderen Religionsunterrichtes für die Minderheit der Schüler S. 667. 227) Beſtimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps S. 668.

228) Nachweiſungen über die Frequenz der Seminare S. 679. — 229) Normal-Organiſations- und Lehrplan für Präparandenanſtalten S. 680. — 230) Zeichenkurſus für Seminar- und Elementarlehrer zu Hamburg S. 680. — 231) Nothwendigkeit definitiver Anſtellung der Lehrerinnen; Unzuläſſigkeit des Vorbehaltes einer Kündigung und des Ausſchluſſes der Penſionsberechtigung hierbei S. 682. — 232) Dienſteinkommen eines Lehrers während der Amtsſuspenſion S. 683. — 233) Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen in der Provinz Pommern S. 684.

234) Stellung des Bürgermeiſters zur Schuldeputation S 686. — 235) Sorge für genügenden Schulunterricht während der Amtsſuspenſion des Lehrers S. 687. — 236) Verwendung des Schulgeldes der eine auswärtige Schule gaſtweiſe beſuchenden Kinder S. 688. — 237) Feſtſtellung des Ertragswerthes der Dienſtländereien einer Schulſtelle S. 689.

Perſonalchronik S. 691.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1878.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verord. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amts.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M. Bestät. — M. Genehm. — Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung — eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = desgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = desgl. eines Königlichen Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

			Seite
1873.			
1. Juli	R. C. V.	. . . . .	625
27. Oktbr	M. V.	. . . . .	639
1876.			
7. Juli	Bestimmungen	. .	10
1877.			
4. Mai	M. C. V.	. . . .	342
22. —	Reglement	. . . .	71
23.	R. C. V.	. . . .	524
23. Juni	Vertrag	. . . . .	290
30. August	R. C. V.	. . . .	43
1. Oktbr	Verzeichniß	. . . .	48
31. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		54
3. Novbr	desgl.	. . . . .	29
7. —	M. V.	. . . . .	60
8. —	desgl.	. . . . .	47
9. —	A. Ordre	. . . .	406
12. —	M. C. V.	. . . .	66
14. —	desgl.	. . . . .	17

			Seite
1877.			
16. Novbr	Statut	. . . . .	74
16. —	Instruktion	. . . .	86
17. —	Vorschriften	. . .	28
19. —	M. C. V. (U. II. 2691.)		24
19. —	M. V. (U. II. 2784.)		81
26. —	desgl.	. . . . .	99
28. —	desgl.	. . . . .	77
28. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		107
29. —	Schreiben	. . . .	41
30. —	M. V.	. . . . .	104
1. Dzmbr	Statist. Ueberf.	. .	622
3. —	M. C. V.	. . . .	65
3. —	R. C. V.	. . . .	403
5. —	M. V.	. . . . .	10
8. —	Statut. Bestät.	. .	76
8. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.		110
8. —	desgl.	. . . . .	118
10. —	Sch. K. C. V.	. .	77
12. —	M. C. V.	. . . .	29
12. —	A. Ordre	. . . .	406
13. —	M. C. V.	. . . .	66

			Seite
1877.			
13.	Dzmbr	M. B. (U. II. 8077.)	82
14.	—	M. C. B.	105
17.	—	M. B.	10
18.	—	M. Beſcheid	4
18.	—	M. B.	37
20.	—	M. C. B.	34
20.	—	Sch. K. C. B.	367
28.	—	M. B.	8
28.	—	Geſetz	137
1878.			
2.	Janr	M. C. B.	83
4.	—	dsgl.	121
5.	—	dsgl.	38
5.	—	Sitzungsbericht	242
8.	—	M. B.	106
11.	—	M. C. B. (U. III. 4021.)	35
11.	—	M. Bek. (U. III. 17812.)	38
12.	—	M. Beſcheid	6
14.	—	M. B.	78
15.	—	dsgl.	70
17.	—	M. C. B.	106
19.	—	dsgl. (U. II. 2466.)	67
19.	—	dsgl. (U. III. 17725.)	98
20.	—	Nachweiſung	121
23.	—	Bek. d. Reichsk. A.	148
23.	—	dsgl.	164
24.	—	Sitzungsbericht	143
26.	—	M. C. B.	138
29.	—	Sch. K. C. B. u. Bek.	363
30.	—	M. C. B.	69
31.	—	dsgl. (U. II. 220.)	80
31.	—	M. B. (U. II. 178.)	231
—	Febr	Proſpekt	375
4.	—	M. B.	70
4.	—	M. Bek. (U. III. 5105.)	91
4.	—	M. B. (G. III. 178.)	186
4.	—	Reglement	553
5.	—	Biblioth. Ausleiheordn.	72
6.	—	M. Bek.	92
9.	—	M. C. B. (G. III. 500.)	138
9.	—	M. B. (U. II. 88.)	236
9.	—	dsgl. (U. III. 5803.)	243
9.	—	Geſetz	257
12.	—	R. C. B.	586
14.	—	M. C. B.	185
14.	—	Sch. K. C. B.	523
15.	—	Bek. d. Akad. d. K.	140
20.	—	M. C. B.	240
20.	—	Statut	284
21.	—	M. B.	140
22.	—	Bek. d. Akad. d. K.	141
22.	—	dsgl.	142
23.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	244

			Seite
1878.			
26.	Febr	M. B.	239
27.	—	A. Ordre	345
—	März	Denkſchrift	321
2.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	541
4.	—	Bek. d. Akad. d. K.	140
4.	—	M. C. B. (U. II 495.)	198
4.	—	M. B. (U. III. 5870.)	242
9.	—	dsgl.	241
13.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	308
14.	—	Bek. d. Reichsk. A.	233
14	—	dsgl.	234
14.	—	M. B.	302
15.	—	M. Bek.	135
18.	—	M. C. B.	185
21.	—	M. Bek.	184
22.	—	M. B.	199
25.	—	Bek. d. Akad. d. K.	229
25.	—	A. Ordre	406
25.	—	dsgl.	406
26.	—	M. B.	235
28.	—	dsgl.	303
30.	—	M. C. B. (M. 490.)	235
30.	—	M. B. (U. I. 3467.)	361
3.	April	Schreib. d. Reichsk. A.	229
3.	—	A. Ordre	406
4.	—	M. C. B.	237
4.	—	Reglement	246
4.	—	Gutachten	289
5.	—	M. C. B.	237
5.	—	Erk d. Ob. Verw. Ger.	293
8.	—	M. C. B. (U. III. 6981.)	238
8.	—	dsgl. (U. III. 8057.)	241
12.	—	M. Bek.	229
12.	—	M. C. B. u. B. (U. III. 6651.)	292
12.	—	M. B. (U. II. 769.)	366
13.	—	M. Bek.	193
15.	—	A. Ordre	284
17.	—	M. Bek.	193
23.	—	M. C. B.	282
23.	—	M. B.	283
25.	—	Beſuchsordnung	359
27.	—	M. B.	312
27.	—	A. Ordre	406
27.	—	dsgl.	406
1.	Mai	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	304
1.	—	Verwalt. Bericht	345
1.	—	Preisausſchreiben	361
6.	—	M. B.	287
8.	—	dsgl.	281
14.	—	Reglement	352
17.	—	Aufnahme-Beding.	382

1878.		Seite
18. Mai	M. Bek.	289
20. —	Sch. K. C. V. . .	365
20. —	dsgl.	368
21. —	M. V.	345
22. —	M. C. V.	342
22. —	M. V. (G. III. 1518.)	521
29. —	dsgl.	524
31. —	dsgl.	519
7. Juni	M. Bek (U III. 9526)	379
7. —	M V. (U III. 8309.)	521
8. —	dsgl.	364
8. —	Reglement	545
8. —	dsgl.	549
12. —	M. V.	341
18. —	M.C.V (U. III. 9266.)	374
18. —	dsgl. (U. III. 8246.)	385
18. —	Gut acht. (Bericht) .	438
19. —	M. C. V.	450
25. —	dsgl.	344
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	403
27. —	M.C.V. (U. III. 7497.)	386
27. —	Prüfungsordn. . .	388
3. Juli	M Bek. (U. III. 10296.)	380
3. —	M. V. (U. III. 10217.)	519
4. —	Sitzungsbericht, Preis-	481
	ausschreiben . .	660
5. —	M. V.	520
6. —	Prüfungsordn. . .	684
8. —	A. Ordre	362
8. —	M. V.	487
10. —	M. C. V	341
11. —	M. V.	525
15. —	dsgl.	362
18. —	M. C. V.	450
19. —	dsgl.	374
22. —	M. V. (U. III. 10629.)	588
22. —	M.C.V. (U. III. 10799.)	626
23. —	M. V.	451
24. —	St. M. Beschl. . .	448
29. —	M. V.	449
31. —	dsgl.	522
1. August	Sch. K. C. V. . .	506
3. —	M. V.	538
3. —	Sitzungsbericht . .	551
5. —	M V.	451
5. —	dsgl. (U. II. 1776.) .	486
7. —	Bek. d. Akad. d. K. .	484
8. —	M. Bek.	517
12. —	Einricht. Plan . .	617
17. —	M.C.V. (G. III. 2632.)	448
17. —	M. V.	451
20. —	dsgl.	451

1878.		Seite
20. August	M. V.	451
20. —	dsgl. (U. I. 7207.)	562
21. —	dsgl.	451
27. —	M. C. V.	486
28. —	A. Ordre	451
14. Septbr	Erk. d. Komp. Ger. H.	538
17. —	M. Bek.	447
18. —	R. C. V.	543
18. —	M. V.	608
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	632
21. —	M.C.V. (U. III 12349.)	518
21. —	M. V. (U. II. 2291.)	605
25. —	Bek. d. Reichsk. A. .	562
25. —	dsgl.	565
25. —	M.C.V. u. Prüf. Ordn.	608
26. —	M. V.	614
28. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	627
29. —	Bek. d. Akad. d. K. .	552
1. Oktbr	M. C. V.	613
5. —	dsgl.	637
11. —	M. V. (U. III. 13319.)	612
11. —	dsgl. (U. III. 12124.)	636
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	689
16. —	M. C. V.	662
17. —	R. C. V.	626
18. —	Bestimmungen . .	668
19. —	M. V.	664
26. —	M. C. V.	605
31. —	M. Besch. u. Verf.	665
	(U. II. 2723.)	
31. —	M.V. (U. III. 12800.)	686
1. Novbr	M. V.	602
6. —	dsgl.	688
10. —	M. Bek.	601
12. —	M. C. V.	687
13. —	dsgl.	651
13. —	A. Ordre u. Bestimm.	654
18. —	M. V.	652
19. —	dsgl. (U. I. 2767.) .	653
19. —	M.C.V. u. Nachrichten	663
	(U. II. 2849.)	
22. —	M. C. V. . . .	650
28. —	dsgl.	680
30. —	M. V.	666
2. Dzmbr	M. C. V.	679
6. —	M. Besch. u. Verf.	667
	(U. II. 8281.)	
6. —	M. V. (U. III. 13312.)	682
7. —	M. C. V.	649
9. —	dsgl.	661
10. —	M. V.	683

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1878.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

Abgaben. Kreisabgaben Königlicher Gymnasien, Bemessung 29.

Abgangszeugnisse bei höheren Unter. Anstalten. Verfahren bei Ertheilung derselben in der Provinz Sachsen 368.

Abiturientenprüfungen s. Maturitätsprüf.

Aerztliches Studium. Bestimmungen über die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin 10; Termin für die Abitur. Prüfungen, zu welchen sich Bewerber für diese Anstalten melden 605.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Personalveränderungen 139. Jahresbericht über die Humboldtstiftung 143. Preisaufgaben (Sitzung am Leibniztage) 481, insbesondere bei der Charlotten-Stiftung für Philologie 483, 660.

Akademie der Künste zu Berlin. Aenderung der statutarischen Bestimmung über die Wahl des Präsidenten 284. Bestätigung der Wahl des Präsid. und seines Stellvertreters 362. Jahresbericht 551. Kunstausstellung 140; Verleihung von Medaillen 602. Preisbewerbungen: Staatspreis 140. 484. Michael Beer'scher Preis I. Stiftung 141. 484. Dgl. II. Stiftung 142. 484. v. Rohr'sche Stiftung 552. Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler 229.

Alterthümer. Schleswig-Holstein'sches Museum vaterländischer Alterthümer, Reglement und Besuchordnung 352.

Amtskaution der Rendanten höherer Unter. Anst. 651.

Amtssuspension eines Lehrers. Diensteinkommen, insbesondere Dienstalters- und sonstige persönl. Zulagen, Mitverwendung des Staatszuschusses für die Stelle zur Deckung der Untersuchungskosten und Ordnungsstrafen 683. Sorge für genügenden Schulunterricht während der Amtssuspension des Lehrers 687.

Amtsverschwiegenheit der Lehrer an höh. Unt. Anst. und der an den Abiturientenprüfungen theilnehmenden Kuratorial-Mitglieder 77.

Anstellung im Schuldienst s. Schuldienst.

Apotheker. Unzulässigkeit einer Kombinirung der Servirpflicht mit dem Univers. Studium für die Vorbereitung zur pharmaz. Prüfung 229.

Archäologisches Institut. Statutarische Bestimmungen für die Reisestipendien 602.

Armee-Ersatz-Mannschaften. Schulbildung, statist. Nachweisung 621.

Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam. Besondere Aufführung der Ausgaben für dasselbe im Staatshaushaltsetat 280. Auszug aus dem Verwaltungsberichte für 1877: 345.

Aufnahme von Schülern in höh. Unt. Anſt. Beſtimmungen in der Provinz Sachſen 368. Bedingungen bei Aufnahme von Schülerinnen in das Lehrerinnen-Seminar zu Poſen 382.
Aufſicht, ſtaatliche über Volksſchulen ſ. Schulaufſicht. — Schulaufſicht im Kreiſe Herzogthum Lauenburg 283.
Ausländer, Zulaſſung zur Immatrikulation auf Grund von Reifezeugniſſen außerpreußiſcher Realſchulen 1. O., Bedingungen für Zulaſſung zur Lehramtsprüfung 364.
Ausſtellungen. Ausſtellung von Zeichnungen der Schüler gewerblicher Unterrichtsanſtalten 417. — Ständige Ausſtellung für Unterrichtsmittel zu Amſterdam 374. Kunſtausſtellung zu Brüſſel, Betheiligung deutſcher Künſtler 485.

B.

Bauanſchläge. Baubeamte für die Prüfung, Beamte für die kalkulatoriſche Feſtſetzung 198. Insbeſondere bei Univerſitätsbauten 361. Vermeidung einer Ueberſchreitung der Anſchlagsſumme für Seminarbauten, Behandlung der Ueberſchreitungen 35. Nachlaß der Superreviſion der Anſchläge über kleine Reparaturen an Orgelwerken 344.
Bauſachen, ſtreitige. Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte in ſtreitigen Bauſachen bei vereinigten Schul- und Küſterhäuſern, Miniſt. Verfüg. 312, Erkenntniß des Ob. Verw. Gerichts 403. Desgl. zur Entſcheidung über Nothwendigkeit und Art der Ausführung von Schulbauten 541. Einrichtung neuer Schulen innerhalb beſtehender Schulverbände, Zuſtändigkeit der Verwalt. Gerichte und der Regierungen 541. 543. Rechtsmittel im Streitverfahren über Schulbauſachen 541.
Bauweſen. S. a. Gnadengeſchenke, Bauanſchläge ꝛc. Behörde, bei welcher die kalkulatoriſche Feſtſtellung der Reviſionsnachweiſungen und Baurechnungen zu erfolgen hat 8; desgl. und der Bauanſchläge 198, insbeſondere bei Univerſitätsbauten 361. Nachlaß der Superreviſion der Anſchläge über kleine Reparaturen an Orgelwerken 344. Beſchränktes Submiſſionsverfahren und Verdingung aus freier Hand, Zeitpunkt für die Anzeigen von der erfolgten Anwendung 450. Vermeidung einer Ueberſchreitung der Anſchlagsſumme für Seminarbauten, Behandlung der Ueberſchreitungen 35, Beſchaffung der Koſten für ein Gutachten über den Umfang von Schulwirthſchaftsgebäuden 60. Ausſchluß der Koſten für Schulgeräthſchaften, Bauprojekte und Bauaufſicht bei Nachſuchung von Gnadengeſchenken zu Schulbauten 121. Dielung der Turnhallen 289. Verpackung der Bauzeichnungen bei der Verſendung 69. Zuſtändigkeit der Regierungen und der Verwaltungsgerichte bei Schulbauten ſ. Bauſachen.
Bauzeichnungen, Verpackung bei Verſendung 69.
Beer'ſche Stiftungen für Künſtler, Konkurrenzen 141. 142. 484.
Beitreibung, exekutiviſche, der Beiträge der Lehrherren für Fortbildungsſchulen ſowie des Schulgeldes der Arbeitnehmer 303.
Beneke'ſche Stiftung, Preisaufgabe 361.
Berufungsurkunde für Elementar-Lehrer und -Lehrerinnen. Bedeutung in Beziehung auf Gehaltsfeſtſetzung 293. Unzuläſſigkeit des Vorbehaltes einer Verzichtleiſtung auf Penſionsberechtigung und der Kündigung 519. 682.
Beſoldung der Kreis-Schulinſpektoren. Dienſteinkommen der Lehrer Königlicher Lehranſtalten während einer kommiſſar. Beſchäftigung als Kreisſchulinſp. 282. S. a. Bureau-Einrichtungen.
— der Elementarlehrer. Feſtſetzung der Lehrerbeſoldungen in Rückſicht auf die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes bezüglich des Ertrages der Schulländereien 242. Befugniß der Regierungen, insbeſ. in Schleſien zur Erhöhung des Gehaltes 293. 538. Vertheilungsmaßſtab für derartige Zulagen in Schleſien 293. 632. Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen

Anordnungen der Regierungen in Schlesien zur Erhöhung des Lehrergehaltes 538. Bedeutung der Vokation in Beziehung auf Gehaltsfestsetzung 293. Verfügung über das Einkommen erledigter Lehrerstellen an einer von der politischen Gemeinde unterhaltenen Volksschule 520. Dienstalterszulagen: Ausschluß der Anrechnung der Zeit einer Lehrthätigkeit an Privatanstalten, Möglichkeit entsprechender anderweiter Bewilligungen 104. Ueberweisung des Schulgeldes von Kindern, welche gastweise eine auswärtige Schule besuchen, an den Lehrer oder an die Schulkasse 688. S. a. Amtssuspension, Dienstland, Heizung.

— der Handarbeitslehrerinnen, Verpflichtung der Gutsherrschaft in Schlesien zur Leistung eines Beitrages 308.

Bibliothek, Königliche, zu Berlin, Reglement für die Benutzung 553. Erleichterungen bei der Benutzung für die Dozenten und die Studirenden der Berg-, Bau- und Gewerbe-Akademie daselbst 562. Statut für die Verwaltung der Mendelssohn-Bartholdy'schen Stipendien zur Ausbildung von Musikern 284.

Bibliotheken der Universitäten. Ausleiheordnung für die Univers. Bibl. zu Halle 72. Vermehrung und Benutzung der Univ. Bibl. zu Königsberg und Breslau 484. Herbart'sche Zuwendung an die Univ. Bibl. zu Königsberg 484.

—, Kreis-Lehrerbibliotheken im Reg. Bez. Düsseldorf, Normal-Reglement 586.

Blinden-Anstalten ꝛc. Schrift von Dr. Katz: Die Ursachen der Erblindung 235. Blindenanst. zu Breslau, Auszug aus dem Jahresberichte 641.

Bock: Neues deutsches Lesebuch 106.

Bopp-Stiftung, Preisertheilung 483.

Brennmaterial s. Heizung.

Bureau-Einrichtungen der Kreis-Schulinspektoren. Ausschluß besonderer Vergütungen für die Besorgung des Schreibwerkes 449.

Bürgerliche Gemeinden in Beziehung auf Schulwesen. Befugniß, die Schullasten den Schulsozietäten abzunehmen und in Kommunallasten zu verwandeln 107. Verwendung der Geldstrafen für Schulversäumnisse in Schlesien, wenn die Schullasten von der politischen Gemeinde bestritten werden, Tragung der Kosten für die an Stelle der Geldstrafen tretende Haft 106.

Bürgermeister, Stellung zur städtischen Schuldeputation 686.

Bürgerschulen, höhere, Organisation und Berechtigungen der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden 605.

C.

Central-Turnanstalt s. Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Charlotten-Stiftung für Philologie. Preisaufgabe 483. 660.

D.

Deutsche Sprache, deutscher Unterricht. Uebertragung des Unterrichts im Deutschen an Probekandidaten höherer Unt. Anst. 78. — Bericht über einen Kursus im Deutschen für nordschleswigsche Elementarlehrer 614. Im Uebrigen s. Sprachen.

Dichtkunst, dramatische. Preis zum Andenken Schillers, Preisertheilung 601.

Dielung der Turnhallen, Gutachten 289.

Dienstalterszulagen s. Besoldungen.

Dienstland bei Elementarlehrerstellen. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der dem Domänenfiskus nach der Schulordnung vom 11. Dzmbr. 1845 obliegenden Leistungen (kulmischer Schulmorgen) 110. Zuständigkeit des Kreisausschusses zur Schätzung des Landertrages 242. Beschaffung der Kosten für Ermittelung des Ertragswerthes 636. Feststellung des Ertragswerthes der Dienstländereien 689. — Preisschrift über Anlegung ꝛc. von Hausgärten seitens der Landschullehrer 242.

Dienstreisen s. Reisekosten, Umzugskosten.

Dienstunfähigkeit. Behörde, welche bei Pensionsanträgen der Lehrer und der Beamten höh. Unter. Anst. die Erklärung über die Dienstunfähigkeit abzugeben hat 237.

Disziplinar-Untersuchungen. Zuständigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Elementarlehrer 292. Diensteinkommen des Lehrers während der Amtssuspension, insbesondere Dienstalters- und sonstige persönliche Zulagen, Mitverwendung eines Staatszuschusses für die Stelle zur Deckung von Untersuchungskosten und Ordnungsstrafen 683.
Divisionszeichen. Bedeutung und Gebrauch desselben 403.
Domänenfiskus, Leistungen des Domänenfiskus, Zuständigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens hinsichtlich der Schulleistungen nach der Schulordvom 11. Dzmbr 1845 (kulmisch. Schulmorgen), 110, (Brennholz für Schulstube und Lehrerwohnung) 118. Verpflichtung der Gutsherrschaften in den Provinzen Preußen, von ehemals gutsherrlichen, demnächst einer Landgemeinde zugeschlagenen Ländereien Abgaben, welche für die Elementarschule nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde aufgebracht werden, zu leisten. Unabhängigkeit dieser Verpflichtung von der Zugehörigkeit solcher Ländereien zu einem Schulbezirke 54.
Dramatische Dichtkunst, Preisstiftung zum Andenken Schillers, Preisertheilung 601.
Droyßig, evangel. Bildungs- und Erziehungsanstalten. Aufnahme neuer Zöglinge 184. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 517.

E.

Elementarlehrer, Anstellung an höheren Unter. Anst. Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung 608. Art der Anstellung an Gymnas. und Realsch. 1. Ordn. 606. S. a. Lehrer an Volksschulen.
Elementarschulfonds, Periodisirung der Bewilligungen 186.
Emeritirung s. Pensionswesen.
Entlassung der Schüler höh. Unter. Anst. Bestimmungen i. d. Provinz Sachsen 368.
Erledigte Elementarlehrerstellen. Verfügung über das Einkommen derselben an einer von der politischen Gemeinde unterhaltenen Volksschule 520.
Erziehung. Erziehliche Einwirkung der Schule in Beziehung auf Schonung und Pflege gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehres 625.
Etat des Ministeriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft, Nachweisung pro 1878/79: 257. Nachtragsetat pro 1877/78: 137. — Gewährung der Geldmittel zum Bau einer größeren Anzahl von Schullehrer-Seminaren 35. Periodisirung der Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds 186.
Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen. Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres 65. 341. Verrechnung von Porto, Frachtgebühren, Kosten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten 448.
— bei höheren Unt. Anst. Ausschluß der Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen ꝛc. aus den Ueberschüssen einer Gymnasial-Vorschule an Lehrer und Beamte 82. Kautionspflicht der Rendanten 651.
— bei Seminaren. Vermeidung von Ueberschreitungen der Etatsfonds zur Unterhaltung der Seminargebäude, Behandlung von Ueberschreitungen 35. Verrechnung der Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen 241.
— bezüglich des Elementarschulwesens. Periodisirung der Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds 186. Charakter der Schulkassen als öffentlicher Kassen, Ort zur Erhebung von Zahlungen, Erhebung der Remuneration einer Handarbeitslehrerin durch deren Ehemann 652.
Exekutivische Beitreibung s. Beitreibung.
Externe. Extraneer. Reifeprüfung von Externen an Realschulen 1. O.: Zulässigkeit der Wiederholung, Abwehr großen Zudranges 81. Ertheilung von Privatunterricht durch Mitglieder der Reifeprüfungskommission höh. Unt. Anst. an Prüfungsaspiranten (Schüler der Anstalt und Extraneer), Bestimmungen über die Prüfung der Extraneer, Provinz Hannover 363.

Verſchiedenheit der Klauſurarbeiten der Extraneer und der Abiturienten in der Reifeprüfung 366.

F.

Familienvorſtand. Bedeutung dieſes Ausdruckes in Art. 5. des Regulat. über Errichtung und Unterhaltung der Landſchulen in Neuvorpommern 304.
Ferienordnung für die höheren Unterrichtsanſtalten i. d. Provinz Weſtfalen 236.
Fiskus ſ. Domänenfiskus.
Forenſen. Heranziehung derſelben zu Schullaſten nach Verwandlung der letzteren in Kommunalabgaben 107.
Fortbildung der Volksſchullehrer. Errichtung einer Anſtalt zu Elberfeld 617. Fortb. Kurſus im Deutſchen für nordſchleswigſche Lehrer 614, im Obſtbau zu Proskau 620. Zeichenkurſe für Seminar- und Elementarlehrer zu Hamburg 42. 680.
Fortbildungsſchulen, Verzeichniſſe derjenigen, welche Zuſchüſſe aus Staatsfonds beziehen 48. 392. Exekutiviſche Beitreibung der Beiträge der Lehrherren für Fortbildungsſchulen ſowie des Schulgeldes der Arbeitnehmer 303.
Frachtgebühren in Staatsdienſtangelegenheiten, Verrechnung 448.
Fremdſprachlicher Unterricht. Einüben der Vokabeln bei dem Erlernen einer fremden Sprache 506.
Frequenz der Univerſitäten. Nachweiſungen 202. 454.
— der Gymnaſial- und der Real-Lehranſtalten 172. 488.
— der Seminare. Einreichung von Nachweiſungen 83, und Einrichtung derſelben 679. Statiſtiſche Ueberſicht 507.
— von Volksſchulen. Ueberſicht der in den einzelnen Klaſſen der Gemeindeſchulen und in zwei Privatſchulen zu Berlin befindlichen Kinder 515.

G.

Gartenbau Preisſchrift über Anlegung ꝛc. von Hausgärten ſeitens der Landſchullehrer 242.
Geiſenheim, Lehranſtalt für Obſt- und Weinbau zu G., Nachrichten, Kurſe für Lehrer 41.
Geiſtliche. Bedingungen für die Befähigung derſelben bezüglich der Verwaltung von Elementarſchulen, Leitung von Privatſchulen und Ertheilung von Privatunterricht 99.
Geiſtliche Räthe bei den Regierungen, Abſetzung der Beſoldungen derſelben vom Etat des Miniſteriums 281.
Gemeindeſchulen zu Berlin. Rektor-Titel für die Leiter derſelben 37. Frequenz derſelben, nach den einzelnen Klaſſen 515.
Gemeinnützige Anſtalten des öffentlichen Verkehrs, Mitwirkung der Volksſchule zur Schonung und Pflege 625.
Gewerbliche Unterrichtsanſtalten. Anſtell. v. Zeichnungen d. Schüler 417.
Gewichte ſ. Maß- und Gewichtsordnung.
Gnadengeſchenke aus dem Allerhöchſten Dispoſitionsfonds bei der General-Staatskaſſe zu Schulbauten. Ausſchluß der Koſten für Schulgeräthſchaften, Bauprojekte und Bauaufſicht 121. Beſchränkung auf die unbeibringlichen Beiträge der Verpflichteten, nachträgliche Kürzung des Maximalbetrages, Termine für die Auszahlung 637.
Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Volksſchullehrer. Beſtimmungen überhaupt, insbeſondere für die Provinz Hannover 521.
Goldberg. Schwabe-Prieſemuth'ſche Waiſenſtiftung nebſt Penſionat, Nachrichten 589.
Grundſtücke bei Elementarlehrerſtellen ſ. Dienſtland.
Gutsbezirke. Aufbringung der Schulbeiträge in den ſelbſtändigen Gutsbezirken im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11. Dzmbr 1845: 627. S. a. gutsherrl. Leiſtungen.

Gutsherr. Eigenſchaft als G. in Beziehung auf die Lage der Schule 525.
Gutsherrliche Leiſtungen. Verpflichtung der Gutsherrſchaften im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11. Dzmbr 1845, von ehemals gutsherrlichen, demnächſt einer Landgemeinde zugeſchlagenen Ländereien Abgaben zu leiſten, welche für die Schule nach Verhältniß des Grundbeſitzes in der Gemeinde aufgebracht werden. Unabhängigkeit dieſer Verpflichtung von der Zugehörigkeit ſolcher Ländereien zu einem Schulbezirke 54. Leiſtungen des Fiskus in den Domänendörfern desſelben Gebietes, Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte (kulmiſch. Schulmorgen) 110, (Brennholz für Schulſtube und Lehrerwohnung) 118. Aufbringung der Schulbeiträge in den ſelbſtändigen Gutsbezirken in demſelben Gebiete 627. Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. 12. II. A. L. R. und Anwendung dieſer Vorſchrift, insbeſondere Umfang der gutsherrl. Verpflichtung bezüglich aller Anwohner (nicht blos der Einlieger und Tagelöhner) des Gutsbezirkes 525. Verpflichtung der Gutsherrſchaft in Schleſien zur Leiſtung eines Beſoldungsbeitrages für die Handarbeitslehrerin 308.
Gutzmann: Das Turnen der Taubſtummen 626.

H.

Habilitation. Beſeitigung der Habil. Leiſtungen der Profeſſoren in der philoſoph. Fakultät der Univerſität zu Greifswald 70.
Haftkoſten. Tragung der Koſten für die an Stelle der Geldſtrafen für Schulverſäumniſſe tretende Haft 106.
Halbtagsſchule, Einrichtung derſelben aus Anlaß wirthſchaftlicher Verhältniſſe, insbeſondere der Ertheilung von Hüteſcheinen 524.
Handarbeiten ſ. Weibliche Handarb.
Hausgärten der Landſchullehrer. Preisſchrift über deren Anlegung ꝛc. 242.
Hausvater. Eigenſchaft als Hausv. bezüglich der Schullaſten 244. Bedeutung des Ausdruckes „Familienvorſtand" in Art. 5 des Regulativs über Errichtung und Unterhaltung der Landſchulen in Neuvorpommern 304.
Hebräiſche Sprache ſ. Sprachen.
Heizung der Schulzimmer, Heizungsmaterial für den Lehrer. Verwendung des dem Lehrer gelieferten Heizungsmaterials, Reg. Bez. Potsdam 43. Beſtimmung der Art des Brennmaterials im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11. Dzmbr 1845: 302. Zuſtändigkeit des Verwaltungsſtreitverfahrens hinſichtlich der dem Fiskus in Domänendörfern der Provinzen Preußen obliegenden Leiſtungen (Brennholz für Schulſtube und Lehrerwohnung) 118.
Herder, neue Ausgabe ſeiner Werke von Suphan 17.
Hinterbliebene von Lehrern ſ. Gnadenzeit und Wittwenkaſſen.
Hütekinder. Einrichtung der Halbtagsſchule aus Anlaß des Viehhütens durch Schulkinder 524.
Humboldt-Stiftung, Jahresbericht 143.

J.

Jahresberichte ſ. Verwaltungsberichte.
Immatrikulation der Nichtpreußen auf Grund der Reifezeugniſſe außerpreußiſcher Realſchulen 1. O. 364.
Impfung. Dispenſation vom Turnunterricht nach erfolgter Impf. 374.
Juriſtiſche Perſon. Nachweiſ. über Verleihung der Rechte einer juriſt. Perſon 406. — Heranziehung der Königlichen Gymnaſien zu den Kreisabgaben gleich den juriſtiſch. Perſonen 29.

K.

Kadettenkorps, Beſtimmungen für die Aufnahme von Knaben in daſſelbe 668.
Kalkulatoriſche Feſtſtellung der Bauanſchläge ꝛc. ſ. Bauweſen.

Kandidaten des höheren Lehramtes. Beſchäftigung ungeprüfter, Aufſtellung von Verzeichniſſen 24. S. a. Probejahr.
Kaſſenweſen ſ. Etats- ꝛc. Weſen.
Dr. Katz: Die Urſachen der Erblindung 235.
Kautionspflicht der Rendanten höherer Unter. Anſt. 651.
Kette nebſt Medaillon mit dem Bildniſſe Sr. Majeſtät des Königs, Verleihung an die Univerſ. zu Halle 345.
Kirchliche Angelegenheiten. Beſcheid auf Anträge wegen Wiederherſtellung kirchl. Zuſtände, wie ſie vor Erlaß der Maigeſetze beſtanden haben 6.
Klauſurarbeiten in der Reifeprüfung an höh. Unt. Anſt. Verſchiedenheit derſelben für Extraneer und für Abiturienten 366.
Konfirmanden-Unterricht der Schüler höherer Lehranſtalten, Zeit 235.
Kreisabgaben der Königlichen Gymnaſien 29.
Kreis-Lehrerbibliotheken im Reg. Bez. Düſſeldorf, Normal-Reglement 586.
Kreis-Schulinſpektoren. Verzeichniß 129. — Vermehrung der Aufſichtskreiſe 280. — Kreis-Schulinſp. im Kreiſe Herzogthum Lauenburg 283. — Ausſchluß beſonderer Vergütungen für die Beſorgung des Schreibwerkes 449. — Führung eines Reiſejournals 650. — Dienſteinkommen der Lehrer Königlicher Lehranſtalten während ihrer kommiſſariſchen Beſchäftigung als Kreis-Schulinſp. 282.
Kündigung. Unzuläſſigkeit des Vorbehaltes einer Kündigung bei Anſtellung der Lehrerinnen 682.
Künſte, bildende. Geſchäftliche Behandlung der Geſuche um Unterſtützung zur Ausbildung in den bild. Künſten und in der Muſik 486.
Küſter- und Schulgebäude ſ. Bauſachen, ſtreitige.
Kulmiſcher Schulmorgen ſ. Dienſtland.
Kunſtausſtellung zu Berlin ſ. Akadem. der Künſte.
— zu Brüſſel 485.
Kuratorien höherer Unt. Anſt. Amtsverſchwiegenheit der an den Abiturientenprüfungen theilnehmenden Mitglieder 77.

L.

Landdotation für Schulſtellen ſ. Dienſtland.
Landwirthſchaftsſchulen. Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthſchaft an denſelben 28. — Errichtung desfallſ. Prüfungskommiſſionen 28.
Lateiniſche Sprache ſ. Sprachen.
Lehramtsprüfung ſ. Prüfung vor d. wiſſenſchaftl. Prüf. Kommiſſ.
Lehrer, Lehrerſtellen an den Univerſitäten. Nachweiſungen über die Zahl 200. 452. Gründung neuer Profeſſuren 278. Beſeitigung der Habilitationsleiſtungen der Profeſſoren in der philoſoph. Fakultät der Univerſ. zu Greifswald 70.
— an höh. Unt. Anſt. Zahl in den Frequenzliſten angegeben.
— an Volksſchulen. Nachweiſung über die Zahl der Schulſtellen, der Lehrer an ein- und an mehrklaſſigen Schulen, und der Schulen 507. (513.)
— der Landwirthſchaft an Landwirthſchaftsſchulen, Ausbildung und Prüfung 28. Errichtung von Prüfungskommiſſionen 28.
Lehrerbibliotheken ſ. Bibliotheken.
Lehrer-Fortbildungsanſt. ſ. Fortbildung der Volksſch.
Lehrerinnen. Anſtellung derſ. ſ. Schuldienſt. — Uebereinkommen mit andern Staaten wegen der Anſtellung ſ. Prüfungszeugniſſe.
Lehrmethode für Religion und Rechnen in den Präparandenanſtalten 34. Organiſations- und Lehrplan für eine Königliche evang. Präparandenanſtalt 568. 680. S. a. Unterrichtsbetrieb.
Lehr- und Lernmittel. Neues deutſches Leſebuch von Bock 106. Ständige Ausſtellung für Unterrichtsmittel zu Amſterdam (Niederländ. Schulmittel-Muſeum) 374.
Lehr- und Stundenplan an höheren Unterrichtsanſt. Bedingung für Ein-

richtung eines beſonderen Religionsunterrichtes für die chriſtlich-konfeſſionelle Minderheit der Schüler in Beziehung auf die Zahl dieſer Schüler 667. Zeit für den Konfirmanden-Unterricht 235. Beſchränkung der Vorträge und Schauſtellungen Fremder 367.
— an Seminaren und Präparandenanſtalten. Einſchränkung der Dispenſationen vom Muſikunterricht in den Seminaren 613. — Lehrmethode für Religion und Rechnen in den Präpar. Anſt. 34. Organiſations- und Lehrplan für eine Königliche evang. Präpar. Anſt. 568. 680.
— an Volksſchulen. Anleitung zum deutſchen Schreib- und Leſe-Unterricht in utraquiſtiſchen Schulen 105. — Mittheilung des Lehr- und Lektionsplanes an den Schulvorſtand 243.
Lehrſtunden der Lehrer an höh. Unt. Anſt. ſ. Unterrichtsſtunden.
Leſebücher. Neues deutſches Leſebuch von Bock 106.
Leſeunterricht in utraquiſtiſchen Schulen, Anleitung von Skrodzki 105.
Lokal-Schulinſpektoren im Kreiſe Herzogthum Lauenburg 283.

M.

Maigeſetze ſ. Kirchliche Angeleg.
Maß- und Gewichtsordnung. Abgekürzte Bezeichnung der Maße und der Gewichte, insbeſondere Anordnungen für die Unterrichtsanſtalten 66. Bezeichnung der Maße und der Gewichte im Rechenunterrichte 524.
Maturitäts-Prüfung an den höh. Unt. Anſt. Nachweiſ. über die Zahl der Aſpiranten ꝛc. 165. — Nothwendigkeit des Nachweiſes der Reife im Hebräiſchen ſeitens der Studirenden der Theologie vor Beginn des Univerſitäts-Studiums 365. — Termine für die Gymnaſial-Reifeprüfungen, zu welchen ſich Bewerber für die militärärztlichen Bildungsanſtalten zu Berlin melden 605. Verſchiedenheit der Klauſurarbeiten der Extraneer und der Abiturienten 366. Externe an Realſchulen 1. O., Zuläſſigkeit der Wiederholung der Prüfung, Abwehr großen Zudranges 81. Beſtimmungen für die Provinz Hannover über die Zulaſſung ꝛc. von Extraneern zu den Reifeprüfungen an Gymnaſien und Realſchulen 1. Ordn. 364. — Amtsverſchwiegenheit der Lehrer und der an den Abitur. Prüfungen theilnehmenden Kuratorialmitglieder 77.
Medaillen, goldene. Verleihung an Künſtler aus Anlaß der Kunſtausſtellung 1878: 602.
Medaillon mit dem Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs nebſt Kette, Verleihung an die Univerſität zu Halle 345.
Mediziniſches Studium ſ. Aerztliches Stud.
Mendelsſohn-Bartholdy'ſche Stipendien zur Ausbildung von Muſikern, Statut 284
Meyerbeer'ſche Stiftung für Tonkünſtler, Preisbewerbung 229.
Militärärztliche Bildungsanſtalten zu Berlin, Beſtimmungen über die Aufnahme 10. Termin für die Gymnaſ. Reifeprüfungen, zu welchen ſich Aſpiranten für dieſe Anſtalten melden 605.
Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausſchließenden höheren Bürgerſchulen 605.
Militärdienſt, einjährig freiwilliger. Termin f. Ertheilung d. Schulzeugniſſes 80.
Militäriſche Bildungsanſtalten. Beſtimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps 668.
Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten 1. 537.
Mobilmachung. Unzuläſſigkeit der Unabkömmlichkeits-Erklärung militärpflichtiger Beamten, die nicht etatsmäßig angeſtellt ſind 341. Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärung der Lehrer an mehrklaſſigen Volksſchulen, Begründung der Anträge 385.
Münzweſen. Behandlung beſchädigter aber vollwichtig gebliebener Reichsmünzen 138.

Muſeen. Beſtimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren und über die Verwendung der ſächlichen Fonds bei den Muſeen zu Berlin 654. Schleswig-Holſteiniſches Muſeum vaterländiſcher Alterthümer, Reglement und Beſuchordnung 352.
Muſik. Preisbewerbung bei der Meyerbeer'ſchen Stiftung für Tonkünſtler 229. Statut für die Mendelsſohn-Bartholdy'ſchen Stipendien zur Ausbildung von Muſikern 284. Geſchäftliche Behandlung der Geſuche um Unterſtützung zur Ausbildung in den bildenden Künſten und in der Muſik 486. Einſchränkung der Dispenſationen vom Muſikunterrichte an den Schullehrer-Seminaren 613.

N.

Nachbildungen ſ. Urheberrecht.
Neuere Sprachen Nähere Bezeichnung dieſes Ausdruckes 231.
Niederländiſches Schulmittel-Muſeum zu Amſterdam 374.

O.

Obſervatorium ſ. Aſtrophyſik. Obſ.
Obſt- ꝛc. Kultur. Lehranſtalt für Obſt- und Weinbau zu Geiſenheim, Kurſe für Lehrer, Nachrichten 41. Kurſus für Lehrer im Obſtbau bei dem pomologiſchen Inſtitut zu Proskau 620.
Orden. Verleihungen bei dem Krönungs- und Ordensfeſt 121. Dsgl. aus Anlaß der Anweſenheit Seiner Majeſtät des Königs in der Provinz Heſſen-Naſſau 527. Verleihung der Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite 362. — S. a. die Perſonalchronik.
Organiſation der Schulgemeinden ſ. Schulgemeinde.
Organiſationsplan ſ. Lehr- und Stundenplan.
Orgelbauten. Nachlaß der Superreviſion der Anſchläge über kleine Reparaturen an Orgelwerken 344.

P.

Pädagogiſche Kurſe für evangel. Theologen an Seminaren, Termine zu Weißenfels 184, zu Hilchenbach 378.
Paritätiſche Schulen ſ. Schuleinrichtungen.
Penſionat bei der Schwabe-Prieſemuth'ſchen Waiſen-Stiftung zu Goldberg, Nachrichten 589.
Penſionsanſtalt, allgemeine deutſche, für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Hinweiſung der Lehramtsbewerberinnen auf dieſelbe 241.
Penſionsweſen. Behörde, welche bei Penſionsanträgen der Lehrer und der Beamten höherer Unter. Anſt. die Erklärung über die Dienſtunfähigkeit abzugeben hat 237.
— bei Elementarlehrern. Unzuläſſigkeit des Vorbehaltes einer Verzichtleiſtung auf Penſionsberechtigung in den Vokationen der Lehrer und Lehrerinnen 519. 682.
Periodiſirung der Bewilligungen aus dem Elementarſchulfonds 186.
Perſonalchronik auf den letzten Seiten der Monatshefte.
Pharmazeuten ſ. Apotheker.
Politiſche Gemeinden in Beziehung auf Schulweſen ſ. Bürgerliche Gemeinden.
Pomologiſches Inſtitut zu Proskau, Kurſus für Lehrer 620.
Poſtſendungen ꝛc. Poſtporto, Frachtgebühren, Koſten für Telegramme in Staatsdienſtangelegenheiten, Verrechnung 448.
Präparanden-Bildungsweſen. Lehrmethode für Religion und Rechnen in Präpar. Anſt. 34. Organiſations- und Lehrplan für eine Königliche evangel Präpar. Anſt. 568. 680. Vertrag über eine Privat-Präpar. Anſt. 290. Ausſchluß der Ausſtellung eines Reverſes für die Zöglinge ſtaatlicher Präpar. Anſt. 514.
Preisaufgaben, Preisertheilung. S. Akademie der Wiſſenſchaften und der Künſte. Benekе-Stiftung zu Göttingen 361. Schiller-Stiftung 601.

Charlotten-Stiftung für Philologie 483. 660. Preisschrift über Anlegung und Erhaltung von Hausgärten seitens der Landschullehrer 242.
Preisurtheile. Gebrauch der deutschen oder der lateinischen Sprache bei den Preisurtheilen an der Univers zu Berlin 10.
Privat-Lehrer, -Schulen, -Unterricht. Aufsichtsrecht des Staates 4. 6. Ertheilung von Privatunterricht durch Mitglieder der Reifeprüfungskommission höherer Unter. Anst. an Prüfungsaspiranten, Provinz Hannover 363. — Bedingungen für die Befähigung der Geistlichen bezüglich der Verwaltung von Elementarschulen, Leitung von Privatschulen und Ertheilung von Privatnnterricht 99. — Ausschluß der Anrechnung der Zeit einer Lehrthätigkeit an Privatanstalten bei Gewährung von Dienstalterszulagen 104.
Probejahr der Kandidaten d. höh. Schulamtes. Lektionenzahl, Lehrgegenstände 78.
Professuren s. Lehrer.
Promotionen, Nachweisnng über die Zahl 9.
Provinzial-Unterrichtsbehörden, Beginn der Amtsthätigkeit des für die Provinz Westpreußen errichteten Provinz. Schulkolleg. 193. Gründung neuer Rathsstellen bei Provinzial-Schulkollegien 277. Fortfall der Stellen der geistlichen Räthe und von Schulrathsstellen bei Regierungen 277. 281.
Prüfung vor den Wissenschaftl Prüfungskommissionen. Statist. Uebersichten über die Ergebnisse 1876/77: 18. Grenze für das Bestehen der Prüfung 287. Folgen des wiederholten Ausbleibens eines Kandidaten aus dem Termine für die mündliche Prüfung 186. Zulassung der Kandidaten mit Realschulbildung zur Prüfung auch für Deutsch, Lateinisch ꝛc. 231. Bedingungen für Zulassung zur Prüfung: Dauer des Studiums an preußischen Universitäten, Abiturienten außerpreußischer Realschulen 1. Ord. 364. Prüfung eines Lehramtskandidaten in der Religionslehre derjenigen Konfession, welche in der betreffenden Wissensch. Prüf Kommiss. nicht vertreten ist 664. Erlangung der Befähigung zum Unterrichte an den Oberklassen der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen durch die Prüfung vor einer Wissensch. Prüfungskomm. 239.
— und Ausbildung der Lehrer für Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen 28.
— an höheren Unterrichtsanstalten. Prüfungen bei der Aufnahme, Versetzung u. s. w. der Schüler, Vorschriften in der Provinz Sachsen 368. Im Uebrigen s. Maturitätsprüfung.
— der Rektoren und der Lehrer an Mittelschulen. Termine in J. 1878: 91. Erlangung der Befähigung zum Unterrichte an den Oberklassen der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen durch Zeugniß einer wissenschaftl. Prüfungskommission 239. Vergünstigung für Lehrer, welche bei der Fortbildungsanstalt zu Elberfeld geprüft sind, bei der Mittelschullehrer-Prüfung 617.
— der Vorsteher und Lehrer an Taubstummenstalten. Prüfungsordnung 386.
— zweite Prüfung der an höheren Unter. Anst. anzustellenden Elementarlehrer, Nothwendigkeit der Ablegung 608.
— der Lehrerinnen u. der Schulvorsteherinnen. Termine i. J. 1878: 92. Nachweis. über die Zahl der 1877/78 in der Rheinprovinz geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen 566. Aus den Anstalten zu Droyßig als anstellungsfähig Entlassene 517. — Befähigung der Lehrerinnen auch zur definitiven Anstellung nach Ablegung der Prüfung 519. — Vereinbarungen mit andern Staaten wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse: Anhalt 98, Hamburg 240.
— der Turnlehrer. Termin 38. Befähigungszeugnisse 289.
— der Turnlehrerinnen. Termine 185. 518. Befähigungszeugnisse 38. 380.
— der Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen, Prüfungsordnung 608.
Prüfungskommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Zusammensetzung 135. Veränderung zu Königsberg 447.

Prüfungskommiſſionen, Wiſſenſchaftliche. Zuſammenſetzung 193. Ueberſichten über die Zahl der Prüfungen 18.
— für Maturitätsprüfungen an höheren Unter. Anſt. Ertheilung von Privatunterricht durch Mitglieder der Kommiſſionen an Prüfungsaſpiranten (Schüler der Anſtalt und Extraneer) Provinz Hannover 363.
— für Lehrer der Landwirthſchaft an Landwirthſchaftsſchulen, Errichtung 28.
— für Vorſteher ꝛc. an Taubſtummenanſtalten. Mitglieder der Kommiſſ. für die Prüfung der Lehrer 612.
Prüfungsordnung für Lehrer und Vorſteher an Taubſtummenanſtalten 386. Mitglieder der Prüfungskommiſſ. für die Lehrer 612.
— für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen 608.
— für Handarbeitslehrerinnen in der Provinz Pommern 684.
Prüfungszeugniſſe Wiſſenſchaftlicher Prüfungskommiſſionen. Grenze für die Ertheilung eines Zeugniſſes (das Beſtehen der Prüfung) 287. Ein ſolches Zeugniß befähigt zum Unterrichten an den Oberklaſſen von Mittel- und von höheren Mädchenſchulen 239.
— der Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen. Vermerk über die Befähigung auch zur definitiven Anſtellung einer Lehrerin nach Ablegung der Prüfung 519. — Vereinbarungen mit andern Staaten über gegenſeitige Anerkennung: Herzogthum Anhalt 98. Freie und Hanſeſtadt Hamburg 240.

Q.

Quartale des Rechnungsjahres, Bezeichnung 65. 341.
Quotient. Bezeichnung desſelben bei dem Rechnen in Volksſchulen, Reg. Bez. Düſſeldorf 403.

R.

Realſchulbildung. Zulaſſung der Kandidaten mit Realſchulbildung zur Lehramtsprüfung auch für Deutſch, Lateiniſch ꝛc. 231. Nichtpreußen mit Realſchulbildung: Zulaſſung zur Immatrikulation, Bedingungen für Zulaſſung zur Lehramtsprüfung 364.
Rechenunterricht. Bezeichnung der Maße und Gewichte im Rechenunterrichte 524 Bedeutung und Gebrauch des Diviſionszeichens 403. Rechenunt. in den Präparandenanſtalten, Lehrplan, Lehrmethode 31. 576.
Rechnungsjahr. Bezeichnung der Quartale 65. 341.
Rechnungsweſen ſ. Etats- ꝛc. Weſen.
Rechtsmittel im Streitverfahren über Schulbauſachen 541.
Rechtsweg. Unzuläſſigkeit desſelben gegen Anordnungen der Regierungen in Schleſien zur Erhöhung des Lehrergehaltes 538.
Regierungen. Fortfall der Stellen der geiſtlichen Räthe 281, desgl. von Schulrathsſtellen 277. 281.
Reichsbank. Kündigung des Verhältniſſes wegen Belegung von Geldern von Kirchen, Schulen ꝛc. bei der Reichsbank 649.
Reichsmünzen, Behandlung beſchädigter aber vollwichtig gebliebener 138.
Reiſeprüfung ſ. Maturitätsprüfung.
Reiſejournal der Kreis-Schulinſpektoren, Führung 650.
Reiſekoſten. Ausſchluß der Gewährung einer Reiſekoſten-, eventuelle Gewährung einer Umzugskoſten-Vergütung an einen aus dem Reichsdienſte in den preußiſchen Staatsdienſt berufenen Beamten 281. Deckung der Umzugs- und Reiſekoſten für Lehrer höherer Unter. Anſt. zunächſt aus den Mitteln der Anſtalt 538.
Reiſeſtipendien ſ. Stipendien.
Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Univerſitäten. Beſtätigung der Wahlen zu Kiel 10, Königsberg 70, Greifswald 199, Halle 345, Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Marburg, Münſter, Braunsberg 451.
Rektor-Titel für die Leiter der Gemeindeſchulen und der ſtädtiſch. Taubſtummenſchule zu Berlin 37.

Religionslehre. Prüfung eines Lehramtskandidaten in der Religionslehre derjenigen Konfession, welche in der betreff. wiſſenſchaftl. Prüfungskommiſſion nicht vertreten iſt 664
Religionsunterricht für die chriſtlich-konfeſſionelle Minderheit der Schüler höh. Unter. Anſt. 667. Relig. Unt. in Präparandenanſtalten, Lehrplan, Lehrmethode 34. 570.
— in der Volksſchule. Sorge für konfeſſionellen Religionsunterricht: Geſchichtliche Darſtellung des Verfahrens der Unter. Verwaltung bei Einrichtung der Volksſchulen in Gegenden mit konfeſſionell gemiſchter Bevölkerung 521. Leitung und Ertheilung des Relig. Unterrichtes, Beſcheide auf Beſchwerden 4. 6, insbeſondere in Schulen des polniſch ſprechenden Oberſchleſiens 6.
Remunerationen, außerordentliche, Unzuläſſigkeit der Bewilligung aus den Ueberſchüſſen einer Gymnaſial-Vorſchule an Lehrer und Beamte 82.
Rendanten höherer Unterrichts-Anſtalten. Kautionspflicht 651.
Revers. Verrechnung der Rückzahlungen ehemaliger Seminariſten 241. Ausſchluß der Ausſtellung eines Reverſes für die Zöglinge ſtaatlicher Präparandenanſtalten 614.
Reviſion der Schullehrer-Seminare. Erlaß des Reviſionsbeſcheides vor der Berichtserſtattung an das Miniſterium 613.
v. Rohr'ſche Stiftung. Preisbewerbung 552.
Rückzahlungen ehemaliger Seminariſten, Verrechnung 241.

S.

Schauſtellungen und Vorträge Fremder in höheren Unt Anſt. (Rheinprov.) 367.
Schiller-Stiftung, Preisertheilung 601.
Schleswig-Holſteiniſches Muſeum vaterländiſcher Alterthümer, Reglement und Beſuchordnung 352.
Schreibunterricht. Skrodzki „Anleitung zum deutſchen Schreib- und Leſeunterricht in utraquiſtiſchen Schulen" 105.
Schulaufſicht, ſtaatliche. Die Leitung des geſammten Schulweſens, die Aufſicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanſtalten ſteht dem Staate, nicht den Religionsgeſellſchaften und deren Organen zu 4. 6. — Schulaufſicht im Kreiſe Herzogthum Lauenburg 283.
Schulbauten ſ. Bauſachen.
Schulbeiträge. S. a. Unterhaltung, Gutsherrliche Leiſtungen. — Begriff der Schulbeiträge im Sinne des Zuſtändigkeitsgeſetzes 110. Beſtimmte, bereits erhobene Steuerforderungen im Gegenſatze zur Steuerpflicht in abstracto als Gegenſtand des Verwaltungsſtreitverfahrens über die Verpflichtung zur Leiſtung von Schulbeiträgen 304. In den Provinzen Preußen iſt bei dem Vorhandenſein mehrerer Schulen die Schullaſt eine einheitliche 54. Aufbringung der Schulbeiträge in den ſelbſtändigen Gutsbezirken daſelbſt 627.
Schulbildung der Armee-Erſatz-Mannſchaften, ſtatiſt. Nachweiſung 621.
Schuldeputation, Stellung des Bürgermeiſters zu derſelben 686.
Schuldienſt an höh. Unter. Anſt. Anordnungen in Beziehung auf Beſchäftigung ungeprüfter Kandidaten 24. Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung ſeitens der an höheren Unter. Anſt. anzuſtellenden Elementarlehrer 608. Art der Anſtellung ſeminariſtiſch gebildeter Lehrer an Gymnaſien und Realſchulen 1. Ordn. 666.
— an Mittel- und höheren Mädchenſchulen. Erlangung der Befähigung zum Unterrichte an den Oberklaſſen durch Zeugniß einer wiſſenſchaftl. Prüfungskommiſſion 239.
— an Landwirthſchaftsſchulen. Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthſchaft 28. 28.
— an Volksſchulen. Bedingungen für die Befähigung der Geiſtlichen bezüglich der Verwaltung von Elementarſchulen, Leitung von Privatſchulen und Ertheilung von Privatunterricht 99. Zuſtändigkeit bei Wiederanſtellung unfrei-

willig entlaſſener Lehrer 292. Unzuläſſigkeit des Vorbehaltes einer Verzichtleiſtung auf Penſionsberechtigung in den Vokationen der Elementar-Lehrer und -Lehrerinnen 519, 682.
— der Lehrerinnen. Befähigung der Lehrerinnen auch zur definitiven Anſtellung nach Ablegung der Prüfung 519. Nothwendigkeit definitiver Anſtellung, Unzuläſſigkeit des Vorbehaltes einer Kündigung ꝛc hierbei 682. Verzicht auf Penſionsanſpruch ſ. vorſt. Schuldienſt an Volksſchulen. — Anſtellung nichtpreußiſcher Lehrerinnen ſ. Prüfungszeugniſſe.
Schule, Vertretung derſelben zunächſt durch den Schulvorſtand 4.
Schuleinrichtungen. S. a. Volksſchulweſen. Geſchichtliche Darſtellung des Verfahrens der Preuß. Unterrichts-Verwaltung bei Einrichtung der Volksſchulen in Gegenden mit konfeſſionell gemiſchter Bevölkerung 321. Beſcheide auf Beſchwerden über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksſchulweſens 4. b. Halbtagsſchule aus Anlaß wirthſchaftlicher Verhältniſſe, insbeſondere der Ertheilung von Hülfeſcheinen 524. Errichtung neuer Schulen innerhalb beſtehender Schulverbände, Zuſtändigkeit der Regierungen 541. 543. Sorge für genügenden Schulunterricht während der Amtsſuſpenſion des Lehrers 687. Ausſchluß einer Einwirkung des Schulvorſtandes auf die inneren Schulangelegenheiten 243. Verwendung des Schulgeldes von den eine Schule gaſtweiſe beſuchenden auswärtigen Kindern 688.
Schulgebäude ſ. Bauſachen, Bauweſen.
Schulgeld bei Fortbildungsſchulen, exekutiviſche Beitreibung 303. — Ueberweiſung des Schulgeldes von Kindern, welche gaſtweiſe eine auswärtige Schule beſuchen, an den Lehrer oder an die Schulkaſſe 688.
Schulgemeinde. Zuſtändigkeit der Regierungen zur Entſcheidung über die Organiſation 541. 543.
Schulgeräthſchaften. Ausſchluß der Koſten für dieſelben bei Gewährung von Gnadengeſchenken zu Schulbauten aus dem Allerhöchſten Dispoſitionsfonds 121.
Schulinſpektoren im Kreiſe Herzogthum Lauenburg 283.
Schulkaſſen. Einziehung der Geldſtrafen für Schulverſäumniſſe zur Schulkaſſe bzw. zur Ortsgemeindekaſſe, wenn die Schullaſten von der politiſchen Gemeinde beſtritten werden 106. Charakter der Schulkaſſen als öffentl. Kaſſen, Ort für Erhebung der Zahlungen, Erhebung der Remuneration einer Handarbeitslehrerin durch deren Ehemann 652.
Schulland ſ. Dienſtland.
Schullaſten ſ. Schulbeiträge.
Schulmittel-Muſeum, Niederländiſches, zu Amſterdam, Nachrichten über daſſelbe 374.
Schulordnungen. Verfahren bei Aufnahme ꝛc. der Schüler höherer Unter. Anſt. in der Provinz Sachſen 368.
Schulpflicht. Abkommen zwiſchen der Fürſtlich Waldeck'ſchen und der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung über Durchführung der Schulpflicht 523.
Schulrathsſtellen bei Provinzial-Schulkollegien und bei Regierungen, Gründung neuer, Fortfall beſtehender 277. 281.
Schulſyſtem ſ. Schuleinrichtungen.
Schulverband. Einrichtung neuer Schulen innerhalb beſtehender Schulverbände, Zuſtändigkeit der Regierungen 541. 543.
Schulverſäumniſſe. Charakter der Schulverſäumnißſtrafen, Verwendung der Geldſtrafen, Tragung der Koſten für die an Stelle der Geldſtrafen tretende Haft 106. Zuſtändigkeit zur Verhängung von Schulverſäumnißſtrafen, wenn die Schule und der Wohnort der Eltern in verſchiedenen Amtsbezirken liegen 588.
Schulvorſtand als nächſter Vertreter der einzelnen Schule und der Intereſſen derſelben 4. Mittheilung des Lehr- und Lektionsplanes an den Schulvor-

stand, Ausschluß einer Einwirkung des letzteren auf die inneren Schulangelegenheiten 243.
Schulwesen s. Volksschulwesen.
Schulzeugnisse s. Maturitätsprüfung, Zeugnisse.
Schwabe-Priesemuth'sche Waisenstiftung nebst Pensionat zu Goldberg, Nachrichten 589.
Seminare bei Universitäten. Reglement für das mathematische Seminar zu Kiel 71. Reglements für das theologische Seminar und das theologische Stift zu Göttingen 545. Aenderungen an dem Reglement für das historische Seminar zu Bonn 653.
— zur Ausbildung von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten. Nachrichten über das didaktische Seminar zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache zu Berlin 663.
— für Volksschullehrer und für Lehrerinnen. Gründung des Lehrerinnen-Seminars zu Augustenburg, des Lehrer-Seminars zu Münstermaifeld, Errichtung von Seminar-Nebenkursen 279. Gewährung der Geldmittel zum Bau einer größeren Zahl von Schull. Seminaren 35. Statistisches über Seminare 83, 679, 507. S. a. Seminarwesen, Droyßig.
Seminar-Gebäude.. Gewährung der Geldmittel zum Bau einer größeren Anzahl von Seminargebäuden, Vermeidung von Ueberschreitungen der Anschlagssumme und der Etatsfonds zur Unterhaltung der Gebäude, Behandlung solcher Ueberschreitungen 35.
— -Kursus der evangel Theologen. Termine zu Weißenfels 184, zu Hilchenbach 378.
— -Präparanden s. Präpar. Bildungswesen.
— -Uebungsschulen. Instruktion über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb an den Seminar-Uebungsschulen in der Rheinprovinz 86.
— -Wesen. Einschränkung der Dispensationen vom Musikunterricht 613. Erlaß des Revisionsbescheides an den Seminar-Direktor vor der Berichtserstattung über die Revision an das Ministerium 613. Einreichung von Nachweisungen über die Frequenz der Seminare in Beziehung auf Unterstützung der Zöglinge 83. 679. Statistische Nachrichten über die Frequenz der Seminare 507. Aufnahme-Bedingungen bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Posen 382.
Servirpflicht der Pharmazeuten, Unzulässigkeit einer Kombinirung mit dem Universitäts-Studium 229.
Simultanschulen s. Schulsystem.
Skrodzki: Anleitung zum deutschen Schreib- und Leseunterrichte in utraquistischen Schulen 105.
Sprachen. Gebrauch der deutschen oder der lateinischen Sprache bei den Preisurtheilen an der Univers. zu Berlin 10. — Didaktisches Seminar zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen zu Berlin, Nachrichten 663. Nähere Bezeichnung des Ausdruckes „neuere Sprachen" 231. Nothwendigkeit des Nachweises der Reife im Hebräischen seitens der Studirenden der Theologie vor Beginn des Universitäts-Studiums 365. Einübung der Vokabeln bei dem Erlernen einer fremden Sprache 506. Organisation und Berechtigungen der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen 605.
Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht ꝛc. Nachtragsetat für 1877/78: 137. Etat für 1878/79: 257.
Staatszuschüsse für Fortbildungsschulen. Verzeichnisse der Anstalten 48. 392.
— für Elementarschulen. Periodisirung 186. Ausschluß der Gewährung zu Gunsten unvermögender Einwohner der Gutsbezirke 525. Mitverwendung eines Staatszuschusses für die Stelle zur Deckung von Untersuchungskosten und Ordnungsstrafen in Disziplinaruntersuchungen gegen Lehrer 683.
Statistisches s. Frequenz, Seminar-, Volksschulwesen ꝛc.
Steiner'sche Stiftung. Preisfrage 481.

Stift, theologiſches, zu Göttingen. Reglement 549.
Stipendien. Tweſten-Stiftung zum Beſten der evangeliſchen Theologie und Kirche, Statut 74. Reiſeſtipendien bei dem archäologiſchen Inſtitut, Statut 602.
Submiſſionsverfahren, beſchränktes. Zeitpunkt für die Anzeigen von der erfolgten Anwendung 450.
Superintendent im Kreiſe Herzogthum Lauenburg. Funktion als Kreis-Schulinſpektor 283.
Suphan: Ausgabe der Werke Herder's 17.

T.

Taubſtummenweſen. Rektor-Titel für den Leiter der ſtädtiſchen Taubſt. Schule zu Berlin 37. Reglement für die Königl. Taubſt. Anſtalt zu Berlin 246. Prüfungsordnung für die Lehrer und Vorſteher an Taubſt. Anſtalten 386. Mitglieder der Prüfungskommiſſion für die Lehrer 612. Das Turnen der Taubſtummen, Schrift von Gutzmann 626.
Telegramme in Staatsdienſtangelegenheiten. Verrechnung der Koſten 448.
Theologiſches Studium. Nachweis der Reiſe im Hebräiſchen vor Beginn des Univerſitäts-Studiums 365.
Tonkunſt ſ. Muſik.
Turnhallen, Dielung derſelben 289.
Turnkurſe für im Amt ſtehende Elementarlehrer. Anordnungen für 1878: 185. Statiſtiſche Nachrichten über die 1877 abgehaltenen 100.
Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin. Umgeſtaltung der Civilabtheilung der Königl. Central-Turnanſtalt zur Königl. Turnlehrer-Bildungsanſtalt 237. Neuer Kurſus 238. Befähigungszeugniſſe 379.
Turn-Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfung ſ. Prüfung.
Turnweſen. Dispenſation vom Turnunterrichte nach erfolgter Impfung 374. Schrift von Gutzmann: Das Turnen der Taubſtummen 626. Dielung der Turnhallen 289.
Tweſten-Stiftung zum Beſten der evangel. Theologie und Kirche, Statut 74.

U.

Uebungsſchulen ſ. Seminar-Uebungsſch.
Umzugskoſten Ausſchluß der Gewährung einer Reiſekoſten-, event Gewährung einer Umzugskoſten-Vergütung an einen aus dem Reichsdienſte in den preußiſchen Staatsdienſt berufenen Beamten 281. Erläuternde Beſtimmungen zum Geſetze über Umzugskoſten der Staatsbeamten 342. Deckung der Umzugs- und Reiſekoſten für Lehrer höherer Unter. Anſt. zunächſt aus den Mitteln der Anſtalt 538.
Unabkömmlichkeit im Civildienſte bei Mobilmachungen ꝛc. Unzuläſſigkeit der Unabkömml. Erklärung militärpflichtiger Beamten, die nicht etatsmäßig angeſtellt ſind 341. Unabkömml. Erklärung militärpflichtiger Lehrer an mehrklaſſigen Volksſchulen, Begründung der Anträge, Verfahren 385.
Univerſitäts-Bibliotheken ſ. Bibliotheken.
— -Feſtlichkeiten. Verleihung eines von dem Rektor bei feierlichen Gelegenheiten zu tragenden goldenen Medaillons nebſt Kette an die Univerſ. zu Halle 345.
— -Profeſſoren ſ. Lehrer.
— -Seminare ſ. Seminare.
— -Studium. Nothwendigkeit des Nachweiſes der Reiſe im Hebräiſchen ſeitens der Studirenden der Theologie vor Beginn des Univerſ. Studiums 365. Dauer des Studiums der Inländer an Preußiſchen Univerſitäten behufs Zulaſſung zur Lehramtsprüfung 364. Unzuläſſigkeit einer Kombinirung des Univerſ. Studiums der Pharmazeuten mit der Servirpflicht 229.
Unterhaltung der Volksſchule. Befugniß der bürgerlichen Gemeinden zur Uebernahme der Schullaſten auf den Kommunaletat 107. Begriff der Schulbeiträge im Sinne des Zuſtändigkeitsgeſetzes 110. Eigenſchaft als

„Hausvater" in Beziehung auf Schulbeiträge 244. Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. 12. II. A. L. und Anwendung, insbesondere Umfang der gutsherrl. Verpflichtung in Beziehung auf die Lage der Schule, und bezüglich aller Anwohner (nicht bloß der Tagelöhner und Einlieger) des Gutsbezirkes 525.

In einzelnen Provinzen. Oſt- und Weſtpreußen: Gutsherrliche Leiſtungen ſ. d. Bei dem Vorhandenſein mehrerer Schulen iſt die Gemeinde-Schullaſt eine einheitliche 54. Aufbringung der Schulbeiträge in den ſelbſtändigen Gutsbezirken 627.

Pommern: Begriff des Ausdruckes „Familienvorſtand" im Sinne des Regulativs vom 29. Auguſt 1831 über Unterhaltung der Landſchulen in Neuvorpommern 304.

Schleſien: Vertheilungsmaßſtab für eine ſeitens der Regierung feſtgeſetzte Erhöhung des Lehrergehaltes (über den Minimalſatz) 293. 632. Verpflichtung der Gutsherrſchaft zur Leiſtung eines Beſoldungsbeitrages für die Handarbeitslehrerin 308. Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierungen zur Erhöhung des Lehrergehaltes 538.

Unterrichts-Anſtalten, höhere. Verzeichniſſe in Beziehung auf die Berechtigung für den einjährig freiwilligen Militärdienſt 148. 233. 562. Proviſoriſche Anerkennung, Verzeichn. 164. 565. Zurückziehung der Berechtigung einer Anſtalt 234. — Organiſation und Berechtigungen der den Unterricht in den alten Sprachen ausſchließenden höheren Bürgerſchulen 605. — Termine für Erſtattung der periodiſchen Verwaltungsberichte über die höh. Unter. Anſt. 661. Beſtimmungen für die Aufnahme von Knaben in des Kgl. Preuß. Kadettenkorps 668.

— -Behörden ſ. Miniſterium, Provinzial-Unter. Behörden.

— -Betrieb. S. a. Lehrplan. Seminar-Uebungsſchulen in der Rheinprovinz, Inſtruktion 86. Präparandenanſtalten: Lehrmethode für Religion und Rechnen 34. Organiſations- und Lehrplan 568. — Volksſchulen: Anleitung zum deutſchen Schreib- und Leſeunterricht in utraquiſt. Schulen von Skrodzki 105. Sorge für genügenden Schulunterricht während der Amtsſuſpenſion des Lehrers 687.

— -Mittel ſ. Lehrmittel.

— -Stunden. Zahl derſelben für die Lehrer höherer Unter. Anſt., insbeſondere an Realſchulen und wenn in den Vokationen keine Beſtimmung getroffen iſt, Erleichterungen 487. Lektionenzahl und Lehrgegenſtände für die Lehramtskandidaten während des Probejahres 78. — Zeit für den Konfirmanden-Unterricht der Schüler höherer Unter. Anſt. 235.

— -Syſtem ſ. Unter. Betrieb.

Unterſtützungen. Geſchäftliche Behandlung der Geſuche um Unterſt. zur Ausbildung in den bildenden Künſten und in der Muſik 486. Ausſchluß der Bewilligung außerordentlicher Unterſt. aus den Ueberſchüſſen der Gymnaſial-Vorſchulen an Lehrer und Beamte 82. Einreichung von Nachweiſungen über die Frequenz der Seminare in Beziehung auf Unterſtützung der Zöglinge 83. 679. S. a. Gnadengeſchenke.

Urheberrecht. Eintragung in die Journale, ſtatiſtiſche Nachweiſung 147.

V.

Vakante Elementarlehrerſtellen. Verfügung über das Einkommen derſelben an einer von der politiſchen Gemeinde unterhaltenen Volksſchule 520.

Verkehrsanſtalten. Mitwirkung der Volksſchule zur Schonung derſelben 625.

Vermögen der Kirchen, Schulen ꝛc. Kündigung des Verhältniſſes wegen Belegung von Geldern bei der Reichsbank 649.

Verpackung der Bauzeichnungen bei Verſendung 69.

Verſetzung der Schüler höherer Unter. Anſt. Beſtimmungen in der Provinz Sachſen 368.

Vertheilungsmaßſtab für eine über den Minimalſatz ſeitens der Regierungen in Schleſien feſtgeſetzte Gehaltszulage für Elementarlehrer 293. 632.
Vertretung der einzelnen Schule zunächſt durch den Schulvorſtand 4.
Verwaltungsberichte, periodiſche, über die höheren Unterrichtsanſtalten, Termine 661.
Verwaltungsſtreitverfahren. Zuſtändigkeit hinſichtlich der dem Domänenfiskus nach der Schulordnung vom 11. Dzmbr 1845 obliegenden Leiſtungen 110. 118. Dsgl. in Beziehung auf eine beſtimmte Steuerforderung, nicht die Steuerpflicht in abstracto 304. Dsgl. in ſtreitigen Bauſachen bei vereinigten Schul- und Küſterhäuſern 312. 403. Dsgl. in Beziehung auf Nothwendigkeit und Art der Ausführung von Schulbauten 541. (Zuſtändigkeit der Regierungen in Beziehung auf Organiſation der Schulgemeinden, insbeſondere Gründung einer zweiten Schule innerhalb einer Schulſozietät 541. 543.). Zuſtändigkeit des Kreisausſchuſſes zur Schätzung des Ertrages der Schulländereien 242.
Viehhüten durch Schulkinder, Anlaß zur Einrichtung der Halbtagsſchule 524.
Vokabel-Einübung bei dem Erlernen einer fremden Sprache 506.
Vokation ſ. Berufungsurkunde.
Volksſchulweſen. S. a. Schuleinrichtungen. Beſcheide auf Beſchwerden über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksſchulweſens 4. 6. Geſchichtliche Darſtellung des Verfahrens der Preuß. Unter. Verwaltung bei Einrichtung der Volksſchulen in Gegenden mit konfeſſionell gemiſchter Bevölkerung 321. Nachweiſung über die Zahl der Volksſchulen 507 (513). Ueberſicht über die in den Gemeindeſchulen und in zwei Privatſchulen zu Berlin befindlichen Kinder 507 (515). Bedingungen für die Befähigung der Geiſtlichen zur Verwaltung von Elementarſchulen 99. Sorge für genügenden Schulunterricht während der Amtsſuspenſion des Lehrers 687.
Vorſchulen an höheren Unter. Anſt. Ausſchluß der Bewilligung außerordentlicher Remunerationen und Unterſtützungen aus den Ueberſchüſſen einer Gymnaſial-Vorſchule an Lehrer und Beamte 82.
Vorträge und Schauſtellungen Fremder in höheren Unter. Anſt. (Rheinprovinz) 367.

W.

Waiſen-Stiftung, Schwabe-Prieſemuth'ſche, zu Goldberg, Nachrichten 589.
Waldeck. Abkommen zwiſchen der Fürſtlich Waldeck'ſchen und der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung über Durchführung der Schulpflicht 523.
Weibliche Handarbeiten in der Volksſchule. Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen in der Provinz Pommern 684. Zuläſſigkeit der Erhebung der Remuneration einer Handarbeitslehrerin durch deren Ehemann bei der Schulkaſſe 652. Ueberſicht über die Zahl der Landſchulen, in welchen der Handarbeits-Unterricht am 1. Dezmber. 1877 eingeführt bzw. noch nicht eingeführt war 622. — Verpflichtung der Gutsherrſchaft in Schleſien zur Leiſtung eines Beſoldungsbeitrages für die Handarb. Lehrerin 308.
Wein- und Obſtbau. Lehranſtalt zu Geiſenheim, Nachrichten 41.
Wiederanſtellung unfreiwillig entlaſſener Elementarlehrer, Zuſtändigkeit bei der Entſcheidung 292.
Wirthſchaftliche Verhältniſſe in Gemeinden als Anlaß zur Errichtung von Halbtagsſchulen 524.
Wirthſchaftsgebäude bei Schulen. Beſchaffung der Koſten für ein Gutachten über den Umfang von Schulwirthſch. Gebäuden 60.
Wittwen- und Waiſenkaſſen für Elementarlehrer. Anhörung der Kuratoren in allen den Zuſtand des Kaſſenvermögens beeinfluſſenden Fragen 47. Fortfall der Beiträge von der mit einer Lehrerin definitiv beſetzten bisherigen Lehrerſtelle 521. Ausſchluß der Wiedergewährung der Wittwenpenſion

an eine Lehrerwittwe, welche demnächſt mit einem nicht dem Lehrerſtande angehörigen Manne verheirathet geweſen iſt 522.

Z.

Zeichnen. Zeichenkurſe für Seminar- und Volksſchullehrer an der allgemeinen Gewerbeſchule zu Hamburg, Berichte 42. 680. Ausſtellung von Zeichnungen der Schüler gewerblicher Unterrichtsanſtalten, Gutachten ꝛc. 417. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen 608.

Zeichnungen. Verpackung der Bauzeichnungen bei Verſendung 69.

Zeugniſſe für Schüler höherer Unter. Anſt. Beſtimmung des Termins zur Ertheilung des Schulzeugniſſes für den einjährig freiwilligen Militärdienſt 80. Beſtimmungen über das Verfahren bei Ertheilung der Schulzeugniſſe in der Provinz Sachſen 368.

Zinsbare Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen ꝛc. bei der Reichsbank, Kündigung des bisher. Verhältniſſes 649.

Zuwendungen im Reſſort der Unterrichts-Verwaltung, Nachweiſung 406. Herbart'ſche Zuwendung an die Univerſ. Bibliothek zu Königsberg 484.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1878.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Adam 692.
Adler, Stiftungs-Direkt. 597.
—, Realſch. Oberl. 415.
Ahlborn 319.
Ahrens 315.
Aldendorff 693.
Alers 127.
Althaus 411.
Anders, Gymn. Oberl. 252.
—, Schull. 533.
Anzengruber 601.
Arlt 131.
Auguſt 414.
Auſten 599.

Babſt 38
Bach 318.
Bachmann 197.
Bäker 693.
Bäumer 130.
Bagdahn 317.
Bahl 38.
Bahlmann 2. 2.
Bahrs 319.
Bajohr 124, 130.
v. Bamberg 314.
Bandtke 130.
v. Bar 125.
Barkhauſen 2. 2.
Baron 414.
Bartels, Konſiſt Rath, Gener. Superint. 137.
—, o. Profeſſ., Geh. Med. Rath 414.
Bartſch, Geh. Reg. Rath 2. 2.
—, Kreis-Schulinſp. 129
Bartz 38.
Baſalik 124.
Baſedow 411.
Baſt 645.
Bathmer 317.
Battig 131.
Bauer, Krs-Schulinſp. 133.
—, Gymn. Hülfsl. 319.
Bauerband 534.
Bauerfeind 644
Baumann, o. Profeſſ 196.
—, Privatdoz, Profeſſ 251.
Baumgart 447.
Baumſtark 313. 528.
Bauſch 126.
Becher 253.
Beck 63.
Becker, Vice Präſid, Prof 362.
—, Gymn. L. 415.
—, Realſch. L. 126.
—, Schull. 694.
Beckmann, Realſch. L. 532
—, Schull. 127.
Beeger 243.
Beermann 531.
Begas 122.
Behr 124.
Behrendts 647.
Beinert 2. 2. 596.
Belke 317.
Bender, o. Profeſſ. 451.
—, dsgl. 451
Benſey 644.
Benicken 380.
Benold 38.
Bentz 411.
vom Berg 189.
Berger, a. o. Profeſſ. 251
—, Gewerbeſch. L. 126.
Berlit 531.
Berndt 599.
Bernhardy 380.
Berns 61.
Berresheim 533.
Berthold 644.
Bertling 530.
Beſchoren 598.
Beſſer 415.
v. Bethmann Hollweg 139
Bette 647.
Beyſchlag 135.
Biermann 189.
Bieſe 535.
Bindel 318.
Binkowski 131.
Biſchoff, Krs-Schulinſp. 60. 132.
—, a. o. Profeſſ. 198.
Bisping, o. Profeſſ. 197.
—, Gym. Elem. L. 692.
Blättermann 190.
Blech 647.
Blühm 316.
Blümcke 531.
Blümel 530.
Boch 124.

Boche 38.
Bockwoldt 289.
Böddeker 62.
Bödeker 196.
Böger 645.
Bölcke 38.
Bölke 410.
Bölſen 254.
Böſche 61.
Böttcher, Realſch. Direkt. 189.
—, Schull. 646.
Böttger 318.
Bogen 318.
Bohne 253.
Bohren 695.
Bohtz 409.
Bokelmann 602.
Boldman 647.
Boll 412.
Bolle 599.
Bonitz 2. 123.
Borch 317.
Borchardt 531.
Borchert 694.
Bordellé 531.
Borgius 598.
Borgwardt 692.
Bornemann 133.
Boſſe, Geh. Reg. Rath. 2. 3. 415.
—, Semin. L. 191.
Boymann 599.
Braaſch 692.
Brand, Gymn. L. 692.
—, Schull. 190.
Braun, o. Profeſſ., Direkt., Geh. Reg. Rath 139. 143.
—, Schull. 694.
Braunſchweig 122.
Braxator 131. 409.
Brehmer 380.
Breiderhoff 188.
Bremer 127.
Brendel 254.
Brie 528.
Brieden 252.
Brimmer 190.
Brockhues 126.
Brocks 530.
v. Brücke 363.
Brütt 645.
Brützam 318.
Bruns, o. Profeſſ., Geh. Juſt. Rath 121.
Bruns, Gymn. Ob. L., Profeſſ. 410.
Buchbinder 530.
Buchenau 529. 530.
Buchter 39.
Buchwald 314.
Bücheler 198. 451.
Bürckner 39.
Büttner, Krs-Schulinſp. 130. 409.
—, Realſch. Oberl. 255.
Burckhardt 122.
Burgdorf 132. 251.
Burkardt 134.
Burow 410.
Buſch 317.
Buttmann 252. 647.

Cäſar 197.
Calebow 255.
Callien 645.
Campe 530.
Capelle 410.
Caspary, o. Profeſſ. 194.
—, a. o. Profeſſ. 410.
—, Gymn. L. 125.
Caſtens 646.
Caſter 379.
Chlebowski 315.
Cholevius I., Gymn. O. L., Profeſſ. 122. 135. 447. 535.
— II. Gymn. Ob. L. 530.
Chriſtenſen 645.
Chuchra 379.
Clauſius 198.
Le Clerc 380.
Clingeſtein 534.
Cochius 380.
Cohen 197.
Cohn 195.
Cohnheim 191.
Collé 598.
Collmann 189.
Conrad, Gymn. Ob. L. 252.
—, Schull. 379.
Conze 140.
Cords 531.
Coſte 125.
Creifelds 645.
Creizenach 318.
Cremer, K., Krs-Schulinſp. 133.
—, W., dsgl. 133. 409.
de la Croix 1. 2. 3.
Crola 410.
Curtius 39.
Czenkusz 317.
Czygan, Krs-Schulinſp. 129.
—, dsgl. 131.

Dägener 39.
Dähne 694.
Dageförde 413.
Dagott 415.
Dames 528.
Danert 191.
Dannenberg 647.
Decker 314.
Deicke 645.
Deiters 529.
Delius 255.
Demong 597.
Demuth 534.
Dette 598.
Deußen, L. einer höh. Bürgerſch. 413.
—, Schull. 414.
Dewiſcheit 130.
Diderich 598.
Diedicke 380.
Diesner 191.
Dieſtelkamp 133.
Dieſterweg 252.
Dietrich, Gymn. L. 126.
—, dsgl. 411.
—, Semin. L. 533.
Dilling 39.
Dillmann 140.
Dilthey 136. 137. 195.
Dippe 380.
Diſtler 127.
Dittmann 190.
Dittmar 130.
Dittrich 194.
Döbel 190.
Dömich 122.
Döpke 253.
v. Döring 517.
Dörks 411.
Dohme 188.
Dolega 410.
Donath 518.
Donig 123.
Dorn 131.
Dorner 135.
Dove 451.
Dräger 39.
Dreiſt 380.
Dreſſel 694.
Droyſen 60. 194.

Drvgas 61.
Duchstein 380.
Dücker 602.
Dümmler 195.
Düsterhoff 598.
Dunkel 317.

Eberhard 530.
Eberstein 131.
Ebert 124.
Eccius 319.
Eckart 597.
Eckert 533.
Eckhardt 380
Esler 535
Ehrenfeuchter 190.
Eichenberg 532.
Eichler, o. Profess. 251.
—, Gymn. Ob. L. 597.
Eichhoff 126.
Eilker 253.
Eiselen 527.
Eitner 63.
Elias 126.
Ellendt 410.
Elsner 131.
Elze 196.
Ender 413.
Engel 412.
Engelmann 61.
Engler 251.
Erdmann, o. Profess. 123.
—, a. o. Profess. 529.
Erfurth 130.
Ernst 132. 409.
Erwin 413.
Esmarch 61. 251. 597.
Espagne 318.
Effer, Reg. u Schulrath 527.
—, Krs Schulinsp. 134. 528.
Eulenberg 3. 121.
Evers, Realsch. Ob. L., Profess. 693.
—, Realsch. L. 253.
Ewald, Realsch. L. 319.
—, Schula. Kandidatin 517.
Eyrich 39.

Faber 61.
Fabricius 39.
Falck 251.
Falcke 62.
Falk 1.
Farne 411.
Fasbender 528.
Fasterding 316
Faust 131.
Fechner 646.
Fehlberg 130.
Feiertag 411.
Feldhaar 132.
Fenger 133.
Fengler 131.
Ferlmann 373.
Fernow 39.
Ferrari 255.
Fickenwirth 413.
Fieberg 126.
Fiege 533.
Finger, L. einer höh Bürgerisch. 319.
—, Schull. 414.
Fink 597.
Fischer, Sektionschef, Profess. 692.
—, Gymn. Ob. L. 410.
—, desgl. 530.
—, Karl, desgl. 530
—, desgl. 597.
—, Realsch. Ob. L. 62.
—, Semin. L. 413.
—, Handarb. Lehrerin 39.
—, Zeichenlehrerin 39.
v. Fischer-Benzon 597.
Fittbogen 535.
Flach 531.
Flegel 645.
Flick 127.
Flöckner 189.
Flügel, Krs-Schulinsp. 132.
—, Handarb. Lehrerin 39.
Fock 414.
Föhrer 187.
Förster, Minist. Direkt. 1. 537.
—, Krs Schulinsp. 130.
, o. Profess. 198.
Forberg 602.
Forchhammer 692.
Francke 39.
Franke 252.
Franken 313.
Frantz 414.
Franz, Realsch. L. 126.
, Schull. 694.
Fraune 134.
Franzem 646.
Freh 39.
Frenzel 694.
Frerichs, Geh. Ob Med. Rath, o. Profess. 1.
—, Gymn. Ob. L. 531.
Freund 646.
Freundgen 413.
Frever 123.
Freytag, a. o. Profess 61. 188. 410. 691.
—, Gymn. Direkt. 252.
Frick 597.
Fricke 647.
Friebe 530.
Friedheim 39.
Friedländer 193.
Friedlied 195.
Friedrich 61.
Friese, Gymn Ob L. 410
—, Realsch. Ob L. 695.
, Schull. 289.
Fritzsche 598.
Fröhlich 380.
Frölich, Gymn. L. 531.
—, desgl. 535.
Fromme 189. 647.
Fuchs 527.
Führer 411.
Fulda 125.
Funck 597.

Gäbel 692.
Gärtner 131.
Galle 39.
Gamper 409.
Gandtner 2.
Gaspary 125
Gapp 131
Gawlick 187.
Gebauer 409.
Gebers 124.
Gebhardt 253.
Gehrke 380.
Geisler 532.
Gellert 534.
Genthe 529.
Genz 410 530.
Geppert 125.
Gerdes 289.
Gerner 130.
Gerth 380
Geßler 380.
Geßner 531.
Gevers 189.
Gföhrer 517.
Giebel 196.

Giese, Krs Schulinsp. 131
—, Superintend 409
Girard 254.
Glaser 531.
Glasmachers 134 251.
Gliemann 534.
Gloyer 517.
Gneist 121.
Godt 531.
Göbel, Gymn. L. 315.
—, Schull. 123.
Göcke 412.
Göcker 125.
Göpel 527.
Göppert 2.
Görth 123.
Göschke 243.
Göstrich 134.
Götze 380.
Goldscheider 532.
Gottschick 530.
Gottwerth 316.
Grabow 131.
Gräbke 693.
Gräser 599.
Grase 413.
Grantzow 380.
Grapow 517.
Graßmann, Gymn. L. 411.
—, Semin. L. 413.
Gratzki 130.
Graul 518.
Greeff 197.
Greiff 2.
Greve 412.
Grimm 3.
Griesebach 196. 409.
Gröber 195.
Gröger 190.
Groll 534.
Gropius 529.
Groß 126.
Grosse, Realsch. Ob L. 126.
—, Waisenhaus-L. 289
—, Schull. 414.
Großmann 692.
Grube 195.
Gruchot 411.
Grünberg 252.
Grünewald 380.
Gruhl 532.
Gruno 598.
Gube 517.
Güll 289.
Günther, Realsch. Element. L. 318.
Günther, Oberl. ein. höh. Brgrsch. 412.
Güntzel 410.
Günzel 124.
Güterbock 122.
Güthling 62.
Gumprecht 645.
Gusserow 528.
Gutschke 531.
Gutzeit 317.

Haack 379.
Haacke 133.
Haase 597.
Hacke 646.
Hadamczik 252.
Hänisch 126.
Hänsel 692.
Häseler 532.
Häser 121.
Hagelüken 315.
Hagemann 124.
Hahn, Gymn. Ob. L., Konrekt. 599.
—, Schull. 414.
Hahnrieder 380.
Hamel 63.
Handreka 123.
Hanke 127.
Hansen, Schull. 534.
—, desgl. 694.
v. Hanstein 198.
v. Harder 517.
Harder 533.
Harmuth 531.
Hartmann, o. Professs. Geh. Just. Rath 188.
—, o. Professs. 451.
—, Gewerbesch. Direkt. u. Realsch. Oberl. 415.
—, Schull. 534.
—, Schula. Kandidatin 517.
Hartung, Krs Schulinsp. 134.
—, Lidy, 380.
Hartwig, Gymn. Direkt. 529. 530.
—, Hofgärtner 243.
Hartz 415.
Hasse, Reg. u. Schulrath 527.
—, o. Professs., Geh. Hofrath 528.
Hasselhorst 527.
Haubold 123.
Hauer 131.
Haupt, o. Professs. 410.
—, Gymn. L. 315.
Haußer 596.
Hayduck 529. 530.
Haym 195.
Hecker 133.
Heckert 130. 409
Hedler 414.
Heideprim 316.
Heidrich 314.
Heinacher 552.
Heine 195.
Heinemann 126.
Heinrich, Obergärtn. 243.
—, Schull. 646.
—, Bertha, 39.
Heintz, o. Professs. 196.
—, Semin. Hülfsl. 379.
Heinze 39.
Helbing 414.
Held, o. Professs. 596.
—, Semin. L., Musikdirekt. 413.
Heldmann 597.
Henneberg 122.
Henning 518.
Henoch 122.
Henrich 127.
Henschel 518.
Hensel 317.
Hensen 122.
Henze 532.
Heppe 136. 197.
Herbst, Rektor zu Pforta 415
—, Realsch. L. 695.
Hercher 191.
Herden 534.
Hering 528.
Hermann 126.
Hermes 531.
Herrig 535. 663. 664.
Herrmann, o. Professs. 136. 137. 527.
—, L. einer höh. Bürgersch. 62.
—, Lehrerin 39.
—, desgl. 39.
—, Schula. Kandidatin 517.
Hersel 316.
Herstowski 692.
Hertzberg 255.
Herwig 597.

Herzog 599.
Heſſe 317.
Heſſelbarth 645.
Heuer 62.
Heußner 530.
Heydemann 414.
Heyden 126.
Heynacher, Gymn. Ob. L. 253. 531.
—, Maler 484.
Heyſe 129. 528.
Hildebrandt, o. Profeſſ., Mediz. Rath 122.
—, Reiſender 143.
Hilt 315.
Hintz 379.
Hintze 381.
Hippauf 130.
Hippel 39.
Hirſch. o. Profeſſ., Geh. Mediz. Rath 122.
—, o. Profeſſ. 195.
Hirſchfeld 61.
Hirt 61.
Hittorf 197.
Hitzig 362.
Hobirk 415.
Hoche 535.
Höbel 412.
Höck 645.
Höft 39.
Höinghaus 127.
Hölling 645.
Hölting 127.
Höpfner, Provinz. Schulrath 136.
—, Krs-Schulinſp. 131.
Hörnlein 131. 251.
Höſch 125.
Hoffmann, Krs-Schulinſp. 134.
—, Gymn. Ob. L. 410.
—, Progymn. L. 598.
—, Semin. L. 413.
—, Semin. Hülfsl. 190.
—, Lehrerin 39.
Hofmann 414.
Holländer 410.
v. Holly und Ponientzietz 693.
Holſtein 253.
Holtz, Krs-Schulinſp. 134. 644.
—, L. einer höh. Brgrſch. 412.
Holzgriff 694.
Holzlöhner 379. 693.
Hoppe, Progymn. L. 412.
—, Handarb. Lehrerin 39.
Hopſtein 134.
Horn 527.
Hornemann 253.
Horowitz 411.
Hoſius 197.
Hoſteler 315.
Houben 318.
Houſſelle 3.
Hoyoll 39.
Hubatſch 410.
Hubert 131.
Hudack 317.
Hübler 2
Hübner 124. 194.
Hübner-Trams 411.
Hüppe, Gymn. Ob. L., Profeſſ. 318.
—, Rechn. Rath 213.
Hüſer 124. 132.
Hüſſener 531.
Hüttig 243.
Hummitſch, Kindergärtnerin 381.
—, desgl. 381.
Hundeck 531.
Hunrath 314.
Huperz 314.
Hußmann 123.

Jablonski 190.
Jacob, Lehrerin 39.
—, desgl. 39.
Jacobi 135.
Jäckel 532.
Jänicke, Inſpekt. 315.
—, Semin. L. 413.
Jagic 194.
Jagow 412.
Jaiſchik 122.
Janicke 39.
Januſch 127.
Jaquemar 39.
Jaskulski 189.
Ide 316.
Jeltſch 131.
Jenetzky 132. 409.
Jenkner 411.
Jentſch 254.
Jentzſch 415.
Jepkens 318.
Jeron 131.
Imhof 255.
Joachim 529.
Jobſt 61.
John 316.
Jordan 194.
Joſeph 518.
Joſephſon 517.
Joſt, Gymn. L. 411.
—, Realſch. Ob. L. 532.
Irmer 379.
Iſrael 252.
Jüttner 597.
Julius 39.
Jung 289.
Jungmann 527.

Kabiſch 126.
Kacer 534.
Kämpfe gen. Buſch 39.
Kageler 190.
Kallen 134.
Kambly 122.
Kamlah 532.
Kamp 598.
Kampfner 253.
Kampmann 315.
Kaphahn 130. 251.
Kapler, Vorſchull. 379.
— geb. Bläſing, Handarb. Lehrerin 39.
Karaſſek 130.
Karges 381.
Karſch 197.
Karſtädt 39.
Karſten 196.
Kaufmann 62.
Kaupert 125.
Kaupmann 646.
Kayſer 187.
Kehr 413. 533.
Keihl 131.
Keil 195.
Kekulé 198.
Keller, Wirkl. Geh. Ob. Reg Rath 1. 2.
—, Krs-Schulinſp. 134.
Kelleter 133.
Kellner 319.
Kemna 318.
Kentenich 133.
Kerber 535.
Kern 194.
Kerſandt 3.
Keſſel 381.
Kettenhofer 646.
Ketz 123.
Keuchel 62.
Keulen 314.

Kiehl 412.
Kienitz-Gerloff 415.
Kießler 535.
Kießling 194. 199.
Kietz 517.
Kindler 318.
Kirchhoff, G., o. Profeſſ. 60.
—, Ad., desgl. 194.
—, Alfr., desgl. 195.
Kirchner 39.
Kißner 194.
Klapp 125.
Klatt 532.
Klein, Krs-Schulinſp. 133.
—, desgl. 133.
—, o. Profeſſ. 196.
Kleiner, techniſch. Hülfsl. 645.
—, Präpar. Anſt. Vorſteh. 317.
Kleinert 136.
Klewe 131.
Klimke 531.
Klimpſch 647.
Klingebeil 691.
Klipp 694.
Klipſtein 645.
Klix 194. 691.
Kloß 646.
Kloſtermann 196.
Kluge 39.
Knaak 190.
Knab 381.
Knape 598.
Knappe 647.
Knauth 535.
Knerk 1. 2. 3.
Kniffler 318.
Knocke 414.
Knönagel 39.
Knörich 415.
Knorr 692.
Kny 194.
Kob 129.
Kobert 530.
Kobley 379.
Koch, Krs-Schulinſp. 133.
—, Gymn. L. 645.
—, Semin Hülfsl. 63.
—, Präpar. Anſt. Vorſteh. 190.
Köbner 63.
Kögel 1.
Köhler, Lehrerin 39.
—, desgl. 39.
v. Könen 314.
Könighoff 529.
Köppen, Schull. 379.
—, Handarb. Lehrerin 39.
Körner 645.
Körting 197.
Köſtlin 195.
Kohlmann 413.
Kohrt 645.
Kolbe 39.
Kolberg geb. Hempel 381.
Koliſch 412.
Konſalik 130.
Konze 133.
Koperski 534.
Koppeheel 646.
Koppin 529. 530.
Kork 133.
Korpjuhn 129. 691.
Korſch 124.
Koſch 379.
Kotlinski 692.
Krabler 125.
Krack 289.
Krackow 381.
Krämer 61.
Krafft 197.
Krah 692.
Krakow 319.
Kramer, Stiftungs Direkt, Profeſſ., Geh. Reg. Rath 195. 599.
—, Semin. L. 63.
Kranz 61.
Krauſe, Gymn. L. 531.
—, desgl. 692.
—, Lehrerin 381.
—, Schull. 647.
Krausnick 39.
Krebs 381.
Kremer 318.
Kretzſchmann 62.
Kretzſchmar 646.
Kreutz, Krs-Schulinſp. 134.
—, Gymn. Ob. L. 530.
Krieger 189.
Krieghoff 289.
Kritzinger, Schula. Kandidatin 517.
—, desgl. 517.
Kritzler 137.
Krocker 190.
Kröger 317.
Kroll 63.
Krüger, Realſch. Ob. L. 62.
—, Schull. 254.
Krüger, Handarb. Lehrerin 39.
—, Hedw., 381.
Krügermann 315.
Krützfeldt 414.
Krummacher 136.
Kruſe, Gymn. Ob. L., Profeſſ. 252.
—, Gymn. L. 315.
Kügele 62.
Kühn 410.
Kümmel 122.
Künzer 530.
Kukat 533.
Kulerski 254.
Kulicke 646.
Kumbier 598.
Kummer, Realſch. Elem. L. 316.
—, Schull. 646.
Kupfer 131.
Kuſtin 127.
Kutſcher 531.
Kwiatkowski 253.

Labenburg 196.
v. d. Lage 39.
Lahmeyer 136. 196.
Lahndt 381.
Lala 647.
Lambeck 693.
Lamberti 127.
Lamp 381.
Lampe 647.
Lang, Schull. 127.
—, Eliſ., 381.
Lange, Semin. Oberl., Profeſſ. 255. 535.
—, Schul- ꝛc. Vorſteh. 124.
—, Lehrerin 381.
Langen, o. Profeſſ. 197.
—, desgl. 198.
—, Gymn. Ob. L. 531.
—, Semin. Direkt. 316.
Langheim 598.
Laſtig 644.
Laureck 133.
Laymann 255.
Leſarth 314.
Lehmann, Gymn. L. 411.
—, desgl. 531.
—, Lehrerin 39.
—, Handarb. Lehrerin 39.
Lehnerdt 529.
Lehners 255.

Lehrs 414.
Leineweber 533.
Lemcke 136.
Lemke 381.
Lengerich 409.
Lengnick 411.
Lenſch 411.
Lenz, Realſch. Ob. L. 253.
—, Studirend. 289.
Leo 254.
Leonhard 694.
Leonhardy 381.
Leſeberg 694.
Leſſing 531.
Lichtenberg 255.
Lichtſchlag 534.
Liebau 63.
v. Liebenberg 535.
Liebich 534.
Liebuſch 255.
Lierſe 414.
Lieſe 133.
Liman 60.
Limper 646.
Lindner, Erzprieſter, Lokal Schulinſp. 188.
—, o. Profeſſ. 136. 197.
—, Gymn. L. 253.
—, Gemeindeſch. Lehrerin 40.
Lingner 381.
Linhoff 2. 2.
Linke, Gymn. L. 126.
—, dsgl. 414
—, Realſch. L. 532.
Lipkau 126.
Lippert 415.
Lippmann 125.
Lipſchitz 198.
Lipſius 415.
Litt 126.
Löber, Krs Schulinſp 131.
—, Handarb. Lehrerin 40.
Löbus 534.
Löffler 63.
Löhe 124. 132.
Löhlein 409.
Löhr 533.
Löſchhorn 645.
Löſer 413.
Lohmann 137.
Lohmeyer 253.
Lobſee 411.
Lomnitzer 535.
Lorenz 61.
Loſe 692.
Loſſen 194.
Lottner 126.
Lucä 136. 197.
Lucanus 2. 122. 537.
Luckow 252.
Ludorff 316.
Ludwich 529.
Lübbert 196.
Lückenbach 315.
Lüdemann 313.
Lüdicke 381.
Lüdtke 517.
Lünenborg 133.
Lüthgen 315.
Lundehn 535.
Luſt 131.
Lux 131.

Maack 381.
Mahn 597.
Mangold, Gymn. L. 531.
—, dsgl. 597.
Mankowski 694
Mannkopf 451.
Manthe 692.
Manzen 647.
Marek 529.
Marquardt 125.
Marth 598.
Marwitzki 533.
Marx 131.
Masberg 413.
Mascow 692.
Mathi 315.
Matzen 122.
Maurenbrecher 136.
Mehl 694.
Meibauer 255.
Meier 409.
Meiffert 518.
Meinecke 597.
Meinhof 528.
Meinhold, Gymn. L. 252.
—, Schull. 379.
Meiſe 518.
Meißner 532.
Melde 197.
Meltzer 534.
Menkel 527.
Menzel, o. Profeſſ. 451.
—, Semin. Hülfsl. 379.
Merguet 61.
Mertz 693.
du Mesnil 314.
Methner 597.
Mette 252.
Meurer 533.
Mewes 126.
Meyer, Jürgen Bona, o. Profeſſ. 136. 136. 137. 198.
—, o. Profeſſ. 195.
—, Direkt. d. d. Muſeen 122.
—, Gymn. Prorekt., Profeſſ. 63.
—, Gymn. L. 61.
—, Progymn. L. 315.
—, Realſch. Ob. L. 412.
—, dsgl. 532.
—, Rekt. einer höher. Brgrſch. 645.
—, Gemeindeſch. Lehrerin 40.
—, Marie 381.
Michels 255.
Michelſen 647.
Milner 252.
Miſchke 414.
Mittendorf 646.
Modemann 533.
Möbius, Th., o. Profeſſ. 196.
—, K., dsgl. 196.
Möhring 530.
Mörs, Realſch. L. 126.
—, Semin. L. 533.
Mohr 190. 379.
Moldenhauer 379.
Mommſen, o. Profeſſ. 528.
—, Gymn. Direkt. 122.
Monath 40.
Montag 132.
Moritz 692.
Moſer, Krs-Schulinſp. 134.
—, o. Profeſſ. 191.
Moſt 63.
Mrozkowiak 123.
Muche 187.
Mühlhoff 315.
Mühlmann 122.
Müllenmeiſter 692.
Müller, W., o. Profeſſ. 196.
—, Th., dsgl. 196.
—, Jul., dsgl. 534.
—, akad. L., Profeſſ. 61.
—, Ottom., Gymn. Ob. L., Profeſſ. 410.
—, K., Gymn. Ob. L. 410.

Müller, Gymn. L. 191.
—, Hugo, dsgl. 411.
—, dsgl. 598.
—, Jul., Realſch. Ob. L. 693.
—, E. Th., L. einer höh Brgrſch. 255.
—, Ad., dsgl. 695.
—, Schull. 63.
—, dsgl. 599.
—, dsgl. 694.
—, dsgl. 694.
—, Gemeindeſch. Lehrerin 40.
—, Handarb. Lehrerin 381.
—, dsgl. 381.
—, dsgl. 381.
Münnich 189.
Münter 195.
Munck 599.

Nagel, Krs-Schulinſp. 131.
—, Schull. 414.
Nahrwold 379.
Najork 381.
Nake 410.
Napier 125.
Naumann 411.
Nauſeſter 411.
Nebert 599.
Nehring 195.
Nenz 413.
Nerrlich 314.
Neugebauer 534.
Neuhäuſer 451.
Neumann, K., o. Profeſſ., Geh. Reg. Rath 195.
—, Gymn. L. 126.
—, Schull. 646.
Neuſel 527.
Niedenführ 132. 414.
Niedermeyer 599.
Niehues 137.
Niejahr 61.
Nielſen 317.
Nierhoff 40.
Niſſel 601.
Niſſen 196. 535.
Nitſch 130.
Nitſche 317.
Nitſchke 451.
Nitzer 532.
Nitzſch 136. 194.
Nordmeyer 412.
Nouvel 61.
Nuglisch 127.

Oberbeck 415.
Oekinghaus 316.
Oertel 40.
Offe 127.
Ogurkowski 413.
Ohmann 602.
Oppel 415.
Oppitz 646.
Orlamünder 40.
Orth, o. Profeſſ. 188.
, Realſch. L. 316.
Oſtendorf 125.
Oswald 254.
Otto, Gymn. L. 597.
—, Handarb. Lehrerin 40.

Paaſch 379.
Päch 314.
Päckelmann 316.
Pahl 518.
Palm, Profeſſ. 136.
—, Präpar. Anſt. Vorſteh. 254.
Pape 188.
Pappenheim 314.
Paſchke 123.
Paſtuſzyk 132.
Patzig 531.
Pauli 196.
Paulſen 528.
Peck 534.
Peter 527.
Peters, o. Profeſſ., Direkt. 194.
—, Gymn. Ob. L. 189.
Peterſen, Krs Schulinſp. 132.
—, Gymn. Ob. L. 535.
—, Schull. 317.
Petri 318.
Petry 124.
Pfefferkorn 414.
Pfeiffer, o. Profeſſ. 196.
—, Semin. L. 647.
—, Schull. 379.
Pfennig 131.
Pfitzer 243.
Pflanz 62.
Pfleiderer 191.
Pflüger 451.
Pfuhl 253.
Pfund 254.
Pickert 381.
Piel 533.
Piernitzki 694.
Pietzker 315.
Pinder 527.
Pinner 528.
Pintſchovius 646.
Pinzger 189.
Plätrich 379.
Plagge 133.
Plew 253.
Plötz 599.
Pochhammer 196.
Pöhlmann 381.
Poggendorff 139.
Pohl, Krs Schulinſp. 129.
—, Schull. 123.
Poble 126.
Poblig 413.
Polack 132.
Polaczek 63.
Poleck 195.
Pollok 132.
Polsberw 318.
Polſter 253.
Polte 122. 136.
Ponſick 188.
Porrath 693.
Porske 132.
Poßner 40.
Pott 140. 188.
Priem 61.
Priſich 534.
Pröble 412.
Pröller 318.
Proſch 134.
Prutz 135.
Püſchel 381.
Puſch 39.
Putzke 381.

Quade 314.
v. Quaſt 3.
Quincke 691.

Rabe, Schull. 127.
—, dsgl. 254.
Rachel 134.
Radau 533.
Rademacher, Schull. 379.
—, dsgl. 534.
Rädiger 195.
Räder 130.
Rähmel 381.
Raffel 2.
Ragotzy 317.

Raif 188.
Rambke 413.
Rammelsberg 194.
Ranke, o. Profeſſ., Konſiſtor Rath 527.
—, Realſch. L. 535.
Raſchdorff 602.
Raſchke 123.
Rasmus 314.
Raspe 598.
Raßmann 132.
Raſt 190.
Ratte 134.
Ravoth 191.
Raydt, Gymn. L. 645.
—, Realſch. L. 253.
Rebhan 126.
Regel 411.
Regent 132.
Regulski 123.
Reich 40.
Reichard 136.
Reichau 62.
Reier 189.
Reifferſcheid, o. Profeſſ. 195.
—, ao. Profeſſ. 195.
Rein, 188. 197.
Reinhard 315.
Reinhardt 412.
Reinkens 134.
Reisacker 137.
Reitemeyer 413.
Renner 63.
Revers 529.
Retzlaff 692.
Reuter 189.
Reye 481.
Rhode, Krs-Schulinſp. 132.
—, Rekt. einer höh. Brgrſch. 532.
Ribbach 381.
Richter, Realſch. Ob. L. 412.
—, Semin. Direkt. 316.
Frhr v. Richthofen 251.
Riedel, Semin. L. 189.
—, Eliſe, 381.
Rinck 134
Ringeltaube 411.
Rinke 692.
Ritſchl 196.
Ritter, Gymn. Ob. L. 314.
—, desgl., Prorekt. 535.
Ritz 535.
Robel 532.
Rode 40.
Roder 598.
Röder 694.
Röhl 411.
Röhrs 191.
Rönſpieß 597.
Röſener 316.
Rößler 598.
Rohde 412.
Roland 40.
Rolcke 63.
Rolle 381
Roſe 410.
Roſen 379.
Roſenberg 413.
Roſenkranz 125.
Roß, Reg. u. Schulrath 124.
—, Gymn. L. 315.
Roßbach 195.
Roßberg 692.
Rothe 693.
Rother 381.
Rovenhagen 598.
Roy 533.
Rudolph, Gymn L. 531.
—, Schull. 414.
Rückbeil 517.
Rühl 194.
Rümelin 125. 191.
Ruhe 411.
Ruland 133.
Rummler 253.
Rump 414.
Rumpel 535.

Sachs 145.
Sägert 3. 644.
Salinger 533.
Salkowski 125.
Samland 530.
Sandau 381.
Sandmann 599.
Sandrock 534.
Sanio 532.
Sanneg 410.
Sarges 315.
Saß 380.
Saßmann 646.
Sauer 599.
Sauppe 196.
Schade, o. Profeſſ. 194.
—, Schull. 63.
Schadwell 127.
Schäfer, Krs-Schulinſp. 134.
—, desgl. 134.
—, o. Profeſſ. 137. 197.
—, Gymn. L. 411.
—, Schull. 123
Schäffer, Muſikdirekt., Profeſſ. 125.
—, Gymn. Ob. L. 644.
v. Schäwen 62.
Schaffrath 126.
Schallau 133.
Schallehn 2. 2. 3.
Schandau 131.
Schaper 602.
Schapke 412.
Scharfe 139.
Schartmann 647.
Schaum 646.
Scheibner 62.
Scheins 598.
Scheling 255.
Schellbach 194.
Schellen 692.
Schellong 129.
Scheltz 189.
Schenck 252.
Schenke 531.
Schiche 411.
Schiementz 533.
Schillbach 597.
Schilling 126.
Schindler 254.
Schirlitz 123.
Schirmer 412.
Schirren 10. 196.
Schlag 412.
Schleyer 315.
Schliephacke 599.
Schlottmann 135.
Schlüter 253.
Schlumm 694.
Schmeding 316.
Schmetz 693.
Schmidt, Krs-Schulinſp. 130.
—, Superintend. 644.
—, o. Profeſſ. 197.
—, ao. Profeſſ. 313.
—, akad. Lehrer 188.
—, Gymn. L. 319.
—, Max, desgl. 531.
—, Wilh. desgl. 379.
—, erſter Semin. L. 413.
—, Semin. Lehrerin 40.
—, Sem. u. Muſik-L. 319.

Schmidt, Semin. Hülfsl. 63.
—, Rektor 533.
—, Schula. Kandidatin 517.
—, Schulvorſteher 534.
Schmidtmann 253.
Schmieder 529.
Schmitz, Krs Schulinſp. 124, 132.
—, dsgl. 134.
—, a.o. Profeſſ. 195.
—, Friedr., dsgl. 691.
Schmölders 195.
Schmolke 532.
Schmoock 317.
Schnatter 664.
Schneider, Geh. Ob. Reg. Rath 2.
—, Gymn. L. 125. 411.
—, Rud., dsgl. 126.
Schniewind 535.
Schnorbuſch 692.
Schnurr 254.
Schöberlein 409.
Schönbrod 134.
Schöne 2.
Schöneberg 40.
Schönemann 124.
Schönen 134.
Schönflies 532.
Schönhütte 40.
Schönleber 527.
Schöppa 124.
Scholle 664.
Scholz, Gymn. L. 315.
—, Realſch. Ob. L. 645.
—, Semin. Hülfsl. 317.
Schorn 534.
Schrader 693.
Schräder 133.
Schrage, Krs-Schulinſp., Pfarrer 187.
—, Semin. L. 695.
—, Schull. 317.
Schreier 132.
Schrodt 252.
Schröder, Krs Schulinſp. 129.
—, dsgl. 134.
—, M. L., 483.
—, Semin. L., Muſikdirekt. 189.
Schröter, Krs Schulinſp. 130.
—, dsgl. 131.
Schröter, o. Profeſſ. 195.
—, Gymn. Ob. L. 530.
—, Schull. 379.
Schubert 646.
Schüngel 531.
Schürhoff 132.
Schürholz 133.
Schütte 289.
Schüttler 413.
Schütz, Gymnaſ. Ob. L., Prof. 255.
—, Helene 40.
v. Schütz 315.
Schütze, akad. L., Profeſſ. 414.
—, Semin. u. Muſik. L. 189.
Schulte 518.
Schultz, Geh. Reg. und Provinz. Schulrath 137. 197.
—, Krs Schulinſp. 134.
—, Gymn. L. 531.
—, Handarb. Lehrerin 40.
Schultze 647.
Schulz, akad. L. 188.
—, Hauptl. 124.
—, Roſalie 40.
Schulze, o. Prof., Geh. Juſt. Rath 60. 191.
—, akad. L. 188.
—, Gymn. L. 318.
—, Schull. 127.
—, dsgl. u. Kant. 317.
—, Schull. 647.
—, dsgl. 647.
—, Handarb. Lehrerin 381.
Schum 251.
Schumacher, Gymn. L. 63.
—, dsgl. 411.
Schumann 381.
Schunck 132.
Schuppe 194.
Schwalbe 131.
Schwane 451.
Schwanert 195.
Schwanke 597.
Schwartz, Konſiſt. Rath 136.
—, Gymn. Direkt., Profeſſ. 136.
Schwarz 196.
Schwarzer 132.
Schweckendieck 137.
Schweikert 252.
Schwendener 528.
Schwerdtfeger 251.
Schwering 530.
Schwidop 694.
Schwind 133.
Schylla 122.
Scotland 412.
Scupin, geb. Wollſchläger 40.
Seebold 122.
Seeger, Realſch. Elementarl. 598.
—, Handarb. Lehrerin 40.
Seel 602.
Seelheim 693.
Seemann 129.
Seidel, Gymn. Direkt. 415.
—, Handarb. Lehrerin 40.
Seidler 123.
Seiferth 599.
Seiffert 599.
Seitz 255.
Selckmann 318.
Sell 40.
Selting 253.
van Senden 137.
Sendler 127.
Senftleben 414.
Sermond 133.
Sichting 315.
Sieber, Präpar. Anſt. L. 533.
—, Handarb. Lehrerin 40.
Sieberger 598.
Siegert 40.
Siegfried 410.
Sierp 133.
Silldorf 532.
Simar 198.
Simon, Krs Schulinſp. 134.
—, a.o. Prof. 188.
—, Realſch. L. 693.
—, Schull. 694.
v. Sivers 63.
Sklarzik 253.
Sklarzyk 131.
Skrzeczka 123.
Slany 597.
Slawitzky 187.
Smend 136. 197.
Sölter 316.
Soine 646.

Sollmann 123.
Sommer 317.
Sommerbrodt, Geh. Reg. und Provinz. Schulrath 195. 691.
—, a. o. Prof. 251.
Sommerfeld 40.
Sonne 252.
Soroſ 123.
Souchon 534.
Spenner 694.
Spennrath 63.
Spicker 197.
Spiegelberg 451. 597.
Spieker 250.
Spielmann 255.
Spitta 596.
Spohn 129.
Spreer 252.
Spychalowicz 61. 252.
Stache 40.
Stade 254.
Stäcker 40.
Städler 535.
Stahl 197.
Stauder 2.
Stegmann, o. Profeſſ. 197.
—, Progymn. L. 253.
—, Schull. 599.
Steiger 316. 532.
Stein 133.
Steinbrück 381.
Steiner 645.
Steinert 40.
Steinig 317.
Steinwender 379.
Stengel 197.
Stephan 532.
Stern 316.
Sternkopf 129. 409.
Stier 518.
Stimming 196.
Stinner 647.
v. Stintzing 451.
Stöſſel 252.
Stoffel 317.
Stolle 63.
Stolz 62.
Storck 137. 197.
Stork 60. 132.
Strack 318.
Straßburger 315.
Straubinger 134.
Strehlke 529.
Streit 252.
Strümpfler 411.
Stürmer 318.
Sturm 188.
Suchier 196.
Suchsland 412. 645.
Sürig 532.
Sugg 531.
Suhle 411.
Surel 381.
Sybel 531.
Sydow 1. 3.
Symons 412.
Szafrański 693.
Szalkowski 124.
Szoſtakowski 535.

Täge 189.
Tarony 129. 691.
Taube 409.
Taubert 254.
Techow 313.
Tecklenburg 131.
Teege 289.
Tegge 61.
Tetzlaff, Gymn. L. 253.
—, Schull. 190.
Textor 381.
Thaulow 196. 528.
Thiel 289.
Thielen 1.
Thielo, Ob. Konſiſt. Rath 136.
—, Schula. Kandidatin 518.
Thiermann 255.
Thies 190.
Thinnes 646.
Thomas 254.
Thomaszewski 529. 530.
Thomé, o. Profeſſ. 195.
—, Progymn. Rett. 531.
Thomſen, Schull. 124.
—, dgl. 534. 647.
Thoren 134. 528.
Thümecke 10.
Thümmel 123.
Tiedtke 129. 251.
Tiegs 318.
Tietz 130.
Titz 694.
Tobias 123.
Tobler 194.
Tögel 598.
Töpfer 599.
Toparkus 599.
Topp 63.
Trautmann 124.
Trendelenburg 314.
Trettin 40.
Troſchel 198.
Troſſin 314.
Tyszka 134.

Ufer 518.
Uhl 130.
Ulbrich, Realſch. Ob. L. 645.
—, Semin. Hülfsl. 62.
Ulmann 195.
Ulmer 315.
Ulrici 316.
Umbach 379.
Umpfenbach 70.
Ungewitter 381.
Unruh 381.
Uppenkamp 529.
Urbach 40.
v. Uſedom 381.

Vandeneſch 134. 528.
Varrentrapp 197.
Vater 317.
Vecqueray 315.
Veit 40.
Veith 254.
Velten 316.
Viehoff 189.
Vigouroux 129.
Virchow 143.
Vöchting 535.
Völkerling 518.
Vogel 413.
Vogt, Krs Schulinſp. 132.
, Realſch. Direkt. 532.
—, Semin. L. 62.
Voigt, o. Profeſſ. 135. 194.
—, Gymn. Ob. L., Profeſſ. 188.
—, Gymn. L. 531.
—, Realſch. L. 126.
Volbehr 692.
Volckmar 527. 646.
Volkmann, o. Profeſſ., Geh. Mediz. Rath 345.
—, Rektor zu Pforta 529.
—, Schull. 647.
, Handarb. Lehrerin 382.
Volkmar, Realſch. L. 535.
—, L. einer höh. Brgrſch. 126.
Vollbrecht 597.
Vollmer, L. einer höh. Brgrſch. 316.

Vollmer, Semin. L. 379.
Volquardſen 136. 196.
Volz 644.
Vomberg 316.

Wachsmuth 316.
Wackermann 315.
Wätzoldt 2.
Wagemann 136.
Wageumann 409.
Wagler, Gymn. Direkt. 123.
—, Gymn. L. 255.
Wagner, o. Profeſſ. 194.
—, Gymn. Direkt. 254.
Wald 314.
Wallbaum 132.
Walter, o. Profeſſ. 194.
—, Gymn. L. 411.
Walther, Realſch. L. 316.
—, Kaufmann 289.
v. Warnſtedt 122.
Weber, o. Profeſſ. 194.
—, Theod., desgl. 313.
—, Kgl. ſächſ. Profeſſ. u. Geh. Mediz. Rath 363.
—, Realſch. Zeich.-L. 532.
Wedde 382.
Weddigen 315.
Wedekind 62.
Wegehaupt 314.
Wegener 62.
Wegner 63.
Wehlan 533.
Wehrhahn 253.
Wehrmann 136.
Weichert 190.
Weicker 529.
Weidler 518.
Weierſtraß 61.
Weigand 289.
Weingarten 136.
Weinhold 137. 195.
Weiß 194.
Wellhauſen 195.
Welpmann 645.
Welter 598.
Weltzien 412.
Wende 693.
Wendt 534.
Wenning 598.
Wenzel, 131.
Werder 251.
Werle 316.
Werner, Maler 602.
—, Semin. L. 62.
Werther 382.
Weſſel 518.
Weſſig 134.
Wetzel 122.
Wevelmeyer 694.
Weyland 692.
Weyrauch 693.
Wichmann 411.
Wieacker 413.
Wiecker 125.
Wiedaſch 136.
Wiedel 126.
Wiegand 412.
Wieven 126.
Wieſe 380.
Wieſing 62.
Wiggers 528. 691.
v. Wilamowitz 194.
Wilbrandt 601.
Wilczewski 126.
Wilke 531.
Wilken 599.
Wille, Gymn. L. 411.
—, Präpar. Anſt. L. 693.
Wilmanns 137. 198.
Wilms 413.
Wimmers 413.
Windrath 134. 409.
Winter, Krs.-Schulinſp. 133.
—, Schull. 646.
Wirges 380.
Wirth 412.
Wislicenus 529.
Wiſſowa 318.
Witt 694.
Witte, Krs.-Schulinſp. 132
—, Gymn. L. 531.
Witting 61.
Wittlich 534.
Wörmann 412.
Woitylak 132.
Woldt 694.
Wolff, Krs. Schulinſp. 133.
—, Schull. 694.
Wolters 254.
Wolzendorf 412.
Wormann 382.
Worthmann 531.
Wortmann 289.
Wronsky 380.
Wulkow 647.
Wulle 518.
Wuntſch 124.
Wurffbain 40.
Wurzler 694.
v. Wuſſow 2. 2. 122.

Zacher 195.
Zaddach 194.
Zänker 646.
Zahn 191.
v. Zedlitz 518.
Zeller 194. 451.
Zerbſt 253.
Zettler 599.
Zibale 412.
Ziebarth 644.
Ziemke 415.
Ziermann 602.
Ziller 532.
Zillikens 134.
Zimmer 483.
Zimmermann, Gymn.-Ob. L. 410.
—, Schull. 380.
—, desgl. 534.
—, Handarb. Lehrerin 382.
Zincke 197.
Zinn 527.
Zipp 127.
Zninski 380.
Zöllner 532.
Zoozmann 382.
Zſchorſch 412.
Zucker, Lehrerin 382.
—, desgl. 382.
Zühlke 315.
Zürn 518.
Zumloh 133.
Zupitza 194.
Zwenger 123.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google